This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600054559Y

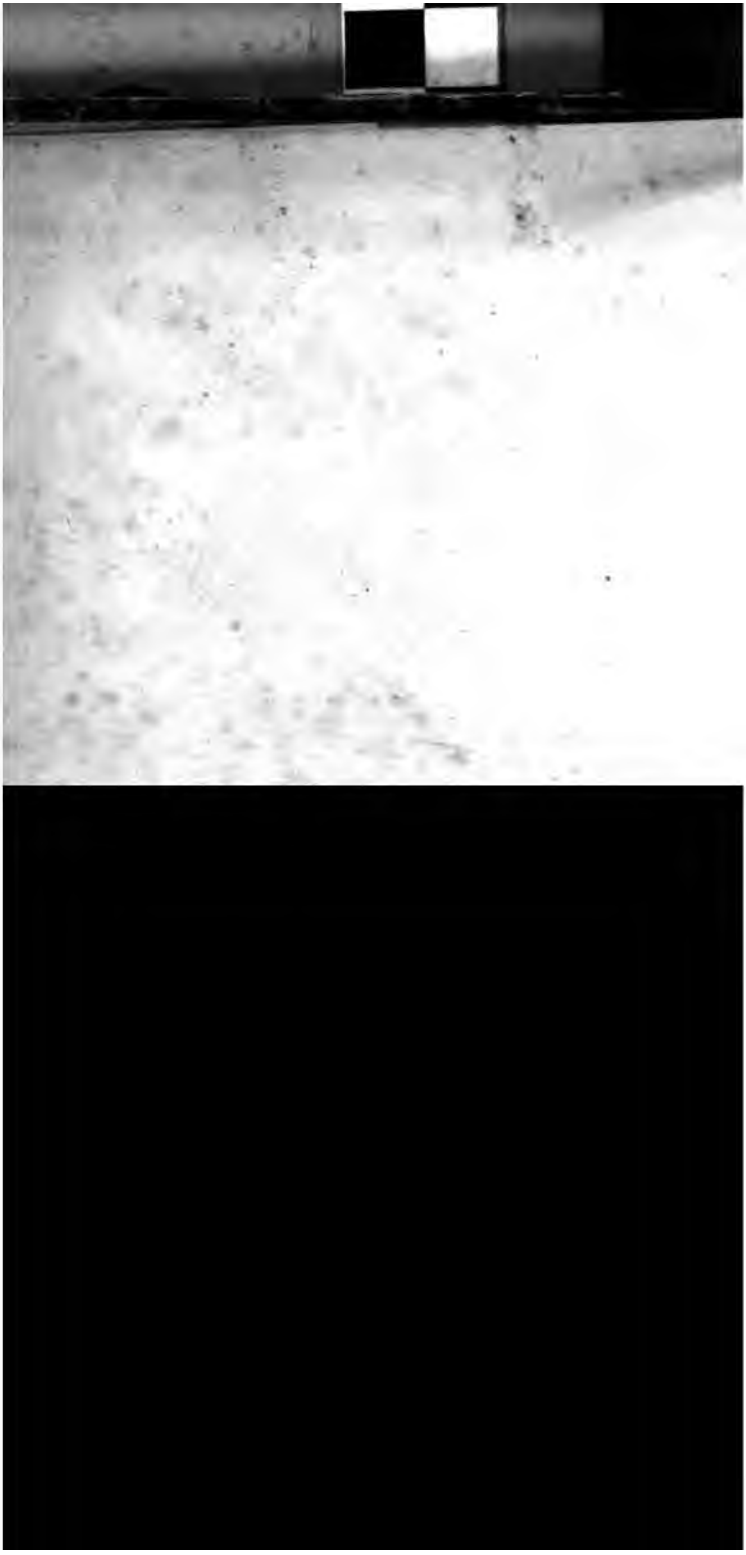

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Zwölfter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1782.

240. a. 146.

Vorrede.

Da die Leipziger Jubilate-Messe bereits ihren Anfang genommen, und mein Herr Verleger sehr wünschet, diesen Theil noch auf dieselbe zu bringen; so werde ich mein Vorhaben, in der Vorrede dieses Bandes noch einige nöthige Zusätze, zu der darin erzählten Geschichte des merkwürdigen Augspurgischen Reichstages vom J. 1582., zu liefern, nicht ins Werk setzen können, sondern ich muß solches bis zur Vorrede des folgenden Theils versparen, und mich itzo ganz kurz fassen.

Ich will also nur einen Gedächtnißfehler bemerken, den ich gleich in der ersten Note a) zu diesem Bande, S. 1. und 2. begangen, da ich nemlich unter den daselbst angeführten Schriftstellern, welche uns einige Nachrichten von dem obgedachten Reichstage hinterlassen, vergessen habe, ein diese

Reichstagsgeschichte erläuterndes Hauptstück anzuführen, nemlich die in dem ersten Theil der von dem ehmaligen berühmten Wittenbergischen Professor, D. Johann Wilhelm Hoffmann herausgegebenen Sammlung ungedruckter, und zu den Geschichten, auch Staats-, Lehn- und andern Rechten des H. R. R. gehöriger Nachrichten, Documenten und Urkunden, in dem fünften Abschnitte, von S. 259-646., befindlichen Nachrichten und *Acta* von dem zu Augspurg *A.* 1582. gehaltenen Reichs-Tage. Es ist ein blosses Versehen, daß ich diese wichtige Acktenstücke nicht angeführt, und nicht eher, als von der Seite 120. dieses Bandes an, benutzt habe; denn daß sie mir nicht unbekannt, und blos vergessen gewesen, werden mir meine Leser ohne Zweifel zutrauen, wenn ich auch nicht dieselben in meinem, bereits vor 19. Jahren, herausgegebenem Entwurfe einer pragmatischen Teutschen Reichshistorie, S. 632., in der Note i), angeführt hätte. So schätzbar nun zwar diese schon gedruckten Acktenstücke des Augspurgischen Reichstages sind; so muß ich doch bemerken, daß dieselben theils nicht vollständig sind, theils sehr fehlerhaft abgedruckt worden, so daß öfters fast kein Verstand, oder wohl gar ein unrichtiger und verkehrter herauskommt, woran entweder die Urschrift, woraus diese Copie genommen worden, oder auch wohl die Nachläßigkeit des Abschreibers, Herausgebers, Setzers und Correctors Schuld seyn mag. Bisweilen sind wohl ganze Stellen ausgelassen worden, welches denn den Sinn verwirret, und die ich daher in meinem Exemplar der Hoffmannischen Sammlung, aus den vollständigen Comitialacktten des Hochfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Archivs zu Wolfenbüttel, beygeschrieben, als mit welchen ich jene Abdrücke genau collationirt habe.

Es

Es haben nemlich Se. Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Carl Wilhelm Ferdinand, mein gnädigster Herzog und Herr, wie ich bereits in der Vorrede des vorhergehenden Bandes meiner Reichs-Geschichte, S. X. u. f., mit dem unterthänigsten Danke gerühmt habe, huldreichst geruhet, mir den freyen Gebrauch der im Hochfürstlichen Archive vorhandenen R. Tags-Acten zu verstatten. Und ich muß bey der Gelegenheit die ganz ausnehmende Gefälligkeit der beiden Herren Archivarien, des Herrn Consistorial- und Lehens-Rathes Wolterecks und des Herrn Raths, D. Schmidts genannt Phiseldecks, meiner alten Freunde und Gönner, dankbar rühmen, da Sie, nach erhaltener gnädigsten Concession und höchstem Befehl, mit der genauesten Sorgfalt und größten Bereitwilligkeit, die im Hochfürstlichen Archive befindlichen Acten dieser R. Versammlung mir überschickt haben. Die zuerst erhaltenen bestehen aus vier verschiedenen *Voluminibus* und *Fasciculis*, von denen ich hiemit einige Nachricht geben will. Das erste *Volumen* und was dasselbe enthalte, hab' ich bereits in der Note v), auf der S. 147. dieses zwölften Bandes, beschrieben. Das zweite *Volumen* ist geheftet und bestehet aus fünf und funfzig, so wie der dritte ungeheftete *Fasciculus* aus neun und neunzig einzelnen Actenstücken, als Supplikationen, Memorialien, Relationen, Bedenken, R. Gutachten, Kayserlichen Resolutionen und Dekreten, Berichten und Gegenberichten mit ihren Beylagen u. s. w. Endlich das vierte geheftete *Volumen* enthält eine genaue und richtige Abschrift des Augspurgischen Reichs-Abschiedes vom J. 1582. Hernach erhielt ich aus dem hochfürstlichen Archive noch drey Fascickel, die zur Er-

läuterung des Augspurgischen Reichstages dienen. Der erste enthält achtzehn einzelne Acktenstücke zum ersten Punkt der Kayserlichen Proposition, nemlich von der Türkenhülfe. Der zweite Fascickel bestohet aus einer grossen Anzahl theils einiger Reskripte, welche der H. Julius von Braunschweig an seine auf dem Reichstage befindliche Gesandten erlassen hat, theils aus Relationen, Schreiben und Berichten, welche diese Gesandten, von Augspurg aus, an den gedachten H. Julius abgeschickt haben. Endlich der fünfte Fascickel begreift verschiedene Relationen, welche die Gesandten, die der B. Heinrich Julius zu Halberstadt, ein Sohn des H. Julius, auf die K. Versammlung nach Augspurg geschickt hatte, nemlich Heinrich von der Lühe und Levin von Borstell, an diesen ihren Herrn abgelassen haben, und was darauf von demselben an Sie ergangen ist.

Da ich die vier erstern *Volumina* und *Fasciculos* dieser archivalischen Ackten erst erhielt, nachdem schon die neun ersten Bogen dieses Bandes abgedruckt waren; so hab ich erst nachher davon Gebrauch machen können. Es stehen zwar einige dieser Acktenstücke bereits in des seligen D. Hoffmanns obgemeldeten Sammlung ꝛc., sie sind aber, wie ich schon erinnert habe, sehr fehlerhaft abgedruckt; mithin leisteten mir die aus dem Archive erhaltenen Stücke gute Dienste. Die drey zuletzt erhaltenen Fascickel, aus dessen erstern abermals einige der Hoffmannischen Sammlung ꝛc. bereits eingerückt sind, hab' ich überall noch nicht genutzt, und ich behalte mir also vor, aus denselben sowohl, als aus den vier ersten *Voluminibus* und *Fasciculis*, dasjenige, was besonders merkwürdig und noch unbekannt ist, auch zum Zusammenhange des in diesem zwölften Bande gesagten dienet, auszuziehen,

und

und in der Vorrede des folgenden Theils meines Werkes beyzubringen, weil es itzo die Zeit, aus den angeführten Ursachen, nicht gestatten will. Uebrigens hab ich den, aus dem hochfürstlichen Archive, erhaltenen zweiten und dritten Fascickel der R. Tags-Acten, in den Noten zu diesem zwölften Bande, beständig unter der Rubricke: *Acta Comitial. Augustana MSS. A. D. IV.*, (i. e. *Archivi Ducalis Wolffenbüttelensis,*) *Fasciculo I.* oder *II.*, angeführt, und dabey jederzeit die Numer, unter welcher das Stück in dem Fascickel befindlich ist, angezeigt.

Bey der Ausarbeitung dieses zwölften Bandes hat mir auch der, durch die bereitwillige Gefälligkeit des Herrn Bibliothekarius Langers, erhaltene *Codex MS.* der hochfürstlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel, dessen ich in der Note a), S. 2., dieses Bandes, Erwähnung gethan habe, gute Dienste geleistet. Er enthält sieben und dreyßig verschiedene Stücke, deren einige zwar schon in des Lehmanns *Actis publicis* de *Pace religiosa*, und in des Hoffmanns Sammlung ꝛc. stehen, einige aber noch nicht gedruckt sind, und auch nicht einmal in den Comitialackten des hochfürstlichen Archivs sich befinden. Das andere, aus der hochfürstlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel mir zugeschickte, *Volumen MS.*, dessen ich in der Vorrede des *XI.* Bandes meiner Reichsgeschichte, S. *XI.*, erwähnt habe, ist in Quartformat und mit der Numer 33. 28. *MSS.* bezeichnet. Es enthält dasselbe, ausser einigen gedruckten Piecen, weitläuftige, zum Theil in Reimen verfaßte, Nachrichten von den zu Augspurg über dem neuen Kalender entstandenen Händeln, wovon ich zu einer andern Zeit Nachricht geben will.

Hiemit könnte ich für dißmal diese Vorrede beschliessen, wenn ich mich nicht meines, in diesem

XII. Bande in der Note d), S. 4., und in der Note t), S. 57. u. f., gethanen Versprechens erinnerte, aus dem vorgedachten *Codice MSto Bibliothecae Augustae*, sowohl das Tagebuch der Kayserlichen Reise von Wien nach Augspurg, als auch den Bericht von der Eröffnung des R. Tages, als, meines Wissens, noch ungedruckte Acktenstücke, meinen Lesern in dieser Vorrede zu liefern, welchen ich dann auch noch, aus eben diesem *Codice MS.*, die, in der Note e), S. 5., angeführte Kurze Beschreibung des Kayserlichen Einzuges zu Augspurg, beyfügen will, weil dieselbe von der daselbst angezeigten und zu Erfurt gedruckten Beschreibung dieses Einzuges etwas abweicht. Es folgen also hiemit diese Stücke unter den Numern *I. II.* und *III.*

N. I.

Der Röm: Kay: May: Reise, von Wien bis gehn Augspurg, und was sich entzwischen verloffen.

* ex *Codice MSto Bibliothecae Augustae.*

1. Erstlich sein Jr M. den 7 Tag Junii Anno ꝛc. 82. zu Wien auffgewest, und auff Duln so 4 Meill verraist, Auch alda das Nachtleger gehalten;

2. Den 8 diß sein Jr M. von dannen auff Hetzogburg, Welches 2 Meill, verraist, Alda das Nachtleger gehalten;

3. Von dannen den 9 diß Auf Melekh 4 Meill, alda das Nachtleger gehallten;

4. Von dannen den 10 diß gehn Ibbs 3 Meill, alda das Nachtleger gehalten;

5. Von dannen den 11 diß gehn Amstetten, 2 Meill, alda das Nachtleger gehalten;

6. Von dannen den 12 diß gehn gehn Ennß, 4 Meill, Alda das Nachtleger gehalten;

Alda

Alda sein Jr M. nitt Inn der Statt, sonder ausserhalb, Inn ainem Kloster, zu Sant Florian gelegen, so ein Meil von Enuß ist.

7. Von dannen den 13 diß, gehn Linz, 3 Meill, Alda gelegen, 2 nächt und 1½ Tag;

Alhier haben Jr May. den 14 diß die Procession und Umbgang gehalten;

8. Von dannen den 16 diß gehn Peurbach, 3 Meill, Alda das Nachtleger gehalten;

Als Jr May. Nachendt An die Baitrisch Gränitz khomen, sein Jr M. durch des Hertzogen von Bairn gesandten, mit etlich und Sechzig Pferden, Empfangen und Angenommen worden, Auch also bis gehn Landeshuett beleitt, und Costfrey gehalten, doch allein Jr M. Chamer Officiern.

9. Von dannen den 17 ditto gehn Schärding, 4 Meill, Alda das Nachtleger gehalten;

10. Von dannen den 18 diß gehn Pfarrkürchen, 4 Meill, ist so ein Schöner Markt, Alda das Nachtleger gehalten;

11. Von dannen den 19 diß gehn Eggenfeldt, So auch ein schöner Markt, 2 Meil, Alda gefrüstückt;

12. Von dannen diesen Tag gehn Gangkofen, 2 Meil, ein schlechter Markt, Alda das Nachtleger gehalten;

13. Von dannen, den 20 diß, gehn Landtshuet, 4 Meill, Alda sein Irer May., Als sie nit weitt von dannen gewest, der Erzhertzog Carll, und die zween Hertzogen von Bayrn,

Als Hertzog Wilhälm und Ferdinandt, auch der Landtgraff von Leichtenberg, mitt ettlich hundert Pferdten, entgegen khummen, Auch die Burgerschafft wohlgeputzt, Inn der Statt zue baiden Seiten, Inn den Gassen, Inn der Ordnung gestanden, Es ist auch das Schiessen Im Schloß und inn der Statt

nit gespartt worden, Sonder lang geweret, Und ist allda ein feiner Einritt auch schöns Wötter gewest, Es sein aber Jrer May. da nit still gelegen, Sonder Alsbaldt mit sampt den Obbemeltten dreyen Fürsten, und Landtgraffen, den andern Tag, als den 21 diß, auff Freysing verraist, Alda hatt das Capittel, daselbst an statt des Bischoffs, So nitt da wontt, Jrer M. 12 Seckh Habern, und ein Hirtschen verehrt.

14. Von Freysing sein Jr May. den 22 diß mit den vorgemeltten Fürsten, Auf München gezogen, Alda auch ein schöner Einritt gewest, Allein das es sehr geregnett, vnd Ist gleichsfalls die Burgerschafft, inn der Ordnung, Jnn der gassen gestanden, vnnd dapffer geschossen worden, Es sein Jr May. zwen Tag da still gelegen, vnnd Jst der Ertzherzog Ferdinandt ꝛc. Auch dahin khommen, Aber wie Jr May. von daselbst verraist, Jst er wiederumb Auff Jnsprugk gezogen, Entzwischen Weil Jr May. zu München still gelegen, Jst Am Sambstag Ain Geiaidt (Jagd) gehaltten worden, vnnd Am Sontag hatt der Herzog von Baiern, Jr May. Allda Ain Schauspil, vonn wilden Thieren, als Ainen Lewen, Ain Pern, Ain Böses Roß vnnd Ainen bösen Ochsen, So mann zusamen Jhn Ain verplanckten Plaz Jm Schloß gelassen, gehalten, Es Jst Aber Schlechtlich Abgangen, Dann Alsbaldt der Leue den Ochsen ersechen, Jst er haimmlich hin zue geschlichen, vnd den Ochsen beim hindern Schenkhel erwischt, vnnd sich starkh, mit seinen Pratzen gehaltten, das der Ochs nit lang hatt gehn khönnen, Sonder baldt fallen muessen, vnd Jme Also am liegen, das Blutt Außgesogen, Welches wol ein halbe stundt gewertt, der Ochs hatt sich mit seinen hörnern ligendt gewörtt, vnnd von sich gestochen, So hatt er Aber den Lewen, Welcher seinen Vorthail

thail gebraucht, nitt erraichen khönnen, Ist Also der Ochs, Weil Ime das Bluett genommen, Machtloß worden, vnd ligen bleiben Müessen, Sonst Ist dem Ochsen nichts gescheehen, Allein Wie die Andern Thier seind Wegkgefüertt worden, haben Ime die flaischhacker, gar zue Todt geschlagen, Wann Aber der Ochs, den Lewen Alsbaldt, Wie mann Inn hab zu Ime hineingelassen, gesechen, vnd der Lew den Ochsen Rödlich fürwerts Angriffen hett, Wurde der Lew, one schaden von Im nit khomen sein, Dann es gar Ain fraydiger starckher Ochs gewesen, Weil nun der Lew, Ob dem Ochsen gelegen, hatt man den Pern An den Lewen gehötzt, Ist der Peer (Welcher nit sonders groß gewest) dem Lewen zwaymahl obgelegen, darob den Lewen das hertz empfallen, Es Ist Auch dem Lewen sein verzagte Weyß, Maistes theils, daher ervolgt, daß er so uil Ochsen Bluett An sich gesögen, darvon er gar schwer vnd faig worden, vnd hernach nit den Andern Thieren nichts richten mügen, Dem Roß Welches gar Böß gewest, Ist Weder durch den Lewen Noch Pern nichts geschechen, Allein der Ochs, Er der Lew zu Inen hineingelassen worden, hatt das Roß mit den Hörnern gestochen, Es Ist Auch nur Allein der Ochs Todt blieben, den den Andern dreyen Ist keinem nichts Widerfahren.

15. Am Montag, den 25. ditz, Sein Jr May. vnd die drey Fürsten, Auch der Landtgraf gehn Prugg, Welches ain Marckt, vnd 4 Meill von Münnchen ligt, gefahren, Der Khayser Ist Im Marckt, Inn Ainem hauß, Auch der Landtgraff, Inn Ainem Andern Hauß, die drey Fürsten Aber, Inn dem Closter Fürstenfeldt so zu nächst dabey gelegen.

16. Den. 26. dißs, sein Jr May. vnnd die drey Fürsten Auch der Landgraff, gehn Fridberg, Ain

Stättl

Stättl 4 Meil gefahren, Alda Iber Nacht gelegen, vnnd vnderwegen G Jaider gehalten.

17. Den. 27. Sein Jr May. Sampt den Fürsten, vnd Landgraffen, von Fridtberg, So nur Ain Meil vonn Augspurg ligt, Alda Auch Alles Kayserisch hoffgesindt, vnnd die Landtherren Auß Behaim, Merherren, Schlesien, vnnd Osterreich zusamben khommen, Außgezogen, vnnd Ausserhalb Augspurg, Von den hernach benantten, Chur- vnnd Fürsten, stattlich Empfangen worden, Dann es haben der Khay. May. 17 Fürsten, das Glaidt haimb geben, Fürnämblich so hatt der Churfürst zue Sachsen, höchst ermelttr Khay. May. das Schwert vorm Himmel (den die Rathsherren von Augspurg, Welcher 12 gewesen, Jnn gulden Ketten getragen,) bis Jn die Kürchen, vnnd von Kürchen vorher, bis Jnn der Fugger Hause gefüert, der Kayßigen Pferdt seyen vber die 3000 gewest, Ich hab von vilen, So auff mehr Crönungen vnnd Reichstagen gewesen, verstanden das sie nie kain so stattlichen einzug gesechen Als diser gewest, dann es gar herrisch vnd herrlich zugangen, Auch gar Wol vnnd Lustig zu sehen, dar zu schön hell, vnnd klar am Himmell gewest.

Das sein sonnst die Chur: vnnd Fürsten, So mit Jrer May. eingezogen Als erstlich vor Jr May. Sachsen, vorher, Zwen Reichs Ehren holden, Mer vor denselben, Erzherzog Carl ꝛc. vnnd zwen Herzogen von Bayern, Als Herzog Willhalm vnnd Ferdinandt ꝛc., Welche Jr May. von Landtshuett bis hieher belaytt, vnnd sambt den Officiern, Costfrey gehaltten, darnach der Ertzbischoff zue Hall Jnn Sachsen, des Churfürsten von Sachsen Son, der Pfalzgraff von Neuburg, Herzogen von Mechelnburg, Weimar vnnd Koburg, Marggraff von Baden, Landtgraff von Leichtenberg ꝛc.,

hin-

hinder Jr May. der Churfürst von Mänz, welcher Jr May. ꝛc. vor der Stadt, vor Allen Andern Fürsten vnnd Ständen, Am ersten empfangen, Neben Jnn die Bischoffen von Würzburg, Augspurg vnnd Aichstett, Da nun Jr May. zum Thor Eingeritten hat man Auch die grossen stückh, Auff der Maurn vnnd Bastayen dapfer abgehn lassen, vnnd sein sonderlich Jr May. Trabandten, weil sie all Jnn ein Farb, Gelb und schwarz Klaidt gewest, dem ein Zug Wol Angestanden, Auch ist sonnst diser Einritt, bey gutten Wetter Gott Lob zimlich vollendt worden.

An heut den 28 ditz Zu Morgens, haben die Herren von Augspurg, der Khay: May. Jer Verehrung Thon, vnnd 4 Wägen, Mit Habern, Auch Zween Wägen Allerlay weins verehrt, Auch Zwen Ponzen, der ein, mitt Maluasier, der Ander mit Rainfall, 10. Ziberlen Mit Vischen, vnnd dann drey vergulde Credenz, Jnn Jedem 500 Nev goldt gulden, Mit der Statt Pregg.

N. II.

Kurtze vnnd Schlechte Verzaichnuß, wie die Röm. Khay. May: den. 27. Junii Anno ꝛc. 82 Jnn Augspurg Einkhomen.

* *e Codice MS. Bibliothecae Augustae.*

Die Röm. Khay. May. Jst Alhie Zwischen drey, und vier Vrn einkhomen, vnd von den Herren der Stadt alhie, vnder den Rothen Thor empfangen, vnd Jr May vnder einen gelben Dammastin Himmel, Mit dem Khayserlichen Adler, von dem bemeltten Ort an, bis Jnn vnser frawen Kürchen, vnd wiederumb zurückh, Jnn Jr May. Losament einbelaitt, deren Herren sein 12. des Raths gewesen, Allwegen Sechs, So den Himmel getragen, Welche mitt Namen Herr Otho

Laugin-

Lauginger, vnd Herr Johann Bechler beede Burgermayster, Herr Johann Matheus Stamler, Herr Hanns Jacob Remboldt, Herr Bernharde Reiching, Herr Ulrich Hörwart, Herr Christoph Ilsung, Herr Quirinus Rehlinger, Herr Adam Rem, Oberrichter, Herr Hanns Heinrich Hanizle, Herr Michelmayr ꝛc.

In solchem Einritt, Erstlich des Reichsfurierer Allein, vnd dann von glied zu glied, drey, Bis Auff den Sächsischen Hörbaugger, vnd Nein Trommetter, 41. gliedt, vnd dann volgendts, 49. Deßgleichen. 14. gliedt von Sächsischen vnd Brandenburgischen Schilt-Jungen, mit schönen Köttinen, vnd Anderm Köstlichem geschmuckh geziertt, dann 40. gliedt Brandenburgische vnd Churfürstliche Mänzische, Newburgische. 26. gliedt Mechelburgische. 10. glied Bäyrische. 24. Khayserische. 19. Auch 11. Edle Knaben. 11. Bayrisch Trommettl. 23. glied Herren Inn Kettnien, mit Samattin Mützen, Angethan, 8. Leibpferdt mit Döckhinen. 10. glied Ungerische Herren, Welche Auch herrlich geziertt, 48. glied Reytknecht. 14. gliedt Fuggersche, 41. glied Allerlay, vnd 16. Jr May. Leibpferdt bis auf die Edlenknaben, deren 10. derselben geuolgt, Ain Khayserlicher schilt Jung, vnd einer Inn einem vergulдten Harnisch, und hochen Federbuschen, 5. glied Herren, 5. glied Kayserische Hoffdrometter Sampt den Hörpaugger. 145. gliedt bis auf die Khay. May. (darunder Jre drey ein Jeder ein lebendiges Panterthier hinder Jme gefuertt) Vor Jre May. her sein geritten die 4. Ehrenholdt, Inn Jren Ornatt, Darauf sein geritten. 4. glied von Weltlichen Fürsten, Nämlich des Churfürsten von Sachsen Son, vnd zwen Junge Herren von Sachsen, der von Brandenburg, Pfalzgraff von Neuburg, Herzog Ferdinandus

Inn

Inn Bayrn vnd Zwen dessen von Neuburgs Brüeder Erzherzog Carle, Herzog von Mechelburg, Herzog Wilhalm Inn Bayr, Darauff der Churfürst von Sachsen mit Blossen schwertt, Gleich darauff ist geuolgt die Kö: Khay. May. Sampt nebengehenden: Jr Khay. May. Auch Sächsischen, Brandenburgischen vnd Newburgischen Trabanten, Nach Jrer Khay. May. Seindt geuolget, der Churfürst von Mänz, Bischoff von Würzburg, vnd Bischoff vonn Aichstett, Volgendts 100. der Khay. May. hardtschier.

Nach solchem haben sich, von Allerlay. Dienern, Deren Inn 165. gliedt befunden, Welchen Letstlich der Profoß, Sampt seinen Trabantten geuolgt, haben sich also Inn solchen Einritt. 2982. pferdt befunden.

Den 28. dito. haben die Herren von Augspurg Alhie Jrer May. verehrt, Erstlich drey vergüldte Credenz, Inn Jedem: 500. Neuer goldtgulden, Mit der Statt Preg.

Dergleichen 2. Wägen mit Weins, 4. Wegen mit Habern, 2. Buntzen, den einen mit Malvasier, den Andern mit Reinfall, und 10. Zieber mit Viesch.

N. III.

Kurtzer Bericht, was massen von der Khay. May. der Jürtrag Auff dem Reichstag zue Augspurg, den 3. Julii Anno ꝛc. 82. Geschehen.

* *e Codice MS. Bibliothecae Augustae.*

Nach dem den 3. Julii die Anwesende Churfürsten vnd Stände, Sampt der Abwessenden Räthe, Pottschafften und gesandten, Auch das Khay. Hoffgesindt, Auff des vorigen Tags Ansagen, Inn das Khay. *Palatio*, Als der Herren Fugger Behaussung, frue vmb 6. Vhrn Zusamen

Khum-

Khummen, Seind erstlich Jr May., baldt nach 7. Uhrn, Inn den Thumb vnser lieben frawen Kürchen, dem der Churfürst zu Sachsen. ꝛc. Als des heiligen Reichs Ertzmarschalkh, dem Brauch nach, das Schwert fürgetragen, Alda das Ampt vom hayl. Gaist, durch den Bischoff zue Augspurg gehalten, vnnd Aber die *Celebration* Angefangen worden, Ist höchstgedachtl. Churfürst zu Sachsen, ꝛc. Sampt dem Administrator Zue Magdenburg, (Welcher an statt seines Herren Vatters, des Churfürsten von Brandenburg, Auff gegenwürtigem Reichsrag erschienen,) Auch dreyen Pfalzgraven von Neuburg, Herzog Vlrichen von Mechlenburg, des Churfürsten Son Zue Sachsen, Zwayen Jungen Fürsten von Sachsen, Als des noch gefangnen Fürsten, vnd Weillendt Hertzog Hanns wilhälmen [Friedrichs] Zu Sachsen Sönen, Zwayen Jungen fürsten von Mechlenburg, weillendt Hertzog Hanns Albrecht Sönnen, und vil andern (So nit der Römischen Catholischen Kürchen Religion,) Anhängigen Grauenn, Herren vnnd von Adell, So alle sampt die Khay: May. Inn die Kürchen belaittet, gestracks aus den Cohr, (doch zuvor das Schwert dem von Pappenheimb überraicht, der es ferner, bey völligem Ampt, wider seinen Willen, bis zu mehr vnnd höchst gedachtes Churfürsten wiederkunfft halten müessen,) Abgetretten, vnnd vor der Kürchen gewarttet. Bey dem Amptt Aber, seindt neben der Khay. May., So Zu Eingangg des Chors auff der Rechten seytten, Nit fern vom den hochen Althar, Jre Session, vnder Ainem gulden Himmell gehabt, verbliben, der Churfürst von Mänz, Zu Sampt den Trierischen vnnd Colnischen, Churfürstlichen gesanndten, Welche drey, von der Khay. May. stelle Etwa drey Schritt weitt Abgesöndertt,

Jre

Inn Bayrn vnd Zwen dessen von Neuburgo Brüeder Erzherzog Carle, Herzog von Mechelburg, Herzog Wilhalm Inn Bayr, Darauff der Churfürst von Sachsen mit Blossen schwertt, Gleich darauff ist geuolgt die Kö: Rhay. May. Sampt nebengehenden: Jr Rhay. May. Auch Sächsischen, Brandenburgischen vnd Newburgischen Trabanten, Nach Jrer Rhay. May. Seindt geuolget, der Churfürst von Mänz, Bischoff von Würzburg, vnd Bischoff vonn Aichstett, Volgendts 100. der Rhay. May. hardtschier.

Nach solchem haben sich, von Allerlay. Dienern, Deren Inn 165. gliedt befunden, Welchen Letstlich der Profoß, Sampt seinen Trabantten geuolgt, haben sich also Inn solchen Einritt. 2982. pferdt befunden.

Den 28. dito. haben die Herren von Augspurg Alhie Jrer May. verehrt, Erstlich drey vergüldte Credentz, Inn Jedem: 500. Neuer goldtgulden, Mit der Statt Preg.

Dergleichen 2. Wägen mit Weins, 4. Wegen mit Habern, 2. Buntzen, den einen mit Malmasier, den Andern mit Reinfall, und 10. Zieber mit Viesch.

N. III.

Kurtzer Bericht, was massen von der Rhay. May. der Fürtrag Auff dem Reichstag zue Augspurg, den 3. Julii Anno ꝛc. 82. Geschehen.

* *e Codice MS. Bibliothecae Augustae.*

Nach dem den 3. Julii die Anwesende Chur-Fürsten vnd Stände, Sampt der Abwessenden Räthe, Pottschafften und gesandten, Auch das Rhay. Hoffgesindt, Auff des vorigen Tags Ansagen, Inn das Rhay. *Palatio*, Als der Herren Jugger Behaussung, frue vmb 6. Vhrn Zusamen Khum-

des Stuels, der Churfürstlich Colnischer Abgesandter, der Churfürst von Sachsen, volgendts Ain Schritt weitt vom Churfürsten, Herzog Willhalm vonn Bäyrn, vnnd Pfalzgraff Phillip Ludewig von Neuburg; Gegen der Khay. May. An der Obern stell der Churfürstlicher Trierischer Abgesandter, Marggraff Joachim Friedrich zu Brandenburg, Herr Achilles Jlsung, An statt des hauses Oesterreichs, und des Burgundischen Khrayses, Auff der dritten Seitten, der Bischoff von Seckhaw, Erzbischofflicher Saltzburgischer Legat, Von demselben ein Wenig Absonderlich, der Bischoff von Wirtzburg vnnd Bischoff zu Eichstett, An der vierten seitten, Herzog Vlrich von Mechelburg gesessen, der Abwesenden Räthe Pottschafften und gesandten, Seindt umb die schranckhen, Die Jungen Fürsten Aber Allesampt (Als noch nit regierende Fürsten,) Jnnerhalb der Schranckhen gestanden.

Nach geordneter Sessionen, Jst der Bischoff von Würtzburg Auffgestanden, Etwa drey Schritt weitt, fürwerts Jn den Krayß getretten, Und Jm Namen der Khay. May. Zu den Anwesenden Churfürsten vnnd Ständen, ungeuar volgender Mainung geredt:

Die Röm. Khay. May., unser Aller gnädigister Herr, vermörckhens ganz fraindtlich vnnd genädiglich, das des hayl. Reichs Churfürsten, vnnd Stände, Thails selbst Personlich, Thails Aber durch Jre Ansehenliche Räthe, Pottschafften und gesandten, Auf höchstgedachter Jrer Khay. May. hieuor beschechen genädigs Ausschreiben und erfordern, Auff dise gegen werttige Reichsversamblung, Also wilfärigen, und gehorsamb erschinen, Mit dem genädigen erbietten, Solches hinwider, gegen höchstgedachte Chur-Fürsten, vnnd Stände, Zu

Jeden

Jeden fürfallenden gelegenhaitten, Fraindtlich vnnd mitt Allen Khaiſerlichen gnaden, Zu erinnern, Zu erkhennen, vnnd Jnn kain vergeſſenhait Zu ſtellen, Erſuchen benebens, Jr L. L. vnnd Sy die Ständt, fraindtlich vnnd genädiglich, das Jr May. auff beſtimbten Angekündten Termin, Selbſt nit gleich erſchinen, Solches Jrer Perſon nit, Sonder Allein Göttlicher verurſachung vnnd verhinderung, Welche dann Jrer L. L. den Churfürſten vnnd Ständen Zum thail vnuerborgen, Zue Zumeſſen.

Vnd nachdem nun der Allmächtige Gott, diſe gegenwürttige, der Allgemainen Chriſtenhait, Auch Zu des hayl. Reichs, Beuorab des gemainen Vatterlandts Teütſcher Nation, hailſamen Fridt, Rue, vnnd Einigkaitt, Zu ſampt erröttung vnnd erhalttung Jrer May. Jnn Mörckliche gefahr des Erbfeindts Chriſtlichen Namens, geſötzten Erb Kühnigreichs Hungern vnd Oſterreich, Als des Teütſchen Landts der Enden Vormaur, Zu guttem vnd beſtem vermaintte Reichsverſamblung, Alſo genädigclich angeſchickt, hetten demnach Jr Khay. May. Jr gnädigs erſuechen, vnd mit Treuherziger Zuſamenthueung, Hilff vnd Rath des hailigen Reichs, Anweſenden Churfürſten vnd Stände, Auch der abweſenden Räthe, Bottſchafften vnd geſandten, vorhabende Tractation, Jnn Ettliche ſonderbare Artikel Schrifftlich zuuerfaſſen, vnd Jnn diſer Reichs Verſamblung zuuerleſen genädigclich verordnet; Erſuchen vnd begern hierauff, fraindtlich vnd genädigclich, Sy die Anweſende Chur: Fürſten, vnnd Stände, Auch der Abweſenden Räthe, Bottſchafften vnd geſandten, woltten ſie nitt Allein guttwillig, vnd gehorſamlich vernemen, Sonder dieſelben, Jnn fürderliche, Zeittige Berathſchlagung Ziechen, Auch ſich hierauff Alſo Willfährigen

Treuherzigen vnd gehorsam erzaigen, Wie Jr May. genädigs vnd sonders Vertrauen, Jnn sie stande, vnd der gemainen Christenhait, So wol Auch des gemainen vatterlandts, Haill vnd Wolfartt, Auch des betrangten Hungerlandts, höchste Gefahr, Jnn All Weg erfordern thätte.

Nach gethoner solcher rede, hatt sich hochgedachter Bischoff zu Würzburg, Zu seiner Session wieder verfüegett, und Nidergesetzt, vnd Jst hier auff die *Proposition*, durch Jrer May. Reichshoff Secretarien, Herren Andreen Erstenberger Offentlich verlesen worden.

Die Articul So in der Kayserlichen Proposition begriffen seindt.

1. Erstlich wegen Newer Türggenhilff Zu Vnderhaltung des Kriegs Volckh Jnn Hungern.

2. Die gegenwärtige Niederländische Empörung und Kriegshandlung, vnd wie etwan die dannen her, dem Teütschen Landt, besorgender gefahrlichait Zuverhüetten.

3. Wegen dero dem hayligen Reich entwendten und von Andern Potentaten, Jnhabenden Ländern, vnder denen fürnämlich des Liffland gedacht würdett.

4. Des Khayss. Chammergerichts Reformation, und Besser Anstellung.

5. Des hayl. Reichs Matricul vnd darunder lauffende vnordnungen und ungelegenhaitt.

6. Die strittigen Sessiones Ettlicher Fürsten und Stände,

7. Und dann Zum Letsten wegen der Müntz Ordnung Jm Reich.

Als nun die Proposition, durch gedachten Herren Secretary verlesen worden, haben die Khay: May.

May. Auch selbſt, Zue den Churfürſten vnd Ständen, gar kurtz geredt, Den Jnhalt der Propoſition, kurtzlich wiederholt, vnd ſie zue fürderlicher Berattſchlagung, Auch das ſie ſich, Auff Jrer May: So genädigs und vätterlichs Allain der gemainen Chriſtenhait, vnd der Teütſchen Nation zum Beſten, gemaintes erſuechen, ſich wilfährigen, und gehorſamb erzaigen woltten, Treulich vermanett.

Nach demſelben Seind die Chur-Fürſten, vnd der Andern Räthe, vnd geſandten, von Jren Seſſionen Auffgeſtanden, vnd beyſeits zuſamen getretten vnder ain ander, was hierauff die Khay. May. wieder Zubeantworten, ſich Nothdurfftiglich zu vnderreden. Die *Vota* ſeindt durch die Zwen Churfürſten, Mäntz und Sachſen, Als Erſtlich von den Trieriſchen, Collniſchen und Pfalzgräuiſchen geſandten, und ſo fortt von Jedtwederm Anweſenden Fürſten vnd der Abweſenden Geſandten, Colligiert, vnd Eingenommen worden, Zu ettlicher Stände Pottſchafften vnd geſandten aber, deren ettliche bey der Schranckhen Zugegen geſtanden, Jſt dem Mänziſchen Canzler, D. *Faber*, Neben dem Pfalzgräuiſchen Churfürſtlichen geſandten, Und Achilln Jlſung Jrer May: Reichs Hoffratt, vnd des Hauß Oſterreich vnd Burgundt Deputierten, Abgeſandten geſchickt, Die *Vota* von Jnen zu Colligieren, Welchs dann beſchechen; Nach ſolcher wegen der Wider Antwortt, Ainhelliger kurzer Berathſchlagung, vnd vergleichung, Jſt dem Churfürſten zu Mänz, Als des hayl. Reichs Erz Canzler, durch Germanien, Die Khay. May. zu beantwurtten, Anbeuolchen worden, Welcher Auch, Jnn der Andern Neben Jme ſtehenden Chur-Fürſten, vnd Stände, Namen, Zu der Khay. May. ſo geſeſſen, Doch Barhaupt, ungenär, volgender

Maynung, ganz Zierlich vnd verständiglich, praemissis praemittendis, geredt.

Des heiligen Reichs Chur-Fürsten vnd Stände hetten alles des, so Inn Jetziger gegenwärttiger Reichsversamblung, Von Irer May. wegen Inen den Chur Fürsten vnd Ständen, fürtragen, vnd verlesen worden, ganz Wol vnd gehorsamblich vernummen, und nachdem sie seither der Khay. May. Löblichen Regierung, Zwar anders nit erfahren, dann das Jr May. nitt weniger, Als Jr Löbliche vorfahren Weilland Kayser Ferdinand, vnd Maximilian, beede hochlöblicher Gedächtnuß, des Hailigen Reichs Hochait, Reputation, vnd Wolfartt, Angelegen sein lassen, So wol Auch der gemainen Christenhait, Insonderhait Aber des gemaynen Vatterlandts Teutscher Nation, Fride Rue vnd Ainigkait, vermittelst Göttlicher genad, vnd Beystandts, Nitt Allein glücklich, wol vnd vätterlich bishero gesucht vnd erhaltten, Sonder dasselb Auch khünfftig, Mitt noch Mehrern Ernst, Zu suchen, Zu befriden, vnd Zu erhalten gemaintt, Und sich so genädigist Anerbietten thon, darauff auch dise Reichsversamblung, fürnämblich Ausgeschriben, vnd Angesteltt haben, dasselb erkhennen sy nit Allein, Sie die Churr-Fürsten vnd Stände, Sonder thon gegen Irer Khay. May: Sich dessen Inn Allen gehorsamb bedanckhen; Mitt dem fernern ganz gehorsamben Anerbietten, Was hinwider Sy die Churr-Fürsten, vnd Stände, Zu Hilff Fürschub vnd Befürderung, Solches Irer May. Loblichen vnd Christlichen Intents, So wol Auch vnd Insonderhaitt, Erhalttung vnd Defendierung, Irer May. Als Ires genädigsten Khaisers, vnd vorgesetzten Oberisten Haupts, Hochait, Ehr und Khaiserliche Reputation erfordern sechen vnd von Nötten Zu sein erachten werden, Das wöllen sie,

Inn

Inn gleichsamber Zusamen Thuenng, mit Darstreckhung Leibs, guts, vnd Bluets, sament vnd sonders, In schuldigem gehorsamb Zuer Zaigen, Zuerweysen An Inen mit Nichten erwinden lassen.

Anlangendt Aber Jr May. Inen Jetzt verlesene *Propositionn*, deren Inhaltt, Inn vnderschiedliche Artickel begriffen, haben sie Angehörtt, vnd verstanden, Do weren sie gleichsamb Des vnderthänigen erbiettens, dieselb Auff fürderlichiste, Inn berattschlagung Zu Ziehen, Notturfftiglich erwegen, zu handeln, vnd darauff nach Jedtweders Standts, Eüsseriste müglichait, Alles des zu thun vnd Zu laisten, Was zu des hayligen Reichs, vnd gemainen vatterlandt Teutscher Nation Frid, Rue vnd Wolfart Auch Röttung vnd Erhaltung der Betrangten Anneinenden Christlichen Länder von Nötten, vnd Inn Iren Kröfften vnd vermügen sein würdett.

Benebens vnd Schließlich, Thun Jrer Khay. May. Als Irem genädigsten Khayser vnd Herren, Sy die Chur-Fürsten vnd Stände, Sich alle Samptt vnd Sonders, Zu der Khaiserlichen gnaden gannz vnderthänigclich vnd gehorsamlich beuelchendt.

Hierauff vnd nach Vollendung dieses Actus, seindt die Khay. May. Mit der Churfürsten vnd Stände, Auch aller Anwesenden, (wie Zuvor) belaittet, vom Rathaus an heimbs, Nach Iren *Palatio* geritten, Vor Irem *Palatio* Aber, vom Roß Abgesessen, Beeden Churfürsten Mänz vnd Sachsen Item Brandenburg, vnd den Andern Gaistlichen Fürsten, Anhaimbs zu reitten fraindtlich vnd genädig Abgedankt, Welche solches Also angenommen, vnd darvon geritten; Die Andern Aber als Erzherzog Carl, Bayrn, Pfalzgrauen von Newburg, Mechelburg, vnd die Jungen Fürsten von

Sachsen, haben Jrer May. das gelaitt völlig hinauff, gleichwol wider Jrer May. Willen vnd Abweren gegeben, Alda Jr May. Jnen gleichsamb Abgedanckt.

Da ich ferner in diesem XII. Bande, von der S. 177.-184., einige R. Stände namhaft gemacht habe, welche auf dem Augspurgischen Reichstage um die Moderation ihres Matrikular-Anschlages angehalten, und hernach auf der folgenden Seite 185., angemerkt habe, daß vermuthlich noch mehrere R. Stände um dergleichen Moderation, währendem R. Tage, sich möchten gemeldet haben, ich auch hernach in den Comitialackten des hochfürstlichen Archivs noch eine solche Supplikation des Johannitermeisters in Teutschland aufgefunden; so will ich dieselbe hiemit *in extenso* abdrucken lassen, weil sie, so viel ich weiß, noch nicht gedruckt ist, und verschiedene merkwürdige und noch unbekannt gewesene Nachrichten von dem damaligen Zustande und den Umständen der Commenthureyen des Johanniterordens in Teutschland enthält. Sie lautet aber nach einer genauen und von mir collationirten Abschrift folgender massen.

Supplicatio Specialis

An die Röm: Kay: Matt:, vnsern Allergnedigsten Hern., vnd im fall an Alle Chur: vnd Fürsten auch andere Stend des heiligen Reichs, Hern Johanser Meistern in teutschen Landen.

Lectum *Augustae* den 27. Augusti Anno 82.

Allerdurchleüchtigster, Grosmechtigster, Vnüberwindligster Röm: Kayser, Allergnedigster Herr, Da mein Ritterlicher orden sambt seinen hin vnd wieder hochvetrengten vnderthanen, darüber

Ich

Ich dieser Zeit ein Pflichtschuldiger Meister verordenet, dermassen Qualificirt, das ehr dem heil. Reich teütscher nation ersprieſsliche Contributiones leisten konte.

Mögen Ewr: Kay: Matt: desgleichen Chur- vnd Fürsten auch andere Stend des Reichs sicherlich vnd für gewis glauben, das weder meine Liebe Vorfahren am Meisterthumb loblicher gedechtnus noch auch Ich jemals um verschonung vnd *moderation* jederzeit aufgelegter oder begerter Reichsschatzung so tringlich würden angehalten haben.

Dan zwar dis ein vntauglich vnd böſses glied, welchs seinem Corpori, dem es (wie Ew. Kay: Matt: vnd dem heil. Reich Ich als ein armer fürst) einuerleibt, die schuldige gebüer, sonderlich da Ihme solchs müglich nit erstatten wolte, Es ist aber Ew. Kay: Matt: Chur: vnd Fürsten auch andern Stenden des Reichs, ja der ganzen Christenheit mehr dan bewust, was greuliche Belegerungen, Vberzug, Krieg vnd expeditiones mein Ritterlicher orden numehr zu offtermalen zu Wasser vnd zu lande gegen beiden Christlichs glaubens vnd namens gemeinen Erbfeint den Türcken vnd Barbarn ausgestanden Auch jüngst in Anno der weiniger Zahl 65. in der Jnsul Malta ausstehen müssen, vnd sich keines andern Stands, vnd teglichs noch zu versehen, da anderst diese noch einzige Verwehr Malta dem blueddurstigen Tirannen ohnbezwungen Ritterlich vorhalten werden will,

Vnd auf das mit Verleihung des lieben Gottes solche gegenwehr continuirt vnd vordtgesezt werde, hat mein orden, in negster harter Belegerung in der noth (die dan die beste Wegweisung gibt) befunden, das eine vnuermeidenliche hohe notturfft das der Platz, darauf der Castel S. Ermbe gestanden, aber von dem Türcken damal jemmerlich eingenommen

vnd verbrand, zu einer Newen Stadt oder anſehenlichen Weher vnd befeſtigung gemacht, auch andere örter, die von dem Türcken mit dem grauſamen Schieſſen bis in den grund verterbt, Wiederumb verbeſſert werden, welchs auch beſcheen, aber daraus gefolgt, das mein Ritterlicher orden in einen vbermercklichen Schuldenlaſt in ezlich nit weinig hundertmahl thauſent Cronen geraten, dauon dieſer wiederumb abgelegt werden wolle, Iſt der, als der nichts anders dan die Rauche Stainichte vnd vnfruchtbare Inſul Malta, auch alſo nichts anders das was aus allen Comen, den jedere Nation Contribuirt hat, verurſacht worden, eine harte ſchazung auf alle *priorat* vnd Comenthoreien in der ganzen Chriſtenheit durch alle Nationen dermaſſen zu ſchlagen, das jeder Prior oder meiſter vnd Comenthür vber ſeine ſonſt gewonliche vnd jnmerwehrende Jerliche ordens contribution vnd Koppel Reſpons ein ganz Jar einkommen zu zwey Zielen zu jeder Nations Receptors henden one alles feilen erlegen ſolle, welches Jch vnd meine zugewante Comenthor in ober Teütſchlandt aus ſchuldigem gehorſam erſtattet.

Dan nit zuerachten, da ein meiſter oder Commenthor nach ausgeſtandenem Verdienſt langwiriger groſſer erlittener mühe, Arbeit vnd gefahr zu dem meiſterthumb oder einer Comenthorey kombt, das ehr gleich vnter Roſen (wie man pflegt zuſagen) ſize, ſondern es nach ausweiſung des ordens *Stabilementen* dieſe gelegenheit [hat,] daß nach abſterben eines jeden meiſters oder Comenthors der orden die zwo negſtfolgenden Jar Renten durch jeder Nation Receptorn gein Malta einziehen leſt, daher dan volgt das der nachkommende Meiſter oder Comenthor vber andere Beſchwerden zwey Jar *curiren* mues. Wie ſo gar aber durch dieſe vnd andere vnge-

legen-

legenheitten mein orden zu seinen Vberschlagk, vnd fürgenommener Ablegung seiner schulden last nit gereichen mogen, hatt Ew. Kay: Matt: allergnedigst auch aus dem viel vnd noch gründtlicher zuerachten, das die Stadlichen vnd gewaltigen ordens heüser oder Commenden in allen Niederlanden durch den langwirigen hochschedlichen Jemmerlichen Krieg entweders gar zu boden gericht, oder aber dem orden vnd seinen Zugewanten genzlich entzogen, Also das ehr vom selbigen weder heller noch des Werth, sowoll in den Jerlichen Responsen, als in gemelten *General* auflag zugewarten.

In gleichen Ew. Kay: Matt: dabey allergnedigst zu erwegen, da schon die, des ordens hochnotwendige auflagen auch andere hernachfolgende beschwernüssen nit wehren, daß doch mir vnd meines ordens Commenthoren in Ober teutschland nit müglich das jennig zu Contribuiren, Welchs zuuor Ober vnd Nieder Teütschland, so viel den orden berürt, nit erdulden mügen, wil geschweigen, wie viel thausent goldtfl. jerlicher Pension mir als meistern, dem dan mehrer theils heüser in Niederlanden als sein Cammerguth incorporirt, ausstendig, welche da sie bezahlt, mir zu Aberichtung gemelter meiner ordens auflag auch anderer Noturfft sehr fürtreglich.

Damitt dan Ewr: Kay: Matt. Allergnedigst in specie wissen mügen, welches die Niederlendischen Dismahls vnd vieleicht künftig verlorne heüser seien, hab Ichs hiebey zu sezen vnderthenigst nit vnderlassen, Als nemblich, Harlem, Werffung, Wickwar, Osterwirumb Neümögen, Arnheimb Vtrecht, Die Paley [Balley] mit seinen vielen gliedern, deren vngeferlich zwölff, Souiel dessen in Seheland vnd Westfriesland gelegen, sambt andern die zuerzehlen verdrieslich.

So

So viel Sey nun Allergnedigster Herr vnd Kaiser mit kurzem von Kriegs *Grauaminibus* Summarische Anmeldung gethan.

Was aber friedens gelegenheit antrifft, vnd sich vnterm schein derselben zutregt, wehre woll zu wünschen, daß Ew. Kay: Matt: auch Ihrer hochlöbligste Vorfaren am Reich, Römischen Kaisern vnd Künigen, Christseligster gedechtnus, dem Ritterlichen orden miltiglich auch aus hohen wichtigen Bewegnüssen vnd vrsachen gegunte begnadigungen, Priuilegien vnd freiheitten von allen Stenden des Reichs, nit vmb meiner oder des ordens eigenen gesuchs, sondern einer Lieben Christenheit gemeinen Wolstands vnd nuzens willen, volge vnd kein eintragk geschee. Inerwegung daß in Ew. Kay: Matt. vnd des heil. Reichs besondern Verspruch Ich, als Meister S. Johan Ordens in Teütschlanden, vnd ein Armer fürst des Reichs, sambt meinen mit ordens Prüdern vnndt Commenthoren, Ambtleüthen vnd Dienern, Angehörigen vnderthanen vnd guettern dermassen hin, daß weder Ich noch Sie mit Steüer, schazung, auffsatzen oder einigen Andern beschwerung mit nichten beladen, noch Ausserhalb ordentlichen Weg Rechtens durch thettigkeit, Angrif, Arreste, geboth oder Verboth, auch dergleichen gewaltsamb fürgenommen, vnd weder Ich noch meine zugewanten für vnsere Person oder vnsere güetter Liegend vnd fahrend, nit bekümmert, aufgehalten oder angegriffen, sondern Allerdings bey vnsern Wolerlangten Kay. vnd Königlichen Priuilegien, freiheitten vnd *Immunitetten* genzlich vnbetrübt vnd vngeirt gelassen werden, oder aber die Verbrecher Ihrer hohen Peen gewarten sollen.

So werden weder solche begnadigung noch aber des Ritterlichen ordens teüre Verdienst angesehen,

ſehen, ſondern als hernach volgt an mehrer theil orden [Orten] teutſcher Nation von hohen Potentaten, fürſten, Herrn vnd Stenden des Reichs dem Allen de facto zuwieder gehandelt. Nembſich vnd vngeacht Ich, als ein armer fürſt, vber obgehörte meine ordens beſchwerden, des Reichs Anſchlag nach zehen zu Pferdt vnd 30. zu fues auf erfuerdern bereit ſchicken vnd halten müſſen, So wirdt doch von der Fürſtlichen Durchlaucht, Erzherzog Ferdinanden zu Oſterreich, Meines gnedigen Herrn, Regierung in obern Elſas Ich vmb zuſchickung 10 zu Pferdt vnd 30 zu fues, ſo offt es derſelben geliebt, erfordert, vnd vber das mit ſchwerer ſchazung vmbgelegt, zu deme das alle meine ordens flecken, ſo viel dern im Preykaw [Breisgau] gelegen, der mas-Pfenning Abgenommen, vnd zu meinem vngeldt damit beladen werden, Alſo das ich, ſonnel Contribuiren vnd hülf zuthun anlangt, ſo woll dis orts, als vom heil. Reich, beſchwert vnd dergeſtalbt mit zwey Ruetten (da ich doch nit eine erdulden kan) geſchlagen, auch als andere Landſtende vnter hocherueltem haus Oſterreich in alle beſchwerde gezogen, vnd inſonders vnder die Prelaten gerechnet, die dan all Ihr eüſſerſt Vermüegen erſtatten müſſen.

Will andere Beſchwernüſſen, ſo meinem orden vnd mir als Meiſtern von ehegemelter Regierung begegenen, dismals geſchweigen vnd anſtehen laſſen,

So dann iſt der orden noch heütigstags der Abgedrungenen Türckenſchazung halber mit den Hern Landgrauen zu heſſen Jngleichen mit Stadtmeiſter vnd Rath zu Schwebiſchhall von den hochwirdigen durchleüchtigen vnd hochgebornen förſten Hern Marquarten vnd Biſchoffen zu Speier, vnd Hern Carln Marggrauen zu Baden, beiden meinen Lieben Hern hogſtſeliger gedechtnus, als geweſenen Kay: *Commiſſarien*, in vnerledigte Rechr-

Rechtfertigung, vngeacht dessen, vahren Sie als fort mit gewaldt vndt de facto den ordens Vnterthanen die schazungen abzutringen; Als die Hern Landgraffen zu hessen, wie auch Herr Graf Albrecht zu Nassaw die schazungen von den Güttern am Hüttenberg vnd Ander zu der Comenthurey Weichsell gehörig, so woll auch dem haus Nidda vnd dem gericht Feürbach gefürdert vnd eingezogen, auch also dobbelt beschwert werden, an welchem nit genueg, sondern dis haus Nidda wirdt vber das von hochermelten Hern dermassen beschwert, das es länger nit zuerschwinden,

Wie beschwerlich vber Ewr. Kay. Mtt. geliebten hern vatters, weilandt Keiser Maximiliani 2. Meines Allergnedigsten hern, Christ: vnd lobseligster gedechtnus, auch Ew. Kay: Matt: selbst vielfeltige ernstliche ausgangene Mandata, der Wolgeborn, Mein besonder lieber herr, Wilhelm Graf zu Ottingen, mit der Comenthorey Erblingen derselben itzigen Comenthor, herr Philips Rid Esel von Camper, Receptor in ober Teütschlant, meinen Mitordens Prueder, vnd des ordens Vnderthanen nun viel Jar hero mit berühmung vbermessigen Schuz vnd Schirm, mit auftringung des Atzes, mit abnehmung vntreglicher schazung vnd in andere Weg gehäufet, wie iniuriose ehr gedachten meinen ordens Pruedern zu dem Allen, sonder Zweifel aus angebung böser vnd neidiger Leüth, die vieleicht beiden nicht bessers gönnen, angegriffen, das alles wissen Ewr: Kay: Matt: zuuor Allergnedigst woll, vnvonnoten dieselbige mit mehrern allervnderthenigst zu bemühen, den menniglich bewust, daß Ewr: Kay: Matt: Rechtmessigen Pilligen vnd cum Causae Cognitione ertheilten Mandatis noch zur Zeit die geringste parition niemals erstattet.

Vol-

Volgents erclagt sich der Comenthor zu Cöln, das die Churfürstl. Colnische Ambtleüthe seinen ordens vnderthanen zu Cobberlich die schatzung auch abgefürdert.

So wirdt auch dan des ordens gefreihet haus in der Stadt Cöln, vber alt herkommen vnd des ordens habende exemptions freiheiten mit gemeiner Clerisey, In der Türckenhülf mit schatzung belegt, dan auch von der Stadt mit einer jerlichen grossen Accisien beschwerdt.

Ebenmessiger Vngelegenheit wirdt die Comenthorey Regens Purg vnd Alt Mühlmünster zu den Stenden im Landt zu Baiern gesteürt.

Gleichfals werden die ordensheüser Wesel, Vendela, Neudecken vnd Döhren im herzogthumb Gulich zu den hern Stründen im Land zu Bergen geschezt,

Ebenergestaldt vordern die hern Grauen zu Nassaw von den ordens heüsern Mainz, Wesel vnd andern gehörigen guettern Türckenschazung.

Gleichermassen hatt der Bischoff zu Münster die schazung von den guettern In der Comenthorey Steinfurt gehörig, vnd in S. L. Stifft gelegen, gefurdert.

Diese vngelegenheit begegenet auch den Vnderthanen zur Commenthorey Lag gehörig vnd im Stifft Ossnabrück gelegen, zu dem der Comenthur zur Lag mit der Ritterschafft in Reysen vnd steuren auch angelegt.

Zu dem so haben die hern von Beren [Bern] In Schweitz gar ein Stadlich haus hückfy genand nun lange Jar mit gewalt vnd ausser vor enthalten vnd noch, wil geschweigen was der orden der ents

für

für der Zeit durch Alienation vnd andere Motivas verloren.

So thuet than die Stadt Rotteburg an der Thauber nit weiniger, sondern hat für Jahren von des ordens vnderthanen zum selbigen haus dienent, Schazung Abpracticirt vnd Jst noch in stetter forderung vnd einnehmung derselben.

Vber dis sind des ordens auf den Grentzen gegen Franckreich gelegene Comenthoreyen vnd heüser von teütschen vnd Französischen Kriegsvolck in kürzen Jaren vielmahls geplundert, beraubt vnd dermassen verarmet, das sich die ordens Personen mit not drauf erhalten, Keine Respons oder ordens *Contribution*, vielweniger auch die geringste schazung geben mögen, Jnsonders auch das haus S. Johan Passel auf der Frontier gegen Lottringen gelegen, von den Hern Reingraffen vnd der gemeinen Herschafft Vinstingen zu viel vnzehlig weg teglich *molestirt* vnd angegriffen wirdt.

Auf das nun Ewr: Kay: Matt: des Ritterlichen ordens Leidigen Abgang desto kundtlicher gemacht, so soll derselben Jch allerunderthenigst nit lassen, das die *priorat* Dennemarck, Schweden, Beheimb, wie auch die Palley der Marck Brandenburg dem Meisterthumb in teutschen Landen in Corporirt vnd zugethan gewesen, Auch allen schuldigen gehorsamb jeder zeit Regierenden Hern Grosmeistern vnd Ritterlichen Conuent zu Rodis oder Malta geleistet, gleiche *onera* vnd beschwerden des ordens in entrichtung der Responsen, vnd andern nit allein ordens, sondern auch Reichs- Kreis- vnd dergleichen *Contributionen* getragen; welche aber dieser Zeit entweder gar dahin, oder aber von allen ordens Pürden *exempt* vnd selbst befreiet

freiet sein wollen, sich auch sowoll in eigener Person, als mit geldt oder guet, damit Sie Stadlich versehen, dem orden, als von dem Sie Ihre Reputation vnd eher tragen, Wie Ich vnd meine mitordens Ritter Prüeder in Ober teütschlandt eüsserstem vnserm vermüegen nach gehorsamblich gern Thuen, zu Hülf vnd Steüer zukommen, ohnerkentlich verweigern, Insonders aber der Erwirdig Wolgeporn, mein besonder lieber freundt vnd ordens Prueder, Herr Martin Graff von Honstein, jziger Bolley in der Marck sambt seinen zugewanten, sich vnterstehet, den in Anno 1382. zwischen dem Meisterthumb vnd gemelter Balley vfgerichten Vertrag zuwieder setzen.

Draus nun Ewr. Kay. Matt:, Ihrem von Godt hocherleüchten verstand nach, Allergnedigst Leichtlich zuuerstehen, das diese leüth, als auch die vbrigen dem Meisterthumb in teütschlandt incorporirte, aber wie oben angezeigt, Abgedrunge *priorat* frey, Ich aber vnd meine gehorsame mit ordens Prüeder Knecht, also daß aller last allein auf vngefehrlich noch 20. oberlendischen heüsern beruhet, da doch ein mercklicher Anzahl der Andern, die wie oben angezeigt in Nieder Landen ganz verloren oder sich *exempt* gemacht, mit tragen solten, zu dem vnd vber alles ein jeder vnder uns des ordens *Citation* Stundlich gewerrig sein, vnd auf erfordern im Conuent zu Malta erscheinen, auch sein Haudt dem Creuz, so ehr auf seiner Brust tregt, zu ehernn, vnd so viel sein Vermüegen ausweist, der lieben Christenheit zum besten, darsetzen mues, welche parition vnd erscheinung auch Pillige gehorsamb mit grossem vnkosten, vnzehliger mühe, Arbeit vnd gefahr des hinein- vnd herausziehens, wil die höhern

zustende geschweigen, zugehet, beneben die Ritter Prüeder dan zumahl Ihre heüser vnd die Verwaltung derselben frembden leüthen, Schafnern vnd Dienern, nit ohne geringen nachtheil vnd schaden derselben, vertrawen, und vntergeben müssen, daher dan den Comenden, In abwesen der Herrn, Wie ein jeder Verstendiger woll zu erachten, hochschedliche neürungen, thedligkeit, eingrif vnd beschwernüssen offentlich, tacite vnd wie man es zu wege bringen kan, aufgedrungen, welchen sonst in anwesen der Herrn fürgepawet werden könte. Auf welchem alsdann schwere Rechtfertigung An Ewr: Kay: Matt: hochloblich Cammergericht vnd anderer ortten, (dern der orden vnzehelich viel hatt,) fliessen, vber welche auch wie jeder zubedencken ein grosser vnkosten angewendet, zu deme Ich vnd meine mit ordens Prüeder auch dieser nit geringen gefahr vnterworffen, als da einer in des Erbfeints oder andern Barbaren hand kombt vnd gefangen wirdt, das er sich entweder aus seinem eigenen patrimonio, oder da ehr mit einer Comenden versehen, aus derselben einkommen ledigen mues. Ist dabey nit ohn, das auf vielen Reichs-*moderations*-*Deputations* vnd dergleichen tegen des ordens vielfeltige *Grauamina* vnd beschwerden fürkommen, Inmassen Sie bey Ewr: Kay: Matt: vnd des Reichs Canzleyen noch wol aufzusuchen vnd zu finden, So Sie aber ja nit zu finden, so eins theils hierin begriffen, Anders theils vmb Kurz willen eingestelt, Conferirt vnd gehalten, so wirdt nit allein keine Pesserung, sondern die hogste Vngleicheit Iziger vnd vor eingebrachter des ordens beschwernüss leider mehr den zuuiel befinden,

Dan es numehr bey dieser weldt dahin gerathen, wo sehr einer auch das geringste Jus *protectio-*

nis

unter ihren Himmel nehmen wollte, bis an die Domkirche begleitete. Daselbst wurde der Kayser, unter dem Portal, von dem B. Marquard von Augspurg empfangen, und nachdem Er vom Pferde abgestiegen, in die Kirche gegangen, und in dem ihm zubereiteten Betstuhle einige Gebete verrichtet, das *Te DEUM laudamus* etc. abgesungen. Nach dessen Vollendung ritt der Kayser, in eben der Ordnung, in sein Quartier, wozu das Marx- und Johann-Fuggerische Haus auf dem Weinmarkte zubereitet war. Sogleich am folgenden Tage wurde dem Kayser von einigen Rathspersonen das gewöhnliche Ehrengeschenk präsentirt, welches aus vier Wagen mit Habern, zween Wagen mit verschiedenen Sorten Weines, zween Bunzen, dem einen mit Malvasier, dem andern mit Rheinfall, zehen Zubern mit Fischen, und drey silbernen und vergoldeten Credenzen bestund, deren jede mit 500. neuen Goldgulden, mit dem Stadtgepräge, angefüllet war e). J. Chr. 1582. 28 Jun.

Schon vor der Ankunft des Kayſers waren zwischen der R. Stadt Augspurg und dem

e) Vorzeichnis, wie die Röm. Kayſ. Maj., — — Mitwochen nach Johannis des Teuffers, den *XXVII.* Junii, *Anno MDLXXXII.* zu Augspurg ankomen, und von den Chur- und Fürsten des Reichs herrlich ist empfangen worden. An eine furneme Person in Erffurd aus Augspurg geschrieben. Gedruckt zu Erffurd: durch Esajam Mechlern ꝛc.; s. a. 4. 1. Bogen stark, Khevenhiller, *l. c.*, T. I. p. 229-234. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 651. sq. In dem *Cod. MS. B. A.*, n. 32., findet sich gleichfalls eine Kurtze und Schlechte Verzaichnus, wie die Röm. Kayſ. May., den 27. Junii Anno ꝛc. 82. inn Augspurg einkhomen.

zustende geschweigen, zugehet, beneben die Ritter Prüeder dan zumahl Ihre heüser vnd die Verwaltung derselben frembden leüthen, Schafnern vnd Dienern, nit ohne geringen nachtheil vnd schaden derselben, vertrawen, und vntergeben müssen, daher dan den Comenden, In abwesen der Herrn, Wie ein jeder Verstendiger woll zu erachten, hochschedliche neürungen, thedligkeit, eingrif vnd beschwernüssen offentlich, tacite vnd wie man es zu wege bringen kan, aufgedrungen, welchen sonst inn anwesen der Herrn fürgepauwet werden könnte. Aus welchem alsdann schwere Rechtfertigung An Ewr: Kay: Matt: hochloblich Cammergericht vnd anderer ortten, (dern der orden vnzehelich viel hatt,) fliessen, vber welche auch wie jeder zubedencken ein grosser vnkosten angewendet, zu deme Ich vnd meine mit ordens Prüeder auch dieser nit geringen gefahr vnterworffen, als da einer in des Erbfeints oder andern Barbaren hand kombt vnd gefangen wirdt, das er sich entweder aus seinem eigenen patrimonio, oder da ehr mit einer Comenden versehen, aus derselben einkommen ledigen mues. Ist dabey nit ohn, das auf vielen Reichs-*moderations*-*Deputations* vnd dergleichen regen des ordens vielfeltige *Grauamina* vnd beschwerden fürkommen, Inmassen Sie bey Ewr: Kay: Matt: vnd des Reichs Canzleyen noch wol aufzusuchen vnd zu finden, So Sie aber ja nit zu finden, so eins theils hierin begriffen, Anders theils vmb Kurz willen eingestelt, Conferirt vnd gehalten, so wirdt nit allein keine Pessserung, sondern die hogste Vngleicheit Iziger vnd vor eingebrachter des ordens beschwernüss leider mehr den zuuiel befinden,

Dan es nunmehr bey dieser weldt dahin gerathen, wo sehr einer auch das geringste Jus *protectio-*

nis

unter ihren Himmel nehmen wollte, bis an die Domkirche begleitete. Daselbst wurde der Kayser, unter dem Portal, von dem B. Marquard von Augspurg empfangen, und nachdem Er vom Pferde abgestiegen, in die Kirche gegangen, und in dem ihm zubereiteten Betstuhle einige Gebete verrichtet, das *Te DEUM laudamus* etc. abgesungen. Nach dessen Vollendung ritt der Kayser, in eben der Ordnung, in sein Quartier, wozu das Marx- und Johann-Fuggerische Haus auf dem Weinmarkte zubereitet war. Sogleich am folgenden Tage wurde dem Kayser von einigen Rathspersonen das gewöhnliche Ehrengeschenk präsentirt, welches aus vier Wagen mit Habern, zween Wagen mit verschiedenen Sorten Weines, zween Bunzen, dem einen mit Malvasier, dem andern mit Rheinfall, zehen Zubern mit Fischen, und drey silbernen und vergoldeten Credenzen bestund, deren jede mit 500. neuen Goldgulden, mit dem Stadtgepräge, angefüllet war e). J. Chr. 1582. 28 Jun.

Schon vor der Ankunft des Kayſers waren zwischen der R. Stadt Augspurg und dem

e) Vorzeichnis, wie die Röm. Kayſ. Maj., — — Mitwochen nach Johannis des Teuffers, den *XXVII.* Junii, *Anno MDLXXXII.* zu Augspurg ankomen, und von den Chur- und Fürsten des Reichs herrlich ist empfangen worden. An eine furneme Person in Erffurd aus Augspurg geschrieben. Gedruckt zu Erffurd: durch Esajam Mechlern ꝛc.; f. a. 4. 1. Bogen stark, Khevenhiller, *l. c.*, T. I. p. 229-234. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 651. sq. In dem *Cod. MS. B. A.*, n. 32., findet sich gleichfalls eine Kurtze und Schlechte Verzaichnus, wie die Röm. Kayſ. May., den 27. Junii Anno ꝛc. 82. inn Augspurg einkhomen.

Was nun einer Christenheit durch dergleichen ordens schwechung, beuorab aber gemeinen Vaterlandt teütscher Nation, vnd einem hochloblichen Ritter orden derselben von Fürsten, Herrn vnd vom adel, die dis ordens fehig sein vnd werden mögen, in vndergang dieses Ritterlichen Lobwürdigen ordens, für schadens, nachteils, schimpffs vnd Spotts bey andern Nationen, zu dem Ihr Hospital (in welchem so viel thausent Ritter Ihre seligkeit, grosse ehr vnd Reputation, nun viel hundert Jar hero, erlangt,) dadurch vnd damit verlohren, zugewarten, das las, als Pillig, Ewr. Kay: Matt: Ich allergnedigst judiciren, gebe es auch darneben den Jenningen, Sie seien oder werden gleich von fürstlichen, Gräflichen, Herrn oder Adelichen Herkommen erporen, die oder deren nachkomelingen es künfftiglich treffen mag, selbst vernünfftig vnd auß̃m grund, was Ihnen jzo oder künfftig vor nachteil daraus erwachssen mag, vnd albereit vor augen jst, zuerwegen.

Aus diesen hochwichtigen bedencken vnd erzehlen auch andern mehr beschwerligkeiten, die meinem orden lenger zuerzwingen oder zu ertragen nit müglich, gelangt an Ewr: Kay: Matt:, Als desselben Obristen Allergnedigsten *protectorn*, schüzer vnd schirmer, mein allervnderthenigste Pitt, die wollen, sambt Chur: vnd fürsten auch andern Stenden des Reichs, des hoch beschwerten Ritterlichen S. Johan Ordens Anliegende noth vnd notturfft nochmaln tieffer beherzigen. Und Ihnen die fürstehende Reichs *Contribution* vnd schazung auf eine zimbliche vnd dem orden Leidenliche vnd auch tregliche Anzahl Jahren *moderiren*, daneben auch demselben seine vntregliche beschwerligkeitten bei den Jeningen Stenden, so desselben schult tragen, abschaffen.

schaffen. Vnd also diesen meinen Ritterlichen orden, wie auch mich, als einen Armen fürsten des Reichs, in Kay: Verspruch, befehlig, schuz vnd schirm allergnedigst erhalten.

Das beger Ich vmb Ewr: Kay: Matt:, Als meines ordens vnd mein Allergnedigsten Hern vnd *protectorn*, saubt meinen mitordens Ritter Prüedern, mit darsezung Leibs, Lebens, guets vnd Pluets, so lang dasselbig alles tauret, mit gehorsambsten trewen Allervnderthenigst zuuerdienen, derselben Ewr: Kay: Matt: zu Kayserlichen gnaden mein Ritterlichen orden vnd mich Allerunderthenigst befehlen, daneben auch Ihrer Allergnedigsten Resolution in gleicher Submission erwartend,

Ewr: Rom: Kay: Matt:

Allerunderthenigster gehorsambster

Philip, S. Johan ordens Meister in Teürschenlanden.

Der

Der folgende Band dieſes Werkes wird in der nächſten Leipziger Michaelis-Meſſe gewiß erſcheinen, wenn mir GOtt mein Leben und die Geſundheit ferner, wie bisher, friſtet; dem ich für die mir zu dieſer mühſamen Arbeit bisher gnädiglich verliehenen Kräfte demüthigſt danke, und wünſche, daß auch das, in dieſem Bande, vorgetragene nicht ohne Nutzen und Segen ſeyn möge.

Geſchrieben auf der Julius-Carls-Univerſität zu Helmſtedt, den 24. April 1782.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fortsetzung der Regierungsgeſchichte Kayſer Rudolf des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1602.

Den Anfang des gegenwärtigen Bandes mach' ich mit der wichtigen Geſchichte des zu Augſpurg, im J. 1582., gehaltenen merkwürdigen Reichstages [a]). Die Veranlaſſung dazu war hauptſächlich, daß der vom J. Chr. 1582

a) Von dieſem R. Tage findet man einige Nachrichten bey dem *Chytraeus*, in Saxonia, L. XXV. p. 711. *Cruſius* in Annal. Suev., P. III. L. XII. c. 28. p. 781-783. *Thuanus*, in Hiſt. ſui temporis, T. III. L. LXXVI. p. m. 579. *Schadaeus*, in der Fortſetz. des Sleidans, P. III. L. VII. §. 21. p. m. 155. Rhevenhiller, in Annal. Ferdinand., T. I. p. 221-224. et 229-245. von Stetten, in der Geſch. der R. Stadt Augſpurg, P. I. c. 9. §. 23. p. 649-656. *paſſim*, und Sattler, in der Geſch. des Herzogth. Würtenberg, unter der Regierung der Herzoge, P. V. Sect. VI.

J. Chr. 1582 vom Kayſer Maximilian dem II., im J. 1576., mit den Türken geſchloſſene Stillſtand zu Ende lief, und der Kayſer aus den ihm zugekommenen Berichten und andern Anzeigen in Ungewißheit war: ob die Fortſetzung des Friedens von den Türken zu erhandeln ſtünde. Er beſorgte einen gewaltigen Türkiſchen Ueberzug in ſeinen Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Ländern, und hielt daher für höchſt nöthig, ſeine Gränzhäuſer und Frontieren mit Bauen, Kriegsleuten und andern Nothdürftigkeiten, beſſer zu verſehen und zu verſtärken, um ſich auf den Fall des beſorgten Ueberzuges gefaßt zu machen, wozu dann das Teutſche Reich, gewöhnlicher maſſen, eine mitleidige Hülfe mit beytragen ſollte. Dazu kamen die, in den Burgundiſchen Niederlanden, noch immer fortdauernden innerlichen Unruhen, deren gütliche Beylegung zwar der Kayſer ein Paar mal, aber

§. 53. ſq. p. 76-79. und in den Beylagen, n. 16. et 17. p. 37-50. Auſſerdem hab ich einige gute, zum Theil noch ungenutzte Nachrichten und *Acta publica* von dieſem R. Tage in einem, mir zum Gebrauche überlaſſenem *Volumine MS.* in Folio der Hochfürſtlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel, ſub *Numero 65. 1.*, gefunden, welches ich in der Folge unter der Rubrick: *Cod. MS. B. A.* anführen werde. Andere *Acta publica* von dieſer R. Verſammlung finden ſich in Lünigs R. A. und Lehmanns Actis publ. de Pace religioſa, die ich an gehörigen Orten anzeigen werde. Endlich von dem Reichs-Abſchiede beſitz' ich in meiner Bibliotheck, die Originalausgabe, welche auf Befehl und mit Vorwiſſen des Churfürſt Wolfgangs von Maynz, durch Caſpar Behm, zu Maynz 1582. in *folio* gedruckt worden, und 1. Alphabet 2. Bogen ſtark iſt. Er ſtehet auch in Lünigs R. A., T. III. in der 1. Fortſetzung, n. 45. p. 295-316. und in der 17. Sammlung der R. Abſchiede, P. III. n. 24. p. 399-418.

aber vergeblich versucht hatte, indem sie, je länger, je mehr, in gefährliche Weiterungen geriethen *). Ausser diesen beiden Punkten, führt der Kayser, in seinem Ausschreiben, auch noch andere Materien an, als die Exemtionen, die Verbesserung des R. Justizwesens am K. G., die Recktifikation der R. Matrickul, und die, von einigen Ständen gesuchten Moderationen, auch deshalb ergriffenen Appellationen, und endlich die bessere Exekution des Münzedicktes, als über welche, und mehr andere dergleichen wichtige Sachen im H. R., eine allgemeine Berathschlagung der gesamten R. Stände nöthig wäre b). J. Chr. 1582

Nachdem der Kayser sich mit den Churfürsten über die Zeit und den Ort des zu haltenden Reichstages verglichen hatte; so schrieb Er denselben am Neuen Jahrstage auf den 22. April d. J. nach Augspurg aus †). Allein das inzwischen erfolgte Absterben des Churfürstens von Maynz **) verursachte einigen Aufschub über den angesetzten Termin, auch hielten einige unvorhergesehene Verhinderungen den Kayser zurück, daß seine Ankunft erst gegen Ende des Brachmonats zu Augspurg erfolgen konnte c). Es war nemlich der Kayser in den ersten Tagen dieses Monats von Wien aufgebrochen, und nahm seinen Weg über Ens, Linz, Schärdingen, und Landshut, 1. Jan. 22 Mrz. 27 Jun. 7. e. m.

*) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 127-252. und 372-417.

b) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 1. sq., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 399. sq.

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 499. f.

**) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 547. f.

c) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 3., *l.* modo *c.*, P. III. p. 400. a. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 650. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 53. p. 76. und §. 54. p. 78.

20 Jun. 1582 wo ihn der Erz H. Carl von Oesterreich, der H. Wilhelm von Bayern und sein Bruder, der H. Ferdinand, wie auch der Landgraf von Leuchtenberg empfiengen, und über Freysingen nach
21. e. m. München begleiteten, wo sich der Kayser ein
22. e. m. paar Tage aufhielt, und wohin auch der Erz H. Ferdinand von Innspruck kam, aber nach des
25. e. m. Kayſers Abreise dahin zurückkehrte; da hingegen der Kayser, in Begleitung der vorgedachten vier Fürsten, seine Reise über Bruck und Friedberg nach Augspurg fortsetzte, wo Er an obgedachtem Tage, des Nachmittages zwischen 3. und 4. Uhr, anlangte, und prächtig eingeholet wurde [b]).

Sobald man nemlich von des Kayſers Annäherung Nachricht erhielt, so zogen ihm die anwesenden Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, nebst der Abwesenden Gesandten entgegen, und bewillkommten ihn zwischen Friedberg und Augspurg, wobey der neue Churfürst von Maynz die Anrede hielt. An der Augspurgischen Stadtgränze wurde der Kayser von einigen dasigen Rathspersonen und den Stadtsöldnern eingeholt, und von dem Stadtpfleger, Anton Christof Rehlinger, mit einer Bewillkommungsrede empfangen. Der Einzug in die Stadt geschah zu Pferde, und unter dem rothen Thore stellte sich der Churfürst August von Sachsen, als R. Erzmarschall, mit dem blossen R. Schwerdte vor den Kayser, der sich daselbst unter den, von sechs Rathspersonen getragenen, gelbseidenen Himmel begab, welche ihn solchergestalt, ungeachtet ihn die Klerisey bey der Judengasse unter

b) Der Röm. Kayſ. Mayt. Kayß von Wiene, bis gehn Augspurg, in *Cod. MS. B. A.*, n. 5. Einen Abdruck davon findet man in der Vorrede zu diesem Bande.

unter ihren Himmel nehmen wollte, bis an die Domkirche begleitete. Daselbst wurde der Kayser, unter dem Portal, von dem B. Marquard von Augspurg empfangen, und nachdem Er vom Pferde abgestiegen, in die Kirche gegangen, und in dem ihm zubereiteten Betstuhle einige Gebete verrichtet, das *Te DEUM laudamus* etc. abgesungen. Nach dessen Vollendung ritt der Kayser, in eben der Ordnung, in sein Quartier, wozu das Marx- und Johann-Fuggerische Haus auf dem Weinmarkte zubereitet war. Sogleich am folgenden Tage wurde dem Kayser von einigen Rathspersonen das gewöhnliche Ehrengeschenk präsentirt, welches aus vier Wagen mit Habern, zween Wagen mit verschiedenen Sorten Weines, zween Bunzen, dem einen mit Malvasier, dem andern mit Rheinfall, zehen Zubern mit Fischen, und drey silbernen und vergolderen Credenzen bestund, deren jede mit 500 neuen Goldgulden, mit dem Stadtgepräge, angefüllet war e). J. Chr. 1582 28 Jun.

Schon vor der Ankunft des Kayserś waren zwischen der R. Stadt Augspurg und dem

e) Vorzeichnis, wie die Röm. Kayſ. Maj., — Mitwochen nach Johannis des Teuffers, den *XXVII.* Junii, *Anno MDLXXXII.* zu Augspurg ankomen, und von den Chur- und Fürsten des Reichs herrlich ist empfangen worden. An eine furneme Person in Erffurd aus Augspurg geschrieben. Gedruckt zu Erffurd: durch Esajam Mechlern ꝛc.; s. a. 4. 1. Bogen stark, Rhevenhiller, *l. c.*, T. I. p. 229-234. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 651. sq. In dem *Cod. MS. B. A.*, n. 32., findet sich gleichfalls eine Kurtze und Schlechte Verzaichnus, wie die Röm. Kayſ. May., den 27. Junii Anno ꝛc. 82. inn Augspurg einkhomen.

J. Chr. 1582 R. Erbmarschall, Conraden von Pappenheim, weitläuftige und beschwerliche Streitigkeiten entstanden, die nach der Ankunft des Kayſers, durch die publicirte Reichstags- und Tax-Ordnung, noch weit aussehender wurden, da zumal die sämtlichen R. Städte daran Antheil nahmen. Da dieſe Irrungen, und was daraus erfolgte, in die R. Tags-Handlungen selbst einen Einfluß gehabt, und die R. Städte veranlaßt haben, ihre Einwilligung, zu dem, von den beiden höhern Collegien, gefaßten Schluſſe über den erſten Artickel der Kayſerlichen Propoſition, zu verſagen; ſo will ich erſt dieſe Materie, in ihrem Zuſammenhange, abhandeln, ehe ich mich zu der Geſchichte der R. Tags-Berathſchlagungen wende. Sobald der Rath zu Augſpurg das Kayſerliche Ausſchreiben zum R. Tage, nebſt einem Befehl, erhalten hatte, die nöthigen Anſtalten dazu zu machen; ſo richtete er ſein Augenmerk auf die Erhaltung und Behauptung ſeiner Gerechtſame gegen alle zu beſorgende Eingriffe. Zu dem Ende ordnete derſelbe ſowohl dem Kayſerlichen Quartiermeiſter, als auch dem R. Erbmarſchall einige Deputirte zum Quartiermachen zu, und befahl den Städtmeiſtern, daß ſie, zu Erhaltung der Stadtgerechtigkeiten, den fremden Krämern nicht anders, als mit ihrem Vorwiſſen, geſtatten ſollten, Kramläden aufzuſchlagen, und daß ſie das Standgeld von ihnen fordern ſollten. Ingleichen bekam der Stadtvogt, der fremden Krämer und anderer halber, die den R. Ständen nicht zugehörig, den gemeſſenen Befehl, auf dem Standgelde und der Gerichtsbarkeit über ſie feſt zu halten, und allein diejenigen Krämer, die dem Kayſerlichen Hofe beſtändig nachzögen, und

Poli-

Politen von dem Kayserlichen Hofmarschall J. Chr.
hätten, frey passiren zu lassen. Allein dagegen 1582
verlangte der R. Erbmarschall, daß alle fremde Krämer unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, sich die Plätze, wo sie feil haben könnten, von ihm anweisen, und davon an ihn das Standgeld bezahlen sollten. Ausserdem wollte Er sogleich und ehe noch der R. Tag seinen Anfang genommen, eine Taxordnung publiciren, nach welcher sich von nun an ein jeder richten sollte. Weil aber der Kayser ausdrücklich an die Stadt geschrieben hatte, daß die Taxordnung nicht eher, als nach seiner Ankunft, publicirt werden sollte; so wollte der Rath solches gleichfalls nicht zugestehen.

Besonders trieben der R. Erbmarschall und seine untergeordnete Leute, bey Bestellung der Quartiere grossen Unfug. Sie nahmen auf die Vorstellungen der vom Rathe dazu deputirten nicht die geringste Rücksicht, machten auch wohl Quartiere ohne deren Zuziehung, verlangten von manchen Bürgern, daß sie ihre Häuser gänzlich räumen sollten, oder überlegten sie dergestalt, daß ihnen fast kein Platz zu ihrer Wohnung übrig blieb. Sie begegneten ihnen mit der gröbsten Heftigkeit und Ungestüm, nahmen öfters Aenderungen mit den Quartieren vor, und begehrten sogar, daß sie in ihren Häusern, Stallungen und ein und anderes, nach ihrem Sinne, neu bauen sollten. Aber der Rath ließ an beide Stuben eine Verordnung anschlagen, vermöge welcher die Bürgerschaft angewiesen wurde, sich, ohne Beyseyn eines Raths-Deputirten, mit dem R. Erbmarschall und den Seinigen, wegen der Quartiere, keinesweges einzulassen. Ingleichen wollte Er, wider das alte Herkommen, die Stadt-Soldaten unter seine Jurisdiction

A. Chr. 1582 ziehen, verlangte von dem Rathe zu wissen, wie stark die Wache wäre, und ließ derselben bedrohliche Reden entbieten, wenn sie seinen Befehlen nicht nachkommen würde. Auch die Juden wollte Er, wider das alte Herkommen, noch vor Anfang des R. Tages, zu begleiten, sich anmassen, und machte dabey noch ausserdem die Neuerung, daß Er ihnen, wie den zu den R. Ständen gehörigen Personen, besondere Quartiere bey den Bürgern gab, und nicht gestatten wollte, daß ihnen die öffentlichen Wirthshäuser zur Herberge angewiesen würden. Allein der Rath ließ die, unter dem R. Erbmarschallischen Geleite, vor dem R. Tage, in der Stadt betretenen Juden, durch den Stadtvogt, aus der Stadt führen, und einige, die Er bey den Bürgern einquartirt hatte, aus ihren Herbergen abholen, und gleichfalls aus der Stadt schaffen. Es nahmen sich zwar die Chur-Sächsischen Gesandten dieser Sache, als ihrer eigenen, an, und wechselten deshalb mit dem Rathe, noch vor dem R. Tage, viele Schriften; aber dieser behauptete, in obigen und allen übrigen Stücken, seine Rechte, Gerechtigkeiten und altes Herkommen dergestalt, daß dabey nicht das geringste dem R. Erbmarschall eingeräumet worden. Endlich wurde diese Sache an den Kayser, nach seiner Ankunft, gebracht, und auch die andern R. Städte nahmen sich derselben, als einer gemeinschaftlichen Sache, eifrigst an, sie fiel jedoch nicht vortheilhaft für die Stadt aus, wie bald mit mehrerm soll gemeldet werden f).

Es waren also die Gemüther bereits in einer starken Gährung gegen einander, als der Kayser zu Augspurg anlangte. Und nachdem Er

f) von Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 23. p. 650. sq.

Er hierauf eine Ordnung publicieren ließ, wie es 11 Jul.
auf dem R. Tage gehalten werden ſollte; ſo wur- 1582
den die Streitigkeiten zwiſchen dem R. Erb-
marſchall und der Stadt Augſpurg von neuem
rege. Vermöge dieſer Ordnung ſollten 1) alle
und jede, die zu dieſem R. Tage beſchrieben und
erfordert worden, oder ihre abgeſchickte Räthe und
Verordnete, oder auch andere ſich eingefundene
Fremde, nebſt ihren Dienern und Angehörigen,
ſich in ihren Herbergen und ſonſt gegen jedermann,
friedlich und dermaſſen verträglich bezeigen, da-
mit ſie, weder unter ſich ſelbſt, noch mit andern, ei-
nen Rumor oder unziemliche Händel anfiengen, und
beſonders die nicht Erforderten dem Erforderten kei-
ne Unruhe oder Ungelegenheit machten. Dagegen
ſollten auch 2) die Bürger und Einwohner der
Stadt gegen die Erforderten gebührende Ge-
duld und ſchuldiges Mitleiden mit den Gäſten
tragen, und der gemeine Handwerksmann, und
ſein Geſinde, zu Hauſe, und auf den Gaſſen, bey
Tage und zu Nacht, aller leichtfertigen Gebärden,
Reden, Polderns, Singens, Plerrens und
Schreyens ſich gänzlich enthalten. Wofern ſich
aber 3) bey Tage, oder in der Nacht, einiger Ru-
mor, Verwundung, Todtſchlag oder derglei-
chen etwas ereignete; ſo ſollte niemand, Schei-
dens, oder anderer Urſachen halber, zulaufen, da-
mit die Obrigkeit wiſſen könne, wer an ſolchem
Rumor oder Unfalle ſchuldig ſey, und nach
dem Schuldigen greifen könne. 4) Sollte ein
jeder Richter oder Befehlshaber, der ſolchem
Lermen oder Handel am nächſten wäre, oder
es zuerſt gewahr würde, völlige Macht und
Gewalt haben, diejenigen, die bey ſolchen unfried-
lichen Thaten betreten worden, in Verwahrung
zu nehmen, dem ſich auch niemand, unter keiner-

J. Chr. 1582 ley Vorwand, bey leibesstrafe, widersetzen solle; doch sollten nachmals dergleichen Gefangene ihrem ordentlichen Richter, auf seine Abforderung, verabfolget werden. Ingleichen sollten 5) alle und jede, die nicht in Herrendiensten stünden, und Handwerke oder andere Handthierung trieben, insonderheit die fremden und unbekannten starken Bettler und Siechen, sogleich nach Verkündigung dieser Ordnung, ohne allen Verzug, sich aus der Stadt begeben, und sich darin, auch die Bettler, ausserhalb der Stadt, an den Graben, nicht betreten lassen; und niemand sollte die zu dieser Ausschaffung Verordneten daran verhindern, alles bey Strafe der Verweisung.

Ferner und 6) sollten die Wirthe, Gäste, ihre Diener, und sonst jedermann auf Feuer und Licht eine gute und fleissige Aufsicht haben, damit kein Schaden, durch Unfleiß oder Verwahrlosung, entstehe, indem sonst derjenige, durch welchen ein Feuerschaden verursachet worden, nebst Ersetzung des Schadens, ernstlich darum bestraft werden sollte. Falls indessen 7) dennoch Feuer auskäme, so sollten die Fremden in ihrer Herberge bleiben, und nur die zum Löschen zulaufen, welche nach der Stadt Feuerordnung dazu gehören, oder ihrer Aemter halber zugegen seyn müßten; doch sollten sich des Kaysers, der Churfürsten und Fürsten Hofgesinde und Diener, in solchen Fällen, zu ihren Herrschaften verfügen können; wie dann auch, zu mehrerer Verhütung aller Feuersgefahr und anderer Unruhen, niemand, weder bey Tage, noch zur Nacht, innerhalb den Ringmauren der Stadt Augspurg, grosse oder kleine Büchsen abschiessen solle. Es sollten auch 8) alle und jede, von was für einer Nation sie seyen, sich ehrerbietig

; und freundlich gegen einander verhalten, und J. Chr.
em jeden, um sein Geld zu zehren, zu kau- 1582
n und zu verkaufen, vergönnt seyn, auch kei-
r den andern, wegen der verschiedenen Spra-
en, Sitten, Kleider und insonderheit Reli-
ons- und Glaubenssachen, bey Vermeidung
Strafe, verachten, oder verspotten. Wo-
n indessen 9) Einer oder Mehrere gegen den An-
n, einiger Sachen halber, die sich zuvor zuge-
gen, oder hier zutragen möchten, zu beschwe-
n, und ihn deshalb zu besprechen hätte; so soll-
Er sich alles thätlichen Vornehmens, mit
orten, Schriften und Werken, bey schwerer
yserlicher Ungnade und Strafe, gänzlich enthal-
n, und ausserhalb Rechtes nichts handeln, son-
n es vor der ordentlichen Obrigkeit suchen und
stragen. Es sollten sich auch 10) alle Gäste,
swärtige Personen und ihre Diener jedesmal
r rechten Zeit in ihre Herbergen begeben, und
f den Strassen keine Unruhe mit Geschrey, un-
öhnlichem Gepoche oder sonst erregen, und zu
manden sich nöthigen, sondern einen jeden sei-
s Weges ungehindert gehen lassen. Wenn aber
) jemand, Herrendienstes oder anderer redlicher
schäfte halber, bey Tage in seine Herberge
cht kommen könnte, und also zu Nachts über
Strasse gehen müßte; so sollte er sich züchtig
d gebührlich halten, und nicht ohne Licht
hen. Falls indessen 12) ein Lermen und Auf-
uf sich erhöbe; so sollte niemand, ohne des
ayserS oder seiner Befehlshaber Wissen,
asen oder Lermen schlagen lassen, und solle
runter dem Kayserlichen Bescheide in allem
chgelebet werden; jedoch unabbrüchig der
tadt Augspurg gemeinen Verordnung des
uers und Sturmschlagens halber.

Hier-

J. Chr. 1582 Hiernächst und 13) wurden alle falsche und betrügliche Spiele verboten; jedoch denen von der Ritterschaft und Adel, auch andern ehrbaren Personen nachgelassen, in ihren Häusern oder Herbergen, auch auf den Trinkstuben, oder sonst an andern Orten, ehrliche Spiele zu treiben. 14) Sollte kein Bürger, oder Einwohner der Stadt jemand Fremden in sein Haus einnehmen, er würde dann ordentlich einlogirt. Ingleichen sollten 15) die freyen Zufuhren, währendem Reichstage, allen und jeden, nicht nur an den gewöhnlichen Wochenmärkten, sondern auch täglich, mithin allen ehrbaren Handelsleuten der Zugang zu handthieren erlaubt und zugelassen seyn; jedoch solle sich ein jeder rechter Maasse, Gewicht und Ellen gebrauchen. Da auch 16) die Herbergen und Zimmer einander ungleich wären, und daher, ohne Besichtigung, keine gewisse Taxe gemacht werden könnte; so sollten die Wirthe und Gäste sich darüber, innerhalb vierzehn Tagen, friedlich mit einander vergleichen. Falls es aber daran fehlen sollte; so möchte sich der beschwerte Theil bey dem R. Marschall melden, der den Auftrag hätte, mit zween ihm vom Kayser Zugeordneten, nach der Billigkeit zu handeln. Und damit auch die Bürger sich über keine Ungleichheit dißfalls nicht beschweren könnten; so sollte ihnen zugelassen seyn, ebenfalls zwey Personen aus ihrem Mittel dem R. Marschall zuzuordnen. Was aber 17) das Bettgewandt belange; so sollten von einem guten Herrnbette, es liege einer oder zween darin, für eine Nacht, nicht mehr, als zween Kreutzer, und von einem Dienerbette ein Kreutzer gegeben werden; wer aber selbst waschen liesse, könnte

das

das gewöhnliche Waſchelohn vom Bettezins abziehen. J. Chr. 1582

Auſſerdem iſt auch in dieſer Ordnung enthalten, wie es mit dem Kaufen und Verkaufen des Proviants, mit der Zehrung, Quartier, und den Mahlzeiten bey den Wirthen gehalten werden ſolle. Aller Vorkauf, auf 5. Meilen um die Stadt herum, ſollte verboten und niemanden zugelaſſen ſeyn, und dagegen aller Proviant auf die gewöhnlichen und dazu verordneten Plätze und freyen Markt geführet werden. Wegen des Brodtkaufes ſollte es in Anſehung der Stadt-Becker bey der Stadtordnung bleiben; zur Aufſicht über die fremden Becker aber ſollten beſondere Perſonen verordnet werden, damit kein Betrug von ihnen geſpielt, und wohlgebackenes und unverfälſchtes Brodt von ihnen auf den Markt gebracht würde. Auf Fleiſch, Fiſche, Getraide und Holz wurde eine gewiſſe Taxe feſtgeſetzt, die von den Verkäufern nicht überſchritten werden ſollte. Um die heutigen Preiſe mit dieſen juſt vor 200. Jahren geſetzten vergleichen zu können, will ich nur einige Proben anführen. So ſollte z. E. das Pfund vom beſten Ochſenfleiſche nicht über acht Pfenninge, 1. ℔. Kalbfleiſch nicht über 7. Pfenninge und 1. ℔. Speck nicht über 3. Kreutzer; ferner 1. ℔. Hechte nicht über 10. Kreutzer, Karpfen, die 2. ℔. und darüber wägen, das Pfund für 6. Kreutzer und 1. ℔. groſſe Krebſe nicht über 9. Kreutzer; weiter 1. Schaff Rocken nicht über 3. Gulden, und 1. Schaff vom beſten Hafer nicht über 2. fl. und 16. Kreutzer; endlich 1. Stadt-Klafter Büchenholz nicht über 2. fl. 24. Kreutzer, und 1. Klafter Tannen-

J. Chr. 1582 nen-Floßholz für 1. fl. und 30. Kreutzer kauft werden.

Wegen des Wein- und Bier-Kaufes de verordnet, daß, da die freye Zufuhr, daß solche an die gewöhnlichen Plätze freyen Markt geführt würde, allen und jeden laubt sey, dem Käufer und Verkäufer die f Wahl zugelassen seyn sollte, sich zu vergleichen doch mit Vorbehalt des Vorkaufes für Kayser, die Churfürsten, Fürsten und d Hofgesinde. Soviel ferner die Zehrung Mahlzeiten belangt, so sollte es damit folge massen gehalten werden. Oeffentlichen Wirt und Gastgebern, die zu einer Herrenmahl 3. ziemlich gute Fleischgerichte, gebraten und sotten, worunter Hennen oder anderes dergle gutes Fleisch, und dazu Suppen, Gemüß, se und Obst, und guten Wein zum Getr geben, sollten 16. Kreutzer für die Mahlzei kommen. Wenn aber die Gäste den Wein hätten; so sollten für das trockene Mahl nur Kreutzer bezahlt werden. Eine Diener- schlechte Mahlzeit, da man weder Hennen, paunen, noch anderes Geflügel, sondern allein S pen, Gemüß und zweyerley Fleisch giebt, te dem Wirthe, samt dem Wein, mit 14. Kr tzern, und ohne den Wein mit 8. Kreutz vergütet werden. Für das Zimmer und Ti zeug aber sollte der Wirth von dem Gaste, bey ihm zehret, nichts fordern. Ingleichen te dem Wirthe, welcher 3. gute Essen Fis von Hechten, Karpfen und dergleichen Fischen, n einer Suppe, Kraut, oder Zugemüß, K und Obst, und zum Getränke guten Wein g für die Mahlzeit 16. Kreutzer bezahlet wer Wenn aber der Gast die köstlichsten Fische,

Säl

Sälmlinge, Forellen und dergleichen, verlang- J. Chr.
te; so würde er sie nach der Fischtaxe zu bezahlen 1582
haben. Da übrigens die Morgensuppen und Schlaftrünke mehr ein Ueberfluß, als eine Nothdurft seyen, so würden sich die, so es verlangten, mit dem Wirthe darüber zu vergleichen haben; es sollte aber der Wirth den Dienern, ohne Wissen und Willen ihrer Herren, keinen Schlaftrunk, noch Morgensuppen geben und anrechnen.

In Ansehung der Futterung und Stallmiethe sollten die Wirthe sich nach dem gebrannten Stadtmaasse richten, und es ihren Gästen in keinen höhern Anschlag bringen, als der Preiß in dieser Ordnung gesetzt sey. Würden aber die Wirthe sich unterstehen, ihre Gäste zu beschweren und ein anderes, als das gebrannte Stadtmaaß zu gebrauchen; so sollte solches, durch den R. Erbmarschall, und die ihm von dem Kayser und der Stadt Zugeordneten, gemässiget, und hernach der Wirth, nach Gelegenheit seines Verbrechens, ernstlich gestraft werden. Wer von seinem Wirthe nur Heu und Stroh, aber kein Futter, nehme, solle für 1. Pferd, von Tag und Nacht, 3. Kreutzer; nähme er aber auch das Futter, nur 4. Kreutzer für jenes geben. Hätte ferner ein Gast Heu, Haber und Stroh selbst, so sollte er täglich von 1. Pferde, (doch von einem guten Stande, und daß er zu aller seiner Fourage, auf einen Monat lang, den dazu benöthigten Platz bekomme,) nicht mehr, als 1. Kreutzer Stallmiethe geben, und auch in andern Bürgerhäusern dafür nicht mehr gefordert, noch für die übrigen ledigen Stände, die der Gast etwa nicht nöthig hat, etwas gegeben werden. Weiter sollten der Wirth und der Gast, zu

Verhü-

J. Chr. 1582 Verhütung aller Infection, die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten, und wenigstens alle Wochen den Mist und andern Unrath aus den Häusern, vom Pflaster wegfahren, und über die angezeigte Zeit nicht liegen lassen, als worauf ein ernstliches Aufsehen gehalten werden sollte. Aller Holzkauf sollte nach der Augspurgischen Stadtklafter und derselben Länge, und nicht überhaupt, getroffen werden. Wenn nun das Holz an der Länge zu kurz wäre; so sollten die geschwornen Messer, der Stadtordnung und Gebrauch nach, darin erkennen und absprechen, was billig sey, damit hierunter niemand beschweret werde. Der Roß-, Vieh- und Schweine-Markt sollte an den dazu verordneten Orten gehalten, und kein markflüssiges, noch krankes und untaugliches Vieh mit untermischet werden; wer darüber betreten würde, sollte bestraft und dazu des Viehes verlustiget werden. In Ansehung der goldenen und silbernen Münzen sollte es bey der Kayserlichen und R. Münzordnung bleiben. Und endlich sollte auch niemand die, von dem R. Erbmarschallen, auf diesem R. Tage, vergleiteten Juden beleidigen, sondern wer an sie etwas zu sprechen hätte, sollte es vor dem gedachten Marschall thun g).

Der Rath zu Augspurg hielt diese publicirte Taxordnung für die Bürgerschaft höchst beschwerlich, und glaubte auch, daß seinen Gerechtsamen, durch die, von dem R. Erbmarschall, vorgenommenen und noch immer fortgesetzten Handlungen und Neuerungen, nicht wenig Abbruch geschähe. Es nahmen auch die übrigen R. Städte, der Folge halber bey künftigen Reichs-

g) Lünigs R. A., T. III. in der 1. Fortsetzung, n. 44. p. 291-295.

Reichs- und andern Tagen, an der Sache An- J. Chr.
theil; mithin legte das ganze R. Städtische 1582
Collegium, sogleich am folgenden Tage, vor 8. Jul.
zween dazu requirirten Notarien, M. Johann Spreng und M. Georg Dannbeck, Beiden aus Augspurg, auch dreyen erforderten Zeugen, dieserhalb eine feyerliche Appellation an den Kayser und das ganze Reich ein, worüber die gedachten Notarien ein förmliches Instrument errichteten. Die von den Reichs-Städten angeführte Beschwerden beruheten nun auf folgenden Punkten: 1) daß wider alle, bey den vorigen zu Augspurg gehaltenen R. Tagen, publicirte Kayserliche Taxordnungen dißmal, der Handhabung halber, eine *nova forma Executionis*, zur augenscheinlichen Schmälerung der hergebrachten Freyheiten und alten Herkommens des Augspurgischen Rathes, eingeführet und angestellet, auch dem R. Erbmarschall die Handhabung allein befohlen, dem Rathe aber durchaus entzogen würde. 2) Daß, mittelst dieser Taxordnung, der Stadt-Jurisdiction, ausser des Kayserlichen und der Stände Hofgesindes, alle andere Fremde, wider das alte Herkommen, und den landkündigen Besitz der Stadt, welches sogleich mit mehr als 70. Fällen dargethan werden könnte, ausdrücklich entzogen würden. 3) Wenn man allen fremden Handwerkern und Krämern den freyen Zugang öffnen und gestatten wollte, wie der R. Erbmarschall die besagte Ordnung dahin möchte verstehen wollen, ungeachtet solches in der publicirten Taxordnung gar nicht begriffen stehe; so würde solches zum augenscheinlichen Verderben und gewisser Verarmung der Augspurgischen Bürgerschaft gereichen, als die sich mit Handwerken und Gewerben ernähren müßte.

J. Chr. 1582 4) Würde man dadurch, wider das, vom K. Maximilian dem II., den 17. Febr. 1566., cum *Cauſſae cognitione*, ergangene Dekret, beſchwert, und dem R. Marſchall, der fremden Handwerker und Gewerbsleute halber, dasjenige, wider das alte Herkommen, eingeräumet, was der Kayſer damals, auf eingezogenen ſattſamen Bericht, demſelben ab- und dagegen dem Rathe zuerkannt habe. Laut dieſes, dem Appellations-Inſtrumente ganz eingerückten, und an den R. Erbmarſchall, Heinrichen zu Pappenheim, ergangenen Dekretes aber äuſſerte der Kayſer: es ſey Ihm vorgekommen, als ſollte ſich gedachter R. Erbmarſchall, altem Gebrauche und Herkommen zuwider, unterſtehen, die fremden Krämer, welche ſich, währendem Reichstage, hieher, um ihre Waaren feil zu haben, begeben hatten, dahin anzuhalten, und zu dringen, daß ſie die Erlaubnis ſolches ihres Feilhabens allein bey Ihm ſuchen, und gegen ſeine Vergünſtigung und Zulaſſung ein benanntes Geld ihm bezahlen ſollen, worüber ſich aber der Rath zu Augſpurg, als über eine zuvor unerhörte Neuerung, und daß ihm dadurch ungewöhnlich vorgegriffen würde, zum höchſten beſchwere. Weil nun der Kayſer, nach gehabter Erkundigung, ſo viel vermerke, daß ſolches zuvor, und zu den Zeiten der Kayſer Carls und Ferdinands, von einigen vorigen R. Erbmarſchällen, dies Ortes nie geſucht, viel weniger unterſtanden worden, Ihm aber gebühre, die von Augſpurg bey ihrem alten Herkommen zu ſchützen und zu handhaben, auch Sie mit dieſen oder andern Neuerungen nicht beläſtigen zu laſſen; ſo befehle Er hiemit dem gedachten R. Erbmarſchall Heinrichen, dieſer neuerlichen Anmuthung

thung und Anmaſſung hinfüro gänzlich müſſig zu gehen, ſich deren zu enthalten, und die von Augſpurg bey ihrem alten Herkommen bleiben zu laſſen. Dann ſo wenig der Kayſer zuſehen würde, daß ſich jemand gegen ihn, den Erbmarſchall, an Gebräuche und Uebung ſeines Erbamtes etwas unterfienge; eben ſo wenig könnte Er auch verſtatten, daß dem Rathe und gemeiner Stadt Augſpurg, wider das alte Herkommen, ein Eingriff und Schmälerung begegne, und zugefügt würde. J. Chr. 1582

Wenn man ferner 5) den Artickel, daß niemand in ſeine Herberge oder Haus einigen Fremden einnehmen ſolle, er werde und ſey dann ordentlich einloſiert, dahin deuten wollte, wie durch den K. Erbmarſchallen gewiß geſchehen würde, daß derſelbe, auch die Juden, fremden Krämer und Handwerksleute einzuloſieren, berechtiget ſey; ſo wäre es nicht allein wider das alte Herkommen, ſondern auch gar unleidlich. Ob auch gleich 6) in den vorigen Zeiten die Freye- und Reichs-Städte, wo man die Reichstage billigem Einſehen nach gehalten, von denſelben etwa am wenigſten beſchwert geweſen; ſo ſey doch in der itzo verfaßten Ordnung, auch *in puncto Taxationis*, alles ſo nahe eingezogen, daß daraus allenthalben der höchſte Schaden und unerſetzliche Beſchwerniß der gemeinen Bürgerſchaft erfolgen müſſe. Z. E. Man habe für ein gutes Herrnbett nur zween Kreutzer angeſetzt, und noch dazu angehängt, daß man das Waſchelohn davon abziehen ſolle; da doch ein jeder verſtändiger Hauswirth wohl wiſſe, was ihm von der Abſchleifung ſeiner Leinwat und Bettgewandes nothwendig erfolge. Die guten Herrenmahlzeiten von Fleiſch habe man, ſamt dem

J. Chr. 1582 Wein, zu 16. Kreutzer taxirt, die man zu Regenspurg, ohne den Wein, zu 22. Kreutzer moderirt; hier zu Augspurg habe man das trockene Mahl nur auf 10. Kreutzer, und zu Regenspurg auf 14. Kreutzer gesetzt; die guten Fischmahlzeiten setze man, mit dem Wein, auf 16. Kreutzer, und zu Regenspurg seyen sie, ohne das Getränke, auf 12. Kreutzer, mit dem Wein aber auf 24. Kreutzer taxirt gewesen. Aus diesem nun, wie auch aus der Ungleichheit der Gelegenheit beider Städte, werde und müsse nothwendig folgen, daß die Gastgeber zu Augspurg, wenn sie angehalten würden, dieser Ordnung nachzuleben, ihre Herbergen sperren müßten, worauf es, nach dem Ermessen des Rathes zu Augspurg, vielleicht von dem R. Erbmarschall, als der bisher die Beschwerung und Unterdrückung dieser Stadt und Bürgerschaft mit allem Fleisse gesucht hätte, angesehen seyn möchte, damit er einen Vorwand habe, nach den Gartküchen zu trachten, und daselbst seinen Wein auszuschenken.

7) Sey es, bey allen bisher zu Augspurg gehaltenen R. Tagen, was unerhörtes gewesen, daß man den Vorkauf von Wein und Bier dem Kayser, den Churfürsten und Fürsten, (die Freye- und Reichs-Städte ausgeschlossen und ungemeldet,) allein vorbehalten, und in solchem auch sogar das Kayserliche und Chur- und Fürstliche Hofgesind den Städten vorgezogen, auch solches, wider das Herkommen der Stadt, zur Schmälerung des Umgeldes, in die Taxordnung gebracht habe; da man doch hiebevor keinem Hofgesinde, bey irgends einem R. Tage, gestattet habe, Wein zu kaufen. 8) Würde bey dem Artickel der Herbergen und Zimmer

mer dem R. Erbmarſchall die Obrigkeit auch über die Bürgerſchaft eingeräumt, indem ihm befohlen ſey, der Streitigkeiten halber, mit zween vom Kayſer Zugeordneten, die Billigkeit zu handeln; wobey die Städte befremde, daß der Kayſer, in dieſem Punkte, ſeine Zugeordnete dem Erbmarſchall nachſetzen laſſen. J. Chr. 1582

Endlich und 9) beſchwerten ſich die Freyen- und Reichs-Städte insgeſamt zum höchſten auch darüber, daß man dieſe Dinge, ohne Erforderung und Anhörung der Stadt Augſpurg, zur Schmälerung des Beſitzes und der Obrigkeit der Städte, in Beyſeyn des R. Marſchalles, als des Gegentheils, zu deſſen Gefallen, durchaus gerichtet, und gegen die Stadt den uralten, von allen und jeden Oeſterreichiſchen Römiſchen Kayſern und Königen, über 50. Jahre, dißfalls gehaltenen Proceß und dasjenige geändert, oder zu ändern angefangen, was der Rath zu Augſpurg, von den vorigen Kayſern und Königen, ruhig gehabt, hergebracht, und dabey geſchützet worden. Es hätten daher die Freyen- und Reichs-Städte nicht ohne Grund zu befahren, daß dieſer beſchwerliche, und gegen Augſpurg itzo gehaltene Proceß künftig auch gegen alle Freye- und Reichs-Städte, in allen Fällen, dergeſtalt angeſtellt werden möchte, daß man auf jemandes, der in einem Anſehen ſtünde, Begehren, ohne die Stadt zu hören, mit Rath und Beyſtand derjenigen, die wider die Stadt ihre Abſicht zu erhalten ſuchten, auf eine gleiche Art, wie dißmal, auch mit dergleichen eilenden Dekreten verfahren möchte. Weil nun aber die Städte, durch ſolche im H. R. nicht hergekommene Proceſſe, leichtlich ihrer Freyheiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten gänzlich entſetzt, und

J. Chr. 1582 dadurch zu ihrem Untergange gebracht werden könnten; so dringe Sie die äusserste Nothdurft, sich diesen Dingen auf eine rechtmässige Art zu widersetzen, und dagegen die heilsame Wohlthat der Appellation zu gebrauchen, dessen sich hiebevor, in viel geringern Beschwerden, andere und höhere Stände von Churfürsten, Fürsten und Grafen, an die gesamten R. Stände bedient, und damit jederzeit die Handlungen, der Exekution halber, in Stillstand und Aufzug gebracht hätten. Aller dieser hohen und unerträglichen Beschwerden, auch daraus fliessenden beschwerlichen Folgen halber, wollten also alle Freye- und Reichs-Städte von dem, tanquam *extraiudicialiter*, übel informirten, und mit diesem Processe, zum Nachtheil der Stadt Augspurg, übereilten Kayser, nicht allein ad *Imperatorem*, praecedente legitima et iusta cognitione, *melius informandum*, sondern zugleich auch an die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Botschaften, zu nöthiger Rettung und Erhaltung der Freyheiten, Rechte, Gerechtigkeiten und alten Herkommens der Freyen- und Reichs-Städte, hiemit zum ersten-, andern- und drittenmal, in bester Form, appelliren und sich berufen, jedoch weder zu des Kayserꝛ, noch einiger anderer Menschen einigem Verdrusse, oder gesuchter unnöthiger Widerwärtigkeit [h]).

Wider diese Appellation ließ der R. Erbmarschall durch Notarien und Zeugen protestiren, wogegen die R. Städte auf gleiche Weise

h) *Instrumentum Appellationis* wider Jr. Kayſ. Mayt. Tax-Ordnung, in *Cod. MS. B. A.*, n. 18. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 652. ſq.

Weiſe reproteſtirten. Der Kayſer aber verord- J. Chr.
nete eine Commiſſion, zum Verſuche eines güt- 1582
lichen Vergleiches, welcher jedoch fruchtlos ab-
lief. Vielmehr wurden dieſe Streitigkeiten von
Tag zu Tag weitläuftiger, und der Rath zu Aug-
ſpurg ſetzte ſich nicht nur mit Worten, ſondern auch
mit der That, wider die Anmaſſungen und
Eingriffe des R. Erbmarſchalls. Dann als
z. E. derſelbe auf dem Frohnhofe eine Garkü-
che aufrichten ließ; ſo befahl der Rath dem
Stadtvogt, ſolche mit ſeinen Leuten niederzureiſ-
ſen. Nicht weniger ließ der Rath einen Nürn-
bergiſchen Kramer, den der R. Marſchall
deswegen, weil er ihm das Standgeld verwei-
gert hatte, in ſein Gefängniß auf dem Baar-
füſſerthurm, durch ſeinen Profoſen, legen laſſen,
nach gewaltſamer Erbrechung der Gefängniß-
thüren, heraus nehmen, und in Freyheit ſetzen,
auch ſeine Bude mit Soldaten beſetzen, damit er
vor Gewalt geſichert ſeyn möchte. Anderer und
mehrerer dergleichen Begebenheiten, worüber
aber öfters faſt Tumulte entſtanden wären, nicht
zu gedenken [1]).

Dieſes mag ohne Zweifel den Kayſer bewo-
gen haben, daß Er, gegen Ende des R. Tages,
ein Proviſionaldekret wegen dieſer Streitigkei- 1582.
ten und der Rechte des R. Erbmarſchalls, bey
den R. Verſammlungen und andern R. Zuſam-
menkünften, ergehen ließ. Vermöge deſſelben ver-
ordnete der Kayſer, daß es 1) wegen des Ein-
quartierens und Einfourirens, hinfüro folgen-
dermaſſen gehalten werden ſolle: Sobald der R.
Erbmarſchall, auf Erfordern des Kayſers, zu
Verrichtung ſeines Amtes, auf einen ausge-

1) von Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 23. p. 653. et 654.

J. Chr. 1582 schriebenen Reichs-, Wahl-, Krönungs- oder andern Tag kommen würde, um das Einquartieren und Einfouriren vorzunehmen; so sollte Er solches sogleich der Obrigkeit eines solchen Ortes oder Mahlstatt anzeigen, die hierauf schuldig seyn sollte, ihm etliche erfahrne, geschickte und bescheidene Personen zuzuordnen, die, auf sein Begehren, mit ihm die Häuser besichtigen, und die Bürger, benöthigten Falles, ermahnen und anhalten sollten, auf seine Anweisung, die Billigkeit zu leisten, und die Quartiere herzugeben. Dadurch aber sollte dem R. Erbmarschall unbenommen seyn, nach Gelegenheit die Häuser, auch für sich, zu besichtigen, und des Quartiers und Zimmers halber sich, mit den Inhabern, gütlich zu vergleichen. Jedoch solle hiedurch weder dem R. Erbmarschall einige Jurisdiction über die Bürger, noch auch der ordentlichen Obrigkeit des Ortes einige Gerechtigkeit des Quartierens und Einfourirens gebühren oder zustehen.

Soviel dann 2) die Errichtung einer Taxordnung belange, woran dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen viel gelegen sey; so sollte, sogleich zu Anfang eines ausgeschriebenen oder prorogirten Reichstages, im Namen des Kayſers, der R. Erbmarschall und diejenigen, welche ihm der Kayser und der Churfürst von Sachsen, als R. Erzmarschall, zuordnen wollten, mit Zuziehung einiger Rathsdeputirten des Ortes, um mehrern Bericht von ihnen einzuholen, weil ihnen der Einkauf, die Zufuhr und andere Gelegenheit am besten bewußt sey, nach gemeinem Rathe, Gutachten und Bedenken, eine Ordnung und Taxe entwerfen, und hernach dieselbe dem Kayser, zur Genehmigung oder Verbesserung, übergeben oder zuschicken.

cken. Damit aber solche Taxordnung, nach ge- J. Chr.
schehener Publikation, auch gebührlich vollzogen 1582
und gehalten werde, so sollte eine jede Obrigkeit dieselbe, bey ihren Untergebenen, fleissig und ernstlich handhaben, und die Verbrecher bestrafen. Würden auch die Bürger und Einwohner die Taxordnung überschreiten, und die Obrigkeit des Ortes, mit Bestrafung derselben, säumig befunden werden; so sollte dem R. Erbmarschall frey stehen, den Rath deswegen zu erinnern; und wenn derselbe, dem ungeachtet, die Uebertreter doch nicht bestrafen würde, solches entweder selbst, oder durch das Erzmarschallamt, an den Kayser, zu gebührender Strafe und Einsehen, gelangen zu lassen, und der Strafe halber Bescheid und Erklärung erwarten.

Ferner und 3) die Vergleitung der Juden betreffend, weil solche dem R. Erbmarschall, auf den bestimmten und durch öffentliche Ausschreiben prorogirten R. Tagen, von Alters her, gebühre; so sollte es dabey ferner bleiben. Damit es aber nicht nöthig sey, jemanden mit den gemeldten Juden, wider seinen Willen, zu beschweren; so sollten, an jedem Orte, zu ihrem Unterbringen, ungefähr zwey oder drey Häuser, an abgelegenen und unachtsamen Orten, bestimmt werden. Falls aber einer oder mehr Juden, für sich selbst, mit den Bürgern handeln könnten, daß sie ihnen gutwillig eine Herberge gäben; so sollte solches unverwehrt seyn, und den Bürgern von ihrer Obrigkeit, weder heimlich, noch öffentlich, verboten werden. Weil auch 4) dem R. Erbmarschall, seines Amtes halber, obliege, Rumore und Aufläufe stillen zu helfen; so solle eine jede Stadtobrigkeit, wenn er es, im Namen des Kaysers, zu wissen begehrt, ihm vertraulichen

J. Chr. 1582 Bericht geben, wie stark und an welchem Orte die Wache bestellet sey, oder gehalten werde, und ihm auch hülfliche Hand, zu Stillung der Rumore, und in andern Nothfällen bieten. 5) Hielte der Kayser für billig und nöthig, daß dem R. Erbmarschall die Besichtigung der Rathstube und anderer Oerter, wo der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände öffentliche Handlungen zu halten pflegen, gestattet, und ihm nöthiger Bericht, der Brücken und Wege des Kayserlichen Ein- und Auszuges halber, gegeben werde, damit, auf seine Erinnerung, die etwa erscheinenden Mängel gehörig verbessert werden könnten.

Endlich 6) die Jurisdiction über die Fremden und die Garküchen belangend, da dieselben insgemein dem Kayser, wo Er in eine R. Stadt einziehe, allein, oder wem Er solche befehle, gebühre, und es hingegen ein fremdes Ansehen haben würde, wenn der Rath und die Bürgerschaft, bey dergleichen Reichs- und andern Versammlungen, in des Kaysers An- oder Abwesenheit, sich der Jurisdiction über die fremden Zureisenden, besonders über die ankommenden ausländischen Botschaften, Herrn- und Adels-Personen, wenn sie gleich zum Reichstage nicht erfordert sind, anmassen sollte; so verordne hiemit der Kayser, daß die Gerichtsbarkeit über die fremden Krämer, Handthierer, Handwerker und Proviantirer, jedoch mit Vorbehalt des gebührenden Standgeldes für die Stadt, ingleichen über alle andere fremde Personen, die den R. Tag für sich selbst besuchen, ihre eigene oder andere Sachen, bey dem Kayser und den Ständen, vorbringen und handeln, oder nur sonst, des Anschauens halber, dahin kommen,

dem

dem R. Erbmarschall, an statt und wegen des J. Chr.
Kayſers, zuſtehen ſolle. Jedoch ſollte der R. 1582
Erbmarſchall ſich der Vergleitung derjenigen Perſonen, die ihrer Unthaten halber verwieſen worden, oder ausgetreten wären, nicht anmaſſen. Das hurenloſe Geſindlein aber möge der Eine oder der Andere, der daſſelbe am erſten betreffe, ohne Unterſchied ſtrafen und ausſchaffen. Es ſollte auch dem R. Erbmarſchall erlaubt ſeyn, eine oder zwey Garküchen, und darin den Weinſchank, aufzurichten; jedoch daß daraus allein das Geſinde und die Diener der Stände und Geſandten geſpeiſet würden, nicht aber die Bürger und ihr Geſinde, damit die Stadt, durch Abgang des Umgeldes, nicht zu vielen Schaden leide. Wofern übrigens der eine oder andere Theil, durch dieſe Ordnung, ſich einigermaſſen, beſchwert vermeinte; ſo ſollte ihm frey ſtehen, den andern an den ordentlichen Orten deswegen vorzunehmen; mittlerweil aber und ſo lange, bis ein anderes ausgeführt und erkannt würde, ſollte es bey dieſer Ordnung ſein Verbleiben haben [t].

Da die R. Städte von dieſem Kayſerlichen Dekrete keinen Vortheil, ſondern vielmehr einen Abbruch an ihren wohlhergebrachten Rechten ſpürten; ſo konnten Sie ſich demſelben um ſo weniger unterwerfen, als der Kayſer dieſen Ausſpruch, für ſich allein, und ohne die Sache an das Reich zu bringen, gethan hatte, da doch die Städte

t) *Decret* der Röm. Kayſ. Mayt in Sachen Augſpurg, wider Reichs-Marſchalckhen, den 17. Sept. Anno ꝛc. 82. beeden Parteyen ertheilt worden, in *Cod. MS. B. A.*, n. 4., und in Königs R. A., T. XI. n. 106. p. 179. ſq. Cf. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 653.

J. Chr. 1582 17 Spt. 18. c. m. Städte an den Kayser und das Reich appellirt hatten *). Nachdem also der Stadt Augspurg das vorstehende Dekret war insinuirt worden; so beschlossen die sämtlichen R. Städte, dagegen eine neue Protestation und Appellation einzulegen, welches auch, sogleich am folgenden Tage, vor den beiden obbenannten Notarien und dreyen, dazu erbetenen, Zeugen geschah. In dem darüber errichteten Instrumente äusserten die R. Städte, daß Sie, durch das mehr erwähnte Kayserliche Dekret, bey allen Punkten, durchaus höchst gravirt seyen. Dann was 1) das Einfouriren belange, könnten die R. Städte nicht bewilligen, daß dasselbe, ohne Beyseyn und Gegenwart der, von der ordentlichen Obrigkeit, zugeordneten Personen, verrichtet werde; weil nemlich solches a) wider das alte Herkommen sey; b) der R. Erbmarschall über die Bürger keine Obrigkeit, und ihnen, der Quartiere halber, nichts zu gebieten habe; c) weil bald grosse Thätlichkeiten, und wohl gar Todtschläge erfolgen möchten, wenn niemand von der Stadtobrigkeit bey dem Einfouriren seyn sollte, und der R. Erbmarschall eine solche Unbescheidenheit gebrauchen wollte und würde, wie auf dem itzigen R. Tage geschehen, da ihm doch noch nicht soviel, als itzo durch das Dekret, eingeräumet gewesen; und d) weil das Einfouriren, wenn es, ohne Zuordnung eines Rathsverwandten, verrichtet werden könnte, in den Städten leichtlich zu grossen Conkussionen gerichtet werden möchte und dürfte, wofern anders die Bürger die Beschwerden abwenden wollten, welche

*) S. weiter oben in diesem XII. Bande der N. T. R. G., S. 17 f 22.

che ihnen mit unbescheidenem Einfouriren J. Chr. auferlegt werden möchten. 1582

2) Die Taxordnung betreffend, sey es den R. Städten beschwerlich, daß die Verfassung derselben allein dem R. Erbmarschall, und wen der Churfürst von Sachsen dazu verordnen wollte, wider das alte Herkommen, aufgetragen, und die Handhabung derselben, in allen Punkten, dem R. Erbmarschallamte befohlen worden. Die Kayserlichen, hiebevor zu Augspurg publicirten Taxordnungen gäben bey vielen Artickeln das Gegentheil zu erkennen; ausserdem wäre auch, der Bürger halber in den Städten, welche die Taxordnung überschreiten möchten, nicht ausdrücklich verordnet, daß die Strafe derselben den Obrigkeiten in den Städten, auf alle Fälle, allein bleiben solle. Auch sey es 3), der Juden halber, wider das alte Herkommen, und eine besondere grosse Neuerung, Beschwerde und Schimpf, daß man denselben, auf die Vergleitung des R. Erbmarschalls, in den Städten Quartiere und Häuser einräumen sollte, gleichsam als wenn sie zum R. Tage gehörten, oder gleich andern Städten beschrieben würden. Soviel 4) die Wache anlange, sey es nicht allein dem alten Herkommen, sondern auch der G. B. selbst zuwider, daß man mit derselben das Aufsehen auf den R. Erbmarschall haben, und ihm die Gelegenheit der Wachen in den Städten anzeigen solle; in Betracht, daß die G. B. die Vergleitung der R. Stände nicht dem R. Erz- oder Erb-Marschall, sondern den R. Städten, sogar auch bey einem Königlichen Wahltage, auftrage und befehle. Ausserdem wäre es sehr beschwerlich, daß die Städte, deren getreuen Vergleitung sich die Churfürsten, Fürsten und

Stän-

J. Chr. 1582 Stände anvertraueten, ihrer Wachen halber, die sie mit so grossen Unkosten, aus ihrem eigenen Beutel, erhielten, ihren Respeckt auf einen Erbmarschall haben sollten. Dann so würde es die Folge haben, daß alle R. Stände, und soaar auch die Churfürsten selbst, unter des Churfürstens von Sachsen, und seines Erbmarschalls Custodie seyn und bleiben müßten. Ferner und 5) könnten die Städte in die Besichtigung der Brücken und Wege, wie auch der Rathstuben und anderer Oerter dergestalt, daß ein Erbmarschall dieselben, *iure quasi Superioritatis cuiusdam*, zu fordern und zu befehlen habe, nicht willigen, indem Sie, ausser dem Kayser, sonst keinen Oberherrn über sich erkenneten.

Zuletzt würde auch 6), durch dieses Dekret, dem Rathe zu Augspurg die Jurisdiction über die Fremden ganz unbillig entzogen; da er doch dieselbe, bey allen R. Tagen, ruhig gehabt, hergebracht, und vor dem Kayser und den Churfürsten stattlich dargethan habe. Es sey eine unleidliche Beschwerung, daß der Kayser solche Jurisdiction den Städten nehme, und an sich ziehe; und es habe das Ansehen, daß es dem Versprechen des Kayſers fast nicht gemäß sey, da Er den R. Städten zugesagt habe, Sie bey ihren Freyheiten, Rechten, Ober- und Gerechtigkeiten, auch guten Gebräuchen und altem Herkommen, zu handhaben und bleiben zu lassen, wie gegen die Stadt Augspurg noch erst kürzlich, bey der geleisteten Huldigung, öffentlich und mehrmals geschehen sey. Ausserdem könnten die Städte diese Obrigkeit, besonders *quoad Criminalia*, aus dem Grunde nicht fallen lassen, weil Sie alsdann die R. Stände und ihre Gesandten, der Gebühr und Nothdurft nach, nicht

nicht schützen, noch auf den R. Versammlungen, die gebührende Sicherheit und Frieden erhalten könnten, wenn ihnen die Obrigkeit sollte entzogen werden. Hiernächst habe ein Erbmarschall weder die Macht, noch, aus Mangel eines ordentlich besetzten Gerichtes, die Gelegenheit, die fremden verbrechenden, und besonders die malefitzischen Personen, der Gebühr nach, zu bestrafen, oder solche Strafen, ohne Hülfe und Handreichung der Städte, zu exequiren, denen aber nicht gelegen wäre, ihm in denjenigen Fällen zu dienen, wodurch den Ständen ihre Obrigkeit geschmälert und entzogen würde. Nicht zu gedenken, daß, wenn die Erbmarschälle, auf den künftigen Tagen, die fremden Krämer und Handwerker in die Städte einzulassen, und zu vergleiten, die Macht haben sollten, solches nicht nur dem gedachten Kayserlichen Dekrete vom 17. Hornung 1566. ausdrücklich zuwider liefe, dessen sich doch die Städte nicht begeben könnten, sondern es auch den Städten, ihrer armen Bürger halber, die sich mit der Handarbeit, und dem Zugange des täglichen Pfennings ernähren müßten, zum verderblichen Schaden und unerträglichem Nachtheile gereichen würde. Ingleichen fiele den Städten sehr beschwerlich, daß Sie dem Erbmarschall einige Garküchen und in denselben das Weinschenken bewilligen sollten, als welches eine unbefugte Neuerung wider das alte Herkommen, den Städten, wegen der Obrigkeit und anderer Ursachen halber, hoch nachtheilig, und dem Erbmarschallamte selbst nicht allzurühmlich sey. J. Chr. 1582

Ausser diesen bisher erzählten Beschwerden, bringe auch die höchste Noth die Städte, zu melden, daß Sie vorhin von der Kayserlichen Tax-

ord-

J. Chr. 1582 ordnung nicht an den Kayser allein, sondern auch an die Churfürsten, Fürsten und Stände appellirt hätten, der Kayser aber dieses beschwerliche Dekret, ohne der Churfürsten und Fürsten Rath, Stimme und Bewilligung, eröffnet habe. Aus diesen und andern, noch künftig anzuführenden, Ursachen könnten Sie dieses Dekret nicht annehmen; wie Sie dann diese Sachen hiebevor niemals der Entscheidung des Kayserß und der Churfürstlichen Räthe unterworfen hätten, sondern allein ihrer gütlichen Unterhandlung gewärtig seyn wollen, die ihnen aber nie mit einem Worte angeboten, viel weniger gepflogen worden, da doch in dem Dekrete erwähnt würde, als ob es geschehen wäre. Weil nun dieses mehrbesagte Dekret nicht allein wider die G. B., als welche den R. Städten die Verleitung und Sicherheit der Churfürsten, Fürsten und Stände, die Beförderung und Besorgung des Proviants, und die Jurisdiction über die Fremden ausdrücklich beylege, sondern auch wider das erwiesene Herkommen und die *Possessionem vel quasi* der Städte, und insonderheit der Stadt Augspurg, gegeben worden; so erklärten hiemit die Städte, daß Sie solches beschwerliche Dekret nicht annehmen könnten, sondern vielmehr, aus itzo angeführten Ursachen und Beschwerden, auf ihrer vorhin eingelegten, und durch die Churfürsten, Fürsten und Stände noch nicht erledigten Appellation fest beständen, und sich, wider den Erbmarschall, bey ihrer habenden Ober- und Gerechtigkeit und deren Besitz handhaben wollten. Falls es auch einiger weitern Appellation bedürfte; so wollten Sie von solchem Dekrete hiemit von neuem an die Churfürsten, Fürsten und alle R. Stände, jedoch

doch den Churfürsten von Sachsen und seine Räthe ausgeschlossen, appellirt, und sich vorbehalten haben, diese Appellation noch hier zu Augspurg, oder, wenn es, wegen Kürze der Zeit, nicht geschehen könnte, auf dem nächsten Reichstage zu verfolgen, auch daneben sich in *Petitorio* et *Possessorio* zum ordentlichen Rechte und Austrage gegen den R. Erbmarschall erbieten. Uebrigens ersuchte man die beiden Notarien, dieses alles zu instrumentiren, und der Chur-Maynzischen Kanzley, auch, wenn es geschehen könnte, den Chur- und Fürstlichen Räthen, ingleichen dem Erbmarschall zu insinuiren, und über diese Widerspruchs-Erklärung und eventuelle fernere Appellation und Insinuation, ein oder mehrere Instrumente zu errichten [1]). J. Chr. 1582

Es verfügten sich auch die beiden anfangs benannten Notarien, mit drey Zeugen, sogleich am folgenden Tage, zu den *collegialiter* versammelten Churfürstlichen Räthen und Gesandten auf das Rathhaus, und insinuirten ihnen diese instrumentirte Protestation und neue Appellation, welche auch von denselben gutwillig angenommen wurde, mit der Bedeutung, daß darauf vorerst kein Bescheid erfolgen würde. Hierauf begaben sich die Notarien, mit ihren Zeugen, noch in derselben Stunde, zu dem R. Erbmarschall, Conraden von Pappenheim, in sein Quar- 19 Spt. d. e.

1) *Appellation* und *Protestation* der Erbarn Frey- und Reichs-Stött, wider Ir Kayſ. Mayt ergangen *Decret* de 17. *Sept. A.* etc. 82., in *Cod. MS. B. A.*, n. 3. und in Lünigs R. A., T. XI. n. 107. p. 180-182. Cf. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 654.

J. Chr. 1582 Quartier, und insinuirten ihm gleichfalls ihr, über die besagte Protestation und neue Appellation errichtetes Instrument, wovon Sie hernach auch noch ein Exemplar dem Chur-Maynzischen Kanzler, D. Christof Faber, für die 19 Spt. Maynzische K. Kanzley präsentirten, der solches nicht nur annahm, sondern auch versprach, dieser Protestation eingedenk zu seyn, und solche dem K. Protokoll einverleiben zu lassen.

Der K. Erbmarschall hingegen nahm zwar das ihm insinuirte Instrument gleichfalls gutwillig an; begehrte aber von den Notarien, daß, wenn Er ihrer, um seine Nothdurft und Gebühr dagegen zu handeln, bedürfen würde, Sie sich dazu gebrauchen lassen möchten, welches Sie ihm auch zusagten. Es ließ auch nachher der 20. c. m. K. Erbmarschall, den Tag darauf, die beiden Notarien, des Morgens frühe, zu sich in sein Quartier rufen, da Er ihnen dann, in Gegenwart dreyer dazu erbetenen Zeugen, einen Zettel zu verlesen übergab, des Inhaltes: „Er habe das, von den beiden Notarien, ihm gestern überantwortete *Instrumentum Appellationis* „et *Protestationis*, nach ihrem Abschiede, durchlesen, und lasse solches, nach seinem ganzen Inhalte, auf seinem, an sich selbst, nichtigen „Unwerthe, pro *nullo* et *invalido*, bewenden. „Insonderheit, weil von dem Kayser, als dem „höchsten Haupte, nicht solle und könne appellirt werden; hiernächst das berühmte Protestiren und Appelliren auf einen unerfindlichen „Namen allgemeiner Freyer- und Reichs-„Städte gegründet sey, in Ansehung, daß viele „von den berührten Freyen- und Reichs-Städten von diesem Werke theils keine Wissenschaft hätten, theils es ihnen ganz zuwider und „muß-

„mißfällig sey. Solcher und anderer mehrerer J. Chr.
„rechtmäßiger Ursachen wegen, Er, der R. Erb- 1582
„marschall, hiemit *de Nullitate*, in bester Form,
„reprotestiren, und *contradicendo* das oberwähn-
„te Instrument nicht anders bey sich behalten
„wolle, als um durch dasselbe den rechtmässigen
„Ausspruch des Kayſers, und den dagegen, von
„etlichen Freyen- und Reichs-Städten ausge-
„übten Frevel und Muthwillen zu beweisen.
„Es möchten also die Notarien diese seine Er-
„klärung und Antwort dem Gegentheil vorhal-
„ten, und ihre Verrichtung, der Gebühr und ih-
„rem Amte nach, dem Instrumente einverleiben
„und zusetzen, auch Ihm darüber, auf Erfor-
„dern, gegen Bezahlung, glaubhaften Schein und
„Urkund ertheilen„, wozu sich dann auch die Not-
tarien erboten [m]).

Da der R. Tag bald darauf zu Ende gieng; so konnte diese Streitigkeit nicht weiter betrieben, untersucht und entschieden werden, und ein jeder Theil suchte sich also in dem Besitze seiner Rechte zu erhalten; wie dann z. E. der Rath zu Augspurg, sogleich nach der Abreise des Kay- 1. Oct.
sers, dem Reichs-Provosen, und dessen Trabanten, Steckenknechten und Stockmeister die Oberwöhren, Stecken und Schlüssel zu dem Gefängniß, mit Gewalt, abnehmen ließ, weil sie solche nicht gutwillig abgeben wollten [n]). Allein im folgenden Jahr 1583., den 24. October,

m) *Instrumentum Insinuationis* et *Executionis* dem Mayntzischen Cantzlern und andern Churfürstlichen Räthen, auch dem Reichs-Marschalckh praesentirt; item: *Instrumentum Insinuationis* et *Executionis* dem Mayntzischen Cantzler praesentiert, in *Cod. MS. B. A.*, n. 36. et 37.

n) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 656.

J. Chr. 1582 trug der Kayſer dem H. Wilhelm von Bayern und dem H. Ludewig von Würtenberg die Commiſſion auf, daß Sie die beiden Parteyen vor ſich oder ihre ſubdelegirten Räthe, auf einen beſtimmten Tag, beſcheiden, zwiſchen ihnen, wegen eines kurzen ſummariſchen Proceſſes, Handlung pflegen, denſelben nach Inhalt der Commiſſion verfaſſen, in der Sache ferner verfahren, und nach Beſchluß derſelben, die Acten dem Kayſerlichen K. G. verſchloſſen zuſchicken ſollten, damit daſſelbe, nach Erlegung der Sporteln, darin, was Recht iſt, endlich erkennen und ausſprechen möge. Es haben auch die beiden gedachten Herzoge ſich dieſer ihnen aufgetragenen Commiſſion würklich unterzogen, und die Parteyen, vor ihre ſubdelegirte Räthe, auf den 10. 20. Merz 1584., nach Friedberg vorgeladen, wo Sie mit denſelben, den 12. 22. d. M. und J., über einen Compromißlichen Proceß ſich verglichen haben, der hierauf auch, eine Zeitlang, ſchriftlich fortgeſetzt wurde, worüber aber der eine Commiſſarius die Regierung niederlegte, und der andere, wie auch der Kayſer wegſtarben. Mithin dauerten dieſe Streitigkeiten zwiſchen dem R. Erbmarſchall und den R. Städten noch immer fort, bis endlich ſelbige, durch einen, im J. 1614., geſchloſſenen, gütlichen Vergleich, beygeleget wurden, wovon zu ſeiner Zeit weitere Nachricht erfolgen ſoll o). Was übrigens dieſe Irrun-

o) Königs R. A., T. XI. p. 184. Cf. Jo. Gotthelf Fiſcher Diſſ. (Praeſ. Jo. Godofr. Krauſio,) de ICtione in Legatos Statuum, eorumque comites, S. R. I. Archi-Mareſchallo et hinc Vice-Mareſchallo in Comitiis competente; (Vitemb., 1731. 4.) §. 28. p. 25-27. et §. 32. p. 29. ſq. Jo. Anton. Kühn Diſſ. de ICtione Mareſchallorum

Irrungen für einen Einfluß in die R. Tags- J. Chr.
Handlungen, von Seiten der Reichs-Städte 1582
gehabt haben, wird bald mit mehrerm zu vernehmen seyn.

Bey der Ankunft des Kayſers zu Augſpurg waren bereits die Churfürſten von Maynz und Sachſen, wie auch einige Fürſten, Grafen und Herren in Perſon zugegen, und es langten einige derſelben auch noch währendem R. Tage an; allein ihre Anzahl war doch nicht ſo beträchtlich, als wie ſie auf einigen der vorigen R. Verſammlungen geweſen war. Von den Churfürſten waren nemlich perſönlich anweſend Wolfgang zu Maynz, Johannes der VII. zu Trier *), und Auguſtus zu Sachſen. Die drey andern Churfürſten aber, von Cöln, Pfalz und Brandenburg, hatten ihre Geſandten auf den R. Tag geſchickt, und zwar der erſte deren Fünfe, der zweyte deren Achte und der dritte deren auch Fünfe, unter welchen der Churprinz Joachim Friedrich, damaliger Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, der erſte war.

Auf der geiſtlichen Fürſtenbank waren in Perſon gegenwärtig des Kayſers Oheim, Erz-H. Carl von Oeſterreich zu Grätz, und die Biſchöfe Julius zu Würzburg, Martin zu Eichſtedt,

rum in S. R. I.; (Eeford., 1738. 4.) Sect. II. Membr. I. §. 6. p. 68.-70. et Jo. Ludov. *Kern* Diſſ. de iuribus et praerogativis S. R. I. Mareſchallorum haereditariorum, Com. in Pappenheim; (Goettingae, 1753. 4.) c. III. §. 2. 3. et 7. p. 45.-47. et 58. ſq.

*) Der Churfürſt von Trier langte erſt den 17. Julius, und alſo nach geſchehener Eröffnung des R. Tages, zu Augſpurg an; S. Chph. *Broweri* Antiquit. et Annal. Trevirenſ., T. II. L. XXII. §. 54. p. 418. a.

J. Chr. 1582 stedt, Johannes zu Straßburg, Marquard zu Augspurg, Ernst zu Lüttich, Hildesheim und Freysingen, auch Abt zu Stablo, und Ludewig zu Trident, der R. K. Cardinal-Priester und Apostolischer Legat in Germanien, wie auch Philipp Flach von Schwarzenburg, Meister des Johanniter Ordens in Teutschland. Von den weltlichen Fürsten hingegen hatten sich persönlich eingefunden der H. Wilhelm von Bayern, der Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg, die Herzoge Ludewig zu Würtenberg †), Ulrich zu Mecklenburg und Franz der Jüngere zu Sachsen-Lauenburg, wie auch Carl, gefürsteter Graf zu Aremberg.

Die meisten übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten hatten ihre Gesandten auf den Reichstag geschickt, als von der geistlichen Fürstenbank, der ErzH. Ferdinand von Oesterreich zu Innspruck und der König von Spanien, als Herzog von Burgund, der ErzB. Johann Jacob zu Salzburg und der ErzB. Heinrich zu Bremen, der zugleich Administrator der Hochstifter Paderborn und Oßnabrück war; wie auch der Administrator des Hochmeisterthums in Preussen und Meister des T. O., Heinrich;

Ferner

†) Der Kayser ersuchte noch in einem besondern Schreiben, vom 26. Jenner 1582., den H. Ludewig, daß er persönlich auf dem R. Tage erscheinen möchte, welches ihm auch der Herzog zusagte. Indessen war er doch, bey der Eröffnung desselben, nicht in Person zugegen, besuchte aber hernach denselben mit seiner Gemahlin und einem ansehnlichen Gefolge; reisete jedoch bald wieder weg, und kam erst bey dessen Schlusse nach Augspurg zurück; da er dann den R. A. eigenhändig mit unterschrieb; S. Sattlern, l. c., P. V. Sect. VI. §. 53. p. 76. et §. 54. p. 79.

Ferner die Bischöfe Martin zu Bamberg, Ge- J. Chr.
org zu Worms, Eberhard zu Speyer und 1582
Probst zu Weissenburg, Marx Sittich zu Costnitz, der H. R. K. Cardinal, Heinrich Julius zu Halberstadt und Minden, Eberhard zu Lübeck, Administrator zu Verden, Jacob Christof zu Basel, Philipp zu Regenspurg, Urban zu Passau, Johann Wilhelm, postulirter Administrator zu Münster, Johann Thomas zu Brixen, Carl von Lothringen zu Metz, Carl von Lothringen, Cardinal von Vaudemont, zu Tull, Nikolaus Bousmard zu Verdun, Ludewig von Barlamont ErzB. und Herzog von Cammerich, und Hildebrand, Bischof zu Wallis und Sitten; ingleichen der Teutschmeister Heinrich, als Kayserlicher Commissarius des Stiftes Fulda, die Aebte Ludewig zu Hersfeld, Eberhard zu Kempten, und Ulrich zu Murbach und Lüders, Christof, Probst und Herr zu Ellwangen, Jacob, Probst und Erzpriester zu Berchtolsgaden, und Reinhard, Abt zu Corvey *).

Von den weltlichen Fürsten hatten ihre Gesandten auf den R. Tag abgefertiget die Pfalzgrafen Johann Casimir zu Lautern, Reichard zu Simmern, Johann zu Zweybrücken und Georg Hans zu Veldenz, die Vormundschaft sowohl H. Wilhelms zu Sachsen hinterlassener Söhne, Friedrich Wilhelms und Johanns, als auch der Söhne des gefangenen H. Johann Friedrichs

*) Hier erscheint der Abt zu Corvey, als ein gefürsteter Prälat zum erstenmal unter den R. Fürsten; da er, noch auf dem letztern Regenspurgischen R. Tage vom J. 1576., unter den blossen R. Prälaten stehet; S. N. T. R. Geschichte, im X. Bande, S. 9.

J. Chr. 1582 drichs des Mittlern zu Sachsen, Johann Casimirs und Johann Ernsts, der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Julius zu Wolfenbüttel, und Wolfgang und Philipp zu Grubenhagen; ferner der H. Wilhelm zu Jülich, Cleve und Bergen, der Marggraf Philipp zu Baden-Baden, die Vormundschaft der von weiland Marggraf Carln von Baden-Durlach hinterlassenen Söhne, Ernst Friedrichs, Jacobs und Georg Friedrichs; die Gebrüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg, Philipp zu Rheinfels und Georg zu Darmstadt; die Herzoge von Pommern, Johann Friederich zu Stettin und Ernst Ludewig zu Wolgast; H. Carl Emanuel von Savoyen, Landgraf Georg Ludewig zu Leuchtenberg, Fürst Joachim Ernst zu Anhalt, Georg Ernst, gefürsteter Graf zu Henneberg, und Philipp Emanuel von Lothringen, Herzog zu Mercoeur und Marggraf von Nomeny.

Es kamen ferner von Prälaten auf den Reichstag in Person der Abt Matthäus von Salmansweiler, und der Landcommenthur der T. O. Balleyen Elsaß und Burgund, auch Commenthur zu Alschhausen, Hugo Dietrich von Hohenlangenberg. Die meisten übrigen Prälaten aber und Aebtissinnen hatten entweder eigene Gesandten nach Augspurg abgefertiget, oder andere anwesende R. Stände oder Gesandten bevollmächtiget; als z. E. die Aebte Johann Christof zu Weingarten, Andreas zu Ochsenhausen, Gallus zu Elchingen, Thomas zu Rtsee, Georg zu Ursperg, Veit zu Roggenburg, Martin zu Roth, Leonhard

zu

zu Mindernau, Oswald zu Schüssenried, J. Febr. 1582
Andreas zu Petershausen, und Conrad zu Marchthal; ferner der Probst Hieronymus zu Wettenhausen; der Landcommenthur der T. O. Balley Coblenz, Reinhard Scheiffart von Merода, und Andreas von Oberstein, Probst des Stiftes Odenheim; weiter die Aebte Johann von Hammerstein zu Corneliusmünster, Ulrich zu Kaysersheim, Hieronymus zu S. Emmeram in Regenspurg, und Heinrich Duden zu Werden und Helmstedt; endlich die Aebtissinnin, Elisabeth zu Quedlinburg, Elisabeth zu Essen, Agnes Hedwig zu Gernrode, Maria Jacobe zu Buchau am Federsee †), Maria Magdalena zu Andlau, Anna zu Niedermünster, und Magdalena zu Obermünster, beide in Regenspurg, Barbara zu Rotenmünster, Margareta von Columna oder Chlum zu Gandersheim, Lucia zu Heggbach und Maria zu Guttenzell.

Die Grafen und Herren waren auf diesem R. Tage sehr zahlreich erschienen. Es waren nemlich in Person zugegen die Grafen Eitel Friedrich und Carl zu Hohenzollern, der R. Erbtruchseß Jacob, Freyherr zu Waldburg, die Grafen Wilhelm und Gottfried zu Oettingen, Wilhelm zu Zimbern, Albrecht zu Fürstenberg, Georg zu Montfort, und Rupreche

†) Hier stehet die gefürstete Aebtissin von Buchau wieder unter den R. Prälaten, wie in den R. A. von den Jahren 1559., 1566. und 1570.; S. N. T. R. G., im IV. Bande, S. 7., im VI. Bande, S. 141. f. und im VIII. Bande, S. 182.; da Sie hingegen, in der Unterschrift des vorhergehenden R. A. vom J. 1576., ihre Stelle unter den Schwäbischen Grafen und Herren hat; S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 10.

J. Chr. 1582 drichs des Mittlern zu Sachsen, Johann Casimirs und Johann Ernsts, der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Julius zu Wolfenbüttel, und Wolfgang und Philipp zu Grubenhagen; ferner der H. Wilhelm zu Jülich, Cleve und Bergen, der Marggraf Philipp zu Baden-Baden, die Vormundschaft der von weiland Marggraf Carln von Baden-Durlach hinterlassenen Söhne, Ernst Friedrichs, Jacobs und Georg Friedrichs; die Gebrüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg, Philipp zu Rheinfels und Georg zu Darmstadt; die Herzoge von Pommern, Johann Friederich zu Stettin und Ernst Ludewig zu Wolgast; H. Carl Emanuel von Savoyen, Landgraf Georg Ludewig zu Leuchtenberg, Fürst Joachim Ernst zu Anhalt, Georg Ernst, gefürsteter Graf zu Henneberg, und Philipp Emanuel von Lothringen, Herzog zu Mercoeur und Marggraf von Nomeny.

Es kamen ferner von Prälaten auf den Reichstag in Person der Abt Matthäus von Salmansweiler, und der Landcommenthur der T. O. Balleyen Elsaß und Burgund, auch Commenthur zu Alschhausen, Hugo Dietrich von Hohenlangenberg. Die meisten übrigen Prälaten aber und Aebtissinnen hatten entweder eigene Gesandten nach Augspurg abgefertiget, oder andere anwesende R. Stände oder Gesandten bevollmächtiget; als z. E. die Aebte Johann Christof zu Weingarten, Andreas zu Ochsenhausen, Gallus zu Elchingen, Thomas zu Rtsee, Georg zu Ursperg, Veit zu Roggenburg, Martin zu Roth, Leonhard

zu

K. Versammlung abgefertiget, oder andern Gesandten, oder auch einigen ihrer gegenwärtigen Mitglieder die Vollmacht aufgetragen. So hatten nemlich 1) von den Wetterauischen Grafen und Herren *) die Grafen Johann zu Nassau-Katzenelnbogen, Albrecht zu Nassau-Saarbrück, für sich und in Vormundschaft seines Vetters, Johann Ludewigs zu Nassau-Wisbaden, Philipp zu Nassau-Saarbrück, Ernst, Eberhard, Hermann Adolf, Conrad und Hans Georg zu Solms, Philipp der Aeltere und der Jüngere zu Hanau-Lichtenberg, und dann Jener, wie auch die Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen und Ludewig von Sayn zu Witgenstein in Vormundschaft der Grafen Philipp Ludewigs und Albrechts zu Hanau-Münzenberg; ferner Philipp, Ludewig, Wolfgang und Heinrich zu Isenburg-Büdingen, Heinrich und Hermann zu Sayn, Georg und Ludewig von Sayn zu Witgenstein, Philipp, Reinhard und Georg zu Leiningen-Westerburg, Otto und Johann Christof, Wildgrafen zu Salm und Herren zu Finstingen, Hermann zu Manderscheid und Blankenheim, Hermann und Wilhelm zu Wied, Sebastian von Daun zu Falkenstein, Oberstein und Bruch, und endlich Hermann Adolf und Otto zu Solms, und zwar alle diese zusammen ihre Stimmen Curt Thielen von Berlepsch, den Docktoren, Räthen und Syndikus der gemeinen Wetterauischen Grafen, Ja-

J. Chr. 1582

*) Vermöge der Alternativ zwischen den Schwäbischen und Wetterauischen Grafen-Collegien, nehmen dißmal die Wetterauischen Grafen die erste Stelle ein; S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 10. in der Note *).

J. Chr. 1582 Jacob Schwarzen und Johann Grauen, wie auch dem M. Johann von Röhe, Gräflich-Wetterauischen Sekretär, aufgetragen. Einige andere aber von ihnen hatten besondere Gesandten oder Bevollmächtigte, als z. E. 1) Graf Günther von Schwarzburg; 2) Graf Philipp von Leiningen-Westerburg; 3) die Grafen Christof, Hans Albrecht, Hans Hoyer, Bruno, Hoyer Christof und Caspar zu Mansfeld; 4) die Grafen Wolf Ernst, Johann und Heinrich von Stolberg ꝛc.; 5) Ursula, Gräfin, und Sebastian Graf zu Falkenstein, Oberstein und Bruch; 6) Salentin Graf zu Isenburg; 7) Heinrich der Aeltere, Heinrich der Andere, der Dritte, der Fünfte, und in Vormundschaft Heinrichs des Mittlern und des Jüngern hinterlassener unmündiger Söhne, alle Reussen von Plauen, Herren zu Graitz ꝛc.; 8) Ludewig und Carl, Grafen zu Gleichen ꝛc.; 9) Graf Johann zu Salm, Herr zu Viviers, Finstingen und Brandenburg; 10) Edzard, Graf von Ostfriesland; 11) Botho für sich selbst und in Vormundschaft Ernsts und Martins, Grafen zu Rheinstein und Herren zu Blankenburg; 12) Georg der Jüngere und Hugo, für sich selbst und an statt Georgs des Aeltern, Veits, Wolfgangs, und Hans Ernsts, Herren zu Schönburg, Glaucha und Waldenburg; und endlich 13) Wilhelm Quadt, Freyherr zu Reckum.

II) Waren auf dem Reichstage von folgenden Schwäbischen Grafen, Herren und Ritterverwandten theils besondere Gesandte vorhanden, theils andere zu ihren Stimmen von ihnen bevollmächtiget; als 1) von Christof

Las-

Ladislaus, Grafen zu der Nellenburg, Herrn zu Thengen, Domprobſten und Afterdechanten zu Straßburg und Cöln; 2) Heinrichen und Joachimen, Grafen zu Fürſtenberg ꝛc.; 3) Schweickardten, Grafen zu Helfenſtein, Freyherrn zu Gundelfingen ꝛc., auch als Adminiſtratoren weiland Graf Alwigs zu Sulz hinterlaſſener Söhne; 4) Heinrichen, Grafen zu Lupfen ꝛc.; 5) Gangolfen, Freyherrn zu Geroldseck; 6) Gottfrieden, Grafen zu Oettingen; 7) Carln und Chriſtofen, Grafen zu Hohenzollern; 8) Wilhelmen, Grafen und Herrn zu Zimmern, für ſich ſelbſt, und als Vormund Graf Georgs von Helfenſtein nachgelaſſener Söhne; 9) Ruprechten, Grafen zu Eberſtein, für ſich und als Curator Graf Philipps zu Eberſtein; 10) Albrechten, Grafen zu Fürſtenberg ꝛc.; 11) Georgen von Frundsberg, Freyherrn zu Mindelheim; 12) Carln und Chriſtofen, des H. R. R. Erbtruchſeſſen zu Waldburg ꝛc.; 13) Bertholden, Freyherrn zu Königseck und Aulendorf, für ſich ſelbſt und im Namen ſeiner Brüder; 14) Ulrichen der ältern Grafen von Ortenburg; 15) Marquarden, Bertholden und Georgen, Freyherren zu Königseck und Aulendorf, als Inhabern der Grafſchaft Rotenfels und Herrſchaft Staufen; 16) Ulrichen, Freyherrn zu Grafeneck, für ſich ſelbſt, und in Vormundſchaft weiland Ludewigs, Freyherrns von Grafeneck nachgelaſſener Kinder; 17) von den Vormündern Hans Ernſts und Ferdinands von und zu Baumgarten, Freyherrn zu hohen Schwangau und Erbach; 18) Hans Sigmunden, Freyherrn zum Degenberg; und 19) Hans

J. Chr. 1582

J. Chr. 1582 Hans Andreſen von Wolfſtein, Freyherrn z Ober-Sulzburg †).

Zuletzt muß ich auch noch die Freye- un Reichs-Städte anzeigen, die entweder eigen Geſandten auf dem Reichstage gehabt, oder ih re Stimmen andern Städten aufgetragen haben Es waren aber ſelbige 1) von der Rheiniſche Bank: die Städte, Cöln, Straßburg, Lübeck Worms, Speyer, mit Befehl von Mühlhau ſen in Thüringen, Frankfurt, Hagenau, mi den in die Landvogtey gehörigen Städten, nem lich Colmar, Schlettſtadt, Weiſſenburg Landau, Ober-Ehenheim, Kayſersberg Münſter in S. Gregorienthal, Roßhein und Türkheim; ferner Goslar, Dortmund Offenburg, Gengenbach, Zell am Ham mersbach *), Wetzlar und Friedberg in de

Wet

†) Auf dem gegenwärtigen R. Tage findet man un ter den anweſenden Grafen und Herren, ode unter den Geſandten der Abweſenden faſt kein Fränkiſche Grafen und Herren, woran ohne Zwei fel ihre auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg geſchehene Ausſchlieſſung aus dem R. Fürſtenra the, und ihre noch fortdauernde Streitigkeiten mi den Schwäbiſchen Grafen und Herren Schuld waren. S. von dieſem Streite die N. T. R. G. im X. Bande, S. 372-378. und im XI. Ban de, S. 79-108. *paſſim.*

*) Hier ſtehen, in der Unterſchrift des R. A. di Städte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach wiederum unter den R. Städten der Rheiniſchen Bank, gleichwie in den Unter ſchriften der R. A. vom J. 1559. und 1566.; S. N. T. R. G., im IV. Bande, S. 9. und im VI. Bande, S. 144.; da Sie doch unſtreitig zur Schwäbiſchen Städtebank gehören, zu welcher Sie auch in den Unterſchriften der R. A. vom J.

1570.

Wetterau. II) Von der Schwäbischen Bank hatten Gesandten auf der damaligen R. Versammlung die Städte, Regenspurg, Nürnberg, mit Befehl der Stadt Weissenburg am Nordgau; ferner Ulm, mit Befehl von Kempten, Isny, Giengen, Buchhorn, Aalen und Buchau am Federsee; weiter die Städte, Eßlingen, Augspurg, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch-Halle, Rothweil, Ueberlingen, Hailbronn, Schwäbisch-Gemünd, Memmingen, Dünkelsbühl, Lindau, Windsheim, Kaufbeuren, Schwäbisch-Wörth, Weil, Schweinfurt, Wangen, Leutkirch, Wimpfen, Bopfingen, Biberach und Pfullendorf [p]). J. Chr. 1582

Ausser diesen, in der Unterschrift des Reichs-Abschiedes, verzeichneten Churfürsten, Fürsten, Ständen und ihren Gesandten, die auf den R. Tag beschrieben und erschienen waren, werden in einem geschriebenen Verzeichniß [q]) noch angeführt 1) der Teutschmeister Heinrich, 2) der Abt zu Fulda [*]), 3) der Probst zu Elwangen, 4) der

1570. und 1576. gerechnet werden; S. die N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 186. und im X. Bande, S. 14.

p) S. die Unterschrift des Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 77., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 411. b.-418. b.

q) Verzeichnus der Churr, Fürsten und Ständt, auch der Abwesenden Bottschafften, und Gesandten, So auff Jetzigem Reichstag zu Augspurg des 82. Jars erschinen sein ꝛc.; in *Cod. MS. B. A.*, n. 11.

*) Daß der Abt Balthasar von Fulda würklich auf dem R. Tage zu Augspurg gewesen, bezeuget auch Khevenhiller in Annal. Ferdinand., T. I. p. 234. Da aber derselbe im J. 1576. auf die Regierung

J. Chr. 1582 4) der Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz, 5) der Landgraf Georg Ludewig von Leuchtenberg, und 6) der Abt zu Ursperg; ingleichen die Dänisch-Holsteinischen Gesandten, und die Bevollmächtigten der Städte Aachen †), Bremen und Passau, welche Nachricht ich jedoch an ihren Ort gestellt seyn lasse. Nach eben diesem Verzeichniß waren zu Augspurg, ausser den Churfürsten, Fürsten, Ständen und ihren Gesandten, auch noch gegenwärtig, oder kamen, währendem R. Tage, auf einige Zeit dahin, die Erzherzoge Matthias und Maximilian zu Oesterreich, der Churprinz Christian von Sachsen, der H. Ferdinand von Bayern, die beiden jungen Herzoge von Sachsen, Friedrich Wilhelm und Johann Casimir; ferner des H. Ulrichs von Mecklenburg beide Neffen, Johann und Sigmund August, die zwey junge Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken und Otto Heinrich zu Sulzbach, und der Landcommenthur des T. O.

gierung seines Stiftes hatte Verzicht thun müssen, und hernach vom Kayser, statt Seiner, der Teutschmeister Heinrich zum Administrator desselben war bestellet worden; so konnte Seiner in der Unterschrift des R. A. nicht gedacht werden, sondern es wird in derselben für ihn der vorerwähnte Teutschmeister angeführt; S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 332., in der Note *).

†) Daß zu Augspurg auch Gesandte von Aachen gewesen, wird sich aus dem, was davon, weiter unten, in der Geschichte unsers R. Tages vorkommen wird, ergeben. Allein die Stadt war nicht zum R. Tag beschrieben worden, und ihre Gesandten wurden ohne Zweifel deswegen im R. Rathe nicht mit zugelassen, und geschiehet daher Ihrer auch in der Unterschrift des R. A. keine Erwähnung, weil daselbst die entstandene Unruhe noch immer fortdauerte; S. davon im XI. Bande der N. T. R. G., S. 353-369. und 534-543.

T. O. zu Ellingen und Nürnberg; ingleichen Abgeordnete der drey Länder Steyermark, Kärnthen und Crain und des gemeinen Schwäbischen Bundes *); wie auch endlich Königlich-Spanische, Moskowitische, Venetianische, Florentinische und Mantuanische Gesandten †). Da nun auch der Kayser ein zahlreiches Gefolge von Geheimen Räthen, Kammerherren, R. Hof- und Hof-Kammer-Räthen, wie auch fast seinen ganzen Hofstaat, und die Teutsche Reichs-, Ungarische und Böhmische Kanzley mit sich brachte ‡); so ist leicht zu erachten, wie prächtig und glänzend die damalige Versammlung zu Augspurg gewesen sey. J. Chr. 1582

Nachdem nun der Kayser den Tag zur Eröffnung des R. Tages festgesetzt hatte, und den anwesenden Churfürsten, Fürsten, Ständen und ihren Gesandten, den Tag vorher, dazu anfagen lassen; so versammelten Sie sich des Morgens frühe um 6. Uhr, in dem Kayserlichen Quartier, und begleiteten den Kayser, bald nach 7. Uhr, in die Domkirche zu U. L. F., in deren Chor sich der Kayser, unter dem für ihn errichtetem Baldachin, niederließ, und die Churfürsten, Fürsten und Stände ihre zubereitete Sitze einnahmen, worauf der B. Marquard von Augspurg die heilige Geistmesse celebrirte. Sogleich zu Anfang der Messe nahmen der Churfürst von Sach- 2. Jul. 3. e. m.

*) Da der Schwäbische Bund schon längst ein Ende genommen hatte, so wird hier vermuthlich der Landspergische Bund gemeynt seyn.

†) S. das, in der vorhergehenden Note q), angeführte Verzeichniß ꝛc.

‡) Rhevenhiller, l. c., T. I. p. m. 229-231.

J. Chr. 1582 Sachsen, der, als Erzmarschall, dem Kayser das blosse R. Schwerdt vorgetragen und damit vor ihm gestanden, nebst seinem Churprinzen, ingleichen der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, der Pfalzgraf von Neuburg, mit seinen beiden Brüdern, H. Ulrich von Mecklenburg, die beiden vorbenannten Sächsischen und Mecklenburgischen Prinzen, und viele andere Evangelische Grafen, Herren und Edelleute, ihren Abtritt aus dem Chor, und giengen vor die Kirche; der Churfürst von Sachsen aber gab das blosse Schwerdt dem R. Erbmarschall von Pappenheim, der es, währender Messe, wider seinen Willen, bis zur Rückkunft des Churfürstens halten mußte. Als die Messe meistens zu Ende war, begaben sich der Churfürst von Sachsen, und die übrigen abgetretenen Fürsten und Herren, wieder in die Kirche, und blieben, beym Eingange des Chors, so lange stehen, bis das Amt ganz geendiget war, worauf der Churfürst von Sachsen das R. Schwerdt dem R. Erbmarschall wieder abnahm, und es dem Kayser bis auf den Saal des Rathhauses wieder vortrug, wohin nun die Procession aus der Kirche zu Pferde geschah.

Auf dem gedachten grossen Saal des Rathhauses war für den Kayser ein prächtiger Thron errichtet worden, vor welchen Er sich so lang stellte, bis der R. Erbmarschall von Pappenheim den Churfürsten, Fürsten und Gesandten ihre Stellen angewiesen hatte, worauf Er sich auf seinem Throne niederließ. Zur rechten Hand desselben und etwa drey Schritte davon, saßen der Churfürst von Maynz, der erste Chur-Pfälzische Gesandte und Großhofmeister, Friedrich, Herr zu Limpurg, des H. R. R. Erb-Schenke

und

und Semperfrey, und der Erz-H. Carl von Oe- J. Chr.
sterreich, etwa zween Schritte weiter hinabwärts 1582
aber die Gesandten des Erz-B. von Bremen. Zur linken Seite des Kayserlichen Throns sas- sen der erste Chur-Cölnische Gesandte, Graf Christof Ladislaus zu Nellenburg, Herr zu Thengen, Afterdechant zu Cöln und Dom- probst zu Straßburg, wie auch Churfürst Au- gustus zu Sachsen, und einen Schritt weit von ihm H. Wilhelm von Bayern und Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg. Ferner dem Kayser gegen über, an der obern Stelle, der Chur-Trierische Gesandte, Marggraf Joa- chim Friedrich von Brandenburg, Admini- strator des Erzstiftes Magdeburg, als erster Chur-Brandenburgischer Gesandter, und Achilles Ilsung, an statt des Erzhauses Oe- sterreich und Burgundischen Kreises. Auf der dritten Seite aber sassen der Bischof Georg zu Seckau, als Erzbischöflich-Salzburgischer Gesandter, und ein wenig von ihm abgesondert die Bischöfe von Würzburg und Eichstedt. End- lich an der vierten Seite saß H. Ulrich von Mecklenburg, die Räthe und Gesandten der abwesenden Fürsten aber standen um die Schranken, und die jungen Fürsten insgesamt, als noch nicht regierende Fürsten, innerhalb der Schranken. Neben dem Kayserlichen Thron stand der R. Erbmarschall von Pappenheim, dem der Churfürst von Sachsen das blosse R. Schwerdt wieder übergeben hatte.

Nach genommenen Sessionen stand der B. Julius von Würzburg auf, trat, etwa drey Schritte vorwärts, in den Kreis, und hielt an die Versammlung eine Rede, ungefähr des Inhal- tes: Der Kayser danke ihnen, den Churfür-

J. Chr. 1582 sten, Fürsten und Ständen, daß Sie, the persönlich, theils durch ihre Räthe und G sandten, auf sein geschehenes Ausschreiben u Erfordern, auf der gegenwärtigen R. Ve sammlung erschienen seyen, welches Er, bey v fallenden Gelegenheiten, in Kayserlichen Gn den erkennen, und nicht in Vergessenheit stel wolle. Er ersuche Sie zugleich, daß Sie es nic Ihm, sondern göttlicher Verursachung u Verhinderung, die ihnen zum Theil unverborg sey, beymessen möchten, daß Er selbst, nic sogleich auf den bestimmten Termin, habe e scheinen können. Nachdem es sich nun, zum B sten des heilsamen Friedens, der Ruhe und E nigkeit der allgemeinen Christenheit, des H. und besonders des gemeinen Vaterlandes Teu scher Nation, wie auch der Errettung und E haltung des Kayserlichen, in merkliche Gefah von dem Erbfeinde des christlichen Namen gesetzten Erbkönigreiches Ungarn und Oeste reichs, als der Vormauren des Teutschen La des, zu diesem R. Tage angeschickt habe; so hä der Kayser die vorzunehmende Handlung in e che besondere Artickel schriftlich zusammenfassen l sen, die nun verlesen werden sollten. Er wolle so die Churfürsten und Stände, wie auch d Abwesenden Räthe und Gesandten ersuch selbige nicht nur gutwillig zu vernehmen, sond sie auch fordersamst in Berathschlagung zu z hen, und sich hierauf so willfährig, treuherz und gehorsam zu erzeigen, als Er in Sie d Vertrauen setze, und es die Wohlfahrt der meinen Christenheit und des Vaterlandes wohl, als auch die höchste Gefahr des bedräng Ungarns erforderte.

Hiero

Hierauf setzte sich der Bischof von Würz- J. Chr.
burg wieder auf seine Stelle, und der K. Hof- 1582
Sekretär, Andreas Erstenberger, verlas öf-
fentlich die weitläuftige Kayserliche Proposition.
In derselben wird zuförderst angeführt, daß der
Kayser nichts lieber gesehen hätte, als daß die
Reichsangelegenheiten und Gränzen so be-
schaffen seyn möchten, daß Er die Stände deswe-
gen nicht bemühen dürfte. Er habe sich dieſel-
ben, vom Anfange seiner Regierung an, jederzeit
mit höchstem Fleisse angelegen seyn lassen, und dahin
getrachtet, daß Er die etwa vorgefallene R. Noth-
durft, ohne besondere Beschwerung der Stän-
de, theils für sich selbst, theils, nach Gelegen-
heit und Wichtigkeit der Sachen, mit Rath der
Churfürsten, zur Richtigkeit bringen mögen.
Es bezeugten solches unter andern die im J. 1577.
zu Frankfurt und im J. 1578. zu Worms ge-
haltenen Deputationstage *), ingleichen die zu
Cöln, wegen der Niederländischen Unruhen,
angestellte Friedenshandlung †), nebst andern
mehrern Handlungen, und vornemlich, daß der
Kayser seinen ersten R. Tag bis in das sechste
Jahr seiner Regierung habe einstellen können.
Zu eben dem Ende sey auch die, im vorigen Jahr,
zu Nürnberg gehaltene Zusammenkunft **) an-
gesehen gewesen, damit nemlich die R. Stände
mit vielen R. Tagen und darauf laufenden Ko-
sten und Nachreisen verschont bleiben möchten.
Allein die Stände wüßten es theils selbst, theils
hätten Sie es aus seinem Ausschreiben ersehen
können, wie sich die Zeitläufte, seit etlichen Jah-

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 504-511. und 529-541.
†) S. Eben dieselbe, im XI. Bande, S. 230-251.
**) S. Eben daselbst, S. 308. f., in der Note *).

J. Chr. 1582 ren her, geändert, und die Sachen, über al Versehen und Bemühung, sowohl gegen den Er feind, als auch an andern Orten und an den Gränzen, von Tag zu Tag ärger und dergest beschwerlich geworden, daß ihnen, ohne Z thun gemeiner Stände, nicht weiter zu helf gewesen. Deswegen habe dann der Kayser, se nach dem Gutachten und Belieben der Churfü sten, zur Ausschreibung der gegenwärtigen Versammlung, sich nothwendig entschlies müssen; da Er sie sonst damit nicht würde bem het haben, wenn irgends Mittel und Wo vorhanden gewesen wären, solches vermeiden können. Daß nun die Churfürsten, Fürst und Stände, theils persönlich erschienen, th ihre Räthe und Gesandten abgeschickt hätten, reiche dem Kayser nicht nur zu gnädigem Wo gefallen, sondern Er nehme auch daraus ihren g herzigen Eifer, zu Betrachtung und Beförd rung des Besten und der Wohlfahrt des gem nen Vaterlandes, ab.

Und hierauf folgten nun die weitläuftigen 2 tickel, worüber auf dem itzigen R. Tage zu l rathschlagen seyn würde, welche kürzlich folge Punkten betrafen: 1) Wegen einer neuen Tü kenhülfe, zu Unterhaltung des Kriegsvol in Ungarn; 2) was, wegen der gegenwärti Niederländischen Empörung und Krieges handeln, und wie etwa die von daher dem Te schen Reiche zu besorgende Gefährlichkeit verhüten seyn möchte; 3) wegen der dem H. entwandten, und von andern Potentaten nehabenden Länder, unter denen vornem Lieflandes gedacht wurde; 4) wegen Reform tion und besserer Anstellung des Kayserlich Kammergerichtes; 5) wegen der R. Mat

ck

ckul, und dabey unterlaufenden Unordnungen J. Chr.
und Ungelegenheit; 6) wegen der streitigen 1582
Sessionen etlicher Fürsten und Stände; und endlich 7) wegen der R. Münzordnung. Nach der, durch den R. Hof-Sekretär, geschehenen Verlesung dieser Artickel, hielt der Kayser selbst eine kurze Anrede an die Churfürsten, Fürsten und Stände, worin Er den Inhalt der Proposition kürzlich wiederholte, und Sie ermahnte, zur förderlichsten Berathschlagung zu schreiten, und gegen sein gnädiges und väterliches, allein der gemeinen Christenheit und der Teutschen Nation zum Besten gemeintes, Ansuchen sich willfährig und gehorsam zu erzeigen.

Gleich darauf sind die Churfürsten und der Andern Räthe und Gesandten von ihren Sessionen aufgestanden, und beyseits zusammengetreten, um sich zu unterreden, was hierauf dem Kayser zu antworten seyn möchte. Die Stimmen wurden, durch die zween Churfürsten von Maynz und Sachsen, zuerst von den Chur-Trierischen, Cölnischen und Pfälzischen Gesandten, und hernach von einem jeden anwesenden Fürsten und der Abwesenden Gesandten eingesammelt. Zu etlicher Stände Gesandten aber, die bey den Schranken gestanden, wurde der Chur-Maynzische Kanzler, D. Faber, nebst dem Chur-Pfälzischen Gesandten, und dem R. Hofrath, Achilles Ilsung, als Oesterreichischen und Burgundischen Gesandten, geschickt, um ihre Stimmen einzuholen. Nach solcher kurzen Berathschlagung und Vergleichung, wegen der dem Kayser zu ertheilenden Antwort, trug man dem Churfürsten von Maynz, als des H. R. Erzkanzlern durch Germanien, auf, dem Kayser die Antwort zu hin-

J. Chr. 1582 terbringen, der dann auch, im Namen der andern, neben ihm stehenden, Churfürsten und Stände, dem auf seinem Throne, mit entblößtem Haupte, sitzendem Kayser ungefähr folgendes zur Antwort gab. Sie, die Churfürsten, Fürsten und Stände, hätten alles, was ihnen, im Namen des Kaysers, vorgetragen und verlesen worden, wohl vernommen. Da auch der Kayser, gleich seinen nächsten Vorfahren, den Kaysern Ferdinand und Maximilian, während seiner bisherigen Regierung, sich nicht nur des H. R. Hoheit, Ansehen und Wohlfahrt bestens habe angelegen seyn lassen, sondern auch der gemeinen Christenheit, und insonderheit dem Vaterlande, Teutscher Nation bisher Frieden, Ruhe und Einigkeit erhalten, und solche noch ferner zu suchen gemeynt sey, als wozu vornemlich diese R. Versammlung ausgeschrieben und angestellet worden; so erkenneten solches die Churfürsten und Fürsten mit gehorsamen Danke. Sie erböten sich zugleich, alles, was Sie zu Hülfe und Beförderung solches Kayserlichen löblichen Vorhabens, und zu Erhaltung und Vertheidigung der Hoheit, Ehre und Ansehen des Kaysers, als ihres vorgesetzten obersten Hauptes, für nöthig erachten würden, in gleichstimmiger Zusammensetzung, mit Darstreckung Leibes, Gutes und Blutes, samt und sonders, gehorsamst beyzutragen. Sie wollten ferner forderſamst die itzo verlesene Kayserliche Proposition, nach allen ihren verschiedenen Artickeln, in Berathschlagung ziehen, sie nothdürftig erwägen, darüber handeln, und darauf, nach eines jeden Standes äusserſten Möglichkeit, alles thun und leisten, was zum Frieden, Ruhe und Wohlfahrt des H. R. und gemeinen Vaterlandes

Teut-

Teutscher Nation, auch zur Rettung und Erhaltung der bedrängten angränzenden christlichen Länder, nöthig und in ihren Kräften und Vermögen seyn würde. J. Chr. 1582

Damit war nun diese feyerliche Handlung der Eröffnung des Reichstages geendiget, und da Kayser kehrte, in Begleitung der Churfürsten, Fürsten, Stände und aller Anwesenden, wie zuvor, zu Pferde, vom Rathhause wieder zurück nach seinem Quartier. Vor demselben stieg Er vom Pferde ab, und dankte den Churfürsten von Maynz und Sachsen, wie auch Brandenburg und den andern geistlichen Fürsten freundlich ab, mit der Bedeutung, daß Sie nun nach ihren Quartieren zurückreiten möchten, welches Sie auch annahmen. Allein die Andern, als der Erz-H. Carl, die Herzoge von Bayern, die Pfalzgrafen von Neuburg, die Herzoge von Mecklenburg und die jungen Fürsten von Sachsen, begleiteten den Kayser hinauf bis in sein Zimmer; jedoch wider seinen Willen und gegen sein Abwehren, wo Er ihnen dann ebenfalls abdankte [1]).

1) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 1:4., in der II. Sammlung der R. A., P. III. p. 399. sq. Khevenhiller, *l. c.*, T. I. p. 234. sq., wo aber, vermuthlich durch einen Druckfehler, der 4. Julius, als der Tag der Eröffnung des R. Tages, angegeben wird, und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 652. Cf. der Röm. Kayſ. Mayt *Propoſition*, den Churfürſten, Fürſten und Stenden, Auch der Abweſenden Räthen, Bottſchafften und geſandten Auff dem Reichstag zu Augſpurg. Auff Aſſtermontag den 3. Julii Anno ꝛc. 82. Jnen fürgehalten, in *Cod. MS. B. A.*, n. 12. fol. 1. a.-2. a., und vornemlich: Kurtzer Bericht, was maſſen von der Khay. Mayt. der Fürtrag Auff

J. Chr. weitern, sich bemühe. Er habe auch daher die
1582 beste Gelegenheit, und sey mit unzähligen Landschaften, überschwenglichem Reichthume, gehorsamen Volke, geübten Kriegsleuten, allerhand Munition und anderer Kriegsnothdurft dermassen gefaßt, daß er nunmehro blos allein mit seinen Bassen, Beglerbegen und Kriegsvolke, die er in Ungarn und dessen Gränzen gegen Bosnien und Griechenland hätte, dem Kayser und dem ganzen Reiche genug zu schaffen gebe. Nicht zu gedenken, was für eine unaussprechliche Gefahr und Elend, auf den Fall seines persönlichen Heraufzuges und eines Hauptkrieges, zu gewarten wäre, und was auch sonst für Schaden und böse Dienste seine erklärte Helfer und Schutzverwandten stiften könnten. Ferner und 2) sey, auf eben diesem Regenspurgischen R. Tage, den Ständen die äusserste Erschöpfung und das Unvermögen des Kaysers, seiner Königreiche und Länder, sowohl an Leuten, als auch an Gelde, und an aller andern zum Kriegführen und Widerstande gehörigen Nothdurft, nebst der Weitläuftigkeit der gegen den Türken liegenden Gränzen, und der jährlich, auf die Erhaltung derselben, allein zu Friedenszeiten, sich belaufenden unerträglichen Kosten †), klar und deutlich angezeigt und entdeckt worden. Daraus würde nun ein jeder, ohne weiteres Anführen, unstreitig einsehen und erkennen, daß es nicht allein dem Kayser und seinen getreuen Unterthanen und Landständen, sondern auch kaum andern christlichen Potentaten möglich sey, einem so mächtigen Feinde allein zu widerstehen, und solche unermeßliche Kosten, die sich jährlich, blos zu Friedenszeiten, und ausser allem Bauwerke, Proviant, Munition,

†) S. in Eben demselben, S. 43. f.

nition, Kundschaften, Türkischen Verehrung und Gesandtschaft, auf anderthalb Millionen Gol- des erstreckten, zu ertragen. J. Chr. 1582

Ausserdem und 3) sey auch damals besonders ausgeführet worden, daß man sich auf den Friedstand und die Zusage dieses Feindes gar nicht verlassen könne, indem er und die Seinigen sich dadurch nicht irren, noch anders aufhalten liessen, als so lange es ihnen sonst an guter Gelegenheit mangle, ihren Vortheil zu suchen, und die nächsten Gränzhäuser und Landschaften, nebst den armen Christen, in ihre viehische Dienstbarkeit zu bringen. Es wären auch damals verschiedene solche Fälle und Exempel von feindlichen Ueberfällen, und Abdringung der Häuser Dwin, Plauenstein, Somet und Somostö, die sich noch währendem Regenspurgischen R. Tage zugetragen hätten, angezeigt worden. Was für ein kläglicher Verlust auf den christlichen Gränzen sich aber seitdem zugetragen habe, ergebe die Anlage, die deswegen den R. Ständen vorgelegt würde, damit Sie daraus die Unbeständigkeit und List des Erbfeindes, und daß man dem mit ihm gemachten Frieden nicht vertrauen könne, augenscheinlich erkennen könnten. Dabey müßte der Kayser noch dieses insonderheit melden, daß, obgleich Er, vermöge der gutherzigen Erinnerung der R. Stände auf dem besagten R. Tage *), wegen Restitution solcher abgedrungenen und geraubten Häuser, Leute, Viehes, und zur Ungebühr genommenen Huldigung, sowohl schriftlich, als durch seine abgeschickte Botschafft, vielfältig angehalten habe, dennoch das geringste Stück bis itzo nicht restituirt worden. Ingleichen seyn die Einfälle und Raubereyen der Bas-

sen

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 26.

J. Chr. 1582 sen und ihres Kriegsvolkes nicht abgestellet, sondern sie vielmehr darin gestärket, und die Sachen allenthalben dahin gespielet worden, daß die Türken ihren Fuß immer weiter und weiter gegen die Teutsche Nation fortsetzten, und der Christenheit, währendem Friedstande, fast mehr, als durch offene Feldzüge, entzögen und abzwackten.

Aus diesem allen würden die Churfürsten, Fürsten und Stände so viel vernehmen, daß sich dieses Wesen gar nicht bessere, noch die Gefahr verringere, sondern vielmehr dieser Feind an Macht und Gewalt, und daher auch an Stolz, Uebermuth und Tyranney täglich wachse, und alle seine Gedanken, Anschläge und Handlungen dahin richte, wie er dem christlichen Volke am überlästigsten seyn, und demselben, insonderheit gegen die Ungarischen und Oesterreichischen Gränzen, niemals einige Ruhe lassen würde, bis er selbige in seine Gewalt gebracht hätte, und alsdann ferner seinen Fuß, ohne alle Verhinderung und Widerstand, in das Innerste der Teutschen Nation setzen möge. Es sey daher kein Anstand zu nehmen, sondern es erfordere die höchste Nothdurft, disseits zum wenigsten auf eine Gegenwehr zu gedenken, da man itzo keine Gelegenheit zur Wiedereroberung der verlohrnen Länder habe. Zu dem Ende müßte man immer in guter Bereitschaft seyn, und zwar vornemlich aus folgenden wichtigen Ursachen: 1) weil dem Kayser nicht nur von seinem Gesandten zu Constantinopel, sondern auch von mehrern Orten her, glaubwürdig zugeschrieben worden, daß sich der Erbfeind mit dem Persianer, der ihm, seit etlichen Jahren, vieles zu schaffen gemacht, vertragen, und einen Frieden gemacht

macht haben solle. 2) Wegen der Pflichten, die J. Chr.
ein jeder Türkischer Kayser, zu Anfang seiner 1582
Regierung, leisten müßte, daß er nemlich kein Jahr müssig seyn und feyern wollte, gegen die Christen oder andere Feinde einen Kriegszug zu thun. Es sey auch nichts gewisseres zu erwarten, als daß derselbe, wo nicht itzo gleich, jedoch zum längsten das künftige Jahr gegen Ungarn und Oesterreich etwas vornehmen, und solche Länder, mit aller Gewalt, angreifen werde, weil er, wegen deren bewußten Unvermögens und Erschöpfung, daselbst keinen Verlust, noch Widerstand zu befahren, sondern vielmehr einen Gewinn zu hoffen hätte. Und 3) weil ohnehin der achtjährige Friede und Stillstand, der mit dem Türken, vom K. Maximilian dem II., errichtet worden, nunmehro zu Ende laufe; da es dann ungewiß sey, was ferner mit ihm zu handeln seyn, oder was er, auf Anstiften seiner blutdürstigen Bassen und anderer Verwandten, gegen die christlichen Gränzen vornehmen möchte. Neben diesem allen würden die Churfürsten, Fürsten und Stände, aus dem beygelegten Verzeichniß der Gränzhäuser, und der darin, obgleich in geringer Anzahl, zu unterhaltenden ordentlichen Besatzungen, selbst leicht ermessen können, wie es dem Kayser, und seinen auf das äusserste erschöpften Unterthanen möglich sey, bey so vielen andern seinen beständigen Ausgaben, der von seinem Herrn Vater auf ihn gekommenen unerträglichen Schuldenlast, und davon jährlich zu bezahlenden Zinsen, ohne Zuthun des H. R. solche übermässige Kriegskosten zu ertragen, und dabey noch, aus dem Seinigen, die Munition, Proviant, Kundschaften, Verehrungen und Legationskosten herzugeben.

Bey

J. Chr. 1582 Bey so bewandten Umständen sey der K
ser der gänzlichen Zuversicht, daß die anwe
den Churfürsten, Fürsten und Stände und
Abwesenden Räthe und Gesandten es für
unumgängliche Nothdurft ansehen würden,
Er Sie an diese feindliche Noth erinnern,
Sie dabey um eine mitleidliche Hülfe angeh
müßte. Mithin wolle Er Sie insgesamt ersuch
daß Sie, da es itzo nicht anders, als zu nothw
diger Rettung und Sicherheit der Christenh
und des Vaterlandes, und gar nicht zu sein
Nutzen und Vortheil gemeint sey, und sonst d
Wesen nicht geholfen werden könne, noch mö
dem H. R. aber hoch daran gelegen sey, ernstl
und eifrig nachdenken möchten, wie die Gränze
gen diesen so mächtigen Feind nicht allein noch län
erhalten, sondern auch mit völliger Anzahl
Kriegsleute, vornemlich von Teutschen Re
tern, welche gegen den Türken nützlich zu
brauchen, aber wegen der grossen Unkosten e
Zeither unterlassen werden müssen, wieder bese
werden könnten. Hiernächst wäre auch darauf
denken, wie etliche nöthige Plätze und Gränzf
cken, als Canischa, Raab, Kappos, Bih
Erlau, Egga, Tockay, Taschau, völlig w
der aufgebauet, die andern geringern Gränzö
ter und Häuser, deren über 123. seyen, mit m
rerm Geschütze, Pulver und allerley Munitio
versehen, und an etlichen andern nöthigen Orten,
die Gränze so weitschichtig, daß eine Besatzu
der andern die Hand nicht bieten könne, neue F
stungen angelegt würden. Ferner hätten
Stände wohl zu erwägen, was für ein merk
cher und unaussprechlicher Schaden, Gefa
und Verderben nicht allein dem gemeinen Vat
lande Teutscher Nation, sondern auch insgeme
d

der ganzen Christenheit darauf stehe, wenn die J. Chr.
obgedachten Gränzen, als die noch einzige Vor- 1582
mauer gegen den Erbfeind, verlohren werden
sollten. Dieser unumgänglichen Nothdurft halber,
möchten die Stände, vor allen Dingen, auf eine
ersprießliche beharrliche Hülfe auf eine Anzahl
Jahre, wie ungefähr das nächstemal zu Regen-
spurg geschehen †), und dann noch ausserdem auf
die Fälle, wenn der Türke persönlich herauszö-
ge, oder einen Bassa oder Beglerbeg, mit einem
Kriegsheere, herausschicke, oder sonst die Tar-
tarn, oder ein anderes fremdes Kriegsvolk wi-
der den Kayser und dessen Länder in Anzug
bringen würde, auf eine genugsame und stattliche
eilende Hülfe bedacht seyn.

Dieses alles aber möchten Sie itzo sogleich in
eine solche Gewißheit richten und verabschie-
den, damit der Kayser deren völlig, und ohne
Abgang, theilhaftig werden, und also die christ-
liche Gränzen, vor des Erbfeindes blutdürsti-
gem und tyrannischem Vorhaben und Gewalt er-
retten, auch die Churfürsten, Fürsten und
Stände des H. R., mit ihren ländern, leuten
und Unterthanen, in Ruhe und Sicherheit er-
halten werden könnten. Auf solche Art würde
nicht nöthig seyn, die Stände alsdann erst, wenn
der Feind vor der Thüre, und der grössere Scha-
den und Verlust geschehen wäre, von neuem zu-
sammen zu bemühen, und von dessen Abtrei-
bung und Widerstande, oder auch beschwerlicher
und unmöglicher Wiedererlangung desjenigen,
was man itzo mit schlechten Kosten erhalten könnte,
zu spät und vergeblich sich zu berathschlagen.
Er, der Kayser, sey geneigt, solche gutherzige
und

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 60. f.

J. Chr. 1582 und getreue Willfahrung, auſſerdem, daß ſie den Ständen, und dem Vaterlande ſelbſt, zur Rettung und Gutem käme, gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände, in Freundſchaft und dankbarlichen Gnaden, zu erkennen. Er könne auch nicht nur wohl leiden, ſondern wolle auch hiemit begehren, daß die Stände ihre beſondere Pfenning- und Muſtermeiſter verordneten, welche die bewilligte Hülfe, nach Anordnung des Kayſers, oder derjenigen, denen Er das Kriegsweſen anvertrauen würde, ſelbſt auszahlten, den Sachen beſtändig beywohnten, und ſelbſt zuſähen, daß alle Dinge, dem Kayſerlichen Erbieten gemäß, ehrbar und aufrichtig zugiengen, und Sie daher um ſo mehr ſpüren könnten, wie hochnöthig das Anſuchen des Kayſers ſey, und daß die bewilligte Hülfe zu keinem andern Nutzen, als allein zur Verwahrung und Erhaltung der Gränzen, und wider den Erbfeind verwendet würde. Uebrigens möchten ſich in dieſem allen die Churfürſten und Stände, nebſt ihren Räthen und Geſandten, dergeſtalt gutherzig, eifrig und willfährig erzeigen, wie es die hohe Nothdurft der Sachen und des Vaterlandes erforderte, und der Kayſer dißfalls ſein ungezweifeltes Vertrauen in Sie geſetzt habe. Er Selbſt aber wolle nichts deſto weniger, nebſt ſeinen Königreichen, Erblanden und Unterthanen, ſich nochmals erbieten, ſich ferner, wie bisher, aber unzulänglich geſchehen, auf das äuſſerſte anzugreifen, und zur Rettung der Chriſtenheit, und Erhaltung der Ruhe und des Friedens, ſein ganzes Vermögen darzuſtrecken o).

Was

o) Kayſerl. Propoſition ꝛc., in Cod. MS. E. A., p. 12. p. 2. n. 8. a.

Was die in der Kayserlichen Proposition J. Chr.
erwähnten beiden Beylagen betrift, so enthält die 1582
erstere ein weitläuftiges, aus drey geschriebenen Bogen bestehendes Verzeichniß aller, von den Türken, seit dem J. 1575. bis in den Merzmonat 1582., in Ungarn vorgenommenen Streifereyen, weggenommenen Schlösser, Flecken und Dörfer, in die Dienstbarkeit geschleppten Leute, weggetriebenen Viehes und anderer von ihnen ausgeübten Raubereyen und Plünderungen, auch überhaupt der vornehmsten von ihnen angerichteten Schaden. In der zweiten Beylage, die aus $8\frac{1}{2}$ geschriebenen Bogen bestehet, sind die sämtlichen Gränzfestungen, Schlösser und Flecken, nebst den Kosten, verzeichnet, die monatlich und jährlich auf das darin liegende Kriegsvolk zu verwenden seyen. Laut dieses Verzeichnisses kostete die Unterhaltung der in den Besatzungen liegenden Truppen und ihrer Officiers an Gelde: 1) in den eilf Oberungarischen Gränitzen monatlich 27361. Gulden, 31. Kreutzer und 6. Heller, mithin jährlich 3,28338. Gulden, 22. Kreutzer und 2. Heller; 2) in den siebzehn Bergstädtischen Gränitzen monatlich 32188. fl., 3. Kr. und 2. Heller, oder jährlich 3,86256. fl., 39. Kr. und 3. Heller; 3) in den zwölf Gränitzen zwischen der Donau und dem Plattensee monatlich 17342. fl., 37. Kr. und 4. Heller, folglich im ganzen Jahr 2,08111. fl., 30. Kr. und 6. Heller; 4) in den ein und zwanzig Camischischen Gränitzen monatlich 14705. fl., und also jährlich 1,76460. Gulden; 5) in den achtzehn Windischen Gränitzen monatlich 9337. fl. und 30. Kreutzer, mithin jährlich 1,12050. fl.; 6) in den acht und zwanzig Croatischen Gränitzen monatlich 17200. fl., oder

J. Chr. 1582 jährlich 2,06400. fl.; und endlich 7) das Ba
anische (Bannatische) Kriegsvolk monatlic
2460. fl., und also jährlich 29520. Gulden
Mithin belief sich die Totalsumme der auf all
Gränitzen zu verwendenden Kosten in einem je
den Monat auf 1,20594. Gulden, 42. Kreu
tzer und 5. Heller, und im ganzen Jahre au
1,447136. Gulden, 32. Kreutzer und 4. Hel
ler w).

Zu Unterstützung der Kayserlichen Pro
position wegen der Türkenhülfe, übergab auc
der anwesende ErzH. Carl von Oesterreich der R
Versammlung ein weitläuftiges Memorial. I
demselben führt Er zuerst an, daß Er zwar nich
zweifle, der Kayser werde den R. Ständen di
grosse Noth und Gefahr, worin die Königrei
che Ungarn und Croatien, die Windische
Lande, und die angränzenden Erbfürstenthüme
Oesterreich, Steyermark, Kärnthen un
Crain wegen des ewigen Wüthens und Toben
des Erbfeindes, sich itzo befänden, sattsam z
Gemüthe geführt haben, und daß die Stände fe
ner ihr Bestes thun, und die, den gedachten Kö
nigreichen und Ländern bevorstehende, knech
tische und erschreckliche Dienstbarkeit verhü
ten helfen würden. Mithin hätte Er billig all
Vorsorge dem Kayser allein überlassen, und au
die Croatischen und Windischen Gränzen, di
ren Verwaltung und Vertheidigung ihm de
Kayser, vor einigen Jahren, anvertrauet, die Ob
sicht haben, als diesen weiten Weg herauf reise
sollen; zumal darüber der Erbfeind leicht etwa
unter

w) Fürnämbste Türckhische Schäden, So seidthern
des nächsten Reichstag Anno ꝛc. 76. zu Regen
spurg gehalten, geschehen sendt, in *Cod. MS. B
A.*, n. 13.

unternehmen dürfte, was dem ganzen Wesen J. Chr.
zum Nachtheil und Schaden gereichen könnte. 1582
Allein es sey nunmehro sowohl mit den Kayserlichen Ungarischen, Croatischen und Windischen Gränzen, als auch mit seinen, des Erzherzogs, angränzenden Ländern so weit gekommen, und der Erbfeind habe sich ihnen so sehr genähert, daß man an etlichen Orten, seines beständigen Streifens halber, nicht mehr sicher wandeln könne, und die Unterthanen in die äusserste Angst, Sorge, Gefahr und Kleinmüthigkeit gerathen wären. Sie hätten ihn deswegen eine Zeither unaufhörlich gebeten, sich ihrer Sicherheit wegen mehrers anzunehmen, den gegenwärtigen R. Tag persönlich zu besuchen, und sich bey demselben zu bemühen, daß man sie, als arme, betrübte Mitglieder des H. R., nicht verlassen, sondern ihnen Hülfe leisten möchte, damit sie, als des H. R. und der ganzen übrigen Christenheit unwidersprechliche Vormauer, noch länger aufrecht bleiben, und des Erbfeindes Tyranney nicht allein von sich selbst, sondern auch von ihren Benachbarten abwenden möchten. Er habe daher keinen Anstand nehmen können, dieses billige und beharrliche Bitten und Flehen seiner armen und bedrängten Länder zu erhören, und sich also gedrungen herauf begeben müssen, um folgendes bey dem Kayser und den R. Ständen anzubringen, in gewisser Zuversicht, daß der Kayser und die Stände, wenn Sie solches vernähmen, mit Ihm und seinen bedrängten Ländern ein christliches Mitleiden tragen würden, daß sie in einen so unglücklichen und gefährlichen Stand gerathen seyen, und ihnen nicht schon hiebevor zeitige und ergiebige Hülfe geleistet worden.

J. Chr. 1582 Hierauf wird, in diesem Memorial, umständlich angeführt, daß der Türke, sogleich nach Absterben des K. Vladislaus von Ungarn, schon unter dessen Sohn und Nachfolger, dem K. Ludewig, seine Absichten auf Ungarn gerichtet habe; daß nach dessen Niederlage und Tod bey Mohacz, weyland Kayser Ferdinand, der durch das Erbrecht, durch alte Verträge, und durch eine ordentliche Wahl, die Succession in Ungarn erhalten, und dieselbe, blos allein dem H. R. und der ganzen Christenheit zum Besten, angenommen habe, unsägliche Kosten darauf verwandt, und darüber nicht allein seine Kammergüter, sondern auch das ganze Vermögen seiner armen Erbländer erschöpft habe. Auch Kayser Maximilian der II. habe, in seiner kurzen Regierung, und gleich zu Anfang derselben, sich ebenfalls stattlich angegriffen, und sey, im J. 1566., persönlich gegen den Erbfeind zu Felde gezogen *), daß man sich verwundern müsse, wie Er, bey der gefundenen unsäglichen Erschöpfung seiner Königreiche, Erbländer und Kammergüter, solches habe erschwingen mögen. Er, der Erz H. Carl, habe in diesem Jahr, ohne Ruhm zu melden, das Seinige auch gethan, mit seinen getreuen Landschaften, den Feind, von seinem Einbruche in Krain und die Teutschen Länder, abgehalten, und seitdem zwey starke Festungen an der Windischen Gränze von neuem erbauen lassen, daß dadurch Steyermark und Krain vor allen Einfällen des Erbfeindes gesichert worden. Der itzige Kayser habe zwar bisher Frieden mit dem Türken gehalten; aber ohne Zweifel an der Last, die ihm deswegen

*) S. im VI. Bande der A. T. R. G., S. 429. u. ff.

wegen obliege, schwer genug getragen, indem Er J. Chr.
ihm die jährlichen Verehrungen, die nicht ein 1582
geringes ausmachten, ordentlich entrichten, und die vielfältigen Besatzungen mit grossen Kosten unterhalten müssen, weil den Türken auf keine Art zu trauen sey. Nun habe zwar das Reich dem Kayser ansehnliche Hülfen beygetragen; allein sie seyen lange nicht zulänglich gewesen, sondern des Kayserrs und seine, des Erzherzogs, Erbländer, vornemlich Steyermark, Kärnthen und Krain, hätten, vom Anfange her, die weitschweifigen Croatischen und Windischen Gränzen, mit ihrem Gelde und persönlichem Anzuge, beschützen müssen, sich aber dadurch in solches Unvermögen gesteckt, daß sie nunmehro fast nichts mehr dabey thun könnten, und sie in des Erbfeindes erschreckliche Dienstbarkeit nothwendig gerathen müßten, wofern nicht ihnen anders woher geholfen würde.

Es sey zwar an dem, daß der Kayser, zu desto stattlicherer Hülfe der mehr gedachten Croatischen und Windischen Gränzen, Ihm von der itzo zu Ende gehenden Regenspurgischen R. Hülfe 700000. Gulden habe verabfolgen lassen, welches auch so viel gefruchtet habe, daß damit sowohl, als auch mit dem ansehnlichen Beytrage seiner Erbländer, die erst besagten Gränzen, gegen den Erbfeind, in Sicherheit erhalten worden, welches sonst, bey der notorischen Erschöpfung dieser Länder, nicht möglich gewesen wäre; wofür dann Er und seine Länder dem Kayser und den R. Ständen ewig dankbar seyn wollten. Allein wenn Sie auch gleich einer solchen oder noch mehrern Hülfe hinfüro vergewissert wären; so getraueten Sie sich doch nicht, die Nothdurft damit zu bestreiten. Dann die oft

J. Chr. 1582 erwähnten Gränzen erstreckten sich über 50. Meilen, und Er müßte itzo, zu Friedenszeiten, zu deren Besetzung und Vertheidigung, aus gedrungener Noth, Jahr und Tag, ungefähr 500. Schützen oder Archibusirer zu Fusse, und zu Pferde an Husaren und geringerer Reuterey 1000. Mann, ferner 1200. Teutsche Knechte und 2600. Croaten, ordentlicher Weise, unterhalten, und allein auf solches Kriegsvolk jährlich 400000. Gulden verwenden. Nicht zu gedenken der übrigen grossen Ausgaben für den Proviant, die Gebäude, Munition, Erhaltung der Festungen, und Unterhaltung der Besatzungen, die sich beynahe auf 2000. Mann zu Pferde und 5000. zu Fusse erstreckten. Hiernächst seyen die Windische Lande und Croatien eine Zeither, von dem Erbfeinde, gewaltig verheert worden, die sich sonst, vor seinen Einfällen, selbst ziemlich schützen möchten. Sein Landvolk müßte, Jahr und Tag, zum Aufgebote bereit stehen, welches zwar solches, wie es seit K. Ludewigs Niederlage beständig gethan, auch noch ferner gerne thun wollte; aber es habe sich, durch sein beharrliches und langwieriges Dargeben, Anziehen und dergleichen dermassen erschöpft und ausgemergelt, daß es ihm nicht möglich sey, solches ferner zu thun; sondern man müßte ihm entweder mit mehrerm, als bisher, helfen, oder besorgen, daß sie nächstens zur Türkischen Huldigung würden genöthiget werden. Er, der Erzherzog, wolle zwar, für seine Person, seine getreue Landschaft, und die von der Bürgerschaft, den Kayser und die K. Stände versichern, daß Sie eher Leib, Gut und Blut aufsetzen würden, als daß Sie dem Erbfeinde, mit gutem Willen, huldigen sollten. Allein wegen

der

der Bauerschaft und des gemeinen Pövels kön- J. Chr.
ne Er nichts zusagen; zumal, wenn der Erb- 1582
feind, aus Mangel genugsamer Versehung der Gränzen, einbrechen und die Leute keine Rettung sehen sollten. Sonst aber sey daran nicht zu zweifeln, daß, wenn sie bey dem ihrigen geschützt würden, sie alles Unglück eher überstehen, als an der Christenheit untreu werden würden.

Bey dieser Lage der Sachen würden ohne Zweifel alle weiter zurückliegende Christen, für sich selbst, und ohne alles Zumuthen, begierig und geneigt seyn, Ihm und seinen getreuen Landen, in solchen ihren Nöthen, die hülfliche Hand dermassen zu bieten, daß Sie nicht allein der Tyranney und Dienstbarkeit des Erbfeindes sich noch ferner erwehren, sondern auch die Hintersitzenden im Vaterlande unangefochten, unbedränget, und unvergewaltiget bleiben mögen. Zumal, wenn Sie sich zu Gemüthe führten, was vor Zeiten, aus eben diesen itzo Niederösterreichischen, aber damals Bayerischen Ländern, durch die Ungarn und Hunnen für ein unaussprechlicher Schaden der Teutschen Nation zugefüget worden. Deswegen hätten auch ehmals K. Carl der Grosse und K. Heinrich der III. grosse Kriegszüge gegen dieselben vorgenommen, und zuletzt, zu Verhütung solcher beständigen Einfälle und Verheerungen, die an sie gränzenden Länder, als des Römischen Reiches Marken, etlichen vornehmen Helden, in ihren lehnbaren Schutz und Vertheidigung, gegeben. Einer derselben sey Marggraf Leopold von Oesterreich gewesen, welcher und seine Nachkommen, bis auf den itzigen Kayser und Ihn, dem vom H. R. in Sie gesetzten Vertrauen ein solches Genüge geleistet, daß jedermann damit zufrieden gewesen.

J. Chr. 1582 wesen. Es solle auch noch ferner, von Seiten des Kayſers und Seiner, auch aller ihrer Nachkommen, an allem demjenigen nichts fehlen, was immer dißfalls dem H. R. und der ganzen Christenheit zum Besten und zur Sicherheit gereichen möge; wofern anders auch das H. R. bey ihnen gleichfalls das Seinige thun, und Sie, mit nöthiger Hülfe und Rettung nicht verlaſſen würde.

In Betracht also der grossen Macht und übermässigen Begierde des Erbfeindes, die ganze Christenheit unter seine Dienstbarkeit zu bringen, erfordere die eigene Nothdurft des H. R., es an seiner Hülfe nicht ermangeln zu lassen, wenn es anders nicht in eine fortdaurende Knechtschaft, und in den erbärmlichen Zustand des Constantinopolitanischen und Trapezuntischen Kayserthumes, und vieler anderer ansehnlichen Königreiche und Länder, unvermerkt gerathen wolle. Besonders weil der Türke nun gar an den Hofzaun gelangt, den Teutschen Boden erreicht, und damit solche Gelegenheit zuwege gebracht habe, daß er, wenn vollends die Festungen und Gränzhäuser, welche der Kayser noch in Ungarn, und Er, der Erzhertzog, von des Kayſers wegen, in den Windischen Landen und Croatien, hart an Steyermark und Crain, innehätten, aus Mangel des Verlages, nicht erhalten werden könnten, dieselben leicht erobern möchte. Sollte nun aber der Erbfeind diese Festungen erobern, die ohnehin noch nicht völlig ausgebauet, und mit Proviant, Geschütze, Munition und andern Nothwendigkeiten deswegen nicht so, wie es seyn sollte, versehen wären, weil Er, blos mit den Bewilligungen und Abgaben seiner ausgesogenen Länder, das Kriegsvolk, dem Er eine ansehnliche Summe Geldes

schuldig

schuldig sey, nicht ferner unterhalten, viel we- J. Chr.
niger die andern Ausgaben zur Vertheidigung 1582
der Mährischen und Friaulischen Gränzen, worauf jährlich auch vieles gehe, bestreiten könnte; so würde er sich alsbald, durch das Erzstift Salzburg, das Herzogthum Bayern und das Königreich Böhmen, kreutzweise in das Reich ausbreiten und zerstreuen, dasselbe, wie ehmals die Ungarn, (Hunnen,) zu den Zeiten des Attila, gethan, gänzlich verheeren, und sich also auch des Abendländischen Kayserthumes, wie vormals des Morgenländischen, bemächtigen können.

Solchem Unheil aber müßte man sich itzo um so mehr, mit voller Macht, widersetzen, weil nicht allein unsere ganze zeitliche Wohlfahrt, sondern auch unsere Seligkeit dabey interessirt sey, welches auch die Vorfahren bewogen habe, daß sie, um nur bis halb in Europa vor dem Türken sicher zu seyn, mit grosser Gefahr, sogar nach Asien gezogen, und ihn dort, mit allem ihrem Vermögen, abtreiben helfen. Da nun unsere Vorfahren solches, ohne Zweifel, sowohl ihrer, als ihrer Nachkommen wegen, für die höchste Nothdurft, ja für einen besondern Gottesdienst, gehalten, und dißfalls weder ihre Personen, noch Haab und Gut verschonet hätten; so gebühre auch Uns, solches alsbald, ohne alles Verziehen und Bedenken, vor die Hand zu nehmen. Es sey auch solches um so nöthiger, weil der obgedachte Feind nunmehro sogar an den Hofzaun gekommen, und je länger, je mehr, dermassen zusetze, daß man ihm entweder rechtschaffenen und starken Widerstand thun, oder bald in seine Dienstbarkeit gerathen müßte. Dazu aber würden es der Kayser und die R. Stände hoffentlich nicht kommen lassen, sondern eher alles ihr Vermögen

J. Chr. 1582 mögen aufsetzen, als ihm gestatten, des Kayſers und ſeine Königreiche und Erbländer zu überwältigen, und hernach von denſelben aus, der erlangten groſſen Vortheile halber, auch das H. R. in ſeine Gewalt zu bringen, oder es doch wenigſtens jämmerlich zu verheeren, wie er vielen andern Königreichen und Ländern gethan hätte.

Er, der Erzherzog, verſehe ſich ſolches zu dem Kayſer und den R. Ständen um ſo gewiſſer, weil die Hülfe, warum Er bitte, nicht überſchwenglich, ſondern mit demjenigen, was der Kayſer für Ungarn ſuche, ohne eines jeden Beſchwerung, wohl zu leiſten ſey. Sie ſollte auch ſo nützlich angewandt werden, daß die Stände damit nicht allein bey GOtt eine reiche Belohnung, ſondern auch bey dem Kayſer, bey Ihm, ſeinen armen und hochbedrängten Landen, und bey der ganzen Chriſtenheit, ein ewiges Lob und Dank verdienen würden. Auſſerdem, daß ſolches Ihnen ſelbſt und ihren Nachkommen zum Beſten gereichen würde, und Sie ſich ſicher darauf verlaſſen könnten, daß Sie, ſolange Sie dem Kayſer und Ihm das Königreich Ungarn und die gedachten Länder erhalten helfen würden, ſicher und ruhig ſitzen könnten, und von dem Erbfeinde nichts zu beſorgen hätten. Dagegen aber könne Er nicht in Abrede ſtellen, daß Er und ſeine arme Länder, die nunmehro ſeit 1526. faſt allein die Croatiſchen und Windiſchen Gränzen verſehen, und deshalb, von Zeit zu Zeit, alles ihr Vermögen hergegeben, auch vieles ritterliches und adeliches Blut darüber vergoſſen worden, ohne eine ſtattliche Hülfe des H. R., ſolche Gränzen, aus lauterm Unvermögen, dem Feinde würden überlaſſen, und alſo nicht allein Selbſt, wider ihren Willen, in deſſen Dienſtbarkeit gerathen, ſondern

dern ihm auch Thür und Thore in das Reich J. Chr.
öffnen müssen, ob Sie gleich lieber tausendmal 1582
sterben, als solchen unaussprechlichen Greuel erleben wollten.

Diesem allen nach wolle Er, für sich, seine Länder, und wegen der ganzen Christenheit, die Churfürsten, Fürsten und Stände, auf das angelegenste, bitten, daß Sie die Beschaffenheit der Sachen umständlich erwägen, die, Ihm und seinen bedrängten Ländern, obliegende Gefahr und Noth, nie vorhin von ihnen rühmlich geschehen, bedenken, und darauf Ihm, zu noch längerer Aufhaltung des Erbfeindes, eine solche beharrliche Hülfe, an solchen Orten, und zu solchen Fristen, bewilligen, und alles dem K. Abschiede einverleiben lassen möchten, damit Er dieselbe, an den bestimmten Orten, nach und nach erheben, und damit das Kriegsvolk zu rechter Zeit bezahlen, die eingefangenen Gebäude vollends verfertigen, die abgängigen ausbessern, den Proviant und die Munition bestellen, und also das Kriegsvolk, zu mehrerer Wohlfahrt der ganzen Christenheit, wider den Erbfeind gebrauchen könnte, weil dasselbe sonst, ohne ordentliche und richtige Bezahlung, nicht leicht zu bekommen wäre. Uebrigens hielte Er für unnöthig, die Beschaffenheit des Handels der K. Versammlung noch weitläuftiger vorzutragen, weil es für sich selbst genugsam am Tage liege, und allen und jeden nur allzuviel bewußt sey. Er wolle also schließlich nur so viel wiederholen, daß Er sich nicht getraue, des Erbfeindes Vorhaben weiter aufzuhalten; sondern daß Er, Falls die K. Stände Ihm seine Bitte und Ansuchen um eine ergiebige Hülfe versagen sollten, die ofgedachten zwey Gränzen würde verlassen, und dem Erbfeinde in seinem Lande, wo er nur hinkäme, den

Platz

J. Chr. 1582 Platz räumen müssen. Dann Er sey nun auf äusserste ausgesogen, und habe die, zu de Widerstande, nöthigen Mittel nicht me wüßte sie auch nirgends anderswo, als bey R. Ständen, zu suchen; in Betracht, daß nicht allein um Ihn und seine Länder, sondern üb haupt um das ganze Vaterland zu thun sey, und die Reihe nach Ihm und seinen Ländern, zunä an den Ständen seyn würde. Solches aber kö ten Sie, nächst GOtt, leichtlich verhüten, u sich also selbst, nebst Ihm und seinen Ländern, n länger bey dem heiligen Christenthume, in aufr tem Stande, erhalten; darum Er Sie also no mals auf das fleissigste bitten, und es um G und das H. R. ewig verschulden, auch dem Er feinde allenthalben solchen Widerstand und Z bruch zu thun, ernstlich bemühet seyn wolle, w mit hoffentlich Sie und das ganze Könisc Reich wohl zufrieden seyn, und Sie auch da nige, was Sie Ihm, aus gutem Eifer und Will zur Hülfe wider den mehrbesagten Feind bewilli würden, niemals gereuen sollte [1]).

So dringend nun diese Vorstellungen E Erz. Carls waren, und so viele Gründe sow Er, in diesem seinem Memorial, als auch d Kayser, in seiner Proposition, angeführt hatt um das Reich zu bewegen, abermals eine ansel liche Türkenhülfe zu bewilligen; so vi Schwierigkeiten fand doch nachher diese Sac bey der darüber angestellten Berathschlagun auf dem R. Tage. Unter andern hatte der He zog von Würtenberg seinen nach Augspurg ve aufgeschickten Gesandten, auf diesen Punkt, z Instruction gegeben, die Vorstellung zu thu da

1) Erz. H. Carls zu Oesterreich Fürbringen, in C *MS. B. A.*, n. 17.

daß, da das Reich, auf dem letztern R. Tage, J. Chr.
eine noch nie zuvor erhörte Summe Geldes bewilli- 1582
get hätte, und daher zu hoffen wäre, daß etwas damit ausgerichtet worden, man der R. Stände um so mehr schonen sollte und müßte, als inzwischen eine Theurung und Mißwachs eingefallen, welche das Kammergut der Fürsten, und die Kräfte der Unterthanen gar sehr geschwächt hätten. Dem ungeachtet erbot sich der Herzog doch in seiner Instruction, daß Er von andern Ständen, die einen leidlichen Beytrag, nach den gemeinen Anschlägen auf den Römerzug, bewilligen würden, nicht abgehen wollte. Wofern aber auf den gemeinen Pfenning, oder auf ein beständig zu unterhaltendes Kriegsvolk, und deswegen zu bestellende Commissarien angetragen werden wollte; so sollten seine Gesandten solches, wie von andern Ständen gleichfalls geschehen dürfte, glimpflich ablehnen, und alle Behutsamkeit beobachten, weil solches vormals auch schon verweigert worden, und nicht allein der Herzog, vermöge besonderer Verträge, seine Landschaft damit nicht beschweren könnte, sondern auch die Gränzfestungen in Ungarn nicht dem Reiche, sondern dem Erzhause Oesterreich zugehörten, deswegen sich das Reich damit nicht beladen könnte y).

Wie nun also dieser erste Punkt der Kayserlichen Proposition von der Türkenhülfe in den R. Räthen in Berathschlagung genommen wurde; so setzte es dabey grosse Bewegungen, und die Sache fand, besonders von Seiten der Evangelischen, einen grossen Widerspruch, als welche darauf drungen, daß zuförderst die Religionsbeschwerden abgeschafft werden sollten. Vornemlich

y) Sattler, l. c., P. V. Sect. VI. §. 54. p. 77. sq.

J. Chr. 1582 nemlich aber widersetzten sich die R. Städte, und wollten erst ihre Beschwerden abgethan wissen, die Sie in einen Aufsatz brachten, und den 19 Jul. beiden höhern R. Collegien übergaben. Es beruheten aber ihre Beschwerden auf folgenden Punkten: 1) daß man in der Aachenschen Sache jüngsthin, ohne alles vorhergehende rechtliche Verfahren und Erkenntniß, sogleich mit einer Achtsmässigen Exekution verfahren, dergleichen im Reiche zuvor nie wider die Städte und andere geschehen sey; 2) daß man in dieser Sache deutlich anzeigen und vortragen lassen, die R. Städte wären nicht Stände des Reichs, noch des Religionsfriedens fähig, welches doch dem Religionsfrieden selbst und Kayser Maximilians des II., im J. 1574., gegebenem Dekrete zuwider laufe. Ferner und 3) daß ihnen die Kriegshülfe ihres Kreises nicht geleistet worden, gleichsam als wären die Städte solcher Hülfe und Gutthaten nicht fähig, oder als stünde es in der Macht und Willkühr der übrigen Kreisstände, ihnen die Hülfe zu gönnen, oder zu verweigern, wenn und wie sie wollten. 4) Daß die benachbarten R. Stände, wider die R. Constitutionen und Ordnung, auch wider den Religions- und Land-Frieden, die Exekution wider die R. Städte, mit der That, und unter dem Schein ihres prätendirten Interesse, vorgenommen, da doch solche Stände, eben so, wie die Geringere, schuldig wären, den R. Constitutionen nachzuleben. Weiter und 5), daß am Kammergerichte in der Aachenschen Sache die gebetenen Processe nicht sogleich erkannt worden, sondern langsam erfolget seyen, worüber die Stadt in das höchste Verderben gesetzt worden, und daß die R. Städte,

nach

nach diesem Exempel, sich einer langsamen Ver- J. Chr.
waltung der Justiz gleichfalls besorgen müß- 1582
ten. 6) Daß man die Stadt Aachen, ohne erkannten Rechtes, zum R. Tage nicht beschrieben, und davon ausgeschlossen habe, auch am Kayserlichen Hofe die Neuerung einführen wolle, die Reichsstädte, ohne erfolgtes Recht, von den R. Handlungen auszuschliessen. 7) Daß die von Aachen, durch den Kayser, erst seit wenig Tagen, von den R. Räthen weggewiesen worden, welcher Neuerung und Beschwerden sich auch andere Städte zu befahren hätten. Und endlich 8), daß wider die Stadt Augspurg, in ihren Streitigkeiten und Irrungen mit dem R. Erbmarschall, ohne Sie zu hören und vorzufordern, wider ihr altes verjährtes Herkommen, und die vorigen, cum *Causae Cognitione*, erhaltenen Kayserlichen, und des itzigen Kayſers selbst ergangenen Dekrete, zu Schmälerung ihrer Obrigkeit und Freyheiten sey dekretirt, und solches Dekret, mit Publikation der Taxordnung, zur Exekution gebracht worden.

Bey allen diesen Punkten seyen die R. Städte, wegen der Folgen, gar sehr interessirt, und hätten sich billig zum höchsten zu beschweren, daß man, durch dergleichen Verfahren, die R. Städte, von dem Religions- und Land-Frieden, und von ihrem Stande und Stimmen im Reiche verdrängen wolle. Es seyen auch diese Beschwerden so beschaffen, daß die R. Städte zu keiner R. Berathschlagung, noch viel weniger zu einiger Contribution schreiten, oder selbige bewilligen könnten; es würden denn diese beschwerliche und ihnen nachtheilige Dinge vorher abgeschafft, und die Sachen, durch die Chur-

J. Chr. 1582 fürsten, Fürsten und Stände, auf dem itzigen R. Tage, dahin gerichtet, daß Sie künftig vor dergleichen, vorhin nicht erhörten, Ausschliessung, und unrechtmässigen Exekutionen gesichert seyn mögen. Sie bäten daher die Churfürsten, Fürsten und Stände, diese Dinge zu Herzen zu nehmen, und zu bewürken, daß solcher last und allen Beschwerden der R. Städte abgeholfen würde. Dann bevor Sie nicht wüßten, daß Sie gleicher Freyheiten und Rechte, als die Churfürsten, Fürsten und Stände, sich zu erfreuen, und solche verderbliche Processe nicht weiter zu besorgen hätten, hätten Sie Befehl, sich in nichts einzulassen. Sie hofften auch, niemand werde es ihnen verargen können, daß Sie sich, bey so bewandten Umständen, zu keiner Berathschlagung und Auslage würden bewegen lassen können. Und da Sie auch wegen der besondern Beschwerde der Stadt Augspurg, welche Sie jedoch insgesamt angienge, an den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, ordentlicher Weise, und laut der Anlage *), appellirt hätten; so bäten Sie noch weiter, diese Sache in eine gemeine Audienz zu ziehen, und Sie gegen den R. Erbmarschall, ordentlich und nach Nothdurft, zu hören, mittlerweil aber bey diesem die Exekution einzustellen, und über solchen Punkt, nach vorgängiger rechtmässiger Erkenntniß der Sache, Recht und Billigkeit ergehen zu lassen. Falls nun diesen itzt gedachten unerträglichen Beschwerden der Städte würklich abgeholfen würde; so erböten Sie sich, mit den höhern Ständen zu den Berathschlagungen zu schreiten. Zugleich aber erklärten noch die Gesandten der Städte Lübeck und Goslar, daß, wenn auch gleich

*) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 21. f.

gleich diesen angezeigten Beschwerden der R. Städte völlig abgeholfen seyn würde, Sie dennoch besondern Befehl hätten, anzuzeigen, daß Sie einige Contribution weder bewilligen, noch erlegen könnten, wofern nicht auch ihre besondere Beschwerden, auf dem itzigen R. Tage, erlediget, und ihnen darin geholfen würde; mithin Sie bitten wollten, auch diese Sachen zur nothwendigen Erledigung, in dieser R. Versammlung, zu richten *). J. Chr. 1582

Nachdem die beiden höhern R. Collegien sich über ein Gutachten auf den ersten Artickel der Kayserlichen Proposition verglichen hatten; so übergaben Sie solches, nebst den vorstehenden Beschwerden der R. Städte, dem Kayser, welcher aber selbige sehr ungnädig aufnahm, und darauf folgende Resolution ergehen ließ. Er habe dasjenige, was die Freyen- und Reichs-Städte unlängst, in den beiden R. Räthen der Churfürsten und Fürsten, Beschwerungsweise vorgebracht und protestirt, dieselben aber Ihm, nebst ihrer Antwort auf den ersten Artickel seiner Proposition, übergeben hätten, verlesen lassen. Gleichwie Er nun solche, von den beiden gedachten Räthen, geschehene Mittheilung, zu gnädigem Gefallen, vermerke; so käme Ihm dagegen das Betragen der Städte ganz fremd und beschwerlich vor, daß Sie sich nemlich nicht gescheuet hätten, ohne einige gegebene Ursache, und mit seiner Vorbeygehung, Ihn, als ihr oberstes Haupt, mit dergleichen ungebühr-

*) *Gravamina* der Frey- und Reichs-Stätt, Datiert zu Augspurg, den Chur- und Fürsten, durch der Stätt verordnetten Ausschüß, den 19. Julii. Anno &c. 82., in *Cod. MS. B. A.*, n. 20. Cf. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 654.

J. Chr. 1582 bührlichen und hitzigen Worten, bey den andern R. Räthen anzugeben, und solcher Dinge zu beschuldigen, die dem Kayser nie in den Sinn gekommen, oder die Er jemals ins Werk gesetzt hätte, und dergleichen Er auch, Zeit seiner Regierung, noch niemals von einigem hohen Stande beschuldiget worden. Um so unbilliger sey es also, und Er habe es sich auch zu Gemüthe gezogen, und würde dagegen, zu seiner Zeit, seine Nothdurft zu bedenken wissen.

Ob es Ihm nun gleich bedenklich falle, sich auf dergleichen scharfe Antastung der Städte in etwas einzulassen, und es auch nicht nöthig, oder im H. R. Herkommens sey, daß ein Römischer Kayser von seiner Regierung und Handlungen, die Er, aus obliegendem Amte, bisweilen vornehme, den Städten Rechenschaft geben müßte; so wollte Er doch hiemit, den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen einen summarischen Bericht und Auszug aller verlaufenen Handlung vorlegen, damit Sie daraus ersehen könnten, daß Ihm in allem, was die gedachten Städte klagen, und Ihn beschuldigen, ungütlich und unrecht geschehen. Er, der Kayser, habe in dem einen und dem andern, von den Städten, angezogenem, besonders aber in der Aachenschen Sache, sich nicht anders betragen, als was Ihm Amts halber obgelegen, und gebühret habe, auch den R. Constitutionen und Satzungen gemäß, und zu Erhaltung der gottseligen Stiftungen, Ordnungen, und der Stadt Aachen gegebenen Privilegien seiner Vorfahren dienlich gewesen sey. Dagegen hätten diejenigen, die sich des Stadtregiments zu Aachen angemaßt, Ihm den äussersten Ungehorsam und Verachtung bewiesen, und sich dermassen bezeigt, daß

Er

Er genugsame Ursache gehabt hätte, mit der Privation aller ihrer Privilegien gegen Sie zu verfahren. Hiernächst hätten die Städte, die Sachen möchten gleich beschaffen seyn, wie sie wollten, keine billige Ursache, sich der gemeinen Berathschlagungen zu entäussern. Es sey ein gefährliches Unternehmen, und gleiche einer besondern widersetzlichen Verbindung, wenn eine Stadt oder Stand, Falls man ihnen nicht gleich zu Willen wäre, alle andere an sich hienge, sich gegen die Befehle der höchsten Obrigkeit auflehnte, dieselbe, mit verkleinerlichen Worten und Schreiben, allenthalben im Reiche, ausschrye, und wider deren Bescheide und Befehle sogleich protestirte und appellirte, auch hernach, zu Aufhaltung und Verhinderung der nöthigen R. Angelegenheiten, sich von den gemeinen Räthen und R. Schlüssen absondern wollte. Was nun gegen diejenigen, welche dergleichen Ungebühr und Neuerung im Reiche einzuführen, und ihre Sachen, durch solche ungereimte Mittel, durchzusetzen, sich unterfiengen, vorzunehmen und zu handeln sey, möchten die Churfürsten, Fürsten und andere Stände dem Kayser eröffnen, welches auch um so nöthiger wäre, weil es nicht nur die hohe Nothdurft des H. R. erforderte, sondern es auch dem Kayser beschwerlich fallen würde, dergleichen Verkleinerung, Ungehorsam und Widersetzlichkeit hinfüro ferner zu gewärtigen a). J. Chr. 1582

Die beiden höhern R. Räthe ermangelten nicht, diese Kayserliche Resolution dem R. Städtischen Collegium zu communiciren, welches

a) Röm. Khayſ. Mayt. Reſolution auff der Stött übergebene *Gravamina*, in Cod. MS. B. A., n. 19.

J. Chr. 1582 24 Jul. ches aber so wenig bey demselben fruchtete, daß dasselbe den höhern R. Collegien nochmals erklärte: Sie, die R. Städtischen Gesandten hätten einmal von ihren Herren und Obern den lautern und ausdrücklichen Befehl, durchaus keine Contribution zu bewilligen; es wäre dann ihren vorgebrachten Beschwerden zuvor würklich abgeholfen worden, mithin Sie ihre so oft gethane Erklärung nicht zu ändern wüßten. Auf den Fall aber, und wenn ihren gedachten Beschwerden würklich abgeholfen würde; so träten Sie alsdann, und nicht anders, dem Bedenken der Churfürsten und Fürsten, super *quantitate Contributionis*, und anderer referirten Punkte halber, völlig bey; doch auf die Art und Weise, wie ihnen mündlich sey referirt worden, und in der Zuversicht, daß solche Artickel und Punkte billig in Acht genommen würden. Wofern aber ihre Beschwerden nicht erlediget werden sollten; so wollten die Städte in keine Contribution gewilliget haben, noch dazu verbunden seyn [b]).

1. Aug. Es erfolgte also hierauf in dieser Materie das zweite gemeinschaftliche Gutachten, oder die Duplick aller drey R. Collegien, des Churfürstlichen, Fürstlichen und Städtischen, des Inhaltes: Sie hätten gehofft, daß ihre, in dem ersten Gutachten, gethane Erklärung, und geschehenes Erbieten der zwanzig Römermonate zur beharrlichen Hülfe, aus den angeführten ehehaften Ursachen, dem Kayser so annehmlich würde gewesen seyn, daß es dabey hätte verbleiben können. Dann es sey wohl zu erwägen, daß eine

b) Andere und Lauttere Erclärung der Erb. Frey und Reichsstört, die Contribution belangent, per *Senatum*. Den 24. Julii. Anno ꝛc. 82., in *Cod. MS. B. A.*, n. 21.

eine solche ansehnliche Hülfe, im J. 1576., zu Regenspurg, sey bewilliget worden, als im H. R., bey lebzeiten der Kayser Ferdinands und Maximilians des II., sonst niemals erhöret worden, obgleich, unter deren Regierung, öfters grosse Gefährlichkeiten und Hauptkriege gewesen seyen. Man habe auch die Zuversicht, daß, neben den Kayserlichen Erbländern und Königreichen, andere christliche Häupter und Potentaten gleichfalls ihre hülfliche Hände zu dieser gemeinen Noth, auf Ersuchen, nicht verweigern würden, und daß also die Stände des H. R. und ihre Unterthanen mit dieser Last billig nicht allein beschwert werden sollten. J. Chr. 1582

Damit indessen der Kayser mit der That spüren möge, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände, ungeachtet ihrer vorgebrachten erheblichen Einwendungen, willig seyen, ein übriges, und was ihnen immer möglich sey, zu thun, so erklärten Sie sich hiemit, zu den vorgemeldeten 20. Monaten, noch zwölf Monate zuzulegen, und also 32. Monate, nach dem einfachen Römerzuge, zur beharrlichen Türkenhülfe, innerhalb fünf Jahren, und zwar zwey Ziele in jedem Jahr, nemlich auf Mariä Geburt und Lätare, zu entrichten, auch damit im folgenden J. 1583. den Anfang zu machen. Zugleich aber wollten die Stände und ihre Gesandten den Kayser bitten, ihnen, über diese ihre äusserst mögliche Erklärung, nichts weiter zuzumuthen, weil die Ungarischen und andern Kriegsleute nicht mit Tuch oder andern Waaren bezahlt werden könnten, sondern baare R. Münze haben müßten. Was aber die eilende Hülfe und mehr andere Punkte belange, liessen es die Stände bey dem, was darüber vorhin erkannt, und bey der Replick erhal-

J. Chr. 1582 der Anfang, und auf Mariä Geburt 1587. der Beſchluß gemacht werden. Binnen ſolcher Zeit ſollte ein jeder Stand ſeinen ganzen Antheil, bey Strafe der Acht oder Privation, worauf gegen die Säumigen, von dem Fiſkal am K. K. G., ſchleunig zu verfahren, bezahlen. Falls auch, innerhalb dieſen fünf Jahren, der Türke ein Kriegsheer herausſchicken, und Ungarn oder die angränzenden chriſtlichen Länder mit einem Hauptkriege angreifen würde; ſo wollten alsdann die Stände, neben den vorigen acht Monaten, noch . . Monate †), auch auf die gedachten zwey Ziele, zur eilenden Hülfe, erlegen. Uebrigens wurde, wegen dieſer leztern Hülfe, und deren Collecktation von den Unterthanen, ingleichen wegen der An-, Durch- und Abzüge, Muſterplätze und anderer thätlichen Handlungen, alles wiederum ſo verabſchiedet, wie es dißfalls im leztern Regenſpurgiſchen K. A. enthalten war *).

Eben dieſes iſt auch von andern, in dieſe Materie einſchlagenden, Punkten zu ſagen, als welche in unſerm K. A. wiederum, mit eben den Worten, als in den Augſpurgiſchen, Regenſpurgiſchen und Speyeriſchen K. Abſchieden, von den Jahren 1566., 1567. und 1570., mit den Zuſätzen des Regenſpurgiſchen K. A. vom J. 1576., enthalten ſind ††), und daher nicht nöthig

†) Auch hier iſt die Summe der Monate, in den gedruckten K. A., nicht bemerkt, und weder Sattler, noch die Proteſtation der K. Städte gedenken der zur eilenden Hülfe bewilligten Römermonate.

*) S. im X. Bande der N. T. K. G., S. 61.

††) S. Eben daſelbſt, S. 62 - 67. und die S. 62. in der Note *) angezeigte Stellen der vorhergehenden Theile der N. T. K. G.

thig ſeyn wird, ſelbige hier zu wiederholen. Nur J. Chr.
dieſes einige will ich bemerken, daß in dem itzigen 1582
R. A., 1) diejenige Stelle ausgelaſſen worden, die ſich im Regenſpurgiſchen R. A. vom J. 1576. von den Muſterherren und Pfenningmeiſtern findet; 2) daß, an ſtatt der, in dieſem, erwähnten Abgeordneten der Länder Steyermark, Kärnthen, Crain und Görz, in unſerm R. A. des Erz H. Carls gedacht wird, und der Kayſer verſpricht, ſich gegen denſelben und ſeine Länder, in Anwendung und Austheilung der beharrlichen Hülfe, dermaſſen freundlich zu erzeigen, daß er ſich über eine Ungleichheit nicht ſollte beklagen können; und endlich 3) daß, an ſtatt der weitläuftigen Stelle von einem, gegen die Türken, zu errichtenden neuen Ritterorden, und der Communikation mit dem Teutſch- und Johanniter-Meiſter, die im Regenſpurgiſchen R. A. vom J. 1576. vorkommt, in dem itzigen R. A. nur kurz angeführet wird, daß der Kayſer nicht vergeſſen wolle, auf ſolche Mittel und Wege zu gedenken, wie ein Ritterorden, an und auf den chriſtlichen Gränzen, gegen die Einbrüche der Türken, zu Rettung der hochbeläſtigten Chriſten, füglich angeſtellt, und mit guter Ordnung, Unterhaltung und andern Nothwendigkeiten verſehen werden möchte e).

An dieſer Bewilligung der 40. Römermonate hatten indeſſen die K. Städte, aus bereits angezeigten Urſachen, nicht nur keinen Antheil genommen, ſondern Sie legten auch, noch vor Publikation des R. A., eine feyerliche Proteſtation, vor den beiden Notarien, M. Spreng

e) Augſpurg. R. A. vom J. 1582., §. 5 - 27., in der 27. Samml. der R. A., P. III. p. 400. a. - 403. a.

J. Chr. 1582 Spreng und M. Dannbeck, auch dreyen Zeugen, dagegen ein. Es lieſſen nemlich die in *pleno Senatu* verſammelten Geſandten der ſämtlichen R. Städte, auſſer den abweſenden vier Städten, Rothweil, Ueberlingen, Schwäbiſch-Gemünd und Dünkelſpühl, die beiden erwähnten Notarien, mit ihren Zeugen vor ſich kommen, und zeigten ihnen an, daß Sie bisher, bey dem erſten Punkt der Kayſerlichen Propoſition von der Contribution, aus beſonderer hoher Nothdurft der Freyen- und R. Städte, keine andere Bewilligung, als in ſo fern, gethan hätten, wenn denen, dem Kayſer, den Churfürſten, Fürſten und Ständen, zu Anfang dieſes R. Tages, vorgebrachten merklichen Beſchwerden würklich abgeholfen ſeyn würde. Weil aber ſolches, in Anſehung des gegen die Stadt Aachen verhängten höchſt beſchwerlichen Verfahrens, und der Beſchwerden der Stadt Augſpurg wider den R. Erbmarſchall, bisher noch nicht geſchehen ſey; ſo hätten Sie deshalb dem Kayſer, den 5. September, eine Schrift mit ihrer endlichen Erklärung übergeben, die nun abgeleſen werden ſollte, und folgenden Inhaltes war: Sie, die Geſandten der Freyen- und Reichs-Städte, hätten aus des R. Vicekanzlers heute an Sie geſchehenen ernſtlichen, und mit untergelaufenen bedrohlichen Reden ſo viel vermerkt, daß etliche von den anweſenden Städten und deren Geſandten in Verdacht gezogen werden wollen, als ob Sie ihren Befehlen und der Gebühr zuwider gehandelt, und dazu etliche andere Städte verführet hätten, welches ihnen jedoch ganz ſchwer falle, indem Sie ſich einer ſolchen Zumeſſung ganz unſchuldig wüßten. Da Sie aber bisher nicht anders, als nach Vorſchrift ihrer Inſtruck-

18 Spt.

strucktionen, und wie es ihnen Pflicht und Ge- J. Chr.
wissens halber, womit Sie ihren Herren und 1582
Obern zugethan wären, gebühren wollen, gehandelt hätten, und davon, ohne Erhaltung anderer Befehle, nicht abweichen könnten; so fiele es ihnen höchst beschwerlich, sich mit dem Verdachte, und dabey bedroheten höchsten Gefahr und Ungnade, unschuldig beladen zu lassen. Sie wüßten sich auch dißmal in keine weitere Erklärung einzulassen, sondern, wenn ihre vorhin geschehene Bitte und Erbieten nicht Statt finden sollte, müßten ihre Herren und Obern, wie auch Sie selbst, damit in Ruhe stehen. Sie müßten sich allenfalls wieder nach Hause begeben, und die Beschaffenheit aller vorgefallenen Handlungen ihren Obern getreulich hinterbringen, welche wohl wissen würden, diesen Dingen gebührliche Maaß zu geben, und sich darüber gegen den Kayser nothdürftig zu erklären. Uebrigens wollten Sie nur noch bitten, der Kayser möchte es ihnen nicht zu Ungnaden vermerken, daß Sie sich dißmal nicht anders erklären könnten, sondern es der Gesandten unvermeidlichen Nothdurft beymessen, und ihr allergnädigster Kayser und Herr seyn und bleiben.

Diese Erklärung könnten Sie auch itzo noch nicht ändern; zumal weil in Sachen der Stadt Augspurg, und damit aller Freyen- und Reichs-Städte, wider den R. Erbmarschall, den 17. dieses, ein ganz beschwerliches Dekret sey eröffnet worden *). Sie wollten zwar gerne dem Kayser, in dem Punkte der Contribution der, von den höhern Ständen, bewilligten 40. Römermonate, gegen verhoffte und öfters gebetene Handhabung der R. Städtischen Frey-

*) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 23. f.

J. Chr. 1582 Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, auch gegen würkliche Abstellung ihrer geklagten Beschwerden, ihrer Herren und Obern schuldige Unterthänigkeit und Dankbarkeit erzeigen; zumal, wenn es von dem Kayser dahin verstanden werden wollte, daß es von den Städten, allein dem Kayser zu Ehren und Gefallen, geschehe, und daß Sie solches, aus schuldiger Nachfolge der mehrern Stimmen der höhern Stände thun müßten, auch wenn ihren Beschwerden vorher würklich wäre abgeholfen worden. Weil aber deren Keines bisher erfolget, und man den Abschied so abgefaßt hätte, als wäre diese Contribution von allen Ständen *pure* bewilliget worden; so erklärten Sie hiemit, im Namen ihrer Herren und Obern, öffentlich, daß Sie in den gedachten Abschied, des Contributionspunktes halber, nicht gewilliget, noch denselben, ihrer vorhin öfters geschehenen eventuellen und Bedingungsweise gethanen Bewilligung zuwider, genehmiget und angenommen hätten, noch von ihrer, unter Bedingung, geschehenen Bewilligung abweichen wollten, sondern, daß Sie vielmehr gegen den R. A., dieses Punktes wegen, hiemit öffentlich protestirten, und deswegen ihren Herren und Obern ihre Nothdurft, wider alle und jede, ausdrücklich vorbehielten. Da auch der Rath der Stadt Augspurg, von wegen aller R. Städte, den Befehl und die Erlaubniß hätte, den R. A., der andern Punkte halber, die das Niederländische Kriegswesen, die Justitz, Moderation und Münze betrafen, zu siegeln; so erklärten Sie hiemit ausdrücklich, daß Sie solche Besieglung auf den Artickel der Contribution nicht verstünden, oder bewilligten, sondern daß selbige, im Namen der Freyen- und

Reichs-

ichs-Städte, allein in Anſehung der übri- 3 Tbr.
erwähnten Punkte, geſchehen ſollte. Sie 1582
lten daher die beiden Notarien hiemit requi-
n, daß ſie dieſe Erklärung und Proteſtation
Chur-Maynziſchen Kanzley, auch, wenn
nöthig, den Chur- und Fürſtlichen Colle-
n, inſinuiren, und den Chur-Maynziſchen
nzler erſuchen möchten, ſolche Proteſtation
den Reichsträglichen Acten zu protokolli-
, und zu legen, über ſolche geſchehene Inſi-
ation aber ihnen, den Städten, ein oder mehr
ſtrumente und Urkunden, auf Verlangen zu
eilen f). Ein paar Tage nachher, trug das R. 20 Sept.
ädtiſche Collegium dem Rathe zu Aug-
rg, noch vor Verleſung des R. A., in einer
ndern Vollmacht, auf, daß deſſen Geſand-
weil die R. Städte, der Chur-Maynzi-
en Kanzley, eine feyerliche Proteſtation, daß
den R. A. allein wegen der übrigen Arti-
l, keinesweges aber des Artickels der von ih-
nicht bewilligten Türkenhülfe halber, woll-
beſiegeln laſſen, inſinuiret hätten, die Sie-
ung, mit gleichem Vorbehalte, verrichten
ten g).

Daß nicht blos die R. Städte, ſondern auch
ere Fürſten und Stände, vornemlich die
angeliſchen, mit der bewilligten Türkenhül-
und der Art der dabey gehaltenen Berath-
lagung, gar nicht zufrieden geweſen, kan
n unter andern aus der, von den Würtenber-
chen Geſandten, an ihren Hof abgeſtatteten
elation über die Mängel der R. Tags Hand- in. Aug.
lung

f) *Inſtrumentum Proteſtationis* wider den Reichs Ab-
ſchiedt, der E. Frey und Reichsſtätt, die *Contri-
bution* betreffendt, in *Cod. MS. B. A.*, n. 15.

g) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 655.

J. Chr. 1582 lungen, im gemeinen R. Rathe, nach den proponirten Punkten, mit mehrerm ersehen, als aus welcher ich folgendes anführen will. Gleich anfangs erinnern die Gesandten, daß es höchst nöthig seyn würde, dasjenige auszuziehen, und in Berathschlagung zu nehmen, was auf den künftigen Kreis-Deputations- und Moderations-Tagen zu verhandeln, und künftig auf den R. Tagen zu verbessern seyn möchte. Und da sey gleich bey dem ersten Punkte der Kayserlichen Proposition, wegen der Contribution, und der dem Kayser zuletzt bewilligten 40. Römermonate, zu bemerken, daß zwar hiebey der Kayser, durch die Stände der A. C., einmüthig erinnert und gebeten worden, daß Er den armen, bedrängten Christen, die wegen der Religion der A. C. von den Catholischen sehr angefochten, verfolget, und mit Weib und Kindern von dem ihrigen verjagt worden, nach Ausweisung des Religions- und Land-Friedens, zu dem ihrigen wieder verhelfen, die ungewöhnlichen und unziemlichen Gelübde und Eide bey den R. Städten und andern Ständen abschaffen, und einen jeden bey der R. O. und Religionsfrieden handhaben, schützen und schirmen wolle. Es möchte nemlich der Kayser selbst erwägen, was für ein Ansehen es bey den Ständen der A. C. gewinnen würde, daß, da Sie, aus christlichem Mitleiden, sich und ihre Unterthanen auf das äusserste angriffen, und das ihrige beyträgen, nur damit die Kayserlichen Unterthanen und die bedrängten Christen auf den Gränzen in Sicherheit erhalten würden, dagegen ihre Glaubensgenossen, hin und wieder im Reiche, über alles öftere Flehen und Bitten, in beständiger Unsicherheit und zunehmender Gefahr stehen sollten, worüber leicht bey einem oder andern Stande der A. C.

ein

ein Mangel und Unrichtigkeit in Entrichtung J. Chr.
der Contribution entstehen möchte. Aber dem al- 1582
len ungeachtet habe der R. Tag ein Ende genommen, und der meiste Theil aller geklagten Punkte, die in Religionssachen der A. C. Verwandten vorgefallen, sey unerörtert geblieben.

Aus diesem Punkte sey abzunehmen, daß auf allen R. Tagen zuförderst, und vor allen andern nöthigern Geschäften und höhern Anliegen des H. R., die Contribution in Berathschlagung gezogen werden wollte, und es allein dahin angesehen sey, daß, wenn erst das Geld bewilliget worden, hernach die übrigen Punkte, besonders das Justizwerk, wenig in Acht genommen, und gemeiniglich bey den R. Versammlungen gar nicht tracktirt, sondern allemal auf Deputationstage verschoben würde; da doch dem Reiche am meisten daran gelegen sey, den gravirten Ständen und Unterthanen zu dem ihrigen zu verhelfen. Deswegen sollte billig in Zukunft, und besonders zu der Zeit, wenn, wie in diesem Jahr, die augenscheinliche Noth nicht vorhanden, zuförderst das Justizwerk vorgenommen, und den beschwerten Ständen geholfen werden, ehe man die Contributionen bewilligte. Es sey auch kein Supplikationsrath, auf dem itzigen R. Tage, eher verordnet worden, als bis man das Geld bewilliget habe. Nach bewilligter Contribution aber habe der Supplikationsrath nicht über 14. Tage gedauert, und wären allein die Sachen vorgekommen, zu denen der Mayntzische Kanzler Lust gehabt hätte, oder die man sonst gerne habe expediren wollen. Hingegen hinterhielte man die Supplikationen, insonderheit der Stände A. C., oder verschöbe sie solange, bis der R. Tag zu Ende laufe, da man

J. Chr. 1582 dann den Supplikationsrath plötzlich abschaffe, damit die gedachten Sachen, den beschwerten Ständen zum Nachtheil und Verderben, auf sich ersitzen blieben, wie solches die Exempel von Ortenburg, Crailsheim u. a. m. bezeugten. Ausserdem sey es auch gar sehr beschwerlich, und dem Ansehen des ganzen Reichs verkleinerlich, daß der Supplikationsrath, der von Churfürsten, Fürsten und Städten erkieset würde, über die Schriften und Klagen der Supplikanten nicht, wie von Alters her geschehen, dekretiren, sondern nur Bedenken geben, und dieselben so bittlich und furchtsam stellen sollte, als hätten die Churfürsten, Fürsten und Stände nichts zu dekretiren, sondern als stünde alles lediglich zur Willkühr und Gefallen des Kayserlichen Hofes, wie in Sachen Stolbergs und Ortenburg geschehen, da der Stände Erkentniß durchaus geändert und umgekehret worden.

Ferner falle bey diesem Punkte auch noch vor, daß die Hauptsache, die gemeiniglich auf den R. Tagen tractirt würde, allein die Contributionen betreffe, und es hauptsächlich um das Geld zu thun sey. Der Türke würde hiebey zum Schein vorgewandt, es wolle aber itzo dahin kommen, daß nicht allein solche Contributionen beständig, und dadurch das Reich tributbar gemacht, sondern auch dasselbe, ausserhalb der Türkensteuer, noch mit andern Anlagen, zu Unterhaltung des Kayserlichen Hofstaats und zu angeblicher Vertheidigung anderer Oesterreichischen Herren Landgränzen beschweret werden solle. Dadurch würde das Reich dergestalt erschöpft werden, daß, wenn die Noth einmal angehen sollte, alsdann den Herren und Unterthanen ganz beschwerlich, einigen auch ganz unmög-

Er genugsame Ursache gehabt hätte, mit der Privation aller ihrer Privilegien gegen Sie zu verfahren. Hiernächst hätten die Städte, die Sachen möchten gleich beschaffen seyn, wie sie wollten, keine billige Ursache, sich der gemeinen Berathschlagungen zu entäussern. Es sey ein gefährliches Unternehmen, und gleiche einer besondern widersetzlichen Verbindung, wenn eine Stadt oder Stand, Falls man ihnen nicht gleich zu Willen wäre, alle andere an sich hienge, sich gegen die Befehle der höchsten Obrigkeit auflehnte, dieselbe, mit verkleinerlichen Worten und Schreiben, allenthalben im Reiche, ausschrye, und wider deren Bescheide und Befehle sogleich protestirte und appellirte, auch hernach, zu Aufhaltung und Verhinderung der nöthigen R. Angelegenheiten, sich von den gemeinen Räthen und R. Schlüssen absondern wollte. Was nun gegen diejenigen, welche dergleichen Ungebühr und Neuerung im Reiche einzuführen, und ihre Sachen, durch solche ungereimte Mittel, durchzusetzen, sich unterfiengen, vorzunehmen und zu handeln sey, möchten die Churfürsten, Fürsten und andere Stände dem Kayser eröffnen, welches auch um so nöthiger wäre, weil es nicht nur die hohe Nothdurft des H. R. erforderte, sondern es auch dem Kayser beschwerlich fallen würde, dergleichen Verkleinerung, Ungehorsam und Widersetzlichkeit hinfüro ferner zu gewärtigen a). J. Chr. 1582

Die beiden höhern R. Räthe ermangelten nicht, diese Kayserliche Resolution dem R. Städtischen Collegium zu communiciren, welches

a) Röm. Khayſ. Mayt. Resolution auff der Stött übergebene *Gravamina*, in Cod. MS. B. A., n. 19.

J. Chr. legen wollten. Allein dem ungeachtet habe man
1582 Städte am Kayserlichen Hofe, und in des
Vieheusers (des damaligen K. Vicekanzlere
Quartiere, mit ernstlicher Bedrohung, hart a
gefahren, daß, wenn Sie sich, im Contrib
tionspunkte, mit den höhern Ständen nicht ve
gleichen würden, Sie alsdann ihr äusserstes Ve
derben und Untergang darüber zu gewärtig
haben sollten. Dann der Kayser wolle nichts
stoweniger über das, was durch die Mehre
beschlossen worden, einen Abschied verfass
denselben publiciren lassen, und darin Maaß
ben, wie gegen die Ungehorsamen verfahr
werden sollte, wie solches aus den ergangen
Schriften zu ersehen wäre. Daneben gebe m
vor, daß ein Kayser Macht habe, den Stä
ten, *absolute* et *ex officio*, in Religions- u
profan-Sachen zu gebieten, und wolle sie d
halb von andern Ständen absondern.

Ausserdem sey es sowohl bey diesem, als au
bey allen andern Punkten, im Fürstenrath
ein nicht geringer Mangel, daß die Stimme
nicht geschätzt, sondern gezählet würden. W
nun Oesterreich, Salzburg, Burgund od
Bayer

„ma machen 32. Monatt, nach dem ainfachen R
„mer Zug, zue harrlicher Türckhen Hilff, Inne
„halb fünff Jahren, doch Jedes Jars Zway Z
„als auff Nativitatis Mariae, und Laetare. J
„nächstkhünfftigen 83. Jar angehen, das Ende a
„Nativitatis Mariae desselben Jars, und also f
„ners die Zil nach ainander Inhalt vorigen B
„denckhens, bis ins 87. Jar, 8. Monat, u
„mehr zu jedem Zil, desselben Jars, 4. Monat
„erlegen„. Dann sollten in jedem Jahr 8. Mo
nate, von Lätare 1583. bis Mariä Geburt 158
inclusive, bezahlet werden; so kommen ja 40. u
nicht 32. Monate heraus.

Bayern votirten, solchem stimmten die Räthe und Gesandten aller anderer geistlicher und weltlicher (Catholischer) Fürsten und der Schwäbischen Grafen bey; gleichsam als wenn sie daran gebunden wären, demselben nachzufolgen, daß also, durch ein solches Ueberstimmen, mancher Stand so hoch getrieben werden möchte, daß solches in der Folge zu erschwingen, seinen Unterthanen unmöglich fallen würde. Es wäre also die Frage, ob man nicht dahin Bedacht nehmen müsse, daß künftig in Contributionssachen, da Oesterreich mit interessirt sey, und also in seiner eigenen Sache votire, nebst andern Ständen, als Burgund, Trident, Brixen, Murbach u. a. m., die, gleich wie Oesterreich, nichts bezahlten, aber dennoch mit ihren Stimmen das mehrere machen hülfen, und andern Ständen in den Seckel griffen, künftig auszuschliessen, und bey der Berathschlagung dieses Punktes abtreten sollten. Bey Oesterreich komme dieses noch insbesondere dazu, daß, wenn einer frey votirte, und die bewußten Fehler und Mängel anzeigen wollte, derselbe sogleich bey dem Kayser angegeben, vorbeschieden und ihm ein grober Verweis gegeben würde, wie auf dem itzigen R. Tage des Pfalzgraf Johann Casimirs Kanzler, dem D. Oeheim, widerfahren sey. Hiernächst wollten Oesterreich und Salzburg, im Fürstenrathe, dieses Vorrecht haben, daß Sie allein die Stimmen einsammlen, reassumiren, und im Churfürstenrathe referiren sollten. Dabey aber wäre bisweilen bey ihnen eine grosse Parteylichkeit gespürt worden, da Sie nemlich manchemal etwas für die meisten Stimmen ausgegeben, da doch selbige die wenigeren oder gleich gewesen, oder auch bisweilen so gar das Gegentheil votirt hätten, J. Chr. 1582

J. Chr. 1582 wie noch auf diesem Reichstage, in Sachen Stolberg wider Maynz, und in den Beschwerden der R. Städte, den 18. August, bey der Relation und Correlation mit dem Churfürstenrathe geschehen, und fast ein Getümmel daraus entstanden wäre. Es möchte daher wohl nöthig seyn, daß, auf den künftigen R. Tagen, die Fürsten oder die Fürstlichen Räthe und Gesandten der A. C. sich dahin verglichen, daß wenigstens Zween aus ihnen verordnet würden, die gleichfalls solche Protokolle fleißig und richtig hielten, damit man sich aus denselben Berichts erholen könnte, was jederzeit vorgegangen sey [h]).

Der zweite Artickel der Kayserlichen Proposition betraf die Niederländischen Unruhen und Kriegsempörung [i]). Auch in Ansehung derselben war der Kayser in seinem Vortrage sehr weitläuftig, und führte an, daß, ausser der bisher erzählten Bedrängniß und Gefahr von dem Erbfeinde, noch andere merkliche Beschwerungen, in grosser Anzahl, seyen, welche dem H. R. und dessen Ständen, an andern Orten, sowohl von den nächstgesessenen christlichen Nachbarn, und deren gefährlichen Anschlägen und Kriegsrüstungen, als auch von seinen eigenen Mitgliedern, die sich bisweilen fremder Sachen annähmen, und dadurch zu allerhand Unfug und Verderben Anlaß gäben, oblägen. Unter denselben möchte wohl die Niederländische Empörung und Unruhe, und was für besorgliche Practicken sich dißfalls zugetragen, und täglich noch mehr und mehr ereigneten, für die erste und vornehmste gehalten werden. Es setze auch der Kayser

h) Sattler, l. c., P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 37-40.

i) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 54.

ſet auſſer allen Zweifel, daß es den Churfürſten, J. Chr.
Fürſten und Ständen unverborgen ſeyn werde, 1582
was geſtalt Er, ſeit dem Anfange ſeiner Regierung bis iho, nicht weniger als ſein Herr Vater, weiland K. Maximilian der II., ſich mit allem Ernſte und Eifer habe angelegen ſeyn laſſen, daß dieſes langwierige und höchſt ſchädliche Niederländiſche Kriegsweſen und Unruhe, zu einem heilſamen Frieden gebracht, und dieſe Länder und Provinzen, auch deren Stände und Unterthanen, mit ihrem rechten und natürlichen Herrn und Landesfürſten wieder verſöhnet werden möchten. Zu dem Ende habe Er, ſogleich nach angetretener Regierung, von Regenſpurg aus, ſeine Commiſſarien nach den Niederlanden geſchickt, durch deren treue und fleißige Unterhandlungen, zwiſchen dem Königlich-Spaniſchen Oberſtatthalter, Don Juan von Oeſterreich, und den Niederburgundiſchen Provinzen, Holland und Seeland ausgenommen, ein Vertrag errichtet, publicirt und vom König von Spanien genehmiget worden *). Nicht weniger ſey den K. Ständen bewußt, daß der Kayſer, nachdem ſich der erſtgedachte Vertrag, durch neue Miſsverſtändniſſe und darauf erfolgten Bruch, zerſchlagen, nach dem Gutachten der ſämtlichen Churfürſten, ſich auf das äuſſerſte bemühet habe, beide Theile zu Bewilligung fernerer gütlichen Handlungen zu vermögen. Und als Sie ſich dazu, obgleich nicht ſo zeitig, als es der Kayſer gerne geſehen hätte, und es auch, zu Vorkommung allerſeit vorgefallenen thätlichen Handlungen, nöthig geweſen wäre, verſtanden hätten; ſo hätte der Kayſer wiederum ſeine anſehnliche Commiſſarien nach Cöln abgefertiget. Allein es ſeye Reichskündig,

*) S. im XI. Bande der N. T. X. G., S. 147. f.

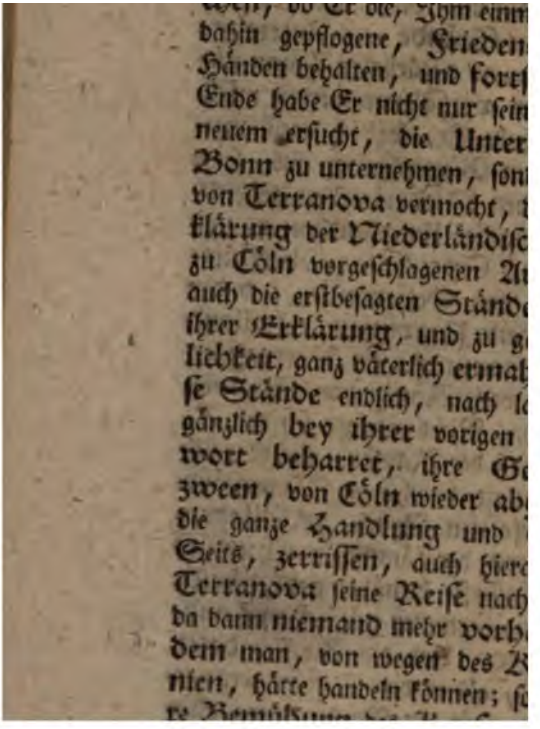

ſtructionen, und wie es ihnen Pflicht und Ge- J. Ehe.
wiſſens halber, womit Sie ihren Herren und 1582
Obern zugethan wären, gebühren wollen, gehan-
delt hätten, und davon, ohne Erhaltung anderer
Befehle, nicht abweichen könnten; ſo fiele es ih-
nen höchſt beſchwerlich, ſich mit dem Verdach-
te, und dabey bedroheten höchſten Gefahr und
Ungnade, unſchuldig beladen zu laſſen. Sie wüß-
ten ſich auch dißmal in keine weitere Erklärung
einzulaſſen, ſondern, wenn ihre vorhin geſchehene
Bitte und Erbieten nicht Statt finden ſollte,
müßten ihre Herren und Obern, wie auch Sie
ſelbſt, damit in Ruhe ſtehen. Sie müßten ſich
allenfalls wieder nach Hauſe begeben, und die
Beſchaffenheit aller vorgefallenen Handlungen
ihren Obern getreulich hinterbringen, welche
wohl wiſſen würden, dieſen Dingen gebührliche
Maaß zu geben, und ſich darüber gegen den Kay-
ſer nothdürftig zu erklären. Uebrigens wollten
Sie nur noch bitten, der Kayſer möchte es ihnen
nicht zu Ungnaden vermerken, daß Sie ſich diß-
mal nicht anders erklären könnten, ſondern es
der Geſandten unvermeidlichen Nothdurft bey-
meſſen, und ihr allergnädigſter Kayſer und
Herr ſeyn und bleiben.

Dieſe Erklärung könnten Sie auch itzo
noch nicht ändern; zumal weil in Sachen der
Stadt Augſpurg, und damit aller Freyen-
und Reichs-Städte, wider den R. Erbmar-
ſchall, den 17. dieſes, ein ganz beſchwerliches
Dekret ſey eröffnet worden *). Sie wollten zwar
gerne dem Kayſer, in dem Punkte der Contri-
bution der, von den höhern Ständen, bewil-
ligten 40. Römermonate, gegen verhoffte und öf-
ters gebetene Handhabung der R. Städtiſchen
Frey-

*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 23. f.

J. Chr. daß auch diese zu Cöln angestellte Friedenshan
1582 lung, wider alles Verhoffen, und ungeachtet al
vom Kayser und seinen Commissarien, a
wandten Fleisses und Bemühungen, endlich ob
Frucht abgelaufen sey †).

Indessen habe Er, der Kayser, doch n
unterlassen, sich nochmals mit dieser Sache zu
mühen, und alle Mittel und Wege zu ver
chen, ob Er die, Ihm einmal eingeräumte und
dahin gepflogene, Friedenshandlung ferner
Händen behalten, und fortsetzen könnte. Zu
Ende habe Er nicht nur seine Commissarien
neuem ersucht, die Unterhandlung wieder
Bonn zu unternehmen, sondern auch den Her
von Terranova vermocht, die Antwort und
klärung der Niederländischen Stände, auf
zu Cöln vorgeschlagenen Artickel, zu erwar
auch die erstbesagten Stände, zu Beförderu
ihrer Erklärung, und zu gebührlicher Vertr
lichkeit, ganz väterlich ermahnt. Weil aber d
se Stände endlich, nach langem Verzuge,
gänzlich bey ihrer vorigen abschlägigen A
wort beharret, ihre Gesandten, bis
zween, von Cöln wieder abgefordert, und
die ganze Handlung und Commission, i
Seits, zerrissen, auch hierauf der Herzog
Terranova seine Reise nach Italien fortges
da dann niemand mehr vorhanden gewesen,
dem man, von wegen des Königs von Sp
nien, hätte handeln können; so sey auch alle fe
re Bemühung des Kaysers fruchtlos abge
fen. Nun hätten zwar die Niederländisch
Stände sich erboten, Gesandten an den K
serlichen Hof zu schicken; allein es sey solches n
nur unterblieben, sondern auch, von Tag zu T
l

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 230 f.

Reichs-Städte, allein in Anſehung der übri- J. Chr.
gen erwähnten Punkte, geſchehen ſollte. Sie 1582
wollten daher die beiden Notarien hiemit requi-
riren, daß ſie dieſe Erklärung und Proteſtation
der Chur-Maynziſchen Kanzley, auch, wenn
es nöthig, den Chur- und Fürſtlichen Colle-
gien, inſinuiren, und den Chur-Maynziſchen
Kanzler erſuchen möchten, ſolche Proteſtation
zu den Reichstäglichen Acten zu protokolli-
ren, und zu legen, über ſolche geſchehene Inſi-
nuation aber ihnen, den Städten, ein oder mehr
Inſtrumente und Urkunden, auf Verlangen zu
ertheilen f). Ein paar Tage nachher, trug das R. 20 Sept.
Städtiſche Collegium dem Rathe zu Aug-
ſpurg, noch vor Verleſung des R. A., in einer
beſondern Vollmacht, auf, daß deſſen Geſand-
te, weil die R. Städte, der Chur-Maynzi-
ſchen Kanzley, eine feyerliche Proteſtation, daß
Sie den R. A. allein wegen der übrigen Arti-
ckel, keinesweges aber des Artickels der von ih-
nen nicht bewilligten Türkenhülfe halber, woll-
ten beſiegeln laſſen, inſinuiret hätten, die Sie-
gelung, mit gleichem Vorbehalte, verrichten
ſollten g).

Daß nicht blos die R. Städte, ſondern auch
andere Fürſten und Stände, vornemlich die
Evangeliſchen, mit der bewilligten Türkenhül-
fe, und der Art der dabey gehaltenen Berath-
ſchlagung, gar nicht zufrieden geweſen, kan
man unter andern aus der, von den Würtenber-
giſchen Geſandten, an ihren Hof abgeſtatteten
Relation über die Mängel der R. Tags Hand- 10. Aug.
lun-

f) *Inſtrumentum Proteſtationis* wider den Reichs Ab-
ſchiedt, der E. Frey und Reichsſtätt, die *Contri-
bution* betreffendt, in *Cod. MS. B. A.*, n. 15.

g) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 655.

J. Chr. 1582 den würklich abgeschafft, und der König für einen Feind seiner eigenen Länder öffentlich erklärt und ausgerufen worden †). Daneben sey auch des H. R. Stift und Stadt Cambray, nebst andern Plätzen, auf des Reichs Boden und Gränzen gewaltsam eingenommen, und zuletzt eine fremde und ausländische Obrigkeit in Brabant und in den andern vereinigten Provinzen eingeführt, auch dieselbe für einen Herzog und Landesfürsten daselbst angenommen, publicirt, und demselben gehuldiget worden *).

Was nun, aus dieser Niederländischen Empörung, dem H. R. und dessen Ständen und Unterthanen bis hieher für ein merklicher Schaden zugefüget worden, und davon noch weiter zu erwarten sey, wenn diesem Unwesen nicht bald abgeholfen würde, habe man, mit vieler Leute Verderben, bereits erfahren, und könne es ein jeder aus dem, was bisher vorgefallen, und noch täglich vorgenommen würde, leicht ermessen. Dann es liege einmal am Tage, daß, durch diese Empörung und Abfall, nicht allein der Nieder-Burgundische Kreis, und die dazu gehörigen ansehnlichen Provinzen, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und Stände, die gröstentheils, von langen Jahren her, in des H. R. Verbindung gestanden, aus desselben und des Hauses Oesterreich Unterwürfigkeit und Gehorsam in andere ausländische Hände gebracht, sondern auch dadurch den benachbarten Ständen, und dem ganzen Reiche, eine beschwerliche Nachbarschaft und andere Ungelegenheiten zugezogen worden. Solches gäben auch die schon längst

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 407. f.

*) S. Eben denselben, S. 408-414. *passim.*

ingst zuvor eingezogenen Stifter und Städte, J. Chr.
Metz, Tull, Verdun und Cambray, inglei- 1582
en die feindlichen Ausfälle auf des R. Boden,
nd allerley gefährliche Anschläge auf etliche
Stände und Städte am Rheinstrome †), satt-
m zu erkennen. Hiernächst wüßten auch die Chur-
irsten, Fürsten und Stände, und hätten es,
t 20. Jahren her, mit höchster Beschwerung an-
hen müssen, was für unleidliche Handlungen,
egen dieser Empörungen in Frankreich und in
n Niederlanden, im Reiche Teutscher Na-
on vorgefallen seyen. Es hätten sich nemlich des-
n Angehörige, hohen und niedern Standes, der
ine diesem, der Andere jenem Theil anhän-
ig gemacht, sich in Dienstbestallungen einge-
sen, und sich dieser Sachen und fremden Hän-
el, die sie doch für ihre Personen nichts angegan-
n, angenommen. Hierauf hätten Sie, wider
s H. R. klare Satzungen und Abschiede, oh-
den Kayser darum zu ersuchen, ja wohl wider
ssen Ermahnungen und Verbote, ein Kriegs-
olk im H. R. zusammengebracht, und mit dessen
Musterung, Einlägerung und Durchfüh-
ung, ohne einiges Geleit, Caution oder andere
ebühr, einen jeden, nach ihrem Gefallen, der-
stalt beschwert und bedrängt, daß es auch die
gesagten Feinde nicht wohl ärger hätten ma-
en können. Nicht zu gedenken der ungewöhn-
ichen Schickungen, ja wohl gar des persönli-
en Herumreisens und heimlichen Practici-
rens

†) Hiermit zielt der Kayser, wie man aus seiner Pro-
position bey dem dritten Punkte ersehen kan, auf
den, von dem Herzog von Guise, gemachten An-
schlag auf Straßburg, wovon im XI. Bande der
N. T. R. Geschichte, S. 495-499., umständlich
gehandelt worden.

J. Chr. 1582 reins etlicher ausländischer Fürsten im H. R., welches unter dem Schein anderer Verrichtungen geschehe, und nicht wenigen Verdacht sowohl gegen die ausländischen Herrschaften, als auch diejenigen R. Personen erwecke, die sich mit ihnen einliessen, und in dergleichen, ihrem Vaterlande verderblichen, Sachen gebrauchen liessen.

Nicht weniger sey offenbar, und hätten es die den Niederlanden am nächsten gelegenen, am Rhein und im Westfälischen Kreise gesessenen Stände, mit ihrem höchsten Schaden, erfahren, und öfters geklagt, was für Ausfälle und Einlagerungen, während diesem Niederländischen Kriegswesen, auf dem Reichsboden, in den Stiftern Lüttich und Münster, wie auch in den Herzogthümern Jülich und Cleve, und in deren Nachbarschaft, mit Raub, Mord, Plündern, Brennen, Brandschatzen, gefänglichem Hinwegführen, Ranzioniren, Schändung der Frauen und Jungfrauen, und andern dergleichen unchristlichen und thätlichen Gewalt, sich bisher zugetragen, und noch täglich vorfalle. Insonderheit aber was für Muthwillen sich die Freybeuter und Ausläger vorhin auf der offenen See, hernach aber auf der Embs und dem Rheine mit Ausrüstung etlicher bewaffneten Schiffe, die sogar bis nach Cöln und Andernach in das Reich herauf gefahren, wider alles Abmahnen, Beschicken, und angeschlagene ernstliche Edickte und Mandate des Kayserl und der Kreisstände, herausgenommen, und an diesen Enden und Orten die See- und Schiffahrten, nach ihrem Gefallen, aufgehalten, beraubet und zu ihrem Willen trotzig gezwungen hätten. Sie liessen auch noch itzo, wie der Kayser vernehme, und die anwesenden Stände und Gesandten der gedachten Kreise

Kreise am besten würden berichten können, davon J. Chr.
nicht gänzlich ab, die nächstgesessenen Stände 1582
und ihre Unterthanen, besonders aber die handthierenden Kauf- und Handelsleute, mit allerhand Bedrohungen und thätlichen Angriffen, ohne Unterschied, zu Wasser und zu Lande, zum äussersten zu beschweren. Ausserdem seyen auch die neuen Steigerungen an Impostten, Licenten, Convoygeldern, und andern unmässigen Auflagen, worüber vorhin auf etlichen R. Tagen geklagt worden, ungeachtet der, vom Kayser, an die beiden kriegführenden Theile, mehrmals erlassenen Schreiben, und geschehenen Abschickungen und Ermahnungen, nicht allein nicht abgestellt oder gemildert, sondern vielmehr, von Tag zu Tag, noch mehr erhöhet, und von den Durchreisenden mit Gewalt erzwungen worden.

Aus allem bisher erzähltem sey nothwendig bereits erfolget, und müsse ferner nothwendig erfolgen erstlich die Schwächung und Schmälerung des H. R., und dessen Stände und Glieder, hernach der Abgang der Mannschaft und des Teutschen Kriegsvolkes, ingleichen die Verachtung der ordentlichen Obrigkeit und der heilsamen Satzungen und Abschiede des H. R., ferner die Unsicherheit der Strassen und handthierenden Handelsleute, nicht weniger die Niederlegung und Hemmung aller Commercien, daraus aber die unerträgliche Steigerung aller Waaren und Kaufmannschaften, wie auch der Victualien, und was man zur täglichen leibes-Nahrung und Nothdurft gebrauche, endlich aber die äusserste Aussaugung nicht allein des armen Mannes und der Unterthanen, sondern auch der Kammergüter, Zölle, Renten, Zinsen

J. Chr. 1582 sen und anderer jährlichen Einkünfte der Stände selbst, und zuletzt eine solche allgemeine Erschöpfung und Unvermögen des H. R. Teutscher Nation, daß man schwerlich dem gemeinen Feinde des christlichen Namens würde weitern Widerstand thun, und denselben von der Verheerung des Vaterlandes abhalten können. Alle diese Dinge aber seyen so beschaffen, daß den Churfürsten, Fürsten und Ständen gar sehr daran gelegen sey, und auch die Ruhe und Wohlfahrt des Kaysers und des ganzen Römischen Reiches davon abhange, daß denselben für das künftige vorgebeuget und selbige abgewendet würden; mithin ein jeder sich solches zum höchsten müßte angelegen seyn lassen.

Es ersuche daher der Kayser die Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, daß Sie diesen so hochwichtigen und weit um sich greifenden Handlungen, mit äusserstem Fleisse, nachdenken, die angezeigten Fehler und andere daraus entspringende Ungelegenheiten und Beschwerden in Acht nehmen, und zur nothdürftigen Berathschlagung ziehen, auch darauf Ihm ihr rathsames Gutachten eröffnen möchten, wie und auf was für eine Art diese langwierige Niederländische Unruhe wiederum zu stillen, und zu einem beständigen Frieden zu bringen, auch diese ansehnliche und herrliche Länder und Provinzen ferner in dem Gehorsam des H. R. R. und ihrer ordentlichen Obrigkeit, nemlich des Hauses Oesterreich, zu erhalten wären. Ferner möchten Sie auch in Berathschlagung ziehen, und Ihm ihr Gutachten mittheilen, wie die obgedachte gefährliche und beförgliche Nachbarschaft, Pracktiken, feindliche Angriffe, Ausfälle, Plünderung und Verheerung

heerung der nächstgesessenen Stände und ihrer Unterthanen würklich abzustellen, und denselben vorzukommen wäre. Ingleichen, wie denjenigen Ständen, denen, ohne ihr Verschulden, durch dieses Niederländische Unwesen, bereits vielfältiger Schaden zugefüget worden, und noch täglich zugefügt würde, solcher in etwas vergütet, und sie davor gesichert werden möchten. Nicht weniger, wie die Freybeuter und bewaffneten Schiffe von der See, dem Rhein, der Embs und andern R. Strömen könnten abgehalten werden. Und endlich, wie, zu Verhütung künftiger Gefahr, die R. A., Exekutions- und Kreis-Ordnungen, in Rücksicht auf die ausländischen Bestallungen, Werbungen, Musterungen, Zu- und Durchzüge, auch das Hin- und Wiederschicken und Practiciren im Reiche, ingleichen wegen Einmischung in fremde Händel, und Vertheidigung fremder Unterthanen, wodurch dem H. R. und dessen friedliebenden Gliedern und Zugewandten öfters eine nicht geringe Gefahr zugezogen würde, in etwas zu verbessern und zu schärfen seyn möchten, auch in allen diesen Fällen eine solche schleunige Verfassung gemacht werden könnte, damit man doch einmal im Reiche dergleichen Ungebühr überhoben seyn, und die gehorsamen und friedliebenden Stände, nebst ihren Unterthanen, von den Unruhigen und ihrem Anhange unbedrängt und unbeschwert bleiben, auch wider dergleichen Frechheit und Muthwillen etwas würklicher und gleichmässiger, als bisher, geschützt und gehandhabet werden könnten. J. Chr. 1582

Uebrigens habe der Kayser kurz zuvor angezeigt, daß, durch die erwähnten Niederländischen Kriege, Unruhen und Unsicherheit, auch durch die,

J. Chr. 1582 wie noch auf diesem Reichstage, in Sachen Stolberg wider Maynz, und in den Beschwerden der R. Städte, den 18. August, bey der Relation und Correlation mit dem Churfürstenrathe geschehen, und fast ein Getümmel daraus entstanden wäre. Es möchte daher wohl nöthig seyn, daß, auf den künftigen R. Tagen, die Fürsten oder die Fürstlichen Räthe und Gesandten der A. C. sich dahin verglichen, daß wenigstens Zween aus ihnen verordnet würden, die gleichfalls solche Protokolle fleißig und richtig hielten, damit man sich aus denselben Berichts erholen könnte, was jederzeit vorgegangen sey [h]).

Der zweite Artikel der Kayserlichen Proposition betraf die Niederländischen Unruhen und Kriegsempörung [i]). Auch in Ansehung derselben war der Kayser in seinem Vortrage sehr weitläuftig, und führte an, daß, ausser der bisher erzählten Bedrängniß und Gefahr von dem Erbfeinde, noch andere merkliche Beschwerungen, in grosser Anzahl, seyen, welche dem H. R. und dessen Ständen, an andern Orten, sowohl von den nächstgesessenen christlichen Nachbarn, und deren gefährlichen Anschlägen und Kriegsrüstungen, als auch von seinen eigenen Mitgliedern, die sich bisweilen fremder Sachen annähmen, und dadurch zu allerhand Unfug und Verderben Anlaß gäben, oblägen. Unter denselben möchte wohl die Niederländische Empörung und Unruhe, und was für besorgliche Practicken sich dißfalls zugetragen, und täglich noch mehr und mehr ereigneten, für die erste und vornehmste gehalten werden. Es setze auch der Kayser

h) Sattler, l. c., P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 37-40.

i) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 54.

schwerden, gegen die Kronen Engelland, Dän- J. Chr.
nemark und Schweden, noch besonders solle vor- 1582
getragen werden. Es erforderte daher die hohe Nothdurft des Reichs, diesem Artickel fleißig nachzudenken, und auf ersprießliche Wege bedacht zu seyn, wie alle solche neue Impositen, Steigerungen und Beschwerden wieder abzustellen, die Commercien in den guten vorigen Gang zu richten, und die Zugewandten des H. R. bey ihren Privilegien und Herkommen der freyen Schiffahrt und Handlung, zu Wasser und zu Lande, zu handhaben seyn möchten f).

Von den Berathschlagungen über diesen zweiten Artickel der Kayserlichen Proposition, und den deswegen an den Kayser erstatteten Gutachten, auch dessen dagegen gemachten Einwendungen kan ich, in Ermanglung der hieher gehörigen Acktenstücke oder R. Tags-Handlungen, keine nähere Nachricht geben. Nur so viel ist aus der, bey dem ersten Artickel angeführten, Relation der Würtenbergischen Gesandten zu ersehen, daß sich die R. Stände, des Niederländischen Wesens und der dasigen Kriegesempörungen, ungeachtet des vielfältigen Ansuchens und heftigen Begehrens des Kayserß, für dißmal nicht annehmen wollen g). Mithin wurde deshalb blos folgendes in den R. A. gesetzt, daß zwar darüber die Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch ihre Räthe und Gesandten, im gemeinen Rathe, gehandelt, und ihr Gutachten dem Kayser eröffnet hätten, daß Er aber solches,

f) Kayserl. Proposition ꝛc., in *Cod. MS. B. A.*, n. 12., fol. 8. a. - 15. b.
g) Sattler, *l. c.*, P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 40.

1582. ſolches, bis auf weitere Gelegenheit und Nachdenken, auf ſich beruhen laſſen wolle m).

Da nun aber der Kayſer in ſeiner Propoſition, bey dieſem Artickel, auch des bisherigen verdächtigen und ſchädlichen Prackticirens der ausländiſchen Fürſten und ihrer Geſandten, wie auch der unziemlichen Werbungen, An- und Durchzüge im H. R., gedacht hatte, die nicht allein Ihm und dem ganzen Römiſchen Reiche ſehr verkleinerlich wären, ſondern auch allerhand Unruhe und Anhang leicht verurſachen könnten; ſo wurde in dem R. A. verordnet, daß ſowohl die Kreis-Obriſten, Zu- und Nachgeordnete in ihren Kreiſen, als auch ein jeder Stand und Obrigkeit, in ſeinem Lande und Gebiete, auf ſolches beſorgliche und verdächtige Prackticiren, Beſtellen und Werben ein fleiſſiges Augenmerk haben, und dagegen ein gebührendes Einſehen thun ſolle. Zu dem Ende werden die, in den §§. 43. und 44. des Augſpurgiſchen R. A., oder eigentlich der darin enthaltenen Exekutionsordnung vom J. 1555. *), und in den §§. 23. 24. 26. und 31. des R. Deputations-Abſchiedes vom J. 1564. †), gemachten Verordnungen, in unſerm R. A., erneuert, und alle und jede, hohen und niedern Standes, ermahnet, denſelben durchaus, mit ſchuldigem Gehorſam, nachzukommen. Ferner wurde zwar die, den Teutſchen R. Ständen und Unterthanen, bereits in dem Speyeriſchen R. A. vom J.

m) Augſpurg. R. A. vom J. 1582., §. 28., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 403. b.

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 636-638.

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 42. f. n. 8. und S. 49. f. n. 10.

J. 1570. zugestandene, und im Regenspurgischen vom J. 1576. bestätigte Freyheit, in fremde Kriegsdienste zu treten *), in unserm R. A. nochmals erneuert und versichert. Weil aber solche Freyheit, in den itzigen unruhigen Zeiten, von Etlichen zuviel gemißbraucht würde, und die, zu Abschaffung solches Mißbrauches, in den beiden erstgedachten R. Abschieden, publicirten R. Constitutionen in Vergessenheit gerathen wollten; so hielt der Kayser, mit Rath und Bewilligung aller R. Stände, für nöthig, solche Verordnungen in dem itzigen R. A. zu wiederholen, sie demselben einverleiben zu lassen, und aus Kayserlichem Ansehen zu befehlen, daß denselben künftig von einem Jeden, hohen und niedern Standes, die gebührende Folge geleistet werden solle. Zu dem Ende wurde die ganze davon handelnde Stelle aus dem Speyerischen R. A., vom §. 7. 15. †), und aus dem Regenspurgischen, vom §. 38. 48. **), mit eben den Worten, in unsern R. A. eingerückt n). J. Chr. 1582

Zuletzt wird, bey diesem Artickel, wegen des Niederländischen Kriegswesens, und des dadurch den benachbarten Ländern zugestossenen Ungemachs, auch noch ein und anderes, in dem R. A. verordnet. Es heißt nemlich, die Stände und Unterthanen in dem Westfälischen und andern angränzenden Kreisen, ungeachtet sie mit

*) S. die N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 192. und im X. Bande, S. 82.

†) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 193. 195.

**) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 83. 85.

n) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 29. 41., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 403. b. 405. b. und Sattler, l. c., P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 40.

J. Chr. 1582 den würklich abgeschafft, und der König für einen Feind seiner eigenen Länder öffentlich erklärt und ausgerufen worden †). Daneben sey auch des H. R. Stift und Stadt Cambray, nebst andern Plätzen, auf des Reichs Boden und Gränzen gewaltsam eingenommen, und zuletzt eine fremde und ausländische Obrigkeit in Brabant und in den andern vereinigten Provinzen eingeführt, auch dieselbe für einen Herzog und Landesfürsten daselbst angenommen, publicirt, und demselben gehuldiget worden *).

Was nun, aus dieser Niederländischen Empörung, dem H. R. und dessen Ständen und Unterthanen bis hieher für ein merklicher Schaden zugefüget worden, und davon noch weiter zu erwarten sey, wenn diesem Unwesen nicht bald abgeholfen würde, habe man, mit vieler Leute Verderben, bereits erfahren, und könne es ein jeder aus dem, was bisher vorgefallen, und noch täglich vorgenommen würde, leicht ermessen. Dann es liege einmal am Tage, daß, durch diese Empörung und Abfall, nicht allein der Nieder-Burgundische Kreis, und die dazu gehörigen ansehnlichen Provinzen, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und Stände, die gröstentheils, von langen Jahren her, in des H. R. Verbindung gestanden, aus desselben und des Hauses Oesterreich Unterwürfigkeit und Gehorsam in andere ausländische Hände gebracht, sondern auch dadurch den benachbarten Ständen, und dem ganzen Reiche, eine beschwerliche Nachbarschaft und andere Ungelegenheiten zugezogen worden. Solches gäben auch die schon längst

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 407. f.

*) S. Eben denselben, S. 408-414. *passim.*

längst zuvor eingezogenen Stifter und Städte, Metz, Tull, Verdun und Cambray, ingleichen die feindlichen Ausfälle auf des R. Boden, und allerley gefährliche Anschläge auf etliche Stände und Städte am Rheinstrome †), sattsam zu erkennen. Hiernächst wüßten auch die Churfürsten, Fürsten und Stände, und hätten es, seit 20. Jahren her, mit höchster Beschwerung ansehen müssen, was für unleidliche Handlungen, wegen dieser Empörungen in Frankreich und in den Niederlanden, im Reiche Teutscher Nation vorgefallen seyen. Es hätten sich nemlich dessen Angehörige, hohen und niedern Standes, der Eine diesem, der Andere jenem Theil anhängig gemacht, sich in Dienstbestallungen eingelassen, und sich dieser Sachen und fremden Händel, die sie doch für ihre Personen nichts angegangen, angenommen. Hierauf hätten Sie, wider des H. R. klare Satzungen und Abschiede, ohne den Kayser darum zu ersuchen, ja wohl wider dessen Ermahnungen und Verbote, ein Kriegsvolk im H. R. zusammengebracht, und mit dessen Musterung, Einlägerung und Durchführung, ohne einiges Geleit, Caution oder andere Gebühr, einen jeden, nach ihrem Gefallen, dergestalt beschwert und bedrängt, daß es auch die abgesagten Feinde nicht wohl ärger hätten machen können. Nicht zu gedenken der ungewöhnlichen Schickungen, ja wohl gar des persönlichen Herumreisens und heimlichen Practicirens

J. Chr. 1582

†) Hiemit zielt der Kayser, wie man aus seiner Proposition bey dem dritten Punkt ersehen kan, auf den, von dem Herzog von Guise, gemachten Anschlag auf Straßburg, wovon im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 495-499., umständlich gehandelt worden.

J. Chr. 1582 reits etlicher ausländischer Fürsten im H. R., welches unter dem Schein anderer Verrichtungen geschehe, und nicht wenigen Verdacht sowohl gegen die ausländischen Herrschaften, als auch diejenigen R. Personen erwecke, die sich mit ihnen einliessen, und in dergleichen, ihrem Vaterlande verderblichen, Sachen gebrauchen liessen.

Nicht weniger sey offenbar, und hätten es die den Niederlanden am nächsten gelegenen, am Rhein und im Westfälischen Kreise gesessenen Stände, mit ihrem höchsten Schaden, erfahren, und öfters geklagt, was für Ausfälle und Einlagerungen, während diesem Niederländischen Kriegswesen, auf dem Reichsboden, in den Stiftern Lüttich und Münster, wie auch in den Herzogthümern Jülich und Cleve, und in deren Nachbarschaft, mit Raub, Mord, Plündern, Brennen, Brandschatzen, gefänglichem Hinwegführen, Ranzioniren, Schändung der Frauen und Jungfrauen, und andern dergleichen unchristlichen und thätlichen Gewalt, sich bisher zugetragen, und noch täglich vorfalle. Insonderheit aber was für Muthwillen sich die Freybeuter und Ausläger vorhin auf der offenen See, hernach aber auf der Embs und dem Rheine mit Ausrüstung etlicher bewaffneten Schiffe, die sogar bis nach Cöln und Andernach in das Reich herauf gefahren, wider alles Abmahnen, Beschicken, und angeschlagene ernstliche Edickte und Mandate des Kaysers und der Kreisstände, herausgenommen, und an diesen Enden und Orten die See- und Schiffahrten, nach ihrem Gefallen, aufgehalten, beraubet und zu ihrem Willen trotzig gezwungen hätten. Sie liessen auch noch itzo, wie der Kayser vernehme, und die anwesenden Stände und Gesandten der gedachten Kreise

Kreise am besten würden berichten können, davon J. Chr.
nicht gänzlich ab, die nächstgesessenen Stände 1583
und ihre Unterthanen, besonders aber die handthierenden Kauf- und Handelsleute, mit allerhand Bedrohungen und thätlichen Angriffen, ohne Unterschied, zu Wasser und zu Lande, zum äussersten zu beschweren. Ausserdem seyen auch die neuen Steigerungen an Impositen, Licenten, Convoygeldern, und andern unmässigen Auflagen, worüber vorhin auf etlichen R. Tagen geklagt worden, ungeachtet der, vom Kayser, an die beiden kriegführenden Theile, mehrmals erlassenen Schreiben, und geschehenen Abschickungen und Ermahnungen, nicht allein nicht abgestellt oder gemildert, sondern vielmehr, von Tag zu Tag, noch mehr erhöhet, und von den Durchreisenden mit Gewalt erzwungen worden.

Aus allem bisher erzähltem sey nothwendig bereits erfolget, und müsse ferner nothwendig erfolgen erstlich die Schwächung und Schmälerung des H. R., und dessen Stände und Glieder, hernach der Abgang der Mannschaft und des Teutschen Kriegsvolkes, ingleichen die Verachtung der ordentlichen Obrigkeit und der heilsamen Satzungen und Abschiede des H. R.; ferner die Unsicherheit der Strassen und handthierenden Handelsleute, nicht weniger die Niederlegung und Hemmung aller Commercien, daraus aber die unerträgliche Steigerung aller Waaren und Kaufmannschaften, wie auch der Victualien, und was man zur täglichen leibes-Nahrung und Nothdurft gebrauche, endlich aber die äusserste Aussaugung nicht allein des armen Mannes und der Unterthanen, sondern auch der Kammergüter, Zölle, Renten, Zinsen

J. Chr. 1582 sen und anderer jährlichen Einkünfte der Stände selbst, und zuletzt eine solche allgemeine Erschöpfung und Unvermögen des H. R. Teutscher Nation, daß man schwerlich dem gemeinen Feinde des christlichen Namens würde weitern Widerstand thun, und denselben von der Verheerung des Vaterlandes abhalten können. Alle diese Dinge aber seyen so beschaffen, daß den Churfürsten, Fürsten und Ständen gar sehr daran gelegen sey, und auch die Ruhe und Wohlfahrt des Kaysers und des ganzen Römischen Reiches davon abhange, daß denselben für das künftige vorgebeuget und selbige abgewendet würden; mithin ein jeder sich solches zum höchsten müßte angelegen seyn lassen.

Es ersuche daher der Kayser die Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, daß Sie diesen so hochwichtigen und weit um sich greifenden Handlungen, mit äusserstem Fleisse, nachdenken, die angezeigten Fehler und andere daraus entspringende Ungelegenheiten und Beschwerden in Acht nehmen, und zur nothdürftigen Berathschlagung ziehen, auch darauf Ihm ihr rathsames Gutachten eröffnen möchten, wie und auf was für eine Art diese langwierige Niederländische Unruhe wiederum zu stillen, und zu einem beständigen Frieden zu bringen, auch diese ansehnliche und herrliche Länder und Provinzen ferner in dem Gehorsam des H. R. R. und ihrer ordentlichen Obrigkeit, nemlich des Hauses Oesterreich, zu erhalten wären. Ferner möchten Sie auch in Berathschlagung ziehen, und Ihm ihr Gutachten mittheilen, wie die obgedachte gefährliche und besorgliche Nachbarschaft, Practicken, feindliche Angriffe, Ausfälle, Plünderung und Verheerung

heerung der nächstgesessenen Stände und ihrer Unterthanen würklich abzustellen, und denselben vorzukommen wäre. Ingleichen, wie denjenigen Ständen, denen, ohne ihr Verschulden, durch dieses Niederländische Unwesen, bereits vielfältiger Schaden zugefüget worden, und noch täglich zugefügt würde, solcher in etwas vergütet, und sie davor gesichert werden möchten. Nicht weniger, wie die Freybeuter und bewaffneten Schiffe von der See, dem Rhein, der Embs und andern R. Strömen könnten abgehalten werden. Und endlich, wie, zu Verhütung künftiger Gefahr, die R. A., Exekutions- und Kreis-Ordnungen, in Rücksicht auf die ausländischen Bestallungen, Werbungen, Musterungen, Zu- und Durchzüge, auch das Hin- und Wiederschicken und Prackticiren im Reiche, ingleichen wegen Einmischung in fremde Händel, und Vertheidigung fremder Unterthanen, wodurch dem H. R. und dessen friedliebenden Gliedern und Zugewandten öfters eine nicht geringe Gefahr zugezogen würde, in etwas zu verbessern und zu schärfen seyn möchten, auch in allen diesen Fällen eine solche schleunige Verfassung gemacht werden könnte, damit man doch einmal im Reiche dergleichen Ungebühr überhoben seyn, und die gehorsamen und friedliebenden Stände, nebst ihren Unterthanen, von den Unruhigen und ihrem Anhange unbedrängt und unbeschwert bleiben, auch wider dergleichen Frechheit und Muthwillen etwas würklicher und gleichmässiger, als bisher, geschützt und gehandhabet werden könnten. J. Chr. 1582

Uebrigens habe der Kayser kurz zuvor angezeigt, daß, durch die erwähnten Niederländischen Kriege, Unruhen und Unsicherheit, auch durch die,

J. Chr. 1582 die, an solchen Enden, eingeführten vielfältigen neuen Aufschläge, Impoſten, Licente und Convoyen, die gemeinen Commercien und Handthierung ganz niedergelegt, oder wenigstens alle Waaren, Victualien, und was man zur Leibes-Nothdurft bedürfe, wie auch die Münze zu einem unerträglichen Werthe erhöhet und gesteigert würden. Dazu komme noch dieser Unfug, daß andere benachbarte Potentaten und ihre Unterthanen und Handelsleute davon Anlaß nähmen, theils dergleichen neue Zölle und Impoſten auch aufzurichten, oder die alten zu erhöhen und zu verdoppeln, theils die Päſſe und die gewöhnliche freye Schiffahrt, durch ihre Ausläger, entweder gänzlich zu ſperren und unſicher zu machen, oder doch darauf übermäſſiges Geleitsgeld zu ſchlagen. Andere aber nähmen davon Gelegenheit, den Hanſe- und andern Handels-Städten im Reiche ihre Privilegien und Freyheiten, die ſie, in ſolchen Königreichen, von undenklichen Jahren her, theuer erworben, und ruhig hergebracht, aufzuheben, ihnen die freye Handthierung abzuſtricken, und dieſelbe auf einige neue Geſellſchaften, die ſich hin und wieder, auf teutſchem Boden, an den Seeküſten niederlieſſen, und Unterſchleif fänden, zu deren beſonderm Vortheil, zu verlegen. Durch ſolche Mittel aber würden nicht allein die Handthierungen den Teutſchen Handelsleuten und Städten gänzlich entzogen, und die Waaren auf das äuſſerſte vertheuert, ſondern auch alles Geld und Baarſchaft aus dem H. R. in fremde Länder, zum höchſten Verderben und Erſchöpfung Teutſchlandes, geſchleppt; wie ſolches der R. Verſammlung, in wenig Tagen, mit Communikation der von den Hanſeſtädten eingegebenen Beſchwer-

ſchwerden, gegen die Kronen Engelland, Dän- J. Chr.
nemark und Schweden, noch beſonders ſolle vor- 1582
getragen werden. Es erforderte daher die hohe Nothdurft des Reichs, dieſem Artickel fleißig nachzudenken, und auf erſprießliche Wege bedacht zu ſeyn, wie alle ſolche neue Impoſten, Steigerungen und Beſchwerden wieder abzuſtellen, die Commercien in den guten vorigen Gang zu richten, und die Zugewandten des H. R. bey ihren Privilegien und Herkommen der freyen Schiffahrt und Handlung, zu Waſſer und zu Lande, zu handhaben ſeyn möchten f).

Von den Berathſchlagungen über dieſen zweiten Artickel der Kayſerlichen Propoſition, und den deswegen an den Kayſer erſtatteten Gutachten, auch deſſen dagegen gemachten Einwendungen kan ich, in Ermanglung der hieher gehörigen Acktenſtücke oder R. Tags-Handlungen, keine nähere Nachricht geben. Nur ſoviel iſt aus der, bey dem erſten Artickel angeführten, Relation der Würtenbergiſchen Geſandten zu erſehen, daß ſich die R. Stände, des Niederländiſchen Weſens und der daſigen Kriegsempörungen, ungeachtet des vielfältigen Anſuchens und heftigen Begehrens des Kayſers, für dißmal nicht annehmen wollen g). Mithin wurde deshalb blos folgendes in den R. A. geſetzt, daß zwar darüber die Churfürſten, Fürſten und Stände, wie auch ihre Räthe und Geſandten, im gemeinen Rathe, gehandelt, und ihr Gutachten dem Kayſer eröffnet hätten, daß Er aber ſolches,

f) Kayſerl. Propoſition ꝛc., in *Cod. MS. B. A.*, n. 12., fol. 8. a. - 15. b.

g) Sattler, *l. c.*, P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 40.

J. Chr. 1582 solches, bis auf weitere Gelegenheit und Nachde ken, auf sich beruhen lassen wolle m).

Da nun aber der Kayser in seiner Prop sition, bey diesem Artickel, auch des bisherig verdächtigen und schädlichen Practicirer der ausländischen Fürsten und ihrer Gesan ten, wie auch der unziemlichen Werbunge An- und Durchzüge im H. R., gedacht hat die nicht allein Ihm und dem ganzen Römische Reiche sehr verkleinerlich wären, sondern au allerhand Unruhe und Anhang leicht verursach könnten; so wurde in dem R. A. verordnet, d sowohl die Kreis-Obristen, Zu- und Nach geordnete in ihren Kreisen, als auch ein jed Stand und Obrigkeit, in seinem lande und G biete, auf solches besorgliche und verdächtig Practiciren, Bestellen und Werben ein sie siges Augenmerk haben, und dagegen ein gebü rendes Einsehen thun solle. Zu dem Ende we den die, in den §§. 43. und 44. des Augspurg schen R. A., oder eigentlich der darin enthalten Exekutionsordnung vom J. 1555. *), und den §§. 23. 24. 26. und 31. des R. Deput tions-Abschiedes vom J. 1564. †), gemachte Verordnungen, in unserm R. A., erneuer und alle und jede, hohen und niedern Stande ermahnet, denselben durchaus, mit schuldige Gehorsam, nachzukommen. Ferner wurde zu die, den Teutschen R. Ständen und Unterth nen, bereits in dem Speyerischen R. A. vo

m) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 28., in d N. Samml. der R. A., P. III. p. 403. b.

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 63 638.

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 42. n. 8. und S. 49. f. n. 10.

J. 1570. zugeſtandene, und im Regenſpurgiſchen vom J. 1576. beſtätigte Freyheit, in fremde Kriegsdienſte zu treten *), in unſerm R. A. nochmals erneuert und verſichert. Weil aber ſolche Freyheit, in den itzigen unruhigen Zeiten, von Etlichen zuviel gemißbraucht würde, und die, zu Abſchaffung ſolches Mißbrauches, in den beiden erſtgedachten R. Abſchieden, publicirten R. Conſtitutionen in Vergeſſenheit gerathen wollten; ſo hielt der Kayſer, mit Rath und Bewilligung aller R. Stände, für nöthig, ſolche Verordnungen in dem itzigen R. A. zu wiederholen, ſie demſelben einverleiben zu laſſen, und aus Kayſerlichem Anſehen zu befehlen, daß denſelben künftig von einem Jeden, hohen und niedern Standes, die gebührende Folge geleiſtet werden ſolle. Zu dem Ende wurde die ganze davon handelnde Stelle aus dem Speyeriſchen R. A., vom §. 7-15. †), und aus dem Regenſpurgiſchen, vom §. 38-48. **), mit eben den Worten, in unſern R. A. eingerückt a). J. Chr. 1582

Zuletzt wird, bey dieſem Artickel, wegen des Niederländiſchen Kriegsweſens, und des dadurch den benachbarten Ländern zugeſtoſſenen Ungemachs, auch noch ein und anderes, in dem R. A. verordnet. Es heißt nemlich, die Stände und Unterthanen in dem Weſtfäliſchen und andern angränzenden Kreiſen, ungeachtet ſie mit

*) S. die N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 192. und im X. Bande, S. 82.

†) S. Eben dieſelbe, im VIII. Bande, S. 193-195.

**) S. Eben dieſelbe, im X. Bande, S. 83-85.

a) Augſpurg. R. A. vom J. 1582., §. 29-41., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 403. b.-405. b. und Sattler, l. c., P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 40.

J. Chr. 1582 solchen Händeln nichts zu schaffen hätten, wären dennoch von den Kriegsleuten, mit gewaltigen Ausfällen, Plünderungen, Gefangennehmungen und andern Thätlichkeiten, gleichsam als wenn sie Feinde wären, seit etlichen Jahren her, unaufhörlich bedrängt und beschweret worden. Damit nun diese Bedrängte, von dem Kayser und dem H. R., mit gebührender Hülfe und Vertheidigung nicht verlassen würden, hätte sich der Kayser mit den anwesenden R. Ständen und der Abwesenden Räthen und Gesandten, verglichen, daß der Westfälische, Chur- und Ober-Rheinische, als die drey nächst gelegenen, wie auch alle andere Kreise, vermöge der R. Exekutionsordnung und Abschiede, mit ihren ordentlichen Kreishülfen gefaßt seyn, und je einer dem andern bedrängten Kreise die schuldige Hülfe und Rettung leisten sollte. Ausser dieser ordentlichen Verfassung zur gebührenden Hülfsleistung bewilligten noch ferner die Churfürsten, Fürsten und Stände, sich mit zween Monaten an Gelde, auf den einfachen Römerzug, sogleich nach Publikation dieses R. A., gefaßt zu machen. Es sollten nemlich der Westfälische und die Chur- und Ober-Rheinischen Kreise, zum ehesten, ihre erfahrne Räthe und Befehlshaber nach Cöln zusammenschicken, um davon zu handeln, und zu beschliessen: ob, wie und auf welche Art, mit oder ohne der Kreise ordentliche Hülfe, den benachbarten beschwerten Ländern und Unterthanen würkliche Hülfe und Vertheidigung, mit Kriegsvölkern, auf gemeine Kosten des H. R., zu leisten seyn möchte. Worüber Sie sich nun vergleichen, und wie viel Geld dazu zu erlegen nöthig seyn würde, es sey nun ein, anderthalb, oder zween Monate, solches sollten Sie demnächst

nächst allen Kreisausschreibenden Fürsten mel- J. Chr.
den, und begehren, daß die Kreisstände ihren 1582
Antheil an Gelde unverzüglich dem Rathe zu Frankfurt oder Cöln zuschicken sollten, welcher es dann annehmen und den obgedachten drey Kreisen, auf ihr Ansuchen, gegen eine Quittung, verabfolgen lassen sollte. Dieses von allen Kreisen erlegte Geld aber sollte zu keinem andern Ende, als nur zur nothwendigen Beschützung der bedrängten Länder, Stände und Unterthanen, in den gedachten benachbarten Kreisen, angewandt werden, wovon dann die Einnehmer den gemeinen Ständen gebührende Rechnung ablegen sollten. Damit aber auch solche allgemeine und nothwendige Contribution, von allen und jeden Ständen, auf die bestimmte Zeit erlegt und eingebracht würde, sollte der Kayserliche Fiskal alsbald gegen die Säumigen, *Mandato executoriali*, cum annexa *Citatione* etc. ad *declarationem Banni* vel *privationis*, auf das schleunigste am K. G. verfahren, und dasselbe darüber, ohne allen Verzug, was Recht ist, erkennen und ergehen lassen o).

In dem dritten Artickel seiner Proposition empfahl der Kayser der R. Versammlung die Materie von der Wiederherbeybringung der dem Reiche entzogenen Länder und Städte p), wobey dann auch der vormals beschlossenen Gesandtschaft nach Moskau Erwähnung geschah. Er stellte nemlich den Churfürsten, Fürsten, Ständen, und deren Räthen und Ge-

o) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 42 : 45., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 405. b. et 406. a. und Sattler, *l. c.*, P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 40. sq.

p) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 54.

J. Chr. 1582 sandten vor, daß es ihnen ohne Zweifel noch erinnerlich seyn würde, was weiland K. Maximilian der II., wegen Wiedererlangung der Fürstenthümer, Länder, Herrschaften und Städte, welche dem H. R., von etlichen Benachbarten, in den letzten Jahren, entzogen worden, auf verschiedenen R. Tagen angeregt habe, und was darauf bedacht und verabschiedet worden *). Nun hätte sich zwar sein Herr Vater damals erboten, bey einer sich etwa ereignenden Gelegenheit, auf die von den R. Ständen vorgeschlagenen Mittel, eines oder das andere, was sich am füglichsten thun lassen wollte, bedacht zu seyn, wozu auch Er, der itzige Kayser, geneigt und erbietig sey. Allein die Churfürsten, Fürsten und Stände wüßten und sähen selbst, wie die Zeitläufte sich bisher allenthalben angelassen, und daß mittlerweil noch nicht die geringste Besserung, oder eine solche Gelegenheit vorgefallen, daß etwas Fruchtbares, dieses Punktes halber, hätte vorgenommen oder ausgemacht werden können. Nichts desto weniger aber wäre auch der Verzug und die Verweilung fast nachtheilig und gefährlich, und die Erfahrung und der Augenschein selbst bezeugten, daß die Sachen, durch langes Zusehen, nicht besser, sondern je länger, je mehr, beschwerlicher würden. Es würde auch dadurch denjenigen, welche die dem H. R. angehörigen Länder, nunmehro eine so lange Zeit, innehaben, so viel Muth gemacht, daß dieselben nicht allein an keine Restitution weiter gedächten, sondern auch täglich dahin trachteten und practicirten, wie sie, an solchen Orten, die noch übrige geistliche und weltliche Juris-

dick-

*) S. die T. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 316. ff. im VIII. Bande, S. 274. 276. und im X. Bande, S. 181. f. und 194. f.

ieKtion, gegen ihr eigenes vorhin gethanes Erbie J. Chr.
n, völlig an ſich reiſſen, und dadurch ihren Fuß 1582
eiter in das H. R. Teutſcher Nation ſetzen
nnten. Und davon gäben auch die, bey dem vo-
gen Artickel erwähnte, gewaltſame Erobe-
ung des Stiftes, der Stadt und des Schloſ-
s Cammerich, und noch deutlicher die auf die
tadt Straßburg †) und auf die geſamten
iederlande gemachten Anſchläge eine genugſa-
e Anzeige und Zeugniß. Der Kayſer hielte
alſo für höchſt nothwendig, wenn man anders
den verlohrnen Stücken wieder gelangen,
er wenigſtens einen weitern Verluſt verhüten
llte, daß den Sachen auf eine erſprießliche-
Weiſe, als bisher geſchehen, nachgedacht
rden müßte, woran Er dann, ſeinem Amte und
lichten nach, die Churfürſten, Fürſten und
tände hiemit erinnern wollte.

Hiernächſt konnte Er nicht unterlaſſen, den
tänden, der Liefländiſchen Sachen halber,
iel zu melden, daß, obgleich hievor zu Speyer
d zu Regenſpurg *), auch auf den folgenden
eputationstagen zu Frankfurt und zu
orms ††), eine anſehnliche Abſchickung, in
Kayſers und Reichs Namen, ſolcher Pro-
ß halber, an den Großfürſten nach Moſkau
ſchloſſen, und auch dazu, vom Kayſer, an-
nliche Commiſſarien und Geſandten, mit der
higen Inſtruction, bereits verordnet worden,

†) S. die N. T. R. G., im IX. Bande, S. 495-499.

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im IX. Bande, S. 399. ff. et 414-417. *paſſim*, und im X. Bande, S. 182-186. et 195. ſq.

††) S. die N. T. R. Geſchichte, im X. Bande, S. 507. und 533. f.

J. Chr. 1582 ſandten vor, daß es ihnen ohne Zweifel noch erinnerlich ſeyn würde, was weiland K. Maximilian der II., wegen Wiedererlangung der Fürſtenthümer, Länder, Herrſchaften und Städte, welche dem H. R., von etlichen Benachbarten, in den letzten Jahren, entzogen worden, auf verſchiedenen R. Tagen angeregt habe, und was darauf bedacht und verabſchiedet worden *). Nun hätte ſich zwar ſein Herr Vater damals erboten, bey einer ſich etwa ereignenden Gelegenheit, auf die von den R. Ständen vorgeſchlagenen Mittel, eines oder das andere, was ſich am füglichſten thun laſſen wollte, bedacht zu ſeyn, wozu auch Er, der itzige Kayſer, geneigt und erbietig ſey. Allein die Churfürſten, Fürſten und Stände wüßten und ſähen ſelbſt, wie die Zeitläufte ſich bisher allenthalben angelaſſen, und daß mittlerweil noch nicht die geringſte Beſſerung, oder eine ſolche Gelegenheit vorgefallen, daß etwas Fruchtbares, dieſes Punktes halber, hätte vorgenommen oder ausgemacht werden können. Nichts deſto weniger aber wäre auch der Verzug und die Verweilung faſt nachtheilig und gefährlich, und die Erfahrung und der Augenſchein ſelbſt bezeugten, daß die Sachen, durch langes Zuſehen, nicht beſſer, ſondern je länger, je mehr, beſchwerlicher würden. Es würde auch dadurch denjenigen, welche die dem H. R. angehörigen Länder, nunmehro eine ſo lange Zeit, innehaben, ſo viel Muth gemacht, daß dieſelben nicht allein an keine Reſtitution weiter gedächten, ſondern auch täglich dahin trachteten und practicirten, wie ſie, an ſolchen Orten, die noch übrige geiſtliche und weltliche Juris-

dict-

*) S. die U. T. R. Geſchichte, im VI. Bande, S. 316. ff. im VIII. Bande, S. 274. 276. und im X. Bande, S. 181. f. und 194. f.

theilen, wie einmal das gedachte Liefland, wel- J. Chr.
ches durch den Teutschen Ritterorden, mit nicht 1582
geringer Mühe, zum H. R. gebracht worden, fer-
ner dabey erhalten werden möchte. Diesem fü-
ge Er noch hinzu, wie Er, der Kayser, in Er-
fahrung gebracht hätte, daß nemlich der König
von Schweden die Stadt Narva und noch
mehrere Stücke von Liefland sich unterwor-
fen habe. Der übrige Theil aber dieser Pro-
vintz, so viel davon der Moskowiter nicht inne-
habe, hätte sich an die Krone Polen ergeben, und
es solle itzo an dem seyn, daß, wenn der Friede
zwischen Polen und Rußland zu Stande käme,
ganz Liefland an jene Krone kommen, und es
daher vielleicht abermals vergeblich seyn würde,
sich dißfalls mit den Russen weiter einzulassen a).

Der Kayser hatte in seiner Proposition
den R. Ständen versprochen, daß Er ihnen die
Liefland und den Bischof von Basel betreffende
Acten, zu ihrem Unterrichte und Abstattung ei-
nes Gutachtens, mittheilen wolle, welches dann
auch geschah. Diese Actenstücke enthalten nun
1) einige mit dem König Johannes von Schwe-
den gewechselte Schreiben und mit dessen Ge-
sandten gepflogene Handlungen wegen Lief-
lands; 2) eben dergleichen Bruchstücke mit dem
Großfürsten von Moskau; und 3) ein Schrei-
ben des Kayſers an den Bischof von Basel, und
dessen darauf erstatteten Bericht. Soviel also
1) die der R. Versammlung mitgetheilte Corre-
spondenz und Handlung mit dem König von
Schweden betrift; so findet sich bey solcher ein
Schreiben des K. Johanns von Schweden
an Kayser Maximilian den II., vom 3. May

a) Kayserl. Proposition ꝛc., in Cod. MS. B. A., n. 12. fol. 15. b. - 18. a.

J. Chr. 1576. 1582 worin der König sich beschweret, daß Er, ungeachtet der, bey der Stettinischen Friedenshandlung, genommenen Abrede, Ihm die bisher, auf die, dem H. R. zum Besten, geschehene Erhaltung eines Theils von Liefland, verwandten Kosten zu erstatten *), dennoch, nun seit etlichen Jahren her, damit aufgehalten worden, und Er also die ganzen Kriegskosten allein habe tragen müssen. Nun habe man zwar ihm melden wollen, daß der Kayser sich, durch seine Gesandten, mit dem Moskowiter wegen Liefland vergliechen, und dieser dagegen ihm Hülfe gegen die Türken versprochen habe; allein er könne dieser Nachricht keinen Glauben beymessen, weil dem Kayser ohne Zweifel die tyrannische Art und das Unvermögen des Moskowiters bekannt seyn würde, der allein, aus eigener Macht, viel zu schwach wäre, den Tartarn zu widerstehen, viel weniger also dem Kayser gegen die Türken einigen Beistand leisten könnte, und vielmehr nur damit umgehe, um unter diesem Schein ganz Liefland, und die benachbarten Länder, unter seine tyrannische Gewalt zu bringen. Es würde auch dem Kayser vermuthlich bewußt seyn, daß der Moskowiter die Häuser und Länder in der Myck, welche Er, der König, einige Jahre her, gegen die Tyrannen dieses Feindes beschützt und erhalten, die aber hernach, durch Hinterlist und Untreue einiger Leute, ihm abpracticirt worden, und unter den Schutz des Königs von Dännemark gerathen, nunmehro im verwichenen Winter eingenommen, Oesel verwüstet, das Kloster Padis ihm entwandt, und alles Land, rings um Reval, verheeret habe.

Da

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 523.

theilen, wie einmal das gedachte Liefland, wel- J. Chr.
ches durch den Teutſchen Ritterorden, mit nicht 1582
geringer Mühe, zum H. R. gebracht worden, fer-
ner dabey erhalten werden möchte. Dieſem fü-
ge Er noch hinzu, wie Er, der Kayſer, in Er-
fahrung gebracht hätte, daß neulich der König
von Schweden die Stadt Narva und noch
mehrere Stücke von Liefland ſich unterwor-
fen habe. Der übrige Theil aber dieſer Pro-
vinz, ſo viel davon der Moſkowiter nicht inne-
habe, hätte ſich an die Krone Polen ergeben, und
es ſolle itzo an dem ſeyn, daß, wenn der Friede
zwiſchen Polen und Rußland zu Stande käme,
ganz Liefland an jene Krone kommen, und es
daher vielleicht abermals vergeblich ſeyn würde,
ſich diſſfalls mit den Ruſſen weiter einzulaſſen a).

Der Kayſer hatte in ſeiner Propoſition
den R. Ständen verſprochen, daß Er ihnen die
Liefland und den Biſchof von Baſel betreffende
Acten, zu ihrem Unterrichte und Abſtattung ei-
nes Gutachtens, mittheilen wolle, welches dann
auch geſchah. Dieſe Actenſtücke enthalten nun
1) einige mit dem König Johannes von Schwe-
den gewechſelte Schreiben und mit deſſen Ge-
ſandten gepflogene Handlungen wegen Lief-
lands; 2) eben dergleichen Bruchſtücke mit dem
Großfürſten von Moſkau; und 3) ein Schrei-
ben des Kayſers an den Biſchof von Baſel, und
deſſen darauf erſtatteten Bericht. Soviel alſo
1) die der R. Verſammlung mitgetheilte Corre-
ſpondenz und Handlung mit dem König von
Schweden betrift; ſo findet ſich bey ſolcher ein
Schreiben des K. Johanns von Schweden
an Kayſer Maximilian den II., vom 3. May

a) Kayſerl. Propoſition ꝛc., in *Cod. MS. B. A.*, n. 11. fol. 15. b. - 18. a.

J. Chr. 1576, worin der König sich beschweret, daß
1582 Er, ungeachtet der, bey der Stettinischen Friedenshandlung, genommenen Abrede, Ihm die bisher, auf die, dem H. R. zum Besten, geschehene Erhaltung eines Theils von Liefland, verwandten Kosten zu erstatten *), dennoch, nun seit etlichen Jahren her, damit aufgehalten worden, und Er also die ganzen Kriegskosten allein habe tragen müssen. Nun habe man zwar ihm melden wollen, daß der Kayser sich, durch seine Gesandten, mit dem Moskowiter wegen Liefslands verglichen, und dieser dagegen ihm Hülfe gegen die Türken versprochen habe; allein er könne dieser Nachricht keinen Glauben beymessen, weil dem Kayser ohne Zweifel die tyrannische Art und das Unvermögen des Moskowiters bekannt seyn würde, der allein, aus eigener Macht, viel zu schwach wäre, den Tartarn zu widerstehen, viel weniger also dem Kayser gegen die Türken einigen Beistand leisten könnte, und vielmehr nur damit umgehe, um unter diesem Schein ganz Liefland, und die benachbarten Länder, unter seine tyrannische Gewalt zu bringen. Es würde auch dem Kayser vermuthlich bewußt seyn, daß der Moskowiter die Häuser und Länder in der Wyck, welche Er, der König, einige Jahre her, gegen die Tyrannen dieses Feindes beschützt und erhalten, die aber hernach, durch Hinterlist und Untreue einiger Leute, ihm abpracticirt worden, und unter den Schutz des Königs von Dännemark gerathen, nunmehro im verwichenen Winter eingenommen, Oesel verwüstet, das Kloster Padis ihm entwandt, und alles Land, rings um Reval, verheeret habe.

Da

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 523.

Da Er nun in die länge abnehmen könne, daß J. Chr.
der Kayser und das Römische Reich sich Liefs- 1582
landes ganz und gar nicht annähmen, und es
Ihm und seinem Reiche viel zu schwer und un-
gelegen fiele, noch ferner grosse Kosten, andern
zum Besten, darauf zu verwenden; so würde ihn
der Kayser nicht verdenken können, daß Er das,
was Er gegen diesen Erbfeind bisher erhalten, hin-
füro für sich beschützen und geniessen würde; Er
wolle daher den Kayser nochmals ersuchen, daß
derselbe sich, zwischen hier und dem nächsten Pe-
ters- und Paulstage, zuverlässig erklären möchte,
ob Er Willens wäre, sich, der Stettinischen
Abrede gemäß, dieser bedrängten land und Leute
in Liefland, besonders der Stadt Reval, deren
fernere Protecktion Er dem Kayser und dem Rö-
mischen Reiche hiemit aufkündigen wolle, an-
zunehmen, sie zu entsetzen, oder sie, der weiten
Entlegenheit halber, abzutreten, und sich seiner
daran habenden Jurisdicktion zu begeben, da-
mit Er sich darnach richten, und seinen weitern ver-
muthlichen Schaden verhüten könnte. Wofern
Er aber dieser Sache halber noch länger im Zwei-
fel gelassen würde; so müßte Er auf andere Mit-
tel denken, und wollte deshalb gegen den Kayser,
das Römische Reich und jedermann entschuldi-
get seyn. Da auch die von dem H. Magnus be-
stellten Freybeuter, von der Insel Oesel aus, seit
dem verwichenen Herbste, die Königlichen Un-
terthanen feindlich angriffen, und die Handlung
nach Schweden, auf der Ostsee, störten, denen
in einigen, dem Moskowiter zugethanen, See-
städten die Ausrüstung, Ab- und Zufuhr ge-
stattet würde; so möchte der Kayser, durch ein öf-
fentliches Edickt, ernstlich befehlen, daß diese
Freybeuter und des H. Magnus Anhang ge-
bührend

J. Chr. 1582 laſſt blos auf Ihn ſchieben, gleichwol aber das *Dominium directum* über dieſe Provinz ſich vorbehalten wolle. Allein Er könne deshalb nicht länger im Zweifel ſtehen, noch weniger, allein zum Beſten des Römiſchen Reichs und Anderer, die bisherigen groſſen Koſten aufwenden, und den erlittenen Schaden ferner tragen, da Er dagegen nicht nur keine Erſtattung zu gewärtigen hätte, ſondern auch ſogar zuſehen und leiden ſollte, daß dieſe Oerter in Liefland in die Hände des Moſkowiters geliefert, demſelben lieber, als einem chriſtlichen Potentaten, gegönnt, und er Ihm in allem, mit Titel und Freundſchaft, deren er doch, als ein Unchriſt und unmenſchlicher Tyrann, nicht würdig ſey, vorgezogen werden ſollte. Er wolle daher dem Kayſer, wie ehmals deſſen Herrn Vater, und dem Römiſchen Reiche die ſeiner Protection übergebenen Liefländiſchen Oerter, und inſonderheit die Stadt und Feſtung Reval nochmals dergeſtalt aufkündigen, daß, wenn, zwiſchen hier und dem nächſten Johannes Baptiſta Tag, keine würkliche Hülfe und Entſatz erfolgte, und Ihm, wegen ſeiner bisher aufgewandten Koſten und erlittenen Schaden, keine billige Vergütung geſchähe, Er alsdann dasjenige, was Er an dieſen Orten gegen den Feind erhalten könnte, für ſich behalten und nutzen wolle, worauf Er, bey dem Ueberbringer, eine zuverläſſige und ſchleunige Antwort erwarte.

Auf dieſes ernſtliche Schreiben antwortete der Kayſer, bey deſſen Ueberbringer, dem König von Schweden, den 10. Junius 1577. aus Breslau, daß Er zwar deſſen vorige Schreiben ſogleich den Churfürſten communicirt, und deren Erklärung darüber erwartet hätte; allein dieſelben hätten Bedenken getragen, dieſe ſo wich-

tige

tige Sache auf sich allein zu nehmen, und dafür J. Chr.
gehalten, daß darüber auf dem bevorstehenden De- 1582
putationstage, welcher den 1. August d. J. sei-
nen Anfang nehmen würde, berathschlaget wer-
den müßte. Er habe es also nothwendig dabey müs-
sen beruhen lassen, jedoch seiner K. Hof-Kanz-
ley befohlen, auch diesen Punkt in die Proposi-
tion mit einzurücken, wie Er dann auch die vori-
gen und das itzige Schreiben und Begehren des
Königs den deputirten Ständen wolle vortra-
gen lassen. Da nun solcher Tag herannähere, so
möchte der König noch einige Zeit Geduld haben,
und es, der Protecktion halber, bey der Stet-
tinischen Abrede bleiben, auch die armen Leu-
te, in ihren itzigen höchsten Nöthen, nicht stecken
lassen. Was aber die angeblichen Handlungen
mit dem Moskowitischen Gesandten zu Re-
gensburg und die Ausschliessung des Königs
von Schweden von denselben belange, davon
könnte der Kayser mit Grunde berichten, daß Ihm
von einer solchen Vergleichung und Aus-
schliessung des Königs nicht das geringste be-
wußt sey. Es sey auch weiter nichts vorgefal-
len, als daß der Großfürst seine Gesandten an
seinen Herrn Vater nach Regensburg geschickt,
und sich gegen den Kayser und das Reich zu
nachbarlichem Willen erboten habe, welches
dann disseits auch geschehen, und zugleich für
das bedrängte Liefland, mündlich und schriftlich,
intercedirt worden; mit dem Begehren, daß der
Großfürst Liefland nicht ferner bedrängen,
noch überziehen, sondern, wenn er daran einen An-
spruch oder Gerechtigkeit zu haben vermeinte,
solche mit den an ihn, vom Kayser und dem Rei-
che, nächstens abzuschickenden Gesandten, in der
Güte, abhandeln möchte. Weil nun dadurch

nichts

J. Chr. 1582

...erung, Nachtheil und ...nugs gehandelt worden; so ... das Vertrauen, daß sich ...andere, nicht zu ungleichen ...bewegen, und das arme Lief... ...treu lassen, sondern daß er viel... ...ndlichen und nachbarlichen Ver... ... Er bisher mit seinen Vorfah... ...n R. gestanden, ferner bleiben, ... gleichfalls zu Ihm alles freund... ...ens getröstet werde.

...Tage nach dieser erhaltenen Antwort ...König von Schweden, unter dem 19. ...1577., abermals an den Kayser, daß Er ...einer eigentlichen und endlichen Erklärung, ...der Liefländischen Protecktion, verse... ...hätte, statt deren aber vernehmen müßte, daß ...diese Handlung auf den Frankfurtischen De... ...putationstag verschoben worden. Nun sey aber ...in dem Stettinischen Frieden ausdrücklich ausge... ...macht worden, daß, sogleich nach dessen Schlies... ...sung und Vollziehung, das Römische Reich ...sich der Protecktion der Provinz Liefland und ...der Stadt Reval, gegen völlige Erstattung der ...von Ihm, dem König, mit grosser Beschwe... ...rung seines Reiches und mit vielem Volksver... ...luste, auf deren Vertheidigung wider die Mo... ...skowitische Tyranney, verwandten Kriegsko... ...sten, hätte anmassen und als das Seinige ver... ...theidigen sollen. Er habe daher die Uebergabe ...und Abtretung der Provinz Liefland und der ...Stadt Reval, weiland K. Maximilian dem II. ...und dem Römischen Reiche, erlichmal ankün... ...digen lassen, damit Er die Erlegung seiner dar... ...auf gewandten Kosten hätte bekommen können. ...Allein es wäre solches bisher nicht erfolgt, und

sey

sey darüber das bedrängte Liefland, nebst der J. Chr.
Stadt Reval, von dem Römischen Reiche bis- 1582
her verlassen worden. Deswegen habe Er sich bis
itzo der gedachten Provinz und der Stadt Reval
als des Seinigen angemaßt, und selbige, ohne
Sparung der Kosten, gegen den Moskowiter
vertheidiget. Indessen wolle Er hiemit noch-
mals zum Ueberflusse, und nicht aus Pflicht, dem
Kayser die Abtretung mehrgedachter Liefländ-
discher Provinz und der Stadt Reval aufge-
kündiget haben; mit angehängter Bitte, daß der
Kayser es endlich dahin richten möge, daß die-
ser Punkt, auf dem bevorstehenden Deputations-
tage, endlich einmal, ohne weitern Aufschub, ab-
gehandelt und geschlossen werde, und Er die
Erstattung der, sowohl vor, als nach dem
Stettinischen Frieden, aufgewandten Kriegs-
kosten würklich erhalten möge. Widrigenfalls
würde Er sich Liefandes und der Stadt Reval
hinfüro, wegen der darauf gewandten Kosten, als
seiner eigenen Erbländer, mit deren *Dominio di-
recto*, aller Jurisdiction, Freyheiten und Zu-
behör, wie es Namen haben möge, nichts davon
ausgeschlossen, anmassen, und sie als sein Eigen-
thum wider den Moskowiter vertheidigen.
Es wäre auch seine Meinung nie gewesen, wie
sie es auch itzo noch nicht sey, die gedachte Pro-
vinz und Stadt in ihrer höchsten Bedrängniß
und Noth stecken zu lassen, sondern seine getha-
ne Erklärung sey eigentlich dahin gerichtet gewe-
sen, daß Er die billige und völlige Erstattung der
Unkosten, die Er eine lange Zeit darauf verwendet
hätte, wieder bekommen möchte.

Auf dem Frankfurtischen Deputations-
tage des J. 1577. wurde, so viel bekannt ist, we-
gen dieser Liefländischen Sache nur einiges von

J. Chr. 1582 der Gesandtschaft nach Moskau gehandelt *); mithin bekam auch der König von Schweden die Antwort nicht, worauf man ihn doch vertröstet hatte. Er schickte daher, im J. 1579., zween seiner Räthe, in Gesandtschaft, an den Kayser nach Prag ab, welche im Heumonat bey dem Kayser zur Audienz kamen, und dabey den Kayser an das erinnerten, was ihr König, seit zwey bis drey Jahren her, dem Kayser und seinem Herrn Vater, schriftlich und durch Gesandten, in der Liefländischen Angelegenheit, hätte vorstellen lassen. Vor zwey Jahren habe zwar der Kayser dem Abgeordneten ihres Königs die Versicherung gegeben, daß Er diese Sache den R. Ständen, auf dem nächsten Deputationstage, wolle vortragen und unterhandeln lassen, auch von dem Beschlossenem ihrem König zeitige Nachricht geben. Allein ihr König habe, mit grosser Ungelegenheit, erfahren, daß keine Hülfe, auf dem erwähnten Deputationstage, sey beschlossen worden; wie Er dann auch keine zuverlässige Antwort erhalten, wornach Er seine Maaßregeln, für sich und sein Reich, hätte nehmen können. Wohl aber habe Er vernommen, daß man nun, etliche Jahre her, damit umgegangen, wie mit dem Moskowiter eine Freundschaft gemacht, und von ihm Beystand erhalten werden möchte; da es doch demselben unmöglich sey, andern Potentaten Hülfe zu leisten, indem er von GOtt, seiner Tyranney halber, so gestraft worden, daß er sich selbst nicht beschützen, viel weniger andern helfen könnte.

Da nun ihrem König nirgends her einige Hülfe, wegen der Provinz Liefland, wiederfahren,

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 505. u. 3. und S. 507. u. 3.

sey darüber das bedrängte Liefland, nebst der J. Chr.
Stadt Reval, von dem Römischen Reiche bis- 1582
her verlassen worden. Deswegen habe Er sich bis itzo der gedachten Provinz und der Stadt Reval als des Seinigen angemaßt, und selbige, ohne Sparung der Kosten, gegen den Moskowiter vertheidiget. Indessen wolle Er hiemit nochmals zum Ueberflusse, und nicht aus Pflicht, dem Kayser die Abtretung mehrgedachter Liefländischer Provinz und der Stadt Reval aufgekündiget haben; mit angehängter Bitte, daß der Kayser es endlich dahin richten möge, daß dieser Punkt, auf dem bevorstehenden Deputationstage, endlich einmal, ohne weitern Aufschub, abgehandelt und geschlossen werde, und Er die Erstattung der, sowohl vor, als nach dem Stettinischen Frieden, aufgewandten Kriegskosten würklich erhalten möge. Widrigenfalls würde Er sich Lieflandes und der Stadt Reval hinfüro, wegen der darauf gewandten Kosten, als seiner eigenen Erbländer, mit deren *Dominio directo*, aller Jurisdiction, Freyheiten und Zubehör, wie es Namen haben möge, nichts davon ausgeschlossen, anmassen, und sie als sein Eigenthum wider den Moskowiter vertheidigen. Es wäre auch seine Meinung nie gewesen, wie sie es auch itzo noch nicht sey, die gedachte Provinz und Stadt in ihrer höchsten Bedrängniß und Noth stecken zu lassen, sondern seine gethane Erklärung sey eigentlich dahin gerichtet gewesen, daß Er die billige und völlige Erstattung der Unkosten, die Er eine lange Zeit darauf verwendet hätte, wieder bekommen möchte.

Auf dem Frankfurtischen Deputationstage des J. 1577. wurde, so viel bekannt ist, wegen dieser Liefländischen Sache nur einiges von

J. Chr. 1582 In der hierauf vom Kayſer, den 8. Julius 1579., den Schwediſchen Geſandten ertheilten Antwort berief ſich derſelbe zuförderſt auf ſein, vor zwey Jahren, an den König von Schweden erlaſſenes, und weiter oben angeführtes Schreiben; mit dem Anhange, daß der Kayſer noch im Begriff ſtehe, die vorhin im Reiche beſchloſſene und bewilligte Geſandtſchaft nach Moſkau abzufertigen, und dadurch hoffentlich dem angefochtenen Liefland, wo nicht einen beharrlichen Frieden, doch zum wenigſten einen friedlichen Anſtand auf eine gute Anzahl Jahre zu verſchaffen. Eben dieſes ſey auch auf dem leztern Deputationstage zu Frankfurt beſchloſſen, und der Kayſer von den Ständen erſucht worden, die Sachen, bey fernerer Erinnerung des Königs von Schweden, auf den Inhalt des Stettiniſchen Vertrages zu richten. In demſelben aber wäre deutlich verabredet und bewilliget worden, daß, weil die Stadt Reval, Wittenſtein, Karkus und andere in dieſer Gegend gelegene Oerter, von dem H. R., wegen ihrer Entlegenheit, itzo nicht wohl geſchützt werden könnten, gleichwol dem H. R. das *Dominium directum* darüber bleiben, ſolche Städte und Oerter aber, von dem König von Schweden, ſolange innebehalten und beſchützt werden ſollten, bis daß das H. R. ſolche vom König wieder abfordere, und ſich mit ihm, der Protecktionskoſten halber, vergleichen würde †). Deſſen möchte ſich der König erinnern, und den Kay-

†) Weder der Kayſer, noch der König von Schweden ſtellen die Sache völlig ſo vor, wie ſie im Stettiniſchen Frieden war verabredet worden. Man kan aber die hieher gehörigen Stellen nachleſen in Lünigs R. A., T. X. *I. Contin.* 2. Fortſetz., p. 331. b. - 333. a.

Kayser und das Reich mit der Aufkündigung der Protecktion, wider den gedachten Vergleich, noch zur Zeit nicht übereilen, sondern vielmehr die benannten Oerter, dem Kayser und dem Reiche zu Ehren, und zu Abwehrung sowohl seiner eigenen, als auch der bedrängten Liefländer Gefahr und Nachtheil, solange beschützen, bis der Kayser und das Reich etwa Gelegenheit finden möchte, den besagten Städten, Schlössern, Land und Leuten den Frieden zu verschaffen, oder dieselben, nach Inhalt des Stettinischen Vertrages, wieder abzufordern. Es sey auch der Kayser erbietig, dieses abermalige Begehren des Königs von Schweden nochmals an die Churfürsten gelangen zu lassen, und mit ihnen auf Mittel und Wege zu denken, wodurch der König dieser obliegenden Bürde der Protecktion zum ehesten entladen werden könnte. Endlich in Ansehung der gemachten Vorwürfe, wegen der Unterhandlungen mit dem Großfürsten von Moskau, wiederholte der Kayser blos dasjenige, was Er deßhalb, schon vor zwey Jahren, dem König von Schweden zugeschrieben hatte. Diese seine Antwort, nebst dem Antrage der Schwedischen Gesandten, überschickte indessen der Kayser, sogleich unter dem 8. Julius 1579., den Churfürsten, und verlangte ihr Gutachten, wie etwa diese, unter Schwedischer Protecktion stehende, Liefländische Parcelen, wo nicht gänzlich wieder unter des H. R. Unterwürfigkeit zu bringen, doch wenigstens das *directum Dominium* über dieselben, bis zu besserm Vermögen und Gelegenheit, erhalten werden möchte. J. Chr. 1582

Die Schwedischen Gesandten fanden die vom Kayser erhaltene Antwort nicht so beschaffen, daß sie sich damit hätten begnügen

J. Chr. können. Sie replicirten also darauf, daß nicht
1582 allein der Stettinsche Vertrag seine Maaß habe, sondern auch damit, so viel Liefland betreffe, eine Veränderung vorgefallen sey, wie dem Kayser und dem H. R. bekannt seyn würde. Die Krone Schweden habe sich zwar der Stadt Reval und der andern Orte, auf die Bitte der Liefländer, damals angenommen, als sie vom Reiche und andern Benachbarten wären verlassen, und von dem Moskowiter unablässig geängstiget worden. Allein dieses sey schon im J. 1506. geschehen, und nun seyen auch schon beynahe neun Jahre, seit der Stettinischen Friedenshandlung, verflossen, in welcher Zeit nicht allein viele redliche und Rittermässige Leute daraufgegangen, sondern auch noch täglich mehrere und höhere Kosten aufliefen, als vielleicht ihr König und Schweden jemals aus Liefland zu gewärtigen haben möchte. Ob nun gleich ihr König, dem Kayser und dem Römischen Reiche alle Ehre und Freundschaft zu erzeigen, erbietig sey; so möchten doch der Kayser und das R. Reich selbst erwägen, ob es, Laut der gegebenen Resolution, ihrem König und dem Reiche Schweden anzusinnen sey, die Last des schweren Krieges noch ferner zu tragen, zumal da kein Proviant, viel weniger Kriegsmunition, Geld oder dergleichen in Liefland zu vermuthen, sondern alles aus Schweden dahin gebracht werden müßte. Darüber wüchsen die unzähligen Geldausgaben, von Jahr zu Jahr, immer mehr an, und der Kayser möchte bedenken, ob Er es wohl selbst thun wollte, in einem ähnlichen Falle, blos andern zu Gute, ohne einigen Vortheil, oder Erstattung seiner aufgewandten Kosten und erlittenen Schaden, das *Dominium directum* zu erhalten. Mit der

Ge-

Geſandtſchaft nach Moſkau möchte es übrigens J. Chr.
beſchaffen ſeyn, wie es wolle, ſie möchte nun vor 1582
ſich gehen, oder nicht; ſo würde doch der Kayſer in der That befinden, daß Liefland, durch keine Geſandtſchaft, der Friede, von dem Moſkowiter, würde verſchafft, oder dieſe Provinz aus deſſen Rachen dadurch geriſſen werden können. Wofern auch mit demſelben ein Stillſtand dahin getroffen würde, daß er das weggenommene Land behalten ſollte; ſo möchte der Kayſer ſelbſt bedenken, was damit Liefland gedient ſeyn würde. Ja wenn es in des Moſkowiters Vermögen ſtünde, und er der Stadt Reval mächtig werden könnte, welches ſchon längſt geſchehen wäre, wofern nicht ihr König ſich derſelben ſo väterlich angenommen hätte; ſo würde er vielleicht an Liefland ſich nicht begnügen, ſondern wohl gar gegen die Unterthanen des Römiſchen Reiches etwas unternehmen. Weil es nun ihrem König beſchwerlich fiele, auf ſolche Verzögerung und Berathſchlagungen der Stände, die ſich nun ſchon ſo lange verzogen, noch ferner zu warten; ſo lieſſen Sie es, im Namen ihres Königs, bey ihrer vorigen Proteſtation bewenden, indem Sie ihren Befehl nicht überſchreiten dürften.

Auf dieſe Replick ließ der Kayſer den Schwediſchen Geſandten, den 22. Julius 1579., zur Antwort ertheilen, daß Er ihnen deshalb nichts verdenken könnte, weil ſie, als getreue Diener, das verrichten müßten, wozu ſie Befehl hätten. Es könne auch der Kayſer leicht ermeſſen, daß es in Liefland, nach Beſchaffenheit des nicht ſchlechten Feindes, ohne merkliche Beſchwer und Koſten, nicht ablaufen möge. Hingegen aber würde auch der König von Schweden

J. Chr. von selbst erachten, daß dem Kayser, seinem Amte und Pflichten nach, nicht gebühren wolle, für
1582 sich von der, zu Stettin, solcher Liefländischer Orte halber, aufgerichteten, und von seinem Herrn Vater, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. angenommenen, Abrede zu weichen, und sich, ohne Vorwissen und Bewilligung der R. Stände, des H. R. Gerechtigkeit zu begeben. Er versehe sich daher, daß der König von Schweden ihn deshalb entschuldigter halten, und sich, dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. zu Ehren, gefallen lassen werde, mit der einmal angenommenen und bewilligten Protection von Liefland, ferner und so lange, fortzufahren, bis sich der Kayser darüber mit den R. Ständen würde entschliessen können. Und so weit gehen die, von dem Kayser, der R. Versammlung mitgetheilten Acktenstücke, wegen der Unterhandlung mit Schweden, über die von dieser Krone übernommene und nunmehro aufgekündigte Protection eines Theils von Liefland r).

Was nun 2) die Moskowitische Correspondenz und Unterhandlung betrift; so communicirte solche der Kayser, durch ein besonderes
23 Jul. Dekret, der R. Versammlung, und empfahl ihr besonders, das Begehren des Großfürstens, wegen Aufhebung des bisherigen, bey Lebzeiten K. Ferdinands des I. gemachten, und hernach, im J. 1570., bey der Stettinischen Friedenshandlung, wieder erneuerten Verbotes, nach Narva und Moskau keine Kriegsrüstung, Munition, oder dazu erforderliche Materialien zu führen, mit in Berathschlagung zu ziehen,

r) Joh. Wilh. Hoffmanns Samml. ungedruckter Nachrichten ꝛc., P. I.; (Halle, 1736. 4.) p. 535-557.

, und Ihm darüber ihr Gutachten zu ertheiJ. Chr.
Es enthält aber diese Correspondenz nur 1582
uchstücke, und das Datum des einen Kayliehen Schreibens an den Großfürsten ist dem Hoffmann, der es mit den andern zubekannt gemacht hat, nicht richtig angegeben rden. Ich will also den Inhalt dieser Ackten-cke in der Ordnung kürzlich anzeigen, wie sie ner Meinung nach auf einander gefolget sind. rst gehört hieher der Auszug eines Schreins von dem Großfürsten an den Kayser wegen Liefands vom J. 1577., worin Jener der, n K. Maximilian dem II. an ihn abgefertigten esandtschaft *) erwähnet, und daß er derselben ige seiner Räthe zugeordnet habe, um mit ihr e brüderliche Vereinigung wider alle ihre nde zum Schlusse zu bringen. Allein die Kayliehen Gesandten hätten von ihm begehrt, daß den Krieg gegen Liefland einstellen sollte, de- Er aber zur Antwort melden lassen, daß diese ovinz seinen Vorfahren, vom Anfange her, gehört habe, von denselben aber abgefallen , und den gebührenden Tribut nicht geben llen, ob Er sie gleich öfters deshalb ermahnet ha-

Statt dessen hätten sich die Liefländer, je ger, je mehr, gegen ihn vergriffen, und ihn n Zorn gereizt, daß Er sie deswegen mit Krieg erzogen habe. Nachdem Er nun viele Festungen d Häuser eingenommen hätte, habe sich K. Sig- und August von Polen mit eingedrungen, nfalls viele Festungen eingenommen, und den efländern Hülfe geleistet. Ein gleiches wäre

*) S. von dieser Gesandtschaft die N. T. R. G., im IX. Bande, S. 399. und im X. Bande, S. 183., wie auch in der Vorrede, S. XXXIII-XL.

J. Chr. 1582 von den Königen von Dännemark und Schweden geschehen, die sich, unbefugter Weise, dieses Landes angemaßt, und etliche Städte und Schlösser an sich gebracht hätten; jedoch habe Er ein ziemliches Stück von diesem seinem Lande bisher erhalten, und sey in Person gegen den König von Polen zu Felde gezogen, dem Er auch die wichtige Festung Plozow, (Polock,) und andere kleine Häuser weggenommen, und sich, wegen Lieflands, dadurch entschädiget hätte. Aber mit den Königen von Dännemark und Schweden stehe Er noch in Feindschaft, worüber bey seiner Stadt Groß-Neugarten und an vielen Orten in Liefland nicht wenig Blut vergossen worden. Der König von Schweden habe den, von seinem Vater, dem K. Gustav, mit dem Statthalter zu Neugarten errichteten Vertrag in Vergessenheit gestellt, und sey ihm in das Land gefallen; allein Er habe viele von demselben weggenommene Festungen wieder erobert, nur in Reval habe der König von Schweden noch seine Besatzung. Davon nun, und daß derselbe ihm den Czaarischen Titel nicht gebe, habe Er den Kayserlichen Gesandten alles nöthige melden lassen, um ihrem Herrn anzuzeigen, daß Er sich Lieflandes nicht annassen, sondern es ihm überlassen möchte. Allein die Kayserlichen Gesandten hätten seinen Räthen vorgestellt, daß sie keinen Befehl hätten, diese hochwichtige Sache wegen Lieflandes und einer Vereinigung mit ihm, dem Großfürsten, zum Schlusse zu bringen; sondern ihnen wäre allein aufgetragen, zu berichten, daß deshalb nächstens eine grosse Gesandtschaft an ihn abgefertiget werden sollte, bis zu deren Anlangung er, der Großfürst, alle Feindseligkeiten gegen die Liefländer einstellen möchte,

öchte, als warum diese den Kayser gebeten J. Chr.
itten. 1582

Mit diesem oder einem andern Schreiben
tte der Großfürst einen eigenen Gesandten an
n Kayser abgefertiget, der ausserdem auch noch
nen mündlichen Auftrag zu bestellen hatte, und
gleich einen neuen Paß für die nach Moskau
zuschickende grosse Gesandtschaft überbrachte.
emselben ließ nun der Kayser, den 7. Hornung
578., bey seinem Aufenthalte zu Wien, ein De-
et zustellen, des Inhaltes, daß Er zwar nichts
ehr gewünscht hätte, als daß die, unter der Re-
ierung seines Herrn Vaters, beschlossene Ge-
ndtschaft, zu Fortsetzung der angefangenen gu-
n Freundschaft, forderſamst nach Moskau hätte
geschickt werden können. Allein Er habe sogleich
mals, nach Absterben seines Herrn Vaters,
nter dem 25. October 1576., von Regenspurg
s, dem Großfürsten die Ursachen gemeldet,
arum solches, wegen der vorgefallenen Verände-
ngen, nicht habe geschehen können. Indessen
abe Er, nach angetretener Regierung, sofort dar-
uf Bedacht genommen, wie diese vertröstete Ge-
ndtschaft auf das eheste abgefertiget werden
nnte, und zu dem Ende die R. Stände auf dem
ästern Deputationstage dazu fleissig ermahnt,
e dazu bestimmten Personen deswegen ersucht, und
r dieselben bey dem Großfürsten um ein Geleit
nhalten wollen. Allein es wären Ihm, dem Kay-
r, viele und wichtige Verhinderungen, wegen der
bführung und Bestattung der Leiche seines
errn Vaters, ingleichen solche wichtige Hand-
ungen und Geschäfte in seinen Erbkönigrei-
ben und Ländern vorgefallen, daß Er nicht al-
in zur Fortsetzung dieser Abschickung, sondern
uch, fast in einem ganzen Jahr, zu seinem ordent-
lichen

J. Chr. 1582 lichen Hoflager und Oesterreichischen Ländern, insonderheit aber zu Bestellung des hochnöthigen Gränzwesens in Ungarn, nicht habe kommen können. Nicht zu gedenken, daß in Polen, Preussen und Liefland so gefährliche Kriegsläufte sich ereignet, daß die Gesandten nicht nur nicht sicher hätten durchkommen können, sondern auch zur Reise nicht zu bewegen gewesen wären. Um so mehr also würde der Czaar und Großfürst Ihn für entschuldiget halten, und Ihm deshalb keine Saumseligkeit beymessen. Indem nun der Kayser im Begriff gestanden, sich zur Abfertigung seiner Gesandtschaft gefaßt zu machen, und bey dem Großfürsten um die Erneuerung des Geleits anzusuchen, habe dessen Gesandter solche Pässe und Geleitsbriefe überbracht. Er wolle also nunmehro der Sache keinen längern Anstand geben, sondern seine Commissarien und zu dieser Gesandtschaft verordnete Personen sogleich ermahnen, sich gefaßt zu machen, daß sie gegen den angehenden Sommer, auf ferneres Erfordern, abreiseten, um das ihnen aufgetragene mit dem Großfürsten abzuhandeln, bis dahin Er dann auch dasjenige verschieben wollte, was der Gesandte von der Erneuerung der nachbarlichen Vereinigung mit Ihm und dem H. R. angebracht hätte.

Da nun aber diese ganze Unterhandlung vornemlich zu Pflanzung und Unterhaltung einer guten und beständigen Freundschaft und Nachbarschaft zwischen dem Großfürsten und dem H. R. angesehen sey; so müßte Er, der Kayser, den Großfürsten, Amts halber, an dasjenige erinnern, was Er ihm schon vormals, von Regenspurg aus, zugeschrieben, und sein Herr Vater, durch seine nach Moskau geschickte Gesandten, begehret hätte, daß nemlich der Großfürst

fürst die Städte, Land und Leute, welche er J. Chr.
bisher, in der dem H. R. zugehörigen Provinz 1582
Liefland, mit Gewalt eingenommen, dem H. R. in der Güte wieder abtreten, oder doch wenigstens, währender gütlicher Handlung, und bis zur Ankunft der grossen Kayserlichen Gesandtschaft, mit fernerm feindlichen Ueberzuge und Bedrängung dieser armen Leute innehalten möchte. Allein es sey davon in des Großfürstens letzterm Schreiben und in der Werbung des Gesandten nicht das geringste gedacht worden; vielmehr habe der Kayser glaubwürdige Nachricht, daß der Großfürst, wider solches billige Begehren, ausser demjenigen, was er, in den vorigen Jahren, mit Pernau und andern nächstgelegenen Orten vorgenommen, noch in dem letztern Sommer viele ansehnliche Häuser und Gegenden in Liefland mit Gewalt erobert habe, theils aber ausplündern, verbrennen, und die armen Leute in die Dienstbarkeit abführen lassen, welches dann den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. sehr zu Gemüthe gehe, und zu einer vorhabenden Vergleichung und Vereinigung gar nicht dienlich sey, wie Sie dann auch um dessen Abstellung den Kayser täglich angiengen. Es wolle daher der Kayser seinen lieben Freund und Bruder, den Czaaren und Großfürsten von Moskau, hiemit nochmals ersuchen und ermahnen, daß er und sein Kriegsvolk, diesem billigen Begehren nach, sich aller fernern Thätlichkeiten gegen Liefland wenigstens so lange enthalten möchte, bis die Gesandten des Kayserś und des H. R. nach Moskau kämen, und man sich, dieser und anderer Sachen halber, mit einander vergleichen würde.

Ungeach-

J. Chr. 1582 Ungeachtet dieſer wiederholten Verſicherun
blieb doch die Geſandtſchaft, nach wie vor,
rück; deswegen der Großfürſt einen eigenen
ner, mit einem neuen Schreiben vom 8. M
1580. und den erforderlichen Geleitsbriefen,
den Kayſer abſchickte, und auf deren forderſa
Abfertigung drang. Der Kayſer antwo
darauf, von Prag aus, unter dem 6. Octo
1580., bezog ſich auf ſeine vorige Schrei
erbot ſich zu aller Freundſchaft, und entſch
digte das bisherige Ausbleiben der Geſand
damit, daß einer davon geſtorben, etliche
ſo krank geworden, daß ſie nicht abreiſen könn
Auſſerdem beträfen die Sachen und Händel,
wegen ſolche Abſchickung vorgenommen werden
te, nicht den Kayſer allein, ſondern auch
Churfürſten, Fürſten und Stände des H.
wegen Lieflandes, und da nun ſeitdem keine a
meine R. Verſammlung ſey gehalten word
auf welcher die Sachen wieder hätten angebra
und andere Geſandten, anſtatt der abgega
nen, verordnet werden können, auch der Gr
fürſt, wegen der öfters begehrten Reſtitut
oder auch nur Sicherheit der, dem Kayſer
dem H. R. zugehörigen, Provinz Liefland,
bisher noch gar nicht erklärt hätte; ſo ſey Er,
Kayſer, der gänzlichen Zuverſicht, daß
Großfürſt Ihn, wegen dieſes Verzuges,
der noch nicht erfolgten Abreiſe der Geſan
ſchaft, für entſchuldiget halten werde. In
ſen erbiete Er ſich nochmals, daß Er deſſen o
dachtes und itzo erhaltenes Schreiben und 2
mahnen, ungeachtet darin von Liefland wie
keine Erwähnung und Erbieten geſchehen,
erſter Gelegenheit den Churfürſten, Fürſten
Ständen mittheilen, und daſſelbe, nach Ver

ng ihrer Meinung, wieder beantworten J. Chr.
lle. 1582

Auſſer dieſem findet ſich, in der Hofmanni-
en Sammlung, noch ein anderes Schreiben
m Kayſer Rudolf an den Großfürſten, wel-
s den 11. Jenner 1558. zu Prag datirt iſt.
aß das J. 1558. ein offenbarer Druckfehler
, wird ein jeder leicht einſehen können. Was für
Jahr aber dafür zu ſubſtituiren ſey, iſt nicht ſo
ht zu entſcheiden. Mir ſcheint das J. 1581. am
hrſcheinlichſten hieher zu paſſen. In dieſem
chreiben meldet der Kayſer den richtigen Em-
fang der beiden Schreiben vom 8. Auguſt
s vorhergehenden Jahrs, die Ihm der Groß-
rſt, durch ſeinen abgefertigten Diener, zugeſchickt
be. Er bezieht ſich zugleich auf ſein voriges, dem
uſſiſchen Geſandten, Oſenazy Reſonaff,
itgegebenes Schreiben, worin Er die Urſachen
meldet hätte, warum die ſchon längſt beſchloſſene
eſandtſchaft noch nicht hätte abreiſen können,
il nemlich dieſe Abſchickung wegen Liefflandes
in nicht allein, ſondern auch die Churfürſten,
ürſten und Stände des H. R. insgemein ange-
, als mit deren Vorwiſſen die Sache anfangs ſey
ctirt worden, und daher auch vollzogen werden
üßte. Nun wolle Er zwar auch dieſe neue Er-
nerung an die R. Stände bringen, und ihre
einung darüber vernehmen; allein es würde nö-
ig ſeyn, daß ſich auch dagegen der Großfürſt,
egen der öfters begehrten Reſtitution der von
m dem H. R. in Liefland weggenommenen
Städte und Länder, wie auch wegen der Si-
herheit des noch übrigen Theils dieſer Provinz,
illfährig erzeigte, damit die Churfürſten,
ürſten und Stände des H. R. ſeinen geneig-
en Willen deſto mehr ſpüren, und zur Befor-
derung

J. Chr. 1582 Ungeachtet dieſer wiederholten Verſicherun
blieb doch die Geſandtſchaft, nach wie vor,
rück; deswegen der Großfürſt einen eigenen
ner, mit einem neuen Schreiben vom 8. M
1580. und den erforderlichen Geleitsbriefen,
den Kayſer abſchickte, und auf deren forderſa
Abfertigung drang. Der Kayſer antwo
darauf, von Prag aus, unter dem 6. Octo
1580., bezog ſich auf ſeine vorige Schrei
erbot ſich zu aller Freundſchaft, und entſch
digte das bisherige Ausbleiben der Geſand
damit, daß einer davon geſtorben, etliche
ſo krank geworden, daß ſie nicht abreiſen könn
Auſſerdem beträfen die Sachen und Händel,
wegen ſolche Abſchickung vorgenommen werden
te, nicht den Kayſer allein, ſondern auch
Churfürſten, Fürſten und Stände des H.
wegen Lieflandes, und da nun ſeitdem keine al
meine R. Verſammlung ſey gehalten word
auf welcher die Sachen wieder hätten angebra
und andere Geſandten, anſtatt der abgega
nen, verordnet werden können, auch der Gr
fürſt, wegen der öfters begehrten Reſtitut
oder auch nur Sicherheit der, dem Kayſer
dem H. R. zugehörigen, Provinz Liefland,
bisher noch gar nicht erklärt hätte; ſo ſey Er,
Kayſer, der gänzlichen Zuverſicht, daß
Großfürſt Ihn, wegen dieſes Verzuges,
der noch nicht erfolgten Abreiſe der Geſan
ſchaft, für entſchuldiget halten werde. Im
ſen erbiete Er ſich nochmals, daß Er deſſen ob
dachtes und itzo erhaltenes Schreiben und A
mahnen, ungeachtet darin von Liefland wie
keine Erwähnung und Erbieten geſchehen,
erſter Gelegenheit den Churfürſten, Fürſten
Ständen mittheilen, und daſſelbe, nach Vern

mu

mung ihrer Meinung, wieder beantworten J. Chr. 1582
wolle.

Auſſer diesem findet sich, in der Hofmanniſchen Sammlung, noch ein anderes Schreiben vom Kayſer Rudolf an den Großfürſten, welches den 11. Jenner 1558. zu Prag datirt iſt. Daß das J. 1558. ein offenbarer Druckfehler ſey, wird ein jeder leicht einſehen können. Was für ein Jahr aber dafür zu ſubſtituiren ſey, iſt nicht ſo leicht zu entſcheiden. Mir ſcheint das J. 1581. am wahrſcheinlichſten hieher zu paſſen. In dieſem Schreiben meldet der Kayſer den richtigen Empfang der beiden Schreiben vom 8. Auguſt des vorhergehenden Jahrs, die Ihm der Großfürſt, durch ſeinen abgefertigten Diener, zugeſchickt habe. Er beziehet ſich zugleich auf ſein voriges, dem Ruſſiſchen Geſandten, Ofenazy Reſonaſſ, mitgegebenes Schreiben, worin Er die Urſachen gemeldet hätte, warum die ſchon längſt beſchloſſene Geſandtſchaft noch nicht hätte abreiſen können, weil nemlich dieſe Abſchickung wegen Liefflandes Ihn nicht allein, ſondern auch die Churfürſten, Fürſten und Stände des H. R. insgemein angehe, als mit deren Vorwiſſen die Sache anfangs ſey tractirt worden, und daher auch vollzogen werden müßte. Nun wolle Er zwar auch dieſe neue Erinnerung an die R. Stände bringen, und ihre Meinung darüber vernehmen; allein es würde nöthig ſeyn, daß ſich auch dagegen der Großfürſt, wegen der öfters begehrten Reſtitution der von ihm dem H. R. in Liefland weggenommenen Städte und Länder, wie auch wegen der Sicherheit des noch übrigen Theils dieſer Provinz, willfährig erzeigte, damit die Churfürſten, Fürſten und Stände des H. R. ſeinen geneigten Willen deſto mehr ſpüren, und zur Beförderung

J. Chr. 1582 derung der mehrgedachten Abschickung und Errichtung einer guten Nachbarschaft desto williger seyn möchten. Soviel hiernächst des Großfürstens Begehren, wegen der freyen Schiffahrt und Handlung nach den Russischen Ländern belange; so wüßte sich der Kayser keines solchen allgemeinen Verbotes, der Zufuhr und Handthierung halber, als der Großfürst in seinem Schreiben erwähne, zu erinnern, noch weniger, daß Er dem König von Dännemark jemals Ziel und Maaß gegeben hätte, was für Schiffe und Waaren derselbe auf seinen Strömen durchpassiren lassen sollte, oder nicht. Wohl aber hätten längst vorhin die Kayser Carl der V. und Ferdinand der I. und die R. Stände sich über eine Ordnung, wegen Verführung der Munition und der dazu gehörigen Materialien, mit einander verglichen, und dieselben ausser das Reich zu verführen verboten, welche Ordnung und Verbot hernach auch, von seinem Herrn Vater, wieder sey erneuert und den See- und Seewärts gelegenen Städten angekündiget, es auch damit bisher so gehalten worden. Wenn nun der Großfürst dieses Verbot, in seinem Schreiben, meyne; so würde er leicht ermessen können, daß es nicht in des Kayserś Macht stehe, solches, von seinen Vorfahren und den R. Ständen, gemachte Verbot, wieder aufzuheben, und ihn also dißfalls entschuldiget halten, weil sonst allen und jeden frey und unverboten sey, nach seinen Ländern Handlung zu treiben, nur allein die Munition ausgenommen s).

Soviel endlich 3) auch noch das Schreiben des Kayserś an den Bischof von Basel und dessen darauf erstatteten Bericht anbelangt, so schrieb der

s) Hoffmann, l. c., P. I. p. 557-566.

er Kayſer, aus Prag, den 1. Auguſt 1580. J. Chr.
n den erſt gedachten Biſchof: Er, der Kayſer, 1582
abe vor guter Zeit vernommen, daß der Biſchof
ch, mit ſeinem Stifte, unter die Eidgenoſſen-
chaft begeben, und ſich mit derſelben, mittelſt
nes geſchwornen zierlichen und leiblichen Eides,
erbunden haben ſolle. Er hätte zwar ſolcher
nzeige deswegen keinen Glauben beymeſſen
ollen, weil Er, wegen der Verwandtſchaft,
omit der Biſchof und das Stift Baſel Ihm
nd dem H. R. zugethan und verbunden ſey, nicht
abe vermuthen können, daß der Biſchof, ohne
in Vorwiſſen, etwas dergleichen handeln wür-
, da ihm dazu keine Urſache gegeben worden.
Weil aber dieſe Zeitung noch immer fortdauere,
r Biſchof, eine gute Zeit her, dazu ſtilleges
hwiegen, und Ihm nicht das geringſte davon ge-
eldet hätte, wie er doch billig hätte thun ſollen; ſo
ollte ihn der Kayſer, Amts halber, hiemit erin-
ern, daß er Ihm forderſamſt, bey dem Ueber-
inger dieſes Schreibens, berichten ſollte, was
ßfalls, zwiſchen ihm und der Eidgenoſſen-
haft, vorgegangen ſey und gehandelt worden,
bſt Anführung der Urſachen ſolcher Verbin-
ung und anderer nöthiger Umſtände. Der Bi-
hof von Baſel ermangelte nicht, ſogleich unter
m 16. September d. J., einen weitläuftigen
ericht von dieſer Sache an den Kayſer abzu-
atten [1]). Weil ich aber denſelben bereits in die
orrede zum XI. Bande meiner N. T. R. Ge-
hichte, in der Meinung, daß ſolcher noch
icht gedruckt ſey, eingerückt, und daſelbſt von
ieſer Sache weitere Nachricht gegeben habe;

ſo

1) Hoffmann, l. c., P. I. p. 567-574.

J. Chr. 1582 so wird nicht nöthig seyn, solches hier zu wiederholen u).

laut des mir kürzlich zu Handen gekommenen
24 Aug. Protokolls des Fürsten-Rathes, trug hierauf der Salzburgische Gesandte vor, daß man im Churfürsten-Rathe die Berathschlagung über den dritten Punkt der Kayserlichen Proposition, wegen Rekuperation der dem Reiche entzogenen Länder, und was diesem Punkte noch mehr zugesetzt worden, vor die Hand nehmen wollte; mithin derselbe auch im Fürsten-Rathe vorzunehmen seyn würde. Darüber verglich sich nun das Fürstliche Collegium einmüthig, daß zwar dem Kayser für seine dißfalls bezeugte Sorgfalt zu danken sey. Weil man aber, anderer Angelegenheiten halber, dißmal zur Sache nichts thun könnte; so wäre es auf eine bessere Gelegenheit zu verschieben, wie diese Wiederherbeybringung anzustellen seyn möchte. Jetzo müßte man vornemlich dahin trachten, wie die noch übrige Stümpfe bey dem Reiche zu erhalten wären. Eine Gesandtschaft nach Moskau abzufertigen, wäre vergeblich, weil die Sachen eine andere Gestalt gewonnen hätten. Schweden sollte man an den Stettinischen Vertrag schriftlich erinnern; Narva und Reval aber könnte der König von Schweden, von Reichs wegen, innebehalten und genieſſen, bis man sich mit ihm über seine aufgewandte Kosten verglichen hätte, und daneben ihn um die Abschaffung desjenigen ersuchen, was wider ihn, wegen Beschwerung der Commercien, geklagt worden. Dem Bischof von Basel endlich wäre zu schreiben, seine Capitulation, worauf er sich mit den Schweitzern verbunden

u) S. die Vorrede zum XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. XXX-XLVII.

bunden hätte, anzuzeigen, und bey dem Rei- J. Chr.
che zu verbleiben [z]). 1582

z) Nachdem ich die Geschichte des Augspurgischen Reichstages bis hieher ausgearbeitet, und mein Manuskript bereits in Druckerey geschickt hatte, wo auch mit dem Drucke der Anfang war gemacht worden; so erhielt ich auf gnädigsten Specialbefehl des durchlauchtigsten regierenden Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, Carl Wilhelm Ferdinands, meines gnädigsten Herzogs und Herrn, aus dem Hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel noch einige zur Geschichte des obigen R. Tages dienliche und sehr schätzbare Actenstücke, in vier *Voluminibus* oder *Fasciculis*. Ich will von denselben in der Vorrede zu diesem Bande noch einige Nachricht geben, und aus ihnen Supplemente zu demjenigen beybringen, was bereits in den vorhergehenden Bogen von den drey ersten Punkten der Kayserlichen Proposition, und den Beschwerden der R. Städte abgedruckt ist. Unter diesen archivalischen Beyträgen findet sich nun auch ein in grünes Pergamen geheftetes *Volumen*, in welchem folgende Stücke enthalten sind: 1) Prothocoll von Tag zu Tag tractirter Handlung im Fürsten-Rath, und nachvolgig im Churfürsten-Rath, auch mit den Steten in *pleno Consilio* correferirt und verglichen, uff dem Reichs-Tage zu Augspurg, *anno* 1582., *Mensibus Julio, Augusto* et *Septembre*; 2) die, vom H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, eigenhändig unterschriebene und besiegelte, Original-Instruction, welche Er seinen auf diesen R. Tag abgefertigten Gesandten gegeben, de *Dato* Heinrichstadt, bey unserm Hoflager, am 27. Junii Anno n. 82.; 3) Eben desselben Neben-Instruction für seine Gesandten, auch im Original und von eben demselben Datum; und 4) eine sehr richtige Abschrift des Augspurgischen Reichs-Abschiedes, de *Dato* 20. Septembris 1582. Ich werde daher dieses merkwürdige Protokoll und die Instructionen in der Folge fleissig benutzen, und

sie

J. Chr. 1582 Der vierte Artickel der Kayserlichen Proposition handelte von der Verbesserung des R. Justizwesens am Kammergerichte o). Hieben führte der Kayser an, daß das gemeine Justizwesen, zufolge desjenigen, was davon auf den beiden letztern R. Tagen zu Speyer und zu Regenspurg verabschiedet worden *), bisher ziemlich befördert, und viele Sachen zum Beschluß gebracht worden. Man habe auch keinen sonderlichen Mangel, sowohl der Personen, als des Processes halber, an dem K. G., bey den jährlichen Visitationen, verspürt, und es seyen keine beschwerliche Klagen vorgekommen; zumal auch, da die *Termini praeiudiciales*, zu Beförderung der Sachen, sehr dienlich befunden worden, deswegen dann die Visitatoren solche *Praefixiones praeiudiciales*, von einem Jahr zum andern, prorogirt hätten. Es hätten aber inzwischen sowohl die Assessoren, als Prokuratoren allerley Bedenken eingegeben, worauf etliche Memoriale von den Visitatoren erfolget wären. Vornemlich sey dem Kayser, in der Visitations-Relation des vorigen J. 1581., die Anzeige geschehen, daß, obgleich in dem verflossenen Jahr siebenzig Definitivurtheile erfolget, dennoch beynahe noch 300. beschlossene Sachen theils bey den Referenten lägen, theils noch zu vertheilen seyen. Daraus aber sey einigermassen abzunehmen, daß der Sache noch nicht allerdings, wie man gemeint,

Sattler, *l. c.*, P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 41.

o) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 54. und die Senckenberg. Sammlung ungedr. und rarer Schriften, im 2. Stück, n. 6. p. 106.

*) S. die N. T. K. Geschichte, im VIII. Bande, S. 246–271. und im X. Bande, S. 86–107.

meint, und gerne geſehen hätte, geholfen, ſon- J. Chr.
dern vielmehr zu beſorgen ſey, daß die *Definitio* 1582
Cauſſarum, ungeachtet der Proceß etwas ſchleu-
niger fortgehe, und viele Handlungen zum Be-
ſchluſſe befördert worden, ſich dennoch von Tag
zu Tag vermehren, und zuletzt ſich ſo verſtär-
ken werde, daß die K. Stände, und beſonders
die bedrängten und armen Parteyen, davon ei-
ne merkliche Beſchwerde würden empfinden
müſſen. Auſſerdem ſey bey der letztern Viſita-
tion und dabey vorgekommenen Reviſion, in
Sachen Brum wider Frankfurt, eine neue Fra-
ge entſtanden, ob nemlich dasjenige, was zu En-
de des dritten Theils der K. G. O. von den
Reviſionen verordnet worden, auch in den Sa-
chen, die durch Compromiß an das K. G. ge-
kommen, oder auch in *Sententiis, ab aliis dudum*
latis, dependentibus, Statt haben ſolle †). Fer-
ner ſeyn auch eine K. G. Botenklage wegen
Verhinderung der K. G. Proceſſe durch den
Gubernator zu Metz, und endlich einige, vom
K. G., der K. Deputation zu Frankfurt, im
J. 1577., übergebene Schriften eingelaufen, wel-
cher letztern Entſcheidung die K. Deputation
auf eine allgemeine K. Verſammlung verſcho-
ben hätte, weil ſie, ohne Zuthun der K. Stän-
de, nicht zu erledigen geweſen wären. Es ha-
be daher der Kayſer für nöthig erachtet, auch
dieſe Materien, bey dem Juſtizartickel, der
K. Verſammlung vorzutragen, um denſelben
fleiſſig nachzudenken, und ihr rathſames Gut-
achten Ihm zu eröffnen: 1) wie und auf welche
fügliche und am wenigſten beſchwerliche Wege nicht
allein der gerichtliche Proceß zu befördern und
zur Erledigung der beſchloſſenen Sachen zu

†) S. im XI. Bande der T. T. R. G., S. 420.

J. Chr. 1582 kommen; sondern auch was 2) in den beiden vorgedachten Fällen der Revision und Metzischer Turbation ungefähr zu verordnen und vorzunehmen seyn möchte *).

Diesem Kayserlichen Vortrage waren nun verschiedene Beylagen, von *Litera C. - G.*, beygefügt, die sich auf die darin erwähnte Materien bezogen. Unter der *Litera C.* stehen sieben verschiedene Stücke, von *N. r. - z.*, deren Inhalt aber, schon in meiner N. T. R. Geschichte *) angezeigt worden; mithin es hier keiner Wiederholung bedarf. Die folgende Anlage sub *Litera D.* enthält eine weitläuftige Anzeige und Erinnerung des K. G., der angekündigten Revision halber in Compromißsachen. Unter *Litera E.* stehet die Anzeige und Klage des K. G. Boten, Caspar Scherrenbergers, daß ihn der Gubernator zu Metz mit Arrest belegt habe, als er dem dasigen Präsidenten die *Compulsoriales* vom K. G. hätte insinuiren lassen; mit dem Anhange, daß ihn jener, bey seiner Loslassung, bedeutet habe, nicht wieder nach Metz zu kommen, und daß er der K. G. Kanzley sagen sollte, hinfüro keinen geschwornen K. G. Boten wieder nach Metz oder in das Metzerland zu schicken, um Kayserliche Briefe zu exequiren. Die Beylage sub *Litera F.* enthält zwey Stücke, nemlich 1) ein Schreiben des K. G. an die damalige K. Deputation zu Frankfurt vom 16. September 1577., die Einstellung und Verlegung des K. G. betreffend; und 2) das darüber von der besagten Deputa-

*) Kayserl. Proposition ꝛc., in *Cod. MS. B. A.*, n. 12., fol. 18. a. - 19. a. und beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 280. sq.

*) S. z. E. im X. Bande; S. 465. und im XI. Bande, S. 71 12., 263 - 269. und 275 - 277.

meint, und gerne geſehen hätte, geholfen, ſon- J. Chr.
dern vielmehr zu beſorgen ſey, daß die *Definitio* 1582
Cauſſarum, ungeachtet der Proceß etwas ſchleu-
niger fortgehe, und viele Handlungen zum Be-
ſchluſſe befördert worden, ſich dennoch von Tag
zu Tag vermehren, und zuletzt ſich ſo verſtär-
ken werde, daß die R. Stände, und beſonders
die bedrängten und armen Parteyen, davon ei-
ne merkliche Beſchwerde würden empfinden
müſſen. Auſſerdem ſey bey der letztern Viſita-
tion und dabey vorgekommenen Reviſion, in
Sachen Brum wider Frankfurt, eine neue Fra-
ge entſtanden, ob nemlich dasjenige, was zu En-
de des dritten Theils der K. G. O. von den
Reviſionen verordnet worden, auch in den Sa-
chen, die durch Compromiß an das K. G. ge-
kommen, oder auch in *Sententiis, ab aliis dudum latis, dependentibus*, Statt haben ſolle †). Fer-
ner ſeyn auch eine K. G. Botenklage wegen
Verhinderung der K. G. Proceſſe durch den
Gubernator zu Metz, und endlich einige, vom
K. G., der K. Deputation zu Frankfurt, im
J. 1577., übergebene Schriften eingelaufen, wel-
cher letztern Entſcheidung die K. Deputation
auf eine allgemeine K. Verſammlung verſcho-
ben hätte, weil ſie, ohne Zuthun der K. Stän-
de, nicht zu erledigen geweſen wären. Es ha-
be daher der Kayſer für nöthig erachtet, auch
dieſe Materien, bey dem Juſtizartickel, der
K. Verſammlung vorzutragen, um denſelben
fleißig nachzudenken, und ihr rathſames Gut-
achten Ihm zu eröffnen: 1) wie und auf welche
füglichſte und am wenigſten beſchwerliche Wege nicht
allein der gerichtliche Proceß zu befördern und
zur Erledigung der beſchloſſenen Sachen zu

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 420.

J. Chr. 1582 kommen; sondern auch was 2) in den beiden vorgedachten Fällen der Revision und Metzischer Turbation ungefähr zu verordnen und vorzunehmen seyn möchte f).

Diesem Kayserlichen Vortrage waren nun verschiedene Beylagen, von *Litera C. - G.*, beygefügt, die sich auf die darin erwähnte Materien bezogen. Unter der *Litera C.* stehen sieben verschiedene Stücke, von *N. r. - z.*, deren Inhalt aber, schon in meiner N. T. R. Geschichte *) angezeigt worden; mithin es hier keiner Wiederhohlung bedarf. Die folgende Anlage sub *Litera D.* enthält eine weitläuftige Anzeige und Erinnerung des K. G., der angekündigten Revision halber in Compromißsachen. Unter *Litera E.* stehet die Anzeige und Klage des K. G. Boten, Caspar Scherrenbergers, daß ihn der Gubernator zu Metz mit Arrest belegt habe, als er dem dasigen Präsidenten die *Compulsoriales* vom K. G. hätte insinuiren lassen; mit dem Anhange, daß ihn jener, bey seiner Loslassung, bedeutet habe, nicht wieder nach Metz zu kommen, und daß er der K. G. Kanzley sagen sollte, hinfüro keinen geschwornen K. G. Boten wieder nach Metz oder in das Metzerland zu schicken, um Kayserliche Briefe zu exequiren. Die Beylage sub *Litera F.* enthält zwey Stücke, nemlich 1) ein Schreiben des K. G. an die damalige K. Deputation zu Frankfurt vom 16. September 1577. die Einstellung und Verlegung des K. G. betreffend; und 2) das darüber von der besagten Deputa-

f) Kayserl. Proposition ꝛc., in *Cod. MS. B. A.*, n. 12., fol. 18. a. - 19. a. und beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 280. sq.

*) S. z. E. im X. Bande; S. 465. und im XI. Bande, S. 711., 263 i 269. und 275 i 277.

ventum conteſtirt, und zugleich die *Defenſio-* I. Ehe.
übergeben werden müßten. Würde nun her- 1582
die *Incompetentia* erkannt; ſo wüßte der Ge-
theil bereits, was der Beklagte in der er-
Inſtanz vorzuwenden hätte, wovon er ei-
nicht geringen Vortheil habe. Würde hin-
n die *Exceptio incompetentiae* aberkannt, ſo
de ſtracks *Lis a conteſtata* angenommen, und da
enſionales aberkannt werden, falle ſolches für-
r dem Beklagten höchſt beſchwerlich, und
ſeinen Rechten verfänglich; dann ob es gleich
Anſehen habe, daß, durch die Abſchnei-
ng der gedachten Dilationen und Einreden,
Proceß befördert würde; ſo beklagten ſich
die Prokuratoren und Advokaten, daß ſie
ot nachkommen, ſo wie auch die Referenten
ihren Relationen nicht folgen könnten, des-
en die Beſchlußſachen lange liegen blieben,
den Parteyen wenig oder nichts damit ge-
fen ſey. Mithin ſey mit geſamten Rathe dar-
anzutragen, daß ſolche Viſitationsabſchiede
ormirt, und die Parteyen nicht übereilt
den möchten.

Unter andern Beſchwerden ſey auch nicht
geringſte, daß in den Citationen bisweilen ein
entlicher Tag namhaft gemacht würde, die
ten aber hernach auf andere Proceſſe verzie-
, und um ſolche zu inſinuiren, umreiten müß-
, alſo daß man kaum ſo viel Zeit habe, daß ein
te nach Speyer laufen möge, geſchweige
n, daß man die Sachen, ihrer Wichtigkeit
), erwägen könnte. Wenn nun die regieren-
Fürſten auch noch andere mehrere Sachen
verrichten und ihre Räthe dazu zu gebrau-
n hätten; ſo würden Sie, durch ſolche viel
kurze Termine, an ihren Rechten, zu ihrer
merk-

J. Chr. merklichen Beschwerung, öfters übereilet. Auf
1582 dem würde auch ohne Unterschied, ob die P
teyen in der Nähe, oder weit entfernt seyen, d
noch der Termin durchgehends nur auf 30., o
zum längsten auf 33. Tage angesetzt, um n
geschehener Insinuation zu erscheinen und sich ein
lassen, worüber öfters die Sachen, weil im R
mente auch andere Dinge, woran Land und Leu
gelegen sey, vorfielen, nicht genügsam, nach
rer Wichtigkeit, berathschlaget werden könnt
Dieses alles aber sey den gemeinen beschriebe
Rechten zuwider, als die verordneten, daß d
Beklagten eine geraume Zeit zugelassen wer
sollte, um zu berathschlagen, ob er den Krieg Re
tens antreten, oder sich sonst, der Gebühr nach,
zeigen wolle; mithin zum höchsten nöthig wä
daß auch diesem Punkte richtige Maaß gege
würde. Ferner hätte es das Ansehen, daß
Constitution vom Fangen und Pfänden, g
gen die Meinung der K. Stände, die in d
selbe gewilliget hätten, vielfältig gemißbrauc
werde, indem fast alle nachbarliche Irrunge
die doch leicht durch andere verglichen werden kö
ten, unter solchem Scheine, an das K. G. ge
then, unter solchem Titel dahin gezogen, und d
auf Mandate erkannt würden; also, daß fast
meisten Sachen, die am K. G. seyen, *ex cap*
novae Constitutionis Pignorationis dahin erwachse
und ohne Unterschied, allein auf das blosse Anbri
gen des Klägers, erkannt würden. Dadu
aber würden die Gemüther gegen einander erb
tert und die Unterthanen verwirrt, daß d
aus öfters schädliche Mißverstände zu besorg
seyen; mithin auch in diesem Stücke Ziel u
Maaß zu setzen wäre.

Ingl

Ingleichen würden an dem K. G. in vielen J. Chr.
hen *Mandata S. C.* ausgebracht, und ſtracks a 1582
dato angefangen, da doch ſelbige in der K. G.
unter dem Titel, in was für Sachen *Man-*
S. C. zu erkennen wären, nicht begriffen
n, wodurch aber die Parteyen öfters zum höch-
beſchwert und verkürzet würden. Es wäre
r ein billiges Einſehen zu haben, daß *Manda-*
S. C. in keinen andern Fällen, als die in der
G. O. verzeichnet ſeyen, künftig erkannt,
wenigſtens dieſer Rubrick eine gewiſſe Maaß
den würde, was für Sachen darunter begriffen
ſollen, damit nicht einem jeden frey ſtehe, auch
re Sachen darunter zu miſchen, und um *Man-*
S. C. zu ſuppliciren, oder daß der Kam-
richter und die Beyſitzer, darauf *Mandata*
rkennen, nicht ſchuldig ſeyn ſollten. Hier-
ſt ſey es auch eine beſchwerliche Klage, daß
K. G. zu Speyer den K. Ständen in
chſen, und noch weiter hin in Holſtein,
ecklenburg, Pommern und ſolchen Gegenden,
weit abgelegen ſey. Nun ſey es ſchon einmal
Vorſchlag geweſen, die höchſte Juſtitz des-
en, weil die Stände des Reichs dennoch ziem-
weit geſeſſen, an zwey verſchiedene Orte, als
Theil nach Speyer, zum Theil in Nieder-
ſen, zu verlegen; doch daß alles nach der
G. O. mit der Beſetzung, und mit Dirigi-
g des Proceſſes gerichtet werden ſollte. Es
en daher die Geſandten, wenn es ſich immer
n wollte, als welches ihrer Beſcheidenheit über-
n würde, ſolches wieder auf die Bahn bringen,
die Stadt Helmſtedt, als welche Holſtein,
mmern, Mecklenburg und andern angrän-
en Erz- und Stiftern, Chur- und Fürſten-
mern, Grafſchaften, Reichs- und andern

Städ-

J. Chr. 1582 Städten nicht ungelegen sey, oder die R. Stadt Goslar dazu namhaft machen. Wenn Sie nun vermerken würden, daß etliche Stände dazu nicht abgeneigt wären; so sollten Sie es fleißig befördern, indem, seiner Meinung nach, die Justitz dadurch nicht wenig befördert, und einem jeden zu schleunigem Rechte verholfen werden würde, welches gleichwol wegen der Menge der Sachen, wenn es an einem so weit abgelegenen Orte seyn und bleiben sollte, nicht füglich geschehen könnte.

Falls aber vorkommen sollte, ob nicht, wegen der vielen am R. G. liegenden beschlossenen Sachen, die sich durch die tägliche Zuwachsung häuften, die Anzahl der Assessoren, auf einige Jahre, zu vermehren seyn möchte, damit in den beschlossenen Sachen gesprochen, und den Parteyen Recht wiederfahren könnte; so wäre seine Meinung, daß man die R. Stände, die ohnehin mit allerhand Ausgaben beschwert wären, nicht noch mehr beläſtigen sollte, zumal da aus gleichen Ursachen die Anzahl der Assessoren bereits sey vermehrt worden, welches die R. Stände ein nicht geringes kostete, man aber bisher wenig befunden, daß etwas abgehandelt worden, sondern vielmehr die Sachen sich gehäuft hätten. Mithin wäre es noch zur Zeit bey dem, wie es vormals verabschiedet worden, zu lassen, und vielmehr auf Mittel und Wege zu denken, wie die Sachen auszutheilen, damit in den beschlossenen forderſamst erkannt werden könnte. Wofern auch auf die Vermehrung der Besoldung angetragen werden sollte; so wäre in Betracht zu ziehen, daß den Assessoren, erst vor einigen Jahren, ihre Besoldung sey vermehret worden, und sie einen ehrlichen Unterhalt hätten, wobey man es billig bewenden liesse. Hingegen wäre Ihm nicht

zuzu-

zuwider, daß, wenn ein Beysitzer vor dem an- J. Chr.
dern sich fleissig im Referiren bezeigte, und sol- 1582
ches auf den Visitationstagen befunden würde, demselben, nach Ermässigung der Visitatoren, ein Beliebiges zugewandt würde. Dann dadurch würden die Assessoren bewogen werden, fleissig zu seyn, und den Sachen würde dadurch auch abgeholfen. Solche Ergötzlichkeit aber sollte aus dem Fiskus, der einen ziemlichen Vorrath hätte, genommen werden. Wegen dieses Fiskus am K. G. erinnerte nun ferner der H. Julius in seiner Instruction, daß man berathschlagen möchte: ob nicht der ansehnliche Vorrath an einem gewissen Orte auf Zinsen oder an ein Guth zu legen seyn möchte, wodurch mit der Zeit ein solcher Vorrath angeschafft werden könnte, daß davon die Unterhaltung des K. G. genommen, und die K. Stände der Contribution zur Unterhaltung desselben überhoben werden könnten. Es würde auch zuträglicher seyn, daß man diesen Vorrath auf Renten legte, als daß er bey dem K. G. als ein todter Schatz liegen bliebe, indem er sonst leichtlich auf andere Art vergriffen und verwendet werden möchte.

Auf den vorigen K. Tagen sey erinnert worden, daß zu Kammerrichtern und Präsidenten nicht allein ein geistlicher Fürst, oder ein Catholischer, wie nun eine geraume Zeit her geschehen, sondern auch ein Weltlicher und der A. C. Zugethaner zum Kammerrichter bestellt werden möchte, warum bey dieser Gelegenheit wieder angehalten werden könnte. Ingleichen habe man auch auf den vorigen K. Tagen ganz inständig angesucht, daß, da der Churfürst von Maynz die K. G. Kanzley zu Speyer zu versehen habe, Er aber in solche allein Catholische annehme, welches den

A. C.

J. Chr. 1582 A. C. Verwandten faſt beſchwerlich ſey, auch Evangeliſche in der beſagten Kanzley zugelaſſen, und nicht abgewieſen werden möchten. Da nun hierauf noch keine Reſolution erfolget ſey, und ſolches bisher ohne alle Frucht geweſen; ſo müßte ſolches Anſuchen wiederholet werden. Auſſerdem wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht bey dieſem Juſtitzpunkte zu erwähnen, da der Kayſer *concurrentem Jurisdictionem* cum *Camera Imperiali* habe, und gleichwol viele Sachen an den Kayſerlichen Hof devolvirt und daſelbſt angenommen würden, und es das Anſehen habe, daß, wegen Menge der obliegenden Kayſerlichen Geſchäfte, die Sachen nicht dermaſſen expedirt werden könnten, wie es billig geſchehen ſollte, daß der Kayſer zu erſuchen ſeyn möchte, die an ſeinem Hofe bereits anhängigen und auch künftig anzubringenden Sachen, *ſalva Maieſtatis ſuae reputatione*, an das K. G. zu remittiren. Da es ſich auch öfters zutrüge, daß Supplikationen am Kayſerlichen Hofe angebracht würden, worauf dann *Mandata S. C.* erfolgten; ſo möchte der Kayſer künftig geruhen, dem Beklagten eine Abſchrift von den eingereichten Supplikationen, oder, zu Beförderung des Handels, die Originalien zufertigen zu laſſen, mit Befehl, darauf die Gegennothdurft, in einer benannten Zeit, einzubringen, und das zugefertigte Original zurück zu ſchicken, damit der Gegentheil jederzeit nach Nothdurft gehört, und kein Theil unerhört *praeiudicialiter* beſchweret werden möchte. Was übrigens bey dieſem Juſtitzpunkte von andern K. Ständen erwähnt werden möchte, ſollten die Geſandten fleiſſig bemerken, wohl erwägen, und in den Punkten, die Sie der Sache

he dienlich erachten würden, mit beſchlieſſen J. Chr.
elfen c). 1582

So weiſe und ſo vollſtändig nun auch die Inſtrucktion abgefaßt war, und ſo ſehr ſie auch uf das gemeine Beſte und die Verbeſſerung es K. Juſtizweſens abzweckte; ſo wenigen Gebrauch konnten die Braunſchweigiſchen Geſandten davon machen. Dann es gieng mit der Berathſchlagung über dieſen Punkt der Kayſerlichen Propoſition, auf dem itzigen R. Tage, wieder eben ſo, wie auf den vorhergehenden R. Verſammlungen, und wie der Würtenbergiſche Rath, D. Nikolaus Varnbüler, vorhergeſagt hatte. Als nemlich derſelbe zu Abfaſſung der Inſtrucktion, für die Würtenbergiſchen Geſandten, wegen des Juſtizpunktes, befragt wurde, weil er auf dem leztern R. Tage im Ausſchuſſe geweſen; ſo gab er zur Antwort, daß alles ſo kurz und ſummariſch zugegangen, daß man kein Protokoll nöthig gehabt habe, indem nichts beſchloſſen, ſondern das meiſte auf die künftige Unterſuchung ausgeſezt worden d). Dann, nachdem man die meiſte Zeit mit den Berathſchlagungen über den erſten und zweiten Artickel der Kayſerlichen Propoſition, und über die von den R. Städten angebrachte Beſchwerden *), zugebracht hatte, wurde allererſt den 26. Auguſt, im Fürſten-Rathe, 26 Aug.
ein Ausſchuß zur Berathſchlagung über den vierten Punkt der Kayſerlichen Propoſition deputirt, und zwar Oeſterreich, Würzburg und Speyer

c) Inſtrucktion des H. Julius von Br. Lün., in *A. W.*
d) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 53. p. 76.
*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 17–37.

J. Chr. 1582 Speyer von der geistlichen, von der weltlichen Fürstenbank aber Pfalz, Würtenberg und Hessen.

30 Aug. 29. e. m. Sogleich vier Tage nachher trug Oesterreich im Fürstlichen Collegium vor, daß gestern der Churfürsten-Rath angezeigt habe, den vierten Punkt vor die Hand zu nehmen; mithin zu berathschlagen sey: ob derselbe, wie auch die Moderations- und Matrikul-Sachen hier zu tracktiren, oder auf einen besondern Deputationstag zu verschieben seyen. Bey der gehaltnen Umfrage waren zwar Etliche der Meinung, daß, soviel das Justitz- und K. G. Werk belange, ein Unterschied zwischen den Sachen, den Proceß nemlich, und dann eine pragmatische Sanktion, als z. E. den *Contractum meri mutui* et *Interesse* betreffend, zu machen sey. Die erstere Materie sollte auf die Visitation verschoben, die andere aber hier erlediget werden. Allein endlich wurde durchaus dahin geschlossen, daß beide Punkte der Justitz und Moderation, wegen ihrer Wichtigkeit, auf einen besondern Deputationstag zu verschieben wären, wozu diejenigen, die dazu im J. 1555. zu Augspurg und im J. 1570. zu Speyer deputirt worden †), zu verschreiben seyen. Und demnach, wegen etlicher vorgefallenen Hindernisse, im J. 1577. zu Frankfurt, wie auch vorher, kein Schluß hätte gefaßt werden können; so sollten dieselben, auf dem itzigen R. Tage, erlediget werden, damit man nicht abermals, unverrichteter Dinge, auseinander gienge. Da auch von dem Kammerrichter und den Beysitzern, schon vorlängst, einige

†) S. die T. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 646. f. im IV. Bande, S. 61. f. und im VIII. Bande, S. 199.

che dienlich erachten würden, mit beſchlieſſen J. Chr.
helfen a). 1582

So weiſe und ſo vollſtändig nun auch dieſe Inſtrucktion abgefaßt war, und ſo ſehr ſie auch auf das gemeine Beſte und die Verbeſſerung des K. Juſtizweſens abzweckte; ſo wenigen Gebrauch konnten die Braunſchweigiſchen Geſandten davon machen. Dann es gieng mit der Berathſchlagung über dieſen Punkt der Kayſerlichen Propoſition, auf dem itzigen K. Tage, wieder eben ſo, wie auf den vorhergehenden K. Verſammlungen, und wie der Würtenbergiſche Rath, D. Nikolaus Varnbüler, vorhergeſagt hatte. Als nemlich derſelbe zu Abfaſſung der Inſtrucktion, für die Würtenbergiſchen Geſandten, wegen des Juſtizpunktes, befragt wurde, weil er auf dem leztern K. Tage im Ausſchuſſe geweſen; ſo gab er zur Antwort, daß alles ſo kurz und ſummariſch zugegangen, daß man kein Protokoll nöthig gehabt habe, indem nichts beſchloſſen, ſondern das meiſte auf die künftige Unterſuchung ausgeſetzt worden b). Dann, nachdem man die meiſte Zeit mit den Berathſchlagungen über den erſten und zweiten Artickel der Kayſerlichen Propoſition, und über die von den K. Städten angebrachte Beſchwerden *), zugebracht hatte, wurde allererſt den 26. Auguſt, im Fürſten-Rathe, 26 Aug.
ein Ausſchuß zur Berathſchlagung über den vierten Punkt der Kayſerlichen Propoſition deputirt, und zwar Oeſterreich, Würzburg und Speyer

a) Inſtrucktion des H. Julius von Br. Kön., in *A. W.*
b) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 53. p. 76.
*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 17-37.

J. Chr. 1582 gen K. Versammlung verglichen werden, daß die eine *Negativa* auszulassen.

Als man nun hierauf zur Correlation mit dem Churfürsten-Rathe kam, zeigte der Churmaynzische Kanzler an: man hätte den Justitzpunkt, nebst den überschickten Bedenken, erwogen, und so wichtig befunden, daß es nicht thunlich sey, denselben dißmal zu expediren; zumal, da auch über 700. Sachen am K. G. beschlossen lägen, wobey und sonst allerhand zu bedenken sey. Es hätten daher die Churfürsten diesen Punkt dahin bedacht, daß der Kayser zu ersuchen wäre, einen Deputationstag, wie im J. 1557. †), auf das nächste J. 1583. nach Speyer zu verordnen, wo man dann vom K. G. Collegium allen Bericht haben könnte, und wäre solcher Deputationstag, nach verrichteter Visitation, um die Mitte des Maymonats anzustellen. In Sachen des Brumms hätte man im Churfürstenrathe die überschickten Bedenken auch erwogen, und in Betrachtung aller Umstände dahin geschlossen, daß die Revision in Compromißsachen bey dem K. G. nicht zuzulassen sey. Ob auch in Revisionssachen die Beschwerden des einen Theils dem andern zuzustellen? wäre man der Meinung, daß es dißfalls bey der Vorschrift der K. G. O. zu lassen sey. Das *Juramentum revisorium* solle, begehrter massen, erläutert, und die eine *Negativa* ausgelassen werden. Weil auch dem Brummen die Revision bereits verstattet worden, und er die Gebühren schon erlegt hätte; so sollte man den Kayser ersuchen, beide Theile vor sich zu bescheiden, und dieselben in der Güte zu vergleichen, oder es,

durch

†) S. im III. Bande der T. R. Geschichte, S. 224-253.

durch Commiſſarien, verrichten zu laſſen. End- J. Chr.
lich weil viele Compromiſſe an das R. G. ge- 1582
bracht worden; ſo ſollten künftig an demſelben kei-
ne andere Sachen, auſſer denen, welche die öf-
fentliche Ruhe beträfen, und zwar nach dem
Gutachten und Erkenntniß der Viſitatoren,
ex Compromiſſo angenommen werden.

Dagegen referirte nun Oeſterreich, was
der Fürſtenrath, in dieſem Punkte, bedacht
hätte, und weil man nicht allerdings mit dem Be-
denken des Churfürſtlichen Collegiums einig
war, ſo wurde ſolches zu fernerer Berathſchla-
gung eingeſtellt. Man ſchritt aber hierauf zur
zweiten Re- und Correlation mit den R.
Städten, da man ihnen dann unter andern auch
eröffnete, was in den beiden höhern R. Colle-
gien, in Anſehung des vierten oder Juſtiz-
Punktes, beſchloſſen worden, worauf Sie ihr
Bedenken ſchriftlich übergaben, welches abge-
leſen wurde. Den Tag darauf proponirte Oe- 1 Sept.
ſterreich im Fürſtenrathe, was geſtern, in *pun-
cto Juſtitiae*, zu weiterer Berathſchlagung
vorbehalten worden, ob nemlich noch auf dem R.
Tage zu verordnen ſey, daß die Reviſion in
Compromißſachen nicht Statt haben ſolle?
Darauf ward, durch die Mehrheit der Stim-
men, beſchloſſen, daß, weil dergleichen Fra-
gen, die eine pragmatiſche Sanktion erforder-
ten, zum vorgeſchlagenen Deputationstag auf-
geſchoben werden ſollten, auch die Entſcheidung
der Hauptfrage ſowohl, als was mit Claus
Brummen vorgenommen werden ſollte, bis dahin
vorzubehalten ſey. Hiebey wurde nun zwar an-
geregt, daß es nöthig ſeyn möchte, dieſen Depu-
tationstag aus den Kreiſen beider Religionen
zu verſtärken; allein man ließ es doch bey der diß-

J. Chr. 1582 falls, in den Jahren 1555. und 1570., gemachten Verordnung bewenden. Nachdem nun dieſes dem Churfürſtenrathe war referirt worden; ſo verglich ſich derſelbe mit dem Fürſtlichen Collegium über ein gemeinſchaftliches Gutachten, welchem hernach auch das R. Städtiſche Collegium beygetreten iſt c).

Dieſes dem Kayſer übergebene Bedenken oder R. Gutachten lautete nun dahin, daß zwar die anweſenden Churfürſten und Fürſten, nebſt den andern Ständen und der Abweſenden Räthen und Geſandten, ganz geneigt geweſen wären, das Juſtizwerk und was demſelben anhängig, zufolge des vierten Artickels der Kayſerlichen Propoſition, zu tracktiren und zu erledigen. Allein es ſeyen, gleich beym Anfange dieſer Berathſchlagung, ſo viele Schwierigkeiten und Zweifel *) vorgefallen, daß man zu deren hauptſächlichen Erledigung, ohne erſt einen fernern Bericht vom Kammerrichter und den Beyſitzern zu erhalten, dißmal nicht habe kommen können. Dann obgleich die *Termini praeiudiciales* den Pro-

c) Protokoll des Fürſten-Rathes, in *A. W.*

*) Vielleicht zielen hier die R. Stände 1) auf die vier *Dubia* des R. K. G. über den gründlichen Verſtand des Religionsfriedens, deswegen daſſelbe des Kayſers, der Churfürſten und Stände des Reichs *Deciſion* und Entſcheid auf dem R. Tage zu Augſpurg *A. 1582.* einzuholen vor nöthig befunden, welche in des Lehmanns Act. publ. de Pace relig., L. III. c. 29. p. m. 429. b. - 437. a. ſtehen; und 2) auf die *Dubia ſex* ſuper *Pace Religionis*, quae ex parte *Catholicorum Aſſeſſorum* concepta et *16. Junii A. 1582.* in *Senatu lecta*, ad *decidendum Imperatori* et *Statibus* in *Comitiis transmitti debuerunt.* Sie ſtehen ebenfalls beym Lehmann, *l. c.*, L. III. c. 30. p. 437. b. - 438. b.

roceß nicht wenig befördert hätten; ſo wären J. Chr.
ch auch dadurch die Parteyen öfters verkürzt 1582
er verſäumt worden. Ingleichen wäre eine
roſſe Aenderung bey der Ordnung in dem Um-
agen, und bey den *Terminis Ordinationis* zu
achen, wozu allerhand gewiſſe Erkundigun-
en einzuziehen nöthig ſey. Ferner wäre auch
f Mittel und Wege zu gedenken, und ſelbige in
ang zu bringen, wie den überhäuften vielen be-
bloſſenen Sachen, mit forderſamſter Expedi-
en, abgeholfen werden könnte, damit die Par-
yen, nach aufgewandten Koſten und Arbeit, nicht
mer daſelbſt aufgehalten würden. Endlich wä-
n auch allerhand Zweifel und neue Deciſionen,
bſt andern Punkten, in den bey der Propoſition
t übergebenen Beylagen, und was ſonſt dabey
mer angeregt worden, im gemeinen Rathe
ch weiter zu erwägen und zu reſolviren einge-
mmen, welches itzo nicht wohl geſchehen könnte,
dern ferneres Nachdenken nothwendig erfor-
e. Deswegen wäre für rathſam erachtet wor-
n, die weitere Berathſchlagung ſolcher wich-
ten Punkte auf einen gemeinen R. Deputa-
ntag zu verſchieben, die den 15. May des
ſtigen J. 1583. zu Speyer, ſogleich nach ver-
hteter K. G. Viſitation, anzuſtellen wäre.
dann ſollte dieſes wichtige Werk, durch die Kay-
lichen Commiſſarien und die, in den Jah-
n 1555., 1559. und 1570., deputirten R.
tände oder deren Geſandten, zu gebührender
örterung, wie auch im J. 1557. gleichfalls
Speyer geſchehen, zu Stande gebracht wer-
. Falls aber etliche Stände oder deren Ge-
dten ausblieben; ſo ſollten doch die andern
ſcheinenden in der Sache fortfahren. Auch
andere Sache, die Reviſion von Claus

J. Chr. 1582 Brummen wider den Rath zu Frankfurt betreffend, wogegen allerhand Urſachen von dem K. G. Collegium und dem Rathe zu Frankfurt eingewandt worden, warum dieſelbe nicht zuzulaſſen, ſollte bis zu gedachtem Deputationstag eingeſtellt bleiben, und alsdann erſt erlediget werden. Indeſſen aber möchte der Kayſer eine gütliche Handlung, zu Beylegung dieſer Sache, zwiſchen den beiden Parteyen, zum eheſten vornehmen laſſen, wie auch ſchon die Kayſerlichen Commiſſarien und Reviſoren, in ihrer, im vorigen Jahr, abgeſtatteten Relation, angerathen hätten f).

Der Kayſer ließ ſich auch dieſes an Ihn erſtattete K. Gutachten gefallen, und es wurde daſſelbe, faſt ſeinem ganzen Inhalte nach, dem K. Abſchiede eingerückt; mithin der K. Deputationstag auf den 15. May des folgenden J. 1583. nach Speyer angeſetzt, auf welchem, nebſt den Kayſerlichen Commiſſarien, die Churfürſten und die in den beiden Augſpurgiſchen K. A. von den J. 1555. und 1559., wie auch in dem Speyeriſchen vom J. 1570., deputirten Fürſten und Stände, entweder Selbſt, oder durch ihre Räthe und Geſandten, auf die beſtimmte Zeit gewiß erſcheinen, und von dieſem Juſtizwerke weiter handeln und beſchließlich verabſchieden ſollten, was der Kayſer, auf dem itzigen K. Tage, zur Berathſchlagung vorgetragen, und darüber im gemeinen Rathe hätte verrichtet werden ſollen. Wofern auch etwa einige Stände ausbleiben, oder keine qualificirte Räthe und Geſandten, an ihre Statt, zur Verrichtung ſolches hohen Juſtizwerkes abſchicken würden; ſo ſollten gleichwol die andern Erſcheinenden zu verfahren Macht haben, die Säu-

f) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 575. ſq.

Säumigen aber, und ein jeder derselben, sollten J. Chr.
den Anwesenden, zu Erstattung ihrer Mühe und 1582
Kosten, ein tausend Thaler, ohne alle Weigerung oder Entschuldigung, erlegen; wie dann der Kayserliche Prokurator Fiskal am R. G. gegen dieselben, *Mandato executoriali*, forderſamſt verfahren solle. Wenn auch mittlerweil Steerbläufte zu Speyer einfallen würden; so sollten die Commissarien und die Deputirten solchen Convent an einen andern gelegenen Ort oder R. Stadt, nach ihrem Gutachten, verlegen, und daselbst dieses Geschäfte abhandeln können [g]).

Auf solche Art verschwanden alle Hoffnungen, die man, wegen Verbesserung des R. Justizwesens, auf den itzigen R. Tag gesetzt hatte, wenigstens wurde die Erfüllung derselben auf eine noch längere Zeit hinausgesetzt. Die Würtenbergische Gesandtschaft hatte auch zu dieser verordneten R. Deputation ein schlechtes Vertrauen, wie man aus ihrer abgestatteten Hauptrelation ersehen kan. In derselben äussert Sie nemlich, daß, da vierzehn catholische und nur sieben evangelische Stände zum Deputationstage verordnet wären, zu besorgen sey, daß die Stände der A. C., wie auf dem itzigen R. Tage zu Augspurg geschehen, von den Catholischen abermals überstimmt werden würden. Es sey daher höchst nöthig, daß man künftig in keine Deputation, wie auch in keinen Ausschuß oder Supplikationsrath willigte; es würde dann eine Gleichheit gehalten, und eine gleiche Anzahl von beiden Religionen und Standespersonen

g) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 47 - 49., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 406. b. et 407. a. Cf. Sattler, *l. c.*, in den Beylagen, n. 16. p. 42.

J. Chr. 1582 sonen dazu deputirt. Hiernächst so seyen dem bevorstehenden R. Deputationstage b ten Stände vorhin niemals wegen des J punktes, sondern jederzeit allein wegen Empörungen, die sich im Reiche und v lich in den Niederlanden zugetragen, ver worden. Es sey daher bedenklich, die Stände und Personen, die anfangs dazu gen worden, und gröstentheils papistisch für beständig dazu zu ziehen, und ihnen die walt einzuräumen, Constitutionen und matische Sanktionen in Religions- J und profan-Sachen zu machen. Auf hätten Burgund und Oesterreich mit der stitz und Reichsordnung im geringsten n zu schaffen, und wollten denselben nicht u worfen seyn. Es sey aber ganz unbillig, diejenige andern Gesetze und Ordnungen g sollen, die ihnen selbst nicht zu gehorch dächten. Mithin die Stände und ihre Räth Gesandten, welche von der Religion der zu dem künftigen Deputationstage, auf w vornemlich der Justizpunkt tractirt n sollte, verordnet worden, sich wohl vorzu hätten, und von andern Ständen nothwen erinnern wären, daß Sie, wenn etwas, Religion der A. C. und dem Religionsfr zuwider liefe, vorfallen, und Sie deswege Ueberstimmen besorgen würden, in solches einwilligen, sondern dagegen protestiren, davon an alle R. Stände sich berufen sollt

Zum Beschluß dieser Materie muß ich n nes Memorials gedenken, welches der H. A Ludewig von Pommern, wegen des R. stit

h) Sattler, *l. c.*, P. V. in den Beylagen, p. 42. sq.

weſens, auf dem itzigen R. Tage, dem Kay- J. Chr.
übergeben hat, dieſer es aber den R. Stän- 1582
zuſtellen laſſen, worauf es im R. Rathe ver- 11 Spt.
worden. In demſelben führt nun der Herzog 13. e. m.
1) daß viele, inſonderheit reiche und gewalti-
Parteyen, ſowohl in ſeinem Fürſtenthume, als
in den benachbarten, ſich unterfiengen, nicht
von den an den Landesgerichten wohl aus-
ſprechenen Urtheilen an das K. G. zu appel-
ren, ſondern auch wohl gar die Landesfürſten,
Richter in der erſten Inſtanz geweſen, in die
Abfertigung mit zu ziehen. Sie erhielten
wider dieſelben Citationen und andere Pro-
ſſe, da Sie doch zuvor in der erſten Inſtanz
ne Partey, ſondern competente Richter ge-
ſen, und ihr Recht, weil Sie mit den Sachen
nichts zu thun gehabt, darin nicht ausgeführt
orden. Dadurch aber würde ihnen das Benefi-
um der erſten Inſtanz, vermöge der Austrä-
wider die R. Conſtitution, benommen und ent-
gen; wie Ihm ſelbſt, in vielen und verſchiede-
Proceſſen, mit der Stadt Stralſund begeg-
ſey. 2) Wenn ein Landesfürſt oder Obrig-
dem verordneten Fiſkal wider ſeine Unter-
nen Proceſſe erkenne, und auf deſſen Inſtanz,
Rechtens ſey, verabſchiede; ſo würden nicht
die Appellationen, auch wohl in peinlichen
chen, am K. G. angenommen, ſondern
ſelbe lieſſe auch ſcharfe und harte Inhibitio-
ergehen, wodurch viele Unterthanen unge-
ſtraft durchgiengen. Dann weil eine lange Zeit
zu gehörte, und allerhand Unkoſten aufgewandt
werden müßten; ſo blieben ſolche Proceſſe öfters
gen, worauf ſich dann muthwillige Geſellen ver-
ſen, und keinen Scheu trügen, einen Muthwil-
nach dem andern auszuüben. 3) Lehre die tägli-

che

che Erfahrung, daß am R. G. den Unterthanen öfters harte und beschwerliche *Mandata de non offendendo* wider ihre Landesfürsten und Obrigkeit ertheilt würden, wodurch dann allen und jeden, wie Er selbst erfahren, der Muth gestärkt würde, daß sie glaubten, sie könnten alles thun und vornehmen, was ihnen gefällig sey, und daß es niemand ihnen wehren könnte. Sie griffen auch wohl deswegen der Obrigkeit selbst und andern Benachbarten in ihre Jurisdiction, Interesse und Gerechtigkeit, und zwar alles unter dem Schein, daß sie *Mandata de non offendendo* erlangt hätten. Ja es würde auch dadurch andern Unterthanen sogar Ursache und Anleitung zur Aufwieglung und Ungehorsam wider ihre von GOtt verordnete Obrigkeit gegeben. Weil nun, auf dem itzigen R. Tage, das Justitzwesen vor die Hand genommen und gebessert, auch den dabey bisher eingeschlichenen Mängeln und Unordnungen abgeholfen werden solle; so wolle Er den Kayser bitten, daß unter andern auch diese Unordnungen abgeschafft, und dagegen eine gute Ordnung gemacht werden möchte, damit die Fürsten bey ihren Privilegien und Austrägen gelassen, und die Unterthanen im schuldigen Gehorsam erhalten würden [1]).

Der fünfte Artickel der Kayserlichen Proposition betraf das Moderationswerk und die endliche Recktifikation der R. Matrickul [2]). Es ließ nemlich der Kayser den anwesenden Churfürsten,

1) *Copia Supplicationis* Ernst Ludewigs, H. zu Stettin-Pommern, in *puncto* Verbesserung der Justitien, in *Actis Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 40.

2) S. weiter oben in diesem XII. Bande der R. T. R. Geschichte, S. 55. und Senckenberg-Sammlung ꝛc., P. II. n. 6. p. 106.

ſten, Fürſten und Ständen, wie auch der J. Chr.
eſenden Räthen und Geſandten vortragen: 1582
ürde ihnen noch unentfallen ſeyn, was auf et-
n, vornemlich aber den beiden leztern R.
zen zu Speyer und zu Regenſpurg, von ſei-
Herrn Vater, wegen Unrichtigkeit und
wirrung des H. R. Matrickul und An-
äge, auch dadurch erfolgenden merklichen Ab-
ges an Mannſchaft, Stimmen, Steu-
und Hülfen ſey erinnert, und mit Vorle-
g eines beſondern Verzeichniſſes, welches auf
Artickel enthalten, dargethan worden *).
ſolchem Verzeichniß ſey nemlich zu erſehen,
viele anſehnliche Stände und Städte, auch
liche und weltliche Fürſtenthümer, ſeit et-
n Jahren her, ſich theils ſelbſt von des H. R.
erthänigkeit und Mitleiden abgeſondert,
s aber durch das Mittel der Exemtion, inglei-
angemaßter Protecktion, Advokatie, Ka-
wogtey und dergleichen Schein, dem H. R.
eder ganz entwendet, oder dergeſtalt diſpu-
ich und unrichtig gemacht worden, daß der
yſer und das Reich bey denſelben ſowohl des
digen Gehorſams, als auch der gebühren-
Hülfen nicht ferner habhaft werden könnte,
ern erſt gegen die Exemten und Eximenten,
eachtet des wiſſentlichen Beſitzes und Herkom-
s, eine langweilige Rechtfertigung antreten,
dennoch des Obſieges halber, wegen Weit-
ſtigkeit des im J. 1548. eingeführten Exem-
s-Proceſſes †), und auferlegten Beweiſes,
man in dergleichen undenklichen Sachen, bey ſo
öfterer

*) S. H. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 274. et 277. f. und im X. Bande, S. 153. 156.
†) S. H. T. R. Geſchichte, im I. Bande, S. 352. ff.

J. Chr. 1582 che Erfahrung, daß am R. G. den Unte
nen öfters herte und beschwerliche *Mandata*
offendendo wider ihre Landesfürsten und C
keit ertheilt würden, wodurch dann allen u
den, wie Er selbst erfahren, der Muth ge
würde, daß sie glaubten, sie könnten alles th
vornehmen, was ihnen gefällig sey, und daß
mand ihnen wehren könnte. Sie griffen auc
deswegen der Obrigkeit selbst und ander
nachbarten in ihre Jurisdiction, Im
und Gerechtigkeit, und zwar alles unte
Schein, daß sie *Mandata* de *non offenden*
langt hätten. Ja es würde auch dadurch
Unterthanen sogar Ursache und Anleitun
Aufwieglung und Ungehorsam wider ih
GOtt verordnete Obrigkeit gegeben. Wei
auf dem itzigen R. Tage, das Justizw
vor die Hand genommen und gebessert, auc
dabey bisher eingeschlichenen Mängeln un
ordnungen abgeholfen werden solle; so wo
den Kayser bitten, daß unter andern auc
Unordnungen abgeschafft, und dagegen
gute Ordnung gemacht werden möchte, dan
Fürsten bey ihren Privilegien und Austr
gelassen, und die Unterthanen im schuldigen
horsam erhalten würden [i]).

Der fünfte Artickel der Kayserl
Proposition betraf das Moderationswer
die endliche Recktifikation der R. Matrick
Es ließ nemlich der Kayser den anwesenden C
für

i) *Copia Supplicationis* Ernst Ludewigs, H
Stettin-Pommern, in *puncto* Verbesserun
Justitien, in *Actis Comitial. Augustan. MS*
D. W., Fascic. II. n. 40.

k) S. weiter oben in diesem XII. Bande der
R. Geschichte, S. 55. und Sencken
Sammlung ꝛc., P. II. n. 6. p. 106.

en, Fürſten und Ständen, wie auch der J. Chr.
ſenden Räthen und Geſandten vortragen: 1582
irde ihnen noch unentfallen ſeyn, was auf et-
, vornemlich aber den beiden leztern R.
n zu Speyer und zu Regenſpurg, von ſei-
Herrn Vater, wegen Unrichtigkeit und
wirrung des H. R. Matrickul und An-
ge, auch dadurch erfolgenden merklichen Ab-
ges an Mannſchaft, Stimmen, Steu-
nd Hülfen ſey erinnert, und mit Vorle-
eines beſondern Verzeichniſſes, welches auf
Artickel enthalten, dargethan worden *).
ſolchem Verzeichniß ſey nemlich zu erſehen,
viele anſehnliche Stände und Städte, auch
liche und weltliche Fürſtenthümer, ſeit et-
Jahren her, ſich theils ſelbſt von des H. R.
rthänigkeit und Mitleiden abgeſondert,
aber durch das Mittel der Exemtion, inglei-
angemaßter Protecktion, Advokatie, Ka-
ogtey und dergleichen Schein, dem H. R.
der ganz entwendet, oder dergeſtalt diſpu-
h und unrichtig gemacht worden, daß der
ſer und das Reich bey denſelben ſowohl des
igen Gehorſams, als auch der gebühren-
Hülfen nicht ferner habhaft werden könnte,
m erſt gegen die Exemten und Eximenten,
chtet des wiſſentlichen Beſitzes und Herkom-
, eine langweilige Rechtfertigung antreten,
ennoch des Obſieges halber, wegen Weit-
igkeit des im J. 1548. eingeführten Exem-
, Proceſſes †), und auferlegten Beweiſes,
nan in dergleichen undenklichen Sachen, bey ſo
öfterer

*) S. R. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 274. et 277. f. und im X. Bande, S. 153. 156.
†) S. R. T. R. Geſchichte, im I. Bande, S. 352. ff.

J. Chr. 1582 sonen dazu deputirt. Hiernächst so seyen die zu dem bevorstehenden R. Deputationstage benannten Stände vorhin niemals wegen des Justitzpunktes, sondern jederzeit allein wegen etlicher Empörungen, die sich im Reiche und vornemlich in den Niederlanden zugetragen, verordnet worden. Es sey daher bedenklich, diejenigen Stände und Personen, die anfangs dazu gezogen worden, und gröstentheils papistisch seyen, für beständig dazu zu ziehen, und ihnen die Gewalt einzuräumen, Constitutionen und pragmatische Sanktionen in Religions- Justitz- und profan-Sachen zu machen. Ausserdem hätten Burgund und Oesterreich mit der Justitz und Reichsordnung im geringsten nichts zu schaffen, und wollten denselben nicht unterworfen seyn. Es sey aber ganz unbillig, daß diejenige andern Gesetze und Ordnungen geben sollen, die ihnen selbst nicht zu gehorchen gedächten. Mithin die Stände und ihre Räthe und Gesandten, welche von der Religion der A. C. zu dem künftigen Deputationstage, auf welchem vornemlich der Justitzpunkt tracktirt werden sollte, verordnet worden, sich wohl vorzusehen hätten, und von andern Ständen nothwendig zu erinnern wären, daß Sie, wenn etwas, so der Religion der A. C. und dem Religionsfrieden zuwider liefe, vorfallen, und Sie deswegen ein Ueberstimmen besorgen würden, in solches nicht einwilligen, sondern dagegen protestiren, und davon an alle R. Stände sich berufen sollten h).

Zum Beschluß dieser Materie muß ich noch eines Memorials gedenken, welches der H. Ernst Ludewig von Pommern, wegen des R. Justitzwe-

h) Sattler, l. c., P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 42. sq.

ſtigweſens, auf dem itzigen R. Tage, dem Kay- J. Chr.
ſer übergeben hat, dieſer es aber den R. Stän- 1582
den zuſtellen laſſen, worauf es im R. Rathe ver- 11 Spt.
leſen worden. In demſelben führt nun der Herzog 13. a. m.
an: 1) daß viele, inſonderheit reiche und gewalti-
ge, Parteyen, ſowohl in ſeinem Fürſtenthume, als
auch in den benachbarten, ſich unterfiengen, nicht
allein von den an den Landesgerichten wohl aus-
geſprochenen Urtheilen an das R. G. zu appel-
liren, ſondern auch wohl gar die Landesfürſten,
die Richter in der erſten Inſtanz geweſen, in die
Rechtfertigung mit zu ziehen. Sie erhielten
auch wider dieſelben Citationen und andere Pro-
ceſſe, da Sie doch zuvor in der erſten Inſtanz
keine Partey, ſondern competente Richter ge-
weſen, und ihr Recht, weil Sie mit den Sachen
gar nichts zu thun gehabt, darin nicht ausgeführt
hätten. Dadurch aber würde ihnen das Benefi-
cium der erſten Inſtanz, vermöge der Austrä-
ge, wider die R. Conſtitution, benommen und ent-
zogen; wie Ihm ſelbſt, in vielen und verſchiede-
nen Proceſſen, mit der Stadt Stralſund begeg-
net ſey. 2) Wenn ein Landesfürſt oder Obrig-
keit dem verordneten Fiſkal wider ſeine Unter-
thanen Proceſſe erkenne, und auf deſſen Inſtanz,
das Rechtens ſey, verabſchiede; ſo würden nicht
allein die Appellationen, auch wohl in peinlichen
Sachen, am K. G. angenommen, ſondern
daſſelbe lieſſe auch ſcharfe und harte Inhibitio-
nen ergehen, wodurch viele Unterthanen unge-
ſtraft durchgiengen. Dann weil eine lange Zeit
dazu gehörte, und allerhand Unkoſten aufgewandt
werden müßten; ſo blieben ſolche Proceſſe öfters
liegen, worauf ſich dann muthwillige Geſellen ver-
laſſen, und keinen Scheu trügen, einen Muthwil-
len nach dem andern auszuüben. 3) lehre die tägli-
che

J. Chr. 1582 che Erfahrung, daß am R. G. den Unterthanen öfters harte und beschwerliche *Mandata de non offendendo* wider ihre Landesfürsten und Obrigkeit ertheilt würden, wodurch dann allen und jeden, wie Er selbst erfahren, der Muth gestärkt würde, daß sie glaubten, sie könnten alles thun und vornehmen, was ihnen gefällig sey, und daß es niemand ihnen wehren könnte. Sie griffen auch wohl deswegen der Obrigkeit selbst und andern Benachbarten in ihre Jurisdiction, Interesse und Gerechtigkeit, und zwar alles unter dem Schein, daß sie *Mandata de non offendendo* erlangt hätten. Ja es würde auch dadurch andern Unterthanen sogar Ursache und Anleitung zur Aufwieglung und Ungehorsam wider ihre von GOtt verordnete Obrigkeit gegeben. Weil nun, auf dem itzigen R. Tage, das Justizwesen vor die Hand genommen und gebessert, auch den dabey bisher eingeschlichenen Mängeln und Unordnungen abgeholfen werden solle; so wolle Er den Kayser bitten, daß unter andern auch diese Unordnungen abgeschafft, und dagegen eine gute Ordnung gemacht werden möchte, damit die Fürsten bey ihren Privilegien und Austrägen gelassen, und die Unterthanen im schuldigen Gehorsam erhalten würden [1]).

Der fünfte Artickel der Kayserlichen Proposition betraf das Moderationswerk und die endliche Recktifikation der R. Matrickul [2]). Es ließ nemlich der Kayser den anwesenden Churfürsten,

1) *Copia Supplicationis* Ernst Ludewigs, H. zu Stettin-Pommern, in *puncto* Verbesserung der Justitien, in *Actis Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 40.

2) S. weiter oben in diesem XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 55. und Senckenberg. Sammlung ꝛc., P. II. n. 6. p. 106.

fürsten, Fürsten und Ständen, wie auch der J. Chr.
Abwesenden Räthen und Gesandten vortragen: 1582
es würde ihnen noch unentfallen seyn, was auf etlichen, vornemlich aber den beiden letztern R. Tagen zu Speyer und zu Regenspurg, von seinem Herrn Vater, wegen Unrichtigkeit und Verwirrung des H. R. Matrickul und Anschläge, auch dadurch erfolgenden merklichen Abganges an Mannschaft, Stimmen, Steuren und Hülfen sey erinnert, und mit Vorlegung eines besondern Verzeichnisses, welches auf 64. Artickel enthalten, dargethan worden *). Aus solchem Verzeichniß sey nemlich zu ersehen, wie viele ansehnliche Stände und Städte, auch geistliche und weltliche Fürstenthümer, seit etlichen Jahren her, sich theils selbst von des H. R. Unterthänigkeit und Mitleiden abgesondert, theils aber durch das Mittel der Exemtion, ingleichen angemaßter Protecktion, Advokatie, Kastenvogtey und dergleichen Schein, dem H. R. entweder ganz entwendet, oder dergestalt disputirlich und unrichtig gemacht worden, daß der Kayser und das Reich bey denselben sowohl des schuldigen Gehorsams, als auch der gebührenden Hülfen nicht ferner habhaft werden könnte, sondern erst gegen die Exemten und Eximenten, ungeachtet des wissentlichen Besitzes und Herkommens, eine langweilige Rechtfertigung antreten, und dennoch des Obsieges halber, wegen Weitläuftigkeit des im J. 1548. eingeführten Exemtions-Processes †), und auferlegten Beweises, den man in dergleichen undenklichen Sachen, bey so öfterer

*) S. H. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 274. et 277. f. und im X. Bande, S. 153. 156.
†) S. H. T. R. Geschichte, im I. Bande, S. 352. ff.

J. Chr. öfterer Veränderung des Regimentes, nicht haben
1582 könnte, in den höchsten Sorgen und Zweifel ste-
hen müßte.

Ueber einen ähnlichen Nachtheil, Unord-
nung und Abgang hätte sich sein Herr Vater
auch wegen des noch unrichtigen Moderations-
Artickels beklagt. Dann obgleich solche Mode-
rationssache einigermassen sey angefangen wor-
den; so sey sie doch, ungeachtet aller vielfältigen Be-
mühungen, nicht zum vollkommenen Ende und
Abhandlung gekommen. Indessen unterfiengen
sich dennoch diejenigen, welche in solcher unvollkom-
menen Handlung nichtig moderirt worden, sich
deren, sowohl in Erlegung der vorigen alten,
als auch der neuen Hülfen und Anschläge, zu
behelfen. Andere aber, die allein um eine Mo-
deration angehalten, und darüber nicht den ge-
ringsten Nachlaß oder Schein jemals erhalten,
verweigerten gleichfalls ihre Gebühr, blos we-
gen eingelegter Appellation, oder auch lediglich ih-
res geschehenen Ansuchens halber. Ob man nun
gleich hätte hoffen sollen, daß diese beide Punkte
der unrichtigen Matrickul und Moderations-
sachen, auf die von seinem Herrn Vater geschehe-
ne Erinnerung, und die darauf zu Regenspurg,
im J. 1576., erfolgte Verabschiedung auf dem,
das Jahr darauf, zu Frankfurt gehaltenem beson-
dern Deputations- und Moderations-Ta-
ge *), seine endliche Richtigkeit erhalten würde;
so sey doch bekannt, aus was für Ursachen und
Verhinderungen diese ganze Handlung auf eine
andere Deputation nach Worms, und hernach
auch von derselben, gegen alles ernstliche und emsige
Anhalten, Ermahnen und Begehren seiner Com-
mis-

*) S. H. T. R. Geschichte, im X. Bande, S.
177. und 504-506.

sarien, auf eine gemeine K. Versammlung J. Chr.
schoben worden †). 1582

Ihm, dem itzigen Kayser, sey nachmals
allein alles, was von seinem Herrn Vater,
dachter massen, geklagt, und den Ständen
gebracht worden, sondern auch, ungeachtet
auf den beiden letztern Deputationsta-
, gemachten Schlüsse, noch ein mehreres be-
et; ingleichen sonderten sich noch immer etli-
Stände von dem H. R. und dessen Unter-
nigkeit ab; Etliche würden von andern de fa-
eximirt und eingezogen; Etliche würden dem
yserlichen Fiskal, aus vorhin angeführten Ur-
n, abgesprochen; Etliche leisteten ihre An-
äge kaum halb, und andere gar nicht; wo-
h dann das H. R. an seinen Gliedern, Ver-
en und Ansehen zum höchsten geschwächt, die
atrickul mangelhaft und irrig gemacht, die
dige allgemeine- und besondere Kreis-
lfe geschmälert, und endlich sowohl dem H.
, als dem Kayser ein unerträglicher Abgang,
haden und Nachtheil zugefüget würde. Es
daher der Kayser, theils vermöge seines Am-
und Pflichten, theils des so merklichen Interesse
er, und weil die beiden erwähnten Punkte,
ne mehrere Zerrüttung und unwiederbringlichen
chtheil des Reichs, nicht länger unerör-
bleiben könnten, für höchst nöthig erachtet,
hes alles den Churfürsten, Fürsten und
änden, wie auch der Abwesenden Räthen und
sandten abermals kürzlich zu Gemüthe zu
ren. Er wollte Sie zugleich freundlich ermah-
, alle solche vorgedachte Frankfurtische und
ormsische Handlungen wieder vorzuneh-
men,

†) S. H. T. R. Geschichte, im X. Bande, S. 510. f. und 529-533.

J. Chr. 1582 halten worden, daß nur allein die Aebtissin eine vergelübdete, die andern Chorfrauen aber unvergelübdete Personen seyn, und die Freyheit haben sollten, daß Sie jederzeit sich aus dem Stifte verheirathen könnten. Es falle auch dem Stifte von keiner Frau, die darein komme, etwas zu, weder von Erbgütern, noch was Sie im Stifte erübrigten und bekämen. Dann wenn eine aus dem Stifte gienge, so nehme Sie alles mit, und wenn Sie darin stürbe, so holten es ihre Freunde weg; mithin dieses gefreyete Stift nicht, wie andere, durch Erbfälle, in Aufnehmen kommen könnte. Da nun die jährlichen Einkünfte und Nutzungen des Stiftes allein aus jährlichen Gülten, Zinsen, Zehenden, und Weingärten bestünden, und dasselbe ganz und gar nicht mit hohen oder niedern gerichtlichen Obrigkeiten versehen sey, also daß man keinen einigen Menschen weder zu besteuren, noch zu schätzen hätte; hiernächst die jährlichen Einkünfte des Stiftes so geringfügig wären, daß eine Aebtissin alle verordnete Stiftung jährlich allein nothwendig daraus erhalten könnte, und besonders, wenn etwa in einem Jahr, die Früchte, und insonderheit der Wein, auf dessen Erbauung, und auch sonst auf die Erhaltung der alten Gebäude jährlich grosse Kosten giengen, mißriethen, so könnte man alsdann ganz kümmerlich die ordentliche Stiftung, mit allem Zugehör, erhalten.

Weil nun das Stift, in Betracht seines hohen Standes, sehr geringe jährliche Einkünfte hätte, und keinen Menschen zu den vielfältigen R. Anlagen und Schatzungen besteuren und belegen könnte; so fiele es der Aebtissin unerschwinglich, die R. Steuren, gleich andern R. Ständen, die viele Unterthanen hätten, und auf

diesel-

ſecundum acta et probata, auch zum Theil ex aequo et bono, vergleichen, und den Parteyen publicaren, wobey es dann, ohne alle weitere Appellation oder andere *Remedia Juris*, verbleiben müßte. Hingegen in den Sachen, worin noch nicht beſchloſſen worden, müßten Sie den Parteyen auferlegen, von ſechs zu ſechs Wochen, ohne einige geſuchte gefährliche Dilation, bis zum Beſchluß des Handels zu verfahren. Wenn nun ſolches geſchehen wäre; ſo ſollte alsdann damit verfahren werden, wie vorhin gemeldet worden. Weſern auch jemand ſich für einen Stand des Reichs angeben, ein anderer aber es nicht zugeſtehen würde; ſo ſollte darauf gleichfalls eine Unterſuchung angeſtellt, und der Handel in einen gebührenden Proceß gebracht, auch hernach, wenn in der Sache beſchloſſen wäre, wie obgedacht, verfahren werden. Auſſerdem könnte Er nicht einſehen, wie aus dieſem Labyrinth zu kommen ſey. Falls aber jemand beſſere und erſprießlichere Mittel, zur Abhelfung dieſes langwierigen Handels, vorbringen würde; ſo ſollten ſeine Räthe, nach Erwägung und Befindung derſelben, damit einſtimmen m). J. Chr. 1582

Auf dem R. Tage übergaben die Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Kreiſes, dieſes Punktes halber eine beſondere Supplikation, worin Sie meldeten, daß Sie zwar auf dem leztern Deputationstage zu Frankfurt, im J. 1577., um eine Ringerung ihrer Anſchläge gebeten hätten, in Hoffnung, daß damals dieſem Punkte würklich würde abgeholfen worden ſeyn. Allein dieſe Materie ſey, wider alle Hoffnung und Zuverſicht

m) H. Julius von Braunſchweig ꝛc. Inſtruction ꝛc., *Orig. MS.* in *A. D. W.*

J. Chr. versicht der Stände, wieder eingestellt, und bis
1582 auf den heutigen Tag unerlediget geblieben, welches nicht allein der Aebtissin von Lindau, laut ihrer angelegten Beschwerdeschrift, sondern auch noch mehrern andern, die aus Noth um Moderation angehalten, ganz beschwerlich und unerträglich falle. Damit nun aber diesen Dingen einmal abgeholfen, und die Anschläge zu einer Gleichförmigkeit und Moderation gerichtet, und den täglichen Klagen und Beschwerden der Stände würklich abgeholfen würde; so bäten Sie, daß man diesen Artickel in der itzigen K. Versammlung in Berathschlagung ziehen, beschliessen und verabschieden möge, damit der Stände Nothdurft und gemeiner Nutzen befördert, und diesen Beschwerden mit der That abgeholfen werden möchte n).

Was die in dieser Supplikation erwähnten Beschwerden der damaligen Aebtissin Barbara zu Lindau betrift, so führt Sie darin an, daß ihr Stift und Gotteshaus, durch die K. Auflagen und Unterhaltung des K. G., die von Jahr zu Jahr höher und beschwerlicher fielen, dergestalt überlegt und beschwert worden, daß es durch dieses alte Stift, wenn nicht zeitiges Einsehen geschähe, in das äusserste Verderben und Abgang gebracht werden würde. Es hätten sich zwar die itzige Aebtissin und ihre Vorfahrinnen gröstentheils auf allen, seit vielen Jahren her, gehaltenen Reichs- Moderations- und Kreis-Tagen zum höchsten deswegen beklagt, und um eine leidliche Moderation, zu Mittragung des

n) Der Fürsten und Stende des Schwäb. Kreis Supplication an Churf. und Stende des H. R. die —— Moderation betr., in *Act. Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 17.

des H. R. nothwendiger Hülfen und Beschwer J. Chr.
den, angehalten; allein Sie hätten bisher keine 1582
beständige Ringerung erhalten können, welches dann, wenn es so dabey bliebe, in Kurzem zum endlichen Abgange des Stiftes gereichen würde. Ja wofern nicht der Kayser, auf der vorigen Aebtissin nochgedrungene Supplikation, und fürbittliches Schreiben der Schwäbischen R. Ritterschaft, in Ansehung der, vor sechs Jahren, auf dem Regenspurgischen R. Tage, bewilligten R. Hülfen ein gnädigstes Einsehen gehabt, und zween Drittel davon nachgelassen hätte, wie auch schon vorhin, in gleichen Fällen, seine Vorfahren gethan; so würde sich ihr Stift in eine solche Schuldenlast haben stecken, oder die besten Güter veräussern müssen, daß es zum unwiederbringlichen Schaden desselben gereicht wäre. Zugleichen sey ihr Stift, noch zur Zeit, einen grossen Rest zur Unterhaltung des K. G. schuldig, und wenn auf dessen Erlegung gedrungen werden sollte, so würde es zu seinem merklichen Abgange dienen.

Damit aber der Kayser und die R. Stände einen nöthigen Unterricht bekämen, daß es ihrem Stifte ganz unmöglich falle, solche begehrte R. Auflagen und K. G. Unterhaltung zu erlegen, und zu bezahlen; so wolle man dessen Herkommen, Stand, Wesen und Vermögen hiemit in der Kürze anzeigen. Es sey nemlich das Stift Lindau, vor 700. Jahren, vom Adelbertus, des H. R. Pfalzgrafen, auf zwölf Chorfrauen und eine Aebtissin, insgesamt von Adel, gestiftet, und hernach, im J. 866., von weiland Kayser Ludewigen, bestätiget und mit Kayserlichen Freyheiten begabet worden. Die Stiftung selbst sey dahin gerichtet, und bisher gehalten

J. Chr. 1582 halten worden, daß nur allein die Aebtissin eine vergelübdete, die andern Chorfrauen aber unvergelübdete Personen seyn, und die Freyheit haben sollten, daß Sie jederzeit sich aus dem Stifte verheirathen könnten. Es falle auch dem Stifte von keiner Frau, die darein komme, etwas zu, weder von Erbgütern, noch was Sie im Stifte erübrigten und bekämen. Dann wenn eine aus dem Stifte gienge, so nehme Sie alles mit, und wenn Sie darin stürbe, so holten es ihre Freunde weg; mithin dieses gefreyete Stift nicht, wie andere, durch Erbfälle, in Aufnehmen kommen könnte. Da nun die jährlichen Einkünfte und Nutzungen des Stiftes allein aus jährlichen Gülten, Zinsen, Zehenden, und Weingärten bestünden, und dasselbe ganz und gar nicht mit hohen oder niedern gerichtlichen Obrigkeiten versehen sey, also daß man keinen einigen Menschen weder zu besteuren, noch zu schätzen hätte; hiernächst die jährlichen Einkünfte des Stiftes so geringfügig wären, daß eine Aebtissin alle verordnete Stiftung jährlich allein nothwendig daraus erhalten könnte, und besonders, wenn etwa in einem Jahr, die Früchte, und insonderheit der Wein, auf dessen Erbauung, und auch sonst auf die Erhaltung der alten Gebäude jährlich grosse Kosten giengen, mißriethen, so könnte man alsdann ganz kümmerlich die ordentliche Stiftung, mit allem Zugehör, erhalten.

Weil nun das Stift, in Betracht seines hohen Standes, sehr geringe jährliche Einkünfte hätte, und keinen Menschen zu den vielfältigen R. Anlagen und Schatzungen besteuren und belegen könnte; so fiele es der Aebtissin unerschwinglich, die R. Steuren, gleich andern R. Ständen, die viele Unterthanen hätten, und auf

diesel-

dieſelben ihr Hülfgeld legen könnten, zu entrichten, indem Sie alles, was dem Stifte, von Reichs wegen zu geben, auferlegt würde, aus ihrem Kammergute und geringen Einkommen erſtatten müßte. Bey dieſer wahren Beſchaffenheit der Sache müßte ſich die Aebtiſſin, aus Pflichten und dringender Noth, bey dem Kayſer und den Ständen des H. R. zum höchſten beklagen, und um ein nothwendiges Einſehen und gebührende Moderation ernſtlich anhalten, damit ihr altes adeliches Stift, durch ſolche unerträgliche Auflagen, R. Hülfen und Unterhaltung des K. G., nicht in das äuſſerſte Verderben, und endlich ganz in Abgang gebracht würde, welches dann in Kurzem geſchehen möchte, wenn nicht bald ein Einſehen erfolgte. Was indeſſen dem Stifte möglich und erſchwinglich wäre, dazu wolle ſich die Aebtiſſin, als ein gehorſames Glied des H. R., gerne verſtehen, und ſich nicht abſondern. Es möchten daher der Kayſer und die R. Stände ihr nothgedrungenes Anbringen und Begehren gnädigſt erwägen und bedenken, und Ihr mit gnädiger Hülfe erſcheinen, damit ihr altes Stift in Würden, zum Lobe GOttes, erhalten, und nicht in Verderben und Abgang, welches vor GOtt und Menſchen übel ſtehen würde, gebracht werden möchte. Daran würden der Kayſer und die R. Stände ein GOtt dem HErrn angenehmes Werk erzeigen, und dafür ewige und zeitliche Belohnung empfangen *).

J. Chr. 1582

Auch der Abt zu Minderau in Schwaben übergab dem Kayſer und dem R. Convente eine Supplikation um die Moderation ſeines R.

*) Der Aebtiſſin zu U. L. F. zu Lindaw *Gravamina* etc., in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 48.

J. Chr. 1582 Anschlages, worin er vorstellte, daß er bereits in den Jahren 1566., 1570. und 1576., auf den damaligen R. Tagen zu Augspurg, Speyer und Regenspurg, darum angesucht, und die Ursachen weitläuftig ausgeführt hätte, warum die hohen R. Anlagen seinem Gotteshause billig moderirt werden sollten; allein Er sey zu Regenspurg an die Moderatoren zu Frankfurt verwiesen worden. Weil nun aber hernach auf solchem Deputationstage die Gesandten des Schwäbischen Kreises von der Handlung und Erledigung des Werkes, bey der Berathschlagung über die Beschwerden der Schwäbischen Kreisstände, ausgeschlossen worden; so sey leicht zu erachten, daß die übrigen Moderatoren, aus Mangel mündlichen Berichtes, von dem Anliegen und den Beschwerden seines Gotteshauses wenige Nachricht werden gehabt haben; mithin Er einen abschlägigen Bescheid erhalten hätte. Indessen sey in den R. A. heilsam verordnet worden, daß, wenn einem oder mehr Ständen etwas entzogen worden, solches aber andern zuwachsen würde, derselbe in seinem Anschlage geringert, und der Abgang demjenigen, welchem es zugewachsen, aufgelegt werden sollte. Nun hätten seine Vorfahren, schon vor 18. Jahren, wegen allerhand Beschwerden, und um die, durch Mißwachsjahre und andere Unfälle, aufgehäuften Schulden abzutragen, den stattlichen Flecken Ummendorf, mit allem seinem Zubehör, veräussern und für 52000. Gulden verkaufen müssen. Ingleichen hätten seine Vorfahren, der niedern Gerichte des Gotteshauses halber, Fug und Macht gehabt, alle ihre belehnte Leute, wo sie gesessen gewesen, zu collectiren, als weshalb Sie befreyet, und in dem *Exercitio Possessionis vel quasi*,

ohne

ohne jemands Verhinderung, geweſen, wie aus den, in den Jahren 1566., 1570., 1576. und 1578., vorgelegten Dokumenten zu erſehen; allein izo ſey es damit auch nicht mehr ſo beſchaffen. Ferner ſey ſein Gotteshaus mit vielen Mißwachsjahren heimgeſucht worden, und ſonſt mit Schulden, fremden Bürgſchaften, Unterhaltung der Gebäude, dem hochbeſchwerlichen Zureiten fremder Gäſte, Contributionen an das K. G., den Schwäbiſchen Kreis, unter die gemeine Prälaten nach Prämonſtrat, Freyburg ꝛc., und daß es über 100. Perſonen täglich ſpeiſen müßte, beladen, aus welchen Urſachen ſeine Vorfahren, bereits im J. 1566., zu Augſpurg auf ſechs Jahre wären moderirt, und ſolches hernach noch auf drey Jahre prorogirt worden. J. Chr. 1582

Dieſes alles hätten die Moderatoren billig in Obacht ziehen, und ſein Gotteshaus, weil es ſich von erſtgedachten Beſchwerden in Ewigkeit nicht wieder erholen könnte, in dem hohen Anſchlage, der ihm zu einer Zeit, als es in allem Aufnehmen und Reichthume geweſen, aufgelegt worden, wider den klaren Inhalt der R. A., nicht laſſen, ſondern vielmehr moderirt haben ſollen. Da nun aber ſolches nicht geſchehen wäre; ſo ſey Er, der Abt, billig zu der Appellation et *non deducta deducenda* bewogen worden. Damit man auch einmal eine gründliche Wiſſenſchaft von dem Zuſtande ſeines Gotteshauſes haben möchte, habe Er deſſen Einnahmen und Ausgaben, durch einen Notarius, in ein Inſtrument bringen und ſolches den Deputirten zu Worms vorlegen laſſen, welches auch in den Acten des daſigen Deputationstages regiſtrirt worden, woraus zu erſehen wäre, daß ſein Gotteshaus, nicht einmal

J. Chr. Gewalt haben, auch ohne die Abwesenden zu
1582 verfahren; die Ausbleibende aber, oder nicht genugsam qualificirt Erscheinende sollten den Anwesenden mit tausend Thaler Strafe verfallen seyn. 3) Sollte ein Formular einer genugsamen Gewalt auf dem R. Tage verfaßt und abgelesen; 4) aber die Deputirten ihrer Eide, womit sie ihren Churfürsten und Fürsten verwandt wären, entlassen werden. Ingleichen sollten 5) diejenigen, welche in diesen Moderationssachen gezeuget oder advocirt hätten, wie auch 6) diejenigen, welche Richter der ersten Instanz gewesen, in Appellationssachen nicht zugelassen werden. Uebrigens sollte man den Proceß, wie es zu Regenspurg verordnet *), und zu Frankfurt angefangen worden, anstellen, die Moderationssachen den 1. Julius, und die Appellationssachen den 1. August zu Speyer vernehmen, und die Zusammenkunft, mit gemeinem Gutachten, an einen andern Ort verlegen, wenn an jenem, oder in der Gegend böse Luft einfallen würde. Hierauf zeigte Salzburg, als Director des Fürstenrathes, an, daß deswegen im Fürstlichen Collegium die fernere Handlung forderſamſt vorgenommen werden sollte.

3 Sept. Es geschah auch solches ein paar Tage nachher, und wurde auf das Bedenken der Churfürsten, bey der Umfrage, dahin geschlossen, daß man sich mit demselben vergleichen wolle. Wegen der Kosten wurde erwähnt, daß solche aus den Kreisen genommen werden sollten. Ferner wurde beliebt, daß man den Deputirten eine vollkommene Gewalt geben sollte, alle etwa noch weiter vorfallende Hindernisse zu erledigen, oder aber, daß die

*) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 177. ff.

e Acten der Inquisitoren und Moderato- J. Chr.
en, durch einen Ausschuß, eröffnet, und die 1582
wa darin befundenen Nullitäten, auf dem itzi-
en R. Tage, abgeschafft werden sollten. Dar- 4 Sept.
er wurde nun, am folgenden Tage, mit dem
hurfürstenrathe abermals, durch Oesterreich,
e und correferirt; worauf von wegen der Chur-
ürsten angezeigt wurde, daß die Deputirten die
Macht haben sollten, über die neuen Beschwer-
en, die etwa künftig vorgebracht werden möchten,
leichfalls zu erkennen, auf welche Art es auch
mit den sich etwa nachmals ereignenden Nullitä-
en gehalten werden sollte. Nachdem man hier-
uf auch den R. Städten die Vergleichung der
hurfürsten und Fürsten mitgetheilt hatte; so 5. e. m.
essen Sie sich solche gefallen, worauf das For-
mular der Vollmacht und des Eides der Mo-
eratoren abgelesen und genehmiget, auch das
K. Gutachten wegen der Moderation und
Richtigmachung der R. Matrickul entworfen
urde, welches man zwey Tage nachher, im vol- 7. e. m.
en R. Rathe verlas r).

Dieses dem Kayser übergebene R. Gutach- 8. e. m.
en lautete nun dahin: man habe aus den, zu
Frankfurt im J. 1577., und zu Worms im
J. 1578. gemachten, Deputationsabschieden
ersehen, was für Mängel oder Verhinderungen
amals vorgefallen, und den Kayserlichen Com-
missarien schriftlich zugestellet worden, warum
man zu gebührender Erledigung der Sachen
nicht habe kommen können. Damit nun aber
olche Mängel auf die Seite geräumt würden,
nd diese wichtige Sache ihre endliche Erledi-
gung hernach erlangen, auch besonders, damit nie-
mand klagen möchte, daß seine Beschwerden

und

r) Protokoll des Fürsten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*

J. Chr. 1582 und Beweisthümer nicht gebührend angehöret worden; und endlich damit das allgemeine Interesse des H. R. dabey bedacht, und darüber fleissige Erkundigung in den Kreisen eingenommen würde, so hielten die Stände und Gesandten für nöthig, daß nochmals in allen und jeden Kreisen, worin neue oder weitere Erkundigung in der Moderations- und Matrickuls-Sache einzuziehen wäre, allgemeine Kreistage, innerhalb zween Monaten nach Publikation des R. A., ausgeschrieben, auf denselben die gebührende Erkundigung, auf Ansuchen der Beschwerten, sowohl der alten, als neuen Beschwerden vorgenommen, und sonst weiter gehandelt werden sollte, wie es im letzten Regenspurgischen R. A. vom J. 1576. sey befohlen worden, als welche Verordnung in dem itzigen R. A. wörtlich, jedoch mit ihrer bemerkten weitern Erklärung, zu wiederholen wäre. Zu Verrichtung der künftigen Moderation und Deputation sey die Stadt Speyer zu benennen, oder es könnten die Deputirten und Moderatoren, wenn daselbst keine gesunde Luft wäre, sich nach Frankfurt oder an einen andern gelegenen Ort begeben. Wofern auch einer, aus den zur Moderation und Deputation verordneten Kreisen oder Ständen, nicht genugsam qualificirte Räthe und Gesandten an solchen Ort, auf die bestimmte Zeit, abschicken würde; so sollte derselbe, 1000. Thaler, ohne alle Einrede und Entschuldigung, den andern Erschienenen unnachläßig, zu Speyer am K. G. zu erlegen, verfallen seyn, und gegen ihn der Kayserliche Fiskal am K. G., *Mandato* et *Processu executoriali*, zum schleunigsten, verfahren. Falls auch Einige aus den Moderatoren oder Deputirten ausblieben,

oder

le Acten der Inquisitoren und Moderato- J. Chr.
ren, durch einen Ausschuß, eröffnet, und die 1582
etwa darin befundenen Nullitäten, auf dem igi-
gen R. Tage, abgeschafft werden sollten. Dar- 4 Sept.
über wurde nun, am folgenden Tage, mit dem
Churfürstenrathe abermals, durch Oesterreich,
te- und correferirt; worauf von wegen der Chur-
fürsten angezeigt wurde, daß die Deputirten die
Macht haben sollten, über die neuen Beschwer-
den, die etwa künftig vorgebracht werden möchten,
gleichfalls zu erkennen, auf welche Art es auch
mit den sich etwa nachmals ereignenden Nullitä-
ten gehalten werden sollte. Nachdem man hier-
auf auch den R. Städten die Vergleichung der
Churfürsten und Fürsten mitgetheilt hatte; so 5. e. m.
liessen Sie sich solche gefallen, worauf das For-
mular der Vollmacht und des Eides der Mo-
deratoren abgelesen und genehmiget, auch das
R. Gutachten wegen der Moderation und
Richtigmachung der R. Matrickul entworfen
wurde, welches man zwey Tage nachher, im vol- 7. e. m.
len R. Rathe verlas r).

Dieses dem Kayser übergebene R. Gutach- 8. e. m.
ten lautete nun dahin: man habe aus den, zu
Frankfurt im J. 1577., und zu Worms im
J. 1578. gemachten, Deputationsabschieden
ersehen, was für Mängel oder Verhinderungen
damals vorgefallen, und den Kayserlichen Com-
missarien schriftlich zugestellet worden, warum
man zu gebührender Erledigung der Sachen
nicht habe kommen können. Damit nun aber
solche Mängel auf die Seite geräumt würden,
und diese wichtige Sache ihre endliche Erledi-
gung hernach erlangen, auch besonders, damit nie-
mand klagen möchte, daß seine Beschwerden

und

r) Protokoll des Fürsten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*

J. Chr. tung nöthig ſey, überhaupt den Deputirten, i
1582 beſter Form, es ſey vor, oder nach Leiſtung ih
res Eides, hiemit anbefohlen werden, welche
dann eben ſo gut ſeyn ſollte, als wenn es hier ge
ſchehen wäre. Die beiden Anlagen zu dieſem R.
Gutachten waren nun die Formulare ſowohl des
Eides, als der Vollmacht für die künftigen De
putirten und Moderatoren *).

Auf dieſes erſtattete Gutachten erfolgte die
9 Sept. Kayſerliche Reſolution ſogleich am folgenden
Tage, in welcher der Kayſer aus demſelben alles
genehmigte, was darin wegen Erneuerung des
letztern Regenſpurgiſchen R. A., und wegen
Erledigung etlicher zu Frankfurt, im J. 1577.
vorgetragenen Mängel, bedacht worden. Ingleichen ließ Er ſich die entworfene Vollmacht für die
Moderatoren durchaus gefallen; mit dem Anhange, Er zweifle nicht, daß dieſem allen, vergleichener maſſen, würklich würde nachgelebet, und die
Sache, auf dem beſtimmten Deputationstage,
mit ſolchem Eifer und Fleiſſe, tractirt werden,
daß man einmal zum längſt gehofften Ende kommen könnte. Allein es würde auch den Ständen
aus ſeiner Propoſition unverborgen ſeyn, was
für einen merklichen Nachtheil und Schaden der
Kayſer an den Ihm hiebevor bewilligten Hülfen
dadurch erlitten, daß etliche Stände ſich auf die
zu Frankfurt, im J. 1577., nichtig ergangene
Moderations-Dekrete bezogen hätten, und ihren vorigen Anſchlag nicht erlegen wollen; ungeachtet auf dieſem Deputationstage klar und
deutlich dahin geſchloſſen, und es auch der Rela-

tion,

*) Gemeiner Stend und Abgeſanten Bedencken zum §. 6. und 7. Kayſerl. proponirten Articul, in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 61. *coll.* n. 34. et 35.

oder keine qualificirte Personen schickten; so soll- J. Chr.
ten deswegen doch die Uebrigen in der Sache fort- 1582
fahren.

Damit auch solches gemeinnützige Werk desto richtiger und ohne allen Verdacht vollendet würde, so sollte kein gewesener Inquisitor, Zeuge, oder Advokat, weder als Moderator, noch zur Erledigung der von den Moderatoren eingewandten Appellationen zugelassen werden. Ingleichen sollten die abgeschickten Räthe und Lehensleute, von ihren Herren und Obern, ihrer Eide und Pflichten, so viel diese Sache belange, entlediget werden, und darüber eine Bescheinigung vorlegen, damit Sie desto sicherer den besondern Eid, nach dem beygefügten Formular, leisten könnten. Hiernächst sollte auch ein jeder Gesandter, mit einer genugsamen, von seinem Herrn und Obern, besiegelten Vollmacht zu beiden Punkten, nemlich sowohl zu Erörterung der Appellationssachen, als auch zur Erledigung, Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickul, vermöge der vorigen und des itzigen R. A., gefaßt erscheinen; zu dem Ende man das hiebey angelegte Formular einer Vollmacht entworfen hätte. Und obgleich in der Frankfurtischen Deputations-Relation unter andern gemeldet worden, daß die mitüberschickten Moderations- und Appellations-Acten, durch einen Ausschuß auf dem R. Tage, durchgesehen, und davon den R. Ständen eine Relation abgestattet werden sollte; so habe man doch für gut angesehen, daß, weil man das ganze Werk an die erwähnte Deputation verwiesen hätte, solche Durchsicht der Acten, gleichfalls durch die Deputirten, verrichtet werden sollte. Uebrigens sollte dieses, und was noch ferner zu solcher Verrichtung

1582 sers und des Reichs billig zu lassen wäre u). Auf
17 Spt. diese Duplick ertheilte nun der Kayser seine schließliche Erklärung dahin, daß Er sich zwar versehen hätte, daß es in dem Moderationspunkte bey demjenigen, was zu Frankfurt, im J. 1577., verglichen und referirt worden, verbleiben, und Ihm, durch diese Aenderung, neben dem schon zuvor erlittenem merklichen Abgange an den R. Hülfen, keine fernere Abkürzung aufgeladen werden würde. Allein da es einmal die Stände, Räthe und Gesandten so für gut ansähen; so müßte es der Kayser, dieses Artickels halber, bey ihrer Meinung beruhen lassen v).

Da also der Kayser und die R. Stände auch über diesen Artickel der Kayserlichen Proposition sich mit einander verglichen hatten; so wurden die dißfalls gemachten Schlüsse in den R. A. gebracht. In demselben wird nun zuerst, theils aus der Kayserlichen Proposition, theils aus dem ersten R. Gutachten dasjenige bemerkt, was ich, bereits etwas weiter oben *), von den deswegen, auf dem Frankfurtischen Deputationstage, im J. 1577., vorgefallenen Hindernissen, und deswegen zu haltenden neuen Kreistagen, angeführt habe. Hierauf wird in unserm R. A., mit eben den Worten, dasjenige wiederholt, was bereits in dem Speyerischen R. A. vom J. 1570., wegen der, auf den gedachten Kreistagen, zu machen

u) Duplic oder ferner Bedencken zum 5. und 7. Articul der Kayserl. Proposition, in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 16.

v) *Conclusio Caesar. Majtis* in *Articulo Moderationis* etc., *praesentat.* Augspurg 17. Sept. A. ꝛc. 82.; *Lectum Augustae 19. e. m.* et *a.*, in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 18.

*) In diesem XII. Bande, S. 175. f. 187. f.

machenden zwey Verordnungen und deren Verrichtungen, zu nothwendiger Vorbereitung der Sache auf den bevorſtehenden Deputationstag zu Speyer, verordnet †), und hernach, im Regenſpurgiſchen R. A. vom J. 1576., mit einigen Zuſätzen vermehret worden *). Auf eine gleiche Art wird in unſern R. A., mit eben den Worten, eingerückt, was in dem Regenſpurgiſchen R. A., vom §. 93. 97., ſtehet ††); nur daß in dem itzigen R. A. jederzeit die Stadt Speyer, anſtatt der im Regenſpurgiſchen R. A. benannten Stadt Frankfurt, als der Ort, wo die nächſte R. Deputation ſich verſammeln ſolle, benannt; ferner den, im §. 97. des leztern R. A., bemerkten R. Abſchieden von 1548. und 1555. auch noch der von 1551. beygefügt; hingegen der im Regenſpurgiſchen R. A. hinzugekommene neuerliche Zuſatz, wie es bey etwa vorfallenden Gleichheiten der Stimmen zu halten ſey **), weggelaſſen; und endlich die dißmal für die Deputirten und Moderatoren entworfene Eidesformel mit beygefüget wird. Hiernächſt kam in dem itzigen R. A. neuerlich hinzu, was in dem obigen erſten R. Gutachten enthalten iſt, daß nemlich kein geweſener Inquiſitor, Zeuge oder Advokat dißmal zuzulaſſen; daß die Moderations- und Appellations-Acten des leztern Frankfurter Deputationstages erſt von den nächſten R. 1582.

†) S. N. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 280-282.

*) S. N. T. R. Geſchichte, im X. Bande, S. 177. f.

††) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 178. f. n. 4-9.

**) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 180.

J. Chr. 1582 R. Deputirten sollten durchgesehen werden; imgleichen daß ein jeder der ausbleibenden deputirten Stände 1000. Thaler Strafe entrichten sollte; und daß die bevorstehende R. Deputation sich, wegen etwa ungesunder Luft zu Speyer, an einen andern Ort begeben könnte †). Endlich wird in unserm R. A. auch noch dasjenige mit eben den Worten wiederholet, was in den §§. 98. 100. des letztern Regenspurgischen R. A. verordnet worden *); hingegen aber dasjenige weggelassen, was in eben diesem R. A., §§. 101. 106. vorkommt ††). Zuletzt sind dem itzigen R. A. die schon einigemal erwähnte Formulare des besondern Eides der Moderatoren zum nächsten Deputationstage, und der ihnen, von ihren Herren und Obern, zu ertheilenden Specialvollmacht noch angehängt worden w).

Es folget nunmehro in der Ordnung der sechste Artickel der Kayserlichen Proposition, wie nemlich die Münzordnung im Reiche zu erhalten, und den ungebührlichen und schädlichen Steigerungen in Gold- und Silber gesteuert werden möchte x). Bey diesem Punkte ließ der Kayser der R. Versammlung vortragen, daß ein nicht geringerer Mangel und Unordnung bey des H. R. Münzedickte sich finde. Es sey zwar dasselbe,

†) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 188. f.

*) S. im X. Bande der N. T. R. Gesch., S. 180. n. 10. et 11.

†† S. im X. Bande der N. T. R. Gesch., S. 180. f. n. 12. und 13.

w) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 50. 65. et 73. sq. in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 407. a. - 409. b. et 410. b. - 411. b. Cf. Sattler, l. c., P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 43.

x) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 55. und Senckenberg. Sammlung, P. II. n. 6. p. 106.

lbe, aus beſondern und hochbeweglichen Urſachen, J. Chr.
it reifem Vorbedachte, und mit Wiſſen und Be- 1582
illigung der R. Stände, im J. 1559., durch
eiland Kayſer Ferdinand den I., errichtet, al-
nthalben im Reiche publicirt, und allen und je-
n, bey ſchwerer Strafe, geboten worden, ſolches
halten. Ingleichen ſey daſſelbe ſeitdem etlichmal,
rnemlich aber in den Jahren 1570. und 1571.,
Speyer und Frankfurt, wie auch auf dem
ingſt zu Regenſpurg gehaltenem R. Tage, und
eich darauf abermals, auf dem Deputationsta-
e zu Frankfurt im J. 1577., mit allerhand
othwendigen Zuſätzen, der ordentlichen Münz-
erten, Probationstage, Annehmung und
eeidigung der Wardeine, Münzmeiſter,
nd Münzgeſellen, wie auch ihrer Beſtrafung
lber, dergeſtalt verbeſſert worden *), daß man
h billig einer gleichmäſſigen Beobachtung derſelben
tte verſehen ſollen. Allein der Kayſer müßte aus
n Relationen und Klagen, die jährlich von den
robationstagen etlicher Kreiſe bey Ihm einlie-
n, ſo viel bemerken, daß, dem ungeachtet, der
blicirten und verbeſſerten R. M. O. von dem
enigſten Theile nachgelebet, vielmehr dieſelbe
ntangeſetzt, und ſeinen ernſtlichen Ermahnungen,
eboten, Verboten, fiſkaliſchen Proceſſen, und
gar auch Suſpenſion und Einſtellen des Münzens,
wohl im Reiche, von etlichen R. Städten und
Ständen, als auch von den benachbarten Po-
ntaten und den Unterthanen, ſtracks zuwi-
er gehandelt würde. Dadurch ſey es dahin ge-
mmen, daß faſt ein jeder, mit dem Münzen, oder
ch mit Einſchleifung der ungerechten, Aufwechſe-

*) S. H. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 289-301. et 587-597. und im X. Bande, S. 146-153. und 507. f.

J. Chr. 1582 lung und Steigerung der guten Sorten, das thue und handle, was ihm selbst gefällig sey, und am nützlichsten dünke.

Solcher Ungehorsam aber, privat Vortheil, vorsetzliches Verbrechen gegen die R. M. O., und vornemlich die Steigerung der Münzen habe dem Kayser, in den bewilligten R. Hülfen, einen unermeßlichen Schaden und Verkürzung zugefügt. Dann die Münzsteigerung habe, in wenig Jahren, meistens am und um den Rhein, in den Städten Cöln, Straßburg, und Frankfurt, bey den Handthierern dermassen überhand genommen, daß in den dasigen Messen und Jahrmärkten die R. Thaler zu zwanzig, die Gulden oder Pfundtner zu sechszehn, ein Rheinischer Gulden zu zwey und zwanzig, die Niederländischen Thaler zu achtzehn, ein Philippsthaler zu zwey und zwanzig, die gemeinen welschen Kronen zu sechs und zwanzig, die Sonnenkronen zu acht und zwanzig Batzen und die Dukaten zu zwey Gulden und noch höher, ungescheuet und ungestraft ausgegeben worden. Eben dadurch sey auch insgemein ein hoher Verlust im Kaufen und Verkaufen, und eine übermäßige Steigerung aller Waaren, Victualien und Leibesnothdurft, in Summa aber das endliche Verderben des armen Mannes verursachet worden, und deswegen derselben nicht ferner nachzusehen; wie dann solche und noch mehrere Beschwerden und Klagen theils den meisten Ständen selbst wohl bewußt, theils bey den anwesenden Kreisverwandten leicht zu erkundigen wären. Es wolle daher der Kayser die Churfürsten, Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandten ernstlich erinnern, allen diesen hochschädlichen und unleidlichen

Neues

Neuerungen, Ungehorsam, Steigerung und verbotenen vortheilhaften Gewinnsucht, die wider die R. M. O., zu vieler Leute Verderben, nur allein von etlichen Eigennützigen erdacht und eingeführt worden, fleißig nachzudenken, und Ihm ihr rathsames Gutachten zu hinterbringen, wie demselben fruchtbarlich und zum ehesten zu begegnen, und des Reichs verbesserte Münzordnung in gleichmässige Vollziehung zu richten und dabey zu handhaben seyn möchte y). J. Chr. 1582

In Ansehung dieses sechsten Punkts äusserte der H. Julius von Braunschweig in der seinen Gesandten mitgegebenen Instruction, daß Er bey dem Münzpunkte keinen Mangel wüßte; indem derselbe nunmehro, obgleich nicht ohne grosse Mühe, Arbeit und Kosten, im Niedersächsischen Kreise in die Wege gerichtet worden, daß alles, nach Inhalt der R. Münz- und Probier-Ordnungen, richtig zugehe. Dann Er könnte es für keine Beschwerde achten, daß etlichen Städten, die von Alters her Münzgerechtigkeit hätten, letzthin auf dem zu Lüneburg, im J. 1581., gehaltenem Kreistage, von neuem zugelassen worden, kleine Sorten zu münzen, weil daran im Kreise ein Mangel gewesen. Ingleichen daß die Münzgesellen sich weigerten, die Reckebank zuzulegen, wie schon auf dem vorigen R. Tage zu Regenspurg, von Seiten des Niedersächsischen Kreises, sey angezeigt worden †), indem man dieselbe auch an andern Orten

y) Kayserl. Proposition in *Cod. MS. B. A.*, n. 12. f. 21. b. 23. a. und beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 284. sq.

†) S. die N. T. R. Geschichte im IX. Bande, in der Vorrede, S. XXXVI. und im X. Bande, S. 111.

J. Chr. 1582 noch nicht ins Werk gesetzt hätte, und dem ungeachtet gleichmässig gestückelt und geschrooten würde. Allein daran sey der gröste Mangel, daß man die Einschiebung der fremden Münze, wie man es auch anstellen wollte, wegen der benachbarten Niederlande, und dann die Ausführung der guten Münze, die nunmehro, in dem Niedersächsischen Kreise, in ziemlicher Anzahl geschlagen würde, nicht verhindern könnte. Wie nun solches möglich zu machen wäre, möchte Er gerne unterrichtet werden. Dann wenn man Waaren aus andern Ländern haben wollte, und besonders Victualien, die man nicht entbehren könnte, wie dann auch zu Treibung der Commercien, dadurch sich die Leute erhalten müßten, welches alles ohne gemünztes Geld nicht zu erhalten wäre; so sähe Er nicht ab, wie solche Ausführung des gemünzten Geldes unterbleiben könnte. Daß aber mit dem Gelde ein besonderer Handel getrieben würde, solches hätten die Stände dieses Kreises und Er bisher nicht vermerkt. Sollte es indessen sich ereignen, und jemand darüber betreten werden; so würden Er und der Kreis ein wachsames Auge darauf haben, und es gewiß nicht ungestraft bleiben. Wofern nun etwa andere, und besonders des Obersächsischen Kreises Angehörige einige Mittel anzeigen sollten, wie die R. M. O. zu verbessern, zu mehren und zu mindern seyn möchte; so sollten seine Gesandten solches wohl in Obacht ziehen, und dabey erwägen, daß es um diese Landesart eine ganz andere Gelegenheit, als um die Oberlande habe, deswegen sich dieselben so wenig mit der Münze, als in andern Sachen darnach richten könnten; mithin die Gesandten fleißig darauf zu sehen hätten, daß bey diesem Punkte

nichts,

Neuerungen, Ungehorſam, Steigerung und verbotenen vortheilhaften Gewinnſucht, die wider die R. M. O., zu vieler Leute Verderben, nur allein von etlichen Eigennützigen erdacht und eingeführt worden, fleißig nachzudenken, und Ihm ihr rathſames Gutachten zu hinterbringen, wie demſelben fruchtbarlich und zum eheſten zu begegnen, und des Reichs verbeſſerte Münzordnung in gleichmäſſige Vollziehung zu richten und dabey zu handhaben ſeyn möchte p). J. Chr. 1582

In Anſehung dieſes ſechſten Punkts äuſſerte der H. Julius von Braunſchweig in der ſeinen Geſandten mitgegebenen Inſtruction, daß Er bey dem Münzpunkte keinen Mangel wüßte; indem derſelbe nunmehro, obgleich nicht ohne groſſe Mühe, Arbeit und Koſten, im Niederſächſiſchen Kreiſe in die Wege gerichtet worden, daß alles, nach Inhalt der R. Münz- und Probier-Ordnungen, richtig zugehe. Dann Er könnte es für keine Beſchwerde achten, daß etlichen Städten, die von Alters her Münzgerechtigkeit hätten, letzthin auf dem zu Lüneburg, im J. 1581., gehaltenem Kreistage, von neuem zugelaſſen worden, kleine Sorten zu münzen, weil daran im Kreiſe ein Mangel geweſen. Ingleichen daß die Münzgeſellen ſich weigerten, die Reckebank zuzulegen, wie ſchon auf dem vorigen R. Tage zu Regenſpurg, von Seiten des Niederſächſiſchen Kreiſes, ſey angezeigt worden †), indem man dieſelbe auch an andern Orten

p) Kayſerl. Propoſition in *Cod. MS. B. A.*, n. 12. f. 21. b. - 23. a. und beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 284. ſq.

†) S. die N. T. K. Geſchichte im IX. Bande, in der Vorrede, S. XXXVI. und im X. Bande, S. 111.

J. Chr. 1582 noch nicht ins Werk gesetzt hätte, und dem ungeachtet gleichmässig gestückelt und geschrotet würde. Allein daran sey der gröste Mangel, daß man die Einschiebung der fremden Münze, wie man es auch anstellen wollte, wegen der benachbarten Niederlande, und dann die Ausführung der guten Münze, die nunmehro, in dem Niedersächsischen Kreise, in ziemlicher Anzahl geschlagen würde, nicht verhindern könnte. Wie nun solches möglich zu machen wäre, möchte Er gerne unterrichtet werden. Dann wenn man Waaren aus andern Ländern haben wollte, und besonders Victualien, die man nicht entbehren könnte, wie dann auch zu Treibung der Commercien, dadurch sich die Leute erhalten müßten, welches alles ohne gemünztes Geld nicht zu erhalten wäre; so sähe Er nicht ab, wie solche Ausführung des gemünzten Geldes unterbleiben könnte. Daß aber mit dem Gelde ein besonderer Handel getrieben würde, solches hätten die Stände dieses Kreises und Er bisher nicht vermerkt. Sollte es indessen sich ereignen, und jemand darüber betreten werden; so würden Er und der Kreis ein wachsames Auge darauf haben, und es gewiß nicht ungestraft bleiben. Wofern nun etwa andere, und besonders des Obersächsischen Kreises Angehörige einige Mittel anzeigen sollten, wie die R. M. O. zu verbessern, zu mehren und zu mindern seyn möchte; so sollten seine Gesandten solches wohl in Obacht ziehen, und dabey erwägen, daß es um diese Landesart eine ganz andere Gelegenheit, als um die Oberlande habe, deswegen sich dieselben so wenig mit der Münze, als in andern Sachen darnach richten könnten; mithin die Gesandten fleißig darauf zu sehen hätten, daß bey diesem Punkte

nichts,

nichts, ſo dem Niederſächſiſchen Kreiſe etwa J. Chr.
verfänglich und beſchwerlich fallen möchte, von 1582
neuem verordnet und eingeführet würde. Was
aber ſonſt zu feſter Haltung und Handhabung
der R. M. O. für gut und zuträglich erachtet
werden könnte, ſolches ſollten ſeine Geſandten mit
befördern helfen i).

Der Herzog von Würtenberg hingegen
hatte ſeinen Geſandten befohlen, ſich wegen der
R. M. O. zu beſchweren, daß der Fränkiſche,
Bayeriſche und Schwäbiſche Kreis ihre Pro-
bationstage jährlich, mit nicht geringen Koſten,
hielten, und darüber Schaden litten. Hinge-
gen aber hielten andere Stände, und beſonders
die Handelſtädte, wo das gröſte Commercium
ſey, nicht darüber, woraus dann erfolgte, daß
die gute R. Münze in fremde Länder ausge-
führt, und dagegen ſchlechte ausländiſche
Sorten eingebracht würden a).

Da nun Salzburg dieſe Materie von der R.
M. O. und ihrer Exekution, im Fürſtenrathe 3 Sept.
zur Berathſchlagung vortrug, und die Reihe
zu votiren an die Geſandten des H. Julius kam;
ſo zeigten Sie alles ausführlich an, was ihnen in ih-
rer Inſtruktion war befohlen worden. Zugleich
baten Sie, weil die gute Münze ihres Herrn
aufgewechſelt, und nicht allein in fremde Län-
der verführt, ſondern auch von etlichen R.
Ständen in kleinere Sorten, als Pfenninge,
halbe Batzen u. ſ. w. vermünzet würde, daß
man ſolches, bey der Berathſchlagung, mit in Be-
dacht ziehen, und die nöthigen Mittel dagegen
beſchlieſſen möchte. Es wurde auch hierauf im

i) H. Julius von Braunſchweig ꝛc. Inſtruktion ꝛc. *Orig. MS. in A. D. W.*

a) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 54. p. 78.

J. Chr. 1582 Fürstlichen Collegium, dieses Artickels halber, überhaupt beschlossen, daß die vorigen Münzedickte zu schärfen und ernstlich zu vollziehen wären. Weil man auch befunden, daß diejenigen, welche zwar die Münzfreyheit, aber keine Bergwerke haben, die groben Sorten der andern Herren aufwechselten, zerbrächen und in kleine untaugliche Sorten vermünzten; so sollte man verordnen, daß denjenigen, die keine Bergwerke haben, das Münzen nicht verstattet, oder zum wenigsten das Münzen der kleinen Sorten, eine Zeitlang, eingestellet werde. Wegen des Aufwechselns und Ausführens der grossen Sorten sollte in jedem Kreise veranstaltet werden, solches zu erkundigen, zu verwehren, und fiskalische Processe darüber anzustellen. Endlich in den übrigen Stücken dieses Punkts, was nemlich zu fernerer Exekution des Münzedicktes dienlich wäre, sollte man sich mit dem Churfürstenrathe vergleichen.

4 Sept. Als man nun darüber mit dem Churfürstenrathe zur Re- und Correlation schritt; so zeigte der Chur-Maynzische Kanzler an: die Churfürsten hielten dafür, das Münzedickt sey so beschaffen, daß es unnöthig sey, deswegen noch etwas weiter zu verordnen; sondern es sey nur dahin zu sehen, und zu erinnern, daß demselben auch würklich nachgelebet werden möge. Deswegen sollten alle Mängel in den Kreisen erkundiget und an den Kayser gebracht werden, welcher darüber die nöthigen Mandate sollte ergehen lassen. Ingleichen wäre bey dem Kayser anzusuchen, diejenigen, welche Regalien und Münzgerechtigkeit von dem Reiche hätten, und solche mißbrauchten, wie die Grafen von Bergen, Battenberg und andere

in

in den Niederlanden gethan, und Thaler, die nur halb silbern wären, gemünzt hätten, solcher Regalien zu priviren, die Münzen selbst aber, wo man sie fände, zu confisciren. Ferner sollte das Münzen der halben Batzen, drey Kreutzer und anderer kleiner Sorten auf eine Zeitlang eingestellet, und niemanden, ausser erlangten Erkentniß auf den gewöhnlichen Probationstagen, verstattet werden. Oesterreich aber, die Niederlande und Böhmen wären zu ersuchen, sich dem Münzedicke gleichmässig zu verhalten. Endlich wäre auch noch auf das Aufwechseln der grossen Sorten Acht zu haben, und niemanden das Ausführen zu verstatten. 1 Thr. 1582

Mit diesem Bedenken des Churfürstlichen Collegiums verglich sich nun das Fürstliche durchaus. Man zog hierauf auch die R. Städte zur zweiten Re- und Correlation, die dann in Ansehung der R. M. O. anzeigten, es sey nothwendig zu versehen, daß Oesterreich und Burgund dem Münzedicke sich unterwürfen, die Probationstage und anderes gleichfalls hielten, und mit den nächstgesessenen Kreisen sich verglichen. Ingleichen wäre das Ausgeben der verbotenen Sorten ernstlich zu bestrafen, und den geringen Ständen das Aufwechseln der groben, und überhaupt das Münzen der kleinen Sorten zu verbieten, weil daraus Abgang und Schwächung der groben Münze erfolgte. Es wurde auch hierauf den Städten versprochen, daß dieses ihr Bedenken der Relation oder dem Gutachten über diesen Punkt mit einverleibt werden sollte. Dieses Gutachten wurde nun im vollen Reichsrathe abgelesen, wobey der Churmaynzische Kanzler noch anzeigte, daß man für gut angesehen, den Kayser zu bitten, daß nicht 5 Sept. 7. c. m.

J. Chr. 1582 allein Oesterreich, sondern auch die Krone Böhmen, sich dem Münzedicte unterwürfig machten, und daß es gänzlich verboten würde, drey Kreutzerstücke zu münzen b).

Das kurz vorhin erwähnte Bedenken der R. 3 Sept. Städte ist vom 3. September, und der Herr Hof- und Cammer-Rath Hirsch hat uns dasselbe bekannt gemacht. Es beruhet auf folgenden Punkten: 1) daß nochmals dahin gehandelt werde, daß auch der Oesterreichische Kreis sich der R. M. O. unterwerfe, die Münzprobationstage mit andern Kreisen besuche, und die Exekution in den Oesterreichischen Landen eben so wohl ins Werk stelle, als es bisher an andern Orten im Reiche geschehen, und alsdann noch mehr geschehen könnte, und würde, wenn Oesterreich hierin mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen eine gleichmässige Correspondenz und Ordnung hielte, und zu Linz, auf den Jahrmärkten, keine verbotene Münzen passiren liesse. 2) Daß die Ausführung der guten Münze an allen Orten, und besonders in Oesterreich, wo es, durch die Italiäner und andere Fremde, haufenweise geschehe, verhütet, und die Verbrecher mit Confiskation der Münzen und auf andere Art, ernstlich bestraft würden. 3) Wäre auch mit dem Burgundischen Kreise, der Münze halber, zu handeln, daß er mit dem Reiche eine gleiche Ordnung im Münzen und allen der R. M. O. anhängigen Sachen, hielte. 4) Daß das Auswechseln der geringern und verbotenen Sorten, nur der Obrigkeit verstattet, allen Privatpersonen aber untersagt, und dergleichen Auswechsler allenthalben gestraft werden sollten; in Betracht,

b) Protokoll des Fürsten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*

acht, daß dadurch die guten groben R. 3 Thr.
nzen entweder aus dem Reiche gebracht, und 1582
würts in schlechtere verwandelt, oder auch
Reiche in geringere Sorten vermünzet
en.

Ferner und 5) sollte das Münzen der hal-
Batzen und drey Kreutzerer im ganzen
he, bis zu einem künftigen R. Tage, ver-
n und abgestellt werden. Dann da man bey
Probation der itzo courirenden halben Ba-
befunden, daß an einer jeden Mark 1. Gul-
und 15. Kreutzer, d. i. auf das Hundert
Gulden, abgiengen; so könne man daraus
nen, mit was für einem hohen Schaden und
btheil der Stände diese Sorten überhäuft
en, was für einen Schaden ein jeder daran
müsse, und daß ein solcher Vortheil alle gute
Münzen auffresse, wenn man es nicht mit Ernst
te. Hiernächst müßte auch daraus die Stei-
ung der guten groben R. Münzen noth-
ig erfolgen, und man könnte derselben nicht an-
vorbeugen, als wenn man das Ausmün-
der halben Batzen und drey Kreutzerstü-
gänzlich abstellte. Da indessen ein Münz-
lle, bey dem Münzen der halben Batzen,
entlich 7. 8. bis 9. Gulden verdienen könnte;
ürde man diesem Unheil und dem Brechen der
ben und guten Sorten nicht anders begeg-
können, als wenn man das Münzen der ge-
ern Sorten ganz und gar abschaffte. End-
und 6) sollte auch gegen diejenigen, die ihre
ünzfreyheit bisher wider die R. M. O. ge-
brauchet hätten, billig mit der Privation ih-
Privilegien verfahren werden; indem es auf-
em den Münzständen selbst zu nicht geringem
glimpfe und Verkleinerung gereiche, daß sie

des

J. Chr. 1582 des Kayſers und ihr eigenes Gepräg, Namen und Titel, welches ein Zeugniß der innern Güte der Münzen ſeyn ſollte, und dazu erfunden ſey, dergeſtalt, zum Schaden und Nachtheil des ganzen Reiches und gemeinen Nutzens, mißbrauchen lieſſen. Da übrigens die Geſchichte aller Völker zu erkennen gäbe, daß auf den Fall der Münzen auch der Fall der Regimente gemeiniglich folge; ſo gienge das Bedenken der Städte dahin, daß der Kayſer, die Churfürſten, Fürſten und Stände mit Ernſt darauf denken müßten, daß ſolchem Falle, mit zeitigem Rathe und gemeinem Zuthun, begegnet würde. Dann wofern die Exekution der R. M. O. nicht ins Werk geſtellt würde, ſo würden die Freyen- und Reichs-Städte eben ſo wenig, als andere Stände, ihre Anlagen in guter Münze entrichten können, und der Kayſer alſo einen namhaften Abgang an der Contribution zu gewärtigen haben; mithin derſelbe um ſo mehr Urſache hätte, die Exekution der Münzordnung ernſtlich zu befördern c).

Daß die Churfürſten und Fürſten dieſes Bedenken der R. Städte ihrer Aufmerkſamkeit werth geachtet haben, iſt aus dem dem Kay-
8 Sept. ſer übergebenem R. Gutachten deutlich zu erſehen. Dann in demſelben heißt es, der allgemeine Reichsrath habe einhellig dahin votirt und geſchloſſen, daß das Münzedict, nebſt deſſen darüber, inſonderheit in den Jahren 1570., 1571. und 1576., erfolgten Erklärungen und beſtärkten Handhabung, dergeſtalt vernünftig bedacht und beſchaffen ſey, daß daran nichts zu verbeſſern wäre. Weil es aber, in etlichen Kreiſen, an der hochnö-

c) Hirſch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 95. p. 289. ſq.

hochnöthigen ſteifen Exekution deſſelben, eine Zeit I. Thl.
her, gemangelt, ſo ſollte man in den itzigen R. 1582
A. eine allgemeine Erinnerung, Ermahnung und Befehl einrücken, darüber in allen Kreiſen, mit ſchuldigem und gebührendem Ernſte, zu halten, und was dagegen eingeführet worden, oder etwa noch eingeführt werden wollte, abzuſchaffen und zu beſtrafen, wie ſchon in dem letztern Regenſpurgiſchen R. A. wohlbedächtlich befohlen worden †). Hiernächſt ſollte auch der Kayſer, wie man ſchon jüngſthin zu Regenſpurg verabſchiedet hätte *), allenthalben im Reiche, nach Endigung des gegenwärtigen R. Tages, dieſerhalb die nöthigen Mandate publiciren, und ernſtlich gebieten, denſelben durchaus Gehorſam zu leiſten; inſonderheit aber in denſelben die Herren zu Bergen und Battenberg, die notoriſch, wider das Kayſerliche Münzedikt und die R. A., böſe Thaler und andere Sorten münzten, ihrer Münz-Regalien priviren, und ſolche Thaler und Sorten, durch eine jede Obrigkeit, confiſciren laſſen. Weil man auch bisher, am Rheinſtrome, die gröſten Mängel und Schwierigkeiten, wegen einer gleichmäßigen und durchgängigen Handhabung der R. M. O., eine gute Zeit her, befunden habe; ſo ſollten der Chur-Rheiniſche, Ober-Rheiniſche und Weſtfäliſche Kreis, als die Benachbarten, wie auch andere Correſpondenzkreiſe, ſofern es in denſelben nöthig, innerhalb zween Monaten, nach dem Datum des künftigen R. A., auf Erfordern des Churfürſtens von Maynz, wie auch anderer ausſchreibenden Kreisfürſten, an einem

†) S. H. T. R. Geſch., im X. Bande, S. 146. n. 1.
*) S. H. T. R. G., im X. Bande, S. 152. n. 14.

J. Chr. einem bestimmten Orte und Tage, durch ihre er-
1582 fahrne und verständige Räthe, Münzmeister und Wardeine zusammenkommen, um darüber zu handeln und zu beschliessen, in welchen Punkten dem Münzedickte und den R. A., insonderheit mit dem ungebührlichen und verbotenem Münzen der halben Batzen, der Dreykreutzerer, die doch gänzlich verbotene Sorten wären, und der Pfenninge, ingleichen mit dem Brechen, Ausführen, Steigern, wucherlichem Aufwechseln, und was dergleichen verbotene Händel mehr seyen, bisher zuwider gehandelt worden, und wie solches, mit durchgehender Exekution, abzuschaffen und zu bestrafen seyn möchte.

Da man auch bereits befunden hätte, daß durch das übermäßige und ungerechte Ausmünzen der halben Batzen und Pfenninge, ungeachtet der letztern zu Regenspurg gemachten Verordnung †), eine grosse Unordnung und Zerrüttung des Münzedicktes verursachet worden, und an 100. Gulden halben Batzen wohl 15. Gulden abgiengen; so sollte alles Münzen der halben Batzen und der Pfenninge gänzlich verboten werden, und künftig keiner selbige münzen, es werde ihm dann solches, von den gemeinen Correspondenz-Münzständen, aus besondern ehehaften Ursachen, auf eine besondere eingezogene Zeit, Maaß und Ordnung, wie auch letzthin zu Regenspurg sey verabschiedet worden, verstattet. Und zwar alles bey Verlust des Münzregals und Verwürkung anderer gesetzter Strafen, damit die gemeine Leute dadurch an ihrer Armuth nicht zu sehr betrogen, die Herren und Obrigkeiten aber, an ihren Einkünften, nicht beständig verkürzt

†) S. im X. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 148. n. 5.

würden. Was nun also, von den vorhe- J. Chr.
Kreisen, verglichen und verabschiedet 1582
, sollte in denselben, mit durchgängiger Exe-
, vollzogen werden. Weil auch ausserdem
r gleichmäßigen Handhabung des mehr-
ten Münz-Edicktes und dessen Verbesse-
en am meisten gelegen sey; so möchte der
ser befördern, daß die Oesterreichischen
der, die Krone Böhmen und Burgund
in allen Stücken der R. M. O. und den R.
mit dem H. R. gleichförmig verhielten, und
nsonderheit das Ausführen der guten R.
ten nach Italien, oder an andere fremde
er, wie auch die Einschleifung der frem-
Münzen, und die unziemliche Steigerung
ilbernen und goldenen Münzsorten zu
und anderswo gänzlich verhütet und be-
t würde; wie solches, schon vorhin mehrmals,
eichs-Rathe bedacht und beschlossen wor-
und sowohl der Kayser, als sein Herr Vater
zu erklärt und erboten hätte *). Auf dieses
Gutachten ertheilte der Kayser, sogleich am 9 Sept.
den Tage, seine Erklärung dahin, daß Er
ut und nöthig erachte, die, im Regenspur-
en R. A., vom Münzwesen handelnde
le zu erneuern, und daneben, der übermäs-
und unleidlichen Steigerung der Münzen
, die gedachte Zusammenkunft des Chur-
Ober-Rheinschen, wie auch Westfäli-
Kreises vor sich gehen zu lassen. Und ob
der Kayser bereits gegen den von Berg und
Battenberg, mit der Suspension ihres
nzens, längst verfahren, auch nachmals auf
die

*) Gemeiner Stend und Abgesanten Bedenken zum
§. 6. und 7. Kayserl. proponirten Artical, in *Act.*
Comit. August. MSS. A. D. W., Fascic. II. n. 61.

J. Chr. 1582 die Privation, durch den K. G. Prokurator Fiskal, verfahren lassen; so wolle Er doch ferner allen Ernst erzeigen, und die Erneuerung der gedachten Mandate verordnen; daneben auch an den andern benannten und Ihm zuständigen Orten, seinem vorigen Erbieten nach, dahin sehen, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände diß-falls seinen Eifer und Fleiß im Werke spüren, und damit zufrieden seyn sollten *).

Zufolge des, vom Kayser, genehmigten K. Gutachtens wurde also in dem K. A. zuförderst die K. M. O., mit allen darüber, in den Jahren 1570., 1571. und 1576., erfolgten und verabschiedeten Erklärungen, nochmals erneuert, und bestätiget, auch befohlen, daß ein jeder, hohen und niedern Standes, derselben in allen Punkten gehorsam nachleben, und was dagegen bereits vorgenommen worden, in allen Kreisen, mit förderlichem Einsehen und Strafen, abgeschafft werden sollte. Es wolle auch der Kayser besondere ernstliche Mandate darüber ausgehen lassen, und insonderheit diejenigen Münzstände, als Battenberg, Bergen, Thorn, u. a. m., die notorisch, wider das Münzedikt, unrecht gemünzet hätten, aller ihrer Münzgerechtigkeit nächstens priviren, und alle solche Sorten, wo die nur anzutreffen, confisciren und preißgeben. Hierauf wird in dem K. A. dasjenige aus dem K. Gutachten angeführt und verordnet, was in demselben, wegen der Zusammenkunft der beiden Rheinischen und des Westfälischen Kreises, zu Untersuchung und Abstellung der Münzgebres

*) Beschluß der Kayf. Mayt. über die 3. letzten Articul Propositionis, 9. Sept. A. 2c. 82., in *Act. Comit. Augsl. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 36.

gebrechen, in Vorschlag war gebracht worden; J. Chr.
nur mit der Abänderung, daß die Zeit solcher 1582
Versammlung auf drey Monate nach Endigung des R. Tages bestimmt wurde. Was nun aber von diesen Kreis- und Münz-Correspondenz-Ständen gehandelt und verabschiedet würde, demselben sollte auch, vermöge unsers R. A., von allen Ständen und Kreisverwandten gehorsam nachgelebt werden, gleich als wäre es vom Kayser und den gemeinen Ständen, auf einem R. Tage verordnet und verabschiedet worden. Und nachdem vor Augen liege, wie verächtlich mit dem eigennützigen und ungerechtem Münzen der halben Batzen und Pfenninge, wodurch eine schädliche Verwirrung im ganzen Münzwerke verursachet würde, von Einigen umgegangen, und hiebey wenig auf den Regenspurgischen R. A. geachtet worden, wogegen doch billig ein Einsehen, auf den Probationstagen, hätte geschehen sollen; so wird, im R. A., alles Münzen der halben Batzen und Pfenninge allenthalben verboten. Es sollte auch niemand Macht haben, dieselben zu schlagen, es würde ihm dann solches, aus erheblichen, nothwendigen und wahren Ursachen, von den gesamten gemeiner Kreise Correspondenz-Münzständen erlaubt; jedoch solches nur mit besonderer eingezogener Maaß, Ordnung und benannter Zeit, wie man letzthin zu Regenspurg verabschiedet hätte. Damit übrigens die R. M. O. desto fester zu einer durchgängigen Exekution zu bringen wäre, erbot sich der Kayser, mit den Ständen seines Königreichs Böhmen, wie auch mit seinem Vetter, dem König von Spanien, als Herrn der Burgundischen Länder, dahin zu handeln, und in seinen Erbländern zu verordnen, daß auch Sie, in ihren

J. Chr. 1582 Landschaften, dem Münzedickte sich gemäß verhalten möchten. Insonderheit aber wolle Er dahin sehen, daß keine Reichssorten nach Italien oder in andere fremde Länder verführt, noch die ausländischen verbotenen Münzen in das Reich eingeschleift werden sollten f).

Der letzte Articul der Kayserlichen Proposition enthielt die Materie von den zwischen etlichen R. Ständen noch immer obschwebenden Streitigkeiten wegen des Vorsitzes und Votirens g). Es wäre nemlich, wie es in der Kayserlichen Proposition heißt, ein Proceß und Austrag, der streitigen Sessionen halber, auf dem letztern R. Tage zu Speyer verfaßt *), und darauf von etlichen Ständen bey dem Kayser schriftlich verfahren worden. Nun hätte sich sein Herr Vater, zu Ende seines Vortrages, auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1576., erboten, daß Er, wenn die Stände etliche Personen, aus den drey R. Räthen, verordnen würden, welche mit und neben den, zu solcher Sessionssache, deputirten Kayserlichen Commissarien, die eingekommenen Acten durchgiengen und referirten, alsdann in der Sache erkennen und einen Ausspruch thun wollte †). Bey diesem Erbieten seines Herrn Vaters wolle es nun der Kayser

f) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 66-71., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 409. b.-410. b. und Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 96. p. 290-292. Cf. Sattler, *l. c.*, P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 43. sq.

g) S. weiter oben in diesem XII. Bande der N. T. R. G., S. 55. und die Senckenberg. Sammlung, P. II. n. 6. p. 106.

*) S. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 307-309.

†) S. N. T. R. Gesch., im X. Bande, S. 196.

Kayſer gleichfalls laſſen, und darauf die gedachte Ordnung der Stände erwarten. Indeſſen ſolle Er ſich zu allen denjenigen, zwiſchen welchen noch einiger Mißverſtand, der Seſſion halber, in oder auſſer rechtlichem Proceſſe, fände, vermen, und Sie, gleichwie ſein Herr Vater gethan hätte, gnädig ermahnen, ſich gegen einander, während dieſer R. Verſammlung, freundlich, nachbarlich und ſo vertraulich zu verhalten, daß die ſchwichtigen allgemeinen Sachen und Obliegen, cher ihrer privat Irrungen halber, nicht verndert, noch unnöthiger Weiſe aufgehalten ürden. Sie möchten ſich auch dazu um ſo willhriger finden laſſen, weil die Seſſion auf dien K. Tage, und die Unterſchrift des R. A. emanden an ſeinen Rechten, Gerechtigkeiten und erkommen ſchädlich oder vorgreiflich ſeyn lte [b]).

J. Chr. 1582

Es fielen auch würklich, auf dem itzigen R. age, einige ſolche Seſſionsſtreitigkeiten vor, n denen ich einige, zum Theil noch unbekannte, Nachrichten aus dem ſchon öfters angeführten ürſten-Raths-Protokolle und der Inſtruckon des H. Julius von Braunſchweig ꝛc. geben n. Das meiſte Aufſehen machte der Streit zwiſen Salzburg und Magdeburg, und die verweigerte Zulaſſung des anweſenden Adminiſtrators des letztern Erzſtiftes zu Sitz und Stime im Fürſtlichen Collegium. Das Erzſtift Magdeburg hatte, in Anſehung ſeines Primats, reits in den ältern Zeiten, vor andern geiſtlien und weltlichen Fürſten in Teutſchland, einen Vorzug angemaßt, und auf dem R.

b) Kayſerl. Propoſition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 12. fol. 20. und beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 285. ſq.

J. Chr. 1582 Tage zu Wien, im J. 1460., den Vorsitz vor Salzburg gehabt. Mithin unterzog sich nachher Magdeburg, nach der geschehenen förmlichen Einrichtung der drey R. Collegien, des mit solchem Vorsitze verknüpften Directoriums im Fürsten-Rathe, und fuhr damit eine geraume Zeit fort; wie dann der Erzbischof von Magdeburg, noch auf den, in den Jahren 1500., 1504., 1505. und 1507., gehaltenen R. Tagen, sowohl Salzburg als auch Oesterreich, vorsaß. Als aber die Magdeburgische Stelle im Fürstlichen Collegium, eine Zeitlang, bey der Gelegenheit nicht besetzt war, weil der damalige ErzB. von Magdeburg, der Cardinal Albrecht von Brandenburg, zugleich auch Churfürst von Maynz war, und seinen Sitz, nach dem damaligen R. Herkommen, nur im Churfürstlichen Collegium nahm; so bediente sich dieses günstigen Umstandes der ErzB. von Salzburg, und zog das Directorium im Fürstenrathe an sich, welches er hernach, vermöge einer, im J. 1530., mit Oesterreich getroffenen Convention, wechselsweise mit diesem Erzhause fortführte. Man wollte zwar, nach Absterben des Cardinal Albrechts, der neue Erzbischof von Magdeburg, Johann Albrecht, dem Erzstifte seine Rechte wieder vindiciren, konnte aber nichts ausrichten; mithin er sich mit einer bloßen Protestation verwahrte, und von den R. Tagen, in den J. 1546. und 1548., wegblieb. Auf dem Augspurgischen R. Tage im J. 1555. suchte zwar der damalige ErzB. von Magdeburg, Sigmund, solchen Anspruch wieder hervor, überließ aber dem Erzhause Oesterreich den Vorsitz auf der geistlichen Fürstenbank, und Salzburg behauptete sich eben-

ebenfalls bey dem an ſich gezogenem Directo- J. Chr.
rium [f]. 1582

Auf dem folgenden R. Tage zu Regen- ſpurg im J. 1557. und den beiden Augſpurgiſchen in den J. 1559. und 1566., erſchien der Erzbiſchof von Salzburg in Perſon; auf dem erſtern aber fehlte Magdeburg, und die beiden andern beſchickte der ErzB. Sigmund von Magdeburg durch ſeine Geſandten [g]. Der ErzB. Sigmund ſtarb im J. 1566., und an ſeine Stelle wurde der Brandenburgiſche Prinz, Joachim Friedrich, zum Adminiſtrator des Erzſtiftes poſtulirt. Nun heißt es zwar, im 32. Artickel der mit ihm den 9. Jenner 1567. errichteten Capitulation, daß es mit Beſuchung der R. Tage, wie es von Alters hergekommen, und bisher im üblichen Gebrauche geweſen, ferner bleiben, und inſonderheit der Adminiſtrator, nebſt dem Domkapitel, befördern ſolle, daß die Seſſion und Stand im Reiche nicht verrückt, ſondern in Uebung bleiben möge [h]. Dem ungeachtet findet man nicht, daß der Adminiſtrator Joachim Friedrich die R. Tage zu Regen-

f) Caſſandri *Thucelii* Acta Comitialia publica de a. 1744., T. II.; (Frankf. und Leipzig, 1748. 8.) n. 23. p. 681. ſq. Cf. Müllers R. Tags Theatr. unter Kayſ. Friedrich dem V., P. I. 3. Vorſtell. c. 31. p. 750. a. und die Unterſchriften der R. A. von den J. 1460., 1500. und 1507., in der M. Sammlung der R. A., P. I. p. 191. et P. II. p. 96. et 117. Vom J. 1504. iſt aber kein R. A. vorhanden, und im R. A. von 1505., *l. modo c.*, p. 103., findet ſich weder der ErzB. von Magdeburg, noch ein Geſandter von Ihm.

g) S. die Unterſchriften dieſer R. A., in der M. Sammlung der R. A., P. III. p. 150. a, 176. b. et 240. a. et b.

h) Lünigs R. A., *Contin. II.* 3. Fortſetz., p. 374. b.

J. Chr. 1582 spurg im J. 1567., oder zu Speyer im J. 1570, oder wieder zu Regenspurg im J. 1576., entweder selbst besucht, oder durch seine Gesandten beschickt hätte; da hingegen der Erzbischof von Salzburg auf den beiden erstern seine Gesandten hatte, und auf dem leztern in Person zugegen war [m]). Es wurde daher in einem neuen, zwischen dem Administrator Joachim Friedrich und seinem Domkapitel, den 8. Julius 1580., errichtetem Vertrage verabredet, daß der Administrator sich mit dem Domkapitel und den Land-Räthen vergleichen wolle, wie es mit Beschickung der R. Tage zu halten seyn möchte, wenn es zur Ausschreibung einer R. Versammlung käme, damit die Session und Stimme des Erzstiftes Magdeburg im Reiche erhalten würde [n]).

Auf dem itzigen R. Tage erschien nun der mehrgedachte Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg, an statt seines Herrn Vaters, des damaligen Churfürst Johann Georgs von Brandenburg, dessen Stelle Er auch bey dem Einzuge des Kayſers in Augspurg und bey der Eröffnung des R. Tages einnahm [o]); wie Er

m) S. die Unterschriften dieser R. A., in der 17. Sammlung der R. A., P. III. p. 260. b., 310. a. et 373. b.

n) Längs R. A., T. X. *Contin. II.* 3. Fortsez., p. 377. n. 5.

o) Dann so ritt Er z. E., bey dem Einzuge des Kayſers, in dem lezten Gliede vor demſelben, in der Mitte, und hatte zu seiner rechten Hand den Erz. H. Carln von Oesterreich, und zur linken den H. Wilhelm von Bayern; S. das Verzeichnis, wie die Röm. Kayſ. Maj. — — zu Augspurg ankomen ꝛc., A. 3. a. Und bey der Eröffnung des R. Tages

r dann auch in der Unterſchrift des R. A. als J. Chr.
r erſte bevollmächtigte Geſandte ſeines Herrn 1582
aters, des Churfürſtens, ſtehet p). Nachdem
er die drey R. Collegien ihre beſondere Be-
thſchlagungen angefangen; ſo fand ſich, ſogleich 6. Jul.
der erſten Seſſion des Fürſtenrathes auch
beſonderer Geſandter von dem Adminiſtra-
r des Erzſtiftes Magdeburg ein, und nahm
f der geiſtlichen Fürſtenbank ſeinen Sitz.
ieſes bewog Salzburg, anzuzeigen, daß, ob ihm
ich der Vorſitz auf der geiſtlichen Bank ge-
hre, ſo hätte Er ſich doch deswegen mit Oeſter-
ich über eine Abwechſlung, von Tag zu Tag,
rglichen, und daher ſich keines weitern Ein-
ages verſehen. Allein vor drey Tagen, bey Ver- 3. c. m.
ung der Kayſerlichen Propoſition, habe je-
and, von wegen des Adminiſtrators zu Mag-
burg, ſich unterſtanden, Ihm eine Proteſta-
n zu inſinuiren, und Ihn von dem Vorſitze,
e auch heute geſchehen, zu verdringen. Nun
ißte Er aber nicht, daß das Erzſtift Magde-
rg mit einem ordentlichen Oberhaupte ver-
en, weniger, daß daſſelbe von ſeiner Päbſtli-
en Heiligkeit confirmirt ſey, oder auch vom
ayſer ſeine Regalien erhalten hätte. Deswegen
olle es Ihm und andern bedenklich fallen, in
eyſeyn desjenigen, der ſich, angezeigter maſſen,
nzudringen unterſtanden, der fernern Be-
thſchlagung beyzuwohnen. Auf dieſen Vor-
ag erwiederte der anweſende Magdeburgiſche

ges ſaß Er, dem Kayſer gegen über, neben dem Trieriſchen und vor dem Oeſterreichiſchen Geſandten; S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 51.

p) S. die Unterſchrift des Augſpurg. R. A., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 412. a.

Vorſchlag, als z. E., daß zwar Magde- J. Chr.
g, auf dieſem R. Tage, die Seſſion unter 1582
lzburg haben und behalten, derſelben aber auf
künftigen R. Tage ſich enthalten ſollte.
r aber, weil nicht der Adminiſtrator, ſon-
das Domkapitel zum R. Tage beſchrie-
worden, daß die angegebenen Gewalthaber
, im Namen des Domkapitels, qualificir-
, und die Seſſion behalten ſollten. Allein
es dieſer Mittel war dem Adminiſtrator
ehmlich, und Er reiſete darüber, in vollem 28 Jul.
illen, vom R. Tage ab, ohne daß Er bey
m geiſtlichen Churfürſten oder Fürſten Ab-
ied genommen hätte [a]). Anderwärts finde ich
h angezeigt, daß der Kayſer ſelbſt ſich erboten
e, wegen dieſer ſtreitigen Magdeburgiſchen
ſſion ſich ins Mittel zu legen, und zu dem
de vorgeſchlagen hätte, daß der Adminiſtrator,
dieſem R. Tage, Sitz und Stimme zwar
rauchen, hinfüro aber ſich derſelben, bey an-
n Zuſammenkünften, bis zum Austrage der
che, enthalten ſollte, welches aber der Ad-
niſtrator nicht habe eingehen wollen [b]). Auf
he Art geſchah es alſo, daß das Erzſtift Mag-
burg und deſſen Adminiſtrator, von ſeinem

a) Protokoll des Fürſten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.* Cf. Nicol. *Leutingeri* Commentar. de Marchia, eiusque ſtatu etc., L. XXIII. §. 23., in *Eius* Opp., T. I. p. 761. ſq. *edit. Kuſter.* Jac. Pauls von Gundling Lebens-Beſchreib. des Chur-Brandenburg. Cantzlars, Lampert Diſtelmeyers; (ſ. l. 1722. 8.) L. II. §. 24. p. 60-62. und Caſſander *Thucelius*, l. ſupra c., T. II. p. 682. ſq.

b) Der A. C. Verwandten *Fundamenta* den geiſtl. Vorbehalt betreffend, in Joh. Gottfr. von Meiern Act. Pacis Weſtphal. publ., T. II. L. XVI. §. 2. Beylage II. p. 645.

J. Chr. 1582 Sitz- und Stimm-Rechte auf dem R. Tage dißmal keinen Gebrauch machen konnte, wie dann auch deſſen, in der Unterſchrift des R. A., nicht gedacht wird [s]).

Eine andere, aber nicht ſo weit gekommene, Seſſionsſtreitigkeit trug ſich ebenfalls, gleich in
6. Jul. der erſten Verſammlung des Fürſten-Rathes, zwiſchen Sachſen und Bayern zu. Es proteſtirte nemlich der Sächſiſche Geſandte, als er zum Votiren aufgerufen wurde, des Vorſitzes halber, wider Bayern, mit dem Vorbehalte, daß Er, weil die Sache dem Kayſer ſubmittirt worden, und in der Expedition langſam verzogen würde, dem Hauſe Sachſen an ſeinen gebührenden Rechten und Gerechtigkeiten nichts wollte vergeben haben [t]).

Der H. Julius von Braunſchweig ꝛc. hatte ſeinen Geſandten, in der ihnen zugeſtellten Inſtrucktion, befohlen, daß Sie im Fürſten-Rathe, auf der weltlichen Bank, die Ihm gebührende Seſſion, wie ſolche ſeine Voreltern erſeſſen und hergebracht, und ſolche auf Ihn verſtammet worden, nemlich nach dem Hauſe Bayern, nehmen, und, wenn die Ordnung Sie erreichen würde, an ſeiner Statt votiren ſollten. Es hätten zwar die Häuſer Sachſen und Brandenburg, eine Zeit her, ſich unterſtanden, ſich vor Ihm einzudringen, in der Meinung, daß ſie die Seſſion, aus der Urſache, vor Ihm hätten, weil aus ihren Stämmen Churfürſten des Reichs ſeyen, und deswegen ihnen der Vorſitz gebührte; zumal, da auch aus eben dieſem Grunde dem Hauſe Bayern, als

s) S. die Unterſchrift des Augſpurg. R. A., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 412. b.

t) Protokoll des Fürſten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*

als Pfalzgrafen, der Vorſitz zuſtehe. Allein es J. Chr.
ſey ſolches, von Seiten Braunſchweigs, öf- 1582
ters und beſtändig beſtritten worden, und hätten deswegen ſein Vater, H. Heinrich der Jüngere, und ſein Schwager, Marggraf Johannes von Brandenburg-Cüſtrin ſich vorlängſt verglichen, daß ihre Räthe, auf den R. Verſamm-lungen, einer um den andern, und alſo wechſelsweiſe, vorſitzen ſollten. Indeſſen hätte ſolche Abwechſlung, auf den leztern R. Tagen zu Speyer im J. 1570., und zu Regenſpurg im J. 1576., von dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg nicht wollen eingeräumt werden, unter dem Vorwande, daß dem Hauſe Brandenburg der Vorſitz, aus den vorhin angezogenen Urſachen, gebühre, welchen auch daſſelbe, in den nächſten 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. und längern Jahren, in *Conſeſſu Statuum Imperii*, hergebracht hätte, weshalb ſich der Marggraf auf die Unterſchriften der R. A. bezogen habe. Worüber aber weiland Marggraf Johannes von Brandenburg ſich mit ſeinem Herrn Vater, dem H. Heinrich dem Jüngern, verglichen hätte, ſey blos allein propter *paternam Reverentiam* und auf ihrer Beiden Lebzeiten geſchehen, und ſollte es alsdann nicht ferner Statt haben, deſſen Er aber nicht geſtändig wäre. Er ſey zwar aus alten Zeugniſſen berichtet worden, daß Sachſen und Brandenburg, vor etlichen langen Jahren, den Vorſitz vor dem uralten Hauſe Braunſchweig gehabt habe, obgleich dieſes, ſeit Kayſer Ottens des III. Zeiten, das vornehmſte unter den vier Herzogthümern geweſen, dafür gehalten worden, und noch geachtet würde; welches Er nun freylich ein Ding ſeyn laſſen müſſe. Indeſſen könne Er ſich doch ſeiner Präeminenz nicht bege-

J. Chr. 1582 begeben, zumal da seine Voreltern solches allemal geahndet hätten; deswegen seine Gesandten wenigstens dagegen zierlich protestiren, und sich das nöthige bedingen, auch solches nicht allein mündlich thun, sondern, wenn es nöthig erachtet würde, auch schriftlich einwenden sollten, damit Er seinen Erben und Nachkommen an demjenigen, wozu Er befugt, nichts vergeben möge. Und da nun einmal, wie die Stände des Reichs dessen vielfältig vertröstet worden, der Punkt der Session vor die Hand genommen werden sollte, wolle Er sich und seinen Erben nichts begeben haben u).

6. Jul. Als nun, sogleich in der ersten Session des Fürsten-Rathes, die Ordnung zu votiren an Braunschweig-Wolfenbüttel kam; so zeigte der zweyte Gesandte des H. Julius, D. Gottfried Keller, vermöge vorgedachter Instruction, an: es gebühre dem Fürstlichen Hause Braunschweig der Vorsitz vor Brandenburg, und sey darüber vorlängst, zwischen H. Heinrich dem Jüngern von Braunschweig und dem Marggrafen Johannes von Brandenburg ein Vergleich dahin getroffen worden, daß ihre Räthe, in den R. Versammlungen, einer um den andern, und also wechselsweise, den Vorsitz haben sollten. Er habe solches auch gestern die Brandenburgischen Gesandten, in ihrem Quartier, ausführlich erinnert. Allein Sie wollten solchem Vertrage, der Gebühr nach, nicht nachleben, sondern hätten sich gegen ihn erklärt, daß Sie den Vorsitz vor Braunschweig, ohne einige Abwechslung, haben wollten. Weil nun aber solches seinem gnädigen Fürsten und Herrn und dem Hause Braunschweig zum Nachtheil gereichte; so könnte Er, Kraft haben

u) H. Julius von Braunschweig ꝛc. Instruction *Orig. MS.* in *A. D. W.*

habenden Befehls, nicht Umgang nehmen, sich dawider die Nothdurft zu bedingen, wie Er dann solches in bester Form hiemit thun, und seinem Herrn alle gebührende Rechte und Gerechtigkeiten vorbehalten, auch blos mit solcher Bedingung und Vorbehalt, und auf keine andere Art, itzo und künftig votiren wolle, mit Bitte, solches *ad Protocollum* des Fürsten-Rathes zu verzeichnen, und dabey zu behalten. Auf diesen Vortrag wandte dagegen der Brandenburgische Gesandte ein, daß Brandenburg keinen Vertrag geständig sey, wie dann auch dergleichen etwas wider seinen gnädigen Fürsten, ausser was zu Speyer im J. 1570. und zu Regenspurg im J. 1576. geschehen, niemals sey unterfangen, damals aber genugsam abgelehnet worden, welches Er hiemit wiederholen wolle, und die Protestation an ihrem Ende bewenden liesse. Der Braunschweigische Gesandte repetirte hierauf *priora*, mit der fernern Anzeige, daß sein gnädiger Fürst und Herr die Sache keinesweges würde ersitzen lassen, sondern entschlossen sey, dieselbe bey dem Kayser zur Erkentniß und Entscheidung in dergleichen streitigen Sessionssachen anzubringen [v]). J. Chr. 1582

Aus dem schon mehrmals angeführten Protokoll des Fürsten-Rathes scheint nicht undeutlich sich zu ergeben, daß ein in Person anwesender Fürst seine Stimme vor den Gesandten der abwesenden, obgleich ihm sonst vorsitzenden Fürsten abgelegt habe. Dann in der ersten Session votirte der anwesende H. Ulrich von Mecklenburg sogleich nach Salzburg, als Mitdirector des fürstlichen Collegiums, und nach dem anwesenden H. Wilhelm von Bayern, sogar 6. Jul.

vor

v) Protokoll des Fürsten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*

die Häuſer Pommern
Würtenberg proteſti
und erklärten, daß Sie
Vorſitz vor Ihnen zuge
vorgenannte Fürſtliche
übrigens auf dem damali
Alternativ, daß Sie nen
der Seſſion, von Tag zu
24.c.m. ten r). Einige Tage nachh
the ein neuer Seſſionsſtr
Geſandten des Pfalzgraf
Lautern ſich über Bayer
Seſſion halber hin und w
Es haben ſich aber nachhe
Geſandten wieder unter
es auch verblieben iſt s).

Als nun Salzburg
Kayſerlichen Propoſition
tigen Seſſion, im Fürſt
5Sept. rathſchlagung vortrug; ſo
ob nicht dem Kayſer, zu
chen, etliche Churfürſten

gevor der Sachen entſchlagen hätten, es bey den J. Chr.
vorigen Abſchieden von den Jahren 1570. und 1582
1576. *) zu laſſen, und blos der Kayſer um for-
derſamſte Exekution anzulangen wäre. Nachdem 7 Sept.
man hierauf das abgefaßte Bedenken im Fürſten-
rathe abgeleſen, ſo trat man zuerſt mit den Chur-
fürſten und hernach auch mit den Städten in Re-
und Correlation, die in Anſehung dieſes Punkts
gleicher Meinung waren, wobey zugleich die
Städte anzeigten, daß bey ihnen, der Seſſion
halber, kein Streit ſey. z). Es wurde daher in 8. e. m.
dem, dem Kayſer übergebenem, R. Gutachten
blos angeführt: es wären zwar die R. Stände ge-
neigt, und erkenneten ſich ſchuldig, dem Kayſer,
in zutragenden Fällen des H. R., ihr wohlmeynen-
des Bedenken nicht zu verweigern. Weil aber
von dieſer Sache letzthin zu Regenſpurg im R.
Rathe ſey gehandelt, und auch darüber des
Kayſers Herrn Vater das Bedenken der Stän-
de und Geſandten ſey vorgebracht, auch es da-
bey gelaſſen worden; ſo bäten Sie, daß es der
Kayſer gleichfalls dabey bewenden laſſen möch-
te a). Darauf erklärte ſich der Kayſer in ſeiner
den Ständen gegebenen Reſolution, daß Er ſich 9. e. m.
zwar der letztern Speyeriſchen und Regenſpur-
giſchen Bedenken ganz wohl erinnere, und es
auch für dißmal gerne dabey bleiben lieſſe, weil ohne-
hin die Parteyen größtentheils bisher zum Aus-
ſpruche noch nicht geſchloſſen, noch um ein
Urtheil

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 308. f. und im X. Bande, S. 203-205.

z) Protokoll des Fürſten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*

a) Gemeiner Stend und Abgeſanten Bedencken zum 5. 6. und 7. Kayſerl. proponirten Articul, in *Act. Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 61.

J. Chr. Urtheil angehalten hätten. Wenn aber solches
1582 künftig geschehen sollte; so wolle sich der Kayser versehen, daß die Stände die gebetene Zuordnung, als wozu Sie sich sonst in andern Sachen öfters von selbst anböten, nicht verweigern würden [b]). Allein die R. Stände blieben bey ihrer
22 Sept. vorigen Meinung, und äusserten in ihrer Duplick, oder in dem zweiten R. Gutachten: Sie zweifelten nicht, daß der Kayser, da Ihm einmal die Sachen der streitigen Session zu entscheiden, hiebevor, aus besondern und wohl erwogenen Ursachen, gänzlich heimgestellet worden, die Erörterung derselben, wenn es zum Beschlusse käme, auf sich nehmen, und darüber, was recht und billig sey, aus Kayserlicher Autorität erkennen würde [c]), welches sich dann auch der Kayser
17. e. m. in seiner schließlichen Erklärung gefallen ließ [d]).

Es wurde also, in Ansehung dieses Artickels, blos folgendes in den R. A. gebracht: es habe der Kayser zum Beschluß den anwesenden Ständen und Gesandten auch dieses anzeigen lassen, daß noch allerhand Streit wegen des Vorsitzens und Vorstimmens obwalte, worin jedoch, noch zur Zeit, nicht alles zum Ausspruche geschlossen worden. Ob nun gleich die Erkenntniß dieser Sachen, vermöge der letztern Speyerischen und Regenspurgischen R. A., an Ihn endlich gestellet worden:

b) Beschluß der Kayf. Mayt. über die 3. letzten Articul Propositionis, 9. Sept. A. 2c. 82., in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 36.

c) Duplic oder ferner Bedenken zum 5. und 7. Articul der Kayserl. Proposition, in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 16.

d) *Conclusio Caesar. Majtis* in Articulo — — *Sessionis* etc. etc., in *Act. Comit. August. MSS.* in *A. D. W.*, Fascic. II. n. 18.

worden; ſo hätte Er doch, aus beſonderm Bedenken, eine Zuordnung gemeiner Stände begehren laſſen. Da aber die Stände und Geſandten eine ſolche Zuordnung, mit Wiederholung der Gründe, die auch letzthin zu Regenſpurg darüber vorgekommen, nochmals für unnöthig erachtet hätten; ſo lieſſe es der Kayſer dabey allergnädigſt bewenden *). Das übrige des Reichs-Abſchiedes enthält das gewöhnliche Verſprechen des Kayſers, der Churfürſten, Fürſten und Stände wegen Feſthaltung des R. A., wie auch die Unterſchrift der anweſenden R. Stände und der Räthe und Geſandten der Abweſenden. Ferner ließ der Kayſer ſein Inſiegel an denſelben hängen; hingegen unterblieben dißmal die ſonſt gewöhnlichen eigenhändigen Unterſchriften des Kayſers, des anweſenden Churfürſtens von Maynz, als R. Erzkanzlers, oder des R. Vicekanzlers Vieheuſers, und die Contraſignatur des R. Sekretairs Erſtenbergers †). Ueberdem aber unterſchrieben und beſiegelten den R. A. von wegen der Churfürſten der anweſende Churfürſt Wolfgang von Maynz, und der erſte Chur-Pfälziſche Geſandte und Oberhofmeiſter,

J. Chr. 1582

*) Augſpurg. R. A. vom J. 1582., §. 72., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 410. b. Cf. Sattler, l. c., P. V. in den Beylagen, n. 16. p. 44.

†) Dieſe ſonſt gewöhnliche Unterſchriften finden ſich nemlich weder in den bisherigen Sammlungen der R. A., noch in der erſten und Originalausgabe unſers R. A. Auſſerdem hab ich drey gleichzeitige Abſchriften des R. A., theils aus dem Hochfürſtlichen Archive, theils aus der Bibliothek zu Wolfenbüttel in Händen, in welchen allen ſolche Unterſchrift gleichfalls fehlet.

J. Chr. 1582 ſter, Friedrich, Herr zu Limpurg, des H. R. R. Erbſchenke und Semperfrey; wegen der geiſtlichen und weltlichen Fürſten der Erzbiſchöflich-Salzburgiſche Geſandte und Domherr, Joachim Perner und der Bayeriſche Geſandte und Rath, Adam Vetter von der Gilchen; ferner wegen der Prälaten der Abt Matthäus von Salmansweiler, und von wegen der Grafen und Herren Graf Hermann Adolf von Solms ꝛc.; endlich wegen der Freyen- und R. Städte die Pfleger, Bürgermeiſter und Rath zu Augſpurg [f]).

Bey Gelegenheit der Unterſchriften des R. A. muß ich nun noch einige Anmerkungen machen.

10 Spt. Bereits den 10. September wurden im Fürſten-Rathe vier Stände von jeder Bank deputirt, um der Verleſung des R. A. mit beyzuwohnen, unter welchen auch Würtenberg mit war. Drey

13 c. m. Tage nachher wurden auch die Unterſchriften der Fürſten, Stände und anderer im Fürſten-Rathe würklich abgeleſen, bey welcher Gelegenheit ein abermaliger Widerſpruch wegen des Vorzuges, zwiſchen dem H. Ludewig von Würtemberg und dem alten H. Ulrich von Mecklenburg, ſich ereignete. Jener hatte Dieſem, als einem alten und verehrungswürdigen Fürſten, bisweilen den Vorſitz verſtattet, ungeachtet ſonſt, bereits oben bemerkter maſſen, Pommern, Heſſen und Baden demſelben ſolchen nicht zugeſtunden. Allein der alte H. Ulrich mißbrauchte dieſe Gefälligkeit, und wollte eine Gerechtigkeit daraus machen, welches dann öfters auf den R. Tagen zu Verdrießlichkeiten Anlaß gab. Als nun diſsmal der H.

f) Augſpurg. R. A. vom J. 1582. §. 75 - 77, in der 17. Sammlung der R. A., P. III. p. 411. b. - 418. b.

H. Ulrich ſich vor dem H. Ludewig unterſchreiben wollte; ſo widerſprach Dieſer, und behauptete den Vorzug in der Unterſchrift des Reichs-Abſchiedes [g]). J. Chr. 1582

Als ferner, bey eben dieſer Verleſung der Unterſchriften, der Geſandten der Aebtiſſin Margareta von Gandersheim, des D. Albrecht Buſchens und des D. Caſpar Gladebecks, Erwähnung geſchah, deren Namen auch würklich in der Unterſchrift des R. A. ſtehen [h]), ſo übergaben deswegen die Geſandten des H. Julius von Braunſchweig ꝛc. eine Proteſtation in den K. Hofrath und in die Maynziſche K. Kanzley [i]). Es iſt zu Ende des vorigen Bandes dieſes Werkes eine umſtändliche Nachricht von den Streitigkeiten des H. Julius mit der obgedachten Aebtiſſin Margareta von Gandersheim gegeben worden [k]), auf welche ich meine Leſer verweiſen will. Dieſer Sache halber hatte nun H. Julius ſeinen, auf den K. Tag geſchickten, Geſandten, in einer beſondern Neben-Inſtruktion folgende Vorſchrift gegeben. Vermuthlich würde die itzige Aebtiſſin zu Horſt, Margareta von Chlum, die auch eine Aebtiſſin zu Gandersheim ſeyn wolle, auf dem K. Tage ſich beſchweren und heftig beklagen: 1) daß Sie nicht auf denſelben beſchrieben, oder das Ausſchreiben ihr nicht zugekommen, ſondern unterſchlagen und vorenthalten worden; 2) daß ihr, von wegen ſeiner Tochter, der Prinzeſſin Eliſabeth, an der Abtey

g) Protokoll des Fürſten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.* und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 54. p. 79.
h) S. die Unterſchrift des R. A., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 415. a.
i) Protokoll des Fürſten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*
k) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 609-612.

J. Chr. 1582 tey Gandersheim, wozu Sie erwählt
vorgebe, Verhinderung geschehe; und
ihr, als einer vornehmen Aebtissin zu Ga
heim, wider das ihrer seligen Schwester
dalena, von den Churfürsten und Ständ
Reichs, ertheilte Dekret, das derselben ei
ne nicht restituirt worden.

Auf solche verschiedene Punkte sollten
seine Gesandten dahin erklären, daß Er, de
zog, der Aebtissin zu Gandersheim, Si
te nun seyn, wer Sie wollte, nicht ges
wäre, daß Sie eine R. Prälatin jemals g
oder noch sey, und zwar aus Ursachen, die
halben, auf dem letztern Regenspurgisch
Tage, so mündlich, als schriftlich, *proteſta*
ren vorgebracht worden. Solches sollte
Gesandten auch dißmal nicht nur wörtlich
derholen, sondern auch, wenn etwa die Ae
zu Horst, als eine Aebtissin von Ga
heim, zu diesem R. Tage beschrieben
wäre, von neuem, aus zwey Ursachen, anb
als 1) weil nicht dieselbe, sondern seine Te
die Fräulin Elisabeth, Aebtissin zu Ga
heim sey; und 2) weil, gedachter massen, di
tissin zu Gandersheim so wenig, als
Horst eine Prälatin des Reichs wäre.
aber etwa vorkommen würde, daß man aus
tens Relation soviel Nachricht hätte, daß die
se an die Aebtissin Margareta zu Ga
heim daselbst überliefert worden; so sollten d
sandten darauf antworten, es sey möglich,
Schreiben an die Aebtissin zu Gander
allhie übergeben, dabey aber nicht gemeldet
in welcher Absicht solches geschehen sey. Au
wäre auch der Herzog nicht schuldig g
solche Briefe an Ort und Stelle zu versch

indem Ihm keine Aebtiſſin bekannt ſey, die Margareta hieſſe, ſondern ſeine Tochter habe die gedachte Abtey, iusto et bono titulo, und daneben die Poſſeſſion erlangt; Sie hieſſe aber Eliſabeth, und nicht Margareta. Hiernächſt könnte Er nicht einräumen, daß die Aebtiſſin zu Gandersheim ein unmittelbares Glied des Reichs wäre, und zwar aus Urſachen, die ſchon vormals deducirt worden, und im Fall der Noth noch ferner ausgeführt werden ſollten, als welches Er, zu jeder Zeit und Ort darzuthun, ſich vorbehalte, deswegen Er ſolches Schreiben nicht unbillig hinterhalten habe. J. Chr. 1582

Was nun ferner 2) den Wahlſtreit zwiſchen der Aebtiſſin von Horſt und ſeiner Tochter belange, nehme Er ſich der Sache nicht weiter an, als Er aus väterlicher Affection und natürlicher Zuneigung zu thun ſchuldig ſey. Seine Tochter habe aber Prokuratoren beſtellt, die Ihrentwegen die Abtey verwalteten. Wenn nun die Aebtiſſin zu Horſt etwas gegen ſeine Tochter, auf dem R. Tage, hätte vornehmen wollen; ſo hätte Sie billig ſeine Tochter oder ihre Prokuratoren ſollen vorladen laſſen, worauf Sie ſich, der Gebühr nach, würden verhalten haben. Uebrigens aber hätten die Geſandten, bey etwa ſich findender Gelegenheit, dem Kayſer, oder auch den Churfürſten und Ständen des Reichs nicht zu verhalten, daß die Sache zwiſchen der Aebtiſſin zu Horſt gegen die Prinzeſſin Eliſabeth, begnadigte Aebtiſſin zu Gandersheim, anfangs bey dem Stuhl zu Maynz anhängig gemacht worden. Davon habe die Aebtiſſin Eliſabeth, aus erheblichen Urſachen, an den Stuhl zu Rom appellirt, welcher ſie dem reſignirten

J. Chr. Biſchof zu Minden *) aufgetragen hätte.
1582 lein die Aebtiſſin zu Horſt hätte es dahin pra
ticirt, daß die Sache von dem erſtgedachten
ſchof, noch vor ſeiner Abdankung, ſey ab
fordert, und dem Biſchof von Hildesh
übertragen worden, welcher dazu den Hildesh
miſchen Official ſubdelegirt habe. Es ſey
die Sache rechtshängig, und ſey derſelben b
ihr ſtracker Lauf zu laſſen; nicht zu gedenk
daß dieſe Sache nicht civilis, ſondern *eccleſiaſ*
ſey, und alſo nicht auf den R. Tag gehöre,
dern billig an ihren gebührenden Ort verwi
würde.

Wofern endlich 3) wegen des zu Reg
ſpurg, im J. 1576., ergangenen Dekrets er
von wegen der Aebtiſſin zu Horſt, als vermein
Aebtiſſin zu Gandersheim, vorkommen ſol
ſo ſey Er nicht geſtändig, daß die Aebtiſſin
Horſt, Margareta von Chlum, eine Aebti
zu Gandersheim ſey; deswegen Er auch ni
ſchuldig wäre, ſich mit ihr einzulaſſen, ſond
gegen Sie die Einrede, *quoad te liberas habeo ac*
würde einzuwenden haben. Auſſerdem ſey ſol
Dekret der Stände der Aebtiſſin zu Gande
heim, wer die auch jederzeit ſeyn würde, we
erſprießlich, oder Ihm nachtheilig, daß da
be auf eine Reſtitution gehe. Dann der K
ſer, die Churfürſten und R. Stände wür
leicht einſehen, daß die Reſtitution eine E
ſetzung, und die Spoliation dieſes vorausſe
daß offenbar ſey, daß derjenige, welcher vorg
er ſey ſpoliirt worden, die Sache würklich beſe
habe, und des Beſitzes entſetzet worden.
ſey es aber nicht geſtändig, und es ſey auch
mi

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 57

nöglich zu beweiſen, daß das Stift Ganders- J. Chr.
eim, innerhalb 10. bis 60. Jahren, die Klöſter 1582
Klaus und Brunshauſen im Beſitze gehabt, ſie
enoſſen und gebraucht habe, ſondern es ſey viel-
ehr zu beweiſen, daß die beſagten Klöſter und
s Stift Gandersheim jederzeit Pertinenz-
ücke ſeines Fürſtenthums Braunſchweig ge-
eſen, und noch ſeyen; deswegen Er nichts zu re-
tuiren hätte, und von ſeinem Churfürſten-
um, vermöge ſeiner Gelübde, Pflichten und
ide, die Er dazu gethan, nichts weggeben
nnte. Endlich enthalte das obgedachte Dekret,
ß Commiſſarien zu ernennen wären, welche
viſchen Ihm und der Aebtiſſin Handlung
legen ſollten, warum Er auch, bey Lebzeiten der
origen Aebtiſſin Magdalena angehalten hätte;
wäre aber bisher die Sache ſtecken geblieben.
Denn nun aber erſt eine gewiſſe Aebtiſſin vor-
nden ſey; ſo ſollte Ihm ſolche Unterhandlung,
erhör und Erkundigung nicht zuwider ſeyn.
verſehe ſich daher, daß, was wegen der Aeb-
ſin zu Horſt etwa vorkommen möchte, billig
cht angehört werden würde; wie dann ſeine
äthe ſich angelegen ſeyn laſſen ſollten, alles,
s gegen Ihn vorgebracht werden möchte, abzu-
enden und ſeine Nothdurft darzuthun l).
n den in Händen habenden R. Tags-Acten
de ich übrigens nicht, daß von dieſer Sache da-
als etwas vorgekommen ſey; auſſer, was ich kurz
hin von der eingewandten Proteſtation der
raunſchweigiſchen Geſandten wider die Un-

l) S. H. Julius von Braunſchweig ꝛc. Neben-Inſtruction auff den zu Augſpurg angeſetzten Reichstag Anno 1582., de Dato Heinrichsſtadt bey unſerm Hoflager, am 27. Junii Anno ꝛc. 82. *Originale MS.* in *A. D. W.*

J. Chr. 1582 terschrift der Aebtissin Margareta bemerkt habe, woran man sich aber nicht kehrte, sondern ihren und ihrer beiden Bevollmächtigten Namen den Botschaften der übrigen Aebtissinnen mit beyfügte [m]).

20 Spt. Die feyerliche Publikation des Reichs-Abschiedes gieng den 20. September, in dem Fuggerischen Hause am Weinmarkte, als dem Kayserlichen Quartiere, vor sich. Auf die, 19 a. m. den Tag vorher, geschehene Ansage, fanden sich nemlich die noch anwesenden R. Stände und der Abwesenden Gesandten in dem Kayserlichen Quartier ein, um die Publikation des R. A. anzuhören. Zuerst zeigte der R. Vicekanzler, D. Sigmund Viehäuser an, der Kayser habe ganz gerne bemerkt, daß etliche Churfürsten und Fürsten in Person erschienen wären, die andern aber ihre Räthe geschickt hätten, und die Kayserliche Proposition mit berathschlagen helfen. Da Sie sich nun über ein Gutachten und Abschied verglichen hätten, welcher abgefaßt und abgeschrieben worden; so wölle der Kayser denselben nunmehro öffentlich ablesen lassen, damit ein jeder davon Wissenschaft bekäme, und solchen vollzöge. Hierauf las der Chur-Maynzische Kanzler den R. A. ab; nach dessen Verlesung der R. Vicekanzler weiter anzeigte: der Kayser wolle sich nunmehro versehen, daß die Stände dem abgelesenen Abschiede gehorsam nachkommen würden, wobey Er sich für ihre Bemühung bedankte, mit dem Erbieten zu Kayserlichen Gnaden, und daß Er es erkennen und verschulden würde. Diesen, in seinem Namen abgelegten, Dank wiederholte hernach der Kayser selbst, mit der angehängten

m) S. die Unterschrift des R. A., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 415. a.

Bitte, demjenigen, was verabſchiedet worden, J. Chr.
zukommen, und ſey Er erbietig, ſolches um 1582
und jede in Gnaden zu vergelten [n]).

Der R. A. war nun zwar, obgedachter maſſen, im Namen der R. Städte, von der Stadt ſpurg mit unterſchrieben worden; allein Sie , noch vor deſſen Publikation, eine förmliche 18 Spt.
eſtation, in Anſehung der darin, im erſten Ar-, bewilligten Türkenhülfe, vor den beiden, mehrmals benannten Notarien und dreyen ten ein. Es ließ nemlich das R. Städtiſche gium, welches, bis auf die vier Städte, hweil, Ueberlingen, Schwäbiſch-Ge- d und Dünkelsbühl, *in pleno* verſammelt die beiden Notarien, mit den Zeugen, vor mmen, und erklärte ihnen in einer übergebenen ift, daß die Freye- und R. Städte, aus derer hoher Nothdurft, bisher keine andere illigung gethan, als in ſofern, wenn ihren, eſem R. Tage, und zu deſſen Anfange, dem ſer, den Churfürſten, Fürſten und Stän- orgebrachten merklichen Beſchwerden, noch rendem R. Tage, würklich abgeholfen . Weil aber noch bis itzo ſolchen Beſchwer- welche von dem wider die Stadt Aachen enem überbeſchwerlichen Proceſſe, und Stadt Augſpurg, wider den R. Erbmar- l, begegneten unerträglichen Beſchwerden rten, nicht ſey abgeholfen worden; ſo hät- Sie dem Kayſer, den 5. dieſes Monats, endliche Erklärung ſchriftlich überreicht. wurde hierauf abgeleſen, und gieng kürzlich , daß die Geſandten, aus dem ihnen, am achten Tage, von dem R. Vicekanzler, ge-

[n]) Protokoll des Fürſten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*

J. Chr. 1582 thanen ernſtlichen Vorhalte, ſo viel bemerkt ten, als habe man gegen etliche Städte und Geſandten den Verdacht, daß Sie ihren fehlen zuwider handelten, und die übri Städte zu gleichem Widerſpruche verfü ten; allein Sie könnten auf ihr Gewiſſen verſich daß alles bisherige, zu Folge ihrer erhaltenen ſtructionen, geſchehen wäre, wovon Sie n abweichen könnten.

Dieſe ihre Erklärung könnten Sie noch itzo nicht ändern, zumal weil der St Augſpurg und allen Freyen- und Reic Städten, wider den R. Erbmarſchall, ein hochbeſchwerliches und unerträgliches kret, geſtern, den 17. dieſes, ſey eröffnet worde Nun hätten Sie zwar dem Kayſer, in dem C tributionspunkte der von den höhern Stän bewilligten 40. Römermonate, gegen verh und zum öftern gebetene Handhabung der St te Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeit auch gegen würkliche Abſtellung ihrer gekla Beſchwerden, ihrer Herren und Obern Un thänigkeit und Dankbarkeit je gerne erzei wollen, wenn es der Kayſer dahin verſtehen w de, daß es von den Städten, allein Ihm zu E ren und Gefallen, geſchehe, und Sie es, Nachfolgung der mehrern Stimmen der hern Stände, thun müßten, und wenn auch ren Beſchwerden würklich zuvor wäre abgeh fen worden. Weil aber ſolches bisher nicht folget, und nichts deſto weniger der R. A. ſo gefaßt worden, als wäre die Contribution allen Ständen *pure* bewilliget worden; ſo klärten Sie hiemit, im Namen ihrer Her

*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 231

nd Obern, öffentlich, daß Sie in den R. A., J. Chr.
es Contributions-Punktes halber, nicht ge- 1582
villiget, noch denſelben, ihrer hiebevor öfters ge-
hehenen eventuellen und bedungenen Bewilligung
uwider, genehmiget und angenommen hätten,
och von ſolcher, unter Bedingung, geſchehe-
n Bewilligung abweichen wollten, ſondern
aß Sie, ſolches Punktes wegen, wider den R.
. hiemit proteſtirten, und ihren Herren und
Obern alle dagegen habende Nothdurft ausdrücklich
nbehielten.

Ein ehrſamer Rath der Stadt Augſpurg
abe zwar von ihnen Befehl und Erlaubniß, den
. A., der übrigen Punkte halber, nemlich das
Niederländiſche Kriegsweſen, das Juſtiz-,
Moderations- und Münzweſen betreffend, zu
egeln. Allein Sie erklärten hiemit, daß Sie
lche Beſieglung nicht auch auf den Artickel
r Contribution verſtünden, oder bewilligten,
ndern allein der übrigen erwähnten Punkte hal-
r. Sie wollten alſo die beiden Notarien hie-
t requiriren, daß Sie dieſe Erklärung und
roteſtation der Chur-Maynziſchen Kanz-
, und, wenn es nöthig, auch dem Churfürſten-
d Fürſten-Rathe inſinuiren, und den Chur-
Leyniſchen Kanzler, von Ihrentwegen, erſu-
en möchten, ſolche Proteſtation ad *Acta Comi-*
tum zu protokolliren, und zu legen. Ingleis
n möchten die Notarien ihnen, auf Verlangen,
er dieſe gethane Proteſtation und Erklärung,
ch demnächſt geſchehene Inſinuation, ein oder
hr Inſtrumente ertheilen, wozu ſich dann auch
e willig erboten, und es ausfertigten °). Von
den

°) *Inſtrumentum Proteſtationis* wider den Reichs-Abſchied der E. Frey- und Reichsſtätt, die *Contribution* betreffendt, in *Cod. MS. E. A.*, n. 15.

J. Chr. 1582 den Beschwerden der R. Städte, welche dieselben zu diesem Schritte bewogen, hab ich schon ein und anderes, im Anfange dieses Bandes, beygebracht [p]). Ich hab' aber, nachdem die ersten Bogen bereits abgedruckt waren, noch verschiedene wichtige Acktenstücke in den, aus dem Hochfürstlichen Archive, mir gnädigst mitgetheilten Reichstäglichen Ackten vorgefunden, von denen ich hier Gebrauch machen könnte. Weil indessen der Widerspruch, und die nachmalige Protestation der Städte mit den Berathschlagungen über den ersten Artickel der Kayserlichen Proposition in genauem Zusammenhange stehet, und auch von diesen, in den gedachten archivalischen R. Tags-Ackten, sich noch manches erhebliche findet; so will ich beides mit einander vereinigen, und diese Ergänzungen in der Vorrede zu diesem Bande nachholen.

Es waren aber auf dem dißmaligen R. Tage nicht allein die R. Städte, die sich über die ihnen zugefügten Beschwerden beklagten, sondern es begegnete dergleichen auch allen R. Ständen insgemein, und besonders denen von der Augspurgischen Confession. Der um die Würtenbergische, und dadurch zugleich um die allgemeine Teutsche Reichs-Geschichte unsterblich verdiente Herr Regierungs-Rath und Geheime-Archivarius Sattler hat uns davon, aus dem Hochfürstlich-Würtenbergischen Archive, einen merkwürdigen Aufsatz bekannt gemacht, welchen vermuthlich einer von den Würtenbergischen Gesandten, noch auf oder sogleich nach dem Reichstage, verfaßt hat, in der Absicht, dieses Verzeichniß der vorgefallenen Beschwerden den Fürstlichen und Städ-

p) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 537.

dem Ihm keine Aebtiſſin bekannt ſey, die J. Chr.
Margareta hieſſe, ſondern ſeine Tochter habe 1582
e gedachte Abtey, iuſto et bono titulo, und da-
ben die Poſſeſſion erlangt; Sie hieſſe aber Eli-
abeth, und nicht Margareta. Hiernächſt
ünnte Er nicht einräumen, daß die Aebtiſſin
u Gandersheim ein unmittelbares Glied des
Reichs wäre, und zwar aus Urſachen, die ſchon
ormals deducirt worden, und im Fall der Noth
och ferner ausgeführt werden ſollten, als welches
Er, zu jeder Zeit und Ort darzuthun, ſich vorbe-
halte, deswegen Er ſolches Schreiben nicht un-
illig hinterhalten habe.

Was nun ferner 2) den Wahlſtreit zwi-
hen der Aebtiſſin von Horſt und ſeiner Toch-
r belange, nehme Er ſich der Sache nicht wei-
er an, als Er aus väterlicher Affection und
türlicher Zuneigung zu thun ſchuldig ſey. Seine
ochter habe aber Prokuratoren beſtellt, die
ihrentwegen die Abtey verwalteten. Wenn
n die Aebtiſſin zu Horſt etwas gegen ſeine
ochter, auf dem R. Tage, hätte vornehmen
llen; ſo hätte Sie billig ſeine Tochter oder ihre
rokuratoren ſollen vorladen laſſen, worauf
ie ſich, der Gebühr nach, würden verhalten ha-
n. Uebrigens aber hätten die Geſandten, bey
da ſich findender Gelegenheit, dem Kayſer, oder
ch den Churfürſten und Ständen des Reichs
ht zu verhalten, daß die Sache zwiſchen der
ebtiſſin zu Horſt gegen die Prinzeſſin Eliſa-
eth, begnadigte Aebtiſſin zu Gandersheim,
fangs bey dem Stuhl zu Maynz anhängig
macht worden. Davon habe die Aebtiſſin Eli-
beth, aus erheblichen Urſachen, an den Stuhl
Rom appellirt, welcher ſie dem reſignirten

J. Chr. 1582 Biſchof zu Minden *) aufgetragen hätte. Allein die Aebtiſſin zu Horſt hätte es dahin practicirt, daß die Sache von dem erſtgedachten Biſchof, noch vor ſeiner Abdankung, ſey abgefordert, und dem Biſchof von Hildesheim übertragen worden, welcher dazu den Hildesheimiſchen Official ſubdelegirt habe. Es ſey alſo die Sache rechtshängig, und ſey derſelben billig ihr ſtracker Lauf zu laſſen; nicht zu gedenken, daß dieſe Sache nicht civilis, ſondern *eccleſiaſtica* ſey, und alſo nicht auf den R. Tag gehöre, ſondern billig an ihren gebührenden Ort verwieſen würde.

Wofern endlich 3) wegen des zu Regenſpurg, im J. 1576., ergangenen Dekrets etwas von wegen der Aebtiſſin zu Horſt, als vermeinten Aebtiſſin zu Gandersheim, vorkommen ſollte; ſo ſey Er nicht geſtändig, daß die Aebtiſſin zu Horſt, Margareta von Chlum, eine Aebtiſſin zu Gandersheim ſey; deswegen Er auch nicht ſchuldig wäre, ſich mit ihr einzulaſſen, ſondern gegen Sie die Einrede, *quoad te liberat habeo acdet*, würde einzuwenden haben. Auſſerdem ſey ſolches Dekret der Stände der Aebtiſſin zu Gandersheim, wer die auch jederzeit ſeyn würde, wenig erſprießlich, oder Ihm nachtheilig, daß daſſelbe auf eine Reſtitution gehe. Dann der Kayſer, die Churfürſten und R. Stände würden leicht einſehen, daß die Reſtitution eine Entſetzung, und die Spoliation dieſes vorausſetze, daß offenbar ſey, daß derjenige, welcher vorgebe, er ſey ſpolirt worden, die Sache würklich beſeſſen habe, und des Beſitzes entſetzet worden. Er ſey es aber nicht geſtändig, und es ſey auch unmög-

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 578.

möglich zu beweiſen, daß das Stift Gandersheim, innerhalb 10. bis 60. Jahren, die Klöſter Klaus und Brunshauſen im Beſitze gehabt, ſie genoſſen und gebraucht habe, ſondern es ſey vielmehr zu beweiſen, daß die beſagten Klöſter und das Stift Gandersheim jederzeit Pertinenzſtücke ſeines Fürſtenthums Braunſchweig geweſen, und noch ſeyen; deswegen Er nichts zu reſtituiren hätte, und von ſeinem Churfürſtenthum, vermöge ſeiner Gelübde, Pflichten und Eide, die Er dazu gethan, nichts weggeben könnte. Endlich enthalte das obgedachte Dekret, daß Commiſſarien zu ernennen wären, welche zwiſchen Ihm und der Aebtiſſin Handlung pflegen ſollten, warum Er auch, bey Lebzeiten der vorigen Aebtiſſin Magdalena angehalten hätte; es wäre aber bisher die Sache ſtecken geblieben. Wenn nun aber erſt eine gewiſſe Aebtiſſin vorhanden ſey; ſo ſollte Ihm ſolche Unterhandlung, Verhör und Erkundigung nicht zuwider ſeyn. Er verſehe ſich daher, daß, was wegen der Aebtiſſin zu Horſt etwa vorkommen möchte, billig nicht angehört werden würde; wie dann ſeine Räthe ſich angelegen ſeyn laſſen ſollten, alles, was gegen Ihn vorgebracht werden möchte, abzuwenden und ſeine Nothdurft darzuthun [1]). In den in Händen habenden R. Tags-Ackten finde ich übrigens nicht, daß von dieſer Sache damals etwas vorgekommen ſey; auſſer, was ich kurz hierhin von der eingewandten Proteſtation der Braunſchweigiſchen Geſandten wider die Un-

J. Chr. 1582

1) S. H. Julius von Braunſchweig ꝛc. Neben-Inſtruction auff den zu Augſpurg angeſetzten Reichstag Anno 1582., de Dato Heinrichsſtadt bey unſerm Hoflager, am 27. Junii Anno ꝛc. 82. *Originale MS.* in *A. D. W.*

J. Chr. 1582 terschrift der Aebtissin Margareta bemerkt habe, woran man sich aber nicht kehrte, sondern ihren und ihrer beiden Bevollmächtigten Namen den Botschaften der übrigen Aebtissinnen mit beyfügte [m]).

20 Spt. Die feyerliche Publikation des Reichs-Abschiedes gieng den 20. September, in dem Fuggerischen Hause am Weinmarkte, als dem Kayserlichen Quartiere, vor sich. Auf die, 19 e. m. den Tag vorher, geschehene Ansage, fanden sich nemlich die noch anwesenden R. Stände und der Abwesenden Gesandten in dem Kayserlichen Quartier ein, um die Publikation des R. A. anzuhören. Zuerst zeigte der R. Vicekanzler, D. Sigmund Viehäuser an, der Kayser habe ganz gerne bemerkt, daß etliche Churfürsten und Fürsten in Person erschienen wären, die andern aber ihre Räthe geschickt hätten, und die Kayserliche Proposition mit berathschlagen helfen. Da Sie sich nun über ein Gutachten und Abschied verglichen hätten, welcher abgefaßt und abgeschrieben worden; so wolle der Kayser denselben nunmehro öffentlich ablesen lassen, damit ein jeder davon Wissenschaft bekäme, und solchen vollzöge. Hierauf las der Chur-Maynzische Kanzler den R. A. ab; nach dessen Verlesung der R. Vicekanzler weiter anzeigte: der Kayser wolle sich nunmehro versehen, daß die Stände dem abgelesenen Abschiede gehorsam nachkommen würden, wobey Er sich für ihre Bemühung bedankte, mit dem Erbieten zu Kayserlichen Gnaden, und daß Er es erkennen und verschulden würde. Diesen, in seinem Namen abgelegten, Dank wiederholte hernach der Kayser selbst, mit der angehängten

m) S. die Unterschrift des R. A., in der 17. Sammlung der R. A., P. III. p. 415. a.

ten Bitte, demjenigen, was verabſchiedet worden, J. Chr.
nachzukommen, und ſey Er erbietig, ſolches um 1582
alle und jede in Gnaden zu vergelten n).

Der R. A. war nun zwar, obgedachter maſſen, auch im Namen der R. Städte, von der Stadt Augſpurg mit unterſchrieben worden; allein Sie legten, noch vor deſſen Publikation, eine förmliche 18 Spt.
Proteſtation, in Anſehung der darin, im erſten Artikel, bewilligten Türkenhülfe, vor den beiden, ſchon mehrmals benannten Notarien und dreyen Zeugen ein. Es ließ nemlich das R. Städtiſche Collegium, welches, bis auf die vier Städte, Rothweil, Ueberlingen, Schwäbiſch-Gemünd und Dünkelsbühl, *in pleno* verſammelt war, die beiden Notarien, mit den Zeugen, vor ſich kommen, und erklärte ihnen in einer übergebenen Schrift, daß die Freye- und R. Städte, aus beſonderer hoher Nothdurft, bisher keine andere Bewilligung gethan, als in ſofern, wenn ihren, auf dieſem R. Tage, und zu deſſen Anfange, dem Kayſer, den Churfürſten, Fürſten und Ständen vorgebrachten merklichen Beſchwerden, noch währendem R. Tage, würklich abgeholfen würde. Weil aber noch bis itzo ſolchen Beſchwerden, welche von dem wider die Stadt Aachen gehaltenem überbeſchwerlichen Proceſſe, und der Stadt Augſpurg, wider den R. Erbmarſchall, begegneten unerträglichen Beſchwerden herrührten, nicht ſey abgeholfen worden; ſo hätten Sie dem Kayſer, den 5. dieſes Monats, ihre endliche Erklärung ſchriftlich überreicht. Dieſe wurde hierauf abgeleſen, und gieng kürzlich dahin, daß die Geſandten, aus dem ihnen, am angedachten Tage, von dem R. Vicekanzler, ge-

n) Protokoll des Fürſten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*

J. Chr. 1582 thanen ernſtlichen Vorhalte, ſo viel bemerkt hätten, als habe man gegen etliche Städte und ihre Geſandten den Verdacht, daß Sie ihren Befehlen zuwider handelten, und die übrigen Städte zu gleichem Widerſpruche verführten; allein Sie könnten auf ihr Gewiſſen verſichern, daß alles bisherige, zu Folge ihrer erhaltenen Inſtructionen, geſchehen wäre, wovon Sie nicht abweichen könnten.

Dieſe ihre Erklärung könnten Sie auch noch itzo nicht ändern, zumal weil der Stadt Augſpurg und allen Freyen- und Reichs-Städten, wider den R. Erbmarſchall, ein ganz hochbeſchwerliches und unerträgliches Decret, geſtern, den 17. dieſes, ſey eröffnet worden*). Nun hätten Sie zwar dem Kayſer, in dem Contributionspunkte der von den höhern Ständen bewilligten 40. Römermonate, gegen verhoffte und zum öftern gebetene Handhabung der Städte Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, auch gegen würkliche Abſtellung ihrer geklagten Beſchwerden, ihrer Herren und Obern Unterthänigkeit und Dankbarkeit je gerne erzeigen wollen, wenn es der Kayſer dahin verſtehen würde, daß es von den Städten, allein Ihm zu Ehren und Gefallen, geſchehe, und Sie es, aus Nachfolgung der mehrern Stimmen der höhern Stände, thun müßten, und wenn auch ihren Beſchwerden würklich zuvor wäre abgeholfen worden. Weil aber ſolches bisher nicht erfolget, und nichts deſto weniger der R. A. ſo abgefaßt worden, als wäre die Contribution von allen Ständen *pure* bewilliget worden; ſo erklärten Sie hiemit, im Namen ihrer Herren und

*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 231-7.

bern, öffentlich, daß Sie in den R. A., J. Chr.
ntributions-Punktes halber, nicht ge- 1582
t, noch denſelben, ihrer hiebevor öfters ge-
n eventuellen und bedungenen Bewilligung
, genehmiget und angenommen hätten,
on ſolcher, unter Bedingung, geſchehe-
ewilligung abweichen wollten, ſondern
e, ſolches Punktes wegen, wider den R.
nit proteſtirten, und ihren Herren und
alle dagegen habende Nothdurft ausdrücklich
lten.

in ehrſamer Rath der Stadt Augſpurg
ar von ihnen Befehl und Erlaubniß, den
, der übrigen Punkte halber, nemlich das
rländiſche Kriegsweſen, das Juſtiz-,
rations- und Münzweſen betreffend, zu
. Allein Sie erklärten hiemit, daß Sie
Beſieglung nicht auch auf den Artickel
ntribution verſtünden, oder bewilligten,
allein der übrigen erwähnten Punkte hal-
Sie wollten alſo die beiden Notarien hie-
uiriren, daß Sie dieſe Erklärung und
ation der Chur-Maynziſchen Kanz-
d, wenn es nöthig, auch dem Churfürſten-
rſten-Rathe inſinuiren, und den Chur-
ziſchen Kanzler, von Ihrentwegen, erſu-
chten, ſolche Proteſtation ad *Acta Comi-*
zu protokolliren, und zu legen. Ingleichen
chten die Notarien ihnen, auf Verlangen,
ſe gethane Proteſtation und Erklärung,
nächſt geſchehene Inſinuation, ein oder
nſtrumente ertheilen, wozu ſich dann auch
llig erboten, und es ausfertigten °). Von
den

°) *Instrumentum Proteſtationis* wider den Reichs-
ſchiedt der E. Frey- und Reichsſtört, die Con-
bution betreffendt, in *Cod. MS. E. A.*, n. 15.

J. Chr. 1582 den Beschwerden der R. Städte, welche dieselben zu diesem Schritte bewogen, hab ich schon ein und anderes, im Anfange dieses Bandes, beygebracht p). Ich hab' aber, nachdem die ersten Bogen bereits abgedruckt waren, noch verschiedene wichtige Acktenstücke in den, aus dem Hochfürstlichen Archive, mir gnädigst mitgetheilten Reichstäglichen Ackten vorgefunden, von denen ich hier Gebrauch machen könnte. Weil indessen der Widerspruch, und die nachmalige Protestation der Städte mit den Berathschlagungen über den ersten Artickel der Kayserlichen Proposition in genauem Zusammenhange stehet, und auch von diesen, in den gedachten archivalischen R. Tags-Ackten, sich noch manches erhebliche findet; so will ich beides mit einander vereinigen, und diese Ergänzungen in der Vorrede zu diesem Bande nachholen.

Es waren aber auf dem dißmaligen R. Tage nicht allein die R. Städte, die sich über die ihnen zugefügten Beschwerden beklagten, sondern es begegnete dergleichen auch allen R. Ständen insgemein, und besonders denen von der Augspurgischen Confession. Der um die Würtenbergische, und dadurch zugleich um die allgemeine Teutsche Reichs-Geschichte unsterblich verdiente Herr Regierungs-Rath und Geheime-Archivarius Sattler hat uns davon, aus dem Hochfürstlich Würtenbergischen Archive, einen merkwürdigen Aufsatz bekannt gemacht, welchen vermuthlich eine von den Würtenbergischen Gesandten, noch auf oder sogleich nach dem Reichstage, verfaßt hat, in der Absicht, dieses Verzeichniß der vorgefallenen Beschwerden den Fürstlichen und Städ

p) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 5-137.

städtischen Gesandten mitzutheilen, damit das J. Chr.
he an ihre Herren und Obern gebracht, und auf 1582
Mittel und Wege gedacht würde, wie dieselben auf
n künftigen R. Tagen abgeschafft, oder ihnen
ch vorgebeugt werden möchte. Es sind dieser
ngezeigten Beschwerden in allem zwey und
wanzig, und sie bestehen aus folgenden Punkten.
) Sey in dem Fürsten-Rathe von den Stän-
en der A. C. bisher kein Protokoll gehalten,
och die Stimmen, das Verfahren und die
ergekommenen Handlungen aufgezeichnet wor-
n †). Daraus sey nun aber erfolget, daß nicht
llein bisweilen die Stimmen, durch die Direck-
oren, als Oesterreich und Salzburg, nicht
echt gefaßt worden, sondern auch, daß man sich,
n Seiten der Catholischen, auf besondere Ge-
räuche und Herkommen, welche ihnen zu beson-
nn Vortheil, den Ständen der A. C. zum
Nachtheil gereichten, bezogen habe. Es wäre
so höchst nöthig, daß die Fürsten sich dahin ver-
lichen, daß wenigstens Zween verordnet würden,
e solche Protokolle fleissig und richtig, wie bey
n Churfürsten und Fürsten geschehe, hielten,
amit man sich aus denselben, von dem jedesmaligen
Hergange, Bericht erholen, und beschwerliche
Neuerungen vermeiden könnte.

2) Habe es sich auf diesem R. Tage, und
hne Zweifel auch schon auf den vorigen, zugetra-
gen,

†) Dieses Vorgeben ist nicht ganz richtig; dann daß im Fürstlichen Collegium, ausser Oesterreich und Salzburg, auch wohl von einem oder andern Fürstlichen Gesandten ein Protokoll sey gehalten worden, ergiebt sich aus dem, bisher öfters angeführten, Protokoll des Fürsten-Rathes, wovon das eigenhändige Exemplar des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandtens, D. Kellers, in dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel vorhanden ist.

J. Chr. 1582 terſucht würde, da ſie doch billig auch von den andern Ständen berathſchlaget und entſchieden werden ſollte, wie in Sachen der Stadt Augſpurg gegen den R. Erbmarſchall geſchehen. Das Churfürſtliche Collegium habe ſie nachher dem Kayſer heimgeſtellt, worauf ein Dekret erfolget ſey, daß durch alle Stände *proteſtando* habe unterſchrieben werden müſſen, welches alles aber unterblieben wäre, wenn die Sache erdentlich wäre verhandelt und entſchieden worden. Da auch 17) die Erfahrung bisher gelehret habe, daß man faſt auf allen R. Tagen, ſo wie auch auf dem itzigen, nur dahin geſehen habe, daß zuförderſt der Contributionspunkt erlediget worden, worauf man, nach deſſen Bewilligung, die übrigen Punkte, beſonders von der Juſtiz, wenig berühre, oder wohl gar verſchiebe, da doch dem H. R. am meiſten daran gelegen ſey, und den beſchwerten Perſonen nicht helfe, ſondern ſie am Kreutze hangen laſſe; ſo ſollte billig dieſen Sachen zuförderſt abgeholfen werden, ehe man in die Contribution willigte, es wäre dann Sache, daß eine augenſcheinliche Noth vorhanden ſey.

Ferner und 18) ſey bekannt, daß auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., verabſchiedet worden, das Rothweiliſche Hofgericht zu reformiren *), und daß gröſtentheils die Churfürſten und Fürſten dagegen gefreyet und privilegirt ſeyen. Man habe alſo gehofft, daß ſolches Gericht, vermöge des gedachten R. A., nicht allein würde reformirt, ſondern auch deſſen Gewalt eingeſchränkt worden ſeyn. Allein man finde itzo das Widerſpiel, und man habe ſich ſogar unterfangen, deſſen Gewalt gegen alle Churfür-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geſch., S. 257. f.

3) Sey es im Fürsten-Rathe eine unleid- J. Chr.
liche Beschwerung, daß man die Stände der A. 1582
C. in allen Sachen überstimme, und die Stim-
men nicht schätze, sondern nur zehle, mit welchem
Ueberstimmen einer von Land und Leuten vo-
tirt, und darum gebracht werden könnte, auch
unnöthig wäre, den R. Tag mit grossen Kosten
zu besuchen, wenn man an die Oesterreichische,
Salzburgische und Bayerische Stimmen, de-
nen jederzeit alle Geistliche folgten, gebunden
seyn sollte. Solches Ueberstimmen erfolgte aber
daher, daß viele Aebte, Prälaten und andere
zu den R. Tagen beschrieben würden, und im
Reichsrathe mit sässen, die doch dem Reiche
gar nichts contribuirten, ja weder Land, noch
Leute hätten, und doch das Mehrere, zum
Nachtheil der höhern Stände und A. C. Ver-
wandten, machten, an statt, daß Sie billig keine
Stimme im Reiche haben, oder allenfalls die
Bürde mit tragen helfen sollten. Dabey wäre
dann auch noch dieses zu erwägen, ob diese Aebte
und Prälaten von besserer Beschaffenheit seyen,
als die Grafen des Reichs, die mit Land und
Leuten, sowohl als die Fürsten, versehen wären,
und doch nur zwey Stimmen hätten; und ob also
nicht vielmehr dahin gedacht werden sollte, wie die
Stimmen solcher Prälaten einzuziehen seyn
möchten.

Ob nun gleich 4), wenn ungleiche Stim-
men vorfielen, begehrt würde, daß man solche dem
Churfürsten- und Städte-Rath, mit allen ih-
ren Anhängen, Gründen und Ursachen, referiren
sollte, indem dadurch diese vielleicht zu einer an-
dern Meinung bisweilen bewogen werden möch-
ten; so könne man doch Oesterreich und Salz-
burg nicht dahin bringen, daß es geschehe. Es sey

J. Chr. 1582 alſo darauf zu denken, wie man ſich diſſfalls künftig zu verhalten hätte, und ob es nicht rathſam wäre, daß, wenn ſich die Referenten beſchwerten, die ungleichen Stimmen zu referiren, alsdann die A. C. Verwandten jederzeit ihre Stimmen, mit allen Umſtänden, ſchrifelich oder mündlich an den Kayſer bringen lieſſen, wie es auf dem itzigen R. Tage bereits einmal geſchehen ſey. Ingleichen habe man ſich nicht weniger über die, auf dem gegenwärtigen R. Tage, verſpürte groſſe Parteylichkeit der Referenten, zu beſchweren, und es auch künftig nicht ungeahndet zu laſſen, ſondern es ſey ſolchem vorzukommen; da Sie nemlich bisweilen theils eine Sache referirt hätten, als wäre es ſo, durch die Mehrheit der Stimmen, beſchloſſen worden, da es doch *minora*, oder allenfalls *paria Vota* geweſen, theils wohl gar in Sachen, worin die A. C. Verwandten überall nicht vo-

Und eben ſo würden 5) die Stände der A. J. Chr.
, nicht nur im Reichs-, ſondern auch im Sup- 1582
ikations- und Ausſchuß-Rathe, wie auch
f Deputations- und andern Tagen über-
nunt; deswegen gut und nöthig wäre, künf-
, in keinen Ausſchuß, Supplikations-Rath,
eputations- und andere Tage zu willigen, es
irde dann darin eine Gleichheit gehalten, und
nder Religion- und Standes-Perſonen, in
eicher Anzahl, dazu gezogen und deputirt,
eil man auch 6) ſich unterfienge, auf Deputa-
nstagen, die doch anfangs nur wegen etlicher,
Reiche ſich zugetragenen Empörungen auf ei
Zeitlang verordnet worden, alle Sachen
rchzuſetzen, die man auf R. Tagen nicht er-
lten könne, die, anfangs zu ſolchen Deputa-
nen gezogenen, gröſtentheils catholiſche, Per-
nen und Stände für beſtändig dahin lieſſe, und
en die Gewalt einräumte, R. Conſtitutionen
Religions-, Juſtiz- und andern profan Sa-
en zu machen; ſo ſey darauf inſonderheit Acht zu
ben, und ſolchem künftig vorzukommen. Hier-
f folget eine Erinnerung an die künftigen Sub-
deles

Proceß, an den Kayſer zu remittiren wäre, und wenn die Churfürſten ein anderes für gut anſähen, ſollte man ſich mit ihnen vergleichen. Hierauf übergab der obgedachte Graf Albrecht Georg eine neue Supplikation, die im Fürſten-Rathe abgeleſen wurde, worin Er eine Erklärung verlangte: ob, da ſeine Sache wider Maynz an den Kayſer remittirt worden, auch diejenigen Güter, welche nicht R. Lehen wären, aber zur Grafſchaft gehörten, daſelbſt ebenfalls gerechtfertiget werden ſollten. Man nahm hierauf, den 11. September, dieſe Sache im Fürſten-Rathe nochmals vor; da dann dieſelbe, durch die Mehrheit der Stimmen, an den Kayſer verwieſen wurde.

J. Chr. 1582 delegirten der A. C., zum nächsten Deputationstage, und wegen unbilliger Zuziehung Oesterreichs und Burgunds zu demselben, wovon ich aber schon weiter oben †) das nöthige aus der Relation der Würtenbergischen Gesandten von den Mängeln des gegenwärtigen R. Tages angeführt habe. Zuletzt wird noch beygefügt, daß man die Wetterauischen Grafen von den Deputationstagen ausschliesse, und ihnen also ihre Stimme benehme, auch nur allein die Schwäbischen Grafen dazu beschreibe, worüber sich jene auf diesem R. Tage beklagt und beschwert hätten.

Ferner und 7) finde sich bey dem Maynzischen Kanzler dieser beschwerliche Mangel, daß Er öfters Handlungen, wozu Er nicht Lust habe, an denen aber den Ständen merklich gelegen sey, zurückhalte, und dagegen andere zum Abschreiben gegeben würden, deren man nicht so hoch bedürfte. Eben dergleichen Parteylichkeit zeige sich auch bey Anordnung des Supplikationsrathes, indem in denselben gemeiniglich die Sachen gegeben würden, die man expedirt haben wollte. Die man aber nicht gerne wollte an Tag kommen lassen, blieben hinterhalten, oder würden so lange verschoben, bis der R. Tag zu Ende gehe; da man dann den Supplikationsrath plötzlich abschaffte, damit die gedachten Sachen, den beschwerten Ständen zum Nachtheil und Verderben, auf sich ersitzen blieben. Ingleichen wären 8) die *Vota* in *libero Imperio* nicht *libera*; dann man fahre die Gesandten an, und drohe ihnen zu dem Ende, daß Sie nicht reden sollen, was Sie in Befehl von ihren Herren hätten; wobey

†) S. in diesem XII. Bande der N. T. R. Gesch., S. 169. f.

bey dann doch vorgegeben würde, daß man nie- J. Chr.
manden Maaß und Ordnung geben wollte, was 1582
einer votiren ſollte. Weil auch bisher 9) in den Churfürſten-, Fürſten- und Supplikations-Räthen viele Unbequemlichkeiten daraus erfolget ſeyen, daß man den Ständen nie angezeigt habe, was und wovon man berathſchlagen wollte, ſondern eine Sache, die man gerne befördert geſehen, unverſehens vorgetragen, damit die Geſandten ſich darauf in der Eile nicht bedenken, die Catholiſchen aber ſie deſto eher durchſetzen könnten; ſo ſollte man verlangen, daß den Ständen jederzeit, wenn ſie von einander giengen, die Materie, wovon zu rathſchlagen, zuvor angezeigt werden ſollte, damit man deſto gefaßter erſcheinen könnte. Hiernächſt würden 10) im Supplikationsrathe viele Bedenken gemacht, aber keines zum Abſchreiben gegeben, deswegen man dann keine zulängliche Relation an die Herren abſtatten, und hernach im Chur- und Fürſten-Rathe mit Bedacht darauf votiren könnte; mithin wäre auch dieſer Mangel künftig abzuſchaffen, und nöthig, daß man ſich auf dem künftigen R. Tage zuförderſt über die Art des Proceſſes in dergleichen Berathſchlagungen mit einander vereinigte und vergliche.

Was nun 11) die Hauptſache betreffe, die gemeiniglich auf allen R. Tagen tractirt würde, ſo zeige es ſich, daß es allein um Contributionen und das Geld zu thun ſey, wobey dann der Türk nur zum Schein vorgewandt würde. Ueberhaupt gehe man damit um, daß man nicht nur ſolche Contributionen beſtändig, und alſo das Reich tributär mache, ſondern auch auſſer der Türkenſteuer noch in andere Wege beſchwere, als z. E. mit Kayſerlicher Unterhaltung, ingleichen mit

J. Chr. 1582 ferner er Contribution zu vermeinter Vertheidigung anderer Oesterreichischen Herren Länder und Gränzen. Dadurch würde das Römische Reich gänzlich erschöpft, und wenn die Noth einmal angehen sollte, würde es den Herren und Unterthanen unmöglich fallen, Hülfe und Rettung zu thun, wodurch dann den fremden Potentaten und dem Türken Thür und Thore eröffnet würden, das Reich anzufallen, und zu unterjochen. Ob man nun wohl vorgebe, daß solches freywillige und nicht nothwendige Contributionen seyen, die man aus Schuldigkeit geben müßte; so wolle man doch die Stände dazu, mit Bedrohungen und bösen Worten, zwingen, wie den R. Städten, auf dem itzigen R. Tage, wiederfahren sey. Ja es bliebe nicht einmal dabey, sondern man gebe vor, daß ein Römischer Kayser die Macht habe, den Städten, absolute et ex officio, in Religions- und profan-Sachen zu gebieten, und man unterstehe sich, Sie von den andern Ständen abzusondern, und gegen Sie, nach Gefallen des Kayserς, mit beschwerlichen Commissionen, Dekreten, Mandaten und Exekutionen zu handeln. Ferner und 12) lobe und vertheidige man diejenigen, die wider den Religions- und Land-Frieden, mit Ueberziehung und Versperrung der Commercien handelten; da man hingegen die Unschuldigen, welche ihre Noth klagten, strafen, und den R. Städten nicht gestatten wollte, ihre Beschwerden auf den R. Tagen zu klagen, welches doch allen Ständen, und sogar Privatpersonen erlaubt sey. Es hätten auch die Städte, ungeachtet des vielfältigen Anrufens bey den hohen Ständen auf dem R. Tage, dennoch keine Erledigung ihrer Beschwerden erlangen können.

Eben

Eben ſo beſchwerlich und des ganzen Reichs J. Chr.
Reputation hochſchmählich ſey es, daß man auf 1582
die Schriften und Klagen der Supplikanten nicht dekretiren wolle, wie vor Alters geſchehen, und billig ſeyn ſollte; ſondern man ſolle nur Bedenken geben, und dieſe ſo bittlich und furchtſam ſtellen, als hätten die Churfürſten, Fürſten und Stände nichts zu dekretiren, ſondern als ſtünde alles lediglich zum Gutdünken und Gefallen des Kayſerlichen Hofes, wie in Sachen der Grafen von Stolberg und Ortenburg geſchehen, da der Kayſer das Erkenntniß der R. Stände, durch ſeinen R. Hofrath, durchaus geändert und umgekehrt habe.

Auſſerdem ſollte 13) der Supplikationsrath ſogleich zu Anfang eines jeden R. Tages verordnet, und vor der Publikation des R. A. nicht aufgehoben oder eingeſtellt werden, damit man den Beſchwerden mit Dekreten und Hülfe begegnen könnte. Ingleichen ſey es 14) beſchwerlich und dem ganzen Reiche ſchimpflich, daß die öffentliche Dekrete der Stände keine Exekution erlangten, wie mit Ortenburg geſchehen ſey, und noch geſchehe. 15) Wäre dahin zu trachten, daß das Bedenken der Städte in Acht genommen, und ihre Stimmen nach der Anzahl der Städte gerechnet würden, damit Sie in Religions- und Contributions-Sachen das Mehrere machen, und alſo, da Sie gröſtentheils der A. C. zugethan ſind, die Meinung oder Stimmen der Churfürſten, Fürſten und Stände derſelben Religion, mit ihren Stimmen und Beyfall, durchſetzen könnten. Auch trage es ſich bisweilen 16) zu, daß *a Caeſare male informato* ad *Status Imperii* appellirt, ſolche Sache aber hernach blos im Churfürſtenrathe unterſuche

J. Chr. 1582 tersucht würde, da sie doch billig auch von den andern Ständen berathschlaget und entschieden werden sollte, wie in Sachen der Stadt Augspurg gegen den R. Erbmarschall geschehen. Das Churfürstliche Collegium habe sie nachher dem Kayser heimgestellt, worauf ein Dekret erfolget sey, daß durch alle Stände *protestando* habe unterschrieben werden müssen, welches alles aber unterblieben wäre, wenn die Sache ordentlich wäre verhandelt und entschieden worden. Da auch 17) die Erfahrung bisher gelehret habe, daß man fast auf allen R. Tagen, so wie auch auf dem itzigen, nur dahin gesehen habe, daß zuförderst der Contributionspunkt erlediget worden, worauf man, nach dessen Bewilligung, die übrigen Punkte, besonders von der Justiz, wenig berühre, oder wohl gar verschiebe, da doch dem H. R. am meisten daran gelegen sey, und den beschwerten Personen nicht helfe, sondern sie am Kreutze hangen lasse; so sollte billig diesen Sachen zuförderst abgeholfen werden, ehe man in die Contribution willigte, es wäre dann Sache, daß eine augenscheinliche Noth vorhanden sey.

Ferner und 18) sey bekannt, daß auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., verabschiedet worden, das Rothweilische Hofgericht zu reformiren *), und daß gröstentheils die Churfürsten und Fürsten dagegen gefreyet und privilegirt seyen. Man habe also gehofft, daß solches Gericht, vermöge des gedachten R. A., nicht allein würde reformirt, sondern auch dessen Gewalt eingeschränkt worden seyn. Allein man finde itzo das Widerspiel, und man habe sich sogar unterfangen, dessen Gewalt gegen alle Churfür-

*) S. im VIII. Bande der N. T. K. Gesch., S. 257. f.

fürſten und Fürſten, und deren Privilegien, an- J. Chr.
fangs im erſten Drucke der erneuerten Roth- 1582
weiliſchen Hofgerichtsordnung, zu erſtre-
cken. Als man aber vermerkt hätte, daß ſich die
Churfürſten darüber beſchwert, habe man einen
andern Druck ausgehen laſſen †), worin die
Churfürſten bey ihren Privilegien gelaſſen, die
Fürſten aber damit beſchweret worden. Man
habe ſich auch auf dem itzigen R. Tage unter-
ſtanden, in die Beſtätigung der Fürſtlichen
Privilegien das Rothweiliſche Hofgericht mit
einzurücken, und daſſelbe den Fürſten aufzu-
dringen, worüber ſich aber die Geſandten zum
höchſten beſchwert hätten, und nicht einwilli-
gen wollen, und es auch künftig nicht zulaſſen,
noch dieſe und andere Neuerungen ſich aufdrin-
gen laſſen ſollten.

In der Königſteiniſchen Sache ſey 19)
von den Churfürſten, Fürſten und Ständen
dahin geſchloſſen, und dem Kayſer ein Bedenken
des Inhaltes eröffnet worden, daß die Unterſu-
chung und Erkentniß in dieſer Sache nicht vor
den Kayſer, weil Er dabey intereſſirt ſey, ſondern
vor Kreiscommiſſarien und etliche deputirte
Churfürſten und Fürſten zu ziehen ſey. Allein
der Kayſer habe nachmals, dem ungeachtet, durch
Dekrete, ſich dahin erklärt und Königſtein auf-
trägt, vor Ihm, als dem ordentlichen Rich-
ter *ex L. Diffamari*, zu verfahren, worein auch

†) Aus dieſer Stelle iſt abzunehmen, daß man zwey von einander verſchiedene Abdrücke von der, im J. 1572. publicirten, Rothweiliſchen Hofgerichts-ordnung gemacht habe, welches, meines Wiſſens, bisher noch nicht bekannt war, und zur Note a) auf der S. 681. u. f. des VIII. Bandes der N. T. G., kan bemerkt werden.

J. Chr. 1582 Stollberg gewilliget hätte, und die Stände es dabey bleiben lassen. Weil aber dergleichen Dinge in künftigen Sachen zu grossem Nachtheile gereichen könnten; so wäre solches hinfüro, wenn der Kayser dabey interessirt sey, nicht mehr zu bewilligen, indem es dem alten Gebrauche und Herkommen zuwider sey, daß das einhellige Bedenken der Stände durch Kayserliche Dekrete aufgehoben würde, wofern nicht die Parteyen selbst darein willigten, wie dißmal mit Königstein geschehen sey. Uebrigens sey es auch 20) unleidlich und den Ständen der A. C. verderblich, daß eine sie betreffende Sache, wenn sie auch gleich von allen Ständen dekretirt und für billig erkannt worden, nachher, wenn es zur Exekution kommen sollte, nicht erlangt werden könnte, sondern, ungeachtet alles Ermahnens, Begehrens und Anhaltens, durch neue Commissionen, Verhöre und Aufzüge, eludirt würde, daß die Beschwerten darüber verderben müßten, wie mit Ortenburg geschehen. Ingleichen würde itzo 21) diese Neuerung gesucht, daß, wenn zu Abhörung des R. A. etliche deputirt würden, Oesterreich und Salzburg, unter dem Schein, daß Sie Referenten seyen, *proprio iure* sich dazu eindringen und die einmal dazu Gezogenen als beständig geachtet werden wollen. Zuletzt und 22) habe man auch auf diesem R. Tage vermerkt, daß die Catholischen, des Votirens halber, sich beständig bey dem anwesenden päbstlichen Nuncius Raths erholet hätten, und daher ohne Zweifel alles nach des Pabstes Willen dirigirt worden. Da nun bekannt sey, was für Uebel diese dem Pabste zugethane Nuncii, in allen Königreichen und Ländern, angerichtet hätten; so wäre auf Mittel zu gedenken, wie man solcher Nuncien auf

Reichs-

Reichs- und andern Verſammlungen über- J. Chr.
hoben ſeyn könnte q). 1582

Auſſer den bisher angeführten, und in den R. A. gebrachten Punkten kamen auf dem gegenwärtigen R. Tage noch einige andere wichtige Materien vor, deren nunmehro auch noch gedacht werden muß. Der Kayſer hatte gegen Ende des zweiten Artickels ſeiner Propoſition der Bedrückungen des Teutſchen Handels in auswärtigen Königreichen, und beſonders der Beſchwerden der Hanſeſtädte gegen Engelland, Dännemark und Schweden gedacht r). Vermuthlich hatte Er dieſen Punkt auch in ſein Ausſchreiben zum R. Tage mit einflieſſen laſſen; dann ich finde deshalb, in der ſchon öfters angeführten Inſtruction des H. Julius von Braunſchweig ꝛc. für ſeine Geſandten auf dem Augſpurgiſchen R. Tage, ein und anderes, unter dem ſiebenten Punkte, verzeichnet. Es heißt nemlich daſelbſt, der Herzog befinde, gleich andern mehrern Ständen, an ſeinen Zöllen ganz wohl, daß die Commercien und Handthierung nicht dergeſtalt mehr im Schwange giengen, wie vormals, woran aber die Schuld liege, würden ohne Zweifel die R. Handlungsſtädte, beſonders Lübeck und Cöln, am beſten berichten können. Zum Theil wiſſe Er, daß man den Handelsſtädten alle ihre Privilegien auf dem Stahlhofe zu London in Engelland genommen und entzogen, und daß man daſelbſt vormals das Engliſche Tuch in einem beſſern Kaufe habe einkaufen, herausbringen und wieder verkaufen können. Nun aber führten es die Engelländer ſelbſt nach Teutſchland,

q) Sattler, l. c., P. V. in den Beylagen, n. 17. p. 44-50.

r) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 112. f.

J. Chr. 1582 land, und verkauften es nach ihrem Gefallen, so theuer, als sie wollten, womit sie ein Monopolium anrichteten, und wodurch ganz Teutschland jährlich auf viele tausend Gulden beschazt würde. Ingleichen sey es eine nicht geringe Beschwerung, daß die Königliche Würde von Dännemark auf die Victualien und Waaren einen grossen ungewöhnlichen Zoll, der vorhin nie gewesen, gesetzt habe, der ihm jährlich ein merkliches und viele tausend Gulden eintragen solle. Auch die Seidenwaaren seyen in einem so hohen und theuren Werthe, als sie vorhin nie gewesen, und weil der Pracht treflich überhand genommen, und täglich wachse, würde dadurch vieles Geld aus Teutschland verführt. Wie nun diesem Unwesen vorzubauen, sollten seine Gesandten anderer ihre Meinung davon anhören und vernehmen.

Seines Erachtens könnte der ersten Beschwerung wegen des Englischen Tuches, und der dritten wegen des Seidengewandes dergestalt zu rathen seyn, wenn im ganzen Reiche Teutscher Nation insgemein verordnet würde, daß man kein Englisches Tuch kaufen und verkleiden, sondern sich an das halten sollte, was in dem Reiche gemacht würde, indem es gleichwohl so beschaffen sey, daß man sich zu Ehren und zur Nothdurft wohl damit bekleiden und behelfen könnte. Alsdann würde es sich mit dem Englischen Monopolium wohl geben, und man würde sich wohl besser in den Handel richten können. Ingleichen daß nur allein dem hohen Stande gestattet würde, Seiden, Sammet u. s. w. zu tragen, den Andern aber, nach Gelegenheit ihres Standes, ein ziemliches Kleid, doch nicht allzukostbar; dem gemeinen Manne aber ganz und gar verboten

würde,

ren, woran er in seinem Lande einen Mangel habe, J. Chr.
nicht wenig in seinem blutdürstigen Vorhaben ge- 1582
stärkt würde; wie es dann schon längst zu einem Frieden mit demselben würde gekommen seyn, wenn diese Zufuhr unterblieben wäre.

Der Rath zu Lübeck habe im vorigen Jahr dem König von Polen und in diesem dem König von Dännemark die Abschaffung der Rußischen Schiffahrt bewilliget; es sey aber solches nicht Ihm, dem König von Schweden, zu Willen geschehen. Wenn aber der Rath zu Lübeck, Ihm zu besondern Ehren und Gefallen, die Handlung mit dem Moskowiter, ein oder zwey Jahr lang, einstellen würde; so würde Er solche Willfahrung des Raths desto mehr zu vernehmen, und dagegen mit Gnaden zu erkennen wissen. Wegen der Pässe nach Narva habe sich der König erklärt, daß Er damit, eine Zeitlang, einen Anstand nehmen wolle, ob Ihm gleich von einigen eine merkliche Summe Geldes angeboten worden, Falls Er solche Fahrt in diesem Jahr zulassen würde. Er habe aber solchen Vortheil, noch zur Zeit, ausgeschlagen, bis Er erst sehen würde, wie sich die Lübecker dißfalls gegen Ihn verhalten würden. Es könnte auch Ihm eben so wenig verdacht werden, daß Er auf seinen Strömen die Schiffahrt, nach und aus seiner Feinde Ländern, verstatte oder verbiete, auch nach Gelegenheit seines Reiches Zölle anlege und abschaffe; als es andern Potentaten verdacht würde, daß Sie, in ihren Königreichen, dergleichen vornähmen.

Soviel hiernächst die weggenommenen Schiffe und die 75000. Thaler, deren im Stettinischen Vertrage gedacht worden *), belange,

*) S. im VIII. Bande der A. T. R. G., S. 524.

J. Chr. 1582 friesland geschehene Aufnahme der Englischen Adventurirer zu Emden an den Kayser gelangen, dieser auch hierauf ein scharfes Reskript an die erstgedachten Grafen ergehen lassen, das weitere aber auf den nächsten R. Tag verwiesen habe t). Die Stadt Lübeck schickte also Gesandten auf den R. Tag, um diese Sache, in ihrem und der andern Hanseſtädte Namen, zu betreiben. Vermöge der ihnen ertheilten Instruction sollten Sie den Kayser an das erinnern, was Sie bey Ihm schon zweymal, dieser Angelegenheit halber, durch ihren Syndikus, gesucht hätten, und zugleich sich für die dieserhalb ergangenen Dekrete und Mandate bedanken. Indessen möchten wohl die Grafen von Ostfriesland, aus privat Nutzen, den Kayserlichen Mandaten schwerlich gehorchen, wie dann verlauten wolle, daß Sie deswegen eine eigene Gesandtschaft an den Kayser abschicken würden, um Ihn zu Widerrufung seines Reskripts zu bewegen. Allein Sie hofften, daß der Kayser vielmehr die Ehre, Wohlfahrt und den Nutzen des H. R. R., und das Gutachten der Churfürsten, als den Eigennutz der Grafen von Ostfriesland, oder wer sich sonst der Beförderung der englischen monopolischen Gesellschaft annehmen möchte, in Obacht ziehen würde. Falls auch etwa bey dem Kayser, von den Grafen von Ostfriesland, dieses schädliche Monopolium beschöniget, oder wohl gar verneint werden sollte, also daß es nöthig seyn möchte, dem Kayser deswegen eine weitere Ausführung zu thun; so wären Sie erbietig, solches dergestalt zu begründen, daß darüber kein weiteres Bedenken gemacht werden sollte. Nur bäten Sie den Kayser, ihnen solches zeitig bekannt zu

t) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 462.

machen, worauf kein Mangel, noch Verzö- J. Chr.
rung, von ihrer Seite, geſpürt werden ſollte. 1582
deſſen aber möchte der Kayſer ſein Reſkript
ht aufheben, oder mildern, indem ſonſt die
nglische Geſellſchaft dadurch nur trotziger ge-
cht, und hernach die Sachen für das H. R.
chwerlicher, als itzo, werden würden. Weil
h die Umſtände dieſes Engliſchen Monopo-
ms ſo beſchaffen ſeyen, daß dadurch dem H. R.
übermäſſiger Schaden zuwüchſe; ſo wären
e bedacht, ſolches an den Kayſerlichen Fiſkal
bringen, damit derſelbe wider die Verbrecher
Ungehorſamen verführe, zu deſſen ſchleuni-
r Fortſetzung Sie den Kayſer um Promo-
riales an den gedachten Fiſkal bitten wollten.

Da hiernächſt der Kayſer, vor kurzer Zeit,
Gutachten der Churfürſten, eine Geſandt-
aft an den König von Dännemark, wegen
daſigen beſchwerlichen Laſtzolles, bewilliget
te, die vor, oder bald nach Oſtern abgehen
te; ſo wäre es wohl die höchſte Nothdurft
eſen, daß dieſe Geſandtſchaft nicht ſo lan-
, und bis itzo, wäre eingeſtellt worden, indem
Schiffahrt itzo im May und in der Früh-
gezeit im vollen Schwange gehe. Was aber
beträchtliche Geldſummen aus dem H. R.,
ch ſolchen Laſtzoll, nach Dännemark bisher
ommen ſeyen, davon hätten Sie dem Kayſer
eits ausführlichen Bericht erſtattet. Sollte nun
h längerer Verzug vorfallen; ſo würde ſolches
Dännemark zum Beſten, dem H. R. aber
n ärgſten Nachtheile gereichen, deswegen ja
Geſandtſchaft nicht länger einzuſtellen wä-
als warum Sie den Kayſer angelegentlichſt
ten wollten. Die Nachricht von dieſem Vor-
ben ſey bereits in Dännemark erſchollen, und

deshalb

J. Chr. 1582 deshalb allerley Reden vorgefallen, und darauf Bedacht genommen worden, solchem vorzubauen. Es möchte daher der Kayser um so mehr verfügen, daß sich der Gesandte auf den Weg begebe. Dann, wenn dieses heilsame Werk noch länger verzögert werden, oder wohl gar eine Veränderung damit vorgehen sollte; so würde solches nicht allein bey dem König von Dännemark, des Kaysers wegen, allerhand Nachdenken veranlassen, sondern auch dem H. R., und insonderheit Ihnen vielen Schimpf, Spott, Verweis, und unwiederbringlichen Schaden und Weitläuftigkeit bringen.

Endlich hätten Sie auch, zufolge des ihnen zu Prag, den 31. October 1579., ertheilten Kayserlichen Dekretes, wegen der Schwedischen Gebrechen, eine Gesandtschaft an die Königliche Würde zu Schweden geschickt *); allein Sie hätten von ihm nichts in der Güte erlangen können. Dann ihre Gesandten wären, nach einem langen und dreyvierteljährigem Aufenthalte, mit einem unrichtigen, zweifelhaften und dem Stettinischen Vertrage †) ganz und gar widrigem Abschiede, wie aus der Anlage zu ersehen, zurückgekommen, also daß es fast das Ansehen gewinnen wolle, als ob Sie mit Schweden schwerlich in ein gutes Vernehmen, so gerne Sie auch wollten, wieder gerathen, sondern vielmehr die dortigen Beschwerungen sich immer mehr häufen würden, wofern nicht der Kayser und das H. R. ein ernstlicheres Einsehen gebrauchten. Diese Schwedische Beschwerungen hätten nun, seit dem Stettinischen Vertrage, eine geraume Zeit über, gewährt, und hörten noch nicht auf; wie

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 119.
†) S. im VIII. Bande derselben, S. 523-525.

dann auch die von dem vorigen und itzigen J. Chr.
yſer, den Churfürſten und allen R. Ständen, 1582
ſſene bedrohliche Schreiben und Ermahnun-
, eben ſo wenig als das Anerbieten des Rech-
auf Teutſchem Boden vor unparteyiſchen
hiedsrichtern, das geringſte bisher, bey dem
nig von Schweden, vermocht hätten, ſon-
derſelbe vielmehr auf ſeinem Sinne beſtünde.
n aber ſey auf dem letztern R. Tage zu Re-
ſpurg, von weiland Kayſer Maximilian
II., auf Gutachten der Churfürſten und
R. Stände, laut der beygefügten Dekrete
Bedenken, bereits geſchloſſen worden, was
, auf ſolchen Weigerungsfall des Königs
Schweden, ferner vornehmen ſolle. Da
der Stadt Lübeck an feſter Haltung des
ettiniſchen Vertrages, welchen zu erlangen,
Mühe, Arbeit und Geld, Gut und Blut die
adt gekoſtet hätte, ſehr vieles gelegen ſey; ſo
lte Sie den Kayſer bitten, nunmehro die von
n Ständen beſchloſſene äuſſerſte Mittel ins
erk richten zu laſſen, damit das Anſehen des
yſers und des H. R., bey dem König von
hweden, nicht in Verachtung gerathen, die
adt aber aus ihrer langwierigen Bedrückung
ttet werden möchte.

Dieſer Inſtrucktion der Stadt Lübeck für
Geſandten ſind folgende fünf Beylagen bey-
gt: 1) des Königs von Schweden endlicher
ſchied, welchen Er, im J. 1580., den an Ihn
hickten Lübeckiſchen Geſandten gegeben hat;
der Churfürſten und Stände, den 25. Au-
ſt 1576., auf dem damaligen Regenſpurgi-
en R. Tage, gegebene Erklärung auf die
beckiſche Supplikation; 3) das vom Kay-
, eben daſelbſt, den 31. Auguſt 1576., den

Lü-

J. Chr. 1582 sten Verderben, ferner umtreiben, oder sich unterstehen, Sie mit der gedroheten Vorenthaltung ihres vertragenen Rückstandes zu beschweren, und solchen zu sperren; so könnte Er leicht ermessen, was Er, vermöge des obgedachten Bedenkens und Schlusses der gesamten R. Stände, dagegen zu gewärtigen hätte.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber führen in ihrem, weiter oben, unter der Nummer 5., bemerkten Intercessionsschreiben an den König von Schweden an, daß es Ihm, ohne Zweifel, noch in frischem Andenken seyn werde, mit welcher Mühe der Kayser, die Könige von Frankreich und Polen, wie auch einige Churfürsten und Fürsten des H. R. den, zwischen Ihm und dem König von Dännemark, wie auch der Stadt Lübeck, eine lange Zeit, geführten gefährlichen und nachtheiligen Krieg, im J. 1570., zu Stettin beygelegt hätten, und was dabey verabschiedet und versprochen worden; alles in der Absicht, damit zwischen allen Theilen eine allgemeine Ruhe, Friede, Einigkeit und Sicherheit gepflanzt und erhalten, alles Mißverständniß abgeschafft werden, und also einer gegen den andern sicher handeln und wandeln möge. In diesem Stettinischen Vertrage sey nun unter andern auch dieses ausdrücklich verabschiedet und verglichen worden, daß die Schiffahrt und der Handel nach Rußland und Narva den Dänen und allen andern, worunter die Stadt Lübeck auch begriffen, wie von Alters her zu gebrauchen, ungehindert und ohne Beschwerung, frey gelassen seyn solle. Allein es sey schon vorhin, aus gemeinem Gerüchte, erschollen, und itzo, währendem R. Tage, vorgekommen, daß viele Lübeckische Schiffe, in den J. 1572. und 1574., durch des

Kö-

Anſuchen, mit Rath und Hülfe, nicht zu verlaſſen ſey. Mithin möchte der Kayſer dieſerhalb nochmals an den König von Schweden ſchreiben; wie dann auch der König von Dännemark und der Churfürſt von Sachſen zu erſuchen wären, ſich für Lübeck bey Schweden zu verwenden. Sollte nun aber hierauf keine willfährige Antwort oder Reſtitution von Schweden erfolgen; ſo möchte der Kayſer, mit Rath und Gutachten etlicher benachbarten Churfürſten und Fürſten, auf andere Mittel bedacht ſeyn, wie, zum Beſten der beſchädigten Bürger zu Lübeck, gegen die Schwediſchen Unterthanen und deren Haab und Güter im H. R., Arreſte und Repreſſalien zu verhängen, auch die Zufuhr und Commercien zu ſperren ſeyn möchten, wie in dergleichen Fällen Recht und Herkommen ſey, um dadurch jenen zu billiger Reſtitution würklich zu verhelfen. Zufolge dieſes K. Gutachtens ertheilte hierauf der Kayſer das vorhin, unter der Numer 3., angeführte Dekret den Lübeckiſchen Geſandten, worin Er ſie verſicherte, bey der K. Hofkanzley zu verordnen, daß das obgedachte Schreiben an den König von Schweden bald möglichſt ausgefertiget, und ihrem Sachwalter zugeſtellt werden ſollte; wie Er dann auch den König von Dännemark und den Churfürſten von Sachſen erſuchen wollte, ihrenthalben nach Schweden zu ſchreiben. Was nun darauf für eine Antwort erfolgen würde, wollte Er den Lübeckern nicht vorenthalten, worauf dann auch, nach Befinden der Schwediſchen Antwort, das weitere, nach Maaßgab des K. Gutachtens, vorgenommen und gehandelt werden ſolle, was ſich gebüre und der Sache gemäß ſeyn werde. J. Chr. 1582

J. Chr. 1582 In dem hierauf an den König von Schweden erlaſſenem, und weiter oben, unter der Nummer 4., angeführtem Schreiben, beziehet ſich der Kayſer gleich anfangs auf ſeine, ſchon öfters, wegen Reſtitution der, im J. 1574., den Lübeckern, als K. Unterthanen, auf der Oſtſee, weggenommener 18. Schiffe, erlaſſene Schreiben und geſchehene Abſchickungen. Nun hätte Er ſich zwar nichts anders verſehen, als daß der König, zumal auf das vom 30. Merz 1575. datirte Schreiben, bey ſo klarer Sache, ſeinem Begehren würde Statt gegeben, die gedachten Schiffe und Waaren, ohne weitere Einrede und Aufenthalt, gütlich reſtituirt, und auch ſonſt gegen die Lübecker ſo milde und nachbarlich ſich erzeigt haben, daß es unnöthig geweſen wäre, ſich mit dieſem Handel weiter zu bemengen. Allein Er vermerke aus deſſen Antwort vom 8. Julius des vorigen Jahrs, und vornehmlich aus ſeinem Schreiben an die Lübecker vom 2. Merz d. J. *), daß der König nicht allein nicht geſonnen ſey, beſagte Schiffe und Waaren zu reſtituiren, ſondern ſogar auch noch ſich unterſtünde, ſolchen unziemlichen Angriff und Wegnehmung, unter einem weit her geſuchten und neuen Vorwande, zu entſchuldigen, gut zu heiſſen, und zu vertheidigen, dagegen aber die Lübecker, über den ihnen zugefügten Schaden, noch dazu an ihren Ehren und gutem Namen anzutaſten, und mit Abforderung eines vermeinten Abtrages zu beſchweren. Darüber hätten die Lübecker ihren beygelegten ausführlichen Gegenbericht †) Ihm überreicht, und über ſolche unleidliche Beſchwerung und das bedrohliche Schreiben des Königs

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 406–409.
†) S. eben daſelbſt, S. 409–415.

ren, woran er in seinem Lande einen Mangel habe, J. Chr.
nicht wenig in seinem blutdürstigen Vorhaben ge- 1582
stärkt würde; wie es dann schon längst zu einem Frieden mit demselben würde gekommen seyn, wenn diese Zufuhr unterblieben wäre.

Der Rath zu Lübeck habe im vorigen Jahr dem König von Polen und in diesem dem König von Dännemark die Abschaffung der Rußischen Schiffahrt bewilliget; es sey aber solches nicht Ihm, dem König von Schweden, zu Willen geschehen. Wenn aber der Rath zu Lübeck, Ihm zu besondern Ehren und Gefallen, die Handlung mit dem Moskowiter, ein oder zwey Jahr lang, einstellen würde; so würde Er solche Willfahrung des Raths desto mehr zu vernehmen, und dagegen mit Gnaden zu erkennen wissen. Wegen der Pässe nach Narva habe sich der König erklärt, daß Er damit, eine Zeitlang, einen Anstand nehmen wolle, ob Ihm gleich von einigen eine merkliche Summe Geldes angeboten worden, falls Er solche Fahrt in diesem Jahr zulassen würde. Er habe aber solchen Vortheil, noch zur Zeit, ausgeschlagen, bis Er erst sehen würde, wie sich die Lübecker dißfalls gegen Ihn verhalten würden. Es könnte auch Ihm eben so wenig verdacht werden, daß Er auf seinen Strömen die Schiffahrt, nach und aus seiner Feinde Ländern, verstatte oder verbiete, auch nach Gelegenheit seines Reiches Zölle anlege und abschaffe; als es andern Potentaten verdacht würde, daß Sie, in ihren Königreichen, dergleichen vornähmen.

Soviel hiernächst die weggenommenen Schiffe und die 75000. Thaler, deren im Stettinschen Vertrage gedacht worden *), belange,

*) S. im VIII. Bande der A. T. R. G., S. 524.

J. Chr. 1582 Lübeckischen Gesandten ertheilte Dekret; 4) Desselben, unter dem 10. September 1576., an den König von Schweden erlassenes Schreiben wegen Restitution der den Lübeckern abgenommenen Schiffe und Waaren; und 5) ein Intercessionsschreiben der damaligen R. Versammlung an den König von Schweden für die Stadt Lübeck, dieser Sache halber, ohne Datum. Da ich nun in der Geschichte des Regenspurgischen R. Tages der von den Lübeckischen Gesandten übergebenen Supplikation *), und auch nachher der nach Schweden geschickten Lübeckischen Gesandtschaft †) erwähnt habe, damals aber, wegen Mangel an Nachrichten, nicht melden können, was auf die Lübeckische Supplikation sey beschlossen und vorgenommen worden, auch worin eigentlich die Abfertigung der Lübeckischen Gesandten in Schweden bestanden habe; so will ich solches itzo aus diesen Beylagen nachholen.

Das vorgedachte Gutachten der R. Versammlung auf die Lübeckische Supplikation gieng nemlich dahin: die R. Stände hätten daraus ersehen, daß den Lübeckern, wider den Stettinischen Friedensvertrag, von den Schweden grosser Schaden zugefügt, und ihnen besonders, im J. 1574., auf der Ostsee, auf Befehl des Königs von Schweden, 18. beladene Schiffe weggenommen worden, auch darauf, ungeachtet alles Ansuchens, und der deswegen, vom Kayser, an Schweden überschickten Schreiben, bis itzo keine Resolution erfolget sey. Sie hielten also dafür, daß die Stadt Lübeck, als ein gehorsamer Stand und Glied des H. R., in ihrem billigen An-

*) S. im X. Bande der H. T. R. G., S. 404-415.
†) S. im XI. Bande derselben, S. 119.

Anſuchen, mit Rath und Hülfe, nicht zu verlaſſen ſey. Mithin möchte der Kayſer dieſerhalb nochmals an den König von Schweden ſchreiben; wie dann auch der König von Dännemark und der Churfürſt von Sachſen zu erſuchen wären, ſich für Lübeck bey Schweden zu verwenden. Sollte nun aber hierauf keine willfährige Antwort oder Reſtitution von Schweden erfolgen; ſo möchte der Kayſer, mit Rath und Gutachten etlicher benachbarten Churfürſten und Fürſten, auf andere Mittel bedacht ſeyn, wie, zum Beſten der beſchädigten Bürger zu Lübeck, gegen die Schwediſchen Unterthanen und deren Haab und Güter im H. R., Arreſte und Repreſſalien zu verhängen, auch die Zufuhr und Commercien zu ſperren ſeyn möchten, wie in dergleichen Fällen Recht und Herkommen ſey, um dadurch jenen zu billiger Reſtitution würklich zu verhelfen. Zufolge dieſes K. Gutachtens ertheilte hierauf der Kayſer das vorhin, unter der Numer 3., angeführte Dekret den Lübeckiſchen Geſandten, worin Er ſie verſicherte, bey der K. Hofkanzley zu verordnen, daß das obgedachte Schreiben an den König von Schweden bald möglichſt ausgefertiget, und ihrem Sachwalter zugeſtellt werden ſollte; wie Er dann auch den König von Dännemark und den Churfürſten von Sachſen erſuchen wollte, ihrenthalben nach Schweden zu ſchreiben. Was nun darauf für eine Antwort erfolgen würde, wollte Er den Lübeckern nicht vorenthalten, worauf dann auch, nach Befinden der Schwediſchen Antwort, das weitere, nach Maaßgab des K. Gutachtens, vorgenommen und gehandelt werden ſolle, was ſich gebüre und der Sache gemäß ſeyn werde. J. Chr. 1582

J. Chr. 1582 In dem hierauf an den König von Schweden erlaſſenem, und weiter oben, unter der Nummer 4., angeführtem Schreiben, beziehet ſich der Kayſer gleich anfangs auf ſeine, ſchon öfters, wegen Reſtitution der, im J. 1574., den Lübeckern, als K. Unterthanen, auf der Oſtſee, weggenommener 18. Schiffe, erlaſſene Schreiben und geſchehene Abſchickungen. Nun hätte Er ſich zwar nichts anders verſehen, als daß der König, zumal auf das vom 30. Merz 1575. datirte Schreiben, bey ſo klarer Sache, ſeinem Begehren würde Statt gegeben, die gedachten Schiffe und Waaren, ohne weitere Einrede und Aufenthalt, gütlich reſtituirt, und auch ſonſt gegen die Lübecker ſo milde und nachbarlich ſich erzeigt haben, daß es unnöthig geweſen wäre, ſich mit dieſem Handel weiter zu bemengen. Allein Er vermerke aus deſſen Antwort vom 8. Julius des vorigen Jahrs, und vornehmlich aus ſeinem Schreiben an die Lübecker vom 2. Merz d. J. *), daß der König nicht allein nicht geſonnen ſey, beſagte Schiffe und Waaren zu reſtituiren, ſondern ſogar auch noch ſich unterſtünde, ſolchen unziemlichen Angriff und Wegnehmung, unter einem weit her geſuchten und neuen Vorwande, zu entſchuldigen, gut zu heiſſen, und zu vertheidigen, dagegen aber die Lübecker, über den ihnen zugefügten Schaden, noch dazu an ihren Ehren und gutem Namen anzutaſten, und mit Abforderung eines vermeinten Abtrages zu beſchweren. Darüber hätten die Lübecker ihren beygelegten ausführlichen Gegenbericht †) Ihm überreicht, und über ſolche unleidliche Beſchwerung und das bedrohliche Schreiben des Königs

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 406–409.
†) S. eben daſelbſt, S. 409–415.

gs nicht nur bey Ihm, ſondern auch bey der gan- J. Chr.
R. Verſammlung, geklagt. Dieſe nun 1582
nte ſolche thätliche Eingriffe gegen ſeine und
Reichs Unterthanen nicht billigen, ſondern
e Ihn erſucht, ſich der Stadt Lübeck, als ei-
gehorſamen Mitgliedes des H. R., anzu-
hmen, oder aber den R. Ständen ein gleiches
tragen und Repreſſalien gegen die Schwedi-
en Unterthanen zu geſtatten. Er ſelbſt erken-
ſich, ſeines Kayſerlichen Amtes halber, für
uldig, und ſey dazu geneigt, ſeiner und des H.
Zugewandten, in ihren billigen Sachen und
liegen, ſich anzunehmen, vornehmlich aber auch
freye Schiffahrt und hergebrachte Handtie-
ng auf der Oſtſee nach Liefland und Preuſ-
ihnen nicht abſtricken und verſperren zu
n.

Er wolle daher nochmals den König, mit
ſtlichem Fleiſſe, ermahnen, und an ihn geſin-
, die Sache auf etwas mildere und billigere
ege zu richten, und in Erwägung der den
Ständen und ihren Unterthanen, vermöge
enklichen Herkommens und Gerechtigkeit, zuſte-
den freyen Schiffahrt, wie auch laut der auf-
ichteten Verträge und ſeines eigenen Verſpre-
ns, den Lübeckern, ohne weitern vergeblichen
fenthalt, die abgedrungenen Schiffe und Waa-
, nach einem eidlichen Verzeichniß, zu reſtitui-
, oder den gebührenden Werth desjenigen, was
t mehr vorhanden iſt, zu bezahlen, Sie auch
andere R. Unterthanen, an ihrer hergebrach-
freyen Schiffahrt und zugelaſſenem Handel
h und von Narva ferner nicht zu verhindern
r zu beunruhigen. Sollte aber der König,
er Verhoffen, auf ſeiner bisherigen Weige-
ng beſtehen, und die Lübecker, zu ihrem höch-

J. Chr. 1582 sten Verderben, ferner umtreiben, oder sich unterstehen, Sie mit der gedroheten Vorenthaltung ihres vertragenen Rückstandes zu beschweren, und solchen zu sperren; so könnte Er leicht ermessen, was Er, vermöge des obgedachten Bedenkens und Schlusses der gesamten R. Stände, dagegen zu gewärtigen hätte.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber führen in ihrem, weiter oben, unter der Nummer 5., bemerkten Intercessionsschreiben an den König von Schweden an, daß es Ihm, ohne Zweifel, noch in frischem Andenken seyn werde, mit welcher Mühe der Kayser, die Könige von Frankreich und Polen, wie auch einige Churfürsten und Fürsten des H. R. den, zwischen Ihm und dem König von Dännemark, wie auch der Stadt Lübeck, eine lange Zeit, geführten gefährlichen und nachtheiligen Krieg, im J. 1570., zu Stettin beygelegt hätten, und was dabey verabschiedet und versprochen worden; alles in der Absicht, damit zwischen allen Theilen eine allgemeine Ruhe, Friede, Einigkeit und Sicherheit gepflanzt und erhalten, alles Mißverständniß abgeschafft werden, und also einer gegen den andern sicher handeln und wandeln möge. In diesem Stettinischen Vertrage sey nun unter andern auch dieses ausdrücklich verabschiedet und verglichen worden, daß die Schiffahrt und der Handel nach Rußland und Narva den Dänen und allen andern, worunter die Stadt Lübeck auch begriffen, wie von Alters her zu gebrauchen, ungehindert und ohne Beschwerung, frey gelassen seyn solle. Allein es sey schon vorhin, aus gemeinem Gerüchte, erschollen, und itzo, währendem R. Tage, vorgekommen, daß viele Lübeckische Schiffe, in den J. 1572. und 1574., durch des

Kö-

Königs Ausläger, in der offenen See, angefal- J. Chr.
en und angehalten, hierauf mit den Waaren 1582
ach Stockholm abgeführt und behalten,
uch dabey viele Leute erbärmlich um das Leben
ebracht worden, und zwar alles ohne vorgängige
Warnung und Urſache, dem Stettiniſchen
Vertrage gänzlich zuwider. Ob auch gleich hier-
uf der Kayſer den König um die Reſtitution
öſcher abgenommenen Schiffe und Waaren
reundlich erſucht habe; ſo hätten doch die Lübe-
ker, zu ihrem groſſen Schaden, bisher nichts
rlangen können, ungeachtet Sie zum höchſten be-
euert, daß Sie keine Urſache dazu gegeben, noch
inige verbotene Waaren nach Rußland ge-
ührt hätten. Es habe zwar der König den Lü-
eckern, auf ihr Anſuchen, Zeit und Mahlſtatt
enannt; allein dieſe ſey auſſer dem Reiche gele-
en, daß es Ihnen daher ſehr bedenklich gefallen
nd noch falle, dieſelbe ohne Vorwiſſen des Kay-
rs und des H. R. zu beſuchen.

Da es nun Ihnen billig obliege und gebühre,
ch der bedrängten R. Stadt Lübeck, in ſolchen ih-
n verderblichen Beſchwerden, anzunehmen, und
Sie bisher nicht anders gehofft hätten, als daß nun-
ehro alle Thätlichkeiten, vermöge des ſo hoch
ewünſchten und errichteten Stettiner Vertrages,
änzlich unterbleiben würden, Sie auch der unge-
eifelten Zuverſicht wären, daß der König den-
lben nicht ohne würkliche Frucht würde ſeyn laſſen;
wollten Sie Ihn erſuchen, in Erwägung aller
Umſtände dieſes Handels, und was für Weite-
ungen, aus ſolcher Beeinträchtigung und Ver-
errung der Commercien, hin und wieder noth-
endig erfolgen möchten, die Verfügung zu tref-
n, daß den Lübeckern ihre abgenommene Schif-
, mit allem Zubehör und Waaren, vollkom-

J. Chr. 1582 men restituirt würden. Falls aber etwa die Waaren nicht mehr vorhanden wären, daß ihnen dafür eine billige Vergütung wiederführe, und gleichwol die Zurückgabe der Schiffe, samt deren Zubehör, erfolgte. Hiernächst möchte der König einen solchen Ort im H. R. und auf teutschem Boden, der beiden Theilen gelegen sey, benennen, damit die Lübecker, wegen Besuchung desselben, keine Beschwerde haben könnten. Dadurch geschähe dann alles, was recht und billig sey, und der Stettinische Vertrag mit sich bringe; es würde auch solches zu Vorkommung allerhand besorglicher Weiterungen gereichen.

Was nun noch die, bey der Lübeckischen Instrucktion, unter der Numer 1., befindliche Abfertigung der nach Schweden geschickten Lübeckischen Gesandten betrift, so entschuldiget in derselben gleich anfangs der König den langen Aufenthalt derselben mit den eingefallenen Sterbeläuften, und der deswegen geschehenen öftern Veränderung seines Hoflagers, weshalb Er die Reichsräthe nicht habe bey sich haben können, worüber sich dann die Expedition verzögert hätte. Auf ihr Anbringen aber erhielten die Gesandten zur Resolution: der König habe zwar bisher mit den Lübeckern, wegen der Narvischen Schiffahrt, allerley handeln lassen; Er vermerke aber, daß der Rath zu Lübeck nicht bedacht sey Ihm zu willfahren, und mit der schädlichen Zufuhr nach Rußland, währendem itzigen Kriege, eine Zeitlang, inne zu halten. Indessen sey es notorisch, daß der Moskowiter, der nach dem Verderben der Stadt Reval und anderer mehrerer Oerter, woran der Kayser und das Römische Reich ein Recht zu haben vermeinten, trachte, durch die Zufuhr allerhand nothdürftiger Waaren,

ten, woran er in ſeinem Lande einen Mangel habe, J. Chr.
nicht wenig in ſeinem blutdürſtigen Vorhaben ge- 1582
ſtärkt würde; wie es dann ſchon längſt zu einem Frieden mit demſelben würde gekommen ſeyn, wenn dieſe Zufuhr unterblieben wäre.

Der Rath zu Lübeck habe im vorigen Jahr dem König von Polen und in dieſem dem König von Dännemark die Abſchaffung der Rußiſchen Schiffahrt bewilliget; es ſey aber ſolches nicht Ihm, dem König von Schweden, zu Willen geſchehen. Wenn aber der Rath zu Lübeck, Ihm zu beſondern Ehren und Gefallen, die Handlung mit dem Moſkowiter, ein oder zwey Jahr lang, einſtellen würde; ſo würde Er ſolche Willfahrung des Raths deſto mehr zu vernehmen, und dagegen mit Gnaden zu erkennen wiſſen. Wegen der Päſſe nach Narva habe ſich der König erklärt, daß Er damit, eine Zeitlang, einen Anſtand nehmen wolle, ob Ihm gleich von einigen eine merkliche Summe Geldes angeboten worden, falls Er ſolche Fahrt in dieſem Jahr zulaſſen würde. Er habe aber ſolchen Vortheil, noch zur Zeit, ausgeſchlagen, bis Er erſt ſehen würde, wie ſich die Lübecker dißfalls gegen Ihn verhalten würden. Es könnte auch Ihm eben ſo wenig verdacht werden, daß Er auf ſeinen Strömen die Schiffahrt, nach und aus ſeiner Feinde Ländern, verſtatte oder verbiete, auch nach Gelegenheit ſeines Reiches Zölle anlege und abſchaffe; als es andern Potentaten verdacht würde, daß Sie, in ihren Königreichen, dergleichen vornähmen.

Soviel hiernächſt die weggenommenen Schiffe und die 75000. Thaler, deren im Stettiniſchen Vertrage gedacht worden *), belange,

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 524.

J. Chr. 1582 so habe Er, der König, vorhin schon genugsame und erhebliche Ursachen anzeigen lassen, warum solche Schiffe und Güter nicht allein an Ihn verfallen seyen, und die Lübecker sich der 75000. Thaler verlustig gemacht hätten, sondern Er auch wohl befugt wäre, wegen der Verunglimpfung noch etwas mehr von ihnen zu fordern, und Unpartheyische würden Ihn mit Billigkeit nicht verdenken können, daß Er den auf seinen Strömen ausgeübten Frevel bestrafen lassen. Wenn aber der Rath zu Lübeck, mit seinen Bürgern und Kaufleuten, auf ihrem vermeinten Rechte beharren wollten; so stelle Er es an seinen Ort, und liesse es dagegen auch auf seiner vorigen Meinung beruhen, in der gänzlichen Zuversicht, Er würde demnächst solchen Beweis und Bericht beybringen können, woraus zu ersehen, daß so wohl die Schiffe und Güter, als auch die im Stettinischen Vertrage bewilligte Summe Geldes verbrochen und an Ihn verfallen sey. Die Gesandten möchten sich etwas bedenklicher und ausdrücklicher erklären, was Er sich zum Rathe und der Stadt Lübeck zu versehen haben möchte, wenn jemand, den Kayser ausgenommen, Ihn und sein Königreich feindlich angriffe; ob alsdann die Stadt Lübeck Ihm wohl beystehen, oder doch eine genaue Neutralität beobachten wollte. Würde nun der König vermerken, daß der Rath und die Stadt Ihm nicht zuwider seyn wollten; so habe Er weit mehr, als diese Summe, in Teutschland ausstehen, und zweifle gar nicht, daß der Kayser Ihm dazu wohl verhelfen würde, da Er dann hernach einige Termine der 75000. Thaler darauf anweisen könnte. Ja wenn auch solches nicht wäre; so wüßten die Gesandten, daß Er in dem beschwerlichen Krieg mit dem Moskowiter

:r groſſe Unkoſten habe aufwenden müſſen, J. Chr.
icht allein ſeinem Königreiche und der Stadt 1582
)al, ſondern auch dem Römiſchen Reiche
Nutzen und Beſten gereichten. Da nun der
ſer und das Römiſche Reich, in der Stet-
chen Friedenshandlung, ſich erboten hät-
Ihm für ſeine aufgewandte Kriegskoſten eine
e Erſtattung zu thun; ſo habe Er die Zuver-
, der Rath zu Lübeck würde, wegen ſeiner
derung, ſich ſolange beruhigen, bis Er von
Kayſer und dem Römiſchen Reiche ver-
gt würde, in Betracht, daß ſolche Vergü-
ſogelder im Teutſchen Reiche aufzubringen,
alſo der Rath genugſam verſichert wäre,
den weggenommenen und verwürkten
iffen und Gütern aber wolle Er, aus beſon-
Gnaden, und nicht aus Pflicht und Recht, ar-
Wittwen und Wayſen, wenn es anders zu
k angenommen würde, für diſsmal etwas nach-
n. Und wenn Er einen gründlichen Bericht
lte, wie viel von den verfallenen Gütern
vorhanden ſey, wolle Er ſich deswegen wei-
erklären.

Uebrigens habe Er befohlen, wegen der an-
ch, in den Jahren 1577. und 1579., ange-
nen Schiffe fleiſſig nachzuforſchen. Wenn
um davon Bericht erhielte, wollte Er ſich dar-
weiter vernehmen laſſen. Weil aber die, im vo-
Jahr, in dem Narvabache genommenen
ufmannsgüter auf des Feindes Boden
Schiffen betroffen worden, hielte Er dafür,
Er nicht ſchuldig ſey, ſolche wieder zu ge-
, ſondern daß dieſe erbeutete Güter Ihm *iure*
zugehörten. Ferner ſeyen in Anſehung der, die
vilegien betreffenden, Beſchwerden bereits
ge Punkte richtig gemacht, und inſonderheit

J. Chr. 1582 wegen solcher Privilegien an die Befehlshaber in den Städten geschrieben worden. Ingleichen sollte wegen der Bodenhäuer, Paß- und Schreib-Gelder eine billige Aufsicht gehalten, und einem jeden zu seinen Schulden und Rechten verholfen werden. Wegen des Schosses aber und dem Jahr aus und ein liegen habe Er sich schon vorhin erklärt, und den Gesandten eine Abschrift von der durch Bürgermeister und Rath der Stadt Stockholm, geschehenen Beantwortung der übergebenen Beschwerden zustellen lassen; in Hoffnung, die Gesandten würden sich daran begnügen. Bey dem allen giengen die Lübecker Kaufleute mit ihrem Jahr aus und ein liegen zu weit, und könnte Er seinen Städten und Unterthanen ihre erworbene Privilegien nicht so ganz abschneiden, sondern müßte sie dabey schützen und handhaben. Nichts desto weniger aber wolle Er doch die Nachsicht haben, daß den Kaufleuten ihr Aufenthalt über sechs Wochen nicht gänzlich geweigert werde, wofern sich anders die Lübeckischen Kaufleute mit unverbotenem Kaufen und Verkaufen, der Beschiffung und dergleichen gebührlich verhielten, und den Schwedischen Rechten gemäß leben würden. Und damit endlich die Lübecker, der Bier-Accise halber, desto weniger Beschwerde vorzuwenden hätten, wolle Er, der König, die Ordnung damit künftig halten lassen, daß der Käufer die Accise Ihm entrichten sollte u).

Die Klagen und Beschwerden der Hansestädte und besonders Lübecks giengen also x) gegen

u) Copei Lübeckischer Instruction. Lectum *Augustae 3. Septembris Anno* 2c. 82., nebst fünf Beylagen von *A - E.*, in *Actis Comitiál. Augustan. MSS.*, in *A. D. W., Fascic. II. n. 11.*

gen England, ſowohl wegen der ihnen in dieſem Königreiche entzogenen und eingeſchränkten Privilegien, als auch wegen des von den ſogenannten Engliſchen Adventuriern ſich anmaſſenden Monopoliums, und ihrer, von den Grafen von Oſtfriesland, geſchehenen Aufnahme zu Emden; 2) gegen Dännemark wegen des eingeführten Laſtzolles; und 3) gegen Schweden, wegen der auf der Oſtſee weggenommenen Schiffe, Verhinderung der freyen Schiffahrt nach Narva und Rußland, Vorenthaltung der an die Stadt Lübeck, vermöge des Stettiner Friedens, zu bezahlenden 75000. Thaler und noch einiger anderer Beſchwerden. Soviel die erſte Klage gegen England betrift, ſo hätte ſich der Kayſer der Hanſeſtädte, auf ihre Bitte, bereits in dem vorigen Jahr angenommen, und Ihrenthalben eine Vorſtellung an die Königin Eliſabeth von Engelland erlaſſen, worauf Dieſe, in ihrer an den Kayſer ergangenen Antwort, den Hanſeſtädten zur Laſt legte, daß Sie ſich ſelbſt, durch ihre eigene gegen die Königin begangene Miſſethaten und Verbrechen, ihrer in Engelland gehabten Privilegien verluſtig gemacht hätten. Dieſes erhaltene Antwortſchreiben communicirte nun der Kayſer den Hanſeſtädten zu ihrer Verantwortung, worauf die Stadt Lübeck, in aller Hanſeſtädte Namen, in einem, unter dem 6. Auguſt 1581., an den Kayſer erſtattetem Berichte, den Beſchuldigungen der Königin widerſprach, und von derſelben deswegen den Beweis forderte. Sie führte zugleich an, daß die Hanſeſtädte, ſchon vor etlichen Jahrhunderten, von der Krone Engelland, herrliche Freyheiten und Privilegien erhalten hätten, die ihnen auch von vierzehn nach einander regierenden Kö- J. Chr. 1582

nigen,

J. Chr. 1582 gen, und noch zuletzt von der vorigen Königin Maria seyen bestätiget, und die vor hundert und etlichen Jahren entstandene Zwistigkeiten, durch den zu Utrecht geschlossenen, und vom Englischen Parlamente genehmigten, ewigen Erbvertrag *) beygelegt und aufgehoben, auch die alten Privilegien von neuem gegeben und bestätiget worden, wogegen Sie eine ansehnliche Summe, welche ihnen die Krone Engelland damals schuldig gewesen, hätten schwinden lassen, und wodurch Sie also ihre Privilegien in *vim Contractus* erlanget hätten.

Allein von der itzigen Königin hätten Sie nun, ungeachtet ihres, seit 22. Jahren her, öfters geschehenen Anhaltens, die Bestätigung ihrer Privilegien nicht erhalten können; vielmehr habe Dieselbe Sie, unverhört und unvertheidigt, ihrer Privilegien entsetzt, und Sie von aller Handlung in Engelland, durch die nunmehro eingeführte Monopolien, ausgeschlossen; da Sie doch, vermöge der Verträge, die Englischen Unterthanen, ausser den, durch die K. A. verbotenen, Monopolien, in ihren Städten frey und ungehindert handeln und wandeln liessen. Sie wären in Engelland mit so übermässigen Zöllen belegt worden, daß Sie daselbst nicht mehr handeln könnten, sondern sich ihrer dortigen Residenz verzeihen und den schädlichen Monopolisten, durch welche alle diese Dinge veranlasset worden,

*) Es zielet dieses auf den, zwischen K. Eduard dem IV. von Engelland und den Hansestädten, den 28. Hornung 1474., zu Utrecht geschlossenen, und vom König, den 20. Julius d. J., zu Westmünster bestätigten Vertrag. Er stehet beym *Rymer* in Act. Angl., T. V. P. III. p. 36-40. *edit. noviss.* und bey dem *Du Mont*, l. c., T. III. P. I. n. 331. p. 476-481.

den, und dagegen Teutschland ausgesogen würde, J. Chr.
die Handlung allein überlassen müssen. Da sich 1582
nun die Königin von Engelland zum Verhör, Beweis und Ausführung der den Hanseſtädten zur Last gelegten Beschuldigungen, vor dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen erboten hätte; so wollten Sie den Kayser bitten, daß Er diese langwierige Sache, nebst den Churfürsten, Fürsten und Ständen, an sich nehmen, und verordnen möchte, daß seine Commissarien und der Churfürsten, Fürsten und Stände subdelegirte Räthe, in einer beiden Theilen anständigen und bequemen Stadt, entweder in den Niederlanden, oder sonst im H. R., zusammenkämen, und die Unterhandlung in *Possessorio* vornähmen, damit Sie in ihre entsetzte Handlung restituirt würden, indem auch die Engelländer, die Monopolisten ausgenommen, bey ihnen, vermöge der Verträge, unentsetzt gelassen worden. Würden nun Sie, die Hanseſtädte, nach geschehener Restitution, im *Petitorio* einiger Schuld, Uebelthat oder Undankes können überwiesen werden, weswegen man Sie ihrer Privilegien verlustig erklären möchte; so wollten Sie solches gerne leiden und sich zu unparteyischem Rechte erbieten. Wofern aber die Königin von Engelland sich diesem ihrem rechtmässigen Erbieten widersetzen, und auf ihrem Sinne beharren würde; so könnte der Kayser daraus abnehmen, daß es Ihr kein Ernst sey, sich mit Ihnen in Unterhandlung einzulassen, sondern daß Sie vielmehr gesonnen sey, Ihnen alle ihre Freyheiten abzudringen, und dagegen ihre Monopolisten im H. R. zu vertreten, und deren schädliche Handlung fortsetzen zu lassen, wie der Kayser, aus dem hier beygelegten, und von der Königin an die Hanseſtädte überschick-

J. Chr. 1582 schicktem Schreiben, würde ersehen können. In solchem Falle bäten Sie den Kayser, Sie nicht zu verlassen, und nicht allein die schädlichen Monopolisten zu Emden aus dem Reiche zu verbannen, sondern auch die andern Engelländer, die noch bisher, zufolge der Verträge, in ihren Städten gelassen worden, von aller Handlung im H. R. solange auszuschliessen, bis Sie in Engelland wieder in den Gebrauch ihrer Privilegien restituirt, und hernach, durch ordentliches Verhör, rechtmässiger Weise, der Schuld und Missethat überzeugt, und der Privilegien verlustig, oder dabey gelassen zu werden, erkannt werden möchten v).

Auf das, im vorigen Jahr, an den Grafen Edzard von Ostfriesland, wegen der von ihm geschehenen Aufnahme der Englischen Adventurirer zu Emden, erlassene scharfe Kayserliche Restript w) hatte der Graf seine Verantwortung an den Kayser geschickt, worin Er nicht nur die Ursachen anzeigte, warum Er dem Kayserlichen Befehl noch zur Zeit nicht gehorchen könnte, sondern auch durch allerhand scheinbare Gründe die Handlung der von Ihm, zu Emden, aufgenommenen Gesellschaft der Englischen Adventurirer zu beschönigen und zu vertheidigen suchte. Diese Vertheidigung gründete der Graf vornehmlich auf drey Hauptstücke: 1) daß

v) Der Stadt Lübeck, Sambt gemeiner Hanse-Stett Schreiben an die Röm. Kay. Majestät, *de Dato* 6. Augusti Ao. ꝛc. 81. *contra* Engelandt, in *Act. Comitial. August. MSS.*, in *A. D. W., Fascic. II. n. 2.*

w) S. im XI. Bande der A. T. R. G., S. 462.

daß die Hanseſtädte, vor ungefähr 30. Jahren, J. Chr.
ihre in Engelland erworbene Privilegien und 1582
Freyheiten verwürkt hätten, und deren verlu-
ſtig erkannt worden; mit dem Anhange, daß nun
die gedachten Städte, mittelſt dieſer angeblichen
Monopolien, ſich dahin bearbeiteten, daß das H.
R. R. ſich der Sache annehmen, und ihnen zu ih-
ren Privilegien wieder verhelfen ſollte; 2) daß
Er nun einmal den Engliſchen Adventurirern eine
privilegirte Reſidenz zu Emden zugeſtanden
habe, da allen und jeden Nationen, welche keine
Feinde des H. R. ſeyen, nach dem Völkerrechte,
frey und zugelaſſen ſey, ihre Nahrung, Ge-
werbe und Kaufmannſchaft im H. R. zu trei-
ben; und weil nun die Engelländer des H. R.
Feinde nicht ſeyen, und im ganzen Reiche, in
Städten, frey handeln und werben möchten, ſo
könnte auch den Engelländern dasjenige, was ei-
nem jeden frey ſtünde, mit Fug und Recht nicht
verboten werden. Endlich 3) könnte die Hand-
lung der Adventurirer zu Emden nicht für
monopoliſch, und des H. R. Conſtitutionen
zuwider geachtet werden, indem die freye Ab-
und Zufuhr allerhand Waaren und Kauf-
mannsgüter, ſowohl in Engelland, als zu Em-
den, allen R. Unterthanen und ſonſt jedermann,
ſo wie den Fremden, gegen Bezahlung der gebührli-
chen Zölle, ungehindert offen ſtünde. Dieſe
Verantwortung des Graf Edzards hatte der
Kayſer der Stadt Lübeck zugeſchickt, welche
hierauf die übrigen ihr zugeordneten Hanseſtädte
zuſammenberief, und ihnen dieſe Schrift vorlegte;
worauf Sie, im Namen aller Hanseſtädte, den
16. Jenner 1581. dem Kayſer einen weitläuf-
tigen Bericht übergeben ließ, und in demſelben
die

J. Chr. 1582 die drey angeführten Gründe des Grafens umständlich widerlegte r).

Da nach allen Umständen dem Grafen Edzard dieser Bericht der Hanseſtädte vom Kayſer war zugeſchickt worden; ſo übergab Er darauf ſeine Duplick, auf welche nun die Stadt Lübeck, unter dem 4. November 1581., folgendes triplicirte. Es müßte Sie ſehr befremden, daß der Graf es noch bezweifeln wollte, ob auch die Engliſchen Geſellſchaften ein Monopolium trieben; da Sie doch, in ihrem leztern ausführlichen Berichte, nicht blos eine, ſondern mehrere dergleichen Engliſche monopoliſche Geſellſchaften, mit umſtändlicher Beſchreibung ihrer monopoliſchen Eigenſchaften, angezeigt hätten. Der Graf ſuche ihre Beſchuldigung mit den Zeugniſſen der Städte Cöln, Münſter, Bremen, Braunſchweig und anderer Hanſiſchen Mitverwandten, die doch dem Kayſer die hochſchädliche Mißbräuche gedachter Monopoliſten zuerſt denuncirt hätten, abzulehnen, als von welchen Er die Nachricht erhalten haben wolle, daß die Engelländer einen reinen, aufrichtigen und nach dem Völkerrechte zugelaſſenen Kaufhandel treiben ſollten. Allein es ſey allgemein bekannt, und mit Engliſchen Parlamentsackten zu beweiſen, daß die Stapelier-Geſellſchaft in Engelland, nicht allein die ganze Teutſche Nation, ſondern auch alle andere Nationen, ja ſogar die ge-

r) Dieſer Bericht der Stadt Lübeck wurde zwar den 24. Julius im R. Rathe abgeleſen, und hernach auch zur Dictatur gegeben; aber nicht ganz ausdictirt. Ein 15½ Bogen ſtarkes Fragment davon findet ſich in den *Act. Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 3.*

ehohrnen Engelländer ſelbſt, die nicht zu ihrer J. Chr.
Geſellſchaft gehörten, von dem Wollhandel ver- 1582
drängt hätten, und den Hanſiſchen Kaufleu-
en den Kauf der Wolle, ſchon von undenklichen
Jahren her, nicht mehr verſtatten wollten, ob ſie
gleich darauf privilegirt wären. Darüber ſeyen die
Tuchmanufacturen in Teutſchland dergeſtalt
in Verfall gekommen, daß viele Teutſche Reichs-
und andere Städte, die vormals viele hundert
Tuchmacher und unzählige Geſellen gehabt,
jetzo entweder gar keine, oder doch ſehr wenige
Meiſter hätten, die nur geringe Tücher mach-
ten. Ingleichen hätte die Geſellſchaft der Ad-
venturirer den Handel mit den engliſchen La-
cken allein in ihre Gewalt gebracht, alſo daß nie-
mand ſolches aus Engelland ausführen dürfte, als
der ihrer Geſellſchaft einverleibt wäre, wie ſie dann
ſich beſonders darauf fundirt und privilegirt ſey.
Deswegen ſey auch den Hanſiſchen Kaufleuten,
ungeachtet ihrer ſtattlichen Privilegien, ſeit dem J.
1560., das Verkaufen der Engliſchen Tücher
in den Niederlanden, und der Cardiſeien-Tü-
cher *) in Italien abgeſchnitten worden; nur
damit die Adventurirer-Geſellſchaft den
Markt allein haben, und die Tücher zu den
höchſten Preiſen ausbringen möge.

Ferner ſollen, nach des Graf Edzards Vor-
geben, die Commiſſionairs und Kammermei-
ſter etlicher Churfürſten, Fürſten und Stände
zeugen, daß Sie itzo die Engliſchen Lacken,
an den gedachten Adventurirern zu Emden,
wohl-

*) Eigentlich: Heriſey, Kirſchey, eine Art von gewürkten Zeugen; ſ. Joh. Leonh. Friſchens Teutſch-Lateiniſches Wörter-Buch, p. 445. a. et 517. a., unter den Wörtern: Heriſey und Kirſchey.

J. Chr. 1582 wohlfeiler, als von den Bürgern und angesessenen Kaufleuten der Hanseestädte kaufen könnten. Allein es wäre die unläugbare Wahrheit, und würden es die Handelsbücher der alten Kaufleute, wie auch die Register der Churfürsten und Fürsten klar beweisen, daß man, vor 40., 50. und mehr Jahren, ein Pack Englisches Gewandt, d. i. 10. Stück Tücher, für 30., 35., 40. bis 45. Pfund Sterling einkaufen, und also zu Frankfurt die Tuchmaaß um 22., 23. bis ungefähr 25. Fl. wieder verkaufen können; anstatt, daß man itzo für ein Pack 70., 90., 100., 110. und mehr Pfund Sterlings bezahlen müßte. Man räume auch gerne ein, daß die Hansischen Kaufleute die Tücher theurer verkauften, als man sie bey den Monopolisten zu Emden kaufen könnte; allein das rühre davon her, weil man den Hansischen ihre theuer erkaufte Privilegien, seit dem J. 1560., in Engelland entzogen hätte, und Sie so hohe Zölle bezahlen müßten, daß Sie mit den Engelländern nicht gleichen Kauf halten könnten. Indessen verkauften doch die mehrgedachten Monopolisten die Tücher um einen Drittel, ja wohl um die Helfte theurer, als vor Alters. Ja eben dadurch, daß die Churfürstlichen und Fürstlichen Commissionairs und Kammermeister bescheinigten, daß sie die Englischen Tücher zu Emden blos von den Adventuritern, und nicht auch von andern, sie wären nun Englischer oder einer andern Nation, wohlfeiler gekauft hätten, erhelle, daß jene ein würkliches Monopolium trieben. Es würde auch schwerlich zu beweisen seyn, daß die Hansischen Kaufleute, oder eine andere Nation, seit den den Erstern entzogenen Privilegien, Englische Tücher zum Verkauf, nach Emden gebracht

bracht hätten, woraus dann folge, daß die von dem J. Chr.
Grafen Edzard vorgeschützten Gründe nicht zum 1582
Vortheil, noch zur Beschönigung, sondern vielmehr den Hanseſtädten zum Beweis der angegebenen Monopolien dienten.

Sie, die Hanseſtädte, hielten auch für unnöthig, auf dasjenige, was von der Juriſten-Fakultät und der Definition des Monopoliums, aus der Griechiſchen Grammatick, vorgebracht worden, weitläuftig zu antworten. Ohne Zweifel würde der Graf Edzard den Fall nicht recht vorgeſtellt haben, nemlich, daß in ſeiner Stadt Emden eine groſſe Geſellſchaft Engliſcher Kaufleute vorhanden ſey, die ſich herausnähme, eine Art Waaren, als Wolle und Tücher, allein in ihre Hände und Gewalt zu bringen, Auf- und Verkauf damit zu treiben, und denſelben einen Werth, nach ihrem Willen und Gefallen, zu ſetzen. Dann wenn ſolches geſchehen wäre, ſo würde ohne Zweifel die Entſcheidung ganz anders lauten, und den gemeinen Rechten, wie auch den K. Conſtitutionen gemäß ausgefallen ſeyn; zumal, wenn der Graf den Juriſten auch die mit der Krone Engelland aufgerichtete, und von allen geiſtlichen und weltlichen Ständen derſelben genehmigte, Privilegien und Erbverträge hätte mit überſchicken können. Daraus würden nemlich die Juriſten erſehen haben, aus was für Urſachen die Hanſiſchen eximirt und nicht ſchuldig ſeyen, einige Zölle oder Cuſtumen, gleich andern Fremden und Ausländern, zu bezahlen. Ingleichen würden die Juriſten bald wahrgenommen haben, daß den Hanſiſchen nicht gerathen ſey, dem H. R. zum Nachtheil, von ihren mit ſo theuren Koſten, zur Erleichterung der ganzen Teutſchen

J. Chr. 1582 Nation, erworbenen Privilegien und Gerechtigkeiten abzustehen, und den Monopolisten die Bahn zu öffnen, allein den Vorkauf zu haben, wie nun schon in das dritte Jahr geschehen sey, da dieser Streit seinen Anfang genommen, und die Veranlassung gegeben, daß die Hansestädte dem Kayser diesen unchristlichen Eigennutz der Monopolisten hätten angeben, und deren Ausschaffung begehren müssen. Ihre Meinung sey dabey gar nicht, als ob Sie überhaupt den Engelländern keine ehrbare und reine Kaufmannshandlung und Wandlung zu Emden, und sonst allenthalben in Teutschland, gönnen wollten, sondern nur, daß Sie den Mißbrauch und Eigennutz der Adventurirer und dergleichen monopolischen Gesellschaften gerne aufgehoben sähen, als welche nicht die Hansischen und andere Teutsche allein, sondern auch alle andere Unterthanen der Krone Engelland, die ihrer Gesellschaft nicht einverleibet wären, von dem freyen Kauf der Wolle, des Gewandts und der Tücher, mit ihren Practicken und monopolischen Verfassung, dergestalt ausschlössen, daß Sie itzo nicht mehr, wie vor Alters, neben den Engelländern, eine Handlung mit wollenen Tüchern und andern Waaren, nach und aus Engelland, treiben könnten.

Der Graf Edzard führe in seiner Schrift noch ferner an, daß die Hansestädte, auch noch an mehrern Orten, stattliche Privilegien und Exemtionen von Zöllen und Impositen gehabt hätten, die ihnen itzo auch nicht mehr gehalten würden; und daß Sie sich also in die itzigen Zeitläufte schicken, und sich gleich andern verhalten müßten. Daran melde nun zwar der Graf Edzard allerdings die reine Wahrheit; allein Er, als ein christlicher

Graf,

raf, und R. Unterthan, sollte billig deswegen J. Chr.
cht die Mittel solcher Erschöpfung, den ge- 1582
inen Rechten und R. Constitutionen zuwider,
rch die Aufnahme dieser schädlichen Gesell-
aften, noch mehr befördern und stärken hel-
. Es sey an dem, daß Sie, die Hanseſtädte,
mehrern Orten, in Dännemark, Schweden,
Niederlanden, und besonders in Engelland,
er ihre alte Privilegien und Gerechtigkeiten, viel-
ig angefochten, und ungebührlich beschwe-
würden. Da nun solches zur Aussaugung
Erschöpfung der Teutschen Nation, und
rträglichen Beschwerung des armen gemei-
Mannes, durch die anwachsende Theurung,
ichte; so hätten Sie solchen Nachtheil dem
yser vortragen, und dagegen Rath, Hülfe
Beistand begehren müssen. Diesem billigen
zur gemeinen Wohlfahrt gereichendem Begeh-
hätte sich der Graf Edzard nicht widerse-
, sondern vielmehr die von Ihm selbst einge-
dene Erschöpfung mit abwenden helfen sol-
und zwar um so mehr, weil es Ihm wohl be-
t sey, und Er es selbst in seiner Schrift einge-
, daß die Hanseſtädte, wegen der den Ad-
turirern nicht länger zugestandenen Residenz
Hamburg, in dieses Mißverständniß mit der
nigin von Engelland gerathen seyen. Sie
n aber die Prorogation solcher Hamburgi-
n Residenz aus dem Grunde verweigert,
Sie es dem gemeinen Besten, und den Un-
hanen der umliegenden Fürsten und Städte,
viele Art und Weise, schädlich und nachthei-
befunden hätten, wenn solche monopolische
ellschaft nicht abgeschafft, und den Com-
cien ihr freyer Lauf, nach Inhalt der al-
Verträge mit Engelland, gelassen würde.

J. Chr. 1582 Auf den von dem Grafen Edzard gemachten Vorwurf, daß die Hanseſtädte, wegen des, vor 30. Jahren, mit Engelland gehabten Streites, bey den Kayſern Carln dem V., Ferdinand dem I. und Maximilian dem II., nicht geklagt; ingleichen, daß Sie ja ſelbſt die Engelländer in ihren Städten aufgenommen und beherberget hätten, bedürfe es keines weitern Gegenberichtes, weil Sie, in ihrem vorigen ausführlichen Berichte, umſtändlich angeführt hätten, was bey Lebzeiten der vorgedachten Kayſer geſchehen ſey. Zugleich hätten Sie auch damals angezeigt, durch was für Zufälle die Adventuriret die Reſidenz zu Hamburg an ſich gebracht hätten, und aus was für Urſachen ihnen ſolche eine Zeitlang verſtattet worden. Es wären auch die Hanſiſchen Kaufleute, während ſolcher Reſidenz, den übrigen Engelländern, in Anſehung des Handels, gleich gehalten, und nicht höher, als dieſelben, mit Zöllen und Impoſten beſchweret worden; wie dann auch damals die Geſellſchaft der Adventuriret das lange Zeit geſuchte Monopolium mit den Engliſchen Tüchern und der Wolle nicht ſo, wie itzo, hätten treiben können. Was dann endlich noch des Graf Edzards Angeben belange, daß die Hanſeſtädte Kläger, Er aber und die Engelländer Beklagte ſeyen, und daß man ſie daher zum Verhör und zur Verantwortung zulaſſen müſſe; ſo bezögen Sie ſich, in Anſehung ihres Streites mit der Königin von Engelland, auf das von Ihnen, in ihrem Schreiben vom 6. Auguſt d. J., gethane Erbieten †). Allein ob Sie gleich das Recht nicht ſcheueten, ſo fiele es Ihnen doch, des allgemeinen Intereſſe halber, bedenklich, ſich als Klä-

†) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 269.

Kläger, mit dem Grafen Edzard und der mo- J. Chr.
nopolischen Gesellschaft der Englischen Ad- 1582
venturirer, in einen rechtlichen Proceß einzu-
lassen, bevor Sie nicht in den völligen Besitz
ihrer alten Privilegien und Erbverträge wieder
wären eingesetzt, und die monopolischen Ge-
sellschaften gänzlich abgeschafft worden; indem
sonst der Gegentheil, in seinem eigennützigen
Gesuche, bey einem langwierigen Processe, nur
würde gestärkt werden, solches aber den Hanse-
städten und der ganzen Teutschen Nation zum
höchsten Schaden, Nachtheil und Aussaugung
gereichen müßte.

Da nun dieses alles sich in Wahrheit so ver-
hielte, und durch mehrere Kundschaft und Beweise
genugsam bescheiniget werden könnte; so bäten Sie
den Kayser, diese Ablehnungsschrift den übri-
gen, an die sechs Churfürsten überschickten,
Stücken mit beyzufügen, und zu verordnen,
daß die Sachen auf dem nächsten R. Tage, als
wohin sie verwiesen worden, zu weiterer Berath-
schlagung vorgetragen, und zum wahren Besten
des H. R. und dessen Angehörigen befördert wer-
den möchten. Hiebey wäre dann auch noch in be-
sondere Erwägung zu ziehen, daß, nachdem die
alte Königin *) in Engelland, vor ungefähr

*) So stehet es zwar deutlich in der vor mir liegenden Abschrift der, sogleich in der Note y) anzuführenden, Lübeckischen Ablehnung; es mag aber wohl ein Schreibfehler seyn, und heissen sollen: Könige. Vermuthlich zielen hier die Lübecker auf einige Verordnungen, die schon ehmals K. Eduard der III. von Engelland, im J. 1537. und in den folgenden, wegen der Aufnahme der fremden Tuchmacher in Engelland, und wegen der verbotenen Ausfuhr und Verkauf der Englischen Wolle an

Aus-

dern auch das Tuchmac
dern Teutſchland, vo
merkt entzogen, und de
gebracht worden, daß nu
Engliſchen Tuches, a
mehr entbehren könnte.
ken: ob nicht eine ſolche
tion zu machen, zu publ
re, vermöge welcher dem T
land wieder aufgeholf
auch viele Vagabunde
würden 9).

Dieſe an den Kayſe
geſchickte Schriften wu
21. und 24 Jul. ſammlung vorgelegt,
und zur öffentlichen Dick
te aber die Königin El
den Georg Gylpin, al
ten, auf den K. Tag

Ausländer, hatte erge
einiges findet in Rym

um die ſogenannten Adventuriter zu vertreten, J. Chr.
der auch dem Kayſer und den R. Ständen eine 1582
weitläuftige Schrift übergab, worin Er die Handlung der Adventuriter als ein rechtmäſſiges und erlaubtes Gewerbe zu vertheidigen, und die Beſchuldigungen der Hanſeſtädte zu widerlegen ſuchte, welches dann gleichfalls im R. Rathe abgeleſen und hernach dicktirt wurde a). 2 Aug.
Es ermangelten aber auch nicht die Hanſeſtädte, dieſe Schutzſchrift des Engliſchen Bevollmächtigten, nachdem ſie ihnen war communicirt worden, in einer weitläuftigen Gegenſchrift zu beantworten, welche von den Geſandten der Hanſeſtädte Lübeck, Cöln und Dortmund, unterſchrieben iſt, und worin Sie nicht nur die gegenſeitige Gründe widerlegten, ſondern auch den, dem ganzen Teutſchen Reiche, durch den monopoliſchen Handel der Adventuriter, zuwachſenden, groſſen Schaden nochmals ausführten, und um deren Verbannung aus dem Reiche baten. Auch dieſe Schrift wurde nachher 28. und
im R. Rathe verleſen und zur Dicktatur ge- 29. c. m.
bracht a). Indeſſen lief auch ein Schreiben von

a) *Scriptum* et *Defenſio* pro *Mercatoribus adventurariis Anglicis* contra *quaerelas*, (potius *calumnias*,) et ſingulas *accuſationes maritimarum Civitatum Hanſeae Theutonicae* nuncupatarum, ad *Invictiſſimum, potentiſſimumque Imperatorem, Reverendiſſimos Illuſtriosque Electores* et *Principes*, ac *cetetos Imperii Ordines* in *Comitiis Auguſtae Vindelicorum congregatos* etc., in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II.* n. 4.

a) *Inclitarum Civitatum maritimarum aliarumque Hanſeae Teuthonicae Reſponſum* (contra) quoddam Scriptum ſive *Defenſionem* pro *Mercatoribus Angliae Regni Adventurariis*, qui vocantur, *Sacri Imperii Ordinibus* exhibitum, ad *conve-*

nien-

J. Chr. 1582 dem Grafen Edzard von Ostfriesland an die R. Versammlung ein, worin Er äusserte, daß vielleicht von den Hanseſtädten, auf dem itzigen R. Tage, über die Handlung und Gewerbe, welches die Engliſche Nation, in ſeiner Stadt Emden, bisher ehrlich und redlich, auch der freyen R. Städte Gewohnheiten gemäß, und mit gnädigſter Bewilligung des Kayſers, getrieben hätte, und noch triebe, geklagt werden möchte. Er wolle daher bitten, auf ſolches ſchriftliche oder mündliche Anbringen der Hanſeſtädte gegen ihn, ungehört, nichts zu verhängen, ſondern Ihm ihre übergebene Beſchwerden zu communiciren, Ihn zuförderſt darüber zu hören, und nach erwogenen Gründen beider Theile zu erkennen, was Recht ſey. Solches ſey an ſich ſelbſt billig, und würde auch dadurch bey den Benachbarten ein beſſerer Friede, Correſpondenz und Einigkeit befördert werden b).

Wegen der gegen Dännemark und Schweden habenden Beſchwerden übergaben nun die Lübeckiſchen Geſandten dem Kayſer eine beſondere Supplikation, worin Sie Ihm zuförderſt dankten, daß Er dieſer ihrer und der Hanſeſtädte Beſchwerden, in ſeiner Propoſition, namentlich habe gedenken wollen. Sie müßten aber, auf den, von ihren Obern und Aelteſten, während dem itzigen R. Tage, erhaltenen Befehl, noch

niendum denunciatos Monopolares Societates, legitima omnibusque probata exercere Commercia, in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 7.*

b) An Chur-Fürſten und Stende des H. R. unterthenigſte Supplication Graff Etzbarts zu Oſtfrieslandt, der Hanſeſtedt Clagen betreffent, *ſine Dato*, in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 5.*

noch ferner anzeigen, daß der König von Dän- J. Chr.
nemark, über den vorhin aufgeſetzten unerträgli- 1582
chen Laſtzoll, nunmehro wieder neue Bürden den Handelsleuten aufgelegt habe. Nemlich insbeſondere von einer jeden Laſt Ballaſt, oder Sand und Steinen, zu Beſchwerung der Schiffe in Mangel der Waaren, einen Ortsthaler; von jedem Hundert Liboyſch Holz ½ Thaler; von jedem Hundert Reuſſiſch Holz 1. Thaler; von 6. Schiffpfund Speck 1. Thaler; und von einem ledigen Schiffe, ſo viel es Salz tragen könnte, wenn es gleich keines geladen hätte, von jeder Laſt 1. Ortsthaler.

Ingleichen habe auch der König von Schweden, wider die von Alters gegebenen, und von neuem zu Stettin beſtätigten, auch von dem König ſelbſt, mit einem anhangenden goldenen Siegel, wie auch von dem Schwediſchen Erbfürſten, dem H. Carl, und den R. Räthen beſiegelten Privilegien, ganz kürzlich angefangen, die Zölle in ſeinem ganzen Königreiche zu erhöhen. Nemlich von 100. Thalern 5. Thaler und 6. Oerthe, wenn ſie an Gütern in das Land gebracht würden; ſonſt aber müßte man von dem, was aus dem Lande gebracht werde, Zuzoll geben, der bereits den Danzigern, Stralſundern, Roſtockern und andern ſey abgenommen worden. Weil aber die Lübecker ſich deſſen geweigert, und die Privilegien angezogen hätten; ſo hätten Sie Bürgen ſtellen müſſen, ſolchen zu bezahlen; als von 1. Laſt Thran 6. Thaler; von 1. Laſt Butter 4½ Thaler; von 1. Laſt Oſemunt †) 2. Thaler; von 1. Laſt Strabeiſen 3. Tha-

†) Oſmund oder Malm iſt das rohe Eiſenertz, wie es ſonſt aus Schweden nach Lübeck gebracht, und daſelbſt

J. Chr. 1582 Thaler; von 1. Ochsenhaut 2. Oehre; von 1. Decher Bockfelle ¼ Thaler; von 1. Elendshaut 1. Mark Schwedisch; von 1. Luchs- oder Biber-Felle 2. Oehre; von 1. Decher Kalbfelle, oder anderm Gute, welches 1. Thaler werth seyn möge, 2. Oehre u. d. m. Weil nun solche Erhöhung der Zölle nicht allein die Stadt Lübeck und die andern Hanseſtädte, sondern auch das ganze H. R. drücken, und eine grosse Theurung verursachen würde, auch solches wider die gegebenen Privilegien und die von des Kayſers Herrn Vater unterhandelte Verträge liefe; so würde der Kayſer leicht ermeſſen, daß dergleichen Beſchwerungen nicht zu dulden seyen. Er möchte daher auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie solches alles von dem H. R. und deſſen Ständen und Unterthanen abgewandt werden könnte. Dann wenn solches auf dem itzigen R. Tage nicht geſchähe, sondern in Verlängerung gezogen werden sollte, da doch die Gegenmittel leicht zu finden wären; so würde es der Teutſchen Nation zu groſſem Schaden, Verweis und Nachtheil gereichen, daß Sie ſich von fremden Königreichen, so zuſehens, ausſchöpfen und überlegen laſſen solle, welches Sie jedoch dem Kayſer weiter heimſtellen wollten. Auf
30 Jul. dieſe Supplikation dekretirte nun der Kayſer, daß solche, gleich den übrigen, von den Hanſeſtäd-

daſelbſt gereiniget, geſchmolzen und in Stangeneiſen geſchmiedet worden; Oſemmund aber wird das beſte Eiſen genannt, so aus dem Königreich Schweden kommt; S. (Ludovici) allgem. Schatz-Kammer der Kauffmannſchaft, oder vollſtänd. *Lexicon* aller Handlungen und Gewerbe ꝛc., P. II. (Leipzig, 1741. fol.) p. 196. et P. III. (ibid. 1742. fol.) p. 632.

städten, übergebenen Acten, den K. Ständen zuzustellen wäre c). J. Chr. 1582

Bald nachher übergab die Stadt Lübeck an den Kayser ein neues Memorial, worin Sie weitläuftig vorstellte, daß Sie, bekannter massen, zur Vertheidigung ihrer Privilegien, und weil ihrer handthierenden Bürgerschaft, in der offenen freyen Ostsee, viele Jahre nach einander, ihre Güter wären weggenommen worden, einen Defensivkrieg wider Schweden hätte führen müssen, worauf grosse Unkosten gegangen wären. Nun habe zwar des Kaysers sein Herr Vater, mit Zuthun anderer Potentaten, Churfürsten und Fürsten, Sie hierauf mit Schweden vertragen; allein die Sachen wären nachher fast beschwerlicher geworden, als sie vorhin gewesen, indem nichts desto weniger ihre Schiffe und Güter, von Jahren zu Jahren, wären angehalten und preißgemacht worden, anderer Einträge und Beschwerungen wider ihre Privilegien und den Stettinischen Frieden nicht zu gedenken. Es habe zwar der vorige Kayser deswegen etlichmal ganz ernstlich an den König von Schweden geschrieben; aber es wäre keine Aenderung darauf erfolgt. Man habe zwar einmal etliche Schiffe, jedoch nicht vollkommen, zurückgegeben; allein im folgenden Jahr hätte man ihnen andere von neuem weggenommen. Sie, die Stadt Lübeck, hätte zwar, durch eine eigene Gesandtschaft, den König von Schweden um Freundschaft und gute Nachbarschaft ersuchen lassen, und

c) Der Lübeckbischen Abgesanten Anzaig, was Dennemarck und Schweden vor weitere Zollbeschwerung fürgenommen. Lectum *Augustæ* den 31. Augusti Ao. ꝛc. 82., in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W., Fascic. II. n. 1.*

J. Chr. 1582 und auch wohl Recht, vermöge ihrer Austräge, begehrt; aber Sie hätte weder gute Nachbarschaft, noch Recht auf teutschem Boden erlangen können, vielmehr würde den Ihrigen noch täglich, bald in einem, bald im andern, etwas listiger Weise abgezwackt, als z. E. mit neuen Schazungen, Zöllen, Anhalten der Schiffe, Wegnehmung der Waaren aus denselben, u. s. w. Ja man solle damit umgehen, daß der König einen beschwerlichen Zoll auf alle nach Rußland gehende Schiffe legen wolle, mithin den Ihrigen, zu ihrem unüberwindlichen Schaden und Nachtheil, in diesem Königreiche, öffentlich und heimlich, dergestalt mitgespielt würde, daß Sie nicht allein dahin nicht mehr handeln könnten, sondern auch dadurch die Ostsee in Unruhe gesetzt würde. Ingleichen wären, noch währendem Schwedischen Kriege, zu Danzig und in andern Preussischen Seehäfen, viele Freybeuter ausgerüstet worden, welche gleichfalls, etliche Jahre hindurch, die Ostsee unsicher gemacht, und ihre Bürgerschaft in einen Schaden von vielen tausend Thalern gebracht hätten, wodurch viele, die ein stattliches Vermögen gehabt, verarmet, also daß ihre Kinder nicht wieder hätten empor kommen können.

Hiernächst seye Reichskundig, was für Dienste die Stadt Lübeck, eine lange Zeit her, der Krone Dännemark geleistet habe, wobey Sie ihr Gut und Blut zugesetzt hätte; alles in der Absicht, um sich dadurch bey dieser Krone und dem König verdient und beliebt zu machen, damit Sie an Ihm einen gnädigen Herrn und Nachbarn haben möchte, wie man Sie auch dessen sowohl mündlich, als schriftlich, öfters versichert hätte. Allein es habe sich damit, bald nach geendigtem

digtem Schwediſchen Kriege und zertrennter Verbindung, gar ſehr geändert, indem man Ihnen nicht allein die Inſel Bornholm abgefordert hätte, die Sie auch gutwillig abgetreten *), ob Sie gleich ſolche noch länger hätten behalten können. Bald hernach hätte man ihnen angezeigt, daß Sie gleichfalls den beſchwerlichen Laſtzoll im Oeresund, von dem Sie bisher noch befreyet geweſen, bezahlen müßten; und ſo ſehr Sie auch dawider, ſchriftlich und durch eine Abſchickung, gebeten, und die vorigen Zeitläufte erinnert hätten, ſo habe doch alles nichts helfen mögen. Nun aber ſey dieſer Laſtzoll eine ſolche Auflage, daß, wenn dieſelbe nicht abgeſchafft würde, die Stadt, mit ihrer ganzen Bürgerſchaft, in wenigen Jahren, ins gänzliche Verderben gerathen, und eine wüſte Stadt werden müßte, indem dadurch alles baare Vermögen aus ihrer Stadt nach Dännemark kommen würde. Sie könnte auch davon, aus guten Gründen, nicht anders urtheilen, als daß man Sie dadurch abmatten wollte, damit man Ihrer deſto eher mächtig werden, und Sie um ihre, vom H. R. habende, Freyheit bringen könnte. Dann weil Sie allein den einigen, dem H. R. unmittelbar zuſtändigen, Hafen an der Oſtſee inne, und bisher auch erhalten hätte, aber zwiſchen drey Fürſtenthümern läge; ſo hätte Sie bisher den Benachbarten nicht wenig in die Augen geſtochen, und deswegen vieles Beſchwerliche leiden und ausſtehen müſſen. Sie wolle nicht erwähnen, daß, wegen der bisherigen langwierigen Kriege in Frankreich, Spanien und den Niederlanden, eine Zeit her, wenig Handel geweſen, wodurch die Ihrigen ſich wieder hätten erholen können. Und obgleich die

J. Chr. 1582

Com-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. Geſch., S. 328.

J. Chr. 1582 Commercien nicht so ganz und gar zu liegen gekommen; so sey doch der Seefahrende Kaufmann in den Niederlanden, mit Zöllen, Custumen, Licenten und andern Auflagen dermassen beschwert worden, daß es unmöglich sey, von diesen Orten was herzuholen, wie solches alles dem vorigen Kayser, auf dem R. Tage zu Regenspurg, von den sämtlichen Freyen- und Reichs-Städten, in einer übergebenen Schrift, umständlich sey vorgestellt worden. Endlich könnten Sie und die andern Hanseſtädte auch nicht mehr den ehmals so vortheilhaften Handel nach Engelland treiben, weil ihnen daselbst ihre Privilegien wären eingezogen, und die Zölle und Auflagen erhöhet worden, auch die monopolische Gesellschaft der Engelländer fast ganz Teutschland mit Waaren versehe.

Ungeachtet aller dieser Beschwerungen und übermässigen Unkosten, hätte doch die Stadt Lübeck, als ein geringes Mitglied des H. R., alle R. Anlagen, als Türkensteuer, Baugeld, die R. G. Unterhaltung u. s. w., wobey Sie fast Fürstenmässigen Personen gleich wäre taxirt worden, schleunig und gehorsamst erlegt; in der Meinung, unter den Flügeln des H. R. Sicherheit, Schutz und Schirm zu haben; zumal, da Sie an einem äusserſten Orte des H. R. läge, und daher mehr, als andere, Anfechtung hätte, und damit Sie desto mehr gegen ungerechte Gewalt, vom Reiche und dessen Ständen, vertreten werden möchte. Würde Sie aber von diesen ihr obliegenden und angezeigten Bedrückungen nicht befreyet; so würde Sie auch künftig das bisherige nicht mehr leisten können. Schon vor einigen Jahren hätte Sie solches alles weiland Kayser Maximilian dem II. gemeldet, der auch

ein

ein herzliches Mitleiden gegen Sie bezeugt hätte; J. Chr.
aber Ihr weiter keinen Trost habe erzeigen können, 1582
als daß Er ihr mit Schreiben geholfen hätte, welche aber von den fremden Potentaten wenig geachtet würden, und Sie daher, nach wie vor, in ihrer Beschwerung geblieben wäre. Wofern auch nicht andere Wege, insonderheit mit Dännemark und Schweden, und wegen der Zollsache des Oeresundes, die nunmehro des ganzen Reichs Sache sey, ausgefunden würden; so wüßte Sie aus diesem Unfalle sich nicht heraus zu wickeln, weil Sie dazu zu schwach wäre. Dadurch aber würde Sie endlich gedrungen werden, alles, was Ihr bisher lieb und werth gewesen, wider ihren Willen, aus Unvermögen, zu verlassen, und den Nothweg zu ergreifen, dessen Sie sonst gerne überhoben seyn möchte. Ob nun solches dem H. R., dem Sie bisher treulich angehangen, gelegen und bequem seyn würde, wollte Sie dem Kayser, zu weiterm Bedenken, anheimstellen. Indessen setzte Sie alle ihre Hoffnung und Zuversicht auf den Kayser, daß Er, weil die Wohlfahrt und der Untergang ihrer Stadt darauf beruhe, in reife Erwägung ziehen, und seine Rathschläge dahin richten würde, etwas vorzunehmen, was bey diesen Potentaten ein Ansehen und eine gute Würkung haben möchte. Sie, die Stadt, wolle zwar mit ihrer Meinung, dem Kayser im geringsten nicht vorgreifen, stelle Ihm aber zu bedenken anheim: ob nicht, von wegen des gesamten Reichs, und auf dessen Kosten, an die beiden Potentaten eine ansehnliche Gesandtschaft zu schicken, und mit denselben nochmals zu handeln wäre. Dem König von Dännemark würde vorzustellen seyn, daß viele Klagen im H. R. über die grosse Theurung von al-

J. Chr. 1582 allein dieser Lastzoll sey hauptsächlich Ursache an der itzigen schnellen Theurung. Dann alle Nationen von Osten, Norden, Süden und Westen müßten durch den Oeresund passiren, und da der Zoll sich auf alle Commercien zur menschlichen Nothdurft erstrecke, so müßten auch dadurch alle Waaren gesteigert, und in einen theuren Kauf gebracht werden. In dem letztern Regenspurgischen R. A. sey zwar verordnet worden, sich nach den neuen Zöllen im H. R. zu erkundigen *), als welche wohl zu der grossen Theurung etwas mit beytrügen; allein es sey auch nicht unbillig, daß die fremden und auswärtigen Zölle, die den Hauptschaden brächten, in besondere Acht genommen würden.

Die Hanseſtädte insgesamt, und fast eine jede für sich, hätten zwar, durch Schreiben und Gesandten, bey dem König von Dännemark um die Abschaffung dieses Zolles angehalten; weil man aber in Dännemark den grossen Vortheil davon merkte, hätten Sie bisher nichts ausrichten können. Ja Sie würden wohl, wenn Sie sich auf ihre alte Privilegien und den gedachten Receß bezögen, mit geschwinden Schreiben abgewiesen, und die Städte vermöchten nicht, solche Beschwerung ferner auszuhalten, indem Sie und ihre Bürger dadurch aller Macht, Vorrath und Baarschaft entblößt werden müßten. Die oberländischen Stände könnten und würden solches nicht sobald merken, aber ihre gemeine Unterthanen würden es doch fühlen, und also zuletzt einer mit dem andern daraufgehen, und es hernach zu spat seyn, wenn man Rath schaffen wollte. Es sey also bey Zeiten zu wachen und dem Unwesen vorzubeugen, weil noch Geld bey

den

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 213. f.

den Leuten ſey. Da nun aber dieſe Sache nicht J. Chr.
allein die Städte, ſondern auch das ganze H. R. 1582
und deſſen Stände angehe, weil dadurch die Commercien geſteigert würden, und der gemeine Mann die ſchweren Unkoſten nicht ertragen könnte; ſo hätten die Hanſeſtädte ſolches dem Kayſer zeitig berichten wollen, um auf Mittel zu denken, wie ſolche Däniſche Auflagen bey Zeiten abgeſchafft werden möchten, damit die Sache nicht in die Länge gezogen, und die beſte Zeit, durch langes Rathſchlagen, verſäumet würde, worüber viele Millionen Goldes aus dem Reiche gehen könnten. Dann, ſollte es nicht geſchehen, ſo würde es ganz Teutſchland in kurzer Zeit dergeſtalt fühlen, und ſich ſelbſt beklagen, daß man die Augen nicht zeitiger aufgethan, und Rath geſucht habe, da er noch zu finden geweſen wäre. Dieſem Nebenberichte war nun noch ein anderes Verzeichniß von dem Betrage des Laſtzolles im Sunde angehängt, als bereits oben in der Lübeckiſchen Supplikation angezeigt worden †). Vermöge deſſelben war zu bezahlen von 1. Laſt Korn 10. Thaler; von 1. Laſt Theer 1. Thaler; von 1. Schiffpfund Wachs, ingleichen von 1. Wagenſchot *) Blauholz, und vom Großhundert Flagholz eben ſo viel; von 1. Sack Pfeffer ½ Thaler und 1½ Schilling; und von 1. Laſt Salz 1. Thaler; wenn man aber mit dem Salze nach Rußland oder der Narva fahren wolle, müßte man von 1. Laſt 4. Thaler geben ᵉ).

†) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 283. f.

*) S. Friſch, *l.* ſupra c., p. 415. b. *voce*: Wagen-Schott.

ᵉ) Bericht In Spetie, was Scheden aus dem Laſtzollen erfolget. Lectum *Auguſtæ 3. Septembris*

J. Chr. 1582 lerhand Waaren, wegen des groſſen Laſtzolles im Oreſund, geführt würden, und Er alſo davon ablaſſen möchte. Dem König von Schweden aber wäre zu melden, daß, da Er dem Stettiniſchen Vertrage nicht nachkäme, und darüber die Stadt Lübeck, als ein Mitglied des H. R., ins Verderben geriethe, man von Reichs wegen ſolchem nicht länger nachſehen könnte, und Er alſo von ſeinen Zudringlichkeiten abſtehen möchte. Vielleicht würden etwa dadurch beide Könige dahin zu bewegen ſeyn, es bey den alten Privilegien und Verträgen zu laſſen, und die Sachen in ihren vorigen richtigen Stand zu ſetzen [b]).

Dieſem Memorial war noch ein Nebenbericht beygefügt, wie ſchädlich und nachtheilig der Däniſche Laſtzoll dem ganzen Römiſchen Reiche, und wie ſehr nothwendig es alſo ſey, dawider Rath zu ſchaffen, ehe ein jeder erſchöpft und von Baarſchaften entblößt würde; da es dann zu ſpät ſeyn möchte, Rath zu finden. Es habe aber mit dieſem Laſtzolle die Beſchaffenheit, daß der König von Dännemark denſelben, zur Zeit des Schwediſchen Krieges, in dem Oreſund angelegt habe, durch welchen alle Nationen, welche aus und nach der Oſtſee ſchiffen wollten, ſeegeln müßten, und von dem Geſchütze der beiden, einander gegen über liegenden, Schlöſſer angehalten werden könnten, die Seegel zu ſtreichen, an das Land zu fahren, und den übermäſſigen Zoll, nach dem Verzeichniß

b) Der Stadt Lübeck Geſantens Werbung in ihren *Gravaminibus* contra Dennemarck, Schweden und Engellandt. Lectum *Auguſtae 2. Septembris Anno* ꝛc. 82., in *Act. Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 9.

zeichniß der Waaren, zu geben. Ueber dieſen Zoll J. Chr.
klagten nicht allein die Hanſe- und an die Oſtſee 1582
gränzenden Wendiſchen Städte, welche dieſe Sache am meiſten angehe, weil Sie, wider ihre Privilegien und beſonders den Receß zu Odenſee †), nach welchen Sie nur zu einer geringen Abgabe verbunden wären, dazu gedrungen würden, ſondern auch überhaupt alle und jede, die man damit beſchwerte. Dann derſelbe ſey ſo hoch, daß er nicht nur die Güter übermäſſig vertheure, ſondern auch in zehen Jahren das ganze Kapital, was itzo das Salz aus Frankreich und Spanien gelte, verzehren würde. Dadurch gienge alſo dem Kaufmann und allen, die der Commercien nöthig hätten, nicht allein wenig zu, ſondern es müßte auch zuletzt alle Baarſchaft nach Dännemark kommen, weil darüber die Waaren über die maaſſen geſteigert würden. Man habe deswegen bisher groſſes Wehklagen, von dem gemeinen Manne, im H. R. gehört, daß man faſt nichts bezahlen könnte, was zu des Menſchen Leben nöthig ſey, welches man doch ſonſt um einen ziemlichen Preiß hätte bekommen können, ja daß man es nunmehro faſt ganz und gar nicht mehr haben könnte, und ſich alſo eine groſſe Theurung, bey dem hohen und niedern Stande, fände. Dieſe Klage ſey bereits auf dem letzten R. Tage zu Regenſpurg vorgefallen, und faſt niemand in den Oberlanden habe ermeſſen können, woher dieſes rühre. Es wären zwar auch groſſe Gebrechen in Engelland und den Burgundiſchen Niederlanden vorgefallen, die dazu nicht wenig geholfen hätten;

†) Der Odenſeeiſche Receß iſt vom 25. Jul. 1560., S. N. T. K. Geſchichte, im IV. Bande, S. 293. Er ſtehet in Lünigs R. A. T. XIV. in der Fortſetz. n. 22. p. 83-89.

J. Chr. 1582 allein dieser Lastzoll sey hauptsächlich Ursache an der itzigen schnellen Theurung. Dann alle Nationen von Osten, Norden, Süden und Westen müßten durch den Oresund passiren, und da der Zoll sich auf alle Commercien zur menschlichen Nothdurft erstrecke, so müßten auch dadurch alle Waaren gesteigert, und in einen theuren Kauf gebracht werden. In dem letztern Regenspurgischen R. A. sey zwar verordnet worden, sich nach den neuen Zöllen im H. R. zu erkundigen *), als welche wohl zu der grossen Theurung etwas mit beytrügen; allein es sey auch nicht unbillig, daß die fremden und auswärtigen Zölle, die den Hauptschaden brächten, in besondere Acht genommen würden.

Die Hansestädte insgesamt, und fast eine jede für sich, hätten zwar, durch Schreiben und Gesandten, bey dem König von Dännemark um die Abschaffung dieses Zolles angehalten; weil man aber in Dännemark den grossen Vortheil davon merkte, hätten Sie bisher nichts ausrichten können. Ja Sie würden wohl, wenn Sie sich auf ihre alte Privilegien und den gedachten Receß bezögen, mit geschwinden Schreiben abgewiesen, und die Städte vermöchten nicht, solche Beschwerung ferner auszuhalten, indem Sie und ihre Bürger dadurch aller Macht, Vorrath und Baarschaft entblößt werden müßten. Die oberländischen Stände könnten und würden solches nicht sobald merken, aber ihre gemeine Unterthanen würden es doch fühlen, und also zuletzt einer mit dem andern daraufgehen, und es hernach zu spat seyn, wenn man Rath schaffen wollte. Es sey also bey Zeiten zu wachen und dem Unwesen vorzubeugen, weil noch Geld bey den

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 213. f.

den Leuten ſey. Da nun aber dieſe Sache nicht allein die Städte, ſondern auch das ganze H. R. und deſſen Stände angehe, weil dadurch die Commercien geſteigert würden, und der gemeine Mann die ſchweren Unkoſten nicht ertragen könnte; ſo hätten die Hanſeſtädte ſolches dem Kayſer zeitig berichten wollen, um auf Mittel zu denken, wie ſolche Däniſche Auflagen bey Zeiten abgeſchafft werden möchten, damit die Sache nicht in die Länge gezogen, und die beſte Zeit, durch langes Rathſchlagen, verſäumet würde, worüber viele Millionen Goldes aus dem Reiche gehen könnten. Dann, ſollte es nicht geſchehen, ſo würde es ganz Teutſchland in kurzer Zeit dergeſtalt fühlen, und ſich ſelbſt beklagen, daß man die Augen nicht zeitiger aufgethan, und Rath geſucht habe, da er noch zu finden geweſen wäre. Dieſem Nebenberichte war nun noch ein anderes Verzeichniß von dem Betrage des Laſtzolles im Sunde angehängt, als bereits oben in der Lübeckiſchen Supplikation angezeigt worden †). Vermöge deſſelben war zu bezahlen von 1. Laſt Korn 10. Thaler; von 1. Laſt Theer 1. Thaler; von 1. Schiffpfund Wachs, ingleichen von 1. Wagenſchot *) Blauholz, und vom Großhundert Flagholz eben ſo viel; von 1. Sack Pfeffer ½ Thaler und 1½ Schilling; und von 1. Laſt Salz 1. Thaler; wenn man aber mit dem Salze nach Rußland oder der Narva fahren wolle, müßte man von 1. Laſt 4. Thaler geben ᵉ). J. Chr. 1582

†) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 283. f.

*) S. Friſch, *l. ſupra c.*, p. 415. b. voce: Wagenſchoet.

e) Bericht In Spetie, was Scheden aus dem Laſtzollen erfolget. Lectum *Auguſtæ 3. Septembris*

J. Chr. 1582 28. 29. 31 Aug. 3 Sept. Nachdem nun auch dieſe, wegen Dännemark und Schweden, von der Stadt Lübeck übergebene Schriften im R. Rathe waren verleſen, und zur Dictatur gebracht worden, proponirte Oeſterreich dieſe Materie im Fürſtlichen Collegium zu weiterer Berathſchlagung. Als nun die Ordnung zu votiren an Braunſchweig-Wolfenbüttel kam, ſo trugen die Geſandten dasjenige vor, was ihnen dißfalls in ihrer Inſtruction war aufgegeben worden, und ich ſchon weiter oben angeführt habe †); mit dem Anhange, daß, da ſchon andere auf eine Geſandtſchaft nach Engelland votirt hätten, man ſich mit denſelben auch deshalb vergleichen wollte, wenn dem mehrern Theile und dem Churfürſten-Rathe ſolches gefiele. Doch ſollte dieſe Geſandtſchaft auf Koſten der Hanſeſtädte abgehen, als welche dieſe Sache hauptſächlich intereſſire, und die auch davon den erſten Nutzen hätten. Zuletzt wurde, durch die Mehrheit der Stimmen, beſchloſſen, daß eine Abſchickung, mit genugſamer Inſtruction, auf der Hanſeſtädte Koſten, ehe man Edickte ausgehen lieſſe, oder Repreſſalien vornähme, vor ſich gehen, und von deren Verrichtung Relation auf dem nächſten Deputationstage abgeſtattet werden ſollte. Die daſigen Deputirten aber ſollten Macht haben, alsdann das weitere zu beſchlieſſen und zu verfahren. Wollten aber die Städte die Koſten nicht tragen; ſo ſollte an Engelland das nöthige geſchrieben werden. Als nun der Churfürſten- und Fürſten-Rath über
4 Sept. dieſen Punkt mit einander in Re- und Correlation traten,

bris Ao. ꝛc. 82., in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 10.*

†) S. in dieſem XII. Bande der N. T. R. Geſch., S. 250. f.

traten, ſo zeigte der Chur-Maynziſche Kanzler an, daß die Churfürſten der Meinung wären, der Kayſer möchte eine anſehnliche Geſandtſchaft, mit der nöthigen Inſtrucktion und Befehl, nach Engelland abſchicken, weil ein ſchriftliches Anſuchen wenig fruchten würde. Würden nun hierauf die Monopolien nicht abgeſchafft; ſo ſollte der Ernſt vorgenommen werden, indem die Engelländer ihre Tücher und Wolle, wegen der groſſen Menge, über zwey Jahre nicht halten könnten. Zugleich ſollte durch dieſe Geſandtſchaft auch der Graf von Oſtfriesland wegen desjenigen, was wider ihn geklagt worden, beſprochen werden. Dännemark und Schweden aber ſollte man ſchriftlich erſuchen, indem ſich jenes erklärt hätte, den neuen aufgeſchlagenen Zoll allein etliche Jahre lang, wegen des erlittenen Kriegsſchadens, einzunehmen. Wie nun hierauf das Bedenken des Fürſten-Rathes referirt worden; ſo ließ das Churfürſtliche Collegium noch weiter anzeigen, daß, Falls die Güte bey Engelland nichts helfen würde, alsdann ſogleich die Edickte publicirt, und die Repreſſalien vorgenommen, nicht aber erſt die Sache an die R. Deputation gebracht werden ſollte. Und hierauf wurde dann das verglichene Gutachten 6 Sept. verleſen und dem Kayſer übergeben f). 1582 J. Chr.

Dieſes lautete nun dahin: die Churfürſten, Fürſten und Stände hätten in ihren Collegien die ſämtlichen, dieſe Beſchwerden der Hanſeſtädte betreffenden, Schriften wohl erwogen, und daraus erſtlich, was Engelland betreffe, vernommen, daß die Hanſeſtädte, ſeit mehr als 300. Jahren her, von den daſigen Königen nicht allein

f) Protokoll des R. Fürſten-Rathes, MS. in A. D. W.

J. Chr. 1582 besondere Freyheiten und Privilegien, wegen der freyen Handlung in Engelland, erhalten hätten, sondern darüber auch im J. 1474. ein besonderer Vertrag errichtet, und hernach öfters bestätiget worden. Allein Sie würden nunmehro, diesem allen zuwider, von der itzigen Königin von Engelland, durch besondere Practicken der Adventurirer und anderer Gesellschaften, auf vielerley Art und Weise, mit neuen Zöllen und andern Auflagen, auch unziemlichem Gebot und Verbot, dergestalt beschwert, daß Sie nun, seit etlichen Jahren her, solche Handlung, mit den eingebohrnen Engelländern, nicht mehr, wie vormals treiben könnten. Dann Sie müßten nunmehro von ihren eingekauften Gütern zwanzigmal mehr, als sonst, verzollen, und sollten Sie auch die Waaren nur nach einer ihnen vorgeschriebenen Maaß und Ordnung, zu bestimmten Zeiten, einkaufen, alsdann zu Schiffe laden, und in das H. R. abführen. Dagegen aber sollen die Englischen Adventurirer mit vorgedachten beschwerlichen Zöllen, und andern ungebührlichen Neuerungen nicht allein nicht beschweret werden, sondern auch erpracticirt haben, daß Sie, mit ihrem Anhange, beynahe den ganzen Handel, monopolischer Weise, an sich gebracht, indem sie die Güter wohlfeiler, und ohne Einschränkung, was und wenn sie wollen, einkaufen und ausführen könnten. Ueberdiß hätten diese Adventurirer ein neues und unerhörtes Monopolium im H. R. zu Emden, unter dem Grafen von Ostfriesland, angerichtet, wo sie ihren monopolischen Tuchhandel, jährlich ungefähr mit mehr als 100000. englischen Lacken, nicht nur nach ihrem eigenen Gefallen trieben, sondern auch dagegen ein unsägliches Geld aus dem H. R. führten, und viele

ande-

andere Güter, die man ihnen ſonſt zugeführet hät- J. Chr.
te, ſelbſt abholten, und nach Engelland brächten. 1582
Dadurch würden nun den Hanſeſtädten und ihren Kaufleuten nicht nur alle ihre Commercien in Engelland gänzlich niedergelegt, ſondern auch im H. R. offenbar geſchmälert, ihnen entzogen, und Sie in groſſes Verderben geſetzt, ſowohl dem gemeinen Manne, als auch den Ständen und Obern zu merklichem Nachtheil, und dem H. R., auch dem Kayſer ſelbſt zur beſondern Verkleinerung.

Zum andern hätte zwar der Kayſer hiebevor, bey den Königen von Dännemark und Schweden, durch Abſchickungen, und durch Schreiben, anhalten laſſen, damit auch die von Ihnen, mit Verhinderung der freyen Commercien und Steigerung der Zölle, gegen Lübeck und andere Hanſeſtädte, vorgenommenen Neuerungen und Thätlichkeiten abgeſchafft würden. Und obgleich von Dännemark eine gute Vertröſtung, wegen Milderung der geſteigerten Zölle, erfolgt, mit Schweden aber die Sache, im J. 1570., zu Stettin zu einem Vertrage gekommen wäre; ſo ſolle doch Schweden ſolchem Vertrage nicht nachleben, ſondern den Lübeckiſchen Kaufleuten die freye Schiffahrt und der freye Handel auf der Oſtſee, die dem H. R. zuſtändig ſey, mit Wegnehmung ihrer Schiffe und Güter, gewaltig verhindern, wie dann auch vom König von Dännemark kein Nachlaß oder Milderung, wegen der übermäſſig geſteigerten Zölle, erfolget ſey. Dadurch würden nun nicht allein die gedachten Hanſeſtädte in groſſes Verderben geſetzt, ſondern auch alle Kaufmannſchaften im H. R. geriethen darüber in ein merkliches Abnehmen und groſſen Schaden.

J. Chr. 1582 Da nun die Churfürsten, Fürsten und Stände, aus den ihnen mitgetheilten Schriften, und den vorgefallenen Handlungen, wohl einsähen, daß die Hanseſtädte ihre freye Schiffahrten und Handtierungen in Engelland, Dännemark und Schweden von Alters hergebracht hätten, und daß die geklagten Neuerungen und Thätlichkeiten nicht allein den gedachten Städten zum merklichen Verderben gereichten, ſondern auch allen Ständen und Unterthanen des H. R. unwiederbringlichen Schaden verurſachten; ſo wollten Sie den Kayſer bitten, daß Er auf das eheſte verſchiedene Geſandten an die Königin von Engelland und an die Könige von Dännemark und Schweden, auf Koſten der Hanseſtädte, aber mit Zuordnung einiger geſchickten und erfahrnen Leute aus denſelben, denen alle Gelegenheit am beſten bewußt ſey, und welche die Sachen auch ſonſt mit ihrem Beyſtande und Rath zu befördern wüßten, abfertigen möchte. Dieſe Geſandten ſollten nun vornehmlich in Engelland die Königin an die alte gute Nachbarſchaft mit dem H. R., und an die alte Königliche Privilegien und Verträge erinnern, ob Sie dadurch bewogen werden möchte, ſelbige gleichfalls zu beſtätigen und feſtzuhalten, oder aber die Sachen, auf Gutachten der Hanseſtädte, auf ſolche erträgliche Mittel zu richten, welche den Hanseſtädten, ohne Verletzung ihrer Privilegien und Verträge, annehmlich und dem Kayſer und H. R. nicht nachtheilig wären. Falls aber die Königin, auf die eine oder andere Art, ſich zur Billigkeit nicht erklären, und ſchließlich einlaſſen wollte, möchte der Kayſer, nach vernommener Relation von ſeinen Geſandten, allen Engliſchen und Adventuririſchen Kaufleuten, nebſt ihren Geſell-

ſchaf-

aften, die Schiffahrt, das Kaufen und J. Chr.
rkaufen, auch alle Handtierung zu Emden 1582
ſonſt allenthalben im H. R., durch öffentli-
Mandate, ernſtlich verbieten, und den Gra-
von Oſtfriesland, wie auch allen andern
änden und Unterthanen des H. R., bey
rluſt ihrer Regalien, Lehen und anderer
chte, auferlegen, ſolchen Mandaten gehor-
ſt nachzukommen. Bey Dännemark und
hweden hingegen hätten die Kayſerlichen
mmiſſarien, nebſt den Geſandten der Han-
ädte, allen Fleiß anzuwenden, daß die geklag-
Beſchwerden gleichfalls abgeſtellt, und die
chen auf andere erträgliche und billige Mit-
gerichtet werden möchten. Wofern nun bey
einen oder andern dieſer Könige nichts fruchtl-
liches ausgerichtet werden könnte; ſo ſollte der
yſer ſolches auf dem künftigen R. Deputa-
wtage proponiren laſſen, alsdann davon wei-
geredet werden ſollte, was auf die eine oder an-
Art vorzunehmen ſeyn möchte *).

Mit dieſem R. Gutachten übergaben die
yen- und R. Städte noch ein beſonderes
denken an den Kayſer, des Inhaltes: Sie
en zwar mit den Churfürſten und Fürſten,
der mit Ihnen angeſtellten Re- und Correla- 6 Sept.
n, in Anſehung dieſer Beſchwerden der Han-
ädte gegen Engelland, Dännemark und
hweden, ſich gänzlich verglichen, ob Sie
h ſich verſehen hätten, daß die Churfürſten
Fürſten, auf das Ihnen vorlängſt von den
ädten übergebene Bedenken, diejenigen Mit-
würden vor die Hand genommen haben, die
einen

*) Der R. Stände Bedencken auff der Hanſee Stedt Gravamina, in *Act. Comitial. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 12.*

J. Chr. 1582 Da nun die Churfürsten, Fürsten und Stände, aus den ihnen mitgetheilten Schriften, und den vorgefallenen Handlungen, wohl einsähen, daß die Hanseſtädte ihre freye Schiffahrten und Handtierungen in Engelland, Dännemark und Schweden von Alters hergebracht hätten, und daß die geklagten Neuerungen und Thätlichkeiten nicht allein den gedachten Städten zum merklichen Verderben gereichten, sondern auch allen Ständen und Unterthanen des H. R. unwiederbringlichen Schaden verursachten; so wollten Sie den Kayſer bitten, daß Er auf das eheſte verschiedene Geſandten an die Königin von Engelland und an die Könige von Dännemark und Schweden, auf Koſten der Hanseſtädte, aber mit Zuordnung einiger geſchickten und erfahrnen Leute aus denſelben, denen alle Gelegenheit am beſten bewußt ſey, und welche die Sachen auch ſonſt mit ihrem Beyſtande und Rath zu befördern wüßten, abfertigen möchte. Dieſe Geſandten ſollten nun vornehmlich in Engelland die Königin an die alte gute Nachbarſchaft mit dem H. R., und an die alte Königliche Privilegien und Verträge erinnern, ob Sie dadurch bewogen werden möchte, ſelbige gleichfalls zu beſtätigen und feſtzuhalten, oder aber die Sachen, auf Gutachten der Hanseſtädte, auf ſolche erträgliche Mittel zu richten, welche den Hanseſtädten, ohne Verletzung ihrer Privilegien und Verträge, annehmlich und dem Kayſer und H. R. nicht nachtheilig wären. Falls aber die Königin, auf die eine oder andere Art, ſich zur Billigkeit nicht erklären, und ſchließlich einlaſſen wollte, möchte der Kayſer, nach vernommener Relation von ſeinen Geſandten, allen Engliſchen und Adventuriſchen Kaufleuten, nebſt ihren Geſellſchaf-

haften, die Schiffahrt, das Kaufen und J. Chr.
verkaufen, auch alle Handtierung zu Emden 1582
d ſonſt allenthalben im H. R., durch öffentli-
Mandate, ernſtlich verbieten, und den Gra-
von Oſtfriesland, wie auch allen andern
tänden und Unterthanen des H. R., bey
erluſt ihrer Regalien, Lehen und anderer
echte, auferlegen, ſolchen Mandaten gehor-
ſt nachzukommen. Bey Dännemark und
chweden hingegen hätten die Kayſerlichen
mmiſſarien, nebſt den Geſandten der Han-
ädte, allen Fleiß anzuwenden, daß die geklag-
Beſchwerden gleichfalls abgeſtellt, und die
achen auf andere erträgliche und billige Mit-
gerichtet werden möchten. Wofern nun bey
n einen oder andern dieſer Könige nichts fruchtr-
rliches ausgerichtet werden könnte; ſo ſollte der
ayſer ſolches auf dem künftigen R. Deputa-
nstrage proponiren laſſen, alsdann davon wei-
geredet werden ſollte, was auf die eine oder an-
e Art vorzunehmen ſeyn möchte f).

Mit dieſem R. Gutachten übergaben die
eyen- und R. Städte noch ein beſonderes
denken an den Kayſer, des Inhaltes: Sie
ten zwar mit den Churfürſten und Fürſten,
der mit Ihnen angeſtellten Re- und Correla- 6 Sept.
n, in Anſehung dieſer Beſchwerden der Han-
ädte gegen Engelland, Dännemark und
chweden, ſich gänzlich verglichen, ob Sie
ch ſich verſehen hätten, daß die Churfürſten
Fürſten, auf das Ihnen vorlängſt von den
ädten übergebene Bedenken, diejenigen Mit-
würden vor die Hand genommen haben, die
einen

f) Der R. Stände Bedencken auff der Hanſee Stedt Gravamina, in *Act. Comitial. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 12.*

J. Chr. 1582 einen Ernſt und ein Anſehen bey den gedachten Potentaten haben möchten. Weil Sie aber für rathſamer befunden hätten, erſt die gelindern Mittel, durch Geſandtſchaften und Unterhandlungen, zu verſuchen; ſo hätten die R. Städte mit den Churfürſten und Fürſten einig ſeyn müſſen. Jedoch unter der Bedingung, daß, weil die Hanſeſtädte, nunmehro ſeit drey Jahren her, *per indirectum*, von aller privilegirten Handlung ausgeſchloſſen worden, indem Sie nicht zugleich mit den Adventurirern handeln könnten, auch den Engliſchen Adventurirern ihre verbotene monopoliſche Handlung zu Emden ſolange gelegt und ſuſpendirt würde. Oder aber, daß ſogleich den Hanſeſtädten frey ſtehen ſollte, ihre Handtierung in Engelland, vermöge der Privilegien, auf den alten Zoll zu treiben, einzukaufen, und ein- und auszuführen, wie den Adventurirern zu Emden im H. R. vergönnt würde; und zwar aus der billigen Urſache, damit einigermaſſen eine Gleichheit zwiſchen den Hanſeſtädten und den Engelländern gehalten würde, und Keiner vor dem Andern in der Handlung einen Vortheil voraus hätte.

Dann ſollten 1) die Engelländer, während der Unterhandlung, bey ihrer Handlung gelaſſen, die Hanſeſtädte aber in Engelland ausgeſchloſſen werden; ſo würden dadurch die, durch die R. Conſtitutionen, verbotenen Monopolien gleichſam ſtillſchweigend gutgeheiſſen, die an die Grafen von Oſtfriesland ergangenen Kayſerlichen Mandate gleich caſſirt, und von den Engelländern für vergeblich geachtet werden. 2) Würden dadurch fremde Nationen bey der ſchädlichen Handlung des verbotenen Monopolii, dem H. R. zum Nachtheil, gleichſam geſchützt,

die

R. Unterthanen aber hülflos gelaſſen und J. Chr.
drückt. Ferner und 3) müßten die Hanſeſtäd- 1582
mit gepfändeter Hand, die Unterhand-
ng treiben, und würden keine Nahrung ha-
; dagegen aber die Adventuriter in voller
ndlung ſitzen, und das H. R. wohl ausſau-
n, die Koſten der Tracktaten erwerben, und
er dieſelben, mit allerhand Prackticken, ver-
gern, indem Sie davon keinen Schaden lit-
, ſondern vielmehr einen ſtattlichen Gewinn aus
utſchland erlangten. 4) Würde die Königin
n Engelland, wegen der zugelaſſenen Hand-
ierung ihrer Unterthanen im H. R., in dieſe
nterhandlung ganz gerne willigen, indem Sie
on von Selbſt, noch kürzlich, den Hanſeſtäd-
n angeboten hätte, daß, wenn dieſelben den En-
ländern die alte Reſidenz zu Hamburg wie-
einräumen und beſtätigen würden, auch Sie
n Hanſeſtädten vergönnen wollte, gleich ih-
n Unterthanen in Engelland zu handeln.
enn Sie nun aber ſolches eingegangen hätten, ſo
irden Sie ſich aller ihrer Privilegien und Ver-
äge begeben haben. Endlich 5) müßte man mehr
f diejenigen achten, welche *de Damno vitan-*
, als *de Lucro captando* ſtritten, welches billig
n dieſem im H. R. verbotenen Monopolium
bedenken wäre, und alſo um deſto mehr dar-
f zu ſehen, daß gleichwie die Hanſeſtädte in
ngelland von aller ehrlichen Handlung
ausgeſchloſſen wären, alſo auch den Engelländ-
rn ihre ohnehin unerlaubte und verbotene
andthierung im H. R. ſuſpendirt würde.

Nun möchten zwar die churfürſtlichen und
rſtlichen Räthe dagegen einwenden, daß
an nicht zugleich und auf einmal die gelinden
d ſcharfen Wege vornehmen könnte, ſondern

die

J. Chr. 1582 die gütliche Handlung erst vor sich gehen müßte. Allein Sie, die Freyen- und Reichs-Städte, hielten dafür, daß solche Gründe nicht so sehr in Acht zu nehmen wären. Dann obgleich die Güte, der Privilegien und Freyheiten halber, als welches der Streit mit der Königin sey, mit allem Glimpfe zu suchen wäre; so sey doch die andere Streitigkeit, wegen des Monopoliums und der verbotenen Handlung der Adventuriret, darein nicht zu mengen. Es sey nemlich ein grosser Unterschied, dasjenige im H. R. abzuschaffen, was an sich selbst verboten sey, und also billig und rechtmässig verwehrt werden könnte, worüber sich auch die Königin nicht zu beschweren hätte, weil wider Sie und die Ihrigen, was Privilegien und Verträge betreffe, nichts ungebührliches vorgenommen würde, ein anderes aber, jemanden wider Privilegien und Verträge, von einer erlaubten und privilegirten Handlung auszuschliessen, wie es die Königin von Engelland mit den Hanseståden gethan hätte. Um so mehr also wäre das Monopolium der Adventuriret im H. R., auf eine Zeitlang und bis die Sachen vertragen wären, zu suspendiren. Es bäten daher die Gesandten der R. Städte den Kayser, weil solches nicht ihre eigene, sondern eine R. Sache wäre, und von Ihm und den Churfürsten dafür erkannt worden, hierin eine Gleichheit halten zu lassen. Nemlich, daß entweder die Handlung der Adventuriret im H. R. suspendirt, und deswegen die Mandate an die Grafen von Ostfriesland und andere Aufnehmer derselben, noch vor Abschickung der Gesandtschaft, geschärft, oder aber den Hanseståden vergönnt würde, nach altem Gebrauche und Zöllen in Engelland zu handeln.

deln. Geſchähe ſolches, ſo möchte die vorzuneh- J. Chr.
mende Unterhandlung etwas fruchtbarliches 1582
würken; widrigenfalls die Abſchickung, Koſten, Mühe und Arbeit verlohren, und damit weder dem H. R., noch den Städten gedient ſeyn möchte. Es würden auch deswegen die Hanſeſtädte Bedenken tragen, einige vergebliche Koſten, die ſich leicht auf 50000. Thaler und darüber belaufen könnten, auf die Geſandtſchaft zu verwenden, oder die Ihrigen zuzuordnen; zu geſchweigen, daß dergleichen Geſandtſchaft dem Kayſer und dem H. R. bey der Königin mehr zur Verkleinerung, als zur Ehre, gereichen würde g).

Dieſes Bedenken der R. Städte unterſtützten die Geſandten der Städte Lübeck, Cöln und Dortmund, als Befehlshaber der ſämtlichen Hanſeſtädte, durch eine neue dem Kayſer übergebene, und von dieſem der R. Verſammlung mitgetheilte Supplikation, in welcher Sie anführen, daß Sie aus der, zwiſchen den Churfürſten, Fürſten und Städten, angeſtellten Re- und Correlation ſo viel vernommen hätten, daß, im Namen des Kayſers und des ganzen Reiches, eine Geſandtſchaft nach Engelland, Dännemark und Schweden, wegen der geklagten Beſchwerden der Hanſeſtädte, auf dieſer ihre Koſten, abgefertiget werden ſollte, welcher Sie Einige der Ihrigen zuordnen könnten. Nun ſtellten Sie zwar in des Kayſers Willen; was Er, zum Beſten der gemeinen Wohlfahrt, beſchlieſſen würde; allein Sie beſorgten aus einer langen Erfahrung und genauen Kentniß dieſer Königreiche,

g) Der Erbarn Frey- und Reichs-Stedt Bedencken wegen Lübeck und dero gantzen Hanſe Stedt, in *Act. Comit. Aug. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 13.*

J. Chr. 1582 begehrt würde. Es würde auch solches zu des Kayſers und des H. R. Ansehen gereichen, und dadurch den Sachen einmal geholfen werden h).

Nachdem nun dieſe weitere Bedenken der 11 Spt. Reichs- und der Hanſeſtädte im R. Rathe 12. e. m. war abgeleſen worden; ſo würden dieſelben in Berathſchlagung gezogen und endlich dahin geſchloſſen, daß ihnen die vorgeſchlagenen Mittel zu bewilligen wären, und zu dem Ende eine Commiſſion und das weitere nöthige verordnet werden ſollte. Die Unkoſten aber müßten die Hanſeſtädte ſelbſt tragen, weil ſelbige nicht allzugroß ſeyn könnten, indem die Commiſſion in der Nähe angeſtellt würde, und weil auch die Sache hauptſächlich die Hanſeſtädte angienge i). Es gieng 18 e. m. daher das an den Kayſer erſtattete R. Gutachten dahin: man habe aus der Hanſeſtädte übergebenen fernern Berichten und Supplikation, wie auch aus dem Bedenken der andern R. Städte ſoviel erſehen, daß die beſchloſſene Abſchickung an die Königin von Engelland nicht allein ohne Frucht ablaufen, ſondern auch dem Kayſer und dem H. R. verkleinerlich ſeyn, und dazu viele tauſend Gulden vergeblich angewandt werden, inzwiſchen aber die Engliſchen Kaufleute und Adventurirer ihren Kaufhandel, mit ihrem groſſen Nutzen, den Hanſeſtädten zum beſondern Nachtheil, im H. R., nach wie vor, treiben würden. Es wäre daher das einhellige Gutachten der R. Stände, daß der Kayſer den Engliſchen Kauf-

h) An die Rom. Kay. Majt. allerunterthenigſte Supplication der dreier Hanſe Stedt, Lübeck, Cöln und Dortmunth. Lectum *Auguſtæ 11. Septembris An. 2c. 82.*, in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 14.*

i) Protokoll des R. Fürſten-Rathes, *MS.* in *A. D. W.*

ch die Hanſeſtädte, in 28. Jahren, ſiebenmal re Geſandten, mit übermäſſigen Koſten, nach Engelland zwar geſchickt hätten, aber nichts usrichten können, indem der Uebermuth dieſer Nation, in ihrem Reiche, ſo groß ſey, daß Sie ch an andere Nationen nicht kehrten. Und endlich ſey es auch von Alters ſo hergekommen, daß zu erſchiedenen Zeiten Zuſammenkünfte und Tage-ahrten zwiſchen den Königen von Engelland nd den Hanſeſtädten zu Antwerpen, zu Brügge in Flandern, und an andern Orten gehalten orden. Wenn nun aber der Kayſer der Königin von Engelland nachgehen würde, und herach nichts fruchtbarliches und beſtändiges errichtet werden könnte; ſo würde darunter die Hoheit und das Anſehen des Kayſers und des H. R. gar ſehr leiden. Beſonders auch aus den rſachen, weil dieſe vorzunehmende Handlung die echſelſeitigen Commercien betreffe, indem der trechtiſche Vertrag, worauf der ganze Grund ach den Privilegien beruhe, nicht allein Meldung ue, was für Gerechtigkeiten die Hanſeſtädte Engelland haben ſollten, ſondern auch auf welhe Art und Weiſe den Engelländern die freye Handlung in den Städten vergönnt worden.

I. Chr. 1582

Hiernächſt ſey dem Kayſer bekannt, daß die Königin von Engelland, in ihrem, an Ihn und en Churfürſten von Sachſen, unter dem 2. pril 1581. erlaſſenem Schreiben, deutlich und reywillig erklärt und ſich erboten habe, „quod quoad *controverſias*, in quibus *Hanſeana Societas* ſe *laedi* arbitratur, *nullius unquam Principis iudicium refugere* velit.„ Dieſes Erbieten der Königin hätten der Kayſer und der Churfürſt on Sachſen, in ihrer gegebenen Antwort, angeommen, und darauf die Hanſeſtädte ſich gleich-

J. Chr. 1582 falls gegen den Kayser erklärt, daß Sie solches Erbieten sich gefallen liessen. Damit nun die Hoheit des Kayserts bey diesem Werke desto mehr in Acht genommen, und der gemeinen Wohlfahrt des H. R. und der Hanseſtädte gedient werden möchte; so stellten Sie dem Kayser zu bedenken anheim: ob nicht die Sachen dahin zu richten wären, daß die nun einmal beliebte gütliche Handlung, ausserhalb Engellands, mit Bewilligung der Königin Elisabeth, die man darum zu ersuchen hätte, an einem bequemen Orte, etwa in den Stiftern Lüttich oder Münster, oder im Herzogthume Jülich, angestellt, und dazu der Bischof von Lüttich und der Herzog von Jülich ꝛc., als Kayserliche Commissarien, verordnet würden. Sie, die Hanseſtädte, wollten auch darum um so mehr bitten, weil Sie sich die Ungnade der Königin von Engelland und die Ungunst ihrer Räthe dadurch zugezogen hätten, daß Sie, aus Noth gedrungen, dem Kayser und den Churfürsten den ganzen Verlauf der Sache und dieses monopolischen Wesens hätten anzeigen müssen. Es würde also für Sie nicht dienlich und rathsam seyn, jemanden zuzuordnen, der mit nach Engelland gienge, auch sich wohl niemand zur Hauptsache selbst und zum Beystande wollen gebrauchen lassen, in einem fremden Königreiche mit ungewogenen Leuten in Unterhandlung zu treten. Hingegen würde es sich viel zuträglicher und besser ausserhalb Engellands, vor Commissarien tractiren lassen, und solches auch mit weniger Beschwerde und Kosten geschehen können, als wenn man eine ordentliche Gesandtschaft nach Engelland abfertigte, welches mit vielen tausend Thalern nicht auszurichten seyn würde, und wobey der Kayser doch Gefahr liefe,

ob

ob solche Kosten in Engelland wohl würden angelegt seyn, oder nicht. J. Chr. 1582

Daß aber die Hanseſtädte die Kosten dieser drey Gesandtschaften allein tragen sollten, sey unbillig, und könne der Kayser es ihnen nicht anmuthen. Es hätten zwar die Hanseſtädte vormals, wie ihre Contoirs in Rußland, Engelland, Flandern und Norwegen noch in vollem Flor gewesen, grosse Unkosten auf Gesandtschaften und sonst zu Erhaltung der Privilegien aufwenden können. Weil aber nunmehro die Commercien an allen Orten, wegen Einziehung der Privilegien, und wegen der langwierigen Kriege, gar sehr in Verfall gerathen wären; so sey auch dadurch aller Geldvorrath der Contoirs erschöpft worden. Und wenn auch gleich ehemals in Nothfällen die Hanseſtädte eine Hülfe zusammengebracht und contribuirt hätten; so wäre doch itzo der gröſte Theil der Geldrischen, Overyſſelschen, Frieſiſchen und Liefländiſchen Städte, nebſt vielen andern, dergestalt in Kriege und Unruhen verwickelt, daß es ihnen unmöglich falle, zu contribuiren, den übrigen Städten aber wäre es zu schwer, die Bürde allein zu tragen. Der Kayser, die Churfürsten und Fürsten hätten hiebevor diese Engliſche Sache und die davon abhängenden Beschwerden dafür angesehen, daß ſie das ganze H. R. beträfen, und eine Reichsſache wären, wie ſie es auch in der That sey. Dann obgleich die Nichthaltung der alten Privilegien und Verträge eigentlich nur die Hanseſtädte angehe; so treffe doch der daraus entſtehende Schade, der Untergang der Commercien und der verbotene Handel der Monopoliſten das ganze Reich. Mithin sey es auch nicht unbillig, daß ſolche Gebrechen auf gemeine,

J. Chr. 1582 meine, und nicht blos der Hanseſtädte Unkoſten abgeſchafft würden, wie dann auch wohl in andern Nothfällen die Hanseſtädte, in ihrem vollen Wohlſtande, mit ihren Subſidien, dem H. R. etlichmal zu Hülfe gekommen wären.

Da auch die Hanseſtädte, in den vorigen Zeiten, die ſtattliche Erbverträge, herrliche Privilegien und Befreyungen von den Zöllen und andern Auflagen, auf ihre eigene ſchwere Koſten, dem ganzen H. R. und allen deſſen Mitgliedern zum Beſten, erworben, und eine lange Zeit mit Gut und Blut erhalten hätten; ſo ſey es nicht unbillig, daß itzo das H. R. dieſe Bürde zugleich trage, welches unter vielen ein geringes ausmachen würde, und ſollten die Hanseſtädte, das ihrige dazu mit beyzutragen, nicht verweigern. Wofern aber den Sachen, durch des H. R. Zulage und gleichmäſſige Erſtattung, nicht gerathen würde, und wenn die Hanseſtädte die Unkoſten allein tragen ſollten; ſo würden Sie das ganze Werk müſſen liegen laſſen. Ob auch gleich der Herzog von Alençon, durch zwey anſehnliche Abſchickungen an die Hanseſtädte, ſich erboten hätte, die Sache mit der Königin von Engelland auf ſich zu nehmen, und es wegen der Privilegien; ohne Beſchwerung der Hanseſtädte, in den vorigen Stand zu bringen, wogegen Er nichts als eine gute nachbarliche Correſpondenz geſucht hätte; ſo hätten Sie ſich doch bey Ihm beſtens entſchuldiget, weil Sie einmal die Sache bey dem Kayſer anhängig gemacht hätten, und ſie für eine Reichsſache wäre erkannt worden. Sie meldeten indeſſen ſolches blos deswegen, weil, wenn es ſich allein an den Unkoſten ſtoſſen ſollte, ihnen dadurch Urſache gegeben würde, anderwärts Hülfe zu ſuchen.

Aus allem bisher angeführten ergebe sich nun, J. Chr.
ß die nach Engelland abzuschickende Gesandt- 1582
haft ganz vergeblich, und alsdann dem Kay-
r und dem H. R., an ihrem Ansehen, verklei-
rlich seyn würde, wofern man nicht die Mo-
polisten von Emden wegschaffte, oder doch
nigstens ihre Handlung solang suspendirte, bis
Vergleichung mit Engelland getroffen wäre,
wozu solche Suspension dienen würde. Da-
ben wäre nun der rathsamste Weg, der die
nigsten Unkosten erforderte, daß die Sache, durch
ommissarien, ausserhalb Engelland, track-
rt und verabschiedet, oder, in dessen Entste-
ng, dem Kayser gemeldet würde, an wem
Schuld liege. Sie bäten daher, im Namen
er Hansestädte, den Kayser, diesem ihren Be-
nken seinen Beyfall zu geben, indem dadurch
lein den Sachen schleunig und forderſamst zu
lfen wäre. Dann sonst und solange die Hanse-
dte ihrer Privilegien, Freyheiten und Hand-
ierung entsetzt wären, sey dem H. R. und Ih-
n mit Abschickungen nicht gedient, viel we-
ger könnte dadurch den höchst nachtheiligen allge-
men Beschwerden abgeholfen werden. Soll
aber, dem ungeachtet, der Kayser, die Chur-
rsten und Fürsten die Abschickung für rath-
n erachten; so bäten Sie, daß alsdann auch
selbe auf gemeine Kosten geschehen, und alles
hin gerichtet werden möchte, daß die Unter-
ndlung ausserhalb Engellands vorgenom-
n würde. Und da ja die Königin von Engel-
nd selbst sich der Erkentniß des Kayſers, der
urfürsten und Fürsten unterworfen hätte, und
Sache beider Theile Interesse betreffe; so könnte
ie sich darüber um so weniger beschweren,
nn es von dem Kayser und allen R. Ständen

J. Chr. 1582 begehrt würde. Es würde auch solches zu des Kayſers und des H. R. Ansehen gereichen, und dadurch den Sachen einmal geholfen werden h).

21 Spt. 22 e.m. Nachdem nun dieſe weitere Bedenken der Reichs- und der Hanſeſtädte im R. Rathe war abgeleſen worden; ſo wurden dieſelben in Berathſchlagung gezogen und endlich dahin geſchloſſen, daß ihnen die vorgeſchlagenen Mittel zu bewilligen wären, und zu dem Ende eine Commiſſion und das weitere nöthige verordnet werden ſollte. Die Unkoſten aber müßten die Hanſeſtädte ſelbſt tragen, weil ſelbige nicht allzugroß ſeyn könnten, indem die Commiſſion in der Nähe angeſtellt würde, und weil auch die Sache hauptſächlich die Hanſeſtädte angienge i). Es gieng 26 e.m. daher das an den Kayſer erſtattete R. Gutachten dahin: man habe aus der Hanſeſtädte übergebenen fernern Berichten und Supplikation, wie auch aus dem Bedenken der andern R. Städte ſoviel erſehen, daß die beſchloſſene Abſchickung an die Königin von Engelland nicht allein ohne Frucht ablaufen, ſondern auch dem Kayſer und dem H. R. verkleinerlich ſeyn, und dazu viele tauſend Gulden vergeblich angewandt werden, inzwiſchen aber die Engliſchen Kaufleute und Adventurirer ihren Kaufhandel, mit ihrem groſſen Nutzen, den Hanſeſtädten zum beſondern Nachtheil, im H. R., nach wie vor, treiben würden. Es wäre daher das einhellige Gutachten der R. Stände, daß der Kayſer den Engliſchen Kauf-

h) An die Kom. Kay. Majt. allerunterthenigſte Supplication der dreier Hanſe Stedt, Lübeck, Coln und Dortmunth. Lectum *Auguſtæ 11. Septembris Ao. ꝛc. 82.*, in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 14.*

i) Protokoll des R. Fürſten-Rathes, *MS.* in *A. D. W.*

aufleuten und Adventurirern alle Anfahr- J. Chr.
n und Kaufmannſchaften, zu Waſſer und zu 1582
nde, zu Emden und ſonſt allenthalben im H. R.,
ſſen Gebiete und Obrigkeit, zum eheſten, durch
ntliche Mandate, verbieten ſollte. Dane-
n ſollte auch den Grafen von Oſtfriesland und
en andern Ständen, bey denen es nöthig ſeyn
chte, ernſtlich befohlen werden, den gedachten
ngliſchen Adventuritern und allen ihren ver-
ndten Geſellſchaften und Dienern, zu Em-
n und auch ſonſt anderswo, keine Kaufmann-
aften, noch Anfahrten hinfüro zu geſtatten,
dern ſolches gänzlich abzuſchaffen und zu ver-
ehren, alles bey Vermeidung der Kayſerli-
en Ungnade und des Verluſtes aller ihrer Le-
n, Regalien und anderer Gerechtigkeiten;
dann auch, auf den Fall eines offenbaren Un-
horſams, der Kayſer gegen dieſelben, mit
rklicher Exekution, zu verfahren hätte. Wo-
n auch, wider ſolches Kayſerliche Verbot,
Engelländer, oder ihre Verwandten und
iener, ſich unterſtehen würden, einige Kauf-
nnſchaft, es ſey mit Kaufen, oder Verkaufen,
r anderer Handthierung der Engliſchen Tü-
er, Wolle oder anderer Waaren, zu Em-
n, oder an einem andern Orte im H. R., zu
iben; ſo ſollte eine jede Obrigkeit, in deren Ge-
te ſolcher Kaufhandel getrieben, oder die gekauf-
und verkauften Güter angetroffen würden,
uldig ſeyn, ſolche verbotene Güter unver-
lich anzugreifen und zu confiſciren.

Damit aber auch die Königin von Engel-
id deſto mehr zu guter Nachbarſchaft, und
Haltung der alten Königlichen Verträge
bogen werden möchte; ſo würde dem Kayſer
ngeſtellt, dem anweſendem Engliſchen Ge-

J. Chr. 1582 sandten die erheblichen und nothwendigen Ursachen solches Verbotes, auch das vorige Gutachten der R. Stände *) zu eröffnen. Dabey könnte man Ihm dann auch melden, daß, wenn die Königin gegen den Kayser sich schriftlich erklären würde, die Sachen zu einer gütlichen Handlung und Vergleichung, vor den Kayserlichen Commissarien, an einem gelegenen Orte im H. R. gelangen zu lassen, und ihre bevollmächtigte Gesandten, mit genugsamen Befehl, dahin abzufertigen; alsdann auch der Kayser seine Commissarien dazu verordnen wollte, vor welchen dann beide Theile erscheinen, und ihre Nothdurft vorbringen könnten, auch darauf alle Sachen, nach Billigkeit, wie vorhin auch geschehen, in der Güte endlich verglichen und vertragen werden sollten. Mittlerweil aber sollten die Kayserlichen Mandate in ihren Kräften bleiben, und darüber gehalten werden, weil in Engelland ebenfalls alle Commercien den Hanseſtädten, durch die hochbeschwerliche neue Auflagen, Zölle, und andere unziemliche Neuerungen, gänzlich seyen bestrickt und niedergelegt worden. Wenn nun die Königin von Engelland in solche gütliche Handlung schriftlich einwilligen würde, so möchte der Kayser den Bischof von Lüttich und den Herzog von Jülich ꝛc., oder wem Er es sonst anbefehlen wollte, zu seinen Commissarien verordnen, die sich auch ohne Zweifel, zu Uebernehmung solches allgemeinen und hochnöthigen Werkes, willfährig erzeigen würden. Falls aber solche gütliche Handlung, an einem gelegenen Orte im H. R., von den Kayserlichen Commissarien, vorgenommen und verrichtet werden sollte; so erachteten die R. Stände, daß die Hanseſtädte sich nicht

*) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 295-299.

ſt beſchweren würden, die darauf zu verwenden J. Chr.
Koſten zu übernehmen. Hingegen in Anſe- 1582
g Dännemarks und Schwedens, lieſſen es
Stände bey ihrem vorigen Bedenken be-
den. Und weil übrigens die Hanſeſtädte, zu
de ihrer Supplikation, gemeldet hätten, was
Herzog von Alençon ihnen angeboten habe,
Sie ſich darauf erklärt hätten; ſo möchte
Kayſer ihnen unterſagen, ſich deshalb ein-
aſſen, weil Ihnen die Hülfe nicht ſey verwei-
t worden l). Dieſes R. Gutachten ließ ſich
der Kayſer, in ſeiner darauf erlaſſenen Reſo- 17 Sept.
ion, durchaus gefallen l).

Bey der Gelegenheit, daß die Stadt Lü-
k, auf dem R. Tage, die Hanſiſchen An-
egenheiten ſo eifrig betrieb, ſuchte Sie auch
Moderation m) ihres R. Anſchlages an.
übergaben zu dem Ende ihre Geſandten dem 6. Jul.
ayſer eine Supplikation, worin Sie vorſtell-
, daß die Stadt Lübeck, ſchon über etlich und
Jahre her, ſich bey K. Ferdinand dem I. und
ximilian dem II. beklagt habe, daß ihr, durch
Meiſter des Teutſchen Ordens in Lief-
d, mit Wegnehmung ihrer Schiffe und Güter,

l) Duplic oder Ferner Bedencken zum 5. und 7. Arti-
cul der Kayſ. Propoſition, wie auch auff der
Erbarn Hanſeſtedt ferner Suppliciren. Lectum
Auguſtæ 17. Septembris Anno &c. 82., in *Act. Co-
mit. Aug. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 16.*

l) *Concluſio Cæſareæ Majeſtatis in Articulo Mode-
rationis, Seſſionis et Hanſeæ Stadt*, praeſentirt
Augſpurg 17. Septembris Ao. 82. Lectum
Auguſtæ 19. Septembris Anno &c. 82., in *Act. Co-
mit. Auguſt. MSS. A. D. W., Faſcic. II. n. 18.*

m) Es kan dieſes zu demjenigen bemerkt werden, was
weiter oben, S. 177 - 184. von geſuchten Moderas-
tionen vorgekommen iſt.

J. Chr. 1582 ein grosser Schade zugefügt, und Sie dadurch gar sehr geschwächt worden. Wenige Jahre hernach wären die Schwedischen Zunöthigungen und Eingriffe zur See erfolgt, daß man zur Gegenwehr habe greifen, und selbige acht Jahre lang fortsetzen müssen, worüber die Stadt, ausser aller erlittenen Schaden und aufgewandter Kosten, in eine grosse, ihr noch obliegende, Schuldenlast gerathen sey. Anfangs und zu K. Erichs von Schweden Zeiten sey Sie zwar in guter Correspondenz mit dem König von Polen gestanden; aber nach dessen Entthronung habe sich Polen mit Schweden vereiniget, und darüber hätten die Polnischen Ausläger und Freybeuter auf der Ostsee der Stadt hart zugesetzt, und ihr Schiffe und Güter weggenommen, blos aus dem Grunde, weil Sie, vermöge ihrer Privilegien, die Handlung mit den Russen fortgesetzt, und also die Freyheit der Ostsee, zum Besten des H. R., schützen und erhalten helfen. Durch solche Unglücksfälle sey die Stadt dergestalt in Schaden gesetzt worden, daß weder ihre Kinder, noch Kindeskinder sich davon würden erholen können.

Als man nun, nach dem Stettinischen Frieden, gehofft habe, sich wieder in etwas zu erholen, und daher auch K. Maximilian der II., mit Bewilligung und auf Fürbitte der R. Stände, der Stadt Lübeck, zu einiger Erleichterung, einen Drittel ihres alten R. Anschlages erlassen, und hernach solche Moderation prorogirt habe; so hätte Sie ein neues Unglück betroffen, daß Sie nemlich ihr bestes Stück Gutes, die Insel Bornholm, die Sie über 50. Jahre im Besitze gehabt, und noch solange, vermöge Brief und Siegel, hätte innehaben sollen, wider ihren Willen, an den König von Dännemark, zu Erhaltung des Friedens,

ſeit wenigen Jahren her, durch etliche beſondere Abſchickungen, umſtändlich berichtet hätten, als wo von ſich die Acten in der K. Hofkanzley finden würden. J. Chr. 1582

Da nun die Sachen ſich überall ſo verhielten, und alles ſich zum Verderben der Stadt Lübeck anlieſſe, aus welchem Sie und ihre Nachkommen ſich ſchwerlich würden herausreiſſen können, wofern nicht GOtt ſonderlichen Rath ſchaffte; ſo wollten Sie den Kayſer bitten, ſolches zu beherzigen, und Sie, wenn Sie anders beym H. R. bleiben und gelaſſen werden ſollten, auf die Helfte ihres R. Anſchlages zu Roß und zu Fuſſe zu moderiren. Dann wenn Sie bey ihrem alten Anſchlage gelaſſen werden, keine Moderation erhalten, und dennoch die R. Hülfen erlegen und bezahlen ſollten; ſo würde ihnen ſolches unmöglich fallen. Sie würden nemlich unter dieſer laſt erliegen müſſen, und dadurch, wider ihren Willen, vom H. R. gedrungen werden, bey dem Sie doch herzlich gerne bleiben wollten, wenn man ihnen nur die ſchweren Bürden verringerte, und dasjenige auflegte, was ihnen, zu tragen, möglich ſey. Widrigenfalls würden und könnten der Kayſer und die andern R. Stände keine Ungnade auf Sie werfen, oder Sie auf den Fall der Noth, welche die Entſchuldigung ſelbſt mit ſich bringe, eines Ungehorſams verdenken [n]). Zugleich übergaben die Lübeckiſchen Geſandten auch ein Memorial an die R. Verſammlung, worin Sie ſich auf dieſe an den Kayſer erlaſſene Supplika-

n) Supplicatio an die Rom. Kay. Mayt. von den Lübeckiſchen Abgeſanten, den 6. Julii Anno ꝛc. 82. übergeben. Lectum *Auguſtæ* den 25. *Auguſti* Anno ꝛc. 82., in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 6.

[illegible]
ge See gegründet
nicht, wie andere
gütern verſehen wo
lenthalben gelegt w
ben ſey, darüber
wenn GOtt nicht ein
und inſonderheit im
ſchlag zu Worm
Stadt in beſſerm
deswegen auch deſto
als das Herzogt
ſchlagen worden.
ſache des hohen A
del und Wandel
nemlich Bornholm
und Bürgerſchaft
Benachbarten, ver
laſt gerathen; auch
verſchwunden.
Billigkeit, daß a
der Stadt moderir
Billigkeit gebracht w
meiſter und Rath

t wenigen Jahren her, durch etliche beſondere Ab- J. Chr.
ickungen, umſtändlich berichtet hätten, als wo- 1582
n ſich die Acten in der K. Hofkanzley finden
rden.

Da nun die Sachen ſich überall ſo verhielten,
d alles ſich zum Verderben der Stadt Lü-
ck anlieſſe, aus welchem Sie und ihre Nach-
mmen ſich ſchwerlich würden herausreiſſen
nen, wofern nicht GOtt ſonderlichen Rath ſchaffe
ſo wollten Sie den Kayſer bitten, ſolches zu
erzigen, und Sie, wenn Sie anders beym H.
. bleiben und gelaſſen werden ſollten, auf die Helfe
ihres K. Anſchlages zu Roß und zu Fuſſe
moderiren. Dann wenn Sie bey ihrem al-
n Anſchlage gelaſſen werden, keine Modera-
on erhalten, und dennoch die K. Hülfen erlegen
d bezahlen ſollten; ſo würde ihnen ſolches un-
öglich fallen. Sie würden nemlich unter dieſer
t erliegen müſſen, und dadurch, wider ihren
illen, vom H. R. gedrungen werden, bey dem
ie doch herzlich gerne bleiben wollten, wenn
n ihnen nur die ſchweren Bürden verringer-
, und dasjenige auflegte, was ihnen, zu tragen,
glich ſey. Widrigenfalls würden und könnten der
ayſer und die andern K. Stände keine Ungna-
auf Sie werfen, oder Sie auf den Fall der
oth, welche die Entſchuldigung ſelbſt mit ſich
nge, eines Ungehorſams verdenken [n]). Zugleich
rgaben die Lübeckiſchen Geſandten auch ein
Memorial an die K. Verſammlung, worin
ie ſich auf dieſe an den Kayſer erlaſſene Sup-
plika-

n) Supplicatio an die Rom. Kay. Mayt. von den Lübeckiſchen Abgeſanten, den 6. Julii Anno ꝛc. 82. übergeben. Lectum *Auguſtæ* den 25. *Auguſti* Anno ꝛc. 82., in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 6.

J. Chr. 1582 plikation bezogen, und jene baten, ihr Anſuchen, wie ehmals auf den R. Tagen zu Speyer und zu Regenſpurg, zu unterſtützen, wenn die Sache zur Berathſchlagung kommen würde. Uebrigens empfehlen Sie auch den Churfürſten, Fürſten und Ständen ihre übrige, gegen Engelland, Dännemark und Schweden, angebrachte Beſchwerden, zu forderſamſter Abthuung derſelben. Dann wenn denſelben itzo nicht abgeholfen werden ſollte, da die gedachten Potentaten auf den itzigen R. Tag ſehr aufmerkſam wären; ſo würde ſolches dem H. R. nicht allein zum Schimpf und Spott gereichen, ſondern dieſe Potentaten würden auch dadurch muthiger werden, in ihrem Vorſatze zu beharren, und es würden alsdann die Mittel, die itzo im Reiche vorhanden, und bedacht werden möchten, benommen ſeyn und bleiben o).

Nächſt den bisher abgehandelten Klagen der Hanſeſtädte kamen auch auf dem R. Tage die Religionsbeſchwerden der Evangeliſchen abermals in Bewegung p). Der Kayſer hatte wiederum, wie vormals auch bey dem letztern Regenſpurgiſchen R. Tage geſchehen war q), weder in ſeinem Ausſchreiben, noch in ſeiner Propoſition der Religionsangelegenheiten mit einem

o) Supplicatio an Chur-Fürſten, Stedt und Stend des H. R., der Abgeſanten der Stadt Lubeck. Lectum *Auguſtæ* den 25. *Auguſti* Anno ꝛc. 82., in *Act. Comit. Aug. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 5.

p) Ueberhaupt kan man hievon nachſehen B. G. Struvens Hiſt. der Relig. Beſchwerden, P. I. c. 3. §. 25-28. p. 339-347. und Meine Diſſ. de *Reſervato eccleſiaſt.* ex *mente Pacis religioſae*, Sect. II. §. 23. p. 60. ſq.

q) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 236.

nem Worte erwähnet, ungeachtet die ehmals geklag- J. Chr.
ten Beschwerden seitdem nicht gehoben wor- 1582
den, sondern sich vielmehr vergrössert hatten. Die evangelischen Bürger zu Aachen, Cöln, Biberach und Schwäbisch Gemünd wurden von ihren Obrigkeiten, und besonders die beiden erstern von dem Herzog von Parma aus den Niederlanden, und dem Herzog von Jülich ꝛc., als Kayserlichen Commissarien, sehr hart bedrängt. Die Ritterschaft des Eichsfeldes und des Stiftes Fulda, wie auch die Städte Fulda und Geyß wandten sich wegen grosser Drangsalen an die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., die ihnen zu einer Fürbitte bey dem Kayser Hoffnung machten. Allein der H. Ludewig von Würtenberg ließ vorher sorgfältig untersuchen, ob diese Bedrängte der Calvinischen Lehre, oder der A. C. zugethan wären, weil Er sich keiner andern Glaubensgenossen, als der reinen A. C. Verwandten annehmen wollte. Noch vor dem Anfange des R. Tages schickte der Churfürst Ludewig von der Pfalz an Ihn einige dieser eingelaufenen Religionsbeschwerden, und schlug eine Zusammenkunft der Stände der A. C. vor, um zu überlegen, wie solche auf der künftigen R. Versammlung an den Kayser zu bringen, und um deren Abhelfung zu bitten wäre.

Der Herzog antwortete hierauf dem Churfürsten, daß die Catholischen sich allerdings schmeichelten, bey dem itzigen Kayser eine bessere Unterstützung, als bey den vorigen Kaysern Ferdinand und Maximilian, zu finden, und mit ihren Friedstöhrerischen Ränken durchzubringen, damit der Religionsfriede entweder ganz aufgehoben, oder wenigstens, wider den klaren Buchstaben 18 Apr.

dessel-

J. Chr. 1582 desselben, sehr eingeschränkt würde. Dann Sie gäben ohne Scheu vor, daß die R. Stände, welche zur Zeit des errichteten Religionsfriedens die Predigt des Evangeliums noch nicht gehört hätten, solche nachher einzuführen, nicht befugt gewesen, und daß dieser Friede nach Endigung des Tridentinischen Conciliums erloschen sey; mithin hätten die A. C. Verwandten um so mehr Ursache, auf guter Hut zu stehen. Besonders erinnerte der H. Ludewig den Churfürsten, daß, weil der Kayser in seinem Ausschreiben des R. Tages keiner Religionshandlung erwähne, um so nöthiger seyn würde, den Religionsfrieden von Ihm ausdrücklich bestätigen zu lassen, wie solches, nach Absterben K. Carls des V., der Kayser Ferdinand, im §. 5. des R. A. vom J. 1559., und Kayser Maximilian der II., im §. 6. des R. A. vom J. 1566., ebenfalls gethan hätten, damit ihren Feinden alle Gelegenheit, solchen Frieden anzufechten, abgeschnitten, und den Beschwerden dawider desto füglicher begegnet werden möchte. Weil aber der Churfürst der Meinung war, daß man abermals auf die Freystellung der Religion dringen sollte; so besorgte der Herzog, daß solche itzo um so weniger zu erhalten wäre, als man bey den vorigen Religionshandlungen nicht darauf beharret, sondern sich mit dem Religionsfrieden begnüget habe. Hingegen hielten die weltlichen Churfürsten dafür, daß man bey dem Kayser keine Bestätigung des Religionsfriedens zu suchen habe, weil man sonst glauben dürfte, als ob die A. C. Verwandten selbst an demselben einen Zweifel hätten, und darüber Anlaß nehmen könnten, solchen streitig zu machen; dagegen aber wollten Sie die Türkenhülfe, woran dem Kayser so vieles

gelegen

gelegen ſey, nicht eher bewilligen, als bis Er J. Chr.
den mehrgedachten Frieden im R. A. verſichert 1582
hätte. Da nun des Herzogs Abſicht eben dahin gieng, und Er nur in der Art, wegen der Befeſtigung dieſes Friedens, ſich anders ausgedrückt hätte; ſo ließ Er ſich das Bedenken der Churfürſten gerne gefallen.

Ungeachtet aber nachher auf dem R. Tage die evangeliſchen Churfürſten und Fürſten, und beſonders der H. Ludewig, ſich ausdrücklich erklärten, daß Sie die Türkenhülfe nicht anders, als unter der Bedingung, wenn die Religionsbeſchwerden abgethan würden, bewilligten; ſo hatte ſolches doch keine Würkung. Dann die Türkenhülfe wurde beſchloſſen *); hingegen der Religionsbeſchwerden im R. A. mit keinem Worte gedacht, worüber ſich zwar die A. C. Verwandten ſehr beſchwerten, aber kein Gehör fanden, wie bald weiter ſoll gemeldet werden r). Alles was geſchah, beſtand darin, daß in dem R. A. eingerückt wurde: „der Kayſer ſey des Erbie„tens, alle mögliche Verſehung zu thun, damit „die Stände und Unterthanen im H. R. ꝛc. „und männiglich bey Gleich und Recht auch „aufgerichten Religion- und Profan-Frie„den geſchützet, gehandhabt, und Niemand „demſelben zugegen, beſchwert werden ſolle„ s). Uebrigens hat der vorgedachte H. Ludewig von Würtenberg, auf dem damaligen R. Tage, dem Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, dem

*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 89-91.
r) Sattler, l. c., P. V. Sect. VI. §. 53. et 54. p. 76. ſq. et 78.
s) Augſpurg. R. A. vom J. 1582., §. 9., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 400. ſq.

J. Chr. 1582 dem Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, ein gründliches Bedenken über den Religionsfrieden zustellen lassen. Es bestehet dasselbe aus 32. Artickeln, und hat zum Theil seine Rücksicht auf das R. G., ist aber zu weitläuftig, um davon einen Auszug zu geben; mithin ich meine Leser auf dasselbe verweisen muß t).

Soviel nun die auf dem R. Tage verhandelten Religionsangelegenheiten betrift, so übernahmen die Churpfälzischen Gesandten, dem Herkommen gemäß, und ungeachtet der persönlichen Anwesenheit des Churfürstens von Sachsen, das Directorium der Evangelischen Stände †), und Sie wollten auch dieselben und ihre Gesandten zusammenberufen, um mit ihnen, über die, auf den vorigen R. Tagen, vorgebrachten, aber noch unerledigten, und nach der Zeit mehrere ausgebrochenen Religionsbeschwerden sich zu berathschlagen. Allein der anwesende Churfürst von Sachsen, mit dem die Churpfälzische Gesandtschaft darüber vorläufig communicirte, war der Meinung, daß es besser seyn möchte, dergleichen allgemeine Versammlungen zu unterlassen, weil solche weitläuftige Berathschla-

t) Lünigs Europ. Staats-Consilia, P. I. n. 63. p. 371-390.

†) Der berühmte und verdienstvolle Herr Regierungs-Rath Sattler, bemerkt l. c., P. V. Sect. VI. §. 53. p. 76., daß, da sich des Pfalzgraf Johann Casimirs Kanzler, D. Oeheim, eines Vorzuges mit der Ansage der evangelischen Zusammenkünfte hätte anmassen wollen, der H. Ludewig von Würtenberg seinen Gesandten nicht allein die Besuchung derselben verboten, sondern ihnen auch befohlen habe, dawider zu protestiren, weil Er sich keiner andern Glaubensgenossen, als der reinen A. C. Verwandten annehmen wolle.

schlagungen und Handlungen schon öfters den gehofften Nutzen nicht erreicht hätten; und je gröſſer und schwerer man die Sachen gemacht hätte, je schlechter wären sie nachher abgelaufen, und dadurch dem Gegentheil nur Anlaß zu Verbitterungen und mehrerm Mißtrauen gegeben worden. Seines Erachtens müßten die Churfürstlichen Räthe suchen, solche Weitläuftigkeit und Trennung unter den Evangelischen zu verhüten, und vorerst blos unter sich die Beschwerden, und die Art, wie solche vorzubringen und zu tractiren, auszumachen, worauf Sie dann ferner mit den übrigen Fürsten und Ständen der A. C. sich davon unterreden könnten. Dieses Gutachten lieſſen sich die Räthe und Gesandten der beiden andern evangelischen Churfürsten gefallen, und Sie stellten nunmehro ihre besondere Berathschlagungen an; da Sie sich dann, bis auf ihrer Principalen und der andern evangelischen Stände Genehmhaltung, über folgende Punkte mit einander verglichen. J. Chr. 1582

Erstlich sollten nur diejenigen alten und neuen Religionsbeschwerden an den Kayser gebracht werden, welche einen genugsamen Grund in dem Religionsfrieden hätten, und Kraft dessen also die Stände, um deren Abstellung anzusuchen, wohl befugt und berechtiget wären. Zweitens hielt man für rathsamer und weiser, den Punkt wegen K. Ferdinands des I. Declaration *) ruhen zu lassen, weil man doch nichts ausrichten und der Kayser, ohne Zweifel, eben die Antwort geben würde, die ehmals sein Herr Vater auf dem Regenspurgischen R. Tage gegeben hätte †).

*) S. N. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 619-621.

†) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 296. und 327-331.

J. Chr. 1582 Falls aber die unter den catholischen Ständen gesessenen Ritterschaften und Unterthanen einige ihnen wider diese Deklaration zugefügte Beschwerden vorbringen, und um deren Abschaffung bitten würden; so sollte man denselben, als Glaubensgenossen, mit Vorbittschreiben zu Hülfe kommen, ihre Sachen so gut, und so weit, als man thun könnte, treiben, und ihr Begehren bey dem Gegentheil dahin einleiten, daß er sich, durch Nachsicht, gegen seine evangelische Unterthanen etwas milder erzeigen, und nicht alles nach dem strengen Rechte suchen möchte. Drittens sollte auch der Punkt wegen der Freystellung *) ebenfalls bey Seite gesetzt werden. Viertens wegen der übrigen noch nicht erledigten Religionsbeschwerden hielt man für das zuträglichste, daß der Churfürst von Sachsen persönlich und die Räthe der beiden andern abwesenden Churfürsten mit den anwesenden Churfürsten von Maynz und Trier, wie auch den Chur-Cölnischen Räthen in eine freundliche Conferenz zusammenträten, um auf glimpfliche Mittel solchen abzuhelfen; bey welchem letztern Vorschlage aber der Churfürst von Sachsen äusserte, daß Er nicht selbst, sondern seine Räthe dieser Conferenz wollte beywohnen lassen.

Nachdem nun hierauf die Chur-Pfälzischen Gesandten die übrigen evangelischen Fürsten und Stände, wie auch deren Gesandten, zusammenberufen liessen, und ihrem Bedenken anheim stellten: ob und wie die, auf den vorigen R. Tagen, in Ansehung der Religionsbeschwerden, vorgekommenen Handlungen wieder vorzunehmen seyn möchten; so liessen sich dißfalls die Chur-Sächs-

*) S. N. T. X. Geschichte, im X. Bande, S. 268. 273. 334. und 345. 360.

Sächsischen und Brandenburgischen Räthe auf die erst erwähnte und mit Chur-Pfalz verglichene Art heraus. Allein die Gesandten der Fürsten und Stände äusserten darüber ihre grosse Befremdung, daß man nemlich auf dem itzigen R. Tage von den, auf den vorigen R. Tagen, so eifrig betriebenen Religionsbeschwerden auf einmal abgehen, und ihrer nicht einmal gedenken wollte. Zugleich zeigten Sie an, daß es ihren Instructionen stracks zuwider sey, als worin ihnen ausdrücklich verboten worden, die Türkenhülfe zu bewilligen, es wäre dann den so oft geklagten Religionsbeschwerden abgeholfen. Sie hielten es auch vor GOtt und der Welt für unverantwortlich, die verfolgten Unterthanen mit neuen und mehrern Contributionen beladen zu helfen, hingegen aber der Fortpflanzung des göttlichen Wortes und der schuldigen Hülfe bedrängter Mitchristen sich zu enthalten, wobey man sich desto weniger Glück und Heyl zu getrösten haben würde. Ihre Vorfahren hätten K. Ferdinands I. Deklaration, bey grosser Gefahr, erhalten, und die Nachkommen müßten daher solche, mit gleichmäßigem tapfern Muthe, beschützen und handhaben. Durch diese Deklaration würde einem jeden der Weg zur rechten Wahrheit des Evangeliums eröffnet, liesse man sie aber in Abgang gerathen; so würde der A. C. ihr Lauf unter den geistlichen Ständen allenthalben versperrt, die wahre Lehre des Evangeliums gänzlich ausgerottet, und viele andere beschwerliche Händel gegen die Religionsverwandten veranlasset werden, welches GOtt den weltlichen Churfürsten und Ständen nicht ungestraft würde hingehen lassen. Man könnte auch diese Materie von der Deklaration und Freystellung, ob-

1582

J. Chr. 1582 ne Verlust des Ansehens der höhern Stände, auf dem itzigen R. Tage, nicht wohl aussetzen. Dann da diese Punkte, seit dem Religionsfrieden her, mit reifem Rathe und Vorbedacht, auch mit einmüthiger und beharrter Zusammenhaltung aller evangelischer Churfürsten und Stände verhandelt, und ernstlich betrieben worden; so könnte es ohne spöttische Nachrede des Gegentheils nicht abgehen, wenn man itzo davon schweigen und die Handhabung sinken lassen wollte. Es würden auch die zur A. C. getretenen Grafen, Herren, Ritterschaften und bedrängten Unterthanen Ursache haben, sich darüber äusserst zu beschweren und zu beklagen. Billig sollten auch diejenigen Stände, welche, mit ihren Ländern, ausser aller Gefahr und Anfechtung sässen, und ihre freye und ruhige Religionsübung hätten, nicht allein auf ihre und ihrer Unterthanen eigene Sicherheit und Ruhe sehen, sondern dieselbe auch andern gönnen, und hiezu, um GOttes Ehre willen, die äusserste Hülfe und Beistand, willig und beständig, erweisen. Uebrigens ließ sich zwar der meiste Theil die vorgeschlagene Conferenz mit den geistlichen Churfürsten gefallen; Andere aber hielten sie für unfruchtbar, und besorgten davon noch grössere Beschwerungen.

28 Jul. Inzwischen hatten die Chur-Pfälzischen Gesandten von ihrem Herrn, wegen der bey Ihm eingelaufenen vielen Supplikationen von Fürsten, Grafen, der Ritterschaft und andern bedrängten Evangelischen Unterthanen, den Befehl erhalten, den Punkt der Deklaration betreiben zu helfen, und die Freystellung nicht gänzlich zu verschweigen, sondern ihrer bey Gelegenheit zu gedenken; deswegen Sie dann auch den

mehr-

mehrern Stimmen beytraten. Allein die Chur-Sächſiſchen Geſandten erwiederten hierauf: es ſollte ihrem Herrn leyd thun, zu vernehmen, daß Er an ſeinem Orte etwas verſäumte und unterlieſſe, was zur Ehre GOttes und zur Erweiterung ſeines heiligen Wortes zuträglich, und den beſchwerten Religionsverwandten zur Enthebung ihrer Drangſalen dienlich ſeyn möchte. Es zeigten ſich aber nirgends die erforderlichen Mittel dazu, und niemand gäbe ſie an die Hand, wodurch man zum Ziel der Sachen gelangen könnte, obgleich davon chriſtlich und mit vielem Schein geſprochen werden könnte. Man hätte zu bedenken, durch was für Mittel der Religionsfriede ſey erworben worden; die Leute, Zeiten und Umſtände, wornach man damals Rath und That hätte abmeſſen können, wären nicht mehr vorhanden; die Deklaration und Freyſtellung ins Werk zu richten, ſtünde nicht in der Macht des Kayſers, und es wäre unverantwortlich, demſelben unmögliche Dinge zuzumuthen; man ſähe und ſpüre ja den ſtandhaften Vorſatz des Gegentheils, daß er nicht das geringſte in dieſen beiden Punkten nachgeben wolle. Da es nun ihrem Herrn nicht thunlich ſcheine, ſolche unerhebliche und unmögliche Sachen zu übernehmen; ſo ſtellten Sie es dahin, daß man ſolche auf ſich beruhen lieſſe, und dißmal dasjenige vornähme, was der gegenwärtigen Gelegenheit und den itzigen Zeiten gemäß ſey, und man zu erlangen hoffen könne. Darüber ließ man es bey dem obgedachten Gutachten der weltlichen Churfürſten, daß nemlich die Unterhandlung mit den geiſtlichen Churfürſten zum eheſten vorgenommen werden ſollte. Hierauf wurden in dieſer Zuſammenkunft der Evangeliſchen K. Stände verſchie- J. Chr. 1582

J. Chr. dene eingelaufene Supplikationen, worin um die
1582 Abstellung grosser zugefügter Beschwerden gebeten wurde, verlesen, nemlich von der Fuldaischen Ritterschaft, den Städten Fulda und Geyß, den Grafen von Ortenburg, und den R. Städten Biberach und Schwäbisch-Gemünd, nebst andern mehr. Allen diesen wurden Vorbittschreiben an den Kayser, in gemeiner Form, bewilliget, und hierauf diese Supplikationen, durch den Ausschuß der Evangelischen
1. Aug. Stände, dem Kayser übergeben t).

Soviel nun diese dem Kayser übergebene Interceßionen belangt, so betraf die erstere die Fuldaische Ritterschaft u) überhaupt, und insbesondere die von den Kayserlichen Commissarien im Stifte Fulda gegen die Eberstеinischen Erben in ihrem Dorfe Eckwißbach, und gegen Wolf Dietrichen von Mörle, genannt Beheim, in Nieder-Kalbach ausgeübten Thätlichkeiten wegen der von ihnen eingeführten Religion der A. C., weswegen sich bereits beide Theile an den Kayser gewandt hatten, um deren Abstellung die Evangelischen Stände baten v). Die zweite geschah zum Besten der Städte Fulda
16 Jul und Geyß, welche in einem den Ständen der A. C. übergebenem Memorial vorstellten, daß, nachdem K. Carl der V. auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1541., befohlen hätte, daß alle geistliche Prälaten in ihren Ländern eine chriſt-

t) Lehmanns Acta publ. de Pace Relig., L. II. c. 44. p. m. 186. b.-188. b. *edit.* in *Folio.*

u) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 236. 238. ff. und 265.

v) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 45. p. 188. sq. *coll.* c. 64. p. 214. b.-217. b. und Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 607. sq.

iſtliche Ordnung anrichten ſollten *), ihr da- J. Chr.
iger Abt Philipp, im folgenden J. 1542., 1582
und wieder im Stifte Fulda, und beſonders
en beiden Städten, Fulda und Geyß, eine
A. C. gemäſſe Kirchenordnung errichten
publiciren laſſen. Dadurch ſey ihnen vergönnt
den, ihre Jugend im teutſchen Catechi-
s zu unterweiſen, die Kinder in teutſcher
rache zu taufen, das Sakrament des Al-
s unter beiden Geſtalten zu nehmen, teut-
geiſtliche Geſänge in den Kirchen und
zu ſingen, und ſich in allem andern der A.
gemäß, wie auch ſchon etliche Jahre vor
richtung ſolcher Ordnung geſchehen, in
r und Leben zu verhalten. Dagegen hät-
die Römiſch-Catholiſchen ihren Gottes-
ſt an ihren Orten und in ihren Kirchen ruhig
ungehindert gehalten, und alſo beide Thei-
nd Religionen ganz friedlich und einig, ſeit
Jahren her, beyſammen gelebt. Es hätten
alle folgende Aebte und noch der itzige, Bal-
ſar, zu Anfang ihrer Regierung, ſich durch
verſe verpflichtet, beide Städte bey ihren
yheiten bleiben zu laſſen. Aber dem ungeachtet
der itzige Abt Balthaſar bald darauf die bei-
Städte an ihrer ſo viele Jahre geübten und
ebrachten Religion beeinträchtiget und ver-
dert, auch zuletzt dieſelbe gänzlich abgeſchafft,
n Sie alſo noch bis auf dieſe Stunde beraubt
en.

Hiernächſt ſey die Stadt Fulda und deren
rgerſchaft, von undenklicher Zeit und über
. und mehr Jahre her, gefreyet, daß Kei-
, der nicht ein geſchworner Bürger ſey,

*) S. im XII. Bande Meines ſogenannten Auszu-
ges ꝛc., S. 264.

J. Chr. der Herzog von Jülich ꝛc., auf des Ka
1582 Ermahnung, von seinen vorigen Bedräng
in etwas nachgelassen, dennoch die Burg
sche Regierung und die Statthalterscha
Limburg, mit den vorigen Processen und
sperrung der Päſſe, noch immer fortfahre,
die Stadt einen täglichen Ueberfall zu befü
habe. Da nun der mehrere Theil der ausg
chenen Aachner in die Stadt zurückge
men, und sowohl die catholischen, als au
evangelischen Rathspersonen einhellig
stimmten, daß es, nach den itzigen Umständen
Erhaltung dieser uralten Stadt, nützlich
nöthig sey, Sie bey ihrer alten freyen V
nach alter Gewohnheit der Zünfte oder
feln zu lassen, und niemanden, wegen der 2
aus dem Rathe und von den Stadtämtern
zuschliessen, auch die zu der itzigen R. Versa
lung, mit Vollmacht unter des Raths
gel, Abgefertigten beständig um Verhö
Ausführung ihrer Unschuld bäten; so w
Sie den Kayser ersuchen, zuförderst die noch
gen Beschwerungen der Stadt Aachen be
Prinzen von Parma, dem Herzog von Jüli
und andern abzuschaffen, die hinlänglich q
ficirten Gesandten dieser Stadt, zum Ver
und zur Verantwortung, auch Ausfüh
ihrer Unschuld, vor einer Commission
Ständen der beiden Religionen, noch au
sem R. Tage, zuzulassen, und in der Haup
nichts beschwerliches gegen die Stadt, ob
zu hören, zu verfügen, sondern dieselbe bey
profan- und Religionsfrieden, auch bey G
und Recht zu handhaben, und zu veror
daß Sie, auf den Fall eines fernern Ueberfa
sich, gleich andern Ständen, der Kreisb
mä

rklich zu erfreuen haben möge, bis ein anderes J. Chr.
der Sie, mit ordentlichem Rechte, erkannt 1582
irde a).

Endlich die vierte dem Kayser, von den
vangelischen Ständen, übergebene Suppli- 1 Aug.
tion betraf die Beschwerden des Graf Joa-
ims des ältern von Ortenburg b), und der
angelischen Bürger zu Biberach c) und
chwäbisch Gemünd d), und enthielt zugleich
e Bitte um Abwechslung der Aemter am
ayserlichen K. G. e), und um eine Gleich-
it der Religion bey Verordnung der Kayser-
hen Commißionen. Der Graf von Orten-
rg erneuerte nemlich in einem den Evangeli- 17 Jul.
hen Ständen überreichtem Memorial seine
on auf dem Wahltage im J. 1575., und her-
ch auf dem K. Tage zu Regenspurg im J.
76., geführte Klagen über die, von dem H.
brecht von Bayern, erlittenen Bedrückun-
n. Ungeachtet Er nun schon damals von dem
urfürstlichen Collegium und hernach von der
nzen K. Versammlung beyfällige Dekrete,
gen seiner Restitution, erhalten hätte; so wä-
r sie doch ohne Frucht geblieben, weil der Her-
g gegen dieselben eingewandt habe, daß die Chur-
rsten, Fürsten und Stände keine Jurisdick-
tion

a) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 603 - 605.
b) S. im XI. Bande der N. T. K. Gesch., S. 270. und 510. f. ingleichen im IX. und X. Bande derselben, im Register, unter dem Worte: Ortenburg.
c) S. die N. T. K. Geschichte, im IX. Bande, S. 382-387. und im X. Bande, S. 243. und 313.
d) S. die N. T. K. Geschichte, im IX. Bande, S. 324. 325. f. und 380-382., wie auch im X. Bande, S. 312.
e) S. die N. T. K. Gesch., im XI. Bande, S. 281-283. und 436. f.

J. Chr. 1582 tion hätten, in seiner Sache zu dekretiren. Ja obgleich nachher der Kayser, zu endlicher Abthuung dieser Sache, eine gütliche Unterhandlung, zwischen den Parteyen, angestellt, und Er deswegen die nach Linz und Prag angesetzten Tagefahrten, mit grossen Kosten, besucht habe, auch die Sache auf der Restitution gestanden; so habe doch der Herzog eine ganz neue Einrede vorgebracht, und die Restitution seiner Landgüter solange verweigert, bis Er ihm die Erbhuldigung, nach der vorgeschriebenem Form, leisten würde. Hiezu hätte Er sich nun zwar wegen seiner Bayerischen Landgüter, jedoch unbeschadet seiner Gräflichen Person, Reichsstandschaft und Freyheiten, erboten, und erbiete sich dazu noch itzo; allein es habe nichts geholfen, vielmehr habe Ihm der H. Albrecht, im J. 1579., seine Herrschaft Mattigkhofen weggenommen. Auch bey dem neuen H. Wilhelm von Bayern habe Er um die Restitution seiner Güter angehalten; aber derselbe Herzog habe Ihm nicht nur eine abschlägige Antwort gegeben, sondern auch, durch die benachbarte Landgerichte, in seine R. Grafschaft Ortenburg, in den J. 1581. und 1582., gewaltsame Einfälle thun lassen. Da Er nun seiner Güter, Renten, Zinsgülten und Nutzungen, nunmehro schon in das siebente Jahr, mangeln müßte; so wollte Er bitten, daß man doch endlich einmal seine Restitution, zur würklichen Exekution, auf dem itzigen R. Tage, befördern möchte e).

Die Evangelischen Bürger zu Biberach hatten, noch vor dem Anfange des R. Tages, an die drey weltlichen Churfürsten ein Memorial erlassen, worin Sie sich auf ihre, bereits bey dem

e) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 591 - 595.

dem letztern Wahltage zu Regenſpurg, im J. J. Chr. 1575., angebrachte Klage und Beſchwerden 1582
über ihren catholiſchen Rath und deſſen übles Regiment *) bezogen, die auch damals von den Churfürſten dem Kayſer wären vorgetragen worden, aber, wegen deſſen nachher erfolgten Abſterbens, liegen geblieben. Seitdem ſey ihrem betrübten Vaterlande nicht geholfen, ſondern vielmehr ärger und ſchlimmer gewirthſchaftet worden. Da nun nächſtens ein R. Tag zu Augſpurg würde gehalten werden, und auf demſelben ohne Zweifel auch anderer R. Städte Sachen vorkommen würden; ſo bäten Sie, daß die Churfürſten, nach Inhalt der beygelegten Schriften, dem Kayſer, in ihrem Namen, vortragen möchten, was für eine Regimentsordnung, zur Zeit des Interims, durch den D. Haſen und die übrigen Kayſerlichen Commiſſarien, zu Biberach ſey angerichtet worden, und welch groſſen Nachtheil in Religions- und Profanſachen ſelbige der gemeinen Stadt bisher gebracht habe, ungeachtet im R. A. vom J. 1555. verordnet worden, daß in den R. Städten, wo beide Religionen wären, keine die andere irren, oder ihr einen Eintrag thun ſollte, welches aber zu Biberach nicht geſchehe. Dann da, nach der Anordnung des D. Haſens und der andern Commiſſarien, allein die Catholiſchen in den kleinen und groſſen Rath gewählet, und zu andern Aemtern genommen, auch den Bürgern der A. C. vorgezogen würden; ſo ſeyen daraus allerhand Störungen und Verhinderungen wider die Evangeliſchen erfolget. Dieſe würden ihrer Religion halber gehaßt, und den Catholiſchen nachgeſetzt; ja es würden auch Meß-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 382-387.

J. Chr. 1582 Meßprieſter den evangeliſchen Bauersleuten im Stadtgebiete aufgedrungen, und alles zur Beförderung der catholiſchen Religion, und dagegen zur Minderung der A. C. angeſehen. Wie auch, bey einem ſolchen Regimente, im gemeinen Stadtweſen gehauſet werde, da die obrigkeitlichen Perſonen, nach des D. Haſens Anordnung, in ihren Aemtern beſtändig blieben, ſey aus dem anliegenden Berichte zu erſehen. Sie wollten zwar dem Kayſer und den Churfürſten hierunter nichts vorſchreiben, hielten aber, nach fleißiger und langwieriger Erwägung, wie ein nützliches Regiment anzurichten ſeyn möchte, welches beiden Religionen und dem Aufnehmen der Stadt dienlich wäre, dafür, daß hiezu die beygelegte Wahlordnung nicht untauglich ſeyn würde. Nach ſolcher würde man nemlich, ohne Anſehen der Religion, Freundſchaften und Schwägerſchaften, chriſtliche, verſtändige, ehrliche und angeſehene Männer erwählen, und jährlich diejenigen, die ſich übel verhielten, auslaſſen können, welches den obrigkeitlichen Perſonen ein Antrieb ſeyn würde, ihr Amt deſto fleißiger und gebührlicher zu verwalten.

Von den dieſem Memorial beygefügten Anlagen enthält die erſtere eine noch weiter ausgeführte Nachricht von der zu Biberach, von einigen Bürgern, angenommenen evangeliſchen Religion, von dem nachher eingeführten Interim, von der, durch die Kayſerlichen Commiſſarien und den D. Haſen angeordneten neuen Regierungsform der Stadt, von der üblen Haushaltung des catholiſchen Raths, und den daraus erfolgten Religionsbedrückungen der Evangeliſchen in der Stadt und deren Gebiete, wovon aber das nöthige von mir bereits anderwärts

iſt

ist bemerkt worden. Die zweite Beylage aber J. Chr.
bestehet aus einem Vorschlage, wie ungefähr das 1582
Regiment und die freye Wahl zu Biberach an-
zustellen seyn möchte. Nach demselben sollten künf-
tig die Geschlechter oder Bürger, die sonst
von der Wahl ausgeschlossen gewesen, zu der-
selben mit zugelassen werden, und die erste Zunft
ausmachen. Diese sollte mit einer jeden aus den
übrigen sieben Zünften, 1) der Schneider, 2)
der Schuhmacher, 3) der Bauren, 4) der Be-
cker, 5) der Schmidte, 6) der Metzger, und 7)
der Weber, alle Jahr, nach geleistetem scharfen
Eide, drey aus ihrem Mittel erwählen, welche
noch acht Männer aus ihrer Zunft zu sich neh-
men könnten, daß also eilf Personen aus einer je-
den Zunft genommen würden, und ihrer in allem
acht und achtzig wären, welche den grossen Rath
ausmachen sollten. Von diesen sollten nachher
aus einer jeden Zunft Einer, und also in allem
Achte erwählet werden, welche entweder aus ihrem
Mittel, oder aus den übrigen Achtzigen Drey zum
Bürgermeister vorschlagen möchten, aus denen
Einer, von dem ganzen grossen Rathe, durch die
Mehrheit der Stimmen, zum Bürgermeister,
auf ein Jahr lang, erwählet werden sollte. Die drey
zum Bürgermeisteramte vorgeschlagene Personen
aber sollten nebst ihren vorgedachten acht Wahlher-
ren hernach noch zehen andere aus dem grossen
Rathe erwählen, welche 21. Personen alsdann den
kleinen Rath ausmachen sollten. Das übrige die-
ses Vorschlages enthält noch die Bestellung der
fünf sogenannten Geheimen und die Besetzung
der andern Rathsämter, als der Städtrechner,
Hospitalpfleger, Siechen- und Almosenpfleger
und der sogenannten Untergänger; ingleichen wie es

J. Chr. 1582 nach Ablauf des Jahrs mit der neuen Rathswahl zu halten seyn würde *).

1 Aug. In der, dieser erst erwähnten Religions-beschwerden halber, dem Kayser übergebenen Supplikation stellen nun die gesamten Evangelischen Stände demselben vor, daß Sie dieserhalb, bereits auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg, bey seinem Herrn Vater angesucht hätten †), der sich auch erboten habe, durch Ermahnungen, Schreiben, Schickungen, Commissionen und andere

der-

*) Stadt Bibrach an die drey weltliche Churfürsten, in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 27. a. und die zwey Beylagen, *ibidem* n. 33. a. et 35. b. In eben diesem *Volum. Actor. Comitial.* finden sich auch noch, 1) *n. 30.* der Stadt Bibrach Bericht und Entschuldigung *contra* die Confessionisten daselbst, de Dato 23. May 1576., die ich vielleicht, bey einer andern Gelegenheit, näher anzeigen, oder bekannt machen will; und 2) n. 28. *Forma iuramenti*, wie solchs von der Kay. Mayt. wegen, dem Rath und Bürgern zu Bibrach zu schwören, fürgehalten worden. Dieser Eid lautet folgender massen: „Ich N. N. gelobe „und schwöre zu GOdt und meinem Herrn, daß Ich „in meinem herzen und gemüet ohn allen betrug mich „bekenne, das der Algemeinen Catolischen Rö„chen Religion und glauben in dem verstand und „meinung, wie solcher Catolischer Christlicher glaub „bis in das 1579. Jar in den Closstern, Collegien „und Pfarkirchen in dieser Loblichen Stadt Bi„brach mit dem gebrauch der heiligen Sacra„ment, der Lehre, Gottesdienst Uebung ist her„kommen, offentlich gelert und gebraucht worden, „das Ich auch dabey bestendig verharren, und „furgemelte Catolische Apostolische Religion so „viel an mir ist, wil mit allem ernst und Fleis er„halten und handhaben, Als mir GOdt helffe und „seine Heiligen.„

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 312. n. 1. et 2. und S. 313. n. 6.

dergleichen dienliche Wege, dahin zu handeln, daß J. Chr.
ſolche Beſchwerungen möglichſt und forderſamſt 1582
abgeſtellt, gemildert und verglichen würden. Allein ſein gleich darauf erfolgtes Ableben habe ihn daran gehindert, und die geklagten Beſchwerden wären nicht abgeſchafft worden, ſondern vielmehr ſeitdem noch mehrere entſtanden. Da Sie nun den Wohlſtand der Teutſchen Nation und ein gutes Vertrauen zwiſchen den Ständen gerne befördert ſehen möchten; ſo wollten Sie den Kayſer erinnern, ſeines Herrn Vaters Erbieten ins Werk zu richten, in der völligen Zuverſicht, daß ſolche Bemühung nicht ohne Frucht abgehen, ſondern zur Pflanzung eines beſſern Vertrauens zwiſchen den Ständen und dem Kayſer ſelbſt gereichen würde. Dem Grafen von Ortenburg ſeyen, ungeachtet der, zu ſeinem Beſten, ergangenen rechtlichen Urtheile, Mandate und R. Dekrete, bis itzo noch nicht ſeine weggenommene Güter reſtituirt worden; es möchte alſo der Kayſer endlich einmal die heilſame Exekution verhängen. Die Evangeliſchen zu Biberach und Schwäbiſch Gemünd hätten, nunmehro ſchon auf vielen R. Tagen, ihre Noth geklagt, und wäre beſonders von den Erſtern, auf des Kayſers Wahl- und Krönungs-Tage, eine weitläuftige Ausführung übergeben worden *), woraus zu erſehen, daß dem Kayſer ſelbſt daran gelegen ſey, der Supplikanten Vorbringen in Obacht zu ziehen; wie dann auch ihr Begehren wegen der freyen Wahl und Abſchaffung der daſigen Unordnungen nicht ungiemlich, ſondern dem Paſſauiſchen Vertrage und dem Religionsfrieden gemäß ſey; mithin Sie um ſo mehr hofften, daß der Kayſer ihre Interceſſion Ihnen nicht verdenken würde.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 382-387.

J. Chr. 1582 Bey der Gelegenheit müßten Sie auch als ein gemeines und hochbeschwerliches Gravamen anzeigen, daß in etlichen R. Städten eine Zeit her, zur höchsten Verkleinerung der A. C. Verwandten, die Neuerung eingeführet worden, daß die gedachten Städte, in welchen die catholische Religion, zu dieser Zeit, allein ausgeübet worden, unter sich Verbündnisse und Rathsschlüsse gemacht hätten, die Uebung der A. C. bey ihnen nimmer zu gestatten, noch Jemanden in Rath oder zu Stadtämtern zu wählen, er sey dann der catholischen Religion zugethan. In etlichen R. Städten aber würden ihre Religionsverwandten bey den Rathswahlen ausgeschlossen, wozu Sie bisweilen von andern zu diesem unziemlichen Betragen, aus dem Grunde, beredet würden, daß die Religion der A. C. eine Zerrüttung alles politischen Wesens, und die Verursachung alles Uebelstandes sey, und deswegen allenthalben verworfen und ausgemustert werden müßte. Nun wäre zwar ihre Meinung ganz und gar nicht, jemanden an seiner ordentlichen Regierung Maaß oder Ordnung zu geben; allein es falle Ihnen doch unleidlich, solche Anzüglichkeiten ihrer wahren christlichen Religion ungeahndet zu lassen, zumal da solches dem Religionsfrieden stracks zuwider sey, und einen Anlaß zu grossem Mißtrauen unter den Ständen, auch in den Städten selbst zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, geben könnte. Es möchte daher der Kayser solche unleidliche Neuerungen bey den Rathswahlen, wodurch die Bürger der A. C. vom Rathe und den Stadtämtern ausgeschlossen würden, nebst den beschwerlichen und unerhörten Eiden, womit die Rathsverwandten und Bürger beladen würden, in diesen Städten abschaf-

schaffen, und verordnen, daß dergleichen hinfüro J. Chr.
nicht mehr geschehe, und also die Bestellung der ei- 1582
nen oder der andern Religion denenjenigen, denen es von Rechtswegen zustehe und obliege, unbedingt und frey gelassen würde. Ferner würde zur Aufhebung allerhand Mißtrauens unter den Ständen nicht wenig dienen, wenn hinfüro der Kammerrichter und die K. G. Präsidenten wechselsweise von beiden Religionen genommen würden. Ingleichen wenn der Kayser, bey Verordnung der Commissarien in Sachen, welche die Religion belangen, hiezu nicht einer Religion allein verwandte Personen, sondern von beiden, in gleicher Anzahl, deputirte. Dadurch würde nemlich das Vertrauen zwischen Ständen und Parteyen der beiden Religionen gestärkt, eine Gleichheit gehalten, und die Sachen um so eher bisweilen vertragen und beygelegt werden können. Sie wollten also den Kayser wohlmeynend daran erinnern, und Ihn bitten, daß Er dessen, in künftigen Fällen und Commissionsverordnungen, eingedenk seyn möchte g).

Sogleich nach diesen dem Kayser überreichten
Supplikationen traten die Räthe der weltli- 2 Aug.
chen Churfürsten in die verabredete Conferenz mit den geistlichen Churfürsten und ihren Räthen h). Jene stellten dabey diesen vor, daß Sie mit ihnen über etliche Sachen, woran ihnen allen und dem ganzen Vaterlande zum höchsten gelegen wäre, freundlich und wohlmeynend handeln wollten, und nicht zweifelten, daß Sie solches brüderlich ver-

g) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 47. p. 189. b. - 191. a. und Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 600 - 603.; ingleichen in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 33. b.

h) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 324. 327.

J. Chr. 1582 merken, und nebst Ihnen erwägen helfen würden, wie alle Gefahr und Zerrüttung von dem Vaterlande, mit zeitigem Rathe, abgewandt werden möchte. Sie, die weltlichen Churfürsten, sähen den heilsamen Religionsfrieden für das einige Mittel und Band an, wodurch die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. beider Religionen mit einander rechtschaffen vereiniget, und dem schädlichen Mißtrauen vorgebeuget würde; wie dann auch die Stände, mittelst dieses Religionsfriedens, nunmehro über 30. Jahre lang, mit einander in gutem Frieden gelebt hätten. Gleichwie Sie nun, nebst den geistlichen Churfürsten und andern friedliebenden Ständen, über dem gedachten Frieden getreulich zu halten bedacht wären; so sey doch, eine Zeither, allerhand vorgefallen, so von vielen Ständen als beschwerlich und dem Religionsfrieden ungemäß angezogen würde. Vornehmlich aber würden dreyerley Sachen angeführt, wodurch sich der eine Theil prägravirt zu seyn glaubte; als 1) daß zu dem Kammerrichter- und Präsidenten-Amte, wie auch zu gemeinen R. Sachen, allein Catholische gezogen würden; 2) daß in etlichen R. Städten gefährliche und dem Religionsfrieden zuwider laufende Rathsschlüsse, Vergleichungen und Dekrete gemacht, und vermöge derselben ehrliche und verständige Bürger, welche der A. C. verwandt wären, vom Stadt-Regimente und Dignitäten ausgeschlossen würden. Und 3) beschwerten sich die von Adel, daß von dem Pabste, nach aufgerichtetem Religionsfrieden, solche gefährliche Eide in die hohen Stifter eingeschoben, und den geistlichen Personen aufgedrungen worden, die nicht allein dem Religionsfrieden, sondern auch der Stifter und Teutschen Länder wohlhergebrach-

ten

ten Freyheit gänzlich entgegen wären. Dadurch würde dem Pabſte aller Gehorſam und die Gewalt eingeräumt, die Stiftsperſonen, auſſerhalb Teutſchem Lande, nach Rom zu ziehen, einen und den andern, nach ſeinem Gefallen, ein- und abzuſetzen, und ſich alſo der Güter und R. Lehen anzumaſſen, welches vor Alters dem Stuhle zu Rom nie geſtattet worden, und gefährliche Folgen nach ſich ziehen könnte. J. Chr. 1582

Es ſey nemlich notoriſch, daß hin und wieder im Reiche viele verdorbene Grafen, von Adel und andere Leute ſeyen, denen nichts liebers wäre, als daß ein Anfang zu einem Aufſtande gemacht würde, da ſie dann mit Haufen zufallen würden. Sie, die geiſtlichen Churfürſten und andere geiſtliche Herren, wüßten am beſten, wie ihre Unterthanen, der Religion halber, geſinnet, und beſonders in Franken und an andern Orten gegen ihre Herren affectionirt ſeyen. Sollte es nun zu einem Auflaufe kommen; ſo würden dieſelben nicht allein die erſten ſeyn, welche den Haufen vermehrten hälfen, ſondern auch die Sachen an dem Orte angreifen, da es am gefährlichſten wäre, und würden die Herren des geiſtlichen Standes, in ſolchem Nothfalle, von ihren Unterthanen, ſich wenig Hülfe zu getröſten haben. Ob auch gleich die evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände, vermöge des Religionsfriedens, ihr beſtes, zur Stillung und Abwendung ſolcher Unruhen, thun würden; ſo wäre doch zu beſorgen, daß ihnen allein, das Feuer zu dämpfen, zu ſchwer fallen möchte, weil zumal kein Krieg gefährlicher und heftiger zu ſeyn pflege, als wenn die Religion der Vorwand ſeyn müßte, wie die Erfahrung in Frankreich und den Niederlanden beyzeuge. Dazu komme ferner, daß vielen vornehmen

J. Chr. 1582 Häuptern im Reiche die nächst angelegenen Stifter in die Augen ſtächen, die bey einer ſolchen Gelegenheit nicht unterlaſſen würden, ſelbige unter ſich zu bringen, welches dann um deſto beſorglicher und gefährlicher ſey, weil im H. R. die verſchiedenen Religionsverwandten und ihre Länder unter einander vermengt lägen. Sollte es nun dahin kommen, ſo würden ohne Zweifel die ausländiſchen Potentaten das Feuer noch mehr anblaſen, und bey ſolchen innerlichen Unruhen alles, was ihnen gelegen, vom Reiche an ſich reiſſen, woraus der endliche Untergang des Vaterlandes Teutſcher Nation gewiß erfolgen würde. Dann es würde ſich itzo Niemand finden, der ſich in das Mittel legte, und bey den Ständen beider Religionen das Vertrauen und die Folge hätte, wie ehmals K. Ferdinand; mithin die Unruhe und das Unweſen nicht eher ein Ende nehmen würde, als bis ein Theil den andern gänzlich ausgerottet hätte.

Uebrigens wollten Sie die geiſtlichen Churfürſten bitten, den Sachen recht nachzudenken, mit ihren der A. C. zugethanen Unterthanen ein gnädigſtes Mitleiden zu tragen, und ſie wider ihr Gewiſſen nicht zu beſchweren, ſondern ſich gegen dieſelben, wegen dieſer ihrer Fürbitte, etwas milder und gütiger zu erzeigen; dagegen würden dann auch dieſelben, ob ſie gleich nicht ihres Glaubens wären, ihnen allen ſchuldigen Gehorſam leiſten, alſo daß Sie ſich auf ſie in Nothfällen ſicher würden verlaſſen können. Hiernächſt möchten die geiſtlichen Churfürſten mit Ihnen auf Mittel und Wege bedacht ſeyn, wie das hochſchädliche Mißtrauen, welches wegen obiger drey Urſachen, bey den Ständen beider Religionen, von Tag zu Tag, je länger, je mehr, einwurzle, verhü-

tet, und den Sachen dergeſtalt Rath geſchafft J. Chr.
werden möchte, daß die beiderſeitigen Stände 1582
in einem rechten, gleichmäſſigen und guten Verſtändniß bey einander einträchtig bleiben könnten. Es möchten daher die geiſtlichen Churfürſten ihr Gutachten Ihnen eröffnen, worauf Sie nach Gelegenheit das nöthige weiter erinnern wollten. Falls Sie aber damit nicht den Anfang machen, ſondern das Bedenken der weltlichen Churfürſten zuvor vernehmen wollten; ſo wollten Sie hiemit in Vorſchlag bringen: 1) daß die Churfürſten insgeſamt den Kayſer erſuchten, hinfüro wechſelsweiſe zum Kammerrichteramte einen A. C. Verwandten, und dann einen Catholiſchen zu verordnen, ingleichen in Religionsſachen die Commiſſarien, in gleicher Anzahl, von beiden Religionen, zu ernennen. 2) Daß die obgedachten gefährlichen Dekrete, die in den R. Städten den Rathsherren aufgedrungen würden, und dem Religionsfrieden zuwider wären, aufgehoben, und die Perſonen beyderley Religionen, keine vor den andern, nicht ferner von den Ehrenſtellen ausgeſchloſſen würden. Endlich 3) daß man auch die Eide in den hohen Stiftern dergeſtalt frey lieſſe, daß man es in eines jeden, der in den geiſtlichen Stand treten, und ſich in ein hohes Stift begeben wollte, Willen und Gefallen ſtellte, ob Er ſolchen Eid leiſten, oder aber ſich blos, wie vorhin und vor dem J. 1564., da ſolche Eide noch nicht eingeſchoben geweſen, den Stiftsgebräuchen gemäß, erzeigen wollte. Dadurch würde allerſeits ein gutes Vertrauen geſtiftet, die ſchädliche Verbitterung der Gemüther gegen einander verhütet, und die gemeine Ruhe, rechtſchaffene Einigkeit und vertrauliche Zuſammenſetzung der Stände von bei-

ſtellet worden; ſo e
nachher, zur Antwo
ihrer Seite, die fre
das gute Vertrauen
Fürſten beſtändig zu
bereit wären. Allein
und unſchicklich, mi
zu machen, und bey
wechſelung des K
ſuchen, weil ſolches
gegen den Kayſer hal
dieſes Amtes vom ga
den, wobey Er nicht
des Juſtizweſens ni
wie bisher, alſo auch
O. widriges handeln
mit den Unterthanen
tragen, und ſie wider
ſchweren; ingleichen
die Rathsſtellen und
Sie für eine ſolche S
ten eines jeden Ortes
würden ſich ihrer Pf

verantworten, sich getraueten. Sie hielten es J. Chr.
daher für unziemlich, denselben in ihren Regi- 1582
mentsbestellungen eine Ordnung zu geben, und
könnten sich dazu nicht verstehen. Ferner und 3)
müßten Sie die Eide in den Stiftern lassen, wie
sie seyen, indem selbige in dem Stande wären, als
sie von Alters hergekommen, und Sie wüßten
auch nicht, worin sie geschärft, und dem Reli-
gionsfrieden zuwider eingerichtet worden. Es
hätte auch 4) der Kayser freye Hände in Ver-
ordnung seiner Commissarien, und wäre be-
denklich, demselben dißfalls eine besondere Maaß
vorzuschreiben. Endlich 5) hätten Sie sich bis-
her mit Ernst angelegen seyn lassen, den Reli-
gionsfrieden zu erhalten, und dawider den ge-
ringsten Eingriff und Abbruch nicht zu ver-
hängen, noch nachzusehen; bey dessen Hand-
habung Sie auch beständig bleiben wollten [t]).

Mittlerweil kamen auf diesem R. Tage noch verschiedene andere Religionsbeschwerden vor. Die von den Beamten der Marggrafschaft Burgau verjagten und ausgeschafften evangeli-schen Unterthanen zu Pfersheim übergaben den Ständen der A. C. eine Supplikation, worin sie anführten, daß ihrem Gerichtsherrn, Martin Zobeln, im vorigen J. 1581., von des Erz-H. Ferdinands Oberamtleuten in der Marggraf-schaft Burgau, unter dem Schein der noch strei-tigen Landesfürstlichen hohen Obrigkeit, ernstlich befohlen worden, seine der A. C. zugetha-ne Unterthanen, welche die Predigten und Sa-kramente nicht in der catholischen Kirche zu Pfersheim, sondern in den evangelisch-luthe-rischen Kirchen zu Augspurg, besuchten und ge-brauch,

t) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 49. p. 193. und Hoff-mann, *l. c.*, P. I. p. 621.

nowentiger dem cat
heim ſeine Comp
Obrigkeit, in w
bührenden Gehorſa
ungeachtet ſeyen ac
zu Pfersheim, zu
Mannſchaft, aus ih
gehoben, nach Bu
ſo lange gefangen
mittelſt leiblichen Ei
Bezahlung der Au
Gulden aufgelaufen
heim, ſondern auch
Burgau, mit Wei
den nächſten ſechs
Und als die Burge
Erfahrung gebracht
Perſonen, noch m
Pfersheim wohnhaf
dieſen befohlen, gleichf
Kindern, innerhalb

ſtark, zu ihrem gröſten Schaden, von Haus und J. Chr.
Hof abziehen müſſen. Da nun ſolches Verfah- 1582
ren dem klaren Buchſtaben, und wahrem Ver-
ſtande des Religionsfriedens ſtracks zuwider
laufe; ſo bäten Sie, ſich ihrer anzunehmen,
und es dahin zu vermitteln, daß Sie wiederum
frey, ſicher, und ungehindert ihrer Religion
A. C., nach Pfersheim ziehen, und daſelbſt
wohnen dürften [l]). Der Martin Zobel, dem
Pfersheim zugehörte, hatte zwar den Rath zu
Augſpurg, nach der Vertreibung ſeiner evan-
geliſchen Unterthanen, erſucht, ſich dieſer Sa-
che anzunehmen; es wurde ihm aber ſolches ab-
geſchlagen, jedoch ſeinen vertriebenen Unter-
thanen erlaubt, ſich zu Augſpurg aufzuhal-
ten, bis ſie anderswo ein Unterkommen finden wür-
den [m]). Und Sie wandten ſich alſo, bey Gelegen-
heit des damaligen Reichstages, an die anweſen-
den Evangeliſchen Stände.

In der R. Stadt Cöln wohnte eine nicht
geringe Anzahl Bürger, die ſich zur A. C. be-
kannten. Sie hatten ſchon ehmals, auf dem
Wahltage des itzigen Kayſers, den evange-
liſchen Churfürſten eine Supplikation überge-
ben, ihnen die freye Religionsübung auszuwür-
ken, welche auch Jene dem Kayſer beſtens em-
pfohlen hatten [n]). In dem itzigen Jahr wandten 8 Jun.
Sie ſich, in einer ſehr demüthigen und höchſtbe-
weglichen Supplick, von neuem an ihre ordent-
liche

l) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 50. p. m. 193. b. - 195. a. und Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 576 - 582.; ingleichen in *Cod. MS. B. A.*, n. 23. und in den *Acris Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 27. b.

m) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 21. p. 641.

n) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 387. f.

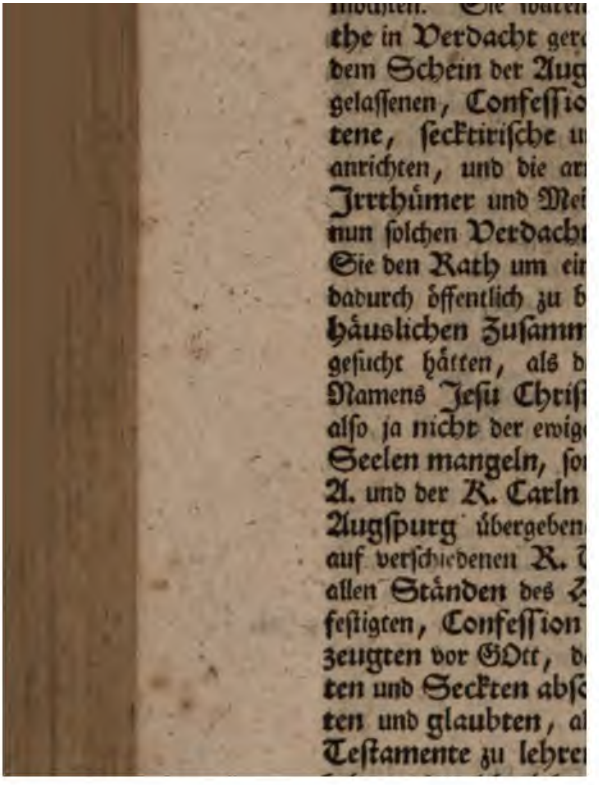

utſcher Nation, üblich und gebräuch- J. Chr.
ſey. 1582

Wenn auch etwa dem Rathe vorgebracht den möchte, daß dadurch die Obrigkeit an ih- Anſehen geſchwächt werden könnte; ſo be- gten die Beyſpiele der R. Städte Frankfurt, eyer, Worms, Augſpurg, Erfurt, Re- ſpurg u. a. m. das Gegentheil, als in wel- man mehr Gehorſam und Ehre der rigkeit erzeige, und mehrerer Friede und Ei- keit unter den Bürgern gehalten würde, als den Orten, und in den Städten, wo man die ngeliſche Religion verhindere und verbiete, mit auch endlich aller Verdacht, Argwohn, rcht und Fürſorge Ihrenthalben aufgehoben den möchte, ſo bezeugten Sie hiemit, ſamt und ders, vor GOtt, und bey dem Verluſte ihrer eligkeit und aller zeitlichen Wohlfahrt, daß ganzes Vornehmen zu keiner Aufruhr und eränderung der politiſchen Ordnung abzwe- , und kein unnützer Muthwille und aufrühri- es Herz Sie zu dieſer chriſtlichen Bitte gebracht e, ſondern nur allein ihr groſſer Hunger und urſt zu der himmliſchen Speiſe, die Jeſus riſtus, durch ſein Wort und Sakramente, ſpände. Sie fielen dem Rathe nochmals zu iſſen, und bäten, um der Liebe GOttes und des erdienſtes Chriſti willen, ihnen die öffentli- e Uebung des göttlichen Wortes, an einem wiſſen Orte, zuzulaſſen. Was aber ihren po- iſchen und bürgerlichen Gehorſam belange, verſprächen Sie vor dem Angeſichte GOttes, ß Sie dem Rathe, als ihrer ordentlichen von Ott gegebenen Obrigkeit, wie bisher, alſo auch nftig, allen ſchuldigen Gehorſam, in allen

chriſt-

wird, daß vor menig
der alt hergebrachten
Stadt, eine Verſam
ne im H. R. verb
gehalten worden, wid
neſſene der Stadt
lich finden laſſen,
und das Beywohne
nicht allein wider
bot, Morgenſprac
thes, ſondern auch u
den hochverpönten Ve
theil der der Stadt zu
keit, ja zum Unheil
vorgenommen worden
halt der Strafe der
Handels ſchuldig
offene Edickt, allen
nern ernſtlich befohle
dergleichen verbotene
ſecktiriſchen Predigt
in ihrem Gebiete unt
ſen zu laſſen. Mit t

der K. Conſtitution und geſchriebenen Rechte ernſtlich ſtrafen würde p). J. Chr. 1582

Bald darauf ergieng noch ein anderes Dekret, worin der Rath erklärte, daß er zwar, aus chriſtlichem Mitleiden und Gutherzigkeit, ſeit 16. Jahren her, vielen Ausländern die Beywohnung, und etlichen ſogar das Bürgerrecht, jedoch auf gewöhnliche Pflicht und Eid, zugelaſſen habe, in Hoffnung, daß ſie ſich ihrem Eide und Pflichten ſowohl, als auch den Raths-Edicten und Morgenſprachen, inſonderheit aber ſeiner, des Rathes, Religion gemäß, verhalten würden. Man habe aber verſpürt, daß viele dieſer Ausländer ſolches alles verachtet, heimliche Conventickel, ſecteriſche Predigten, Zuſammenkünfte, und zu Cöln verbotene Religionsübungen, in und auſſer der Stadt, practicirt und angeſtellt hätten, oder ſich doch dabey finden laſſen, auch ſich unterſtanden hätten, die Stadt und Gemeinde in Unheil und Unruhe zu bringen, alſo daß man ihnen und andern Ausländern, die nicht der catholiſchen Religion wären, nicht länger trauen könnte. Es befehle daher der Rath allen und jeden Ausländern, die ſich innerhalb 16. Jahren nach Cöln begeben hätten, und nicht Catholiſch wären, daß ſie, binnen Monatsfriſt, ſich aus der Stadt begeben ſollten, weil ſie der Rath nicht länger dulden wollte. Uebrigens wolle ſich der Rath, in Anſehung derjenigen, welche hiebevor, gegen das Verbot, ſich in den Predigten zu nächtlicher Zeit finden laſſen, oder vormals der Stadt verwieſen worden, und ſich wieder eingeſchlichen, oder heimliche 6. Aug.

p) Hoffmann, l. c., P. I. p. 585. ſq.

pünn Sucyrem, und
Bannonius, auf den
welche den Evangelisch
künftige Bittschrift über
ten Sie an, daß eine m
Bürgerschaft zu Cöl
solche in der jüngst publi
begtiffen sey, bekenne,
dem Rathe angehalten
der Stadt einzuräumen,
Religionsübung anstell
Sie noch kürzlich, in dies
ten. Allein Sie hätten
schlägige Antwort erh
Ursache, weil der Rath
dem Kayser und den
vorhin angelobt und verst
ne andere Religion
dulden, als die Römisc
bisher öffentlich in ihren
sen sey. Sie, die A. C. v
ten von dergleichen Angel
bisher keine Wissensch

der gemeinen Bürgerſchaft geſchehen, derſelben J. Chr.
von Rechtswegen, und Kraft des Religionsfrie- 1582
dens, unnachtheilig und unſchädlich ſeyn müſſe. Mithin wäre die Obrigkeit, nach keinen Rechten, ſchuldig, dergleichen Juramente, zum Nachtheil und Schaden ihrer Bürger und Angehörigen, zu halten, oder gegen dieſelben zu vollziehen, weil ein jeder Chriſt eine ſolche Zuſage, welche die Religion und Gewiſſen berühre, mehr und weiter zu halten, nicht ſchuldig ſey, als in ſo weit er es, ohne Verletzung ſeines Gewiſſens, verantworten könnte. Und da es ein Werk ſey, welches alle und jede Intereſſirte angehe, ſo müßte es auch billig, und von Rechtswegen, von denſelben genehmiget, und nichts darwider angenommen werden.

Nach ihrer Meinung lieſſe der Religionsfriede, dem Buchſtaben und Verſtande nach, den R. Städten ausdrücklich die Uebung beider Religionen zu, und eine jede Obrigkeit in denſelben ſey ſchuldig, ihren, in beträchtlicher Anzahl, der A. C. zugethanen Bürgern, auf ihr Anrufen, ſo vielen Platz, in ihrem Gebiete und Stadt, einzuräumen, damit Sie, ungehindert des andern Theils, den Gebrauch der A. C. frey und öffentlich haben und halten könnten. Nun befände ſich unter der Bürgerſchaft zu Cöln eine nicht geringe Anzahl, ſondern etlich tauſend Perſonen und Seelen, die ſich heimlich und öffentlich, mit groſſem Eifer, zur Religion der A. C., und zu keiner andern Lehre, bekenneten, und dabey nichts anders, als die Ehre GOttes und ihre Seligkeit ſuchten. Allein es ſey zu beſorgen, daß, wenn der Lauf der A. C., durch die Obrigkeit zu Cöln, noch länger geſperrt und verhindert würde, und die öffentliche Religionsübung der-

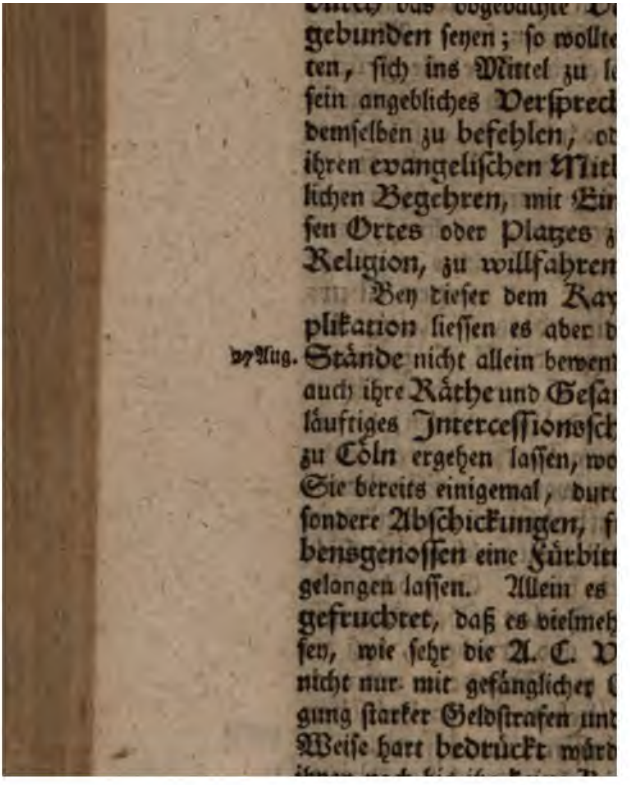

durch das vorgedachte D
gebunden seyen; so wollte
ten, sich ins Mittel zu s
sein angebliches Verspreck
demselben zu befehlen, ob
ihren evangelischen Mitb
lichen Begehren, mit Ein
sen Ortes oder Platzes z
Religion, zu willfahren
Bey dieser dem Kay
plikation liessen es aber d
27 Aug. Stände nicht allein bewen
auch ihre Räthe und Gesa
läuftiges Intercessionsch
zu Cöln ergehen lassen, wo
Sie bereits einigemal, durc
sondere Abschickungen, f
bensgenossen eine Fürbitt
gelangen lassen. Allein es
gefruchtet, daß es vielmeh
sey, wie sehr die A. C. V
nicht nur mit gefänglicher
gung starker Geldstrafen und
Weise hart bedrückt würd

zu ihrer Religionsübung zugestanden werden, J. Chr.
und dieselben von Rathsämtern und allen Stadt- 1582
bedienungen ausgeschlossen würden; zu welchem Ende man neue Juramente, Statuten und Verbündnisse dagegen gemacht hätte. Alles dieses geschähe aber blos darum, weil ihre Religionsverwandten zu Cöln, Gewissenshalber, privat Zusammenkünfte, doch ohne Tumult und jemands Beleidigung, anstellten, oder ausserhalb der Stadt die Predigten des göttlichen Wortes besuchten, und die Sakramente, nach Christi Einsetzung, gebrauchten. Solches Verfahren des Rathes wären nun solche Dinge, welche die Stände der A. C. nicht ohne nachdenkliche Ungeduld vernehmen könnten, indem dadurch nicht nur Sie selbst gröblich angetastet würden, als ob ihre Religion so beschaffen, daß sie im H. R. nicht zu dulden wäre, sondern auch als ob deren Anhänger strafwürdige Leute und zu ehrlichen Diensten und Stadtämtern nicht qualificirt wären; da doch der Religionsfriede ein ganz anderes ausweise. Die itzigen Zeitläufte, da das H. R., fast rings umher, mit Kriegen und gefährlichen Anschlägen fremder Potentaten umfangen wäre, erforderten vielmehr ein gutes aufrichtiges Vertrauen und Zusammensetzung aller R. Stände und Glieder, und müßte billig alles, wodurch eine Trennung, Mißtrauen und Widerwille verursacht werden könnte, gänzlich vermieden werden. Solches aber wäre nicht möglich, so lang ein Theil die Bekenner der andern Religion, ohne rechtmäßige Ursache, und blos allein der Religion halber, aus unzeitigem und vorgefaßtem Vorurtheil, verfolgte und untüchtig machte. Sie wollten also ihre vorige treuherzige Abschickungen und schriftliche Er-

J. Chr. 1582 mahnungen hiemit in Erinnerung bringen, und nochmals den Rath freundlich ersuchen, solche Beschwerungen der gefänglichen Einziehung, Abforderung ungewöhnlicher Abträge und Pfändungen, Ausschliessungen vom Rathe und den Stadtämtern, gegen ihre Mitbürger und Angehörige, die sich zur A. C. bekenneten, hinfüro gänzlich abzuschaffen.

Es sey offenbar, daß die evangelische Religion, durch göttliche Schickung, sich täglich immer mehr ausbreite, also daß alle menschliche Gewalt viel zu schwach sey, solche auszurotten und zu vertilgen. Diejenigen Obrigkeiten, die sich zu solchem unchristlichen Werke bewegen lassen, hätten dadurch nichts als Kriege, Blutvergiessen und Landesverheerungen angerichtet, und zuletzt doch die freye Religionsübung verstatten müssen, wie die Exempel der benachbarten Königreiche und Länder ausweisen. Hingegen habe die Erfahrung, nunmehro seit vielen Jahren her, gelehrt, daß an allen den Orten, sowohl ausser- als innerhalb des H. R., und besonders in den R. Städten, wo man die Religion der A. C. nicht unterdrückt, sondern freygelassen hätte, der Obrigkeit ihr Gehorsam und gebührender Respeckt nicht sey entzogen, sondern vielmehr treulich geleistet worden. Daneben würde an solchen Orten, an statt eines rohen und viehischen Wesens, eine gute Policey und Zucht angestellt und erhalten, das schädliche Mißtrauen zwischen den Bürgern, woraus nur Zerrüttungen erfolgten, aufgehoben, und dagegen eine vertrauliche Zusammensetzung, Ruhe und Einigkeit aufgerichtet und gehandhabet. Es möchte also der Rath dieses wohl beherzigen, und da GOtt das Licht des Evangeliums in viel

tauſend Seelen ihrer Stadt angezündet hätte, J. Chr.
die ſich zur A. C. bekenneten, und um nichts an- 1582
ders, als um die freye Uebung ihrer Religion
bäten; ſo möchte Er ſich, zu Verhütung beſorg-
licher Weiterungen, an ihnen nicht vergreifen,
ſondern vielmehr dem Beyſpiel anderer R. Städ-
te nachfolgen, und ſeinen ſeufzenden Mitbürgern
eine Kirche oder andern bequemen Platz zu ih-
rem Gottesdienſte einräumen, damit ſie daſelbſt
ihre öffentliche Religionsübung unbedrängt
haben könnten. Es ſey zwar auf dem itzigen R.
Tage erſchollen, als ſollte ſich der Rath hiebevor
verpflichtet haben, keine andere, als nur die
catholiſche Religionsübung in ihrer Stadt zu
geſtatten. Allein es ſey unläugbar, daß der Re-
ligionsfriede ein *Jus publicum* ſey, wider wel-
chen *privatae Pactiones* billig nichts gelten. Da
nun auch ein ſolches Angeloben dem Grunde des
Religionsfriedens, nemlich der Erhaltung ei-
nes beſtändigen Vertrauens zwiſchen den Stän-
den, gänzlich zuwider, und deswegen, vermö-
ge des Religionsfriedens, an ſich ſelbſt kraftlos
und nichtig ſey; ſo könnten Sie ſich nicht verſe-
hen, daß der Kayſer, oder irgends ein anderer
R. Stand, nach Beſchaffenheit der itzigen Zeit-
läufte, dem Rathe es verdenken könnte, wenn
er von ſeinem gethanen Verſprechen abgienge, in-
dem Sie vielmehr Ihm und ſeiner Bürgerſchaft
die Ruhe und den Wohlſtand, welche aus der
gedachten Willfahrung gewiß zu hoffen, gerne
gönnen würden.

Zuletzt fügen noch die Geſandten der Evan-
geliſchen Stände hinzu: ihre Herren und
Obern verſähen ſich, daß der Rath zu Cöln,
gleich andern R. Städten, geneigt ſeyn würde,
ein beſtändiges gutes Vertrauen zwiſchen den

auch ſeinen bittenden
vieler tauſend geäng
leidig willfahren würd
die Churfürſten, Fürſ
im Werke ſpüren, daß
legen ſey, nicht nur da
eine beſtändige friedliche
Ständen und Glied
auch beſonders die vertr
und freundlichen Wil
Dagegen auch ihre Herr
her gegen den Rath u
Neigung um ſo mehr
der Noth würklich zu be
würden. Uebrigens hoff
diejenigen Bürger, wel
Tage, ihre und ihrer
Nothdurft, mit chriſtli
ohne einige Verkleiner
Rathes, angebracht h
oder ihnen deswegen we
Mitbürgern, gewogen

gens abgeschickt hatten t). Dieses Schreiben 1. Chr.
versiegelten die Gesandten der drey weltlichen 1582
Churfürsten, der Pfalzgrafen Johann Casimirs und Reichards, der Sachsen-Weymarische und Coburgische, der Brandenburgische, der Braunschweigische, der Würtenbergische, der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, der Marggräflich Baden-Durlachischen Vormundschaft, der Fürstlich Anhaltische und Hennebergische, der Wetterauschen Grafen, und der R. Städte Straßburg, Augspurg und Regenspurg u).

Der Rath zu Cöln gab zwar dem Ueberbringer dieses Schreibens eine kurze Antwort 7. Spt.
sogleich mit zurück, entschuldigte sich aber, daß Er itzo mit vielen wichtigen Geschäften beladen sey, und daß etliche Rathsfreunde, wegen der Frankfurter Herbstmesse, ihrem Gewerbe und Handthierung nachgezogen seyen. Da nun das erhaltene Schreiben sehr weitläuftig, und die darin gemeldeten Sachen hoch wichtig wären; so hätte Er sich, in der Eile, auf alle Artickel dieses Schreibens nicht entschliessen können, wollte es aber bey der ersten Gelegenheit gebührend beantworten. Indessen möchten die Räthe und Gesandten der Evangelischen Fürsten und Stände versichert seyn, daß Er, wider seine der A. C. zugethane Bürger und Einwohner, deren jedoch nicht eine so grosse Anzahl wäre, als Sie gemeldet

t) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 53. p. 198. a. - 200. a. und Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 586. - 591.; ingleichen im *Cod. MS. B. A.*, n. 35. und in *Act. Comit. Aug. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 31. b.

u) Verzaichnus der A. C. Verwandten Stände, So das Schreiben an den Rath zu Cöln, den 27ten Augusty, Anno ꝛc. 82. datiert, zue Augspurg Außgangen, versigelt, in *Cod. MS. B. A.*, n. 33.

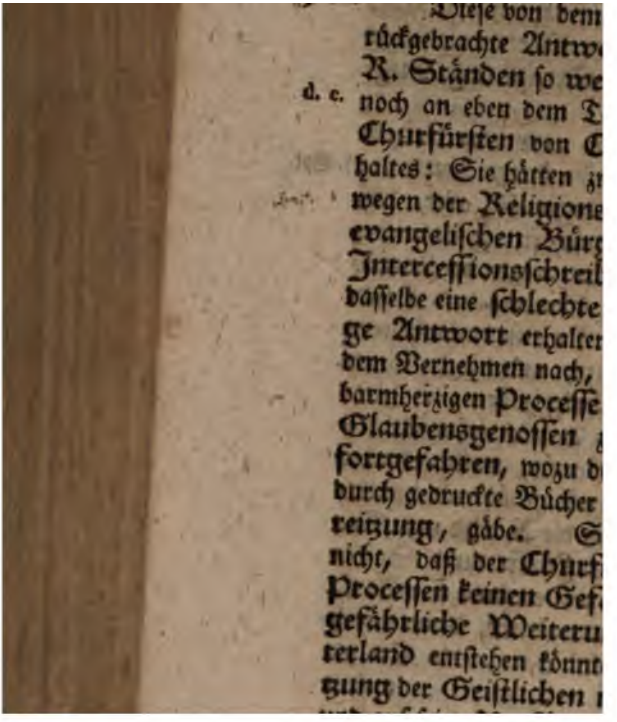
Diese von dem
rückgebrachte Antw
R. Ständen so we
d. e. noch an eben dem T
Churfürsten von C
haltes: Sie hätten z
wegen der Religione
evangelischen Bür
Intercessionsschrei
dasselbe eine schlechte
ge Antwort erhalte
dem Vernehmen nach,
barmherzigen Processe
Glaubensgenossen
fortgefahren, wozu d
durch gedruckte Bücher
reitzung, gäbe. S
nicht, daß der Chur
Processen keinen Ge
gefährliche Weiteru
terland entstehen könn
tzung der Geistlichen

en Sie Ihn bitten, ſich bey der Geiſtlichkeit J. Chr.
rnſtlich dahin zu verwenden, daß ſie von dergleи- 1582
hen Bedrückungen der A. C. verwandten Bür-
ger zu Cöln abſtünde, und keine Urſache zu
olgenden beſchwerlichen Ungelegenheiten gäbe.
Vielmehr möchte Er den Rath zu chriſtlichen und
nildern Wegen anweiſen, und endlich beför-
ern, daß die unbarmherzigen Mandate und de-
en unglückſelige Exekutionen, nebſt den künftigen
Verfolgungen, gänzlich abgeſchafft, und der
edachten Bürgerſchaft eine Kirche, worin Sie,
ach ihrem Gewiſſen, die Religion der A. C.
ben könnte, eingeräumet würde. Sowohl der
Churfürſt, als auch die ganze Kleriſey, würden
lsdann befinden, daß ſolches nicht allein zu ihrem
ohen Ruhm und Lob gereichen, ſondern auch
i einem beſtändig gutem Vertrauen, und fried-
cherm, ruhigerm Weſen, zwiſchen Ihnen
nd der ganzen Bürgerſchaft, dienen würde;
uch würde dadurch noch anderes Unweſen, ſo
nſt aus heimlichen Zuſammenkünften etwa
i beſorgen wäre, verhütet werden. Dagegen
ber, und wenn man daran ſeinen Gefallen hätte,
der wohl gar dazu Anleitung gäbe, den Herrn
Chriſtum und die evangeliſche Wahrheit in ih-
n Gliedern zu verfolgen; ſo könnten ſich die
Sachen, durch göttliche Schickung, leicht einmal
ndern, und auf andere Ihm gefällige Wege ge-
then w).

An

w) Schreiben an Churfürſten zue Coln vonn wegen der A. C. verwandten Burger daſelbſt, in *Cod. MS. B. A.*, n. 28. und in den *Act. Comitial. Auguſt. MSS. A. D W.*, Faſcic. I. n. 25. b. Von dieſen, wegen der freyen Religion-übung der A. C. zu Cöln damals vorgenommenen Handlungen findet man auch gute Nachricht, nebſt einigen bisher ange-

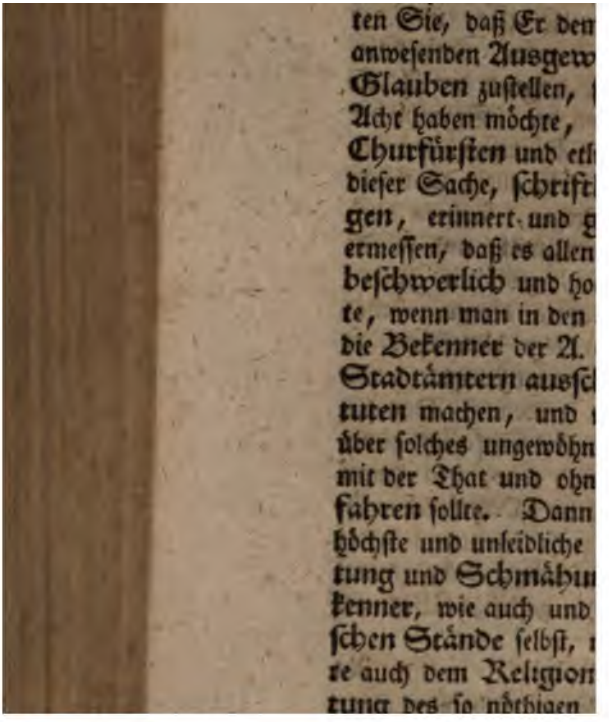

ten Sie, daß Er den
anweſenden Ausgew
Glauben zuſtellen,
Acht haben möchte,
Churfürſten und etl
dieſer Sache, ſchrift
gen, erinnert und g
ermeſſen, daß es allen
beſchwerlich und ho
te, wenn man in den
die Bekenner der A.
Stadtämtern ausſc
tuten machen, und
über ſolches ungewöhn
mit der That und ohn
fahren ſollte. Dann
höchſte und unleidliche
tung und Schmähu
kenner, wie auch und
ſchen Stände ſelbſt,
re auch dem Religion
tung des ſo nöthigen

schwerungen zu erlassen, und sie bey ihrer J. Chr.
n Rathswahl und Privilegien zu handha- 1582
, sondern auch zu Cöln und an andern Orten,
solche beschwerliche und nachdenkliche
ocesse und Neuerungen, Statuten und
rbindnisse eingeführt, und dadurch die Chur-
sten, Fürsten und Stände der A. C. ganz
nährlich angetastet worden, forderſamſt abzu-
ffen, und künftig nicht mehr zu gestatten.
leich übergaben Sie dem Kayser die ihnen,
den verjagten Pfersheimern, überreichte
pplikation *), und führten an, daß eben der-
chen Proceß zu Passau, im Erzstifte
lzburg, in Bayern und an a. O. m. itzo vor-
n solle; also, daß diejenigen, welche sich in
estand begeben, nicht eingesegnet, oder in
Stadt und im Lande geduldet werden woll-
Sie verpflichteten sich dann zuvor, mit neu-
nd beschwerlichen Eiden, wider ihr Gewissen,
Pabstthume lebenslänglich anhängig zu
en. An etlichen Orten würde sogar denen, die
in ihrem Leben zur A. C. bekannt hätten, die
gräbniß, nach ihrem Absterben, verweigert,
hes alles Sachen wären, die dem Kayser
t gefallen könnten, und woraus endlich
ns gutes erfolgen möchte. Sie lebten daher
Zuversicht, daß der Kayser solche und andere
n geklagte Religionsbeschwerden forder-
t abschaffen würde †).

Auf diese letztere und die am 1. August
gebene Religionsbeschwerden wurde endlich
Evangelischen die Kayserliche Resolution 2. Aug.
zuge-

*) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 347 - 349. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 55. p. 201., ingleichen in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 34. d. und im *Cod. MS. B. A.*, n. 24.

r. zugestellt, des Innhaltes: es finde sich bey der [redacted] Kayserlichen Hofkanzley, daß etliche, auf den [redacted] letztern R. Tage zu Regenspurg, geklagte [redacted] Fälle seitdem zur Richtigkeit gebracht worden. [redacted] in der Ortenburgischen Sache habe der Kayser [redacted] zur billigen Vergleichung nichts ermangeln [redacted] lassen. Von Schwäbisch-Gemünd wäre seitdem keine Klage weiter vorgekommen, sonst würde der Kayser nicht unterlassen haben, nach Vernehmung beider Theile, das nöthige zu verordnen; Er wolle aber seiner R. Hofkanzley befehlen, deßwegen Ortenburg und Schwäbisch Gmünd, eingekommenen Sachen den Gegentheilen vorgehalten werden sollten; wie Er dann auch hiemit Ihnen den mittlerweil eingelaufenen Bericht der Stadt Biberach †) communiciren wolle. Was die Beschwerden der Fuldischen Ritterschaft und der Städte Fulda und Seyfe belange, wüßte der Kayser nicht anders, als daß es daselbst, von seinen Commissarien, mit Anordnung der Religion, so gehalten würde, wie es ungefähr andere Churfürsten und Fürsten, ohne Maaßgab der Nachbarn, in ihren Ländern hielten, und ein jeder Abt, wenn er selbst die Regierung führte, als ein Fürst und Mitglied des Reichs, vermöge des Religionsfriedens zu thun, Macht hätte. Um so weniger könnten sich also die Landsassen und Unterthanen darüber beschweren, oder andere Obrigkeiten deswegen bemühen; indessen wolle doch der Kayser, über diese beede Supplikationen, von seinen Commissarien Bericht fordern, und nach Befinden das nöthige darauf verfügen. Wegen der Aachner könnte sich der Kayser nicht erinnern, daß diejenigen, die

†) S. weiter oben in diesem XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 338., in der Note f).

ſchwerungen zu erlaſſen, und ſie bey ihrer J. Chr.
n Rathswahl und Privilegien zu handha- 1582
, ſondern auch zu Cöln und an andern Orten,
ſolche beſchwerliche und nachdenkliche
ceſſe und Neuerungen, Statuten und
rbindniſſe eingeführt, und dadurch die Chur-
ſten, Fürſten und Stände der A. C. ganz
ählich angetaſtet worden, forderſamſt abzu-
affen, und künftig nicht mehr zu geſtatten.
leich übergaben Sie dem Kayſer die ihnen,
den verjagten Pfersheimern, überreichte
pplikation *), und führten an, daß eben der-
chen Proceß zu Paſſau, im Erzſtifte
lzburg, in Bayern und an a. O. m. itzo vor-
n ſolle; alſo, daß diejenigen, welche ſich in
eſtand begeben, nicht eingeſegnet, oder in
Stadt und im Lande geduldet werden woll-
Sie verpflichteten ſich dann zuvor, mit neu-
nd beſchwerlichen Eiden, wider ihr Gewiſſen,
Pabſtthume lebenslänglich anhängig zu
en. An etlichen Orten würde ſogar denen, die
in ihrem Leben zur A. C. bekannt hätten, die
gräbniß, nach ihrem Abſterben, verweigert,
hes alles Sachen wären, die dem Kayſer
t gefallen könnten, und woraus endlich
rs gutes erfolgen möchte. Sie lebten daher
Zuverſicht, daß der Kayſer ſolche und andere
n geklagte Religionsbeſchwerden forder-
ſt abſchaffen würde †).
Auf dieſe letztere und die am 1. Auguſt
gebene Religionsbeſchwerden wurde endlich
Evangeliſchen die Kayſerliche Reſolution 2. Aug.
zuge-

*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 347 - 349.
†) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 55. p. 201., ingleichen in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 34. d. und im *Cod. MS. B. A.*, n. 24.

...ge unterlaſſ
beider Theile, d
wolle aber ſeiner
die, wegen Orten
mund, eingekomm
len vorgehalten we
hiemit Ihnen den
eiche der Stadt 2
te. Was die 2
Ritterſchaft und
belange, wüßte der
daſelbſt, von ſeinen
rung der Religion
ungefähr andere Ch
Maaßgab der Nach
und ein jeder Abt,
führete, als ein Fürſt
vermöge des Religio
hätte. Um ſo wenig
faſſen und Unterth
oder andere Obrigk

h daſelbſt des Regiments anmaßten, wäh- J. Chr.
ndem R. Tage, etwas bey Ihm ſelbſt geſucht, 1582
er ſich zum Gehorſam erboten hätten; Falls
er ſolches geſchähe, ſo wollte der Kayſer an ſei-
m Amte nichts ermangeln laſſen. Wenn
n ferner die Confeſſionsverwandten ſich be-
werten, daß ihre Glaubensgenoſſen in eini-
n R. Städten von den Raths- und andern
mtern ausgeſchloſſen würden; ſo hätten die
. Städte zu verſtehen gegeben, daß die beswe-
n bey etlichen Städten vorhandenen Ord-
ngen und Statuten nicht von neuem erſt ge-
acht, ſondern alſo gefunden worden, und der
ayſer glaubte, daß wenn es dißfalls in den R.
tädten, wo die catholiſche Religion allein,
er auch beyde neben einander hergekommen,
dem Religionsfrieden gelaſſen, und nicht ſo
ncherley Neuerung geſucht würde, es dergleі-
n Statuten und Klagen nicht bedürfte. Die
erordnung, welche der Kayſer etlichmal wegen
Stadt Aachen ergehen laſſen, wäre nicht
iſchen den Parteyen, oder auf Anrufen des
ten oder des andern Theils, ſondern vielmehr
n Amts wegen vorgenommen worden, welches
m Kayſer, als dem einigen Oberhaupte, al-
n zugekommen ſey. Auſſerdem, und wenn auf
rufen ſtreitiger Parteyen Commiſſarien zu ver-
dnen nöthig wäre, wüßte ſich der Kayſer, nach
n Gebrauch und Herkommen, ſchon zu ver-
alten.

Was endlich die geſuchte Abwechslung des
ammerrichters und der Präſidenten am R.
. belange, ſo wolle der Kayſer hoffen, daß die
dachten Aemter bisher dergeſtalt verſehen ge-
ſen, daß in Verwaltung der Juſtiz kein
Tangel zu verſpüren geweſen. Und da die Prä-

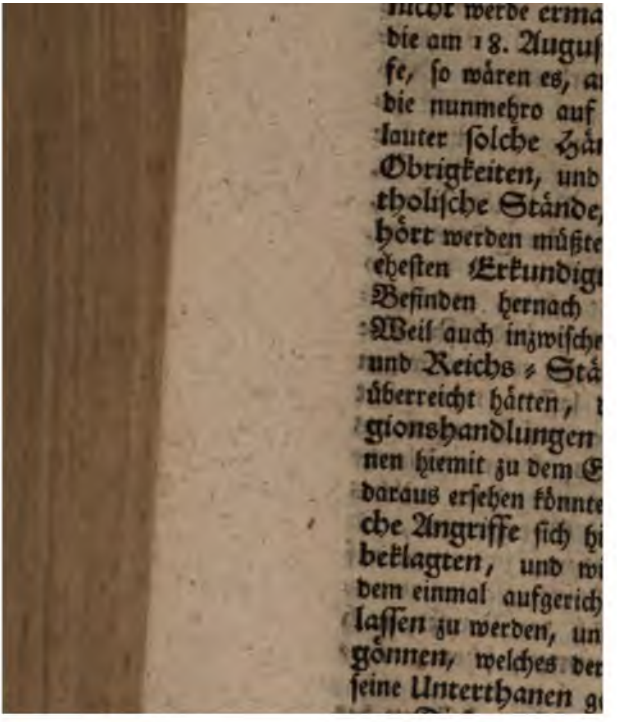

verſchiedene Religionsbeſchwerden, und J. Chr.
vornemlich, daß ihre Bürger von den 1582
ngeliſchen Ständen in Religionsſachen
ihrt, und gegen den Magiſtrat geſtärkt
n, blos zu dem Ende, um die catholiſche
gion und Gottesdienſt, in den noch übrigen
gen catholiſchen R. Städten, zu ſchwä-
, und zuletzt gänzlich zu vertilgen, welches
r alles Recht und Billigkeit, auch dem
gionsfrieden ſchnurſtracks zuwider ſey.
es ſey unläugbar, daß Sie eben ſowohl,
e R. Städte und Glieder der andern Re-
n, der Verordnung des Religionsfriedens
ſeyen. Sie hätten ſich bisher zu der wah-
atholiſchen Kirche und Religion unverän-
gehalten, und gedächten auch, dabey
dig zu beharren. Es könnte daher billig
n Niemand veragen oder verwehren,
Sie ſolche Mittel vorkehrten, durch welche
ie alte und wahre catholiſche Religion und
Bürger, in der Einigkeit derſelben, zu er-
n gedächten, und auf dieſelben um ſo fleißiger
gäben, daß ſie nicht mit fremder Lehre be-
t würden, dieſe überhand nähme und Sie
überwältigte. Vermöge des Religions-
ens ſolle kein Stand den andern oder deſ-
Unterthanen zu ſeiner Religion dringen,
ackticiren und wider ihre Obrigkeit in
utz und Schirm nehmen, noch vertheidi-

Allein Sie würden dagegen zum Theil höch-
beſchwert und gefährlich angefochten, und
ürde Ihnen Maaß und Ordnung wegen ih-
Statuten, Eide und Rathsordnungen,
ihren Widerwärtigen, vorgeſchrieben.
n etwa bisweilen einer oder mehr ihrer Bür-
einen Ungehorſam und Muthwillen gegen

J. Chr. 1582 Unterthanen, der Religion halber, des Land zu verweisen, oder sonst zu beschweren, sond daß derselbe vielmehr den Unterthanen den Z zug, Falls sie, wegen der Religion, an an Orte ziehen wollten, lediglich heimstelle. Was auf Freywilligkeit gestellt sey, schliesse Zwang und Gewalt gänzlich aus. Uebert sey die Bekennung der A. C. Religion, ver ge des Religionsfriedens, eine erlaubte, durch eine öffentliche Sanktion zugelassene S che, die also keine Strafe verdiene. Es sey keine geringe Strafe und Beschwerung, w einer, der sich sonst in politischen Dingen Gehorsams gegen seine Obrigkeit befleißige, seinem Vaterlande, wo er seine Nahrung h verstossen würde, und sich an fremde Oerter b ben müßte. Ja die Landesverweisung w in gemeinen Rechten mit dem Tode ver chen, und trage die Infamie auf dem Rü da doch der Religionsfriede §. 24. ausdrü enthalte, daß es den evangelischen Unterth der catholischen Landesherren an ihren Eh unschädlich seyn solle, wenn sie ihren freyw gen Abzug nehmen wollten.

Ausserdem habe der Kayser zu betrach daß das H. R. itzo fast rings umher mit Krie und gefährlichen Anschlägen fremder Po taten umfangen, und daher ein gutes und aufr tiges Vertrauen zwischen den Ständen un mehr hoch von nöthen sey. Nun aber müß bey den Ständen der A. C. nothwendig ein M denken verursachen, und daraus ein Mißtra und Unwillen erfolgen, wenn ihre Glaubens nossen, ihrer Religion wegen, ihrer Ehren setzt, und zuletzt von Haus und Hof verjagt den. Dann Sie müßten darüber auf die Gl

noch zur Zeit des Passauer Vertrages und Religionsfriedens, in Uebung gewesen, wider den klaren Buchstaben desselben, abgeschafft worden, wie notorisch sey, und mit vielen Exempeln bewiesen werden könne. Da nun solche Practicken und Vertheidigung ihrer Bürger und Unterthanen dem Religionsfrieden entgegen wären, und ohne Zweifel dahin abzielten, die alte catholische Religion in den catholischen Städten zu vertilgen, und das Regiment umzukehren; so wollten Sie den Kayser bitten, bey den Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu würklicher Handhabung des Religionsfriedens, die Verfügung zu machen, daß Sie die Catholischen K. Städte, in ihrem Regimente und dessen freyen Verwaltung, Rathsordnungen, Eiden und Statuten, unbeschwert lassen, und ihren, in Religions- und andern Sachen, widerwärtigen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen keinen Beystand oder andern Vortheil gegen ihre Obrigkeiten erzeigen sollten; indem denen, wenn sie nicht von ihrer Religion seyn wollten, vermöge des Religionsfriedens, freystünde, sich von da an andere Orte, wo man sie leiden könne, zu begeben a). J. Chr. 1582

Man kann leicht erachten, daß die Evangelischen Stände mit der erhaltenen Kayserlichen Resolution schlecht zufrieden gewesen seyen. Es übergaben daher ihre Räthe und Gesandten 3 Sept. dem Kayser eine Replick, und beantworteten zugleich die Ihnen in der Supplikation der catholischen K. Städte gemachten Vorwürfe. Zuförderst setzen Sie in derselben fest, daß der Religionsfriede keiner Obrigkeit freygebe, ihre Un-

a) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 57. p. 203. sq.; ingleichen im *Cod. MS. B. A.*, n. 26.

J. Chr. 1582 ruhen, wobey das H. R. mitleide. Sie könnten also, auf Befehl ihrer Herren und Obern, von ihrem vorigen Ansuchen nicht abgehen, sondern wollten dasselbe nochmals wiederholen, und den Kayser bitten, daß Er ihnen eine willfährige Antwort ertheilen möchte, damit Sie ihren Herren und Obern gebührende Relation abstatten könnten. Endlich könnten Sie auch dem Kayser nicht verhalten, welches bereits zu Regenspurg, im J. 1576., der Stadt Ulm halber *), besonders geklagt worden, daß der Erz-H. Ferdinand, der Bischof zu Costnitz und die Fugger ihre Vasallen, worunter auch einige R. Städte und Bürger, ingleichen von der R. Ritterschaft wären, nicht anders belehnen wollten, als gegen Leistung des Eides zu GOtt und den Heiligen, welches aber den Lehensleuten, Gewissens halber, beschwerlich sey, und deshalb die Lehen zum Theil unempfangen blieben. Da nun dergleichen Eide, vermöge des Religionsfriedens, aufgehoben worden, und die Eide am R. G., und bey R. Belehnungen, zu GOtt und auf das heilige Evangelium geschähen; so möchte der Kayser, bey den gedachten Herrschaften, verfügen, daß sie ihre Vasallen, mit dem gedachten alten Eide, wider ihr Gewissen, nicht beschwerten, sondern sie, gegen Erstattung des Eides zu GOtt und auf das heilige Evangelium, zur Belehnung kommen liessen a).

Entweder noch vor Uebergebung dieser Replick, oder doch gleich nachher, erliessen die Freye-

*) S. im X. Bande der H. T. R. G., S. 313.

a) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 58. p. 204. a. - 207. a.; ingleichen in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und in den *Act. Comit. Augusti. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 35. b.

ken gerathen, daß man mit Ihnen eben ſo ver- J. Chr.
fahren würde, wenn man Ihrer ſo gut, wie 1582
der armen Unterthanen, mächtig werden könnte. Und zwar dieſes um ſo mehr, weil auf dieſer R. Verſammlung nicht allein ihre Religion der A. C. für ſecktiriſch ausgegeben, und deren Bekenner mit den verhaßten Namen der Martiniſten und Calviniſten belegt, ſondern auch ſogar im R. Rathe von etlichen vermeſſen vorgegeben worden, daß der Religionsfriede nur ein Interim geweſen, und nunmehro, nach der Endigung des vermeinten Tridentiniſchen Concilii ums, ſeine Endſchaft erreicht habe. Daraus aber erfolge nothwendig, daß nicht nur die allgemeinen R. Geſchäfte nicht mit ungefärbter Vertraulichkeit berathſchlaget, ſondern auch in vorfallenden Nöthen keine rechte Zuſammenſetzung verſpürt würde, ja bisweilen ſchädliche Spaltungen ſich ereigneten, worüber barbariſche und andere Nationen ihren Vortheil gegen das H. R. erſähen, und ihre ſchädliche Prackticken deſto ungehinderter ins Werk richteten.

Was den Grafen von Ortenburg und ſeine Bitte belange, ſo ſey dem Kayſer, dieſer Tagen, von den geſammten Ständen ein Bedenken übergeben worden, und Sie zweifelten daher nicht, Er werde darauf bedacht ſeyn, und es dahin verfügen, daß dieſer ſo lang entſetzte Graf und Mitglied des H. R., nunmehro endlich einmal, und noch währendem R. Tage, reſtituirt würde. Auf den ihnen zugeſtellten Bericht des catholiſchen Raths zu Biberach wollten Sie ſich nicht weiter einlaſſen, hätten aber die ſichere Nachricht, daß es nicht ohne Frucht und Verbeſſerung des Stadtregiments ablaufen würde, wenn der Kayſer daſelbſt, durch eine unparteyiſche

J. Chr. 1582 vom Rathe, fähig seyen; in Betracht, daß der Rath in den R. Städten den Stand im Reiche nicht allein vorstelle, sondern der Rath und die Bürgerschaft zugleich heissen und seyen der Stand. Hieraus aber folge weiter, daß die Bürgerschaft die öffentliche Religionsübung der A. C. zu begehren und zu erhalten, Macht habe. In allen R. Städten leisteten die Bürger, eben sowohl, als der Rath, dem Kayser den Huldigungseid, und wären Ihm unmittelbar unterworfen. Der Rath repräsentire in einer jeden Stadt die Commun, worunter eben sowohl diejenigen begriffen wären, welche zwar nicht *actu ipso* in den Aemtern und Würden des Raths sässen, aber doch *potentia* derselben, alle Jahr, bey der freyen Rathswahl, und aus diesem Grunde, als wahre Mitglieder der Rathsverwandten Personen, des Religionsfriedens fähig wären. Die Bürger seyen ein Theil des ganzen Körpers einer jeden Stadt, obgleich die vom Rathe das Haupt seyen; jedoch nicht anders, als durch die Wahl der ganzen Bürgerschaft. Diese hingegen sey der Leib, und könne alle Jahr, durch die freye Wahl, zu den Würden kommen; deswegen könne man Sie von der Wohlthat des Religionsfriedens, aus einer doppelten Ursach, nicht ausschliessen, theils weil Sie der gröste Theil des Standes einer jeden Stadt seyen, theils weil Sie *potentia* selbst mit Rathspersonen wären.

Drittens seyen, vermöge des Religionsfriedens, sogar auch die vom freyen Adel, ob Sie gleich, in Ansehung der R. Stände, nur *Privati* wären, dennoch des Religionsfriedens fähig gemacht worden, weil Sie dem Reiche unmittelbar unterworfen und zugethan seyen. Da

jemand an die Aachner einen Anſpruch und J. Chr.
orderung, oder auch Fug und Recht zu haben, 1582
nen Maaß und Ordnung in ihrem Stadtre-
imente zu geben; ſo würde Sie der Kayſer zum
dentlichen Rechte zu weiſen wiſſen, und Ihnen
ine Thätlichkeiten geſtatten, ſondern vielmehr
ie davon abmahnen, und alſo dieſe Stadt,
s einen unläugbaren R. Stand, die gemeine
. Satzungen und Conſtitutionen genieſſen
ſſen. Sie wollten alſo hiemit dasjenige wieder-
olt haben, was ſowohl vorhin etliche Churfür-
en und Fürſten, ſchriftlich und durch Abſchi-
ngen, als auch alle Stände der A. C., auf
eſem R. Tage, der Hauptſache halber, und we-
n der von beiden Religionsverwandten an-
ordnenden Commiſſion, einmüthig erinnert
d gebeten hätten. Und zwar dieſes um ſo mehr,
eil ihre Herrſchaften und Obern darauf be-
arreten, und ſich einer gnädigſten Willfahrung
tröſteten; in Betracht, weil daran Friede und
uhe im H. R., und die deſto beſſere und willi-
re Richtigmachung der R. Steuer gelegen
yn möchte.

In Anſehung der in etlichen R. Städten
ulich eingeführten Ordnungen, Statuten,
ide und Verbündniſſen, wodurch die A. C.
erwandten vom Rathe und den Stadtäm-
rn ausgeſchloſſen werden, würde der Kayſer
s ihren vorhin übergebenen Schriften erſehen
ben, warum ſolche Dinge den Ständen der
. C. zum höchſten verkleinerlich und ſehr be-
werlich wären. Bey Evangeliſchen R.
ſtänden wäre dergleichen gegen catholiſche
ürger und Unterthanen, die ſich ſonſt ehrbar
d unſträflich verhielten, nicht gebräuchlich,
d es hätten auch die Stände der A. C. zu ſol-

J. Chr. 1582 chen neuen und im H. R. ungewöhnlichen Processen Niemanden Ursache gegeben. Sie bäten daher nochmals, daß der Kayser, zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe und eines bessern Vertrauens, solche an sich unbündige Statuten, Eide und Verlobungen in den R. Städten aufheben, und einer jeden Obrigkeit unbedingt frey lassen möchte, ihr Regiment und ihre Aemter zu bestellen. Endlich das, auf diesem R. Tage, geschehene Anbringen wegen Bestellung des Kammerrichters und der Präsidenten, auch wegen Anordnung der Commissionen in Religionssachen, sey nicht aus Mißtrauen gegen den Kayser, sondern deswegen geschehen, weil es zu mehrerm Vertrauen zwischen den Ständen dienen möchte; zumal, da ohnehin in der R. G. O. versehen sey, daß vor andern ein weltlicher Fürst zum Kammerrichter genommen werden sollte.

Daß ferner der Kayser, über die von Ihnen, den 18. August, angebrachten weitern Religionsbeschwerden, die Obrigkeiten, wider welche selbige gerichtet wären, erst vernehmen wolle, sey zwar an sich selbst nicht unbillig. Allein da selbige am Tage lägen; so bedürfe es, ihres Erachtens, keine weitere Erkundigung, und sähen Sie nicht ab, was die andern Catholischen Stände dabey für ein Interesse haben möchten. Sie bäten daher um deren forderſamſte Abthuung, und wiederholten insbesondere ihre Bitte um die Verstattung einer Kirche, oder eines gewissen Platzes, zur Uebung der A. C. Religion für die Bürgerschaft zu Cöln, welches auch dem Religionsfrieden nicht ungemäß seyn würde. Die Ihnen communicirte Klage der Catholischen R. Städte liessen Sie als unerwiesene

Din-

Dinge auf sich beruhen, und wären nicht ge- J. Chr.
ständig, daß ihre Herren und Obern, dem Re- 1582
ligionsfrieden zuwider, sich unterstanden hät-
ten, den gedachten Städten, in ihrem Stadtre-
gimente, sofern dasselbe dem Religionsfrieden
nicht entgegen wäre, Maaß und Ordnung zu
geben, oder ihren Bürgern Vorschub zu thun.
Falls dieselben aber insbesondere etwas vor-
bringen könnten, so möchte der Kayser den be-
klagten Stand deswegen zum Verhör stellen,
und nach Befinden, dem Religionsfrieden ge-
mäß, ein gebührliches Einsehen verfügen. Ihre
Herren und Obern wären vielmehr so gesinnt,
daß Sie geneigt wären, den Religionsfrieden
zu handhaben, und eine durchgängige Gleichheit
zu halten.

Es wollten zwar die Catholischen R.
Städte vorgeben, daß sich unter dem Schein
der A. C. mancherley Seckten heimlich einschli-
chen, und sich täglich vermehrten, vornemlich zu
Vertilgung der andern Religionsbekenner,
weshalb sie den itzigen Verlauf in den Niederlan-
den anzögen. Allein es sey bekannt, daß Sie, zur Be-
schönigung ihrer unverantwortlichen Neue-
rungen, allerhand verhaßte Namen hervor-
suchten, und unschuldige Leute, unter solchem
Schein, beschwerten. Nun wäre aber kein bes-
seres Mittel, auf den Grund zu kommen, wer
sich zu der einen oder andern zugelassenen Reli-
gion bekennete, als daß man den ansuchenden
Bürgern, als ohnehin mittelbarer Mitobrig-
keit in den R. Städten, die öffentliche Reli-
gionsübung der A. C. zuliesse. Insonderheit sey
in den Niederlanden nicht die Religion, son-
dern die Verfolgung derselben, und die bisherige
scharfe Regierung eine Ursache der dasigen Un-
ruhen,

10 Spt. 1582 Um diese Zeit übergaben die, von den St[ermärkischen], Kärnthischen und Crayni[schen] Landständen der A. C., auf den R. Tag a[bschickten] Abgeordneten †), nemlich Balth[asar] Wag von Wagensperg ꝛc., Ludewig [Dietrichstein], Erbschenke in Kärnthen, [Georg] Kueſel zum Kaltenbeyn, den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stänt eine Supplikation, worin Sie um deren Jn[ceßion] bey ihrem Landesherrn, dem Er[zherzog] Carln, baten. Sie führten nemlich an, daß ſelbe Sie zwar anfangs, ſowohl bey Lebzeiten nes Herrn Vaters, als auch nach ſeiner a[n]tretenen Landesregierung, in Religion chen unbeſchwert gelaſſen, und ihnen die bung der A. C., nun lange Jahre her, ruhig ſtattet, auch darüber, zu verſchiedenen Z[ei]ſchriftliche und mündliche Zuſagen geth[an] be, daß alle, die ſich freywillig zur A. C. b[e]ten, in ihrem Gewiſſen unbetrübt bleib[en] in Kirchen und Schulen die Uebung der g[e]ten Confeßion ungehindert gebrauchen [ſo]llen. Dagegen hätten die Stände der obgedachten Landſchaften, ungeachtet Sie es, wegen [ih]ren Freyheiten, nicht ſchuldig geweſen, die Bezahlung einer groſſen Schuldenlaſt des Erzherzogs, [zu] Bezeugung ihrer Dankbarkeit, auf ſich genommen, in Hoffnung, daß Sie nun bey ihrer Religions übung ungeirrt bleiben ſollten. Allein ſeit [kur]zem hätten einige mißgünſtige und friedhäſſige Perſonen, inſonderheit aber der Päbſtliche Nun[tius]

†) Rhevenhiller ſagt in Annal. Ferdinand., T. I. p. 223. ſq., daß der Erz.H. Carl den drey obgedachten Landſchaften nicht verſtattet habe, Abgeordnete auf den R. Tag zu ſchicken; allein die in den folgenden Noten anzuführenden *Acta publica* bey Lehmann bezeugen, daß es doch geſchehen ſey.

Freye- und Reichs-Städte der A. C. an die J. Chr.
Räthe und Gesandten der Evangelischen 1582
Churfürsten und Fürsten ein Schreiben, worin
Sie anführten, daß Ihnen erinnerlich seyn würde,
was die der A. C. zugethane Bürgerschaft zu
Cöln, wegen ihrer freyen Religionsübung, auf
diesem R. Tage, etlichmal angebracht und geklagt
habe. Ob nun gleich diese Sache, nebst andern
Beschwerden, dem Kayser sey übergeben wor-
den; so erfolge doch darauf keine Resolution, und
mittlerweil würden ihre Glaubensgenossen zu
Cöln auf das äusserste verfolgt, daher sich auch
ihre anwesende Abgeordnete, wenn sie unverrich-
teter Dingen nach Hause kommen sollten, einer
gleichmäßigen Verfolgung zu versehen hätten.
Sie wollten also die Gründe kürzlich anführen,
warum, ihrer Meinung nach, die evangelischen
Bürger zu Cöln zu ihrem Ansuchen befugt,
und ihnen hülfliche Hand zu bieten wäre. Erst-
lich gründeten Sie sich auf den Religionsfrieden,
welcher nicht allein den Ständen, sondern auch
den Unterthanen die Ruhe und Sicherheit ih-
res Gewissens, und die Wohlthat dieses Frie-
dens ausdrücklich gönne, und Sie dessen theil-
haftig mache. Um so weniger könnten also die
Bürger der A. C. zu Cöln und in andern R.
Städten, wegen ihrer Religion, Glauben und
Ceremonien, von Jemanden, zu geschweigen von
ihrer eigenen Obrigkeit, beschwert, vergewalti-
get und verfolget werden.

Zweytens gäbe der Religionsfriede den
Freyen und R. Städten ausdrücklich die Macht,
zu der A. C. zu treten, weil Sie ein unmittel-
barer Stand des H. R. seyen. Daraus schlössen
Sie nun, daß auch die Bürgerschaften in den R.
Städten dieses Friedens nicht weniger, als die

vom

10 Spt. 1582 In der erstgedachten Supplikation d Kayser wird nun angeführt, daß die oberw drey Landschaften, schon bey K. Ferdi des I. Lebzeiten, und auch unter der Regi des Erz H. Carls, den freyen Gebrau Religionsübung der A. C. gehabt und e hätten. Hernach hätten Sie sich, im J. 1 wegen einiger damals vorgefallenen Irrungen dem Erzherzog über eine Religions-Pa tion verglichen, welche derselbe mündlich tiget, und nachher, im J. 1576., au Steyerischen Landtage, durch seinen R und Commissarien, schriftlich versichert worauf, zu mehrerer Bekräftigung, auf dem cker Landtage, im J. 1578., die Relig handlung, zwischen dem Erzherzog un drey Ländern, abermals befestiget w Nemlich, daß der Erzherzog zugesagt habe, allein die Herren und Landleute bey ihrer ligion bleiben zu lassen, sondern auch daß, o gleich die Religions-Disposition in S Städten, Märkten und eigenthümlichen tern sich dergestalt vorbehalten, daß die gerschaft daselbst, nach ihrem eigenen Ge Prädikanten nicht solle aufnehmen k Er dieselben dennoch in ihrem Gewissen beschweren, sondern sie unbekümmert wollte *). Es hätten auch hierauf die A. C. wandten der drey erwähnten Länder ihre gionsübung, mittelst Anhörung des gött Wortes, und Gebrauch der heiligen Sakram nicht nur auf dem Lande, in den Kirchen Herren und Landleute, sondern auch in Städten und Märkten, wo es, vor und dem Regierungsantritte des Erzherzogs, Geb

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 577

nun aber die Bürger in den R. Städten gleich- J. Chr.
falls dem Reiche und dem Kayser ohne Mittel 1582
verwandt seyen; so folge ja daraus, daß Sie nicht weniger, als die vom freyen Adel dieser Wohlthat theilhaftig seyn müßten, ob Sie gleich, in Ansehung des Rathes, in den Städten *Privati* wären, so wie die vom Adel in Ansehung der R. Stände. Zumal, weil die Magistrate in den Städten nicht, wie die Churfürsten, Fürsten und Herrschaften, gegen ihre Unterthanen, zu achten wären, als welche würkliche Unterthanen ihrer Herren, hingegen Jene der Stadtobrigkeiten Mitbürger und Mitglieder seyen. Die Churfürsten, Fürsten und andere Herrschaften erhielten ihre Obrigkeiten nicht von ihren Unterthanen; aber die Räthe in den Städten hätten keine andere Obrigkeit, als diejenige, welche ihnen ihre Mitbürger allein *ad tempus*, und gar nicht auf beständig, durch eine Wahl, gönneten und gäben.

Viertens könnten Sie, die R. Städte, aus den bisher angeführten Gründen, die in etlichen Städten gemachten Rathsschlüsse, daß Keine, als nur Catholische, zu einigen Würden und Aemtern erwählet werden sollten, nicht für bündig halten, weil dergleichen Rathsdekrete dem Religionsfrieden stracks zuwider seyen. Dann da desselben die R. Städte und ihre Bürgerschaft auf ewig fähig gemacht worden; so könne der Rath solche Wohlthat seinen Mitbürgern, wider ihren Willen, nicht abstricken, viel weniger der Nachkommenschaft solche entziehen. Am wenigsten aber sey zu dulden, daß man, mit dergleichen vermeinten Rathsdekreten, den A. C. Verwandten gleichsam einen ewig währenden Schandflecken anhänge, als sollten Sie nemlich

zu

J. Chr. 1582 gen Leute Anſtiften ein neuer Streit verurſachet worden. Es habe nemlich der Er zog, auf dem dißjährigen Steyeriſchen L tage, wider Hoffen und Verſchulden der Land ein anderes und noch beſchwerlicheres T mit neuerlicher Abſonderung der Bürger ergehen laſſen. Daneben habe Er den Bü zu Grätz, zu merklicher Beſchwerung ihre wiſſen, bey Strafe verboten, die Landſ lichen Kirchen zu beſuchen. Auſſerden hin und wieder im Lande allerhand Religio ſchwerungen vorgefallen, indem man etlich dikanten und Schulmeiſter der A. C., ſ den Städten und Orten, wo ſie ſchon zu F dinands Zeiten zugelaſſen geweſen, abgeſ den Landleuten an ihren Vogteyen und L ſchaften Eintrag gethan, und eine na Pfarre mit Gewalt eingezogen; auch di gräbniſſe den der A. C. zugethanen Land und andern gemeinen Leuten ſogar verſa be, und was dergleichen Beſchwerden ſeyen. Ob nun gleich die Landſtände, auf den gehaltenen Landtagen, als auch den Erzherzog um die Abſtellung ſolche ſchwerden, und beſonders um die Aufhe des beſagten Dekrets auf das inſtändigſte hätten; ſo habe Er ihnen doch ſolches bisher weigert, mit der endlichen Erklärung, d von ſeiner gegebenen Reſolution durchaus abweichen wollte. Solches zögen nun dieſe betrübte Länder ſich billig zu Gemüthe, und um ſo mehr, da Sie ſich, vornemlich der n nen Conceßion wegen, in die beſchwerliche La Schuldenbezahlung eingelaſſen hätten, web Städte und Märkte, als unabgeſonderte L glieder in gemeinen Anlagen, das ihrige

rungen gegen Sie verhütet, und die Sachen z. 1
zum Wege Rechtens verwiesen, oder zum wenig-
sten Commissarien von beiden Religionen, noch
auf dem itzigen R. Tage, bestimmt würden; in
Betrachte, was sonst für grosse Unrichtigkeiten und
Weiterungen im H. R. erfolgen möchten, wenn
diese Stadt, als ein Mitglied des H. R., sollte
dergestalt unterdrücket, demselben entzogen, oder
der A. C. entsetzt werden. Es möchte daher der
Kayser, sowohl dieses, als anderer angebrach-
ten Punkte wegen, besonders in Sachen des
Grafens von Ortenburg, zufolge der längst er-
gangenen R. Bedenken, mit würklicher Resti-
tution seiner Güter, Ihnen eine willfährige
Antwort und Resolution ertheilen, damit nicht
allein der Kayser und ihre Herren und Obern
zur Ruhe kämen, und einer weitern Bemühung
überhoben blieben, sondern auch das immer mehr
unehmende schädliche Mißtrauen, und die dar-
us zu besorgende Unruhe und Weiterung ver-
ieden würde. Ihre Herren und Obern hätten
on so oft, aus christlichem Mitleiden, sich und
e Unterthanen auf das äusserste angegriffen,
nit ihre bedrängte Mitchristen auf den Gränz-
in Sicherheit erhalten würden; dagegen aber
en ihre Mitglieder der A. C., hin und wie-
m H. R., ungeachtet alles ihres Flehens und
ens, in Unsicherheit und beständiger Be-
erung stehen. Der Kayser könnte also selbst
en, wie es von ihren Herren und Obern
hen werden möchte, wenn auf ihre so öftere
und Anmahnungen keine abhelfliche
erfolgte *).

*) Um
hmann, l. c., L. II. c. 59. p. 207. und in den
. Comit. August. MSS. A. D. IV., Fascic. I.
34. b.

gelischen Churfürsten
eine Supplikation, wo
ceßion bey ihrem La
Carln, baten. Sie füh
selbe Sie zwar anfangs,
nes Herrn Vaters, al
tretenen Landesregie
chen unbeschwert gel
bung der A. C., nun la
stattet, auch darüber,
schriftliche und mündl
be, daß alle, die sich frey
ten, in ihrem Gewisse
in Kirchen und Schul
ten Confeßion ungehin
Dagegen hätten die Stä
Landschaften, ungeach
Freyheiten, nicht schuldig
einer grossen Schuldenl
Bezeugung ihrer Dankba
in Hoffnung, daß Sie
übung ungeirrt bleiben
zem hätten einige mißgü

cius, und der bey ihnen neu angekommene Jesui-
terorden, durch allerhand unerfindliches Angeben,
dem Erzherzog ein Mißtrauen gegen Sie bey-
gebracht, und Ihn zu thätlicher Abschaffung der
von Ihm ausdrücklich bewilligten Religions- und
Gewissensfreyheit bewogen; wie dann bereits an
etlichen Orten allerhand Bedrückungen und Ein-
schränkungen vorgenommen worden. Dieses ha-
be nun die drey Landschaften veranlaßt, den
Erzherzog um die Aufhebung der ergangenen
scharfen Dekrete, wodurch den Bürgerschaften
die öffentliche Anhörung des göttlichen Wortes
in den Kirchen der A. C. gänzlich abgestrickt
worden, und welches dem bewilligten und bisher er-
haltenem Religionsstande entgegen sey, zu bit-
ten. Auf den Fall der Weigerung aber wären
Sie von den drey Landschaften, mit einem Cre-
ditiv und Instrucktion, auf diesen R. Tag ab-
fertiget worden, um ihre Beschwerden nicht al-
ein bey dem Kayser, sondern auch bey den Evan-
gelischen Churfürsten und Fürsten, als den
vornehmsten Ständen der A. C., anzubringen,
diese zu bitten, daß Sie ihnen, mit ihren In-
cessionen bey ihrem Landesfürsten, zu Ab-
wendung des angefangenen und noch weiter bedrohe-
ten Ernstes, behülflich seyn möchten. Zufolge
ihnen gegebenen Befehls, hätten Sie also ihre
Supplikation, in der anliegenden und an den Kayser ge-
richteten, umständlich vorgetragen, und
Fürbitte zu Hülfe kommen möchten, welche
im Landesfürsten, ohne Zweifel, statt-
finden würde *).

* Lundorp, l. c., L. II. c. 60. p. m. 207. b. -
a.

hätten. Hernach hätte
wegen einiger damals
dem Erzherzog über
tion verglichen, welch
tiget, und nachher,
Steyerischen Landt
und Commissarien, s
worauf, zu mehrerer B
cker Landtage, im
handlung, zwischen d
drey Ländern, aber
Nemlich, daß der Erzh
allein die Herren und L
ligion bleiben zu lassen
gleich die Religions
Städten, Märkten u
tern sich dergestalt vor
gerschaft daselbst, na
Prädikanten nicht s
Er dieselben dennoch in
beschweren, sondern
wollte *). Es hätten au
wandten der drey erwä
gionsübung, mittelst

Gebrauche geweſen, frey und unverwehrt ge- J. Chr.
braucht. Wegen ſolcher Bewilligung aber hät- 1582
ten die drey Landſchaften, aus Dankbarkeit, auf verſchiedenen Landtagen, nicht nur die Bezahlung einer anſehnlichen Schuldenlaſt des Erzherzogs übernommen, ſondern auch jährlich groſſe Steuren, zu Beſchützung der Gränzen wider den Türken, bewilliget und geleiſtet, weil ein jeder ohne Gewiſſenszwang gelaſſen worden. Es habe zwar hernach der Erzherzog, auf dem, im J. 1580., gehaltenem Steyeriſchen Landtage, auf Antrieb des Päbſtlichen Nuncius und anderer unruhigen Leute, eine Aenderung in den beſchloſſenen Religionsſachen, durch ein unverhoffites beſchwerliches Dekret, vornehmen wollen. Allein Er habe, auf einen von der Landſchaft gethanen zweymaligen Fußfall, und auf die von Kärnthen und Crain vorgebrachten Urſachen, das gedachte Dekret und die verſuchte Religionsveränderung gänzlich wieder aufgehoben, und von neuem den vorigen Religionsſtand, mit dieſen ausdrücklichen Worten, bekräftiget, daß Er das ganze Religionsweſen in dem Stande, wie es vor dem Datum des angezogenen Dekrets geweſen, ferner bleiben laſſen wolle, treulich und ungefährlich, weshalb man Ihm trauen und glauben könnte; nebſt der beſondern Erläuterung der gebrauchten Unterhändler, daß die Bürgerſchaft, allem rechtmäßigen Verſtande gemäß, in dieſem Dekrete gleichfalls verſtanden werde.

Bey ſo bewandten Umſtänden hätten ſich zwar die gedachten Länder eines beſtändigen Religionsfriedens verſehen, und würden auch ohne Zweifel in guter Ruhe geblieben ſeyn; wofern nicht durch des beſagten Nuncius und anderer unruhi-

zu Grätz, zu merklich
wiſſen, bey Strafe v
lichen Kirchen zu b
ſin und wieder im Lan
ſchwerungen vorgeſa
dikanten und Schuld
den Städten und Or
dinands Zeiten zugel
den Landleuten an ih
ſchaften Eintrag ge
Pfarre mit Gewalt e
gräbniſſe den der A. (
und andern gemeinen
be, und was dergleich
ſeyen. Ob nun gleich
auf den gehaltenen L
den Erzherzog um d
ſchwerden, und beſon
des beſagten Dekrets
hätten; ſo habe Er ihne
weigert, mit der endli
von ſeiner gegebenen
abweichen wollte. E

falls mit geleistet, damit sie, neben den andern J. Chr.
Ständen, nicht allein eines gleichen Schutzes 1582
und Friedens in politischen Dingen, sondern auch vornemlich der Befriedigung ihres Gewissens in Glaubenssachen theilhaftig werden, und solches genieſſen möchten.

Hierauf wird noch ferner in dieser Supplikation weitläuftig ausgeführt, was für einer täglichen Gefahr diese Länder, wegen der nahen Nachbarschaft der Türken, beständig ausgesetzt seyen; ingleichen daß die schweren Gränzunkosten blos von den Landschaften erfolgen müßten, indem man sich auf fremde Hülfe wenig verlassen könnte, und die itzo mit schwerer Mühe vom Römischen Reiche erhandelte Beyhülfe nur eine kleine Zubuß wäre. Um so mehr also sey in diesen Ländern eine treuherzige Zusammensetzung nöthig, welche aber bey solchen Religionsbedrückungen unmöglich bestehen könnte. Durch die vorgedachte Absonderung der Bürgerschaft, und die ihr bevorstehende Beschwerung der Gewissen würde die gefährlichste Zerrüttung und das endliche Verderben des Landes verursachet werden, indem die Gemüther, wegen solcher Veränderung, zum Mißtrauen veranlaßt werden, und sich hinfüro weigern würden, das ihrige zu Erhaltung der Gränzen mit beyzutragen. Es falle auch diesen armen Gränzländern um so schmerzlicher, daß dieser Handel eben zu der Zeit rege gemacht würde, da das Verderben vor Augen schwebe, und der Erbfeind den Ländern Steyermark und Crayn so nahe gekommen, daß man seine Gränzen sehen, und in einem Tage leicht erreichen könne. Itzo, da sie Trost, Hülfe, Beistand und beständige Einigkeit, mehr als zuvor, zum höchsten bedürften, sollte, zu ihrer noch mehrern

ihrem Landesfürsten u
schaft so vorsetzlich alle
richteten, und alles gleich
zu stossen gedächten, h
verliehren, würden auc
Verderben käme, den R
Fürsten, mit seinem La
fahr erliegen lassen. Es
also die äusserste Noth,
viel möglich, und weil no
fen, Zeit und Gelegen
vor zu kommen, und,
Rath und Abwendun

Da nun die drey
Kärnthen und Crayn i
des H. R. seyen, und,
dem Hause Oesterreich,
ches, sich ohne Zwang u
hätten, auch nunmehro
R. R. gegen den Erbfei
Sie hiemit ihre höchste V
ne, jedoch aus Noth gezw
Entschuldigung vor GOtt

vorgenommene Stöhrung erfolgen möchte, wahrzunehmen. Die Landschaften hätten, mit ihrem flehentlichen Anhalten und Bitten, bey ihrem Landesfürsten, zu Aufhebung des obgedachten beschwerlichen Dekrets und Interdickts, bisher nichts fruchtbarliches erlangen können. Indessen gäben Sie die Schuld ganz und gar nicht ihrem Landesfürsten, als welcher ein sanftmüthiger, gerechter und milder Herr sey. Vielmehr müssen Sie es dem päbstlichen Nuncius bey, und andern friedhäßigen Leuten, welche, bald nach ihrer Ankunft in das Land, das mildreiche und väterliche Gemüth ihres Landesherrn in eine Verbitterung und Abneigung gegen seine getreue Landschaft zu bringen, sich nach allem Vermögen bearbeitet hätten, und also das ganze Wesen in eine Verwirrung und verdorbenen Stand zu setzen gedächten. Sie stellten also, nach GOtt, ihr höchstes Vertrauen auf den Kayser, und bäten Ihn um seine Fürschrift und Vermittlung bey ihrem Landesherrn, um die Sachen dahin zu befördern, daß derselbe das geschlossene Band der Einigkeit, welches nicht zwischen besonderlichen Ständen des Landes, sondern kraft der, im J. 1581., einer ehrsamen Landschaft der A. C. insgemein, gegebenen Resolution; worunter auch die von der Bürgerschaft mit eingeschlossen, und allerdings unter dem corpore der unabgesonderten Landschaften begriffen und verstanden worden, in seinem rigen ruhigen Stande verbleiben lassen, und den obgeklagten besondern Beschwerden Landschaften, als ein Vater des Vaterlandes würklich abhelfen möge [1]).

[1]) Lehmann, l. c., L. II. c. 61. p. 209. a. - 212. a.

J. Chr. 1582 14 Spt. Wegen dieser Supplikationen entwarfen die Räthe und Gesandten der A. C. verwandten Stände, in einer gehaltenen Conferenz, ein Memorial, des Inhaltes: daß den Abgeordneten der mehr besagten drey Landschaften ein verschlossenes Intercessionsschreiben an den Erz H. Carln zugestellt werden sollte, mit dem angehängten Erbieten, daß Sie ihren Herren und Obern davon forderſamſte Relation abstatten wollten. Sie hofften zugleich, daß ihre Principalen sich nicht nur diese Intercession würden gefallen, sondern sich auch deswegen, gegen den gedachten Erzherzog, durch besondere Abschickungen, oder Schreiben, noch weiter erklären und vernehmen lassen. Damit aber solche vertröstete fernere Intercession ihren Fortgang desto mehr erlange, wurde verglichen, daß die Churfürsten und Fürsten, nach der Ihnen abgestatteten Relation, auch in ihrem Namen, an den Erz H. Carln unverweilt schreiben, und Ihn zu Abstellung der vorgenommenen Beschwerungen ermahnen sollten. Diese Schreiben sollten forderſamſt in die Churpfälzische Kanzley zu Heydelberg geschickt, und von da weiter an den Erzherzog befördert werden; übrigens wollte man den Churfürsten und Fürsten überlassen: ob Sie, auf fernes Anhalten der Oesterreichischen Stände, sich über eine Abschickung an den Erz H. Carln vergleichen wollten f).

14 Spt. In dem zu Augspurg ausgefertigtem Intercessionschreiben an den Erz H. Carln führen nun die Räthe und Gesandten der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände zuförderſt an: es sey im H. R. Teutscher Nation, seit vielen Jahren her, bekannt gewesen, daß schon K.

f) Lehmann, l. c., L. II. c. 63. p. 214. a.

R. G. allein zu erkennen habe, oder ob hierin J. Chr.
der Kayſerliche R. Hofrath eben ſowohl, als 1582
in andern Sachen, mit dem R. G. eine konkurrente Jurisdiction habe, und die Prävention ſtattfinde oder nicht? 5) Ob den Freyen- und Reichs-Städten, in welchen die beiden Religionen, zur Zeit des aufgerichteten Religions-friedens, noch nicht im Gebrauche geweſen, vermöge des §. 15. dieſes Friedens, eine neue Religion anzurichten, zugelaſſen oder nicht? Und ob, in ſolchem Falle, der Rath der Gemeinde, oder aber die Gemeinde dem Rathe zu folgen, und ſich gleichförmig zu verhalten, ſchuldig ſey? Endlich 6) habe es ſich ſchon mehr, als einmal, in facto zugetragen, und möchte ſich auch künftig noch öfters begeben, daß von ſupplicirenden Parteyen, als ob Sie der A. C. anhängig, Proceſſe auf den Religionsfrieden ausgebracht würden. Allein es würde nachher, von den beklagten Ständen, den Impetranten vorgeworfen, daß Sie Calviniſch, und alſo im Religionsfrieden nicht begriffen, ſondern von demſelben gänzlich ausgeſchloſſen ſeyen. Es hätten daher die Beyſitzer den Zweifel: ob auf ſolche Exceptionen *in puncto partitionis* zu achten ſey oder nicht? Und ob, Falls der Beklagte erwieſe, daß der Impetrant der calviniſchen Religion, Ordnungen, Kirchengebräuchen und Ceremonien würklich beypflichte, die erhaltenen Proceſſe zu kaſſiren ſeyen, oder nicht?

Dieſe ſechs vorſtehende Zweifel wurden 21 Jul.
hierauf von neuem im vollen Senate verleſen, berathſchlaget, und zur Ueberſchickung auf den R. Tag folgendermaſſen verbeſſert und in vier Fragen zuſammengezogen. 1) Ob die der A. C. verwandten eigenen Landſaſſen und Unterthanen

J. Chr. 1582 seyd wären, und von diesen Dingen benachrichtiget würden, dieselben sich, durch eine Intercession, der Sache annehmen würden. Und da nun auch der gemeine Wohlstand im H. R., zu desto mehrerm Widerstande gegen den Erbfeind, auf dieser Sache nicht wenig beruhe; so hätten Sie keinen Umgang nehmen können, diese Intercession, im Namen ihrer Herren und Obern, an den Erzherzog gelangen zu lassen.

Sie zweifelten nicht, daß Er, bey der bisher verstatteten Toleranz, an dem schuldigen Gehorsam und der Liebe seiner Landstände und Unterthanen in politischen Sachen keinen Mangel, sondern vielmehr eine Zunahme werde befunden haben. Es sey auch dergleichen Duldung in diesen Zeiten, da das Licht des Evangeliums überall hervorbreche, und sich mit menschlichem Witze und Gewalt nicht dämpfen lasse, das einige Mittel, wodurch ein aufrichtiges Vertrauen zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen, auch Friede und Einigkeit erhalten werden könnte, wie solches im H. R. der Religionsfriede auswiese. Auch fremde Potentaten, die sich unterstanden hätten, ihren Unterthanen den, viele Jahre hindurch, erhaltenen ruhigen Gebrauch ihrer Religionsübung abzustricken, oder sonst die Gewissen zu beschweren, hätten dadurch sogleich ein grosses Mißtrauen, woraus hernach Krieg und Blutvergiessen entstanden, erregt, auch zuletzt den Frieden nicht anders, als durch Zulassung des freyen Bekentnisses und Uebung der Religion, erlangen können. Ob Sie auch gleich bey seinen Landständen allen Gehorsam und Zuneigung gegen Ihn verspürten, und daß dieselben und die übrigen Unterthanen, darin zu beharren, gesinnt

sinnt wären; so sey doch zu besorgen, daß, wenn J. Chr.
Er, durch Verhetzung derjenigen, die im lande 1582
nicht viel zu verlieren hätten, und allein ihre gefaßte Gedanken durchsetzen wollten, ferner so fortfahren, und eine Aenderung im Religionswesen vornehmen würde, endlich die gehorsamen und willigen Stände und Unterthanen zur Ungeduld bewogen, und zu Fortsetzung der, nun eine so lange Zeit her, erzeigten Hülfe, unwillig gemacht werden möchten. Sollte es aber einmal dazu gerathen, so könnte der Erzherzog leicht erachten, daß solches der Erbfeind bald erfahren, und ihm darüber der Muth wachsen würde, sein Heil gegen die christlichen Gränzen noch weiter zu versuchen; da es dann hernach an einer einmüthigen Zusammensetzung und Vertheidigung leicht ermangeln möchte.

Diejenigen, welche diese Beschwerungen angesponnen hätten, würden es freilich an allerhand scheinbaren Gründen, zu Behauptung ihrer Absicht, nicht haben ermangeln lassen, und Sie würden auch wohl ferner fortfahren, dem Erzherzog das Gewissen rege zu machen. Da aber derselbe seinen Landständen und Unterthanen die Religionsübung freygelassen, und ihnen, mehr als einmal, zugesaget und versprochen habe, Niemanden in Religionssachen zu beschweren; so könnten Sie nicht auf die Gedanken gerathen, daß Er, als ein beständiger, milder und gerechter Fürst, sich von seiner vorigen Zusage würde abwendig machen lassen. Ja es sey vielmehr keine geringe Gewissensbeschwerung, jemanden die öffentliche Bekenntniß und Uebung seiner Religion zu nehmen; zumal weil daraus eine Verachtung aller Religion, und folgends auch

der

J. Chr. 1582 leztern Bedenken fast alle weltliche und etliche geistliche Churfürsten und auch der ganze Städte-Rath beygefallen sey, ob Sie gleich übrigens kein Mißtrauen in den Kayser setzen wollten. Da Sie nun von ihren Herren Principalen den bestimmten Befehl hätten, darauf zu sehen, daß diese Aachensche Handlung, durch eine unparteyische Commission, zwischen dem itzigen Stadt-Rathe und den dasigen Ausgewichenen, zu gebührender Kundschaft gebracht, und diese freye R. Stadt des Religions- und Profanfriedens nicht entsezt, und ohne rechtliche Erkenntniß beschweret werde; so müßten Sie, als Diener, solchem Befehl nachkommen, und wollten hoffen, daß der Kayser solchem wohlgemeinten Begehren ihrer Herren und Obern, wodurch grossen Weiterungen und Unruhen im H. R. begegnet werden könnte, statt geben, und ihr vielfältiges Ansuchen nicht ungnädig aufnehmen werde. Auch wegen der Aachenschen Dörfer würde der Kayser, auf geschehene Erkundigung, befinden, daß der Herzog von Jülich ꝛc. den Rath zu Aachen dieserhalb mit allerhand Neuerungen beschwert habe, und daher billig abzuweisen sey.

Was hiernächst die übrigen angebrachten Punkte betreffe, worin der Kayser theils Commißionen verordnet, theils die Sachen auf weitere Erkundigung und Anhörung der andern Partey gestellet hätte, als z. E. der Fuldaischen Ritterschaft und der Städte Fulda und Gayß halber; so müßten Sie es zwar, für ihre Personen, dabey bewenden lassen, und wollten es ihren Principalen getreulich referiren, welche ohne Zweifel auf eine fernere willfährige Antwort von dem Kayser, der Sachen Beschaffenheit nach,

wür-

barten würden. Allein Sie könnten nicht umhin, J. Chr.
em Kayſer zu Gemüthe zu führen, daß, ſoviel 1582
en freyen Abzug der Unterthanen, und deren
Verfolgung und Bedrückung wegen der Reli-
gion belange, der aufgerichtete, und bey der itzigen
K. Verſammlung erneuerte Religionsfriede,
ür ſich ſelbſt, lauter und klar ſey, und deswegen
niger Erklärung nicht bedürfe, wie der Kay-
er, aus ihren vorhin übergebenen Schriften,
erſehen könnte. Sie wären verſichert, daß der
Kayſer an der Verfolgung und Bedrückung
erjenigen, die ſich zur A. C. bekennten, keinen
Gefallen trage; wie dann auch Viele, ſelbſt un-
er den geiſtlichen Ständen, dergleichen Ver-
olgung in Religionsſachen gegen ihre Unter-
hanen nicht ausübten, und ſich dabey in ihrem
Regimente ganz wohl befänden, und es auch
n Gewiſſensſachen gar nicht das rechte Mit-
el ſey, durch Zwang den Leuten die Religion
eyzubringen. Mithin lebten Sie der völligen
uverſicht, es werde auch der Kayſer, ſo wie ſich
in Herr Vater, kurz vor ſeinem Ableben, löb-
ch erboten hätte, geneigt ſeyn, durch alle er-
rießliche Mittel zu befördern, daß alle hiebevor
nd jüngſt hier geklagte Religionsbeſchwerden
bgeſchafft würden, und künftig unterblieben [h]).

Zuletzt muß ich bey dieſen Religionshand-
ungen noch einiger Zweifel des Kayſerlichen
K. G. über den gründlichen Verſtand des Reli-
ionsfriedens erwähnen, deren ich weiter oben [i])
nur

h) Beandwortung auff der Kayſ. Mayt. Reſolution den 20. Sept. den A. C. Verwanten Stenden übergeben, in *Act. Comitial. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 34. a.

i) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 166. *).

J. Chr. 1582 nien ihres Landesfürsten oder Herrns, nicht, wie dessen übrige Unterthanen, gemäß verhielten, und doch nicht, mit ihren Weibern und Kindern, an andere Orte ziehen wollten, durch die geistliche hohe und nachgesetzte Obrigkeit, als Archidiakonen, Vikarien, Officiale und dergleichen, gerechtfertiget und nach Beschaffenheit der Sachen gestraft werden möchten? Oder ob die geistlichen Churfürsten, Fürsten und Stände die ihrer Religion, Kirchenordnungen und Gebräuchen widrige Unterthanen, so lange sie keine öffentliche Uebung der A. C. anrichteten oder hätten, in ihren Ländern dulden müßten, oder ihnen, allein von weltlicher Landesfürstlicher, und keiner geistlichen Obrigkeit wegen, gebieten könnten, mit ihren Weibern und Kindern an andere Orte zu ziehen, und sich daselbst nieder zu lassen? 3) Ob ohne Unterschied sowohl die der alten Religion, als auch der A. C. anhängige Unterthanen der geistlichen und weltlichen Churfürsten, Fürsten und Stände dergestalt im Religionsfrieden begriffen seyen, daß ihre Landesfürsten und Obrigkeiten dieselben bey dieser oder jener Religion, jedoch ohne öffentliche Bestellung oder Veränderung des Ministeriums, in ihren Fürstenthümern, Landen, Herrschaften und Gebieten, ruhig, unangefochten und unausgeschafft bleiben lassen und dulden müßten? Und ob die Unterthanen der beiden Religionen, auf den Fall des Ausschaffens, vermöge des §. 24. des Religionsfriedens, an andere Orte zu ziehen, nothwendig verpflichtet seyen, oder ob das Auswandern in der Unterthanen freyem Willen stehe?

Ferner und 4) ob über den Religionsfrieden und in Religionssachen das Kayserliche

K.

K. G. allein zu erkennen habe, oder ob hierin J. Chr.
er Kayserliche R. Hofrath eben sowohl, als 1582
n andern Sachen, mit dem K. G. eine conkur-
ente Jurisdiktion habe, und die Prävention
lattfinde oder nicht? 5) Ob den Freyen- und
Reichs-Städten, in welchen die beiden Reli-
ionen, zur Zeit des aufgerichteten Religions-
riedens, noch nicht im Gebrauche gewesen,
ermöge des §. 15. dieses Friedens, eine neue
Religion anzurichten, zugelassen oder nicht?
Und ob, in solchem Falle, der Rath der Gemein-
e, oder aber die Gemeinde dem Rathe zu fol-
en, und sich gleichförmig zu verhalten, schul-
ig sey? Endlich 6) habe es sich schon mehr, als ein-
al, in facto zugetragen, und möchte sich auch künf-
g noch öfters begeben, daß von supplicirenden Par-
eyen, als ob Sie der A. C. anhängig, Processe
uf den Religionsfrieden ausgebracht würden.
llein es würde nachher, von den beklagten
Ständen, den Impetranten vorgeworfen, daß
ie Calvinisch, und also im Religionsfrieden
icht begriffen, sondern von demselben gänzlich
usgeschlossen seyen. Es hätten daher die Bey-
zer den Zweifel: ob auf solche Exceptiones
puncto paritionis zu achten sey oder nicht? Und
b, Falls der Beklagte erwiese, daß der Im-
etrant der calvinischen Religion, Ordnun-
en, Kirchengebräuchen und Ceremonien
ürklich beypflichte, die erhaltenen Processe zu
ssiren seyen, oder nicht?

Diese sechs vorstehende Zweifel wurden
rauf von neuem im vollen Senate verlesen, 21 Jul.
rathschlaget, und zur Ueberschickung auf den
. Tag folgendermassen verbessert und in vier
ragen zusammengezogen. 1) Ob die der A. C.
rwandten eigenen Landsassen und Unterthа-

J. Chr. 1582 30. Jul. Evangelischen Ständen ein Aufsehen machte, und zu Beschwerden Anlaß gab. Es stellte also der Kayser den Churfürsten und Fürsten, mit seiner Resolution auf die von Ihnen übergebenen Beschwerden der R. Städte, wovon das weitere demnächst im Zusammenhange gemeldet werden soll, auch einen kurzen Bericht von der Aachenschen Sache zu. In demselben wird nun der bisherige ganze Verlauf der Aachenschen Unruhen weitläuftig erzählet. Da aber solches bereits in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes vorgekommen ist o); so braucht es hier nicht wiederholt zu werden, sondern ich will aus demselben nur dasjenige ausheben, was noch nicht erwähnt worden. Dahin gehöret nun, daß ausser dem Herzog von Jülich und dem Bischof von Lüttich, als dem dasigen Ordinarius, auch der König von Spanien und der Pabst sich über die zu Aachen vorgenommenen Neuerungen und Einschleiffung der widerwärtigen Religion heftig beklagt hätten. Ferner, daß der Kayser, bey angestellter Untersuchung durch den B. von Lüttich und den H. von Jülich ꝛc. befunden, daß sich zwey widerwärtige Parteyen, als Calvinisten und Martinisten, in Aachen eingeschlichen, die den mehrern Theil des Raths ausmachten, und alle ansehnliche Stadtämter eingenommen hätten, auch die geistliche Jurisdiction verachteten, und diejenigen, welche solche beleidigten, nicht bestraften. Die aufgeworfenen Bürgermeister und Rath hätten, gegen seine, des Kayſers, und seiner Commissarien Verordnung, ein Pacifikationsedickt publicirt, des Inhaltes, daß keiner den andern, des Glaubens halber, beschweren, son-

o) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 353-369. und 534-543.

ſondern die eine und die andere Religion zu Aachen geduldet werden ſollte. Eben dieſelben hätten allen ergangenen Kayſerlichen Verordnungen und Befehlen keinen Gehorſam geleiſtet, ſondern vielmehr ihr angemaßtes Regiment fortgeſetzt, ſich auf den Religionsfrieden und ihre Privilegien berufen, und gebeten, Sie bey ihrer Regierung und Pacifikationsedickte bleiben zu laſſen. Sie hätten ferner, zu Hintertreibung der Kayſerlichen Verordnungen und Befehle, bey etlichen Churfürſten und Fürſten, unter dem Schein der A. C., Hülfe, Rath und Beyſtand geſucht, und dadurch ſoviel zuwegen gebracht, daß dieſelben nicht allein, mit einem ziemlich ſcharfen Vorſchreiben, ſich ihrer angenommen, ſondern auch deswegen die R. Städte, obgleich ohne Vorwiſſen des Kayſers, einen Städtetag zu Speyer *) angeſtellt, und durch einen Ausſchuß eine beſondere Abſchickung nach Aachen gethan, welche die Secktiſchen daſelbſt, wider die Befehle des Kayſers, animirt, ihre Freyſtellung gutgeheiſſen, die ausgewichenen Catholiſchen citirt, und den Biſchof von Lüttich, den Herzog von Jülich ꝛc. und den Statthalter in den Niederlanden ziemlich ſcharf abgemahnet, auch zu Verkleinerung des Kayſers und ſeiner Commiſſarien viel Ungleiches berichtet hätten. J. Chr. 1582

Obgleich nun der Kayſer genugſame Urſache gehabt hätte, gegen die Secktirer zu Aachen, mit ernſtlicher Exekution zu verfahren, ſie ihrer Privilegien zu privriren, und ihnen alle Zufuhr, Handel und Wandel ſo lange zu verſperren, bis ſie ſeinen Befehlen Gehorſam leiſteten, und alles in den vorigen Stand ſetzten, wie ſolches bereits der H.

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 458-460.

J. Chr. 1582 von Jülich und der Prinz von Parma, ihres Interesse halber, doch ohne Geheiß des Kayſers, zu thun angefangen hätten; ſo habe Er doch den mildern Weg erwählet, auf ihre bisher ſo oft versprochene Gehorſamsleiſtung gewartet, den Churfürſten von allen Umſtänden ausführlichen Bericht ertheilt, und den Aachnern ſowohl, auf die eingereichten Interceſſionen der weltlichen Churfürſten, etlicher Fürſten, und inſonderheit der Städte, als auch dem Catholiſchen Theil daſelbſt, auf ihr Beider Anbringen, zu Preßburg die nöthigen Dekrete gegeben. Ingleichen habe Er auch die dem H. von Jülich, dem Prinzen von Parma und dem Biſchof von Lüttich aufgetragene Exekution wieder aufgehoben, und dagegen eine neue Commiſſion auf die Churfürſten von Trier und Cöln, den Freyherrn Philipp von Winnenberg und Philipp von Naſſau verordnet, welche aber der aufgeworfene Rath zu Aachen wiederum zu vereiteln gewußt hätte. Er habe nemlich, wider ſein voriges Erbieten, vorgeſchützt, daß dieſe Sache nicht vor den Kayſer, ſondern vor die gemeine Stände gehöre, womit Er dann die Sache bis zur itzigen K. Verſammlung aufgezogen, und ſeine Geſandten, obgleich der Rath von Ihm auf den K. Tag nicht ſey beſchrieben, noch für den rechten Rath und Obrigkeit zu Aachen erkannt worden, hieher abgefertiget habe, auch dieſelben ihre Stelle, ohne Begrüſſung des Kayſers, im Städterath vermeſſen einnehmen laſſen. Weil ſich aber darüber die von den Kayſerlichen Commiſſarien verordneten Bürgermeiſter und Rath bey Ihm beſchweret hätten; ſo habe Er ſowohl dieſen angemaßten und ſich eingedrungenen Geſandten, als auch dem andern Theil befohlen, den Rathgang,

gang, bis auf weitern Beſcheid, einzuſtellen. J. Chr.
Allein dem ungeachtet würden jene, dem Verneh- 1582
men nach, zur Verkleinerung ſeines Befehls, von den andern Städten dazu erfordert.

Dieſem Berichte waren verſchiedene Anlagen, in Abſchrift, beygefügt, als: 1) das Kayſerliche Commiſſarium zur Rathswahl in Aachen, de Dato Prag, den 18. April 1581., und das Kayſerliche Creditiv für die Commiſſarien an die Stadt Aachen, vom 16. d. M. u. J.; 2) des Kayſers Bericht an die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg wegen des Religionsweſens zu Aachen, de Dato Prag, den 7. Auguſt 1581., deſſen Inhalt ich bereits angeführt habe †). Ferner 3) 5) die drey Dekrete, welche der Kayſer zu Preßburg, den 19. Jenner 1582., a) den Catholiſchen Aachnern, b) den Abgeordneten des damaligen Rathes zu Aachen, und c) den Geſandten der R. Städte ertheilt hat *). Weiter und 6) ein Kayſerliches Reſkript an den Herzog von Jülich ꝛc. und eben dergleichen an den Biſchof von Lüttich, de Dato Preßburg, den 19. Jenner 1582., worin Ihnen der Kayſer die erſtgedachte Dekrete communicirt, und befiehlt, mit der vorgenommenen Exekution gegen die Stadt Aachen vorerſt bis zur Ankunft der neuen Kayſerlichen Commiſſarien, inne zu halten. 7) Eben dergleichen Reſkript an den Prinzen von Parma, de Dato Preßburg, den 20. Jenner 1582., worin der Kayſer begehrt, daß der Prinz ſein Kriegsvolk von der Sperrung der Päſſe und Straſſen nach Aachen zurückziehen, und den Aachnern an ihrer freyen

†) S. im XI. Bande der V. T. R. G., S. 360-366.

*) S. eben daſelbſt, S. 368. und 535.

J. Chr. 1582 freyen Handtierung, Zu- und Ausfuhr, auch ihren Gefällen, Gütern und Nutzungen weiter keinen Eintrag thun, sondern, wenn Er Ansprüche an Sie hätte, solche an ordentlichen Orten und Enden, wie im H. R. gebräuchlich, suchen und ausführen sollte. 8) Ein wiederholtes Reskript an den vorbenannten Prinzen, de Dato Wien, den 10. Merz 1582., dem Gouverneur zu Limburg zu befehlen, seine noch immer fortgesetzte Feindseligkeiten gegen die Stadt Aachen einzustellen. 9) Eben dergleichen Reskript an den Herzog von Jülich ꝛc., und an den Bischof von Lüttich, von eben demselben Datum, worin sich der Kayser auf sein voriges Reskript vom 19. Jenner, und noch ein anderes vom 12. Hornung d. J., beziehet, und Sie nochmals erinnert, mit allen thätlichen Handlungen gegen die Aachner einzuhalten, um dadurch die obschwebenden Weitläufigkeiten zu verhüten. Endlich 10) zwey Supplikationen der, von Seiten der Catholischen Bürgermeister, Schöffen, Rathsverwandten und Bürger der Stadt Aachen abgeschickten Gesandten, wovon Sie die eine dem Kayser, den 25. Junius d. J. zu München, und die andere, den 5. Julius, zu Augspurg übergeben haben, in welcher letztern Sie sich vornemlich beschweren, daß die, von dem itzigen eingedrungenen Rathe zu Aachen, nach Augspurg geschickten Gesandten, Sitz und Stimme im Städte-Rath genommen hätten, da doch kein Kayserliches Ausschreiben zum R. Tage an den itzigen Rath zu Aachen ergangen sey, sondern dasselbe den neuen Kayserlichen Commissarien zugeschickt worden. Zugleich bitten Sie, daß der Kayser dasjenige, was etwa der Gegentheil, zu seiner vermeinten Entschul-

gung übergeben hätte, Ihnen zu ihrer Beant- J. Chr.
ortung, mittheilen möchte p). 1582

Alle dieſe Schriften wurden im K. Rathe 1. 2. 3.
rleſen, und der Bericht den anweſenden Ge- Aug.
ndten des damaligen Rathes zu Aachen zu-
ſtellt, welche eine weitläuftige Beantwortung
ſelben auffetzten, und ſolche den Ständen der
C. übergaben, die eben diejenige iſt, welche her-
ch die Evangeliſchen Stände, mit ihrem
rinnerungsſchreiben vom 11. September †),
m Kayſer überreichten. Da die Erzählung
ſer Aachenſchen Unruhen, in dem vorher-
gehen-

p) Der Bericht des Kayſers ſtehet beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 418-424.; aber ohne die Beylagen. Hingegen finden ſich dieſe, nebſt dem Berichte, in den *Act. Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, Vol. ſ. Faſcic. I. n. 3. und 5. 16. In eben dieſem *Volumine* hab ich noch zwey andere, zur Aachenſchen Sache gehörige Acktenſtücke angetroffen, nemlich: 1) *n. 19.* der auf dem damaligen Kreistage zu Cöln anweſenden Geſandten des Niederländiſch-Weſtfäliſchen Kreiſes Antwortsſchreiben an den Ober-Rheiniſchen Kreistag zu Frankfurt am Mayn, de Dato 26. April 1582., worin Jene verſichern, daß die Stadt Aachen noch niemals bey ihrem Kreisobriſten und Zugeordneten um einige Hülfe, ſondern nur, auf dem letztern zu Duisburg gehaltenem Kreistage, um eine Interceſſion angehalten habe, welche auch derſelben ertheilt worden; und 2) *n. 20.* des Prinzens von Parma Antwortsſchreiben an den Ober-Rheiniſchen Kreistag zu Frankfurt, de Dato Dornick, den 25. April 1582., worin Er ſich über die, von den Aachnern, ausgeſprengten falſchen Beſchuldigungen beſchwert, und verſichert, daß es Ihm niemals in Sinn gekommen, ſich die Stadt Aachen zu unterwerfen, und ſelbige dem H. R. zu entziehen.

†) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 384. f.

J. Chr. 1582 gehenden Bande dieses Werkes *), bey Ermanglung anderer Nachrichten, blos aus Catholischen Geschichtschreibern hat gezogen werden müssen; so erfordert die Unparteylichkeit, daß wir aus dem oberwähnten weitläuftigen Gegenberichte einen Auszug machen, um zu sehen, wie der Evangelische Theil zu Aachen die Sache vorgestellt, und das bisherige Verfahren vertheidiget habe. Zuförderst erklären die Gesandten des damaligen Rathes zu Aachen, daß ihre Absicht gar nicht sey, sich mit dem Kayser in eine Gegenhandlung oder Disputation einzulassen, sondern nur auf die vornehmsten Stücke des Berichtes, zur nothwendigen Rettung des Rathes und der hochbedrängten Bürgerschaft, zu antworten. Soviel also die uralte Stiftung Carls des Grossen, die dieser Stadt verliehenen Freyheiten und das daselbst errichtete *Collegium Canonicorum* belange, so würden solche den Rath nicht hindern, sich als ein Mitglied des H. R. R. der von andern Römischen Kayserrn und Königen dem Rathe, als einer unstreitigen freyen R. Stadt Teutscher Nation, verliehenen Begnadigungen und Freyheiten, wie auch der Wohlthaten des Religions- und Land-Friedens zu gebrauchen, und dawider seine gehorsame Bürger nicht zu beschweren. Und zwar dieses um so mehr, weil der Rath, von dem J. 1555. an, auf allen R. Tagen, laut der R. A., durch seine Gesandten, angelobt habe, keinen Gehorsamen wider die gedachten Frieden zu beschweren; wie dann auch der Rath nicht allein die Catholischen bisher niemals im geringsten beschwert habe, sondern auch noch itzo erbietig sey,

*) S. im XI. Bande der A. T. R. G., S. 353-369. und 534-543.

, dieselben, mittelst genugsamer Versicherung
gen alle Beschwerungen zu befreyen.
h daß dagegen die der A. C. zugethanen Bür
r gleichfalls unbeschwert, und bey der Be
adigung des Religionsfriedens gehandha
würden.

Die angezogene Schutz- und Schirms-
erechtigkeit des Herzogs von Jülich ꝛc. in
Stadt Aachen betreffend, wolle der Rath
che nicht disputirlich machen, hoffe aber, daß,
nn gleich der Herzog und andere benachbarte
ürsten eine oder mehr Gerechtigkeiten in der
tadt Aachen und ihrem Gebiete hätten, des-
gen doch dem Rathe, als einer freyen R.
tadt, unbenommen sey, seine Bürger bey dem
eligionsfrieden zu handhaben, und sie damit
nicht zu beschweren. Zumal da der Kay-
r selbst, welcher das einige und unmittelbare
aupt aller freyen R. Städte, und die Quel-
aller Jurisdictionen und Würden im H. R.
), sich bey Aufrichtung des Religionsfrie-
ns solcher Macht begeben hätte, und deswe-
n keine R. Stadt betrüben könnte. Um so
eniger also könnten die Fürsten, als Vasal-
n, ein mehreres Recht, als der höhere Ver-
iher, wegen der ihnen verliehenen Jurisdiction,
isüben, und die freyen R. Städte dadurch be-
hweren. Es sey auch solches aus demjenigen
cht abzunehmen, was weiland von K. Maxi-
ilian dem II., wegen der Stadt Hagenau †),
geachtet des Hauses Oesterreich daselbst haben-
n Hoheit, Ober- und Gerechtigkeiten, ver-
schiedet worden, welche Beschaffenheit es auch
it Colmar und mehrern R. Städten habe,
denen

†) S. im VI. Bande der A. T. R. G., S. 108.

J. Chr. 1582 denen die Anstellung der A. C. Religion habe müssen verstattet werden.

Daß aber, im J. 1559., secktische Leute sich heimlich eingeschlichen, und zu Raths- und andern Stadt-Aemtern gekommen seyn sollen; ingleichen daß damals, mit Vorwissen K. Ferdinands ein Statut oder Rathsordnung, den Catholischen zu Gute, zu ewigen Tagen gemacht seyn solle, hätte der Gegentheil den Kayser viel zu milde berichtet. Dann diese angeblich secktische Leute wären keiner andern, als der A. C. zugethan, und hätten nicht heimlich, sondern öffentlich um die öffentliche Uebung der A. C. bey dem Rathe angehalten. Es hätten auch alle Churfürsten, Fürsten, Grafen und Stände der A. C., sowohl schriftlich, als durch besondere Abschickungen, bey dem Rathe eine Fürbitte eingelegt, den supplicirenden Bürgern solche gebetene Freyheit zu verstatten. Ingleichen könnte nicht dargethan werden, daß damals, mit Wissen des Kayſers, dergleichen Statut gemacht worden, welches zu ewigen Tagen zu halten, dem Kayser oder Andern sey angelobt und geschworen worden. Gedachter Kayser, der König von Spanien, und etliche benchbarte Churfürsten und Fürsten hätten zwar, im J. 1559., den Rath ermahnt, bey der catholischen Religion zu beharren; allein, der sage der in Abschrift beygelegten Antwort, hätte der Rath den besagten Herren blos versprochen, daß er nicht bedacht sey, einige Aenderung in der Religion, noch zur Zeit, vorzunehmen. In dieser Antwort habe auch der Rath selbst bekannt, daß keine Secktische, sondern nur der A. C. zugethane Bürger um die öffentliche Uebung derselben Religion damals gebeten hätten.

Und wenn auch einiger Eid oder Gelübde, J. Chr.
egebener maſſen, würklich vorgegangen wäre; 1582
ätte doch der Rath ſich in keine Verbind-
keit, zum Nachtheil des Religionsfrie-
s, einlaſſen können, noch könnte es ihn hin-
n, ſich in folgenden Zeiten der im Religions-
den gegebenen Freyheit zu bedienen, wie dann
h der Stadt Hagenau ihre gethane Ver-
ichtung, bey der catholiſchen Religion zu
arren, an der Veränderung derſelben nicht
derlich geweſen ſey. Da auch der Rath,
ge zuvor, nemlich in den Jahren 1555., 1557.
1559., auf verſchiedenen R. Tagen, und
h nachher, feyerlich zugeſagt habe, Keinen
der den Religionsfrieden zu beſchweren;
ey derſelbe billig verpflichtet geweſen, ſolche
ſage eher zu halten, als was er geantwortet,
r durch privat Dekrete *ad tempus* verord-
habe. Man könne es daher dem Rathe um
weniger verweiſen, daß Er im J. 1574.,
Wohlfahrt der Stadt, durch eine neue
thsordnung, verordnet habe, daß neben den
tholiſchen, auch der A. C. zugethane Bürger
Raths- und andern Stadt-Aemtern gezo-
werden ſollen.

Dieſe Rathsordnung ſey auch um ſo be-
ndiger, weil ſie, mit Einwilligung aller
holiſchen Rathsverwandten und aller
nfte der Stadt Aachen, auch ſogar der itzigen
sgewichenen, ſey genehmiget worden, und
Rath, ſowohl Kraft des Religionsfrie-
s, als auch der von Römiſchen Kayſern
Königen erhaltenen Privilegien, dazu be-
gt geweſen, wie aus dem beygefügten Innhalte
cher ſolcher Privilegien zu erſehen ſey. Nicht
gedenken, daß die Stadtverwaltung, nach-

J. Chr. 1582 der neuen Rathsordnung, mit solchen qualificirten Personen versehen sey, daß dadurch der Rath aus vielen Beschwerden gerathen, und die bürgerliche Liebe, Vertrauen und Einigkeit vermehret worden. Alle Bürger wären bis itzo in dem friedlichen Besitze *vel quasi* solcher Ordnung geblieben, und alle vorfallende Raths- und gemeine Sachen würden, dem uralten Herkommen nach, brüderlich, durch die mehrern Stimmen, ausgemacht. Daraus wäre ferner klar abzunehmen, daß die Ausgewichenen, nur aus privat Haß, verbreiteten, als wäre die Ordnung, durch die Prackticken der ausgewichenen Niederländer, dahin errichtet worden, daß alle vornehmste Stadtämter allein in die Hände der Secktischen kommen sollten, welche sie, zur Verachtung aller A. C. Verwandten, nach ihrem Gefallen, Martinische, Calvinische und dergleichen nenneten. Dann es sey offenbar, und erhelle aus verschiedenen an den Kayser, mit Einwilligung und Vorwissen des Gegentheils, erlassenen Schreiben, besonders dem beygelegten vom 18. April 1581., daß die Bürger zu Aachen sich zu keiner andern, als der A. C. bekenneten. Ja es hätten sich auch diese, zu Abwendung alles Verdachtes, oder einer verdächtigen Nachrede, erboten, und wären noch erbietig, keine andere Prädikanten, als welche durch die Churfürsten und Fürsten der A. C. approbirt worden, zu begehren, und die Catholischen vor aller besorgten Gewalt zu befreyen. Nicht zu gedenken, daß diejenigen, die sich zur oftgedachten Confession bekenneten, nicht Ausländer, sondern von ehrbarn Eltern in der Stadt Aachen erzogene Bürger seyen, welche theils im J. 1559. die Uebung der A. C. begehret hätten,

theils

theils derſelben **Erbgenamen Erbnehmer** ſeyen, J. Chr. 1582
oder von Jugend auf in der **A. C.** erzogen worden, theils auch, bey Treibung ihres Gewerbes in etlichen vornehmen **teutſchen Städten**, den **Grund** zu dieſer **Conſeſſion** gelegt hätten, oder durch die Gnade GOttes damit erleuchtet worden.

In Anſehung der im **Berichte** erwähnten **Klagen** und des **Intereſſe** einiger **benachbarten Fürſten**, ingleichen des von dem **Rathe** der **Stadt Aachen** geſchehenen **Erbietens** gegen den **Kayſer**, und gethanen, aber nicht gehaltenen Verſprechens einer **Abſchickung** an denſelben, wird in dem **Gegenberichte** bemerkt, daß, was den erſtern **Punkt** betreffe, ſolches ſchon weiter oben beantwortet worden *). Soviel aber den **andern Punkt** belange, hätten die **Ausgewichenen** die Sache nicht *bona fide*, ſondern mit **verkehrten Worten** und **Stückweiſe** vorgetragen; mithin Sie ſolches aus den **Rathsbüchern**, wie es darin von dem nachher **abtrünnig** gewordenen, und itzo zu **Augſpurg** anweſenden **Sekretair** Johann von **Thienen**, mit eigener Hand **protokollirt worden**, wie auch **aus** den **ſchriftlichen Bekentniſſen** der **Ausgewichenen** vorſtellen wollten. Gegen den **Kayſer** habe ſich der **Rath** zwar mehrmals **erboten**, die catholiſche **Religion** zu **erhalten**, aber daneben zugleich **gebeten**, ſeine der **A. C.** zugethane **Bürger**, aus vielen angeführten Urſachen, bey dem **Religionsfrieden handhaben** zu dürfen. Mit der verſprochenen **Abſchickung** an den **Kayſerlichen Hof** habe es folgende **Beſchaffenheit**. Im **November** 1580. wären einige **Lüttichiſche** und **Jülichiſche Räthe**, als **ſubdelegirte Commiſſarien**,

*) S. in dieſem XII. Bande, S. 415.

Mann für Mann,
noch nie in einer fr
über etliche präjudi
auch ſonſt dem Rath
durch ſey der Rath,
ten Subdelegirten,
erträgliche Neuerun
freyen R. Stadt,
Kayſer zu klagen,
fürо mit dergleichen
nen; wobey er ſich da
aus ſeinem Mittel,
an den Kayſer abzuſe
legten Schreiben zu
Der Rath habe
ſtalten zu dieſer Abſc
beiden damals regi
nebſt einigen der vorne
ten von beiden Rel
Nachdem man aber
beym Kayſer anzubrin

ſig erachtet, wegen dieſer beſondern und ge- J. Chr.
einen Beſchwerden die übrigen R. Städte, 1582
rmöge der alten Correſpondenz, anzugehen, ihr
thliches Bedenken darüber zu vernehmen,
d Sie um ihren Beyſtand, durch einige Ver-
dnete aus ihrem Mittel, zu der vorhabenden
bſchickung zu bitten. Zu ſolchem Ende ſey
ich das beygefügte Schreiben an die Stadt
rankfurt, als an die ausſchreibende Stadt
r Rheiniſchen Bank, mit einhelligem Con-
ns der catholiſchen Rathsverwandten, ver-
rtiget, und auf deren Begehren, zu deſſen Ue-
rbringung, und weiterm Vortrage der darin
thaltenen Sachen, neben andern Rathsver-
andten, der obgedachte Sekretär, Johann
on Thienen, verordnet worden. Als ſich nun
erſelbe zur Reiſe angeſchickt hätte, habe ganz un-
rmuthet, der Dechant der Collegiatkirche zu
achen, Franz Fuchs, von der Kanzel, die
C. Verwandten, mit ſcharfen und ehrenrüh-
gen Worten, angezäpft, und alle diejenigen,
elche ſolches Schreiben und Werbung nach
rankfurt annehmen, oder in daſſelbe willigen
ürden, neben andern Bedrohungen, auch für
erächter ihres Glaubens und Vaterlandes
sgeſchryen, und mit Schmähungen über-
hüttet.

Auf eben dieſes Dechants Anſtiften wä-
n hierauf etliche Bürger zuſammengelaufen,
elche, ohne Vorwiſſen oder Begrüſſung des
aths, 60. Perſonen, als Deputirte der ca-
oliſchen Bürgerſchaft, aufgeworfen, und
e vorhabende Abſchickung nach Frankfurt,
it vielen aufrühriſchen Bedrohungen und verächtli-
en Worten, zum heftigſten angefochten hätten,
orüber dann der erſt erwähnte Sekretär ſich ge-

beygefügt, und Sie hätten
ihren Auftrag anzuhören, w
ne Verzug bewilliget hätte.
gehofft, daß dieſe Commi
und den Rechten nach, ohne
vor ſich gehen würde; aber d
Handlungen, inſonderheit da
liche Schreiben, vom 8.
Herzog von Jülich ꝛc. hät
Commiſſion nur von etlic
ohne Vorwiſſen des Rath
liſchen Mitglieder, zur
Krankheit des Kayſers,
den, und daß die Commiſſa
nigen gar ſehr eingenomm
gleich zu Anfang der Handl
miſſarien ſich zu den abtr
wandten allein verfügt, un
bey dem rechten und orden

unrichtig einen Grafen
oder Saarbrück genannt.
aus einer Rheiniſchen R
milie entſproſſen, die ſich

öffentlich von der Kanzel, die A. C. für eine Con- J. Chr.
fusion, ſecktiſche und aufrühriſche Lehre ge- 1582
ſcholten, dieſelbe mit einem gemeinen Bordell ver-
glichen, und auch ſonſt die derſelben zugethanen
Bürgermeiſter, Rathsverwandten und Bür-
ger, mit vielen Schmähungen, angezäpft. Da-
durch habe Er die einfältigen, oder auch etliche
muthwillige catholiſche Bürger wider ihre
Obrigkeit, zu allem Ungehorſam und Rebel-
lion, zum heftigſten angereizt, und es dahin ge-
bracht, daß etliche Hundert derſelben, ſchon im
October 1580., des Morgens um acht Uhr, in
der daſigen Collegiatkirche, das Münſter ge-
nannt, theils mit, theils ohne Gewehr, zuſam-
men gekommen, und mit Gewalt gefordert hätten,
daß der Rath die Rathsperſonen und Bürger
der A. C., welche ſie für Geuſen, Martiniſche,
Calviniſten, Ketzer u. ſ. w., ausgeſcholten, mit
der Glocke aus der Stadt bannen ſollte. Dar-
aus ſey genugſam zu erſehen, daß etliche rachgie-
rige Leute, aus bloſſem Haſſe gegen die Lehre
der A. C., eine jämmerliche Trennung und
Blutbad zwiſchen den Bürgern und Raths-
verwandten, wider alle bürgerliche Verbindung
und des H. R. R. Conſtitution, hätten anſtel-
len wollen. Solche muthwillige Trennung und
Ungehorſam gegen den Rath ſey auch deſto
ſtrafbarer, weil die mehrgedachten abtrünnigen
Rathsverwandten auch noch hernach, als die
vorige Abſonderung und daher entſtandene Un-
einigkeit durch gütliche Mittel beygelegt wor-
den, abermals eine andere Unruhe angeſponnen
hätten. Als nemlich im April des vorigen J. 1581.
der Rath, nach altem Herkommen, zwey neue
Werkmeiſter, welche alte anſehnliche Raths-
verwandten geweſen, die über 40. Jahre im

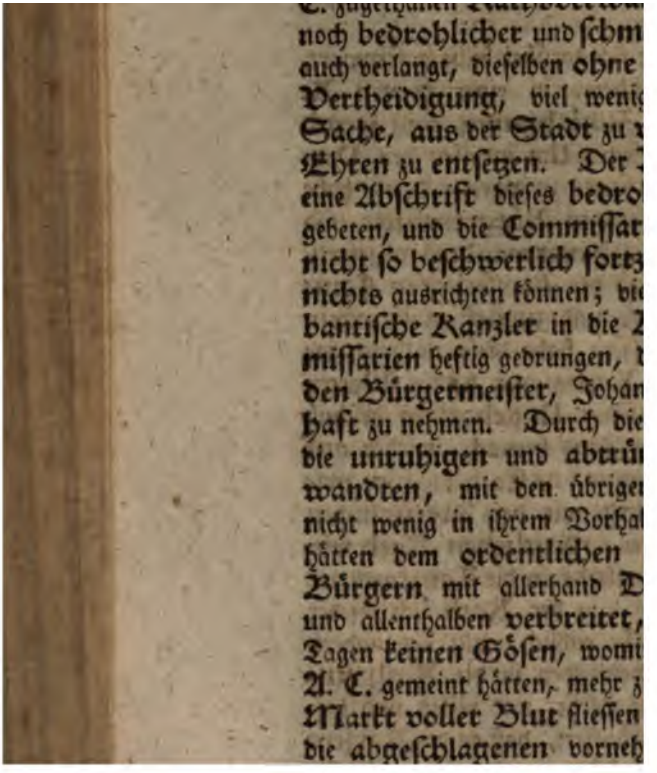

ſtanden, durch ſeine Leute die Ehen der A. C. J. Chr.
Verwandten als unächt zu verdammen, und 1582
die nachgelaſſenen Erben, als aus einer unrechtmäßigen Ehe Geborne, ihrer angefallenen Güter zu berauben. Nicht zu gedenken, daß ſie, wider göttliche und weltliche Rechte, auch wider den Religionsfrieden, den evangeliſchen Bürgern nicht verſtatten wollen, ihre verſtorbenen Angehörigen in ihre Erbgräber zu legen. Daß nun der Rath, als das *Brachium ſeculare* des gedachten Sendgerichtes, deſſen Leuten, in ſolchen unmenſchlichen und mehr als barbariſchen Handlungen, nicht habe willfahren können, ſey demſelben nicht zu verdenken.

Von der zweiten Kayſerlichen Commiſſion und dem darüber entſtandenen Auflaufe zu Aachen †) heißt es in dem Gegenberichte, daß man zwar den letztern nicht in Abrede ſtellen könne, wie ſich dann der Rath ſelbſt, bey dem Kayſer, in dem angelegten Schreiben vom 21. Julius 1582., darüber beklagt und beſchwert habe. Allein die Urſache dieſer Bewegung ſey nicht dem Rathe oder den A. C. Verwandten beyzumeſſen, ſondern es habe damit folgende wahre Bewandtniß. Im May des vorigen Jahrs, als die vorgedachte Abſonderung einiger Rathsverwandten noch immer fortgedauert, ſey das Gerücht nach Aachen gekommen, daß ſich daſelbſt nächſtens einige Kayſerliche Commiſſarien, oder deren Subdelegirte einfinden würden. Etliche Tage vor Urbani, (den 25. May,) ſey Philipp von Naſſau *) zu Aachen

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 355.-358.
*) Ich hab dieſen Philipp von Naſſau im XI. Bande, S. 355. und 535., auch vielleicht noch an a. O. m., unrich-

ne Verzug bewilliget hät
gehofft, daß dieſe Co
und den Rechten nach,
vor ſich gehen würde; a
Handlungen, inſonderh
liche Schreiben, vom
Herzog von Jülich ꝛc
Commiſſion nur von
ohne Vorwiſſen des
liſchen Mitglieder,
Krankheit des Kayſe
den, und daß die Comm
nigen gar ſehr eingenc
gleich zu Anfang der H
miſſarien ſich zu den a
wandten allein verfügt,
bey dem rechten und or

unrichtig einen Gra
oder Saarbrück genan
aus einer Rheiniſchen

cher von allen Zünften dafür erkannt würde, J. Chr.
und die ordentliche Rathsstube innegehabt, 1582
auch aus dem gröſſern und beſſern Theile, wor-
unter viele friedliebende Catholiſche geweſen,
beſtanden, anbringen wollen, auch mit Drohun-
gen verlangt, daß ſie den ordentlichen Rathſitz
verlaſſen, und ſich in ein beſonderes Zimmer, wel-
ches man die Tanzkammer nenne, verfügen
ſollten.

Der Rath habe ſich darüber billig beſchwert,
und ſey Ihm dergleichen, in einer freyen R.
Stadt unerhörte, Zunöthigung ganz fremd
und bedenklich geweſen. Um indeſſen den Ver-
dacht alles Ungehorſams zu vermeiden, habe
Er die zween regierenden Bürgermeiſter und
etliche vornehme Rathsverwandten abgefertig-
get, um den Vortrag der Kayſerlichen Com-
miſſarien anzuhören, und zurück zu bringen.
Allein der von Naſſau habe dieſe nothwendige
Verweigerung des Raths, mit harten Worten
und Drohungen, für einen Ungehorſam beſchul-
diget, und ſey, etliche Tage hernach, wieder auf
das Rathhaus gekommen, da Er dann ſeine pri-
vat Berathſchlagung mit den Abtrünnigen
gehabt, und nachher den ordentlichen Rath wie-
derum aus der Rathsſtube in die Tanzkammer
nöthigen wollen. Als nun der Rath ſich wieder
entſchuldiget, ſey Er endlich, mit den andern
Subdelegirten, zu demſelben in die Rathsſtu-
be gegangen, und habe zuletzt, mit vielen und hef-
tigen Bedrohungen, geäuſſert, daß es des Kayſers
Befehl ſey, die A. C. Verwandten, welche Er
obermals Martiniſche, Calviniſche und ver-
dammte Secktarien genannt, nicht allein aus
dem Rathe, ſondern auch mit der Schelle, wie
dieſes zu Aachen gegen öffentliche Miſſethäter
üblich

Ungnaden ausgelegt werd
Rettung, auſſer der Inter
lichen Churfürſten und
den Beyſtand der R. St
wichenen Winter, nach
dieſer Sache halber, abgefe
gebraucht habe; zumal da
ſchon vorhin verſprochen
vor dem Auflaufe würd
wofern nicht die Ausgew
dert hätten. Was nun ab
re Bitten, für eine Reſ
Catholiſchen halber, zu
ſey allen Theilen bekannt *

Was den Vorwurf
die neue, den Churfürſte
aufgetragene, Commißio
ben habe †), wolle ſich der
dachten Churfürſten erlaſſe
ſchreiben **) bezogen hab
damaligen Umſtänden, dem
Leibes und Gutes, auch Ve

Hierauf sey der von Nassau, nebst den andern Königlichen und Fürstlichen Subdelegirten, den 29. May abermals auf das Rathhaus gekommen, habe sich zuerst mit den abtrünnigen Rathsverwandten, in ihrem eingenommenen Zimmer, eine Zeitlang unterredet, und sey zuletzt zu dem ordentlichen versammelten Rathe gegangen, da Er dann sein voriges Anbringen, mit mehrern Bedrohungen, wiederholet hätte. Er habe bey Strafe befohlen, die Verwaltung aller Rathsämter, sammt den dazu gehörigen Schlüsseln, Ihm oder den abtrünnigen Rathsverwandten zu übergeben, zweyer abtrünnigen Rathsverwandten Schlüssel, die sie Ihm, ohne Vorwissen des Raths, überliefert, vorgezeigt, und alle, die Ihm nicht gehorchen würden, bedrohet, gegen Sie, als des Lasters der beleidigten Majestät Schuldige, mit Confiskation ihrer Haab und Güter und mit Leibesstrafe zu verfahren. Dieses habe Er auch gleich darauf Etlichen der vornehmsten Bürger, die als Verordnete der Zünfte, die Commissarien, Fürbittsweise, um eine Milderung und billigmäßiges Verfahren, ersuchen wollen, mit gleicher Bedrohung vorgehalten. Während diesem beschwerlichen Vorgange, sey allenthalben in der Stadt, unter den Bürgern, erschollen, daß die Abtrünnigen ihre Schlüssel abgeliefert hätten, und daß dem ordentlichen Magistrate, mit Drohungen, so heftig zugesetzt würde; ingleichen daß die Gegenpartey willens sey, eines der vornehmsten Stadtthore einzunehmen, und sich in Rüstung zu setzen. Diese Verwirrung aller Dinge habe etliche Bürger, worunter auch Catholische gewesen, veranlaßt, sich mit ihren Waffen auf den Markt zu bege-

J. Chr. 1582

tion und Ansehens, ein
weil Etliche derselben nich
dern auch alle friedlieben
he und niedere der A. C.
unerträglichen Schmähu
fentlich, an ihren Ehren
wie solches, aus vielen
leichtfertigen Nachred
nöthig, bewiesen werden

Wenn zuletzt der K
Ungnaden aufnehme, da
unbeschrieben, zu seine
seinem Mittel auf den
tiget habe, und daß diese
deshalb zu begrüssen, ihr
eingenommen hätten; so
kein Ausschreiben zum
ergangen sey. Allein der
der Rechte, und Inhal
nach altem Herkomme
Art und Weise, zur Ver
wählet und beeidiget
auch für einen rechte
friedliebenden und den

durch ihre Flucht, dieſe Sache in fernern Ver- J. Chr.
ht bringen wollen; allein der Rath und die 1582
eine Bürgerſchaft hätten ſich, auf Unter-
dlung der K. Städtiſchen Geſandten, zu
n Guten gegen die Ausgewichenen erbo-
ſie zur Rückkehr ermahnt, und ihnen alle
herheit zugeſagt, welche ſie jedoch verächtlich
eſchlagen hätten. Aus dieſem allen erhelle
ſam, daß es mit dem Auflaufe zu Aachen
t die Beſchaffenheit habe, wie von den
gewichenen ſey ausgebreitet worden. Aus
für Urſachen aber es dem Rathe unmöglich
llen, dem darauf erfolgten Befehl des Kay-
zu gehorchen, ſey aus dem an Ihn vom Ra-
erlaſſenen Schreiben, mit mehrerm zu erſe-
*). Da aber dieſe Entſchuldigung, wegen
widerwärtigen Angebens der Ausgewi-
ten, bey dem Kayſer nicht Statt finden
en, und der Rath ſich eines fernern Ueber-
es und Vergewaltigung beſorgt hätte, ſo ſey
lbe dadurch veranlaſſet worden, nebſt den
yen- und Reichs-Städten, auf dem zu
eyer, im Auguſt, gehaltenem Städtetag †),
etliche Churfürſten und Fürſten zu bitten,
h ihre Fürbitten den Kayſer dahin zu vermö-
daß Er dieſe Irrungen, mit Beyſeitſetzung
Gewalt, zu gebührlicher Erkentniß kom-
laſſen möchte, wie dann hernach auch alle
y geiſtliche Churfürſten darum ſeyen gebe-
worden. Solches aber ſey gar nicht zu Elu-
ung der Kayſerlichen Reſolution geſchehen,
ern es ſey dem alten Herkommen Teutſcher
tion und der Verfaſſung des H. R. R. ge-
ß, und die äuſſerſte Noth der hochbedrängten
Stadt

*) S. im XI. Bande der A. T. R. G., S. 358. u. f.
†) S. in eben demſelben, S. 458-460.

anwandte. Um ſo weniger
Ungnaden ausgelegt w
Rettung, auſſer der Jn
lichen Churfürſten un
den Beyſtand der K.
wichenen Winter, nach
dieſer Sache halber, abg
gebraucht habe; zumal
ſchon vorhin verſproche
vor dem Auflaufe wi
wofern nicht die Ausge
dert hätten. Was nun
re Bitten, für eine K
Catholiſchen halber, zu
ſey allen Theilen bekannt

Was den Vorwur
die neue, den Churfürſt
aufgetragene, Commißi
ben habe †), wolle ſich de
dachten Churfürſten erlaſ
ſchreiben **) bezogen hab
damaligen Umſtänden, den
Leibes und Gutes, auch V

möglich geweſen, an den beſtimmten Commiſ- J. Chr.
ſionstagen, wegen Kürze des Termins und der 1582
Unſicherheit des Ortes, zu erſcheinen, oder ſeine Bevollmächtigte dahin abzufertigen. Dann obgleich der Herzog von Jülich ꝛc., auf Kayſerlichen Befehl und auf die vom K. G. ergangenen Mandate, die vorigen Sperrungs-Edicte, einiger maſſen, aufgehoben hätte; ſo habe dem ungeachtet der Königlich-Spaniſche Gubernator der Länder über der Maas die Stadt Aachen eben ſo ſtark, wie zuvor, eingeſchloſſen, und den reiſenden Bürgern nach Leib, Leben und Gut, durch ſein Kriegsvolk, getrachtet. Daß ferner der Rath die Ausgewichenen an ihren Ehren zum höchſten angegriffen, ihr Haab und Gut, nebſt Weibern und Kindern, in die größte Gefahr geſetzt, und verboten haben ſolle, Sie wieder in die Stadt zu laſſen, dißfalls ſey der Kayſer viel zu milde berichtet worden. Man könne nemlich ſogleich, und mit Anführung der Vor- und Zunamen, beweiſen, daß auf die hundert Bürger, welche hiebevor, theils auf Anreizen etlicher Leute, theils aus Furcht vor dem umliegenden Spaniſchen Kriegsvolke, ausgewichen wären, freywillig und ohne alle Verhinderung und Gefahr, zurückgekommen ſeyen, und noch immer zurückkämen. Hingegen hätten etliche Ausgetretene, und bey 16. benannte Perſonen, dem Rathe, zu Anfang des letztern Merzmonats, ein unverſchämtes Proteſtation- oder vielmehr Diffamation-Schreiben einreichen laſſen, worin ſie denſelben an ſeinen Ehren angegriffen, und alle Bürger feindlich bedrohet hätten. Ob es nun dem Rathe verdacht werden könnte, wenn Er, zu Rettung ſeiner Ehre und Anſehens, dergleichen frevelhafte Leute, die ſich ſo vermeſſen

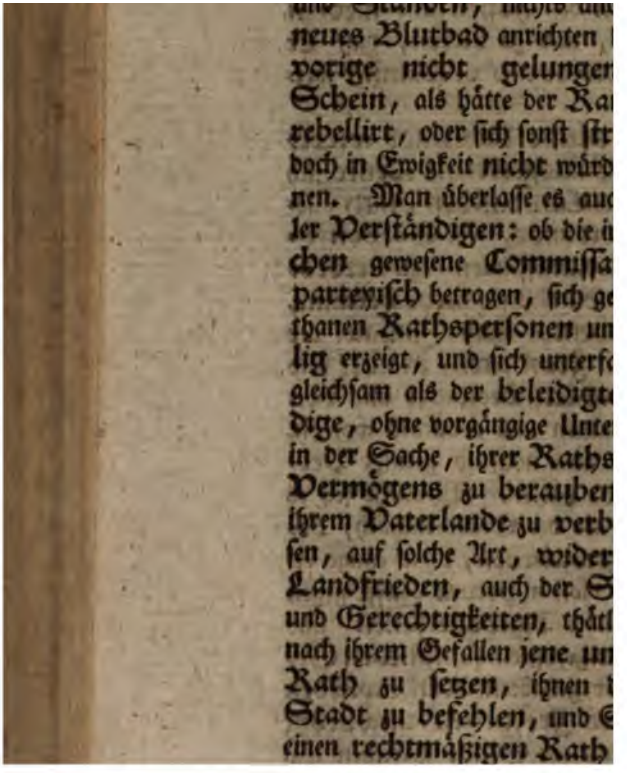

d Verwaltung entſetzt worden. Mithin ſey J. Ebr.
Rath um ſo mehr, in dieſer ſeiner höchſten Be- 1582
ängniß, genöthiget geweſen, ſeine Zuflucht
dem Kayſer und allen Ständen, auf der ge-
wärtigen R. Verſammlung zu nehmen, die
m, als einem Mitgliede eines Körpers, zu-
fügten Beſchwerden den hohen und niedern
tänden vorzutragen, und zu bitten, daß Er
cht ungehört beſchwert und verdammt wer-
n möchte.

Es wollten zwar etliche der Stadt wider-
ärtige und muthwillig ausgetretene Leute ſich
dem Kayſer für den Catholiſchen Rath aus-
ben, unter dem Vorwande, daß Sie von ei-
hen Kayſerlichen Commiſſarien dazu verord-
t ſeyen. Allein dem Rathe ſey nicht bekannt,
ß dieſe Ausgewichene, nach Inhalt der
tadt Aachen uralten Freyheiten, Rechte und
rdnung, ſeyen erwählet, beeidiget und von
n Bürgern angenommen und erkannt worden,
er, daß Sie einige, auch noch ſo geringe Ver-
altung in der Stadt hätten. Vielmehr ſey es
gemein, und mehr, als der Stadt nützlich, be-
nnt, daß die Ausgewichenen, ohne einige er-
bliche Urſachen, aus bloſſem privat Haſſe gegen
nige der A. C. verwandte Rathsperſonen und
nder andere Bürger gefaßtem feindlichen Ge-
üthe, ſich ſelbſt ihrer gehabten Rathswürden
d aller bürgerlichen Freyheiten unwürdig
macht hätten, und aus der Stadt gewichen wä-
n, nur um den Rath in Ungnade, Verdacht
d Haß zu bringen. Ueberdiß hätten Sie, mit
rem falſchen Angeben, den Herzog von Jü-
ch ꝛc. und den Prinzen von Parma dahin be-
ogen, daß dieſelben, den vergangenen Winter,
e Stadt Aachen feindlich angegriffen, deren

J. Chr. 1582 Bürger, mit Brennen, Morden, Fangen, Raubzioniren, und Schändung ehrlicher Frauenspersonen, unmenschlich überfallen, und überhaupt der Stadt merklichen Schaden und Verderben zugefügt hätten. Ja Sie suchten noch bis itzo, bey dem Kayser, und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, nichts anderes, als wie Sie ein neues Blutbad anrichten könnten, da Ihnen das vorige nicht gelungen; alles unter dem Schein, als hätte der Rath wider den Kayser rebellirt, oder sich sonst strafbar verhalten, wie doch in Ewigkeit nicht würde erwiesen werden können. Man überlasse es auch dem Gutachten aller Verständigen: ob die im May 1581. zu Aachen gewesene Commissarien, die sich so sehr parteyisch betragen, sich gegen die der A. C. zugethanen Rathspersonen und Bürger so feindselig erzeigt, und sich unterfangen hätten, dieselben, gleichsam als der beleidigten Majestät Schuldige, ohne vorgängige Untersuchung und Erkenntniß in der Sache, ihrer Rathswürden, Ehren und Vermögens zu berauben, und Sie sogar aus ihrem Vaterlande zu verbannen, befugt gewesen, auf solche Art, wider den Religions- und Landfrieden, auch der Stadt Aachen Recht und Gerechtigkeiten, thätlich zu verfahren, und nach ihrem Gefallen jene unruhige Leute in den Rath zu setzen, ihnen die Verwaltung der Stadt zu befehlen, und Sie den Bürgern für einen rechtmäßigen Rath aufzudringen. Und weil es sich, aus unparteyischer Erwägung aller bisher erwähnten Punkte, deutlich ergeben würde, daß die Ausgewichenen, mit ihren falschen Berichten, den Kayser hintergangen hätten; so wäre dem Rathe zu viel geschehen, daß man ihn nicht auf den R. Tag beschrieben, und des-

sen

ſen Abgeordneten die Seßion und alle andere J. Chr.
Prärogativen verboten habe, worein Sie billig 1582
unverzüglich reſtituirt werden müßten.

Uebrigens wären dieſe angeführte Beſchwerden nicht allein der Stadt Aachen, zu ihrem unwiederbringlichen Schaden, zugefügt worden, ſondern ſie möchten auch wohl, nach dieſem Beyſpiel, bey andern Ständen der A. C. allmählig vorgenommen, oder prackticirt werden. Und wenn den Ausgewichenen ihr rachgieriges Vorhaben gelingen ſollte, würden dadurch etlich tauſend Bürger der Stadt Aachen, blos wegen Bekenntniß der A. C., um Leib, Ehr und Gut gebracht, und in das Elend, mit ihren Weibern und Kindern, zum endlichen Verderben der uralten Stadt Aachen, vertrieben werden. Es wäre daher des Raths und der hochbedrängten Bürgerſchaft zu Aachen emſige und flehentliche Bitte, zu Beförderung der göttlichen Ehre, zur Errettung der deshalb bedrängten Chriſten, und zu Handhabung der R. Conſtitutionen und Freyheiten, dieſe ihre ſummariſche Defenſion und Gegenbericht wohl zu erwägen, und es bey dem Kayſer und den Ständen dahin zu befördern, daß der Rath, zufolge des Begehrens der freyen R. Städte, gegen alle fernere Gefahr, Ueberfall und Beſchädigung, nach Vorſchrift der R. Conſtitutionen, geſichert, und demnächſt, zu Ausführung ſeines Rechtes, auf die Anſprüche und Forderungen des Gegentheils, ohne Gefahr und Vergewaltigung, zugelaſſen werden möchte. Dieſem Gegenberichte waren neun Beylagen angehängt, als a) des Raths zu Aachen Antwortſchreiben auf die Ermahnung des Kayſers, des Königs von Spanien und einiger Churfürſten und Fürſten, wegen Beybehal-

A. Chr. 1582 tung der Catholischen Religion, vom J. 1559; b) Auszug etlicher Privilegien der Stadt Aachen; c) Schreiben des Raths zu Aachen an den Kayser vom 18. April 1581.; d) noch ein anderes Schreiben desselben an den Kayser vom 13. December 1580.; e) eben desselben Schreiben an die Stadt Frankfurt am Mayn; f) Reskript des Kayserς an den Rath zu Aachen, de Dato Prag, den 31. May 1581. et *praesentato* den 4. August d. J.; g) nochmaliges Schreiben des Raths zu Aachen an den Kayser, de Dato 21. Julii 1581.; h) des Kayserς Reskript an den Herzog von Jülich ꝛc., de Dato Prag, den 8. May 1581.; et *praesentato* zu Graventhal, den 3. Junius d. J.; und endlich i) die Abschrift des Notariats-Instruments über den Vortrag der Kayserlichen Commissarien im Rathe zu Aachen, und geschehene Bedrohungen, vom 29. May 1581. q).

Die Bedrückungen der Stadt Aachen machten einen Theil der, auf dem R. Tage, von den R. Städten, geführten Beschwerden aus, und gaben Anlaß, daß die R. Städte, bey den Berathschlagungen über die Türkenhülfe, ihren Beytritt solange verweigerten, bis erst ihre Beschwerden würden abgethan seyn, wovon auch in diesem Bande bereits einiges vorgekommen ist r). Erst nachher, als die davon handelnden Stellen schon abgedruckt waren, erhielt ich, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel,

q) Dieser Gegenbericht stehet beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 426-449.; aber ohne die Beylagen. Hingegen finden sich diese, ausser *A. E.* und *G.*, nebst dem Gegenberichte, in den *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 19. et 21-26.

r) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 79. u. ff.

tel, das Protokoll des Fürſten-Rathes und die Akten des gegenwärtigen R. Tages, aus welchen zur Geſchichte deſſelben noch viele wichtige, und theils noch nicht bekannte, wenigſtens nicht genutzte Nachrichten genommen werden können, die ich hier nachholen, und meinen Leſern im Zuſammenhange mittheilen will, Sie aber auf dasjenige, was ich davon bereits beygebracht habe, nur verweiſen werde. Man findet alſo von den Streitigkeiten der R. Stadt Augſpurg mit dem R. Erbmarſchall von Pappenheim, und von der, von den R. Städten, wider die vom Kayſer publicirte Taxordnung eingelegte Appellation ſchon weiter oben [a]) einige Nachrichten. Ingleichen ſind auch die, von den R. Städten, den beiden höhern R. Collegien übergebenen Beſchwerden von mir bereits angeführt worden [b]). Das in dieſen Beſchwerden erwähnte Dekret K. Maximilians des II. vom 8. December 1574. lautete übrigens dahin, die R. Städte könnten verſichert ſeyn, daß es niemals des Kayſers Abſicht geweſen, etwas zum Nachtheil ihres im H. R. hergebrachten Standes, auch ihrer habenden Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, zu verhängen, dieſelben zu ſchmälern, oder in Zweifel zu ziehen. Dann da Er bisher, gleich ſeinen Vorfahren, bey den Freyen- und Reichs-Städten jederzeit allen guten Willen gefunden

J. Chr. 1582

8. Jul.

19. eiusd.

a) S. in dieſem XII. Bande, S. 5123. Die Appellation ſtehet auch beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 407-413.

b) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 80-83. Es finden ſich dieſe *Gravamina* der R. Städte auch beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 413-415. und in den *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 1. 2.

J. Chr. hätte, und sich dessen ferner getröste; so sey Er viel-
1582 mehr geneigt, Sie bey ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu erhalten, zu schützen und zu handhaben u).

Das angeführte Protokoll des Fürsten-Rathes giebt uns wegen der Einreichung dieser R. Städtischen Beschwerden einige nähere Nachrichten, die wir aus demselben anführen wollen. Das
19 Jul. Churfürstliche Collegium ließ nemlich das Fürstliche zu sich einladen, da dann der Chur-Maynzische Kanzler anzeigte, daß die Freyen- und Reichs-Städte, bey Chur-Maynz, um eine Audienz angesucht hätten, um etwas vorzubringen; mithin Er anfragen wollte: ob Sie vorzulassen wären? Nachdem nun solches einstimmig bewilliget, und ihre Gesandten hereingerufen worden; so trug der Augspurgische Raths-Advokat, D. Tradel, in ihrem Namen, vor, daß Sie gar nicht gesonnen wären, ihre gehorsame Zuneigung zu ändern, noch weniger Maaß und Ordnung, wegen Verhandlung der Kayserlichen Proposition, vorzuschreiben, sondern nur, daß man Ihnen den Weg bahnen möchte, ferner bey dem H. R. zu bleiben, und ihre Gebühr beyzutragen. Obgleich Sie also der Sachen der Stadt Aachen sich nicht hauptsächlich annähmen; so gereichte es Ihnen doch insgemein zur Beschwerde, daß diese Stadt, so geschwind und ungehört, mit einem Achtsmäßigen Processe übereilet, und dessen Exekution etlichen R. Ständen anbefohlen worden, die sich auch der Sache wider den Landfrieden unterzogen hätten. Ferner daß den Aachnern vorgeworfen worden, Sie wären nicht Stände des Reichs, und auch des Religionsfrie-

u) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 416. und in den *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 1. b.

friedens nicht fähig; ingleichen, daß Ihnen die J. Chr.
begehrte Kreishülfe nicht geleiſtet, die gebete- 1582
nen Proceſſe am K. G. erſt nach langem Ver-
weilen erkannt, die Stadt zu dem itzigen K.
Tage nicht beſchrieben, und ihre dennoch ange-
kommene Geſandten zur Seßion nicht zuge-
laſſen worden. Wenn nun gleich dieſes alles die
K. Städte *in theſi* nicht angehe; ſo hätten Sie
doch Urſache, ſich deſſen, der Folge halber, in
hypotheſi anzunehmen. Hiernächſt wären auch
der Stadt Augſpurg, der Taxe halber und
ſonſt, durch den K. Erbmarſchall, vielerley
Einträge geſchehen, deren ſich auch die übrigen
K. Städte, in denen künftig K. Täge gehalten
werden möchten, anzunehmen hätten. Und endlich
hätten auch Lübeck und Goslar ſchon längſt ihre
Beſchwerden bey dem Kayſer und den K.
Ständen geklagt, welchen aber, zu ihrem gröſten
Schaden, noch nicht abgeholfen würde. Wo-
fern alſo die Beſchwerden der Stadt Aachen
nicht abgeſchafft würden; ſo könnten Sie zu kei-
nen Berathſchlagungen ſchreiten; und wofern
den Städten Lübeck und Goslar nicht geholfen
würde, ſo könnten Sie nichts contribuiren.
Sie übergaben auch hierauf ihre obgedachte Be-
ſchwerden ſchriftlich, und nahmen aus der
Churfürſtlichen Rathsſtube ihren Abtritt. Die
Churfürſten und Fürſten aber unterredeten ſich
über dieſes Anbringen der K. Städte, und ver-
glichen ſich endlich dahin, daß Sie dieſe K.
Städtiſche Beſchwerden in weitere Berath-
ſchlagung ziehen wollten.

Dieſes geſchah nun im Fürſten-Rathe ſo-
gleich am folgenden Tage; da dann die geiſtliche 20 Jul.
Fürſtenbank einhellig dahin ſtimmte, daß die
Aachner billig den Kayſer für ihr Oberhaupt

J. Chr. 1582 hätten erkennen sollen. Weil nun aber solches nicht geschehen, Sie auch sich unterstanden hätten, die Kayserlichen Commissarien zu vergewaltigen; so wären Sie nicht unbillig deswegen gestraft worden, und würde der Kayser wissen, in dieser Sache dasjenige, was verantwortlich und den R. Constitutionen und Ordnungen gemäß sey, zu verfügen, mithin die Sache lediglich an den Kayser zu verweisen sey. Die Irrungen der Stadt Augspurg mit dem R. Erbmarschall, wären bereits an das Churfürstliche Collegium gewiesen worden, wobey es zu lassen, und der Austrag zu erwarten sey. Endlich hätten auch Goslar und Lübeck ihre gewiesene Wege, woselbst Sie um Erörterung ihrer Sachen anzusuchen hätten. Hingegen wurde auf der weltlichen Fürstenbank von Pfalz, Sachsen und andern dahin votirt, daß, soviel Aachen belange, solches eine Religionssache sey, und man daher sich derselben annehmen, und den Kayser ersuchen müßte, der Stadt Aachen die freye Religionsübung der A. C. zu verstatten. Allein dawider wurde sogleich von den Jülichischen Gesandten protestirt, mit dem Anhange, daß, soviel die Religionsänderung zu Aachen belange, solches, kraft des Herkommens und errichteter Verträge, auf ihren Herrn, dem auch *supremum Imperium* über die Stadt zustünde, ankomme. Weil nun die Geistlichen dißmal die meisten Stimmen hatten, so ließ man es dabey, und stellte die Sache zur Re- und Correlation mit den Churfürsten aus. Bey dieser äusserte Churs Maynz, daß, ob es gleich niemanden zu verdenken sey, seine Beschwerden vorzutragen, dennoch das Anbringen der R. Städte zu rauh und zu unbescheiden sey, welches ihnen billig zu

ver-

verweiſen wäre. Der mehrere Theil der Churfürſten wäre der Meinung, daß alles, was der Kayſer mit Aachen vorgenommen habe, ohne Zweifel aus bewegenden Urſachen geſchehen ſey. Sie wüßten ſich auch zu erinnern, wie es mit den geklagten Beſchwerden der Städte Augſpurg, Lübeck und Goslar beſchaffen wäre, und hielten alſo ſchließlich dafür, daß ſolches alles an den Kayſer gebracht, und deſſen Reſolution erwartet werden ſollte. Dieſe Meinung ließ ſich auch der Fürſten-Rath gefallen, und zwar um ſo mehr, weil man vernommen hatte, daß die Aachenſche Sache den Kayſer hauptſächlich angehe v). 1582 J. Chr.

Da die R. Städte bey ihrem gefaßten Entſchluſſe beharreten, und ſolches den beiden höhern R. Collegien, mittelſt einer abermaligen Erklärung, bekannt machten w); ſo übergaben hierauf dieſe ihr Gutachten dem Kayſer, nebſt den Beſchwerden der R. Städte, worauf dann die, ſchon weiter oben x) angeführte, Kayſerliche Reſolution erfolgte. Derſelben war nun der bereits angezeigte Bericht des Kayſers wegen der Stadt 24 Jul. 30. eod.

v) Protokoll des R. Fürſten-Rathes in *A. D. W.*, fol. 9. b. - 12. a.

w) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 85. f. Sie ſtehet aber daſelbſt nicht am rechten Orte, ſondern ſie hätte ſchon auf der S. 83., noch vor der Kayſerlichen Reſolution, als welche erſt den 30. Julius erfolgte, angeführt werden müſſen. Dieſe andere Erklärung der R. Städte findet man auch in den *Act. Comitial. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 1. c.

x) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 83. 85. Die Kayſerliche Reſolution vom 30. Julius findet man auch beym Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 417 ſq. und in den *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 4. c.

J. Chr. 1582 Stadt Aachen y), und noch ein anderer wegen der Beschwerden der Städte Augspurg, Lübeck und Goslar beygefügt. In diesem letztern äussert der Kayser in Ansehung der Stadt Augspurg, daß Er, vor seinem dasigen Einzuge, eine Taxordnung habe verfassen lassen, in der Meinung, selbige, zu Erhaltung einer guten Policey und zu Verhütung aller Uebersetzung, sogleich nach seiner Ankunft zu publiciren. Weil aber die Stadt gebeten, mit der Publikation, wegen etlicher mit dem R. Erbmarschall streitiger Punkte, bis zu deren Vergleichung, annoch inne zu halten; so habe Er sich solches gefallen, und durch seine Räthe, solcher Punkte halber, mit dem Erb- und Erz-Marschall selbst handeln lassen. Da sich aber diese Handlung etwas lang verzogen, und inzwischen allerhand Unordnungen vorgefallen; so habe Er die Publikation dieser Ordnung nicht länger aufschieben können, doch mit dem Vorbehalte, dieselbe künftig zu bessern oder zu ändern. Er habe auch sogleich seine geheime Räthe zu Commissarien verordnet, welche nebst den Churfürstlichen Räthen, entweder die, zwischen dem R. Erbmarschall und der Stadt Augspurg, streitigen Punkte, in der Güte, vergleichen, oder, in deren Entstehung, an Ihn Bericht zur Entscheidung erstatten sollten. Die Sache sey auch sogleich vorgenommen worden, und würde itzo noch darin gehandelt, mithin der Stadt in Ausführung ihrer Rechte und Befugnisse nichts benommen sey. Um so weniger könnte sich also dieselbe dieserhalb über den Kayser beklagen, noch mit so harten und anzüglichen Worten gegen solche Ordnung appelliren, die andere Städte an sich hängen, und sich nebst ihnen, dieser

y) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 408-413.

ner beſondern Angelegenheit halber, der Be- J. Chr.
ſchlagung und Erledigung der gemeinen 1582
Sachen, ohne alle erhebliche Urſachen, ent-
gen. Die angehängte Proteſtation der R.
dte wegen der angeblichen Beſchwerden von
eck und Goslar ſey eine vorſetzliche Zunö-
ung; dann der Klagen der Stadt Lübeck
er übrigen Hanſeſtädte ſey ausdrücklich in der
ſerlichen Propoſition, neben dem Nieder-
iſchen Artickel, gedacht †), und ſeyen die
en ſofort den Ständen zur Berathſchla-
g zugeſtellet worden. Endlich die Beſchwer-
der Stadt Goslar und die deswegen einge-
ne Relation ſey, ſchon im J. 1576., den
nden zugeſtellt, und von denſelben, nebſt an-
Moderationsſachen, auf den nächſten De-
tionstag zu Frankfurt verwieſen, inzwiſchen
der Stadt Goslar an ihrem Anſchlage ein
r Nachlaß bewilliget worden, daß Sie mehr
che hätte, ſich zu bedanken, als zu beſchwe-
Würde nun dieſe Sache von den Ständen,
hrem Gutachten, wieder an Ihn gelangen;
lle Er deshalb das nöthige verfügen ‡).

In der vorgedachten Reſolution verlangte der
ſer unter andern auch von den Churfürſten
Fürſten, daß Sie die R. Städte ernſtlich
hnen ſollten, ſich den Reichstäglichen Be-
ſchlagungen nicht ferner zu entziehen, ſon-
darin fortzufahren. Sie lieſſen alſo dieſelben 30 Jul.
in

† S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 112. f.

‡ Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 424-426. und in den *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 4. a. Von den Beſchwerden der Stadt Goslar wird auch noch weiter unten, wenn ich auf den Supplikations-Rath kommen werde, einiges vorkommen.

J. Chr. 1582 in den versammelten Churfürsten- und Fürsten-Rath kommen, und eröffneten ihnen das Begehren des Kaysers und dessen Erbieten, ihren Beschwerden abzuhelfen, mit dem Anhange, sich nicht ferner abzusondern oder zu widersetzen. Allein die R. Städtischen Gesandten erwiederten hierauf, daß der mehrere Theil von ihnen itzo nicht zugegen wäre, dem Sie es also vermelden, und sich darauf vernehmen lassen wollten. Nachdem hierauf die beiden höhern R. Collegien auf die Kayserliche Replick wegen der zu vermehrenden Türkenhülfe einen Schluß gefaßt, und sich darüber, bey der angestellten Re- und Correlation, mit einander verglichen hat-
z. Aug. ten; so liessen Sie die R. Städte zu sich fordern, und zeigten ihnen an, worin Sie mit einander einverstanden wären. Die Städte aber entschuldigten sich, daß Sie zu dieser Sache nicht gefaßt seyen, weil ihnen zu diesem R. Rathe nicht wäre angesagt worden, und baten daher um eine Bedenkzeit bis auf den Nachmittag.

d. e. An demselben übergaben Sie ihre schriftliche Erklärung, ungefähr des Inhaltes: Sie befänden sich nicht mehr in dem Vermögen, wie im J. 1576., weil nemlich mittlerweil alle Commercien geschwächt, die Zölle gesteigert, die freyen Schifffahrten gesperrt, und Sie durch so mancherley Contributionen erschöpft worden, auch mehrentheils weder Land, noch Leute hätten, und daher den grossen Ständen, in Ansehung der Contributionen, nicht nachfolgen könnten. Ueberdies wären Sie auch mit vielen Processen, durch die benachbarten Herrschaften, beläftiget, ihre Mitbürger würden, wider die erlangten Privilegien, vor die Landgerichte gezogen, und daselbst ausgesogen, mit Kreis-

hülfen

hülfen und Städteſteuer beſchwert, und mit J. Chr.
andern ſchweren Ausgaben beladen; mithin 1582
könnten Sie ſchwerlich die eventualiter bewilligten 20. Römermonate bezahlen, und müßten es dabey bewenden laſſen. Indeſſen hoffren Sie, daß, wenn ihren geklagten Beſchwerden abgeholfen würde, ihre Obern ſich zu den übrigen Monaten, mit den Churfürſten und Fürſten, leichtlich vergleichen möchten; mit angehängter Bitte, Ihnen dieſe angezeigte Beſchwerden nicht ungnädig zu vermerken, ſondern ſich gegen Sie, als Mitglieder eines Theils, mitleidig zu erzeigen. Sie wollten auch das, was Sie *eventualiter* bewilliget hätten, nicht für beſtändig verſtanden haben. Auf dieſes Anbringen zeigten die Churfürſten und Fürſten, nach vorgängiger Unterredung, den wieder hereingerufenen R. Städtiſchen Geſandten an, daß, weil es bisher im Chur- und Fürſten-Rathe gebräuchlich geweſen, nach gehaltener Re- und Correlation, auch das Bedenken der R. Städte anzuhören, man es auch diſsmal bey dem, von den Churfürſten und Fürſten, verglichenem bewenden lieſſe. Der Kayſer hätte ſich auch erklärt, den Beſchwerden der Städte abzuhelfen, und darüber das Gutachten der Churfürſten und Fürſten begehrt, welches auch übergeben werden ſollte; deswegen ſich die Städte beſtimmt entſchlieſſen ſollten. Allein dieſe wiederholten ihre vorige Erklärung, baten um eine Abſchrift der Kayſerlichen Reſolution wegen ihrer Beſchwerden a), und wiederholten dieſe Bitte in einem 2 Aug.
den

a) Protokoll des R. Fürſten-Rathes in *A. D. W.*, f. 20. b. 21. a. et 22. b. - 23. b.

burg, Oesterreich un
geistlichen Fürstenba
Meinung. Allein die
ser Bayern, Jülich ꝛc
daß man den Städten
Kayserlichen Bericht
nichts beschwerliches
erst zu hören, verordne
gleich bey Zählung der
den, daß die Mehrern
beygefallen; so hat doch
theil behaupten wollen,
und befohlen wurde, n
d. e. feriren. Bey der hierau
angestellten Re- und
Maynzische Kanzler,
daß in dergleichen Sachen
lassen sey, und weil auch d
geben, allein Berichtsv
Meinung geschehen sey,
in einige Disputation e
den Städten die begehrt

Mittheilung, doch ohne einiges weiteres Re- J. Chr.
pliciren, bewilliget haben. Hierauf referirte 1582
Salzburg wegen des Fürſtenrathes, als wäre in
demſelben, durch die mehreren Stimmen, be-
ſchloſſen worden, den Städten ihr Begehren
abzuſchlagen, welchem Vorgeben man aber ſo-
gleich widerſprach, und ſich hernach mit dem
Gutachten des Churfürſtlichen Collegiums
vereinigte.

Nachdem ſich hernach die Churfürſten und
Fürſten, über die Bewilligung einer ſtärkern
Türkenhülfe, mit einander verglichen hatten, und
die R. Städte, bey der deswegen mit Ihnen ge- 7 Aug.
habten Re- und Correlation, ermahnten, ſich
mit Ihnen zu vereinigen; ſo zeigten dieſelben an,
Sie wölten zwar nichts lieber ſehen und wün-
ſchen, als daß Sie von ſolchem Vermögen wären,
nicht allein den Churfürſten und Fürſten, ſon-
dern auch dem Kayſer willfahren zu können; in
was für ein Unvermögen aber Sie gerathen wä-
ren, hätten Sie ſchon vormals gemeldet, und müß-
ten es alſo bey den *eventualiter* bewilligten 32. Rö-
mermonaten bewenden laſſen. Da auch hiernächſt
der Kayſer, in ſeinem Berichte, die Städte
deswegen ſehr hart angezogen habe, als ob ihre
Proteſtation auf eine unziemliche Verbin-
dung abgeſehen ſey; ſo überreichten Sie einen
Auszug, wie es auch auf den vorigen R. Ta-
gen gehalten worden, Beſchwerden zu übergeben.
Sie baten, ſolches zu beherzigen, und dabey inſon-
derheit zu bedenken, daß in dergleichen Sachen,
welche nicht alle überhaupt, ſondern jeden ins-
beſondere angiengen, keiner dem andern etwas
zu präjudiciren habe. Sie laſen auch nachmals
dieſen Auszug vor, um damit zu beweiſen, daß
die R. Städte nicht allezeit das, was von den

J. Chr. 1582 Churfürsten und Fürsten bewilliget worden, genehmiget, sondern solches öfters abgeschlagen hätten. Zugleich übergaben Sie eine schriftliche Entschuldigung auf den Kayserlichen Bericht, in Ansehung ihrer Beschwerden c).

Dem ersterwähnten Auszuge aus den R. Tags-Protokollen hatten die R. Städte einen kurzen Aufsatz beygefügt, worin Sie anführten, daß die Churfürsten und Fürsten aus jenem würden ersehen können, daß es, seit 160. Jahren her, keinem R. Stande, und besonders den R. Städten, verwehrt gewesen, oder verdacht worden, seine Beschwerden auf den R. Tagen anzubringen, und vor deren Erledigung nichts zu bewilligen, oder doch solches entweder nur Bedingungsweise zu thun, oder wider den R. A. zu protestiren. Die Städte hätten auch den R. A. öfters nicht gesiegelt, oder angenommen, wie solches auch andere Stände gethan hätten, und wäre solche Absonderung niemals für unrechtmässig oder verweislich geachtet worden. Es versähen sich also die R. Städte, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände Sie, in Betracht dieser Umstände, für entschuldiget halten, und den Kayser, mit Vorlegung dieses Berichts, bitten würden, den von den Städten dißmal gemachten Gebrauch solches alten Herkommens nicht für eine widersetzliche Verbindung anzusehen, sondern vielmehr ihren, auf dem R. Tage, angebrachten Beschwerden abzuhelfen, damit

da-

c) Protokoll des R. Fürsten-Rathes in *A. D. W.*, f. 25. a. et b. et 28. a. et b. Der hiebey erwähnte Auszug oder *Extract* der E. Frey- und Reichs-Städte Bedenken von A. 1427. bis auf 1566. findet sich in *Cod. MS. B. A.*, n. 16. und in den *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 17. b.

dadurch ihre eventuelle Bewilligung purificirt J. Chr.
würde. Hiernächst so wüßten auch die höhern 1582.
Stände, daß die R. Städte die Berathschlagung des ersten Punkts nicht aufgehalten, sondern sogleich, als nach Erledigung des, im Fürsten-Rathe, vorgefallenen Streites, re- und correferirt worden, ihr Bedenken *eventualiter* eröffnet hätten. Ausserdem hätten Sie ihre höchst nöthige Erklärung gar nicht in der Absicht gethan, um dadurch die Berathschlagung der beiden höhern R. Collegien zu verhindern, indem Sie wohl wüßten, daß Sie den Churfürsten, Fürsten und Ständen in Sachen, die Ausgaben beträfen, eben so wenig, als diese Ihnen, nicht vorgreifen könnten. Dann nach gemeinen Rechten und dem alten Herkommen habe ein jeder Macht, soviel zu bewilligen, als er wolle oder geben könne, und habe dißfalls keiner dem andern zu präjudiciren, welches Rechtes und welcher Freyheit sich dann auch ebenfalls die R. Städte, als Stände des H. R., zu erfreuen hätten [b]).

Was aber die zugleich mit übergebene schriftliche Entschuldigung, oder das sogenannte fernere Anbringen der R. Städte auf den Bericht des Kayſers, in Ansehung ihrer Beschwerden, betrift, so wollten es die Städte nicht an sich kommen lassen, daß Sie ihre Beschwerden bey den andern Ständen mit ungebührlichen und hitzigen Worten angebracht, und den Kayſer solcher Dinge beschuldiget hätten, die Ihm nie in Sinn gekommen wären. Sie hätten sich vielmehr unbestimmt, und mit mehrerer Bescheidenheit, als es die Beschaffenheit der Sache leiden wollen, beschwert, daß gegen die Aachner, mit

b) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 456-458.

J. Chr. 1582 Commissarien, sondern auch der deputirten Stände, welche doch das ganze Reich repräsentirt, an alle R. Stände appellirt, und dadurch die ganze Handlung suspendirt hätten. Ein gleiches sey hernach auch von dem Syndikus des Obersächsischen Kreises, von wegen aller darin begriffenen und erhöheten Stände, ingleichen von dem H. Ulrich von Mecklenburg, wegen des Stiftes Schwerin, geschehen; um so weniger hätten sich also die R. Städte versehen, daß Ihnen, als R. Ständen, dasjenige zur Ungebühr ausgelegt werden sollte, was andere, und besonders so hohe Stände, ohne Verweis, gethan hätten. Zweitens; als ob diese Appellation zur Verkleinerung des Kaysers sey vorgenommen worden, welches jedoch um so weniger stattfinde, weil man den Kayser, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen, zum Richter in dieser Sache erkieset, und von dem, auf keine Art und Weise, oder wenigstens übel unterrichtetem Kayser, auf dessen bessere Information sich berufen habe.

Nun so mehr hofften also die Freyen- und Reichs-Städte, daß der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände die vorgebrachte Nothdurft ihrer Herren und Obern, und den geschehenen Vortrag ihres Redners nicht ungütig auslegen, sondern vielmehr bedacht seyn würden, ihren angezeigten Beschwerden abzuhelfen. Dieses aber beruhe nicht allein auf der Erklärung des Kaysers und des Reichs, daß die Freyen- und Reichs-Städte Stände des Reichs seyen, als welches ohnehin, seit etlich hundert Jahren her, notorisch wäre, und durch das angezogene Kayserliche Dekret †) längst erklärt

†) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 439.

ret worden. Sondern es komme vielmehr darauf J. Chr.
an, weil den Hagenauern, im J. 1574., von 1582
den Kayſerlichen Commiſſarien, ſey vorgeworfen worden, daß Sie des Religionsfriedens unfähig wären, und ſolches itzo auch den Aachnern begegnet ſey, ſolches auch einer andern Stadt, wenn gleich nicht wegen Anſtellung der Religionsübung der A. C., doch etwa anderer Irrungen halber, die Sie mit ihren Nachbarn hätte, zu ihrem Verderben und Untergange, leicht widerfahren könnte. Die höchſte Noth alſo habe die Städte gedrungen, dieſe Dinge, auf dem itzigen R. Tage, den höhern Ständen, als Mitgliedern eines Leibes, vorzubringen, und Sie zu bitten, es dahin zu richten, daß auf der itzigen R. Verſammlung, durch eine pragmatiſche Sanktion, verabſchiedet werde *), daß künftig weder die R. Städte, noch irgends ein R. Stand, wider den Religions- und Landfrieden, auch andere R. Conſtitutionen und Ordnungen, deren klaren Buchſtaben, oder lautern Verſtand, mit Commiſſionen, Dekreten oder Befehlen beſchwert werden ſollten. Würde aber der Kayſer oder ein Stand dafür halten, daß ein Stand oder eine Stadt, wider die Ordnung, ſich ungehorſam erzeigte, und dadurch hohe oder andere Strafen verwürkt hätte; ſo ſollte gegen dieſelben nicht mit Commiſſionen oder Mandaten der Anfang

*) In den *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 2. et 29. finde ich zwey Aufſätze: was die R. Städte in den R. A. zu ſetzen begehrt haben, die meiſtens mit dem obigen übereinkommen. Und im *Faſcic. II. n. 30.* iſt noch ein anderer Aufſatz: Auf was für Mittel den Beſchwerden der Städte abzuhelfen; von welchen Actenſtücken ich noch zum Beſchluß dieſer Materie einiges gedenken will.

J. Chr. 1582 die Städte nicht zur Ungebühr an einander gehängt, sondern man könne ihr allgemeines und besonderes Interesse hiebey leicht erkennen; nicht zu gedenken, daß auch in Processen niemanden verboten sey, sich *pro interesse* oder *interveniendo* einzulassen. Sie wollten auch nicht gerne dafür angesehen seyn, daß Sie sich bisher widersetzlich und ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Obrigkeit bezeigt hätten; denn, daß Sie ihre Beschwerden ausführlich geklagt, hätten Sie mit Recht gethan.

Uebrigens hätten die Städte nie die Gedanken gehabt, den Kayser mit Worten, oder Schriften zu verkleinern, indem Sie ja nichts anderes vorgebracht hätten, als was hiebevor von vielen Churfürsten und Fürsten dem Kayser selbst zugeschrieben worden. Denn das Protestiren im Reiche sey schon so lange im Gebrauche gewesen, daß es, laut des übergebenen Auszuges, über 160. Jahre her, ohne Scheu und öffentlich, auch wider die R. A., bisweilen von allen Städten, bisweilen nur von einigen, und bisweilen von mehrern Ständen geschehen, ja bisweilen die R. A. so gar nicht besiegelt worden. Um so weniger hätten also die R. Städte vermuthet, daß ihre Protestationen und Appellationen für Neuerungen und ungebührliche Mittel, ihre Beschwerden aber für einen Ungehorsam und Widersetzung ausgedeutet werden würden. Dann auf solchen Fall wären die R. Constitutionen vergeblich aufgesetzt, ihre Freyheiten hälfen Ihnen nichts, und die R. Tage würden ohne Nutzen der Stände gehalten werden, wenn Sie das nicht klagen dürften, was ihnen zum Nachtheil begegnete. Die Churfürsten, Fürsten und Stände würden hoffentlich wider die

ver-

jährten Freyheiten, Gewohnheiten und J. Chr.
kommen der Städte nichts verordnen, 1582
h weniger die Städte für strafmässig erken-
, und dafür halten, daß Sie und andere un-
telbare Glieder des H. R. den höhern und
ern Ständen dergestalt unterworfen seyen,
man gegen Sie, ausser Gericht und Recht,
Strafen verfahren könne. Endlich die bisher
lteren Zusammenkünfte der Städte, oder
Städtetage, betreffend, die man auch für un-
nlich ausgeben wolle, wären dergleichen Zu-
mmenkünfte von den Städten, der freyen R.
terschaft, den Grafen, Herren und Prä-
n im Reiche, wie auch von den Churfürsten
Fürsten, jederzeit unverwehrt gehalten wor-
und geschehe solches noch täglich. Die Freyen-
Reichs-Städte hätten, seit mehr als hun-
t Jahren her, solche Städtetage ruhig gehal-
und sey diese Freyheit, über Menschen Gedächt-
, dergestalt verjährt, daß Sie nunmehro schon
ist eine befugte Macht dazu erlangt hätten.
Römischen Kayser und Könige hätten
solches wohl gewußt, und bisweilen zu solchen
ädtetagen ihre eigene Commissarien abge-
kt, um mit den Städten allerhand Handlun-
zu pflegen. Und es sey auch auf solchen
ädtetagen weiter nichts, als was das gemei-
Anliegen der Städte, ihre Correspondenz
Verbindung erforderte, gehandelt worden *).

Als nun hierauf im Fürstlichen Collegium 16 Aug.
Beschwerden der R. Städte, und was der
yser deshalb begehrt hatte, zur Berathschla-
gung

*) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 458 - 466. und in den *Act. Comit. Augusti. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 18.

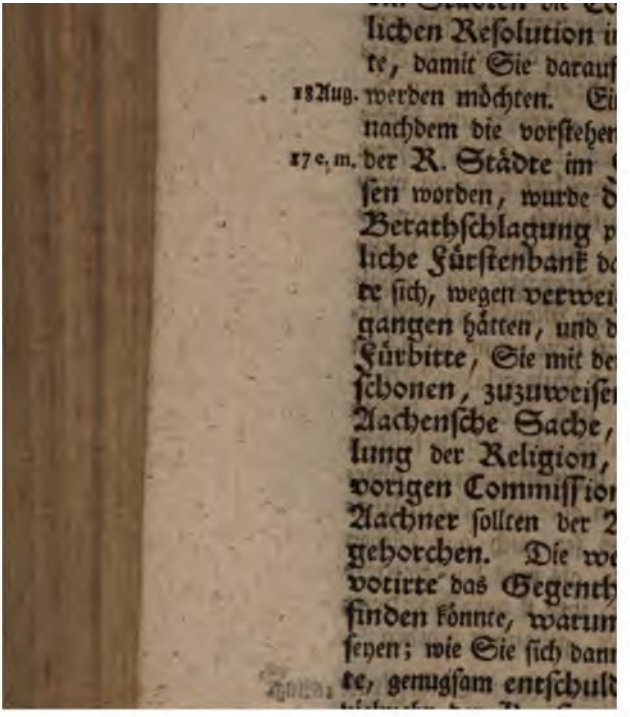

lichen Resolution i
te, damit Sie darauf
18 Aug. werden möchten. Ei
nachdem die vorsteher
17 c. m. der R. Städte im
sen worden, wurde d
Berathschlagung v
liche Fürstenbank d
te sich, wegen verwei
gangen hätten, und d
Fürbitte, Sie mit de
schonen, zuzuweise
Aachensche Sache,
lung der Religion,
vorigen Commissio
Aachner sollten der 2
gehorchen. Die we
votirte das Gegenth
finden könnte, warum
seyen; wie Sie sich dann
te, genugsam entschuld

die R. Städte in Profan- und Religionsſachen nicht weniger, als gegen andere R. Stände, eine Gleichheit zu halten. Als man nun des Nachmittages zur Re- und Correlation mit den Churfürsten geſchritten; ſo wollte Salzburg dasjenige, was durch die Geiſtlichen in dieſer Sache, der Städte Beſchwerden halber, war votirt worden, für das, durch die mehrern Stimmen, beſchloſſene ausgeben. Es proteſtirten aber dagegen die weltlichen Fürſten und Stände, und erklärten, daß Sie in dasjenige, was die geiſtliche Bank beſchloſſen hätte, nicht einwilligen könnten. Weil man ſich nun nicht vergleichen konnte; ſo ſchlug der Maynziſche Kanzler vor, daß, obgleich im Grunde die Meinungen nicht ſehr weit von einander verſchieden wären, man doch die Vergleichung, bis auf den nächſten Montag, verſchieben wolle. J. Chr. 1582. 18 Aug. 20 e. m.

Allein an dieſem Tage wurde in der Sache nichts vorgenommen, ſondern ſie kam erſt am folgenden Donnerſtage wieder in Berathſchlagung; da dann die Geiſtlichen dahin ſtimmten, daß Sie ſich mit dem Bedenken der Churfürſten vergleichen wollten, die Weltlichen aber lieſſen es bey ihrer vorigen Erklärung bewenden. 23 e. m.

Bey der hierauf am folgenden Tage angeſtellten Re- und Correlation mit den Churfürſten, äuſſerte zwar das Salzburgiſche Directorium, daß der mehrere Theil des Fürſten-Rathes ſich verglichen hätte, dieſer Sache halber, mit dem Bedenken des Churfürſten-Rathes ſich zu vereinigen. Allein des Pfalzgraf Johann Caſimirs Geſandter und Kanzler, D. Eheim, las das vor, worüber die Weltlichen ſich verglichen hatten, und im Grunde mit ihrem ſchon vorhin erwähntem Schluſſe übereinkam. Hierauf zeig- 24 e. m.

te

[illegible]
te,
18 Aug. [illegible] ta
[illegible]gen, al
176. [illegible]odene Gut
Das erſtere,
fürſtlichen und an
Fürſtlichen Colle
nemlich dahin, daß,
brachten Beſchwerd
res Intereſſe halber
ten, und auch einem
ſeine Beſchwerden
Ständen, auf gebüh
noch die beiden höh
könnten, daß die Städ
ſachen gehabt hätten,
ſchlagung des H. R
genheiten, ſich auf die
ren. Dann was die
Stadt Aachen belang
ſerlichen Verrichtu

gefallen wären, die dem Ka
ſollten; übrigens lieſſe man es
des mehrern Theils verbleib

Bey dieſer Lage der S
25 Aug. anders geſchehen, als daß dem
verſchiedene Gutachten ü
ten. Das erſtere, welches in
fürſtlichen und angeblich n
Fürſtlichen Collegiums
nemlich dahin, daß, obgleich
brachten Beſchwerden, weg
res Intereſſe halber, zu en
ten, und auch einem jeden
ſeine Beſchwerden bey dem
Ständen, auf gebührende
noch die beiden höhern C
könnten, daß die Städte desw
ſachen gehabt hätten, in de
ſchlagung des H. R. hoch
genheiten, ſich auf die geſchel
ren. Dann was die beſonde
Stadt Aachen belange, erg
ſerlichen Berichte ſoviel,

en wieder zu guter Einigkeit kämen, möchte J. Chr.
hl ratbſam ſeyn, daß der Kayſer nochmals 1582
ide Theile, vor ſeine Commiſſarien, forder-
nſt vorbeſcheiden, Sie gegen einander verhö-
n, und wo möglich in der Güte vergleichen
ſſe. Falls aber ſolche nicht erfolgte, würde der
ayſer, nach erhaltener Relation ſeiner Com-
iſſarien, die Sache zu entſcheiden wiſſen. In
nſehung der Commiſſarien wären gleiche
timmen im Churfürſtlichen Collegium vor-
fallen; da nemlich drey der Meinung wären,
ß dem Kayſer freyſtehe, Commiſſarien, nach
nem Gefallen, zu verordnen, die drey andern
er hätten dahin geſtimmt, den Kayſer zu bit-
n, zu ſolcher Commiſſion beiderley Reli-
ionsverwandten zu ernennen. Hingegen habe
r Fürſtenrath, durch die meiſten Stimmen,
ichfalls dahin geſchloſſen, dem Kayſer heimzu-
llen, was für Commiſſarien Er nehmen wolle;
e Uebrigen aber wären der Meinung, daß die
ommiſſarien von beiden Religionen zu beſtel-
n wären. Man habe daher beiderley Bedenken
m Kayſer referiren wollen. Das Vorgeben
r R. Städte, als ob man Sie für keine R.
Stände erkennen wolle, ſey ungegründet; man
abe Sie jederzeit dafür gehalten, und des Reli-
ions- und Profanfriedens fähig geachtet.
Wegen der Beſchwerden der Stadt Augſpurg
gen den R. Erbmarſchall laſſe man es bey der
m Kayſer deswegen angeſtellten Handlung be-
enden; und die Städte Lübeck und Goslar hät-
n den Ausgang der, ihrer Beſchwerden hal-
r, angefangenen Handlungen zu erwarten. End-
h wolle man den Kayſer bitten, die Städte
it Gnaden anzuſehen, und Sie erinnern zu laſ-
n, von ihrem eventuellen Erbieten abzuſtehen,

und

1711. Kayſer, zu gleicher Z
war etwas weitläuftig
Sie könnten aus der
Städte nicht finden
ſen, den Kayſer mit
anzutaſten, wie Ihne
hätte, noch von den
und Ständen würde g
gienge auch, ihres Era
K. Städtiſchen Sch
beſtimmt auf den Ka
nachbarten Fürſten;
erklärt, und ſich geg
diget hätten, womit d
ſeyn werde. Was aber
ſich ſelbſt belange, er
ſchriftliche Erklärun
Sie ſich der Irrungen
Aachen gebliebenen u
gern nicht annähmen,
hängten beſchwerliche
Proceß ſich beſchwert
[illegible]

welt ausſehendes Religionswerk gehalten, und J. Chr.
deswegen ihr Intereſſe und Nothdurft geklagt; 1582
in Betracht, daß neben Ihnen auch alle weltliche Churfürſten, Fürſten und andere Stände ſich der Sache, aus eben dem Grunde, durch Abſchickung und Schreiben an den Kayſer, Fürbittsweiſe, angenommen, ſich zum höchſten beſchwert, und um die Abſchaffung des, wider den Religions- und Profanfrieden, von den benachbarten Fürſten angefangenen unleidlichen Verfahrens gebeten hätten. Dabey ſey es nicht geblieben, ſondern als die Aachner ihre Bedrängniß dem Rheiniſchen und andern Kreiſen geklagt, und dieſelben um Hülfe angerufen hätten, habe endlich der Oberrheiniſche Kreis der Stadt Aachen eine würkliche Hülfe zu Roß und zu Fuße bewilliget, und bereits einen Monat, nach eines jeden Anſchlag, in den Legſtädten erlegt, den Churrheiniſchen Kreis, ein gleiches zu thun, erſucht, und die Herzoge von Jülich ꝛc. und Parma, wie auch den Biſchof von Lüttich von ihrem unbefugten Vornehmen, vermöge der R. Conſtitutionen, abgemahnt.

Es ſey nicht ungewöhnlich, ſondern ein altes Herkommen, daß nicht allein von andern beſondern Ständen, ſondern auch von den R. Städten, faſt auf allen vorigen R. Tagen, und auch noch auf dieſem, ihre Beſchwerden unbeſtraft vorgebracht und erlediget worden. Wollte man nun die Städte deswegen ſtrafen, oder mit Ungnade anſehen; ſo würden die weltlichen Churfürſten, ihre Fürſten und Herren, wie auch die Kreiſe, welche ſich der Aachner angenommen, für ſtrafwürdig geachtet werden, und deshalb einen Verweis leiden müſſen. Daß ferner die Städte ſich darüber beklagt hätten, daß man ſich unterfan-

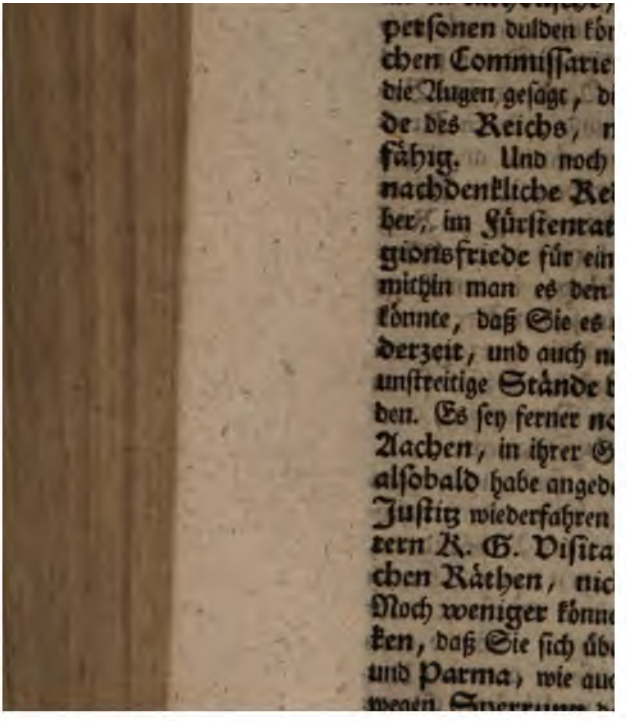

perſonen dulden kö
chen Commiſſarie
die Augen geſagt, d
de des Reichs, n
fähig. Und noch
nachdenkliche Re
her, im Fürſtenrat
gionsfriede für ein
mithin man es den
könnte, daß Sie es
derzeit, und auch n
unſtreitige Stände
den. Es ſey ferner n
Aachen, in ihrer G
alſobald habe angeb
Juſtitz wiederfahren
tern K. G. Viſita
chen Räthen, nic
Noch weniger könn
ten, daß Sie ſich üb
und Parma, wie au
wegen Sperrung

derungen an die Stadt; ſo könnten Sie J. Chr.
t ſelbſt, in ihrer eigenen Sache, Richter 1582
, ſondern müßten die im Reiche gewöhnli
Mittel gebrauchen. Endlich könnten auch
Städte nicht deswegen geſtraft, oder mit
naden angeſehen werden, daß Sie in Contri
nsſachen nicht ſoviel, als andere, und nur
tualiter bewilligen wollen, indem Sie Exem
von dergleichen Abſonderungen, von 160
ren her, beygebracht hätten, und ſolches, noch
dem leztern R. Tage zu Regenſpurg, von
n höhern R. Ständen gleichfalls geſchehen
. Ueberhaupt habe es mit den Steuren die
haffenheit, daß ſie *precariae*, *voluntariae* et
ordinariae ſeyen, und kein Stand dem an
, auch *in neceſſariis*, quoad *quantitatem*, in
kel greifen, oder präjudiciren könne, gleich
auch ein Stand für den andern nicht be
. Was die von den Städten gebrauchte Art
rfahren betreffe, hätten dieſelben anfangs den
ſer, als ihr ordentliches Haupt, um die Ab
ffung ihrer Beſchwerden erſucht. Da aber
ülfe verzogen worden; ſo hätten Sie hierauf
l ad *Imperatorem melius informandum*, als
an die R. Stände appellirt, welches *in iure*
to nichts ſeltenes ſey, da die Kayſer ſelbſt
Beſchwerten die Mittel in den Rechten
nnt hätten. Daß endlich die Städte darin
Sache zu viel gethan, daß Sie, durch ihre
erſetzung, die allgemeine Berathſchlagung
zehalten hätten, ſolches könnten die Fürſtli
und Gräflichen Räthe nicht finden, in
die Städte allezeit, mit ihren Stimmen und
ationen, ungeachtet ihrer eventuellen
lärung, gefaßt erſchienen wären, ſich in den
n Hauptpunkten mit den Churfürſten und

den ausdrücklichen B
gegen die Städte,
anderer Stände in
welcher die Stimme
kommen werden wol
nicht beywohnen f
erst dem Kayser, u
Churfürsten, und
wesenden Räthen
verhalten wollen.
etwas unförmlich
die Fürstlichen und
finden könnten; so h
ob nicht Zeit sey, d
stossen, den Kayser
wegen, und Ursach
trauen unter den S
kannt sey, was die S
mischen Kayserm ge
zeit mit ihnen gehand
dahin zu trachten, wi
und gutes Zureden, n
ihrer Beschwerden

te, und dem Kayser wenig damit gedient seyn würde. Uberdiß könnte es auch bey allen andern Ständen das Ansehen gewinnen, als ob auch andern beschwerten Ständen hiedurch benommen werden möchte, künftig ihre Noth und Anliegen dem Kayser und dem H. R. zu klagen. Es hätten daher die Fürstlichen und Gräflichen Räthe, bey der ersten Berathschlagung, durch die meisten oder doch gleichen Stimmen, dahin beschlossen, daß dem Kayser die Defensionsschrift der Städte übergeben, und Er gebeten werden sollte, solche Entschuldigung günstig aufzunehmen, und die ungnädigen Gedanken fallen zu lassen. Ingleichen daß Er die Sachen dahin richten möchte, damit die Stadt Aachen, gleich den andern R. Städten, bey dem Religions- und Land-Frieden ruhig gelassen, und die, von den benachbarten Ständen, ihr bisher zugefügten Bedrückungen gänzlich abgestellet würden. Ferner, daß man wider keinen Stand, der Recht leiden möge, mit Befehlen, Commißionen, und der Exekution, mittelst Sperrung der Commercien, oder in andere Wege, wider den Religionsfrieden sogleich den Anfang mache; und endlich, daß dem K. G. nochmals eingeschärft würde, dem beschwerten Theil ein unverzögertes Recht angedeyhen zu lassen. Uebrigens habe zwar der Kayser, so viel die Hauptsache und Irrungen zwischen dem Rath zu Aachen und den ausgewichenen Bürgern belange, das Gutachten der Churfürsten, Fürsten und Stände nicht besonders begehrt. Allein, damit einmal dieser Sache im Grunde abgeholfen würde, hielten die Fürstlichen und Gräflichen Gesandten, Friedens halber, dafür, dieses Bedenken dem Kayser an die Hand zu geben, daß J. Chr. 1582

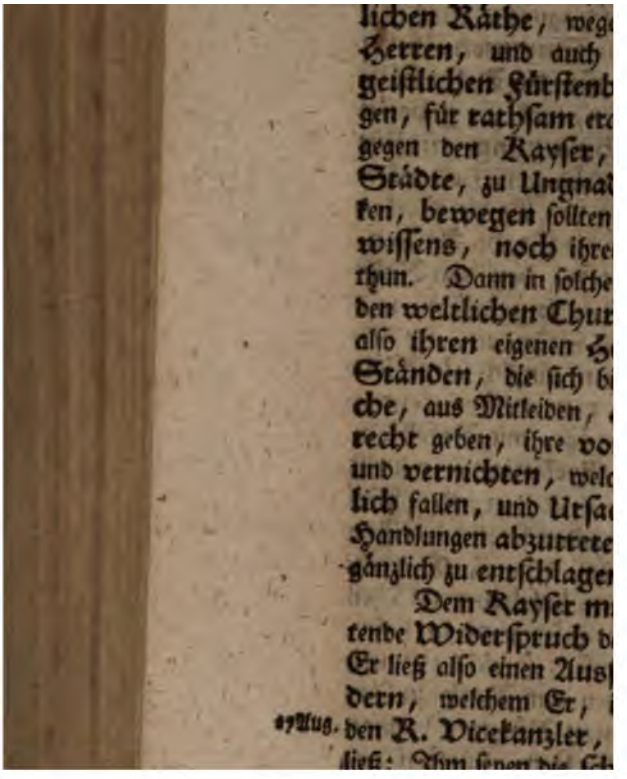
lichen Räthe, wege
Herren, und auch
geiſtlichen Fürſtenb
gen, für rathſam er
gegen den Kayſer,
Städte, zu Ungnad
ken, bewegen ſollten
wiſſens, noch ihre
thun. Dann in ſolche
den weltlichen Thur
alſo ihren eigenen H
Ständen, die ſich b
che, aus Mitleiden,
recht geben, ihre vo
und vernichten, welc
lich fallen, und Urſa
Handlungen abzutrete
gänzlich zu entſchlage
Dem Kayſer m
tende Widerſpruch d
Er ließ alſo einen Aus
dern, welchem Er,
27 Aug. den R. Vicekanzler,
ließ: Ihm ſeyen die Eh

ich ihre fernere **Klagen** und **Anbringen** gerne J. Chr.
nhören, und ſich darauf, der Gebühr nach, er- 1582
igen. Dagegen aber hätte ſich der **Kayſer** nicht
rſehen, daß die **Städte** Ihn allenthalben ſo ſehr
ürden **verklagt** und **verunglimpft** haben; Er
gehre daher, daß Ihn die **Städte** mit ſolchen
harſen **Anzüglichkeiten** künftig **verſchonen**,
d ſich gegen Ihn ſo erzeigen ſollten, daß der Kay-
r daraus abnehmen könnte, daß die **Städte** re-
n Ihn, als ihr **höchſtes** und **einiges Haupt**,
en gebührenden **Reſpeckt** hätten. Ingleichen
rlange der **Kayſer**, daß die **Städte**, in dem
unkte wegen der **Türkenhülfe**, Ihm zu Ehren
d Gehorſam, von ihrer **eventuellen Erklä-**
ng abſtehen, **von** den **höhern** Ständen ſich
ifalls **nicht abſondern**, ſondern ſich mit ihnen
rgleichen ſollten, welches Er gegen die **Städte**
Gnaden erkennen wollte. Auf dieſen Vortrag
twortete der **Augſpurgiſche Raths-Conſu-**
nt, D. **Tradel**, im **Namen** des **Ausſchuſſes**,
ß Sie dieſes den **Städten**, im vollen Rathe, re-
riren wollten, welche ſich darauf, ohne Zweifel,
verweislich erzeigen würden [1]).

Noch an eben dieſem Tage erfolgte auch die 27 Aug.
ayſerliche Reſolution auf das **von** den **beiden**
hern K. Collegien, vor zwey Tagen, in dieſer
ache, übergebene **Gutachten** [2]). In derſelben
ſſert der **Kayſer**, daß Er zwar wohl **Urſache**
tte, die **Urheber** dieſer **Unbeſcheidenheit**,
erkleinerung und **Zerrüttung**, der Gebühr
ch, anzuſehen. Allein in Betracht der **von** den
dern Ständen geſchehenen **Interceßion**, und

1) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 472. ſq. und in den *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 36.
2) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 462. 464.

lem andern, was die S
Mitglieder und der R.
Stände, betreffe, wiede
besonders die Aachensche
sich der Kayser nicht zun
nochmals versucht wür
schlossen, selbige entwede
oder an seinem Hofe sel
men, und keinen Fleiß
legung zu sparen. Sol
die Güte nicht Statt find
halten, wie es seinem Re
Rechten und der Billigk
ein gleiches sollte auch in
Beschwerden der Stadt
28 Aug. Nachdem diese Kay
Reichsrathe war verles
29 e. m. am folgenden Tage, im
in Berathschlagung ge
der Theil, nemlich sowo
die Weltlichen, es bey se
31 e. m. ten ließ. Die Churfür
ten hierauf zur Re- und C
hernach auch die

ſchlieſſung dem Kayſer ſchriftlich übergeben 31 Aug.
en, und überreichten davon eine Abſchrift, wel- 1582
nan verlas m). In derſelben führen Sie an,
, da der Kayſer kürzlich den Ausſchuß der
ädte zu ſich fordern, und Sie erſuchen laſſen,
ihrer eventuellen Bewilligung abzuſte-
, und ſich mit den Churfürſten und Fürſten,
Contribution halber, zu vergleichen, Sie ſich
ernſtlichen Kayſerlichen Reſolution, die
den andern Tag im R. Rathe abgeleſen wor-
nicht verſehen hätten. Einer gegen den Kay-
gebrauchten Unbeſcheidenheit und verklei-
lichen Anzüglichkeiten wüßten Sie ſich nicht
rinnern, hätten auch ſolche Auflagen in ih-
vorigen Defenſion- und Entſchuldigung-
ſchrift gründlich abgelehnet. Daß Sie aber
dem Contributionspunkte eine beſondere
einung collegialiter vorgetragen, ſey nichts
rhörtes, neues oder unrechtmäßiges, noch
niger könnte es für eine Zertrüttung ausgege-
werden. Die alten Regiſtraturen und Pro-
olle zeigten auch, daß ſolches denjenigen, welche
Reichs-Stände und Glieder erkannt wor-
, nicht für unbefugt ſey ausgedeutet worden.
h neulich hätten auch der Churfürſten- und
ſten-Rath, bey dem zweiten Punkte der
yſerlichen Propoſition, zwey verſchiede-
Meinungen referirt, welches man deswegen
nicht für eine Zertrüttung angezogen hätte;
ſo weniger alſo könnte man die beſondere
einung des ganzen Collegiums der R.
ädte dafür ausdeuten, indem Sie, nach des
yſers eigenem Bekentniß, des Reichs Mit-
der und Stände, und alſo derjenigen Präro-

m) R. Fürſten-Raths-Protokoll, in *A. D. W.*, f. 42. b. et 45. b.

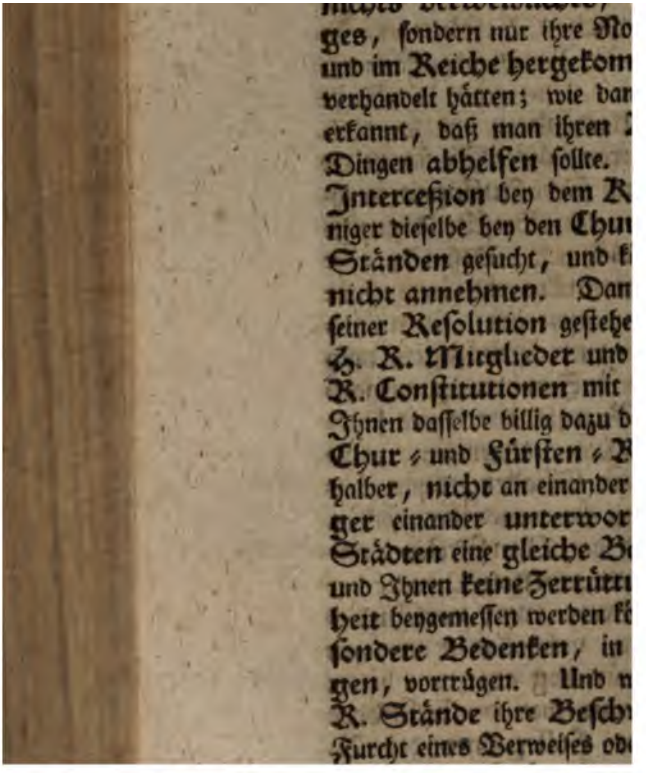

ges, ſondern nur ihre No
und im Reiche hergekom
verhandelt hätten; wie dar
erkannt, daß man ihren
Dingen abhelfen ſollte.
Interceßion bey dem R
niger dieſelbe bey den Chu
Ständen geſucht, und
nicht annehmen. Dan
ſeiner Reſolution geſtehe
H. R. Mitglieder und
R. Conſtitutionen mit
Ihnen daſſelbe billig dazu
Chur- und Fürſten-
halber, nicht an einander
ger einander unterwor
Städten eine gleiche B
und Ihnen keine Zerrütt
heit beygemeſſen werden k
ſondere Bedenken, in
gen, vortrügen. Und
R. Stände ihre Beſch
Furcht eines Verweiſes od

die R. Städtiſchen Geſandten, welche blos den J. Chr.
Befehl ihrer Herren und Obern ausgerichtet, für 1582
die Verurſacher ſolcher Unbeſcheidenheit und Zerrüttung ausgeben wolle. Es ſey auch dasjenige, was bisher der R. Städtiſchen Beſchwerden halber, gehandelt worden, gar nicht das Werk oder die Anſtiftung etlicher beſondern Perſonen, ſondern ein gemeiner Schluß der Freyen- und Reichs-Städte. Sie bäten daher, daß der Kayſer deswegen keine Ungnade auf Sie, die Geſandten, insgeſamt, oder auf Einige aus ihrem Mittel insbeſondere, werfen wolle, weil Sie die Befehle ihrer Herren und Obern vollzogen hätten, ſondern Sie für entſchuldiget halten; mit dem Anhange, daß Sie, vor der würklichen Abhelfung ihrer Beſchwerden, von der nur *eventualiter* geſchehenen Bewilligung nicht abgehen könnten. Und zwar um ſo mehr, weil Ihnen bekannt ſey, daß etliche Stände ungeſcheut vorgeben, der auf ewig errichtete Religionsfriede ſeye nur ein Interim; ja Einige ſollen ſo gar äuſſern, daß er ſchon ganz aufgehoben wäre. Dann obgleich der Kayſer ſich erboten hätte, der Städte Beſchwerden halber die Gebühr zu verordnen, ſo müßten Sie doch, der erſt gedachten Reden und Meinungen halber, beſorgen, man möchte mit dergleichen Vorſpiegelungen in den Kayſer dringen, ein anderes gegen die Städte vorzunehmen. Deswegen hätten Sie Urſache und Befehl, zuvor die würkliche Abhelfung ihrer Beſchwerden zu ſehen, weil ſolches, mit Conſens aller R. Stände, in den R. A. kommen ſollte und müßte.

Wegen der Stadt Aachen erklärten Sie nochmals, daß Sie ſich dieſer Sache und der Bürger gar nicht, ſondern allein der Stadt ſelbſt, *quantum ad ſtatum Reipublicae*, angenommen, und

alle

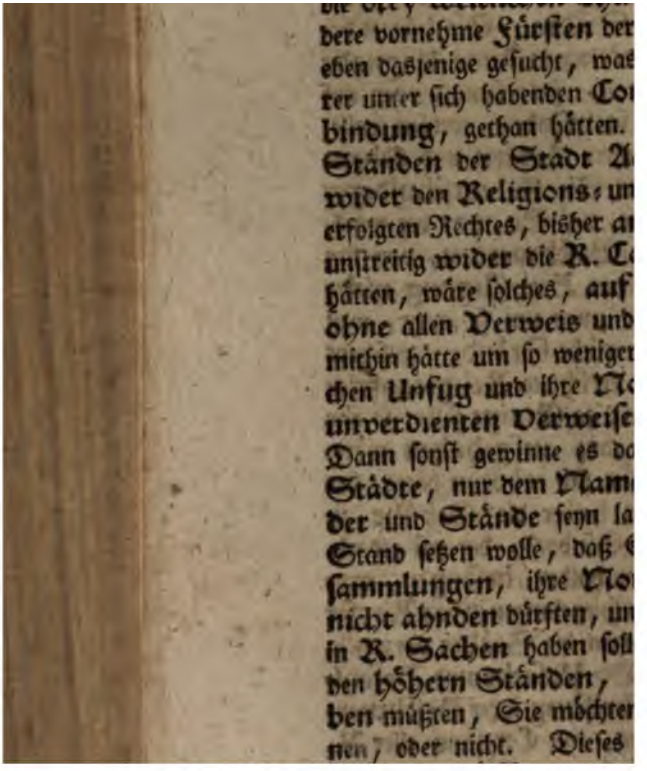

dere vornehme Fürſten der
eben dasjenige geſucht, was
rer unter ſich habenden Co
bindung, gethan hätten.
Ständen der Stadt A
wider den Religions- un
erfolgten Rechtes, bisher a
unſtreitig wider die R. C
hätten, wäre ſolches, auf
ohne allen Verweis und
mithin hätte um ſo weniger
chen Unfug und ihre N
unverdienten Verweiſe
Dann ſonſt gewinne es do
Städte, nur dem Nam
der und Stände ſeyn la
Stand ſetzen wolle, daß
ſammlungen, ihre No
nicht ahnden dürften, un
in R. Sachen haben ſoll
den höhern Ständen,
ben müßten, Sie möchte
nen, oder nicht. Dieſes

chem Verſtande, wider die Städte ausge- J. Chr.
ttet und angeführt werden würde. Es wollten 1582
er die Geſandten, zufolge des Befehls ihrer
rren und Obern, zuvor die nöthige und billige
ſtellung aller angebrachten, und itzo wieder ge-
gten Beſchwerden gewärtigen. Sollte nun
ſelben, durch den K. A., dergeſtalt abgehol-
n werden, daß die Städte dergleichen nicht
hr zu beſorgen hätten; ſo zweifelten die Ge-
ndten nicht, daß die Städte, ungeachtet ihres
hen Unvermögens, gegen die erfolgte Hand-
bung ihrer Freyheiten, Rechte und Gerech-
tkeiten, ſich wegen der 40. Römer-Monate
llfährig erklären würden. Wenn nemlich der
ayſer es dahin verſtehen würde, daß es allein,
m zu allerunterthänigſten Ehren, und nicht
s ſchuldiger Nachfolge der mehrern Stim-
en geſchehe; und wenn Sie von Ihm ſich eben
jenigen würden zu getröſten haben, was Sie von
ien Vorfahren aus dem Hauſe Oeſterreich er-
ten, dagegen aber um daſſelbe ſich, auf vieler-
Art, mit würklicher That ſo unterthänig er-
gt hätten, daß Sie allerdings eine mehrere
nade verdienten, als daß man ihnen ihre geklagte
eſchwerden ungütig ausdeuten ſollte n).

Auf dieſe übergebene Erklärung der Städte
ß der Kayſer die Geſandten der K. Städte
ermals in ſein Quartier fordern, und ihnen, durch 3 Sept.
n K. Vicekanzler, D. Viehhäuſer, anzei-
n, daß Er aus ihrer überreichten Schrift erſehen
be, wie und welchergeſtalt die K. Städte ſich,
gen der Ihm gemachten beſchwerlichen Vor-
ürfe, entſchuldiget hätten, wobey Er es dann
auch

n) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 467.-472. und in den *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 38.

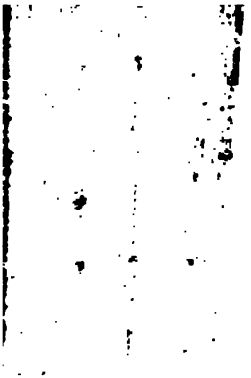

ſerhalb, und was
gen hätten, die
ten, verordnen
Rechten und R.
ches Sie dem Ka
andern aber wi
Schrift gemeldet
Städte von dem
den auszuſchlieſſ
unbewußt, wo
ben ſeyn möchte, w
fehl nicht geſchehen
rige Schriften genu
die R. Städte, gl
Ständen, des Re
Conſtitutionen fäh
auch nie darüber diſp
gen aus Schuldigk
dann Er wiſſe, daß di
Hülfen ſeinen Vorfa
und dieſe ſie all

Kayſer, als ſich ſelbſt oder Andere nicht län- J. Chr.
er aufhielten, welches dem Kayſer zu beſondern 1582
Gefallen gereichen würde, und die Städte es
ünftig bey Ihm zu genieſſen haben ſollten.

Auf dieſen Vortrag baten die Städte um die
rlaubniß, einen kurzen Abtritt zu nehmen, um
ch mit einander zu unterreden, welcher Ihnen
uch verſtattet wurde. Nach ihrer Rückkunft, be-
rachen ſich erſt der K. Vicekanzler und der ober-
ähnte D. Tradel mit einander beſonders, und da
jener unter andern dieſen befragte: wie doch die-
n Beſchwerden abzuhelfen ſeyn möchte; ſo
ntwortete Ihm D. Tradel, daß, wenn man
den Städten nicht ungnädig aufnehmen, oder
ahin auslegen würde, als wollten Sie dem
Kayſer Maaß und Ordnung vorſchreiben, ſo
ätten Sie einen kurzen ſchriftlichen Aufſatz ent-
orfen, wie Ihnen durch den K. A. zu helfen
nd dergleichen Beſchwerden vorzukommen
äre, welche Schrift Er auch dem K. Vicekanz-
r zuſtellte. Dieſer las ſie ſogleich durch, und ſagte,
e wäre ſehr ſcharf, und hieſſe dies, die Stühle
uf die Bank geſetzt; Er ſähe ſoviel daraus, daß
ie Städte dem Kayſer nicht vertrauen woll-
n. Allein der D. Tradel entſchuldigte es be-
ens, und erwiederte, daß die Städte ihr Herz
llein auf den Kayſer ſetzten, und daß der Kayſer
ren Beſchwerden in einem Augenblicke abhel-
en könnte; ſonſt hätten die Geſandten von ihren
erren und Obern keinen andern Befehl. Es
ehielt hierauf der K. Vicekanzler dieſen Aufſatz,
nd erbot ſich, das beſte daben zu thun; worauf
r zum Kayſer gieng, und hernach den Städten
nzeigte, daß Etliche von Ihnen dieſen Abend,
m 4. oder 5. Uhr, zu Ihm kommen ſollten, da

Er

ſerhalb, und was Sie künftig
gen hätten, die Gebühr un
ten, verordnen und verab
Rechten und R. Conſtitut
ches Sie dem Kayſer zutra
andern aber würde in de
Schrift gemeldet, als wär
Städte von dem Religion
den auszuſchlieſſen; es
unbewußt, wo und durch
hen ſeyn möchte, wenigſtens
fehl nicht geſchehen, indem
rige Schriften genugſam zu
die R. Städte, gleich an
Ständen, des Religions
Conſtitutionen fähig ſeyen
auch nie darüber diſputirt:
gen aus Schuldigkeit ge
dann Er wiſſe, daß die Stä
Hülfen ſeinen Vorfahren
und dieſe ſie allezeit mit D
ten, welches der Kayſer eb
anders begehre. Es verla

und müßte. Man wiſſe übrigens ganz wohl, J. Chr.
nur etliche Städte dieſes Werk inſonder- 1582
betrieben, und wenn nun das Anſehen des
ſers, durch dergleichen Verfahren, zu Grun-
gerichtet werden ſollte; ſo hätten die Städte
aufzuſehen, was ihnen daraus entſtehen,
ob nicht endlich ihr Verderben und Unter-
g daraus erfolgen würde. Er ermahne und
Sie daher, dem Kayſer beſſer entgegen zu
, und demſelben zu vertrauen, da Er ſich ſo
erboten hätte, ihren Beſchwerden abzu-
en.

Hierauf unterredete ſich der Ausſchuß der
dte mit einander, und antwortete dem K.
kanzler: Sie hätten nicht gerne gehört,
Sie in den Verdacht kommen ſollten, als
en Sie den Kaiſer in einen Thurm bringen,
es ihre Gedanken nie geweſen ſeyen. Sie
n nichts beſonders begehrt, als daß man ihren
hwerden abhelfen möchte, wie Sie dann
jederzeit das Vertrauen zum Kayſer gehabt
n, daß Sie von Ihm eine billige Abſtellung
ben erlangen würden. Da nun aber gegen
Stadt Aachen ein ſo beſchwerlicher Proceß
gefangen worden; ſo hätten die Städte deſto
Urſache gehabt, ſich dieſer, als einer gemei-
Sache anzunehmen, damit nicht künftig
dergleichen auch einer andern Stadt bege-
Dann damit allein ſey den Städten nicht
lfen, daß man ſage, Sie ſeyen Stände des
hs, ſondern es erfordere ihre groſſe Noth-
t, daß daſſelbe dem R. A. einverleibt werde.
dem übergebenen Entwurfe hätten Sie nicht
ynt, daß er Ihnen dergeſtalt ſollte ausge-
et werden, ſonſt würden Sie denſelben in den
en behalten haben; ſondern Sie hätten damit

J. Chr. 1582 Er sodann mit Ihnen weiter aus der Sache r
und handeln wollte.

5 Sept. Am folgenden Mittwoch, des Morgen
7. Uhr, verfügte sich der Ausschuß der St
nemlich von der Rheinischen Bank die S
Cöln, Straßburg, Lübeck und Worms,
der oberländischen Bank aber Regensp
Augspurg, Nürnberg, Ulm und Nört
gen zu dem K. Vicekanzler in sein Qua
Derselbe hielt nun den erschienenen Gesandten
Er habe, nebst den andern geheimen Rät
den Ihm zugestellten Entwurf gelesen und er
gen, finde aber, daß derselbe, es möchte ihn
gemacht haben, wer da wolle, in materia et f
nichts werth und so beschaffen sey, daß ma
mit dem Kayser den Kopf bieten, und mit
so handeln wolle, als wenn man Ihn in
Thurm hätte. Er wenigstens habe, solang
am Hofe sey, dergleichen nie erfahren, n
von andern, die noch länger am Hofe gew
und bey den K. Sachen hergekommen, s
was gehört. Wenn nun die Städte auf i
Vorhaben beharren sollten, und der Ka
fünfe gerade seyn liesse, auch die Sachen ihres T
stecken blieben, daß etwa zuletzt die Gemeinden
Städte dessen entgelten müßten; so hätten
Städte wohl Acht zu geben, wie Sie sic
gegen ihre Bürgerschaft würden verantwor
können. Die Aachensche Sache sey eine pri
Beschwerde, deren sich die Städte, als e
gemeinen Werkes, mit Billigkeit nicht an
men könnten. Andere Churfürsten und Stän
als Maynz, Bayern, Ortenburg u. a.
hätten auch ihre besondere Beschwerden,
es würde wider alle Billigkeit seyn, wenn
alle diese Beschwerden in den K. A. brin
so

welches wohl zu überlegen, Er Sie nochmals er- J. Chr.
innern wollte. Da nun der R. Vicekanzler 1582
ſich mehrmals vernehmen ließ, daß das Verderben und der Untergang der Städte darauf beruhe, und da Er auch die Hülfen der Städte für etwas gering ausgab; ſo gab man Ihm zu verſtehen, daß, wenn es einen ſolchen Weg nehmen ſollte, die Städte gedrungen werden würden, ihr Geld oder Contribution, zu ihrer Beſchirmung und Nothdurft, ſelbſt zu behalten. Als nun die Städte, hierauf ungefähr um 9. Uhr, ſich in das 5 Sept.
kayſerliche Quartier begaben; ſo zeigte Ihnen der R. Vicekanzler an, daß der Kayſer Sie auf die beſtimmte Stunde erwartet, und deswegen die Churfürſten von Maynz und Trier zu ſich gefordert hätte. Weil aber die Städte etwas ſpät kämen, und die Zeit itzo nicht geſtatten wollte, Sie anzuhören; ſo habe Er Befehl, Ihnen zu melden, daß Sie ſich auf ſeine heutige treuherzige und gute Ermahnung, die Er nicht ganz ohne Wiſſen und Befehl des Kayſers gethan hätte, noch ferner wohl bedenken ſollten, indem dieſe Sachen nicht gering, ſondern ſehr wichtig und einer weitern Berathſchlagung wohl würdig wären. Sie möchten alſo, des Nachmittages um 3. Uhr, vor dem Kayſer erſcheinen; wobey Er noch äuſſerte, daß Er es mit den Städten ſo gut meyne, als Er begehre, daß es von GOtt gegen Ihn geſchehe. Nachdem ſich hierauf die Städte wieder in ihre Rathſtube begeben hatten, ließ Ihnen der R. Vicekanzler ſagen, daß Sie ſchon um 2. Uhr zum d. e.
Kayſer kommen ſollten; allein die Städte beſorgten, daß Ihnen die Zeit zu kurz werden möchte, und ſchickten daher die Geſandten der R. Städte Regenſpurg und Goslar an den R. Vicekanzler, um bey Ihm anzuhalten und auszuwürken, daß

J. Chr. 1582 Sie bis Morgen, oder wenigstens bis um 4. oder 5. Uhr heute Nachmittages, einen Aufschub erlangen möchten. Sie bekamen aber von Ihm zur Antwort: die Städte hätten den Kayser so hestig vor den Kopf gestossen, daß Er Ihnen keinen Aufschub bewilligen wollte; dann Er habe lange genug auf die Städte gewartet. Jedoch erbot Er sich noch zuletzt, allen Fleiß anzuwenden, ob Er bey dem Kayser noch eine fernere Frist erlangen möchte, welches Er den Städten zu wissen thun wollte.

Bey der Gelegenheit erklärte sich auch der R. Vicekanzler, daß die Städte ja nicht glauben möchten, es dahin zu bringen, daß das, was Sie begehrt und vorgeschrieben hätten, dem R. A. würde einverleibet werden. Dann dieser R. Tag wäre, laut der Kayserlichen Proposition, allein wegen sieben Punkte, welche das gemeine Werk beträfen, ausgeschrieben worden, und das, was deswegen beschlossen worden, würde man in den R. A. bringen; hingegen würde der Churfürst von Maynz, als des R. Erzkanzler, die besondere Sachen der Städte in den R. A. nicht einrücken. Ferner äusserte der R. Vicekanzler: die Städte hätten dem Kayser eine solche Verachtung bewiesen, daß Sie die Ungnade nicht würden auslöschen können. Wann man sich nicht anders verhalten wollte; so wäre es besser gewesen, daß der Kayser nicht auf den R. Tag gekommen wäre, als welcher lieber ein Stück Landes an den Türken verliehren, als solchen Hohn und Spott erdulden wollte. Man gedächte vielleicht, daß man der Stadt Aachen helfen, und ein Loch zustopfen wollte; allein es wäre zu besorgen, daß man dagegen etliche aufreissen würde. Ingleichen, man möchte bedenken,

ken, daß der Kayſer einen langen Arm habe, J. Chr.
und weit reichen könne, und daß auch ohnehin die 1582
höhern Stände gegen die Städte ſo geſinnt wären, daß Sie dieſelben gerne in den Sack ſtecken wollten; indeſſen würde der Kayſer gleichwohl die Städte nicht mit dem Profoſen zur Contribution bringen. Der Kayſer erinnere ſich aber, daß die Städte dergleichen Hülfen, zur Erhaltung der Ungariſchen Gränze, ſeinen Vorfahren gutwillig gegeben hätten, die auch jederzeit mit Gnaden angenommen worden; wie dann auch der Kayſer ſolche Hülfe nicht anderer Geſtalt begehre. Sollte aber ſolche nochmals verweigert werden, ſo wäre zu beſorgen, daß der Türke in das Reich eindringen und alles auffreſſen würde; alsdann würden die Städte ſehen, was Sie mit ihrer Verweigerung ausgerichtet hätten. Uebrigens wüßte der Kayſer ſehr wohl, daß viele von den R. Städtiſchen Geſandten ſich von den andern verführen lieſſen. Zuletzt ſetzte Er noch hinzu, daß Er, ſo wahr Ihm GOtt helfe, die Sachen der Städte gerne befördert ſähe; aber Er wolle Sie auch ermahnen, ſich eines andern zu bedenken, indem es ſonſt nicht gut gehen würde.

Es verfügten ſich alſo die Geſandten der R. Städte, noch an dieſem Tage, des Nachmittages 5 Sept.
bald nach 3. Uhr, in das Kayſerliche Quartier, wo Sie vor den Kayſer gelaſſen wurden, bey welchem die Churfürſten von Maynz und Trier, der Biſchof von Würzburg, die Kayſerlichen Geheimen Räthe von Trautſon und von Harrach, und der K. Vicekanzler, D. Viehhäuſer, mit zugegen waren, worauf ſogleich der D. Tradel die von den Städten, dieſen Nachmittag, aufgeſetzte Schrift verlas, aber nicht übergab. Nach Verleſung derſelben mußten die K.

J. Chr. 1582 Sie bis Morgen, oder wenigstens bis um 4. oder 5. Uhr heute Nachmittages, einen Aufschub erlangen möchten. Sie bekamen aber von Ihm zur Antwort: die Städte hätten den Kayser so heftig vor den Kopf gestossen, daß Er Ihnen keinen Aufschub bewilligen wollte; dann Er habe lange genug auf die Städte gewartet. Jedoch erbot Er sich noch zuletzt, allen Fleiß anzuwenden, ob Er bey dem Kayser noch eine fernere Frist erlangen möchte, welches Er den Städten zu wissen thun wollte.

Bey der Gelegenheit erklärte sich auch der K. Vicekanzler, daß die Städte ja nicht glauben möchten, es dahin zu bringen, daß das, was Sie begehrt und vorgeschrieben hätten, dem R. A. würde einverleibet werden. Dann dieser K. Tag wäre, laut der Kayserlichen Proposition, allein wegen sieben Punkte, welche das gemeine Werk beträfen, ausgeschrieben worden, und das, was deswegen beschlossen worden, würde man in den R. A. bringen; hingegen würde der Churfürst von Maynz, als des R. Erzkanzler, die besondere Sachen der Städte in den R. A. nicht einrücken. Ferner äusserte der K. Vicekanzler: die Städte hätten dem Kayser eine solche Verachtung bewiesen, daß Sie die Ungnade nicht würden auslöschen können. Wann man sich nicht anders verhalten wollte; so wäre es besser gewesen, daß der Kayser nicht auf den K. Tag gekommen wäre, als welcher lieber ein Stück Landes an den Türken verliehren, als solchen Hohn und Spott erdulden wollte. Man gedächte vielleicht, daß man der Stadt Aachen helfen, und ein Loch zustopfen wollte: allein es wäre zu besorgen, daß man dagegen etliche aufreissen würde. Ingleichen, man möchte bedenken,

ſen ſey, die von den mehrern Ständen geſche- J. Chr.
hene Bewilligung in den R. A. ſetzen und pu- 1582
bliciren zu laſſen, auch darin Maaß zu geben, wie gegen die Ungehorſamen verfahren werden ſol-
le. Uebrigens begehre der Kayſer, daß die R. Städte, vor geſchehener Vergleichung und Publikation des R. A. nicht von einander gehen ſollten.

Auf dieſen Vortrag baten die Städte um Erlaubniß, ſich darüber mit einander unterre-den zu dürfen, mit dem Verſprechen, daß Sie den Kayſer nicht lange aufhalten wollten. Als Ihnen nun ſolches zugeſtanden wurde, und Sie zurückgekommen waren; ſo meldete der D. Tradel, die Geſandten der Städte hätten Ihm befohlen, dem Kayſer anzuzeigen, daß auf dem Augſpurgiſchen R. Tage im J. 1559., in *punĉto Contributionis*, mit den Städten, als Sie ſich über den Anſchlag zu Unterhaltung des K. G. beſchwert hätten, dahin wäre gehandelt worden, daß die Städte zuletzt ſolchen Beytrag, allein dem Kayſer zu Ehren, allerunterthänigſt bewilliget hätten. Jedoch ſey es dergeſtalt geſchehen, daß dagegen dem damaligen R. A. einverleibet würde, daß auf denſelben Anſchlag die Städte weiter keine Contribution zu reichen angehalten werden, noch ſchuldig ſeyn ſollen, wie dann auch ſolches, als eine hohe Nothdurft der R. Städte, in den R. A. ſey gebracht worden. Um ſo weniger alſo hätten die R. Städte gedenken können, daß es Ihnen zu Ungnaden ſollte ausgelegt werden, wenn Sie itzo dasjenige, was ihre Nothdurft erforderte, und an ſich ſelbſt billig und rechtmäſſig ſey, vorbrächten und klagten, auch begehrten, daß ſolches, um ihrer Sicherheit willen, in den R. A. geſetzt würde. Es hätten auch die Städ-

J. Chr. 1582 Städtischen Gesandten abtreten, und der Kayser unterredete sich zuerst mit den gedachten beiden Churfürsten und dem Bischof von Würzburg, hernach aber auch mit seinen vorbenannten Geheimen Räthen. Als man nun die Gesandten der R. Städte wieder vorgelassen, eröffnete Ihnen der R. Vicekanzler: es habe der Kayser, nicht ohne Befremden, itzo abermals die mündliche Erklärung der Städte angehört, die Ihn sehr zu Gemüthe gienge, weil Er sich einer so harten und beharrlichen Widersetzung, von Seiten der R. Städtischen Gesandten, nicht versehen hätte. Ihre vorhabende Absonderung sey wider allen Gebrauch und Herkommen, ihr Begehren aber, wegen Einrückung eines besondern Artickels in den R. A., sey so beschaffen, daß dadurch der Kayser und andere höhere Stände, an ihrem Ansehen, zum höchsten beleidiget würden. Es könne auch der Kayser, wegen seines vorhin mündlich geschehenen väterlichen und milden Erbietens, nicht glauben, daß es der einhellige Wille und Meinung aller R. Städte sey, indem Er sich nicht zu erinnern wüßte, den Städten einen Anlaß zu einem solchen Betragen gegeben zu haben. Weil also der Kayser hoffe, daß noch viele gutherzige Städte seyen, die gerne ihre Gebühr, in Ansehung der Türkenhülfe, leisten würden; so wolle Sie der Kayser nochmals, nebst Wiederholung seines gethanen Erbietens, dazu ermahnen, und von den übrigen begehren, daß Sie sich mit den höhern Ständen gehorsamst vergleichen, und Ihn mit fernerm Disputiren nicht aufhalten möchten. Solches wolle der Kayser gegen die Städte mit Gnaden erkennen, Ihnen aber auch dabey nicht verhalten, daß Er, auf den einen oder andern Fall, entschlossen

In der weiter oben erwähnten Vertheidi- J. Chr.
ng, oder dem ſogenanntem fernern Anbrin- 1582
der R. Städte auf die Kayſerliche Reſo-
ion vom 30. Julius, welche Sie den Chur-
ſten und Fürſten übergaben, wird unter an-
mit angeführt, was die R. Städte, ihrer
ſchwerden halber, in den R. A. zu ſetzen, ver-
t haben p). Und bey den allererſt erzählten
ndlichen Handlungen zwiſchen dem R. Vi-
anzler und den R. Städten wird ebenfalls ei-
, von dem D. Tradel übergebenen, Entwur-
gedacht, wie den R. Städten, durch den R.
zu helfen, und dergleichen Beſchwerden
ftig vorzubeugen ſeyn möchte. In den, von
Hoffmann, publicirten Ackten unſers R.
ges findet ſich davon nichts; hingegen in den
dem hochfürſtlichen Archive zu Wolfen-
tel erhaltenen Ackten hab' ich zweyerley
ſſätze angetroffen, was die R. Städte, in
R. A. zu ſetzen, begehrt haben, ingleichen auch
eyerley Entwürfe, durch was für Mittel
Beſchwerden der Städte abzuhelfen ſeyn
hte, wovon ich nun meinen Leſern auch noch
ge Nachricht geben muß. Der erſte Auf-
wegen des Inſerats in den R. A. lautet fol-
der maſſen: „Demnach erkleren, ſezen und mei-
n Wir, mit Rath unſer und des Reichs Chur-
rſten, Fürſten und Stenden in Krafft dieſes Ab-
iedes: dieweil unſer und des H. R. Frey- und
eichsſtedte, Stende und Mitglieder des Reichs
n, das Sie auch des Reichs aufgerichten Reli-
on- und Landfriedens mitt Churfürſten und
Stenden mit vehig ſein, und das wider Sie die
Stedte noch einiger Reichsſtandt hinfüro wieder
n Religion- und Landfrieden, auch andere R.

p) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 455.

J. Chr. 1582 te dem R. Vicekanzler, auf sein Begehren, den Entwurf nicht anderer Gestalt zugestellt, als daß man daraus ihre Gedanken vernehmen möchte; nicht aber in der Meinung, dem Kayser damit Ziel, Form und Maaß vorzuschreiben. Daß man hiernächst melde, es wäre solches nicht aller Städte Meinung und Schluß, so könne man dem Kayser nicht verhalten, daß, ausser Rothweil, Ueberlingen, Schwäbisch-Gemünd und Dünkelsbühl, die etwa anderer Meinung seyn möchten, die Gesandten sonst aller andern Städte, nach dem Befehl ihrer Herren und Obern, gehandelt, und das, was vorgekommen, einhellig beschlossen hätten. Sie könnten sich auch, ohne weitern Befehl ihrer Herren und Obern, nicht ferner einlassen, und bäten den Kayser, solches nicht in Ungnaden gegen Sie zu vermerken. Nach diesem Vorbringen unterredete sich der Kayser wiederum mit den beiden Churfürsten, dem Bischof von Würzburg und seinen geheimen Räthen, und ließ hierauf den R. Städtischen Gesandten, durch den D. Viehhäuser, eröffnen: Er hätte sich zu Ihnen dergleichen beharrlichen Widersetzung, in Ansehung der Türkenhülfe, nicht versehen, sondern vielmehr gehofft, daß seine milde Ermahnung und Erbieten bey den Städten mehr, als geschehen, würde gewürkt und Statt gefunden haben. Inmittelst liesse Er Sie nochmals ermahnen, von ihrem Vorhaben und Beharrung abzustehen, und sich mit den höhern Ständen etwas näher zu vergleichen; sonst liesse Er es bey seiner mündlichen Erklärung und endlichen Anzeige ebenfalls bewenden o).

In

o) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 473-482. und in den *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 39.

„bürliche fürſehung beſcheen ſolte, und wir aber die- J. Chr.
„ſelben, als Ihr einig Oberhaubt bey Ihren freihei- 1582
„ten, Rechten und Gerechtigkeiten für gewalt und
„nachtheil zu ſchüzen, handzuhaben, und dardurch
„beſtens, dem H. R. und Ihrem ſtand zu erhalten
„geneigt ſeint. Inmaſſen und nit weiniger dan Un-
„ſere Lobliche Vorfarn am Reich, Romiſche Kaiſer
„und Konige, jederzeit mit gnaden und allem fleis
„gethan haben; hierüber erkennen, ſezen und mei-
„nen Wir, mit Rath ꝛc. ꝛc.„ Und hierauf lautet es ferner, wie in dem erſtern Aufſatze; nur in einiger andern Verbindung der Worte und mehrerer Zuſammenziehung der Stellen, auch mit Weglaſſung desjenigen, was im erſten Aufſatze von der Achtserklärung derjenigen vorkommt, welche dergleichen thätliche Exekutionen unternähmen [1]).

Was hiernächſt die beiden Entwürfe betrift, durch was für Mittel den Beſchwerden der Städte abzuhelfen ſeyn möchte, ſo weichen ſie auch in etwas von einander ab. In dem einen werden nemlich folgende Mittel vorgeſchlagen: 1) daß der Stadt Aachen die Religionsübung bewilliget, und zu Beylegung ihrer privat Irrungen eine Commiſſion von beiden Religionen, in gleicher Anzahl, verordnet; und 2) die Beſchwerden der Stadt Augſpurg abgeſtellt, und dieſe Sache in *petitorio* et *poſſeſſorio* an das K. G. verwieſen werden ſollte, mit dem Anhange, daß, wenn ſie in vier Jahren nicht erörtert, alsdann aber ein neuer K. Tag ausgeſchrieben werden ſollte, die Stadt gegen den K. Erbmarſchall *in poſſeſſione* gelaſſen würde. Und 3) daß man den Städten eine Recognition gebe, daß die Bewilli-

1) *Acta Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 29. 2.

J. Chr. 1582 „Constitutiones und Ordnungen und derselben da„ren buchstaben oder sonst lautern verstand mit ei„nigen Commissionen, Dekreten, Mandaten oder „Befehlen beschweret, sondern wann Sie oder ei„niger Standt des Reichs sich wieder die Gebür„und Ordenunge ungehorsamblich erzeiget, und da„durch einige hohe oder andere straffe verwircket, „das alsdann a praecepto oder ab executione mit „Commissionen, Mandaten und Befehlen nicht an„gefangen, sondern das Sie zuvor mit ordentlichen „Rechten laudt der Reichsordenungen convinciret „werden sollen, und do deme zuwieder Commissio„nes, Decreta, oder Befehl ergingen, das Sie „von Unwirden, unbündig und crafftlos sein, auch „durch niemands exequiret, oder welche dawieder ei„niche Execution anstellen, es wehre mit Sperrun„ge der Commertien, Victualien, oder einen an„dern Weg, oder mit bedrangnus und offener thät„lichen gewaldt, daß dieselben in Unser und des „Reichs Acht ipso facto gefallen, und darin ohne „alles mittel declarirt werden, auch dem K. Cam„mergericht hiemit injungirt sein soll, in solchen so„chen denen also angefochtenen Stetten und „Stenden hierüber unverlenget Recht zu adminis„striren q).„

Der zweite Aufsatz aber hat erst folgenden Eingang: „Und demnach bey dieser Versamblung „Unserer und des H. R. frey- und Reichsstedt für„gebracht, wie das bey ezlichen fürgegeben werden „wolle, als ob sie nit wie andere Reichsstend, der „algemeinen Religion und Prophan Friedens säum„wehren, aus welchem fürgeben und Wahn Ihnen „sambt und sonders leichtlich grosse gefahr und be„schwerung begegenen mochten, da solchem nit für„bau-

q) *Acta Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. I. n. 2.

Die Gründe aber, welche die R. Städte diß J. Chr.
falls anführen, ſind folgende: 1) weil die höhern 1582
Stände über Sie keine Juriſdiction, Hoheit oder Obrigkeit hätten; 2) weil von den Städten nichts ſtrafmäßiges begangen worden, indem Sie blos ihre Nothdurft angezeigt und geklagt hätten, wozu Sie, dem alten Herkommen nach, befugt geweſen, und welches nicht allein von beſondern Ständen täglich geſchehe, ſondern auch die Städte jederzeit, ohne Strafe und Verweis, auf allen R. Verſammlungen, gethan, und alſo über Menſchen Gedächtniß hergebracht hätten. Weil auch 3) die R. Städte, ohne allen Widerſpruch, Stände des Reichs wären, wie die Churfürſten, Fürſten und Stände ſelbſt Ihnen öffentlich, auf dem itzigen R. Tage, im vollen Reichs-Rathe, durch den Maynziſchen Kanzler, hätten anzeigen laſſen, mithin jene um ſo weniger, beſonders auſſer Rechts, Sie beſtrafen, oder für ſtrafwürdig erkennen könnten. Und endlich 4) ſey aus ihren Beſchwerden deutlich zu erſehen, daß Sie nichts ſträfliches begangen, ſondern nur ihre Noth und Anliegen geklagt hätten.

Dann ſoviel erſtlich die Stadt Aachen belange, ſo habe man dieſelbe von der Wohlthat des Religionsfriedens ausſchlieſſen wollen, und der ſchon öfters genannte Philipp von Naſſau habe den Aachnern unter die Augen geſagt, die Städte wären nicht Stände, noch des Religionsfriedens fähig, worüber Sie ja billig hätten klagen müſſen. Die Stände hätten nemlich das Gegentheil geäuſſert, und auch K. Maximilian habe, laut des Dekrets vom J. 1574. *), ein gleiches erklärt, deswegen dann auch die Städte

*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 439.

J. Chr. 1582 te Hagenau, Colmar, Dünkelsbühl und Cöln, innerhalb zehen Jahren, zum Religionsfrieden getreten wären, und solches ohne Strafe und Verhinderung, von Seiten des Kaysers, öffentlich gethan hätten. Hiernächst habe man der Stadt Aachen die Justiz nicht schleunig wiederfahren, noch die Kreishülfe angedeihen lassen. Da nun solches notorisch, und den Rechten nach wider die R. O. sey; so hätten die Städte blos ihre Nothdurft, der Wahrheit nach, geklagt, und wären deswegen nicht für strafmäßig zu achten. Es sey zwar die Stadt Aachen dem Herzog von Jülich ꝛc., wegen gewisser Taxen, verpflichtet; aber deswegen hätte Ihm, eben so wenig, als dem Bischof von Lüttich gebührt, wegen ihres besondern Interesse die Aachner, mit Sperrung der Commercien und Victualien, zu beschweren. Dann dem Bischof von Lüttich stehe der Religionsfriede entgegen, welcher die geistliche Gerichtsbarkeit suspendire, und dem Herzog von Jülich ꝛc. der Religions- und Land-Friede, welcher verbiete, einen Stand des Reichs wider die R. Constitutionen zu beschweren. Selbst der Kayser wäre, Kraft des Religionsfriedens, nicht befugt, eine Stadt von der Wohlthat dieses Friedens auszuschliessen, wenn Er auch gleich selbst die Majorey oder das Schultheissenamt des H. von Jülich ꝛc. zu Aachen hätte, um so weniger also sey dieser dazu befugt. Dann obgleich der Kayser, in allen Städten, seinen Ammann, Schultheissen oder Vogt habe; so hätte Er doch nicht die Macht, wegen solcher Gerechtigkeit die Stadt zu verhindern, zum Religionsfrieden treten zu dürfen. Ein Exempel habe man an den Städten in der Landvogtey Hagenau, in welchen das Haus Oesterreich viel gröss-

sere

Rechte habe, als der H. von Jülich ꝛc. zu J. Ebr.
ben; dem ungeachtet habe doch der Erz H. Ern- 1582
nd, so sehr Er sich auch deshalb bemühet hät-
nicht verhindern können, daß Sie nicht die
ung der A. C. eingeführt hätten. Endlich hät-
Sie auch mit Grund geklagt, daß Aachen zu
n R. Tage nicht sey verschrieben, und her-
de facto abgewiesen worden, als welches
rrechtlich geschehen, weil die Stadt, im
ge Rechtens, noch nicht für straffällig sey
wiesen worden; mithin die Städte sich billig
diesen unordentlichen Proceß hätten be-
eren können.

Es hindere auch nichts, daß Kayser Fer-
nd, nach aufgerichtetem Religionsfrieden,
ben, Cöln und andere catholische Städte
ich in Pflicht genommen, daß Sie die A. C.
ials annehmen, noch die A. C. Verwande
zu einigen Aemtern oder Würden kommen
wollten. Dann solches sey wider den Inhalt
Religionfrieden ungebührlich und *nulliter* ge-
n, und die Magistrate in den Städten hät-
eine Macht und Recht gehabt, solches für
, noch weniger zum Nachtheil ihrer
hkommen zu versprechen, und also ihre
ger von der Wohlthat des mehrgedachten
dens auf ewig auszuschlieſſen, weil derselbe
erwährend sey, und auf ewig allen Stän-
und also auch den Städten zu Gute kommen
dawider keine Pflicht oder Statut einige
ft haben könnte. Die Bürger in den R.
dten seyen nicht Unterthanen, wie der Für-
ihre, sondern Mitbürger und Mitglieder
Stadt, welche eben sowohl, als die Obrig-
dem Reiche und dem Kayser unmittelbar
rworfen wären, und geschworen hätten.

Sie

J. Chr. 1582 Sie könnten auch, durch die jährliche Rathswahl, eben sowohl zu den obrigkeitlichen Aemtern gelangen, als diejenigen, welche dazu jährlich erwählet worden; mithin man Sie von der Wohlthat des Religionsfriedens nicht ausschliessen könne. Wenn also ein Theil der Stadt begehre, daß ihm die Religionsübung vergönnt werden solle; so sey die Obrigkeit, vermöge des erstgedachten Friedens, schuldig, solches zu bewilligen, und hätten dawider besondere Rathschlüsse keine Kraft; zumal da auch das Gegentheil, im J. 1574., sey dekretirt, und dadurch das alte unbündige Statut wieder aufgehoben worden. Was nemlich ein jeder Kayser, Kraft des Religionsfriedens, zu thun nicht mächtig ist, das kan und soll Er auch, durch Commissionen, Befehle oder Dekrete, nicht vornehmen, viel weniger exequiren, oder zu exequiren gestatten; dann sonst würden die R. Constitutionen und Privilegien der Stände zu nichts dienen.

Was nun ferner die Stadt Augspurg betreffe, so sey Sie weder citirt, noch gehört, und dennoch mit einem Kayserlichen Dekrete beschwert worden, wovon Sie an alle R. Stände appellirt hätte †), wie auch von den höhern Ständen mehrmals in geringern Sachen geschehen sey. Man könne also die Stadt nicht für strafwürdig achten, daß Sie und die andern Städte ihre Nothdurft, auf eine rechtmäßige und gewöhnliche Art, geklagt und geahndet hätten. Dann, würde man Sie vor allen Ständen hören, so würde man finden, daß Sie *in facto* et *possessorio* stattlich gegründet seyen, mithin Sie damit

†) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 137.

mit nichts verbrochen, was Sie zu Be- J. Chr.
auptung ihres Rechtes gethan hätten. Es kön- 1584.
auch die Stadt Augſpurg deswegen nicht go-
caft werden, daß Sie, um ſich bey ihrem ha-
nden und erwieſenem Rechte wider den R.
rbmarſchall zu erhalten, einen fremden Kauf-
ann, den Er unbillig ins Gefängniß geſetzt,
s demſelben genommen habe *), indem Sie
fugt geweſen, ſich in dem Beſitze desjenigen zu
ützen und zu erhalten, was Ihr der Kayſer
bſt, im J. 1566., nach unterſuchter Sache,
rch ein Dekret, zuerkannt habe †). Was ſich
er mit dem Churfürſten (vermuthlich von
achſen) zugetragen, ſey, auf vorgängige Be-
hung, vertheidigungsweiſe und mit einer ſol-
n Mäßizung geſchehen, daß davon niemand
n ein Verdruß oder Schaden zugefügt
rden.

Auſſerdem ſey bey dieſem allen wohl zu beob-
ten, daß ohne gehörige Unterſuchung der Sa-
e, welche die Städte wohl leiden könnten,
chts vorgenommen, noch weniger den
tänden unterſagt werden müßte, auf den künf-
en R. Tagen ihre Nothdurft zu klagen und
handeln. Es ſey auch offenbaren Rechtes,
ß die Städte in Contributionsſachen ſich
cht könnten übernehmen laſſen; und zwar 1) weil
itzige Steuer keine nothwendige und or-
ntliche, ſondern nur eine auſſerordentliche
d Bittweiſe geſuchte Colleckte ſey, wie der
ayſer ſelbſt, in ſeiner Quintuplick, bekannt ha-
; in Sachen aber, wo es nicht auf Verbin-
dung

*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 23.
†) S. in dieſem XII. Bande, S. 18. n. 4.

Vermuth, einzuſtelle
Uni. Da es aber d
um Verordnung bi
ſeiner Räthe
auch ihnen, nebſt ein
gnädigſt Perſonen be
wegungen zwiſchen be
R. Erbmarſchall
ſo verordneten die
Speyer, Nürnber
men von Augſpurg
ſchienen auch dieſelb
lichen Commiſſarie
lichen Räthen, und
ihres Appellationſ
Sächſiſchen Räthe
Berathſchlagung a
drücklichen Erklärun
ſer Sache, die Stadt
nem Mann erkennen,
the von der Handlun
nicht einlaſſen, noch
anderer ihrer Beſchw

erklärten rund aus, daß Sie Befehl hätten, J. Chr.
n die Irrungen zwiſchen Augſpurg und dem 1582
Erbmarſchall, und eines jeden Theils
thdurft und Beweiſe, zu vernehmen, darü-
ju berathſchlagen, und hernach die Sache
hren Ort zu referiren. Es wurde auch hier-
dieſe Sache, in Abweſenheit der Städte,
ndelt, und von den Kayſerlichen Commiſ-
n und Churfürſtlichen Räthen eine Rela-
an den Kayſer abgeſtattet *); worauf das 17 Sept.
oben bemerkte Kayſerliche Dekret †) erfolg-
wie es künftig, der ſtreitigen Punkte hal-
auf Reichs-Wahl-Krönungs- und an-
Tägen gehalten werden ſollte, welches dann
der Stadt Augſpurg zugeſtellt wurde. Wi-
dieſes Dekret appellirten und proteſtirten
R. Städte von neuem **), und trugen den
n Städten Augſpurg und Speyer auf, zu
legen, wie, auf dieſe eingelegte Appellation,
echtlicher Proceß, wider den R. Erbmar-
ll, am R. G. anzuſtellen ſeyn möchte. Wür-
um ſolches, nach geſchehener Berathſchlagung,
athſam erachtet, und ins Werk gerichtet; ſo
n und wollten alle freye- und Reichs-
dte, keine ausgenommen, ſich ſolcher Recht-
gung, *propter Intereſſe*, anhängig machen,

Bey dem Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 483-500., finden man drey hieher gehörige Actenſtücke, nemlich 1) der verordenten Keyſ. und Churfürſten Raths underthenigſte Relation, von pag. 492-497.; 2) zwey ſummariſche Extracte der von beiden Theilen vorgebrachten Beweiſe, von pag. 483-492.; und 3) Sächſiſche Notell, wie die Irrung zwiſchen dem Erbmarſchalk und der Stadt Augſpurg zu vorabſchieden, von pag. 497-500.

S. in dieſem XII. Bande, S. 23-27.

) S. eben daſelbſt, S. 28-33.

J. Chr. 1582 damit die Städte, bey allen künftigen R. Tagen und andern Versammlungen, unter dem Vorwande solcher Litispendenz, bey ihren hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch altem Herkommen, wider solches Dekret, gelassen und gehandhabt werden möchten, wie sich dann auch Augspurg, bey dem verjährten Herkommen, wider den R. Erbmarschall, de facto behauptet hat. Was nun mittlerweil auf dem R. Tage, wegen dieser und anderer angebrachten Beschwerden der R. Städte, vorgefallen, und zwischen dem Kayser, den beiden höhern R. Collegien und den R. Städten weitläuftig verhandelt worden, braucht hier nicht wiederholt zu werden, weil es bereits bisher umständlich ist erzählet worden.

Weil nun die R. Städte sich nichts gewissers versahen, als daß der Kayser bey Ihnen, nach dem R. Tage, um die Contribution, entweder durch Abschickungen, oder durch Schreiben, besonders anhalten, und wider Sie, auf geschehene Verweigerung, am K. G., mit fiskalischen Processen, verfahren lassen würde; so verglich man sich, durch einen Nebenabschied, über eine gleichförmige Antwort. Zugleich bestellte man, mittelst einer ausgefertigten Vollmacht, die beiden K. G. Prokuratoren, D. Bernhard Kühorn, und D. Michael Vajus, zu Anwälden, Falls etwa der Kayserliche Fiskal gegen die Städte klagen würde, um Sie rechtlich zu vertreten; wie dann auch den Städten Augspurg und Speyer befohlen wurde, die Form der Defension zeitig zu bedenken, und sie den Städten zum ehesten mitzutheilen.

Ausserdem wurden auf diesem Städtetag, laut des vorhandenen Abschiedes, auch noch einige an-

andere Sachen vorgenommen und abgethan. J. Chr.
Es waren nemlich einige Irrungen zwiſchen den 1582
Meiſtern und Geſellen des Weißgerber Hand-
werks zu Augſpurg und zu Ulm, wegen unred-
lichen Schmähens und Auftreibens, entſtänden,
weshalb die Meiſter der beiden Städte nicht al-
lein in einen weitläuftigen ſchriftlichen Proceß und
merkliche Koſten gerathen waren, ſondern auch an
der Förderung ihres Handwerkes verhindert
worden. Deswegen legten die Geſandten der
beiden benannten Städte ſolche Schriften den
Geſandten der übrigen Städte vor, um ſich da-
rin zu erſehen, und erſuchten dieſelben, dieſe Strei-
tigkeiten beyzulegen, und die Meiſter und Ge-
ſellen der beiden Städte wieder mit einander zu
vergleichen. Es beſchloſſen auch hierauf die
übrigen Geſandten, nach angehörter Relation
und Erwägung aller Umſtände, vornehmlich
aber in Anſehung der Policeyordnung und R.
Conſtitutionen, wie auch der, auf dieſem Städ-
tetag, wiederholten und beſtätigten Städte-Ab-
ſchiede, einhellig, daß alles, was zwiſchen den
beiden Theilen bisher ſchriftlich und mündlich
vorgefallen, todt und ab, und die beiderſeits
aufgelaufenen Unkoſten compenſirt ſeyn, auch
die Meiſter zu Augſpurg nicht allein bey denen
von Ulm, ſondern auch bey aller Städte Mei-
ſtern des gedachten Handwerkes, deſſen nicht
ferner entgelten, ſondern wie andere redliche
Meiſter mit Geſinde gefördert werden ſollten.
Indeſſen wollten die Stadt Ulmiſchen Geſand-
ten, aus Mangel des Befehls, dieſes einhelli-
ge Erkentniß der übrigen Städte nicht anders,
als auf hinter ſich bringen, annehmen; dagegen
wollte ein längerer Verzug den Bürgern zu
Augſpurg, über die bisher ſchon lang erlittene

J. Chr. 1582 Spetrung ihres Handwerkes, unerträglich fallen, und auch die übrigen Städte hielten solches für unbillig. Deswegen wurden die Ulmischen Gesandten ermahnt, daß, da die Städte, wegen dergleichen Punkte, über eine vertrauliche Correspondenz und gleichmässige Exekution, sich mehrmals mit einander verglichen, und darüber fest zu halten, vereiniget hätten, Sie deswegen, zu gebührlicher Handhabung derselben, sich diese Vergleichung der Städte gefallen lassen, und ihre Bürger dahin bewegen möchten, sich dem Abschiede der Städte gemäß zu verhalten, um einer mehrern Trennung dadurch vorzubeugen. Wofern aber die Weißgärber zu Ulm ihre Ansprüche auf die angewandten Kosten nicht wollten fallen lassen; so sollten sie dahin angewiesen werden, daß sie sich entweder durch Veranlassung auf etliche Städte, wegen deren sich die beiden Obrigkeiten zu vergleichen hätten, oder aber durch einen ordentlichen rechtlichen Proceß, an gebührenden Orten, entscheiden lassen sollten.

Ferner brachten die Gesandten der R. Stadt Memmingen, auf diesem Städtetag vor, daß eines dasigen Schwarzfärbers, Abraham Maurers, Sohn, aus allerhand unerheblichen Ursachen, auf dem Handwerke, besonders zu Augspurg, nicht gefördert, noch ohne eine beschwerliche und nachtheilige Caution, in das gewöhnliche Gesellenbuch eingeschrieben werden wollte. Mithin wurde, auf fleissiges Anhalten der Memmingischen Gesandten, von den Städten, einhellig beschlossen und verabschiedet, den Rath zu Augspurg zu ersuchen, den dasigen Gesellen des Schwarzfärber-Handwerkes aufzulegen, daß sie den gedachten jungen Maurer für einen redlichen Gesellen und Meisterssohn passiren, fördern,

n, und in ihr Geſellenbuch, ohne die begehrte J. Ehr-
ution, einſchreiben laſſen ſollten. Solches 1582.
r habe man dieſem Städte-Abſchied, mehreres
ſehens und der Folge halber, auch zu Ab-
neidung fernerer Weitläuftigkeiten, deswe-
einverleiben laſſen, damit diejenigen, welche
dieſem Abſchiede widerſetzen würden, in al-
Städten, mit Ernſt dazu angehalten, und
fügt werden ſollte, daß die Geſellen des Fär-
r-Handwerkes zu Augſpurg, wegen gehör-
ner Vollziehung des Abſchiedes, es nirgends
entgelten haben ſollten.

Hiernächſt wurden auch die Rechnungen
Städte Straßburg, Regenſpurg und
ankfurt, wegen der, auf ihrer, nach Aachen
d an den Kayſerlichen Hof, gethanen Reiſe,
gewandten Koſten, abgenommen und ſolche,
ſer den, durch Frankfurt, bereits auf dem letz-
Städtetag zu Haylbronn, verrechneten Gel-
n, für dißmal, in Betracht der weiten Rei-
, welche die Geſandten, den Städten zu Eh-
n, gutwillig verrichtet, für richtig erkannt und
ittirt. Jedoch wurde zugleich feſtgeſetzt, daß
, im J. 1580., zu Ulm gemachte Abſchied,
gen der Zehrungskoſten, hiedurch nicht auf-
hoben, ſondern von neuem beſtätiget werden
te. Es ſollte auch den Freyen- und Reichs-
ädten freyſtehen, ſo oft Sie künftig eine Ab-
ickung in ihrem Namen für gut befinden wür-
n, Maaß und Ordnung zu geben, aus wie
elen Perſonen eine ſolche Geſandtſchaft beſte-
n ſolle, welche dann mit ihrer Zehrung dem, im
. 1580., aufgerichteten Ulmiſchen Abſchiede
chleben †), und die auſſerordentlichen Aus-

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 306. sub n. 8.

lichen Collegium,
Augspurg, von der
weltlichen aber Pfal
9. Aug. ſen deputirt wurden
oben b) vorgekommen,
dieſen Supplikations
den aus dem hochfür
fenbüttel mit commu
finden ſich nun verſchied
über auf dem itzigen
tionsrathe iſt tractirt
nach der Zeitordnung,
denken will.

Gleich zu Anfan
4 Jul. übergab der anweſende
der R. Stadt Goslar,
ſer eine Supplikation
ſchon weyland K. Ma
R. Tage zu Speyer,
Gutachten der R. St
zu Erkundigung der
rung, womit die R. S
land H. Heinrich de

nach von deſſen Sohn, dem itzigen H. Julius, ſey J. Chr.
beläſtiget, dadurch aber ihr Vermögen er- 1582
ſchöpft, und die Stadt in eine groſſe Schulden-
laſt vertieft worden, angeordnet habe. Dieſelbe
ſey auch im J. 1574. vor ſich gegangen, und die
Commiſſarien hätten ihre Relation, nebſt den
verhandelten Acten, dem Kayſer zugeſchickt, der
ſolche, auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg,
im J. 1576., den geſamten R. Ständen zuſtel-
len laſſen, um Ihm ihr Gutachten zu ertheilen,
wie ungefähr der bedrängten Stadt zu helfen
ſeyn möchte. Allein zu Regenſpurg ſey in der
Sache nichts geſchehen, ſondern die R. Stände
hätten dieſelbe auf den nächſten Frankfurtiſchen
Moderationstag verſchoben, und die Stadt
Goslar dahin gewieſen, auf welchem jedoch, un-
geachtet der von Goslar geſchehenen Sollicita-
tionen, wegen allerhand eingefallenen Verhinde-
rungen, auch nichts fruchtbarliches ſey ver-
richtet worden, und alſo die Sache bis itzo auf ſich
erſitzen geblieben. Da aber dieſer Verzug der
Stadt zum höchſten beſchwerlich ſey, und ſie
dadurch in eine groſſe Schuldenlaſt gerathen, alſo
daß Sie künftig wenig oder gar nichts mehr zu
den R. Anlagen würde beytragen können, wofern
nicht der Kayſer Mittel und Wege träfe, wodurch
die Stadt ihres hohen Drangſals einigermaſſen
erleichtert würde; ſo hätten Ihn ſeine Herren
und Obern, mit genugſamer Vollmacht und
Inſtruction, auf den R. Tag abgefertiget, um
dieſe Sache bey dem Kayſer fleiſſig zu ſolliciti-
ren. Die gemeine Stadt und Bürgerſchaft
ſetze auch in den Kayſer ihr einiges Vertrauen,
daß Er Sie, in dieſer ihrer höchſten Noth, nicht
verlaſſen, ſondern ſich Ihrer, mit väterlicher Hül-
fe und mitleidigem Erbarmen, annehmen würde.

Er

J. Chr. 1582. Er bäte also, im Namen der Stadt Goslar, den Kayser, den R. Ständen durch ein Dekret aufzulegen, die in die Chur-Maynzische Kanzley gegebenen Commissionsackten und Relation vor die Hand zu nehmen, zu berathschlagen und ihr räthliches Gutachten darüber zu eröffnen, damit Er, der Kayser, sich darauf, der armen und hochbedrängten Stadt zum Besten, und zu Erleichterung und Milderung ihrer höchsten Bedrängniß, endlich entschliessen könnte.

6 Jul. Der Kayser schickte diese Supplikation in die Chur-Maynzische Kanzley, mit einem darauf geschriebenem Dekrete, des Inhaltes, daß der Maynzische Kanzler die darin angezogene Relation und Ackten, wie Ihm solche, im J. 1570, zugestellet worden, an die gesamten R. Stände, zur forderlichsten Erledigung, gelangen lassen sollte; und aus der Maynzischen Kanzley wurde hernach die Goslarische Supplikation, mit dem Kayserlichen Dekrete, den Gesandten des H. Julius zugefertiget. Dieser hatte nun, in einer Nebeninstruktion, seinen Gesandten den Befehl gegeben, daß, wenn in dieser Sache, auf dem R. Tage, was vorkommen sollte, wodurch Er etwa übereilt werden möchte, Sie dawider sofort, vor einem Notarius und Zeugen, appelliren, und ihre Appellation in die Maynzische Kanzley einreichen sollten. Die Fürstlich-Braunschweigischen Gesandten überschickten also an
3. Sept. die ersigedachte Kanzley, statt einer Beantwortung auf die Goslarische Supplikation, eine Schrift, des Inhaltes: es sey Ihnen zwar einigermassen bewußt, in was für Irrungen ihr Fürst und Herr mit der Stadt Goslar begriffen sey, und daß diese Sache, auf dem letztern R. Tage

zu

Regenſpurg, vom Kayſer an die R. Stän- J. Chr.
ſey übergeben worden, auch daſelbſt habe 1582
genommen werden ſollen. Allein ihr Fürſt
Herr ſey, dieſer Sache halber, weiter nicht,
al hieher nach Augſpurg, citirt und gebührend
geladen worden, deswegen Er ihnen auch dazu
e Vollmacht und Befehl habe mitgeben kön-
Sie wollten ſich alſo, von Recht und Billig-
wegen, verſehen, daß in dieſer Sache, wider
n Fürſten und Herrn, als dazu nicht erfor-
t, nichts nachtheiliges werde verfügt und
genommen werden. Sollte aber, wider Ver-
en, dergleichen geſchehen; ſo wollten Sie hie-
dawider alle Nothdurft bedungen, darein
ot gewilliget und ihrem Herrn alle dienliche
chtsmittel vorbehalten haben.

Inzwiſchen waren die, in dieſer Sache, vor-
ergangenen Acten dem Supplikationsrathe
geben worden, deſſen Bedenken im Fürſten-
he abgeleſen wurde, worauf dann ein R. Gut- 6 Spt.
ten erfolgte, des Inhaltes: man habe die Com-
ſionsacten fleiſſig durchgegangen und erwo-
, auch daraus ſoviel befunden, daß der darin
zogene, und im J. 1552., währender Bela-
ng, zwiſchen dem H. Heinrich dem jüngern
der Stadt Goslar, errichtete Vertrag viel
putirliches enthalte. Ob nun gleich ſolche
kte zum Theil, in dem, im J. 1553., zwiſchen
aunſchweig und Goslar, durch Vermitt-
g des Kayſers und des Churfürſtens von
chſen, getroffenem neuen Vertrage ſeyen er-
get worden; ſo finde ſich doch in den Acten,
Inſehung anderer Punkte, kein völliger und rich-
Beweis des ein oder andern Theils habenden
gs oder Unfugs, mithin man um ſo weniger
beſondern Richtigmachung ſolcher ſtreitigen
Punk-

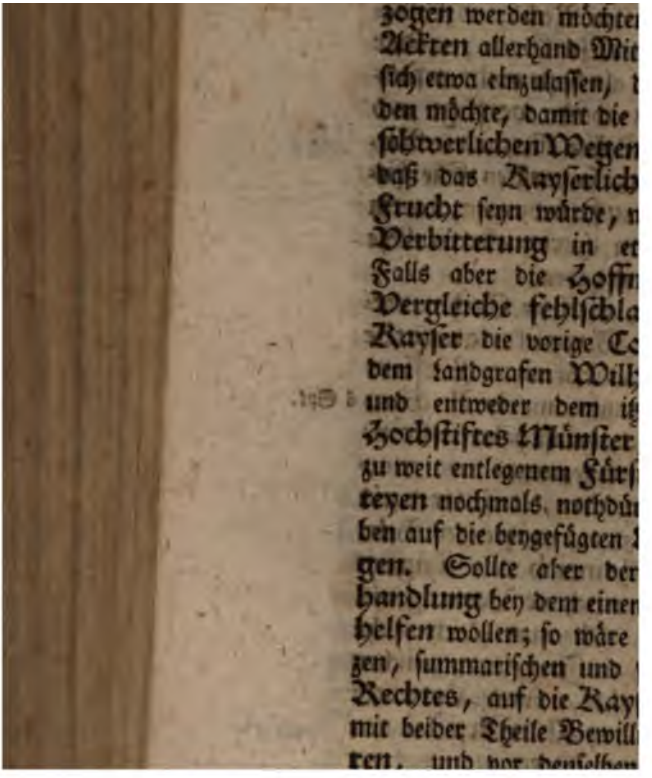

endlich zu ſprechen, bey welchem Ausſpruche es J. Chr.
auch künftig bleiben, und ein jeder Theil damit 1582
zufrieden ſeyn ſolle. Zuletzt ſehe man auch für rathſam an, daß der erneuerten Kayſerlichen Commiſſion die Macht gegeben würde, einem jeden Theil, währender gütlicher oder rechtlicher Handlung, zu befehlen, nichts neues oder thätliches vorzunehmen c).

Für den noch immer gefangenen H. Johann Friedrich den Mittlern von Sachſen war nicht nur auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg, von verſchiedenen Churfürſten und Fürſten, eine Fürbitte, wegen ſeiner Loslaſſung, bey dem Kayſer eingelegt worden b), ſondern ein gleiches war auch, erſt vor zwey Jahren, zu Prag wiederholet worden c); aber beidesmal vergeblich. Diß letztemal erklärte der Kayſer ſich dahin, daß die Sache, wegen ihrer Wichtigkeit, zuvor mit Zuthun der R. Stände verhandelt, und zu fernerm Bedenken gezogen werden müßte. Es gab daher der itzige R. Tag dem H. Johann Friedrich Anlaß, aus der Wieneriſch-Neuſtadt, wo Er damals gefangen ſaß, eine Supplikation an den 15 Aug.
Kayſer, und ein Memorial an die ganze R. Verſammlung zu erlaſſen. In dieſem letztern führte Er an: es würde doch weder des Kayſers, noch der R. Stände Meinung ſeyn, daß Er beſtändig in ſeinem Elende bleiben ſollte, ſondern Er getröſte ſich, der Kayſer und die R. Stände würden, aus gnädigſtem und willfährigen Gemüthe

c) Protokoll des R. Fürſten-Rathes *MS.* in *A. D. W.*, f. 50. b. und *Acta Comitial. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. I. n. 21. 22. et 23.
b) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 383-385.
c) S. eben dieſelbe, im XI. Bande, S. 253. b.

J. Chr. 1582 the gegen Ihn, dafür halten, daß Er das, was Er hiebevor verwürkt habe, durch die nun ausgestandene funfzehnjährige Gefängniß, mehr als überflüssig, werde gebüßt haben. Er bäte daher, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände, auf dem itzigen R. Tage, neben andern Verrichtungen, auch eines armen und verlassenen Freundes zum besten eingedenk seyn, und nicht nur bey dem Kayser für Ihn eine Fürbitte einlegen, sondern auch für sich selbst, als R. Stände, es dahin richten helfen möchten, daß Er doch endlich einmal seines so lange gedauerten betrübten Zustandes und Kreutzes gänzlich entlediget werden möchte. Sollte auch was fruchtbarliches ausgerichtet werden; so wolle Er sich in allem, was nicht wider sein Gewissen und seine Ehre laufe, dergestalt erzeigen, daß sich Niemand über Ihn sollte beschweren können f). Nachdem nun 24 Aug. dieses Memorial der R. Versammlung war 30 c. m. präsentirt worden; so wurde dasselbe im Fürsten-Rathe verlesen, und hierauf von dem Salzburg- 3 Sept. gischen Directorium proponirt, auch beschlossen, daß der Kayser um die Erledigung des gefangenen Herzogs ersucht werden sollte, in Betracht, daß derselbe seine ehmalige Excesse mit so vieljähriger erlittener Gefängniß genugsam gebüsset habe, und nicht allein des Kaysers, sondern auch des ganzen Reichs Gefangener sey. Ob nun gleich hernach öfters angeregt worden, mit dem Churfürsten-Rathe, dieser Sache halber, in

f) *Acta Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 29. In eben demselben, n. 41., findet sich auch noch ein besonderes Schreiben des H. Johann Friedrichs an den H. Julius von Braunschweig, de Dato Wienerisch-Neustadt d. 16. *Aug.* 1582. et praesentato, Augspurg d. 13. *Sept. a. c.*

in Re- und Correlation zu treten; so geschah sol- J. Chr.
ches doch nicht g), sondern der Herzog blieb nach 1582
wie vor in seinem Verhafte, woran ohne Zweifel das vom Kayser dem Churfürsten Augustus von Sachsen ehmals gethane Versprechen Schuld seyn mochte h).

Die Bürgermeister und der Rath der Stadt Passau übergaben ebenfalls dem Kayser und der 6 Aug.
K. Versammlung eine Supplikation wider den H. Wilhelm von Bayern, worin Sie anführten, daß ihre Stadt, wie notorisch, zwar zwischen zwey schiffreichen Wassern, der Donau und dem Inn, aber auf einem felsichten und unfruchtbaren Boden, erbauet sey, und keinen Feldbau, Viehzucht, Landstrassen, noch etwas anderes zur menschlichen Unterhaltung gehörige und nöthige habe, sondern ihre tägliche Nahrung, von weiten Orten her, zu Wasser und zu Lande, mit grosser Gefahr suchen und holen müsse. Wegen dieser Ungelegenheit und Mangels an den nöthigen Nahrungsmitteln hätten die vorigen Römischen Kayser und Könige, insonderheit Arnolf, Otto der III., Carl der IV., Wenzel, Ruprecht, Sigmund und ihre Nachfolger, der armen Stadt und Bürgerschaft, unter andern Begnadigungen und Freyheiten, auch die Stapelgerechtigkeit auf Wein, Getreide, Salz und andere Commercien, verliehen, welche Privilegien Kayser Friedrich der III. nicht allein von neuem bestätiget, sondern auch dahin erklärt habe, daß die Stadt, da Sie bisher in dem ruhigen Besitze und Gebrauche solcher Niederlage gewesen, darin ferner und zu ewigen Zeiten bleiben,

g) Protokoll des K. Fürsten-Rathes *MS.* in *A. D. W.*, f. 43. a. et 48. a.

h) S. im X. Bande der *H. T. R. G.*, S. 385.

oes zum beſten eingeoe
dem Kayſer für Ihn ei
dern auch für ſich ſell
dahin richten helfen n
lich einmal ſeines ſo la
Zuſtandes und Kre
werden möchte. Sollt
ches ausgerichtet werde
was nicht wider ſein C
laufe, dergeſtalt erzeigen
Ihn ſollte beſchweren
24 Aug. dieſes Memorial der
30 c. m. präſentirt worden; ſo
Rathe verleſen, und h
3 Sept. giſchen Directorium
ſen, daß der Kayſer un
fangenen Herzogs erſ
tracht, daß derſelbe ſein
vielſähriger erlittener G
büſſet habe, und nicht
dern auch des ganzen
Ob nun gleich hernach öf
dem Churfürſten-Ra

Straſſen, ja auch an manchen benachbarten Orten, üblich und gebräuchlich. Die Kayſer J. Chr. 1582
ſeyen, vermöge der angezeigten Privilegien, durch die Lage des Ortes und andere Umſtände, bewogen worden, der Stadt Paſſau dieſe Begnadigung zu verleihen, welche ohne dieſelbe nicht ferner eine Stadt würde haben bleiben können, ſondern deren Einwohner ſie ſchon längſt würden haben verlaſſen müſſen. Es wären auch die Römiſche Kayſer, als des Reichs Oberhaupt, und welchem inſonderheit die ſchiffreichen Waſſer und Landſtraſſen, als ein Regal und eine gefreyete Hoheit, heutiges Tages eigenthümlich gehörig, bannig und dienſtbar ſeyen, wohl befugt geweſen, ſolche Privilegien, aus Kayſerlicher Machtvollkommenheit, zu geben, und auch der Churfürſten, Fürſten und Stände Voreltern zu verleihen. Von ſolcher Niederlags-Freyheit, und vornehmlich von dem Salzgewerbe, habe ſich die arme Stadt und Bürgerſchaft zu Paſſau, viele unzählige Jahre her, mit Weibern und Kindern, nicht allein erhalten, ſondern auch ihrem Landesfürſten, dem Biſchof, die R. Türkenhülfe und andere Gebühren erſtatten, die gemeine Stadt-Beſchwerden tragen, und das gemeine Stadtweſen unterhalten müſſen, welches ohne dieſelbe nicht hätte geſchehen können, noch heutiges Tages und künftig zu leiſten möglich ſeyn würde, indem alles Gewerbe abnehme.

Ungeachtet nun dieſes alles notoriſch und offenbar ſey, ſo würde doch die Stadt Paſſau, von dem H. Wilhelm von Bayern, dergeſtalt bedrängt und beſchwert, daß Sie und die arme Bürgerſchaft ihr endliches und gewiſſes Verderben und die Verlaſſung ihres Vaterlandes da-

gnadigung gelaſſen wordt
die Stadt Paſſau in dem
brauche und der *Poſſeſſion*
derlage bisher unentſetzt
Jemand von benachbarten
Ständen, ja ſogar die R
zügen, und angeſtellten
oder zu ihrer Hofſtatt, ei
fahrt) mit Wein, Get
Gewerbe hätten haben m
mal, mit gutem Wille
gerſchaft, gegen eine a
daß es ihren Freyheite
unabbrüchig ſeyn ſolle,
beygelegten Abſchriften
ben und Reverſen, und
von Bayern, mit mehre

Ferner habe die S
zu ihrer unumgänglichen
ihr gegebene Privilegie
ren, und beſonders im J
ſehnlichen R. Stand,
freye Vorbeyfahrt ge

Allein ſeit zwey Jahren her habe der Herzog J. Chr.
1 Bayern nicht allein zu Schärdingen eine 1582
ue und ungewöhnliche Niederlage mit Salz
gelegt, und ſuche ſolche mit Gewalt zu erhalten,
dern Er ſperre auch die tägliche Zufuhr an
icktualien, Proviant und anderer Nahrung,
ches der Stadt und Bürgerſchaft zum endli-
n Verderben gereichen müßte. Es gereiche auch
hes zum Abbruche und Nachtheil ihrer Pri-
egien, ſtreite wider den §. 14. des R. A. vom
1555., und ſey dergleichen von den Voreltern
Herzogs niemals unternommen worden. Auf-
em habe der Herzog, zunächſt bey der Stadt,
ganz neue und ungewöhnliche Salzüberfahrt
r die Donau, wo ſonſt nur reiſende Perſonen
rgeführt würden, angerichtet, welches dem Hoch-
ſte Paſſau an ſeinen Regalien und doppelter
lauth, dem Jungfernkloſter zu Niederburg
Paſſau an ſeiner Zollgerechtigkeit, und der
adt ſelbſt zum merklichen Nachtheil gereiche.
nn durch ſolche Schärdingiſche Niederlage
Ueberfahrt bey Paſſau würde nicht nur das
chſtift an ſeinen Regalien geſchmälert, ſon-
n auch der Vertrieb und Verkauf des Sal-
, welchen die Stadt nach Böhmen und Re-
nſpurg, aus einem beſondern Privilegium
her gehabt, wo nicht gänzlich gehemmt, doch we-
ſtens dergeſtalt geſchwächt, daß die Bürger-
aft darüber zu Grunde gehen, und die zu ihrer
haltung und Nahrung beſonders gegebene Frey-
ten, nebſt dem Vaterlande, verlaſſen müßte.
e hätten zwar den Herzog und ſeinen Herrn
ater, um die Abſtellung ſolcher, zu ihrem au-
ſcheinlichen Verderben gereichenden, Be-
werden und Neuerungen öfters gebeten,
r damit nichts ausgerichtet, ſondern der

führen, und hiernächſ
ſen Verderben und
Rechtsſtreite, die ne
dingen und die neue
würde dulden müſſen;
und die K. Stände b
ge zu verordnen, da
abſchaffen, die Sach
verjährtem Beſitze
Sie und die Bürgerl
liche Erkenntniß, nicht
rungen und Störun
ten ſolle.

Der Kayſer lie
21 Aug. Stadt Paſſau, durch
helm von Bayern,
eines Berichtes, zuſt
an die K. Verſammlu
der Herzog nicht, eine
richt dem Kayſer zu
Abſchrift an die K. V
kurzen Schreiben, ſch
dieſe Sache von dem

fangenen Rechte bleiben laſſen, und davon nicht dringen. In dem an den Kayſer erlaſſenem Gegenberichte führt der Herzog ſolches ebenfalls an, mit der weitern Erläuterung, daß die Paſſauer ſich, ſchon mit ſeinem Herrn Vater, in einen rechtlichen Proceß vor den Austrägen eingelaſſen hätten, worin der Krieg Rechtens bereits ſey befeſtiget worden, und das weitere Verfahren blos an den Paſſauern liege. Zugleich befremde Ihn nicht wenig, daß die Paſſauer, welche auf die K. Verſammlung nicht beſchrieben worden, und auch kein Stand oder Glied des H. R., ſondern dem Biſchof von Paſſau ohne Mittel unterworfen ſeyen, ſich unterſtanden hätten, Ihn bey dem Kayſer und den K. Ständen zu verunglimpfen, und Ihn dafür auszuſchreyen, als wolle Er ſeine Sache mit Gewalt ausführen; da doch ſeine Vorfahren und Er ſelbſt ihnen alle Gnade erwieſen, und ſie, in ihrem Gewerbe und Handthierung, ſeinen Unterthanen gleich gehalten hätten. Um ſo weniger habe Er ſich verſehen, daß ſie, zu einer ſo unbequemen Zeit, den Kayſer und die K. Stände, die itzo mit viel wichtigern K. Angelegenheiten beladen wären, mit ihren privat Händeln behelligen würden; zumal, da Er den angefangenen rechtlichen Austrag nicht ſcheue, und es auch wider die K. G. O., K. A. und gemeine Rechte laufe, Ihn an zwey Orten zu verklagen. Beſonders ſey Ihm dieſes Suppliciren um ſo ſeltſamer zu vernehmen geweſen, weil in der angefangenen Rechtfertigung an Ihm kein Verzug liege, wohl aber die Paſſauer ſelbſt, mit Benennung der Räthe und unnöthigem Appelliren an das K. G., die Sache freventlich verzogen hätten, worüber Sie auch von dem K. G. in die Koſten wären verdammt, und die

J. Chr. 1582

J. Chr. 1582 Hauptſache an die niedergeſetzten Räthe remittirt worden. Allein die Paſſauer hätten ſeitdem *Litem* nicht reaſſumirt; wie Sie dann auch einen andern ſchon vor 10. Jahren angefangenen, und faſt bis zu Ende gebrachten Proceß hätten liegen laſſen, woraus zu vermuthen, daß Sie ſelbſt vor dem ordentlichen rechtlichen Austrage ſich mehr ſcheueten, als Er, ſein Vater und Großvater.

Er, der Herzog, wäre zwar, aus den angezeigten Urſachen, gar nicht ſchuldig, ſich itzo hier, da man mit viel wichtigern R. Sachen, als de *Nautarum* et *Cauponum privato* et *burſali commodo*, zu thun habe, in einige Antwort oder auſſergerichtlichen Streit einzulaſſen. Allein Er wolle, blos dem Kayſer und den R. Ständen zu Ehren, jedoch ohne ſich des angefangenen Proceſſes zu begeben, nebſt einer wahrhaften Geſchichtserzählung, von der Hauptſache folgendes melden, in Hoffnung, daß man es bey ſeinem, zu Ende angehängten, rechtmäßigem Erbieten und Bitte laſſen werde. Seine Vorfahren und Er hätten bisher gegen die Paſſauer nichts anders geſucht, als was die natürlichen, aller Völker, und die geſchriebenen Kayſerlichen Rechte, in vielen publicirten R. A., deutlich und klar verordneten, und zulieſſen, daß nemlich alle Wege und Straſſen, zu Waſſer und zu Lande, offen ſeyn, und die Commercien allenthalben ihren freyen und unverſperrten Gang haben ſollen. Dieſes aber wollten die Paſſauer gar nicht verſtehen, ſondern meinten, daß alles, was aus den an der Donau und dem Inn gelegenen Ländern, ja aus Italien und Böhmen an dieſe Flüſſe gebracht würde, allein für Sie gewachſen ſey, und blos Sie ihr Gewerbe damit treiben dürften. Sie bezögen ſich dißfalls auf einige erſchlichene Freyheiten,

denen

nen aber gleich anfangs jedermann widerspro- J. Chr.
ben habe, und in Ansehung deren Sie niemals, 1582
gen sein Fürstenthum und Unterthanen, zu einer *ossessione vel quasi* gekommen wären. Eben diese beschaffenheit habe es auch mit der Salzfertigung, indem Er dabey nichts anders begehre, als daß es zwischen der Stadt Passau und seinen Städten und Flecken so gehalten werde, wie es beiderseits von Alters hergekommen sey. Allein die Passauer beharreten darauf, daß solcher Salzhandel gänzlich auf Sie erwachsen, und Niemand befugt sey, seine Nahrung damit zu suchen; da doch seine Vorfahren, von den Kayfern, eben sowohl dazu privilegirt worden, als die Passauer, und es bey seinen Städten und Unterthanen *meræ facultatis* gewesen, solchen Handel beständig zu treiben, oder aber bisweilen zu unterlassen.

Hierauf zeigt der Herzog in seinem Gegenberichte die Unrichtigkeit der in der Passauischen Supplikation angeführten Gründe ihrer Klagen. Wegen des angeblichen Nahrungsmangels erinnert Er nemlich, daß, da Passau an zwey schiffbaren Flüssen gelegen, fast keine Stadt im ganzen H. R., wegen der täglichen Wasserfahrt, mit überflüßigen Lebensmitteln und starkem Handel und Wandel so sehr versehen sey, und mit Zöllen, Mauthen, Zehrung und allerhand Gewerben an Handthierungen und Kaufmannschaften ein solch herrliches Wesen habe, als wie Sie. Nur müßte Sie solche nicht zum Nachtheil anderer umliegenden Länder über die Gebühr erstrecken, und allen und jeden den freyen Handel zu versperren, und allein an sich zu bringen suchen; wie Er dann Ihnen dißfalls, in Ansehung seines Landes, einen ruhigen Gebrauch

und

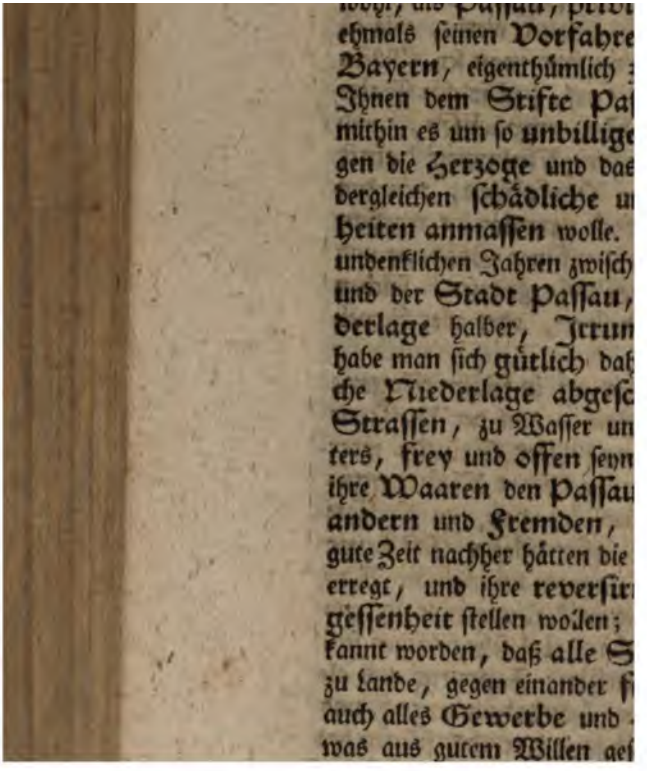

aber ſey nie an das Tageslicht gekommen, und wohl J. Chr.
gar nicht in *rerum natura* geweſen. Es hätten 1582
auch hierauf die Paſſauer ſich unterſtanden, die Bayeriſchen Unterthanen mit Gewalt aufzuhalten und zur Niederlage zu zwingen; allein ſeine Vorfahren hätten ſich jederzeit gegen ſolche unbillige Gewalt gewehrt, und ſich bey Brief und Siegeln, auch gethanen Sprüchen und Erkentniſſen gehandhabt.

Soviel ferner die, von den Paſſauern, vorgelegte Bayeriſche und andere Reverſe oder Erſuchungsſchreiben belange; ſo dienten dieſelben gar nicht zum Beweiſe gegen Ihn. Dann die von andern ausgeſtellet worden, giengen Ihn, als eine *res inter alios acta*, nichts an, und die Bayeriſchen Erſuchungsſchreiben wären gar nicht bittweiſe geſtellt, gäben und nähmen der Sache nichts, auch wäre es Ihm, und ſeinem Lande und Leuten unſchädlich, wenn ſeiner Vorfahrn Unterthanen einen Revers hätten von ſich geben müſſen. Das Ihm von den Paſſauern vorgeworfene *Praejudicium* vom J. 1554. belangend, ſo habe Er ſolches gleichfalls als eine *rem inter alios actam* nicht zu verantworten. Der Streit ſey zwiſchen den Städten Regenſpurg und Paſſau vorgefallen, und ſeine alte Räthe, die vor etlichen Jahren K. G. Beyſitzer geweſen, könnten ſich der Sache ganz wohl erinnern. Sie berichteten Ihn aber, daß in der Hauptſache wegen der Niederlage gar nicht *definitive* ſey geſprochen worden, ſondern eine *Sententia abſolutoria* für beide Parteyen ergangen ſey, nemlich für Paſſau wegen des von Regenſpurg geklagten Nachtheils und Schadens, und für die leztere Stadt wegen der von Jener geklagten Strafe ihres übertretenen Privilegiums; daher das angeführte *Reſponſum*

des

ferner der ErzB. von S
ſtifte, des Salzgewer
und befohlen habe, hät
worten.

Wenn die Paſſaue
denheit gebrauchten, u
allein angelegen ſeyn lie
Rath zu dieſem Streit
Sie aber immer ein weiter
ohne einige Gewalt ſo
res Landesfürſtens,
Niederburg, Regali
treten, ſich unterſtünden
vorgriffen; ſo habe Er
ſich mit ihnen in einen fe
laſſen. Allein dies könne
daß an dem Abnehmen
und Handthierungen,
rung der ſonſt einträg
then, Niemand mehr ſc
ſauer. Sie wollten nen
ſeyn, hielten jedermann,
öfters zum Verderben der

n untauglich geworden wären. Daraus folge J. Chr.
un, daß diese berühmte und vornehme Wasser- 1582
raſſen des H. Reichs nicht so stark und täg-
ch, wie vor Alters, da noch alle Straſſen, zu
Waſſer und zu Lande, frey und offen gewesen, be-
hren würden, und darüber alle Gewerbe und
andthierungen danieder lägen. Ob nun
cht dadurch dem Kayſer und vielen andern hohen
tänden, in ihren Ländern, an Zoll und Mauth
eles abgehe, und ob nicht alle handelnde Per-
nen, vom vornehmſten bis zum armen Bauer,
ihrem Gewinne und Nahrung, sichtbar einbüß-
n, und zuletzt ganz verderben müßten, überlaſſe
an eines jeden Ermeſſen.

Dem Kayſer sey bekannt, was für uralte
Verträge, seit vielen hundert Jahren her, zwiſchen
eſterreich und Bayern, der freyen Paßirung
er Commercien halber, gewesen seyen. Dieſe
itten ihre beiderſeitige Großväter, weiland K.
erdinand und H. Wilhelm, wieder erneuert,
d ſich dergeſtalt gegen einander verſchrieben,
ß zwiſchen den beiden Fürſtlichen Häuſern,
Anſehung der Unter- und Vorder-Oeſterrei-
iſchen Länder, der Grafſchaft Tyrol, wie
ch Ober- und Nieder-Bayern, alle Straſ-
n und Waſſerſtröme offen seyn und bleiben,
ch kein Theil dem andern die Straſſen und
n Zugang zu ſeilem Kaufe und Gewerbe der
nder, mit der That oder in andere Wege, ver-
erren, abſchaffen und beſchweren ſolle.
llein es ſey ihren beiderſeitigen Unterthanen
möglich, dieſem Vertrage nachzuleben,
nn die Paſſauer die öffentlichen K. Waſſer-
raſſen der Donau und des Jnns dergeſtalt
erren ſollten. Seine Voreltern hätten dieſes
chſtſchädliche Vornehmen der Paſſauer nie

geduld-

gehandelt, wozu ihnen
tes gute Gelegenheit gege
Sie erlaubte Repreſſali
nun der Kayſer geſinnt w
und gemeinen Rechten nac
den Waaren unverſpe
jedermann offen bleiben,
Monopolien und Stei
ren und Victualien,
und Vorkauf, den etlic
Bürger zu Paſſau, un
Niederlagsgerechtigke
werden ſollte; ſo möchte d
ſauern dahin handeln, o
von ihrem beharrlichen
Herrſchaften, Land und
ſeinen verarmten Städten
derblichem Vornehmen
ſeinen Landen und Le
freyen Paß und Vorbey
an ſich ſelbſt billig und her
Erkentniſſe, Briefe und Si
unverhindert geſtatten, u

n Austrag, nicht aber, nach ihrem alten Ge- J. Chr.
auche, die Sache an zwey oder mehr Orten 1582
hängig machten, und hernach ſolche wieder lie-
n lieſſen.

Daß zuletzt die Paſſauer begehren, die Nie-
rlage zu Schärdingen und die Salz-Urfahr
leberfahrt) bey Paſſau abzuſchaffen, darüber
eben itzo der Streit, und ſolches die Hauptſa-
e, wozu die Paſſauer, durch ihre Sperrung,
he Urſache gegeben hätten. Es ſey aber das
alzgewerbe, vor undenklichen Jahren, auch zu
chärdingen im Gebrauche, und daneben den
aſſauern der Vertrieb mit dem Halliſchen und
chelnbergiſchen Salze auf dem Inn und der
onau, durch ſein Fürſtenthum, nichts deſto
niger unverwehrt geweſen. Solcher Salzhan-
l der Schärdinger habe vordem, auch wohl
rch die Stadt Paſſau, nach Hafnerzell, und
it Laſtpferden, in ſeinem Lande, an die Urfahr
y Haining, und von da auf Grafenau oder
n Guldenſteig nach Prachtitz in Böhmen ſei-
n Ausgang gehabt, welcher Straſſen und Han-
ls die Seinigen ſich nie begeben hätten, ob ſie
eich dieſelben, eine Zeitlang, aus Unvermögen und
rmuth, hätten einſtellen müſſen. Die ohnehin
ine Salz-Niederlage zu Schärdingen, und
e Urfahr bey Paſſau ſeyen unmittelbar in ſei-
m Fürſtenthume, wo weder die Paſſauer,
och ſonſt jemand eine Hoheit, Jurisdiction,
Geleitsgerechtigkeit, Gebot, Verbot, oder
nige Servitut habe. Mithin hätten Ihm die
aſſauer dißfalls keine Maaß und Ordnung zu
ben, und Sie wären auch, wegen ihrer vermein-
n Freyheit, gegen Ihn und die Seinigen niemals
einem verjährten Beſitze geweſen; um ſo we-
iger alſo konnten Sie jemanden zwingen, daß

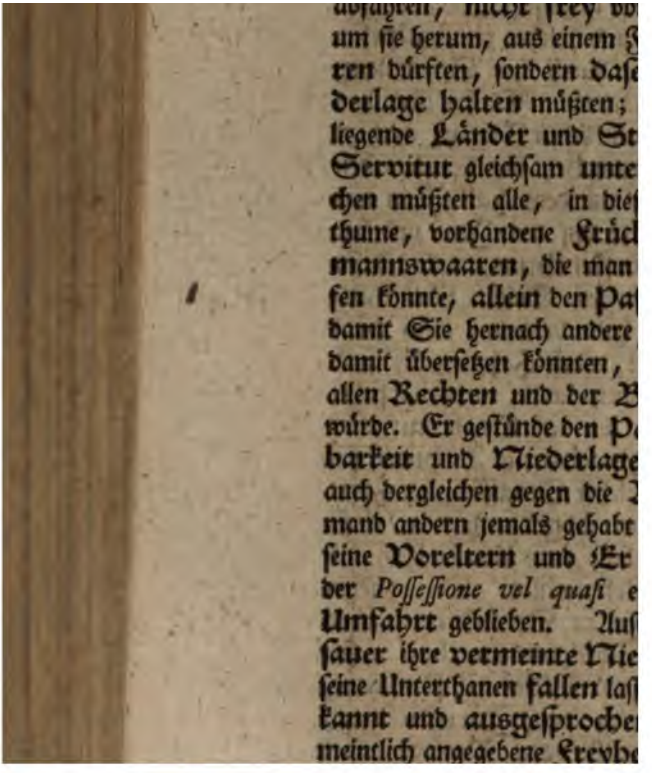

ein einzuſchränken, ſondern auch als notoriſch J. Chr.
ſchädlich, ohne weitere Unterſuchung, aufzuhe- 1582
ben ſeyn würde. Er bäte daher nochmals den Kayſer, die Churfürſten, Fürſten und Stände, den Paſſauern ernſtlich aufzulegen, daß Sie von ihrer vermeinten Niederlage und Sperrung der Commercien, die Sie ohnehin gegen Ihn und ſeine Unterthanen nie im rechtlichen Beſitze gehabt hätten, in der Güte abſtehen, und, vermöge der natürlichen, aller Völker und gemeiner Kayſerlichen Rechte, ergangener Erkentniſſe, und ihrer eigenen Briefe und Siegel, die Straſſen zu Waſſer und zu Lande, wie es von Alters hergekommen, Ihm und den Seinigen frey, offen und unverſperrt laſſen, oder aber dem angefangenen rechtlichen Austrage unverzüglich nachſetzen ſollten.

Von dieſem Gegenberichte erhielten die Paſſauer eine Abſchrift, und übergaben daher, gegen Ende des R. Tages, dem Kayſer und den R. Ständen eine Replick, worin Sie anführten, daß der gröſte Theil der, von dem Herzog von Bayern, beygebrachten Gründe auf das Territorium gerichtet, und zum Theil ganz und gar unerheblich ſeyen. Dagegen wären ihre geklagte Beſchwerden und Hauptgründe dahin gegangen, daß Sie, von dem Herzog, in ihrem, mit glaubwürdigen Dokumenten, bewieſenem Beſitze thätlich geſtöret und angefochten worden, mithin gebeten hätten, Sie bey demſelben zu handhaben, als warum Sie nochmals bitten, und ſich auf ihre ſchon übergebene Supplikation berufen ſollten. Der Herzog führe zwar, zu Verhinderung der, vom Kayſer und der R. Verſammlung, vorzunehmenden Erledigung, eine Suspendenz an; allein Sie wären ſolche in den

then ſeyen, welcher auch
halt der R. O., ſein E
Es wären aber ganz and
kommen, an die man, zu
denz, nicht gedacht hät
die Ackten berufen wollt
der Herzog neue und
ſen Anfahrten, Ladu
ſtetten an der Donau u
theil ihrer uralten Kayſe
unwiderſprechlichen Beſi
Stadt und Ringmauer,
Ihr und der armen Bü
fuhr der Victualien,
tionen, öfters verſperr
ger mit beſchwerlichen A
Hiernächſt befremde
Herzog vorgeben wolle
keinem verjährten B
Anſehung ſeines Fürſte
terthanen; da doch di
von ſeinen Voreltern
vornehmſten Räthen u

rn begeben habe, hätte der Herzog mit nichts J. Chr.
ewiesen, und Sie wären es nicht geständig. 1582
Sie hofften daher, und bäten nochmals, daß
er Kayser und die R. Stände Sie bey dem, was
Ihnen die gottseligen Kayser, seit 800. Jahren
er, gegeben, der itzige Kayser selbst bestäti-
ter, und Sie, seit so langer Zeit, in verjährtem
Besitze gehabt hätten, handhaben, und ausser
Rechts daraus nicht verdringen lassen möchten.
Dagegen erböten Sie sich, daß, wenn der Her-
og Sie in ihrem bewiesenen langwierigen Be-
itze ruhig bleiben lassen würde, Sie demselben so-
ohl im *Petitorio*, als *Possessorio*, zum schleunig-
en Rechte und Austrage stehen, und daneben
lles, was zu einer nachbarlichen und billigen Ver-
leichung, die Ihnen aber nicht schlechthin,
ndern auf eine sehr bedenkliche Maaß angebo-
en worden, dienen könnte, willigst befördern
ollten.

Diese sämtliche Schriften wurden im 14. 16.
Reichsrathe verlesen, und erfolgte hierauf ein R. Sept.
Gutachten, des Inhaltes, daß die Stände nicht 19. e. m.
weifelten, der Kayser werde selbst auf Mittel
nd Wege bedacht seyn, wie beide Theile, durch
ine gütliche Handlung, zur Ruhe zu bringen
yn möchten. Indessen wollten Sie doch, auf em-
ges Anhalten der Supplikanten, dem Kayser
nheimstellen, und Ihn bitten, diese Sache, durch
ommissarien, zur Güte einleiten, von denssel-
en die, von den Passauern, angezogenen Privi-
egien sich vorlegen, den Bericht und Gegenbe-
icht anhören, und es dahin richten zu lassen, daß
e Parteyen, ohne Weitläuftigkeit, in der Güte
it einander verglichen würden. Sie hätten auch
einen Zweifel, daß nicht nur solcher Weg dem Her-
og von Bayern gefällig seyn, sondern auch der-

J. Chr. 1582 des Mynsingers *) hieher gar nicht gezogen werden könnte. Der folgende Einwurf, daß auch andere Städte dergleichen Freyheiten und Niederlagen hätten, bekümmere Ihn nicht, noch weniger sey es hier der Ort, über die Kayserliche Machtvollkommenheit, und was für eine Macht und Gewalt der Kayser über die Flüsse oder andere Sachen habe, zu disputiren. Was ferner der ErzB. von Salzburg, in seinem Erzstifte, des Salzgewerbes halber, verordnet und befohlen habe, hätte Er nicht zu verantworten.

Wenn die Passauer eine gleiche Bescheidenheit gebrauchten, und die Stadtsachen sich allein angelegen seyn liessen; so wäre schon längst Rath zu diesem Streite zu finden gewesen. Da Sie aber immer ein weiteres sich herausnähmen, und ohne einige Gewalt sowohl des Bischofs, ihres Landesfürstens, als auch des Klosters Niederburg, Regalien und Rechte zu vertreten, sich unterstünden, mithin ihrer Obrigkeit vorgriffen; so habe Er um so weniger Ursache, sich mit ihnen in einen fernern Wortstreit einzulassen. Allein dies könne Er mit Wahrheit sagen, daß an dem Abnehmen aller freyen Gewerbe und Handthierungen, auch an der Verminderung der sonst einträglichen Zölle und Mauthen, Niemand mehr schuldig sey, als die Passauer. Sie wollten nemlich *quasi Domini gentium* seyn, hielten jedermann, zu seinem Schaden und öfters zum Verderben der Früchte und anderer Gottesgaben, lange auf, drängen dadurch die Leute zu einem ungleichen Verkaufe, und liessen sie erst weiter fahren, wenn Sie ihren eigennützigen Kauf nicht durchsetzen könnten, darüber aber hernach die Waren

*) Es stehet in Dessen Responsis.

ren untauglich geworden wären. Daraus folge J. Chr.
nun, daß diese berühmte und vornehme Wasser- 1582
straſſen des H. Reichs nicht so stark und täglich, wie vor Alters, da noch alle Straſſen, zu Wasser und zu Lande, frey und offen gewesen, befahren würden, und darüber alle Gewerbe und Handthierungen danieder lägen. Ob nun nicht dadurch dem Kayser und vielen andern hohen Ständen, in ihren Ländern, an Zoll und Mauth vieles abgehe, und ob nicht alle handelnde Personen, vom vornehmsten bis zum armen Bauer, an ihrem Gewinne und Nahrung, sichtbar einbüßten, und zuletzt ganz verderben müßten, überlasse man eines jeden Ermessen.

Dem Kayser sey bekannt, was für uralte Verträge, seit vielen hundert Jahren her, zwischen Oesterreich und Bayern, der freyen Paßirung aller Commercien halber, gewesen seyen. Diese hätten ihre beiderseitige Großväter, weiland K. Ferdinand und H. Wilhelm, wieder erneuert, und sich dergestalt gegen einander verschrieben, daß zwischen den beiden Fürstlichen Häusern, in Ansehung der Unter- und Vorder-Oesterreichischen Länder, der Grafschaft Tyrol, wie auch Ober- und Nieder-Bayern, alle Straſsen und Wasserströme offen seyn und bleiben, auch kein Theil dem andern die Straſſen und den Zugang zu seilem Kaufe und Gewerbe der Länder, mit der That oder in andere Wege, versperren, abschaffen und beschweren solle. Allein es sey ihren beiderseitigen Unterthanen unmöglich, diesem Vertrage nachzuleben, wenn die Paſſauer die öffentlichen K. Wasserstraſſen der Donau und des Inns dergestalt sperren sollten. Seine Voreltern hätten dieses höchstschädliche Vornehmen der Paſſauer nie

geduld-

J. Chr. 1582 werden möchte. Dadurch würde die Wohlfahrt und die Aufnahme des H. R. befördert werden, sein Herr aber bereit seyn, und sich äusserst bestreben, solches nicht nur mit aufrichtigem Gehorsam gegen den Kayser und die R. Stände, sondern auch mit Darbietung seines Leibes, Gutes und Vermögens zu verdienen.

20 Aug. Dieses Gesuchs halber erließ der Kayser bald darauf ein Dekret an die R. Versammlung, worin Er anführte, daß den R. Ständen ohne Zweifel noch erinnerlich seyn würde, was auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg, wegen des, zwischen dem Cumin und Bousmard, streitigen Bisthumes Verdun, vorgefallen sey. Er, der Kayser, habe sogleich, noch von Regenspurg aus, zufolge des ergangenen R. Gutachtens, an die Städte, Lehensleute und Unterthanen des Stiftes Verdun schreiben, und ihnen befehlen lassen, den zum Bischof erwählten D. Cumin für ihren Herrn zu erkennen, und ihm Gehorsam zu leisten; wie Er dann auch Willens gewesen wäre, sich desselben noch ferner bey dem Pabste und sonst anzunehmen, auch nichts zu unterlassen, was zur Handhabung der ordentlichen Wahl dienlich seyn könnte. Allein bald hernach hätten sich der Erwählte und das Domkapitel dahin bewegen lassen, daß Sie solcher Wahl sich begeben, und den providirten Bousmard für ihren Bischof erkannt und angenommen hätten, worauf derselbe verschiedenemal um die Belehnung mit dem Stifte und der dazu gehörigen Grafschaft, durch seine Gesandten, bey Ihm angesucht hätte. Weil Er aber Bedenken getragen, hierin etwas für sich selbst zu verfügen; so habe Er den Gesandten blos einen Muthschein, und im vorigen Jahr, bey der abermaligen Lehensuchung, ein Dekret da-

gen Austrag, nicht aber, nach ihrem alten Ge- J. Chr.
brauche, die Sache an zwey oder mehr Orten 1582
anhängig machten, und hernach ſolche wieder lie-
gen lieſſen.

Daß zuletzt die Paſſauer begehren, die Nie-
derlage zu Schärdingen und die Salz-Urfahr
(Ueberfahrt) bey Paſſau abzuſchaffen, darüber
ſey eben itzo der Streit, und ſolches die Hauptſa-
che, wozu die Paſſauer, durch ihre Sperrung,
hohe Urſache gegeben hätten. Es ſey aber das
Salzgewerbe, vor undenklichen Jahren, auch zu
Schärdingen im Gebrauche, und daneben den
Paſſauern der Vertrieb mit dem Halliſchen und
Schelnbergiſchen Salze auf dem Inn und der
Donau, durch ſein Fürſtenthum, nichts deſto
weniger unverwehrt geweſen. Solcher Salzhan-
del der Schärdinger habe vordem, auch wohl
durch die Stadt Paſſau, nach Hafnerzell, und
mit Laſtpferden, in ſeinem Lande, an die Urfahr
bey Haining, und von da auf Grafenau oder
den Guldenſteig nach Prachtitz in Böhmen ſei-
nen Ausgang gehabt, welcher Straſſen und Han-
dels die Seinigen ſich nie begeben hätten, ob ſie
gleich dieſelben, eine Zeitlang, aus Unvermögen und
Armuth, hätten einſtellen müſſen. Die ohnehin
kleine Salz-Niederlage zu Schärdingen, und
die Urfahr bey Paſſau ſeyen unmittelbar in ſei-
nem Fürſtenthume, wo weder die Paſſauer,
noch ſonſt jemand eine Hoheit, Jurisdiction,
Geleitsgerechtigkeit, Gebot, Verbot, oder
einige Servitut habe. Mithin hätten Ihm die
Paſſauer dißfalls keine Maaß und Ordnung zu
geben, und Sie wären auch, wegen ihrer vermein-
ten Freyheit, gegen Ihn und die Seinigen niemals
in einem verjährten Beſitze geweſen; um ſo we-
niger alſo könnten Sie jemanden zwingen, daß

J. Chr. 1582 er just zu ihnen fahren, und daselbst seine Güter niederlegen müßte.

Ja sollten ihre vermeinte Freyheiten den Verstand haben, welchen die Passauer gerne herauszwingen wollten, daß nemlich alle und jede, die auf der Donau und dem Inn auf- und abfahren, nicht frey vor der Stadt vorbey und um sie herum, aus einem Flusse in den andern, fahren dürften, sondern daselbst bleiben und Niederlage halten müßten; so würden ihnen alle umliegende Länder und Städte mit einer schweren Servitut gleichsam unterworfen seyn. Ingleichen müßten alle, in diesem oder jenem Fürstenthume, vorhandene Früchte und andere Kaufmannswaaren, die man sonst an andere verkaufen könnte, allein den Passauern zu Theil werden, damit Sie hernach andere, nach ihrem Gefallen, damit übersetzen könnten, welcher Verstand aber allen Rechten und der Billigkeit zuwider seyn würde. Er gestünde den Passauern keine Dienstbarkeit und Niederlage zu, und, wenn Sie auch dergleichen gegen die Regenspurger oder jemand andern jemals gehabt hätten, so wären doch seine Voreltern und Er nichts desto weniger in der *Possessione vel quasi* einer freyen Für- und Umfahrt geblieben. Ausserdem hätten die Passauer ihre vermeinte Niederlage gegen Ihn und seine Unterthanen fallen lassen, welches auch so erkannt und ausgesprochen worden. Ihre vermeintlich angegebene Freyheiten stritten nicht allein wider das gemeine Recht, sondern dienten auch, nach den itzigen Zeitläuften, dazu, daß sie allen Ländern, Städten und dem ganzen gemeinen Wesen, in Ansehung des freyen Handels und Gewerbes, zum höchsten nachtheilig und schädlich wären; mithin solches Privilegium nicht allein

lein einzuschränken, sondern auch als notorisch J. Chr.
schädlich, ohne weitere Untersuchung, aufzuhe- 1582
ben seyn würde. Er bäte daher nochmals den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, den Passauern ernstlich aufzulegen, daß Sie von ihrer vermeinten Niederlage und Sperrung der Commercien, die Sie ohnehin gegen Ihn und seine Unterthanen nie im rechtlichen Besitze gehabt hätten, in der Güte abstehen, und, vermöge der natürlichen, aller Völker und gemeiner Kayserlichen Rechte, ergangener Erkentnisse, und ihrer eigenen Briefe und Siegel, die Strassen zu Wasser und zu Lande, wie es von Alters hergekommen, Ihm und den Seinigen frey, offen und unversperrt lassen, oder aber dem angefangenen rechtlichen Austrage unverzüglich nachsetzen sollten.

Von diesem Gegenberichte erhielten die Passauer eine Abschrift, und übergaben daher, gegen Ende des K. Tages, dem Kayser und den K. Ständen eine Replick, worin Sie anführten, daß der gröste Theil der, von dem Herzog von Bayern, beygebrachten Gründe auf das Petitorium gerichtet, und zum Theil ganz und gar unerheblich seyen. Dagegen wären ihre geklagte Beschwerden und Hauptgründe dahin gegangen, daß Sie, von dem Herzog, in ihrem, mit glaubwürdigen Dokumenten, bewiesenem Besitze thätlich gestöret und angefochten worden, mithin gebeten hätten, Sie bey demselben zu handhaben, als warum Sie nochmals bitten, und sich auf ihre schon übergebene Supplikation berufen wollten. Der Herzog führe zwar, zu Verhinderung der, vom Kayser und der K. Versammlung, vorzunehmenden Erledigung, eine Litispendenz an; allein Sie wären solche in den

J. Chr. 1582 fen, als ſie daſelbſt auf dem Jahrmarkte gen
gefangen genommen, und ihnen die St
welche doch in die Grafſchaft, und dem R
und Reiche zugehöre, abgenöthiget worden
che und noch mehrere Thätlichkeiten Er
zu gewärtigen hätte. Es würden daher die C
fürſten, Fürſten und Stände um ſo mehr
meſſen haben, wohin es endlich mit Ihm un
nem Geſchlechte kommen würde, wofern Si
der billigen Hülfe und nöthigem Einſehen
länger verziehen, und Ihn alſo ſtecken
würden. Es wären ſchon mehr als 14.
verfloſſen, daß dieſe Sache im Supplikat
rathe erlediget worden; Er habe aber die,
übergebenem R. Gutachten gemäſſe, Com
ſion zur Reſtitution noch nicht erlangt, ſo
man habe Ihn berichtet, daß erſt eine Erklä
vom Herzog von Bayern gefordert worden
Er ſich die Commiſſion gefallen laſſen
mithin Er eine noch fernere, Ihm höchſt beſ
liche, Verlängerung zu beſorgen hätte.
möchte Ihm ja ſein beſtändiges Ueberlaufen
verdenken, ſondern vielmehr davon Gelegenheit
men, auf mögliche Mittel deſto ernſtlicher be
zu ſeyn, daß Ihm armen Grafen zum eh
und noch währendem R. Tage, endlich einma
holfen, und ſeinem Untergange vorgebe
würde [c]).

Dieſe ſämtliche Bittſchriften des Gra
von Ortenburg waren ebenfalls dem Supp
tionsrathe zugeſtellt worden, um darüber ſein
7 Sept. denken zu geben, wie dann auch daſſelbe im

c) *Acta Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſci
n. 51.

ern begeben habe, hätte der Herzog mit nichts J. Chr.
bewiesen, und Sie wären es nicht geständig. 1582
Sie hofften daher, und bäten nochmals, daß der Kayser und die R. Stände Sie bey dem, was Ihnen die gottseligen Kayser, seit 800. Jahren her, gegeben, der itzige Kayser selbst bestätiget, und Sie, seit so langer Zeit, in verjährtem Besitze gehabt hätten, handhaben, und ausser Rechts daraus nicht verdringen lassen möchten. Dagegen erböten Sie sich, daß, wenn der Herzog Sie in ihrem bewiesenen langwierigen Besitze ruhig bleiben lassen würde, Sie demselben sowohl im *Petitorio*, als *Possessorio*, zum schleunigsten Rechte und Austrage stehen, und daneben alles, was zu einer nachbarlichen und billigen Vergleichung, die Ihnen aber nicht schlechthin, sondern auf eine sehr bedenkliche Maaß angeboten worden, dienen könnte, willigst befördern wollten.

Diese sämtliche Schriften wurden im 14. 16. Sept. 19. e. m.
Reichsrathe verlesen, und erfolgte hierauf ein R. Gutachten, des Inhaltes, daß die Stände nicht zweifelten, der Kayser werde selbst auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie beide Theile, durch eine gütliche Handlung, zur Ruhe zu bringen seyn möchten. Indessen wollten Sie doch, auf emsiges Anhalten der Supplikanten, dem Kayser anheimstellen, und Ihn bitten, diese Sache, durch Commissarien, zur Güte einleiten, von denselben die, von den Passauern, angezogenen Privilegien sich vorlegen, den Bericht und Gegenbericht anhören, und es dahin richten zu lassen, daß die Parteyen, ohne Weitläuftigkeit, in der Güte mit einander verglichen würden. Sie hätten auch keinen Zweifel, daß nicht nur solcher Weg dem Herzog von Bayern gefällig seyn, sondern auch der-

über gegen den Letzte
Regenſpurg, im J.
gen war, daß er für
und Fürſten des Re
dann auch bisher die
gen und itzigen Ka
können, und deshalb b
Viſitation, als ſubſt
ſchofs von Tull, n
den [1]). Er ſchickte da
den licentiaten Johan
Geſandten und Be
Kayſer abermals um
m. Aug. Derſelbe übergab nun d
ſer, ſondern auch den
plikation, in welcher
bereits aus dem obigen
ſer Sache erzählte, un
ſein Herr, da Er wide
ge Hoffnung, die K. B

hand Zunöthigungen von den benachbarten Potentaten, welche ſein Bisthum und Grafſchaft dem Reiche gerne abwendig machen wollten, habe erdulden müſſen. Allein Er habe ſich ihren Unternehmungen fleißig und ernſtlich widerſetzt, und alle widrige Anmaſſungen hintertrieben, damit ſein Stift bey dem Reiche erhalten würde, wozu Er auch noch ferner willig und verpflichtet ſey. Da nun aber die Grafſchaft Verdun an den äuſſerſten Gränzen des H. R. gelegen ſey; ſo hätten ſchon öfters diejenigen, die ihre Augen darauf gerichtet, ſeinem Herrn vorgeworfen, daß Er dem Römiſchen Reiche mit Eiden und Pflichten, noch zur Zeit, nicht zugethan ſey, und daher deſſen Schutzes und Beyſtandes ſich nicht zu getröſten habe. Daraus ſey aber nichts anders zu gewärtigen, als daß es ſeinem Herrn, dem Biſchof, wenn Er noch länger von der ordentlichen Belehnung abgehalten, und zu des H. R. Correſpondenz und Verpflichtung nicht zugelaſſen werden ſollte, faſt unmöglich fallen würde, die Ihm bevorſtehende Gewalt abzuhalten, welches aber dem Reiche zum Abbruche und zur Schmälerung, wie ſchon mit mehrern Stücken geſchehen, gereichen möchte. Damit nun dieſes gefährliche Weſen verhütet, ſeinem Herrn ein mehreres Vertrauen und Muth zum Widerſtande gemacht, derſelbe nicht zur Verzweiflung gebracht, und endlich, durch die unaufhörlichen bürgerlichen Kriege, woran es in ſeiner Nachbarſchaft nicht fehle, in fremde Gewalt und Dienſtbarkeit getrieben würde; ſo bäte Er die Churfürſten, Fürſten und Stände, es dahin zu richten, daß ſeinem Herrn die ſo oft und itzo wieder geſuchte Belehnung nicht länger verweigert, ſondern nunmehro ertheilt wer-

J. Chr. 1582

J. Chr. 1582 wobey es also die K. Stände müßten bewenden lassen, und dißfalls, vermöge der K. G. O. dem K. G. den geraden Lauf nicht verhindern könnten. Es wollten aber nochmals die Stände den Kayser bitten, auch in diesen Irrungen, zwischen beiden Parteyen, eine gütliche Handlung, wo möglich, zur endlichen Beylegung derselben, vornehmen zu lassen; jedoch der Restitutionssache unverhinderlich u).

Nach dem schon öfters angeführten Protokoll des Fürsten-Rathes wurden in demselben etliche Bedenken des Supplikationsrathes verlesen, und zwar in Sachen Hessen wider den Teutschmeister, ferner wegen der Beschwerden von Pfalz, Hessen und Baden wider das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, und auch in Beschwerungssachen der K. Stadt Speyer wegen Feuerung der Kammergerichtlichen Zimmer und Erhaltung etlicher Gebäude v), wovon ich noch einiges gedenken muß. Ausserdem

7 Sept. übergab der ganze Schwäbische Kreis der K. Versammlung eine Supplikation, worin derselbe gleichfalls seine Beschwerden wider das obgedachte Rothweilische Hofgericht anbrachte, und wovon ich zuerst handeln will. Es führt nemlich der besagte Kreis an, daß den Churfürsten, Fürsten und Ständen noch wohl erinnerlich seyn würde, was für grosse Beschwerden der Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises, zur Schmälerung ihrer uralten, von den Römischen Kayserrn und Königen, erlangten und hergebrachten Freyheiten, und zum höchsten Scha-

u) *Acta Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 53.

v) Protokoll des K. Fürsten-Rathes *MS.* in *A. D. W.* fol. 51. a.

n gegeben, daß Er dieſes Anſuchen nächſtens an J. Chr.
e Churfürſten gelangen laſſen, und, nach Ein- 1582
ngung ihres Gutachtens, ſich alſo entſchlieſ-
n wolle, wie Er es den Sachen gemäß erach-
n würde. Da nun der mehrgedachte providirte
ouſmard itzo wiederum einen Geſandten, mit
ollmacht, an Ihn abgefertiget, und dieſer, im
amen ſeines Herrn, auch daneben die Reckto-
n, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Ver-
un, um die Belehnung ſupplicirt hätten; ſo
olle der Kayſer dieſes alles den anweſenden Chur-
rſten und Ständen, wie auch der Abweſen-
n Räthen und Geſandten hiemit bekannt
achen, und von ihnen begehren, daß Sie ſolches
Berathſchlagung nehmen, und hernach ihr
utachten Ihm ertheilen möchten, ob nunmeh-
, bey den itzigen Umſtänden, dem Begehren
s providirten B. Bouſmards Statt zu geben,
d was deſſen Geſandten zu antworten ſeyn
öchte. Dieſem Dekrete waren nun die zur Sa-
e gehörige Dokumente mit beygefügt.

Nachdem nun dieſe Schriften im R. Ra- 28 Aug.
e waren verleſen worden, ſo gab man ſelbige in
n Supplikationsrath, um darüber ſein Be-
enken zu erſtatten, welches auch im Fürſten- 1 Sept.
athe abgeleſen wurde, und dahin gieng, daß der
ige Biſchof, Nikolaus Bouſmard, mit der
elehnung der Regalien nicht länger aufzu-
alten, jedoch dabey anzuweiſen ſey, ſich den R.
. und Ordnungen gemäß zu verhalten. Eben
eſer Meinung war auch der Churfürſten- und
Städte-Rath, und es lautete alſo das bereits,
m Supplikations-Rathe, entworfene förm- 31 Aug.
he R. Gutachten dahin, daß, weil es itzo, we-
n des zum Biſchof von Verdun erwählten Si-
non Cumins und des providirten Nikolaus

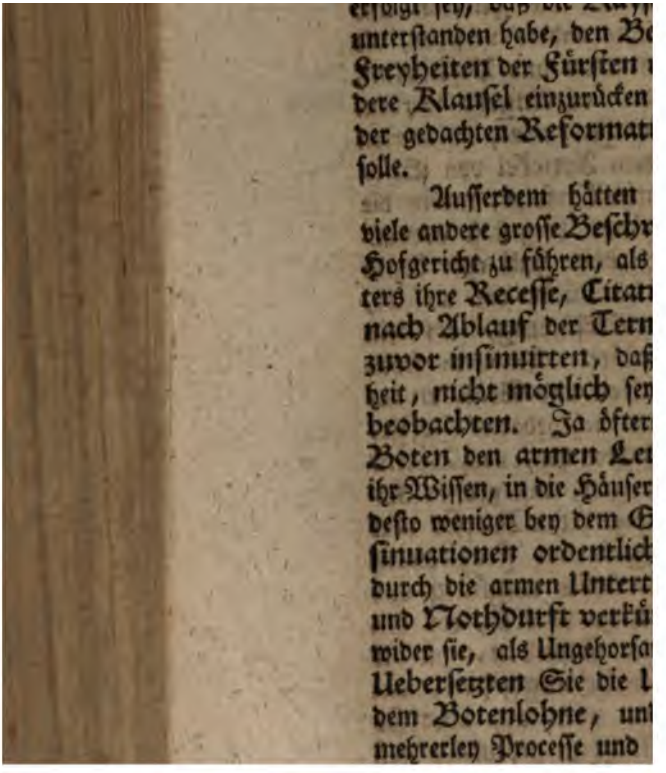
erfolgt ſey, daß die Land
unterſtanden habe, den Be
Freyheiten der Fürſten
dere Klauſel einzurücken
der gedachten Reformat
ſolle.

Auſſerdem hätten
viele andere groſſe Beſchr
Hofgericht zu führen, als
ters ihre Receſſe, Citat
nach Ablauf der Term
zuvor inſinuirten, daß
heit, nicht möglich ſey
beobachten. Ja öfter
Boten den armen Le
ihr Wiſſen, in die Häuſer
deſto weniger bey dem G
ſituationen ordentlich
durch die armen Untert
und Nothdurft verkü
wider ſie, als Ungehorſa
Ueberſetzten Sie die L
dem Botenlohne, un
mehrerley Proceſſe und

tiren begehrten, welches aber von dem Gerichte, J. Chr.
nach Ausweiſung der neuen Reformation, faſt in 1582
allen Sachen abgeſchlagen würde, von ſolchen Urtheilen nicht appelliren dürften. Darüber müßten die Parteyen ſolches zu Hauſe vor Notarien und Zeugen verrichten, Inſtrumente verfertigen, und ſie durch die Notarien inſinuiren laſſen, welches ihnen nicht nur vergebliche und groſſe Koſten verurſachte, ſondern auch öfters zur höchſten Gefahr und Verſäumniß der gehörigen Zeit zum Appelliren gereichte. Beſonders führen auch die Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Kreiſes ein Beyſpiel eines lange verzögerten Proceſſes an, wobey das Rothweiliſche Hofgericht wider die Ordnung nicht nur mehrere Schriften, ſondern ſogar auch ſchmähhafte Produckte zugelaſſen habe.

Aus dieſem allen würden die Churfürſten, Fürſten und Stände erkennen, daß Sie und ihre Unterthanen nicht allein durch die mehrgedachte neue Reformation, ſondern auch durch die Unordnungen des erwähnten Hofgerichtes dergeſtalt beſchwert ſeyen, daß Sie ſolches nicht länger dulden, noch ihre uralte Privilegien, durch die Reformation unnütz und nichtig machen laſſen, vielweniger die merklichen Mißbräuche und Unordnungen des Gerichtes verheelen, und dadurch ihre Bürger und Unterthanen, zu deren Schaden und Verderben, überſetzen laſſen könnten. Da auch, in den itzigen ſchweren und theuren Zeiten, die Unterthanen kaum die täglichen R. Hülfen, Contributionen und Anlagen entrichten, und dabey ihren Unterhalt erübrigen könnten; ferner der Verfall der Münzen und Commercien, die Steigerung

J. Chr. 1582 aller Waaren und andere Unfälle dazu kämen; so erfordere nicht nur die Noth, daß die Fürsten und Stände des Kreises darauf bedacht seyen, auf was für eine Art solchen Beschwerden, und unnützen Drangsalen und Ausgaben der Unterthanen abgeholfen werden könnte, sondern Sie könnten auch nicht länger zusehen und leiden, daß ihre Unterthanen mit dergleichen unordentlichen Processen, zu Unterdrückung der Freyheit der Stände, unaufhörlich beschwert und geplagt, auch an ihrem sauren Schweiß und Nahrung, blos allein zum Besten der gottlosen Juden, vervortheilet würden. Damit nun dieses Unheil endlich einmal abgeschafft werden möchte, wollten Sie die K. Versammlung ersuchen, die Sache in Berathschlagung zu ziehen, um solchen unerträglichen Beschwerden ihrer Unterthanen, durch einen K. Schluß, gebührend abzuhelfen, wie schon billig, durch die, im J. 1570., verabschiedete Reformation, hätte geschehen sollen. Sonst würden Sie genöthiget werden, sich bey ihren uralten Freyheiten zu handhaben, und ihre Angehörige gegen solche Unordnungen mit der That zu retten. Sie hofften auch, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände mehr auf das Beste und die Wohlfahrt so vieler K. Stände und ihrer Unterthanen, als auf den eigennützigen Vortheil eines so unordentlichen, jedermann beschwerlichen, und itzo, bey der im Reiche eingeführten allgemeinen und beständigen höchsten Justiz, ganz unnöthigen Gerichtes, sehen würden. Zumal da auch mehr daran gelegen sey, daß die Stände und ihre Unterthanen, dem Reiche zum Besten, von dergleichen Plackereyen befreyet würden, um auf alle Fälle desto gefaßter zu

seyn,

ſeyn, dem Vaterlande zu helfen, als daß ſie ohne Unterlaß mit ſolchen unnützen Ausgaben beläſtiget würden m). J. Chr. 1582

Von Seiten des Marggräflichen Hauſes Baden wurden noch folgende beſondere Beſchwerden wider das Rothweiliſche Hofgericht der K. Verſammlung übergeben. Erſtlich, obgleich das Fürſtliche Haus Baden, von den vorigen Römiſchen Kayſern und Königen, für ſich und ſeine Angehörige, auch deren Haab und Güter, gegen alle ausländiſche Gerichte, und namentlich wider das Rothweiliſche Hofgericht in beſter Form privilegirt worden; ſo würden doch die, von den Herren Marggrafen, abgeforderten Sachen, welche unter den Ehehaften des gedachten Hofgerichtes begriffen wären, nicht remittirt. Es wäre eine gute Anzahl ſolcher Ehehaften, als in der alten Hofgerichtsordnung geſtanden, der erneuerten einverleibet worden; man lieſſe keine Appellation *viva voce* et *ſtante pede* zu, ſondern die Appellationen müßten ſchriftlich vor einem Notarius und Zeugen geſchehen, nur damit deſto mehr Unkoſten aufgiengen, und die Prokuratoren und andere Gerichtsperſonen ihren Theil auch davon bekämen; alſo daß in einer jeden Sache nicht wohl unter 12. Gulden appellirt werden könnte, da doch die Hauptſache kaum ſoviel, oder etwas weniges mehr betreffe, und hernach ſelten fortgeſetzt würde, ſondern gröſtentheils, nach geſchehener Appellation, und aufgewandten Koſten, am K. G. unerörtert hangen bliebe. Zweitens würden die Fürſtlichen Unterthanen auch dadurch

m) Supplikation des Schwäbiſchen Kreiſes wieder das Rotwiliſch Hoffgericht, in *Act. Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 60.

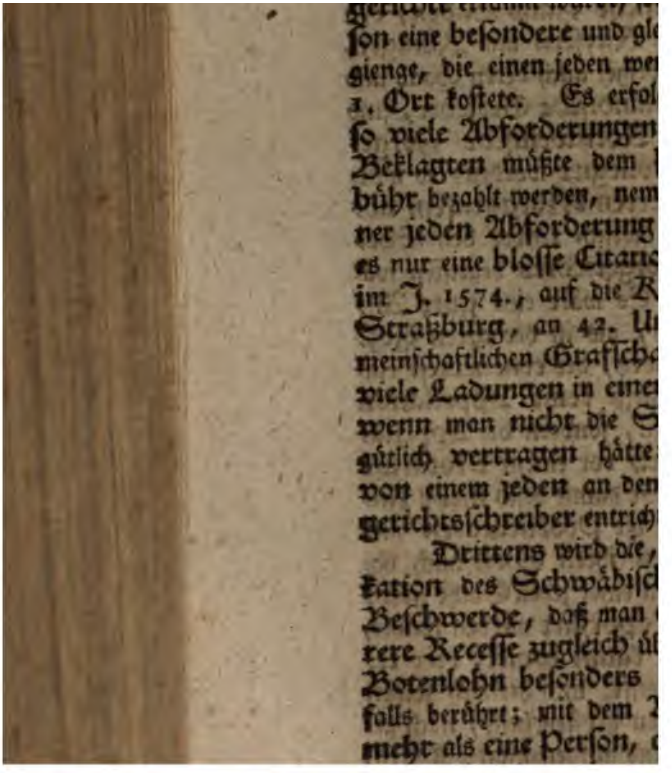

chen Unterthanen, betreffend, wären die Stän- J. Chr.
de der Meinung, daß deswegen ein Bericht von 1582
dem Herzog zu fordern sey. Wäre es nun damit so beschaffen, wie mit den vorigen Fällen, worüber die obgedachten Bedenken erfolget seyen; so sollte man den Herzog, durch gleichmässige Mittel, zur Restitution anweisen. Verhielte sich aber die Sache anders; so möchte sie gleichfalls, durch die gütliche Unterhandlungen der Commissarien, zu Ende gebracht werden t).

In dem zweiten K. Gutachten wird angeführt, daß der Graf von Ortenburg, in der beygefügten ersten Supplikation sich erklärt habe, daß Er den Bedenken von den J. 1575. und 1576. ein völliges Genüge gethan, und wenn ja noch etwas daran fehlte, solchem gehorsame Folge zu leisten, erbötig sey. Sie wollten also den Kayser nochmals bitten, zufolge ihres vorigen überreichten Bedenkens, zu befördern, daß diesen Sachen, durch die angezeigten Mittel und Wege, endlich einmal aus dem Grunde abgeholfen würde, damit kein Theil, sich deswegen ferner zu beschweren und zu klagen, Ursache haben möge; wie Sie dann nicht zweifelten, der Kayser werde für sich selbst geneigt seyn, diesen Handel forderſamst zu Ende zu bringen. Soviel aber die andere beyliegende Supplikation des Grafens, wegen des Einfalles der benachbarten Bayerischen Landgerichte in die Grafschaft Ortenburg, der gefänglichen Wegführung einiger Unterthanen, und Verhaftung einiger andern zu Vilshofen, belange; so zeige Er selbst an, daß Er deswegen schon hiebevor in der Hauptsache *Mandata* vom K. G. erhalten habe, wo-

t) Hoffmann, *l. c.*, P. I. p. 597-599. et *Acta Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 52.

J. Chr. 1582 wobey es also die R. Stände müßten bewenden lassen, und dißfalls, vermöge der R. G. O., dem R. G. den geraden Lauf nicht verhindern könnten. Es wollten aber nochmals die Stände den Kayser bitten, auch in diesen Irrungen, zwischen beiden Parteyen, eine gütliche Handlung, wo möglich, zur endlichen Beylegung derselben, vornehmen zu lassen; jedoch der Restitutionssache unverhinderlich u).

7 Sept. Nach dem schon öfters angeführten Protokoll des Fürsten-Rathes wurden in demselben etliche Bedenken des Supplikationsrathes verlesen, und zwar in Sachen Hessen wider den Teutschmeister, ferner wegen der Beschwerden von Pfalz, Hessen und Baden wider das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, und auch in Beschwerungssachen der R. Stadt Speyer wegen Feuerung der Kammergerichtlichen Zimmer und Erhaltung etlicher Gebäude v), wovon ich noch einiges gedenken muß. Auserdem

m. Spt. übergab der ganze Schwäbische Kreis der R. Versammlung eine Supplikation, worin derselbe gleichfalls seine Beschwerden wider das obgedachte Rothweilische Hofgericht anbrachte, und wovon ich zuerst handeln will. Es führt nemlich der besagte Kreis an, daß den Churfürsten, Fürsten und Ständen noch wohl erinnerlich seyn würde, was für grosse Beschwerden den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreyses, zur Schmälerung ihrer uralten, von den Römischen Kayserrn und Königen, erlangten und hergebrachten Freyheiten, und zum höchsten Scha-

u) *Acta Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 53.

v) Protokoll des R. Fürsten-Rathes *MS.* in *A. D. W.* fol. 51. a.

ſchaden und Nachtheil ihrer Unterthanen, J. Chr.
t vielen Jahren her, von dem Rothweiliſchen 1582
ofgerichte, ſeyen zugefügt worden, und was
ie deswegen auf verſchiedenen R. Tagen ſuppli-
t hätten. Da nun auf dem R. Tage zu
peyer ſey verabſchiedet worden, daß der Kay-
t dieſes Hofgericht viſitiren und reformiren
ſen ſolle *); ſo hätten ſich die Fürſten und
tände des Kreiſes nichts anders verſehen, als
ß, durch ſolche Reformation und Viſitation,
e Beſchwerden würden verringert werden.
lein es ſey, laut der, im J. 1572., publicirten
eformation †), bey dem Artickel von Ehe-
ſten, juſt das Gegentheil erfolgt, indem die
hehaften des Hofgerichtes dergeſtalt erwei-
rt worden, daß beynahe kein Fall oder keine
ache zu erdenken ſey, die nicht vor daſſelbe,
möge der beygefügten Erklärung, als ein
hehafting gehören müßte. Dadurch ſeyen
e und jede, von den Fürſten und Ständen des
nzen Reichs, wider das mehrgedachte Hofge-
ht, ſeit etlich hundert Jahren her, von Römi-
den Kayſern und Königen, mit groſſen Ko-
n, erlangte, und von einem jeden Kayſer oder
önig erneuerte Privilegien und Freyheiten,
ne Sie zu hören, ausdrücklich ungültig und
chtig gemacht worden, wozu es doch, von den
urfürſten, Fürſten und Ständen, mit der
ſagten Reformation, nicht angeſehen, viel
niger ſolches bewilliget oder dem Kayſer
ingeſtellet worden. Nicht zu gedenken, daß
alle dieſe, wider das Hofgericht gegebene,
ivilegien betrügeriſcher Weiſe würden aus-
ge-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 257. f.
†) S. in eben demſelben, S. 681. f.

Schriften ſoviel abzun
die Güte, durch eine
worden, auch etwa Hoff
ſolches Mittel den Parte
zur Ruhe zu verhel
Kayſer auch dieſen M
und Ihm anheimſtellen,
zum Deputationstage
gung der Gemüther,
nennen wolle, ſolche Mi
erſprießlichen Ende,
Jedoch, daß nichts de
le ihre Nothdurft ſo
auf dem Deputationsta
Entſtehung der Güte
nach, erkannt werden k

Endlich iſt auch n
R. Stadt Speyer zu
ſtanden, daß Sie dem hö
gerichte bisher, zwar ni
digkeit, ſondern aus frey
ben, Gewölber und
Sie in dieſem Jahr etli
Theil noch zu bauen hätt

ren begehrten, welches aber von dem Gerichte, J. Chr.
ich Ausweiſung der neuen Reformation, faſt in 1582
len Sachen abgeſchlagen würde, von ſolchen
rtheilen nicht appelliren dürften. Darüber
ßten die Parteyen ſolches zu Hauſe vor No-
rien und Zeugen verrichten, Inſtrumente ver-
rtigen, und ſie durch die Notarien inſinuiren
ſſen, welches ihnen nicht nur vergebliche und groſſe
oſten verurſachte, ſondern auch öfters zur höchſten
efahr und Verſäumniß der gehörigen Zeit
m Appelliren gereichte. Beſonders führen auch
e Fürſten und Stände des Schwäbiſchen
reiſes ein Beyſpiel eines lange verzögerten
roceſſes an, wobey das Rothweiliſche Hof-
richt wider die Ordnung nicht nur mehrere
chriften, ſondern ſogar auch ſchmähhafte
roduckte zugelaſſen habe.

Aus dieſem allen würden die Churfürſten,
ürſten und Stände erkennen, daß Sie und ihre
nterthanen nicht allein durch die mehrgedachte
ue Reformation, ſondern auch durch die Un-
dnungen des erwähnten Hofgerichtes derge-
lt beſchwert ſeyen, daß Sie ſolches nicht
nger dulden, noch ihre uralte Privilegien,
rch die Reformation unnütz und nich-
g machen laſſen, vielweniger die merklichen
ißbräuche und Unordnungen des Gerich-
s verheelen, und dadurch ihre Bürger und Un-
rthanen, zu deren Schaden und Verderben,
erſetzen laſſen könnten. Da auch, in den itzi-
n ſchweren und theuren Zeiten, die Unterthanen
um die täglichen R. Hülfen, Contributionen
d Anlagen entrichten, und dabey ihren Unter-
lt erübrigen könnten; ferner der Verfall der
ünzen und Commercien, die Steigerung

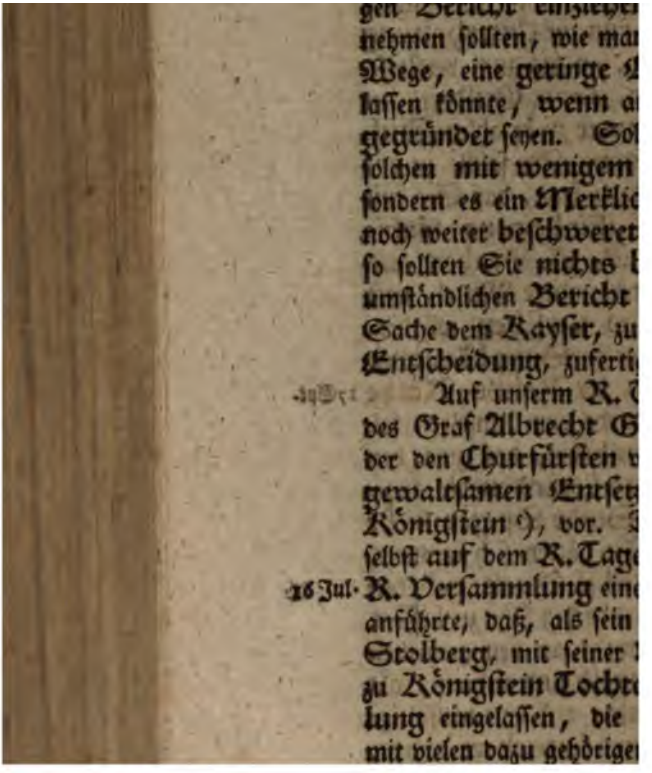

gen Bericht einzieh
nehmen ſollten, wie ma
Wege, eine geringe
laſſen könnte, wenn a
gegründet ſeyen. So
ſolchen mit wenigem
ſondern es ein Merklic
noch weiter beſchweret
ſo ſollten Sie nichts
umſtändlichen Bericht
Sache dem Kayſer, zu
Entſcheidung, zuferti

Auf unſerm R.
des Graf Albrecht G
der den Churfürſten
gewaltſamen Entſe
Königſtein *), vor.
ſelbſt auf dem R. Tag

16 Jul. R. Verſammlung ein
anführte, daß, als ſein
Stolberg, mit ſeiner
zu Königſtein Tochte
lung eingelaſſen, die
mit vielen dazu gehörige

n, dem Vaterlande zu helfen, als daß ſie ohne J. Chr.
terlaß mit ſolchen unnützen Ausgaben belä- 1582
get würden *).

Von Seiten des Marggräflichen Hau-
s Baden würden noch folgende beſondere Be-
werden wider das Rothweiliſche Hofge-
ht der R. Verſammlung übergeben. Erſt-
h, obgleich das Fürſtliche Haus Baden, von
vorigen Römiſchen Kayſern und Königen,
ſich und ſeine Angehörige, auch deren Haab und
ter, gegen alle ausländiſche Gerichte, und
mentlich wider das Rothweiliſche Hofge-
ht in beſter Form privilegirt worden; ſo wär-
doch die, von den Herren Marggrafen, ab-
forderten Sachen, welche unter den Ehe-
ſten des gedachten Hofgerichtes begriffen wä-
, nicht remittirt. Es wäre eine gute An-
l ſolcher Ehehaften, als in der alten Hof-
ichtsordnung geſtanden, der erneuerten ein-
leibet worden; man lieſſe keine Appellation
a voce et *ſtante pede* zu, ſondern die Appella-
nen müßten ſchriftlich vor einem Notarius
Zeugen geſchehen, mit damit deſto mehr Un-
ten aufgiengen, und die Prokuratoren und
ere Gerichtsperſonen ihren Theil auch da-
bekämen; alſo daß in einer jeden Sache nicht
l unter 12. Gulden appellirt werden könnte,
doch die Hauptſache kaum ſoviel, oder et-
s weniges mehr betreffe, und hernach ſelten
tgeſetzt würde, ſondern gröſtentheils, nach ge-
hener Appellation, und aufgewandten Koſten,
R. G. unerörtert hangen bliebe. Zweitens
den die Fürſtlichen Unterthanen auch da-

*) Supplikation des Schwäbiſchen Kreiſes wieder das Rotwiliſch Hoffgericht, in *Act. Comitial. Auguſtan. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 60.

Teutſchland, eigenhän

Als nun hernach ſ

geſtorben, und der Gro

Hoffnung zu Erben

aber jederzeit geweſen,

getheilt und unzerriſſ

Einem von ſeinen Sch

Kayſerlichen Indult

auch ſeine Brüder,

Philipp, bey ſeinem

hard, in der Grafſchaf

Bruder, der Graf Chr

ſo habe ſein gedachter C

um das J. 1527., ein

Verordnung gemacht

ſöhne nach einander f

ſtament, in welchem

chen Indults gedacht

beſtätiget, und es ſey

hard, noch dem Kay

Indult aufzuheben,

zu verfügen, welches au

Vetter, der Graf Ebe

n eigenen Boten, an die Fürſtliche Kanzley J. Chr.
cken ſollte, weil dadurch nichts verſäumt würde, 1582
die vergeblichen Koſten erſpart werden könn-
Allein es hätten ſich bisher weder die Prokura-
en, noch die Boten daran gekehrt, ſondern vor-
andt, daß Sie dißfalls eine Ordnung hätten,
Sie nachkommen müßten; da man doch
t wüßte, von wem Sie ſolche bekommen hätten.
dlich und viertens würden auch bisweilen, von
n Hofgerichte zu Rothweil, ungeachtet der
rs inſinuirten Privilegien, Citationen in ſehr
ringen und ſchlechten Sachen, die keine
ehaften betreffen, erkannt, worauf dann,
nn ſie gleich remittirt würden, ſo viele und
h mehrere Koſten giengen, als die Schuld
r Hauptſache an ſich ſelbſt werth ſey; da doch
Klägern zu ihrer Forderung, in dem Für-
nthume eben ſo gut, als zu Rothweil, ver-
lfen werden könnte. Ja es ſey mit dieſem Hof-
ichte ſo ſehr zum Mißbrauche gerathen, daß,
nn einer an dem andern ſich rächen, oder ihm
ſt Verdruß machen wollte, Er ihm mit dem
agten Hofgerichte drohe, und ihn vor demſel-
belange, alſo daß mancher mehr der Hudeley
o Koſten, als der Juſtiz halber, dahin gezo-
n, und vorgeladen würde. Dadurch aber
rde dem armen Unterthanen ein unerträglicher
chaden und Nachtheil zugefügt, alſo daß der
hrere Theil lieber eine beſondere Schatzung ge-
würde, als daß er dieſer täglichen und
aufhörlichen Beſchwerden gewärtig ſeyn
ſite *).

Auſſer dem Schwäbiſchen Kreiſe und
n Marggräflichen Hauſe Baden, be-

*) Baden *contra* Rothweilisch Hoffgericht, in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 59.

J. Chr. 1582 chens, auf dem Schlosse Königstein, vo halten würden.

Nachdem auch das Erzstift Maynz Vorfahren mit einem Theil der Herrs Eppstein belehnet habe, und hernach zwi demselben und der Grafschaft Königste lerhand Irrungen vorgefallen wären; so ha der Churfürst Daniel von Maynz, im J. mit seinem Bruder, dem Grafen Ludewig hin verglichen, daß dieser einige eigentl liche Güter dem Erzstifte zu Lehen auf gen, wogegen sich der Churfürst, mit W und Willen seines Domkapitels, versch hätte, nicht allein den Grafen Ludewig, un Erben und Nachkommen, ferner zu bele sondern auch alle Grafen zu Stolberg und Nachkommen *). Vermöge dieses Verg habe dann auch der Churfürst Daniel sein sagten Bruder, den Grafen Ludewig, m Grafschaft Eppstein und andern Lehenstü belehnet, und alle Grafen von Stolber *infinitum*, in alle Maynzische Lehen ein gen. Es wären auch daher, Kraft aller angezogenen Kayserlicher und Churfürstl Indulte, Begnadigungen, Belehnu und Verträge, wie auch wegen seiner M und aller ihrer Kinder Erbrechtes, seine der, die Grafen Ludewig und Christof, b ihr Beider Absterben, ruhig und ohne alle V derung, in dem Besitze der Grafschaft K stein geblieben. Ja noch der itzige Kayser dolf der II. habe Ihm, als Er letzthin um die neuerung des Kayserlichen Indultes ang hätte, in einem, den 30. April 1577., zu P

*) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte 125., in der Note p).

datirtem Dekrete die Vertröstung gegeben, daß Er sich, nach Befindung der Gebühr, darauf wolle vernehmen lassen, wenn Er die, in seiner Supplikation angezogene, Kayserliche Begnadigung im Original vorlegen würde; wie Er das Originaldekret, unter des K. Vicekanzlers, D. Webers und des Sekretär Andreas Erstenbergers Handzeichen, vorzeigen könnte. Er, der Graf Albrecht Georg, hätte also, bey so vielen Kayserlichen und Churfürstlichen Begnadigungen, Bestätigungen und Verträgen, sich alles Rechtes und Billigkeit versehen, und sich daher zu seinem Bruder, dem Grafen Christof, als er tödtlich krank gelegen, auf das Schloß Königstein begeben, auch nach dessen Tode, Kraft so vieler angezeigten Gründe und herrlichen Titel, den Besitz fortgesetzt, und die ganze Grafschaft, *animo* et *corpore*, eingenommen, die Diener und Unterthanen gröstentheils in Pflicht und Huldigung genommen, und sich nichts anders versehen können, als daß Er von jedermann, bey seinem mütterlichen und großväterlichen Erbe, und bey den Kayserlichen und Reichs-Begnadigungen, unbetrübt und ruhig würde gelassen werden. J. Chr. 1582

Allein es solle der obgedachte Churfürst Daniel von Maynz, bey dem Kayser Maximilian dem II., fast um die Zeit, als derselbe seinen Bruder, den Grafen Christof, mit der Grafschaft Königstein belehnet, und Ihm, dem Grafen Albrecht Georg, die Begnadigung des Indults in solcher Belehnung vorbehalten, allen obbesagten Stolbergischen Begnadigungen, etwa aus Unwissenheit, stracks zuwider, die Königsteinischen K. Lehen sich ausgebeten

J. Chr. 1582 haben †). Und hierauf habe der Churfürst Daniel, als Er erfahren, daß sein Bruder, im vorigen Jahr, krank gelegen, bey dem itzigen Kayser eine Commißion ausgebracht, daß Er selbst, nach seines Bruders Absterben, die Königsteinischen R. Lehen sollte einnehmen und einziehen können. Es sey auch der Churfürst, nach seines Bruders Tode, zugefahren, und habe von Ihm verlangt, daß Er Ihm, vermöge der Kayserlichen Commißion, das Schloß Königstein in die R. Lehen überliefern, und abtreten sollte, dessen Er sich aber, Kraft seiner ältern Kayserlichen und Churfürstlichen Briefe, geweigert, dieselben den Maynzischen Gesandten im Original vorgelegt, ihnen von einigen Abschrift gegeben, und wider die ausgebrachte Commißion eingewandt habe, daß solche aus Unwissenheit seines Rechtes gebeten, und vom Kayser gegeben worden. Dem ungeachtet habe Ihn der Churfürst, auf die schon erzählte Art und Weise *), mit öffentlicher Gewalt, aus dem Schlosse Königstein vertrieben, hierauf die gehuldigten Unterthanen ihrer Pflicht entlassen, und Ihm zu huldigen gezwungen, auch nicht allein die R. Lehen, vermöge der Kayserlichen Commißion, und deren Unterthanen an sich gezogen, sondern auch noch mehrere Unterthanen, die in sein, des Grafens, Erbe und Eigenthum, auch zu den Lehen des Erzstiftes Maynz und anderer Herren gehörig seyen, nemlich auf 42. Schlösser, Städte, Flecken und Dörfer, die nicht R. Lehen sind, Ihm entwandt, und sich pflichtbar

†) S. die N. T. R. G., im IX. Bande, S. 214. f. und 421. f.

*) S. eben dieselbe, im XI. Bande, S. 490. 491.

: Zimmer mit Holz verſehen und einheitzen J. Chr.
n. Nun habe die Stadt keine eigene Wäl- 1582
, ſondern müßte alles Holz in theurem Preiſe,
die Helfte höher, als vor Alters, kaufen, und
eſſen Anfuhr eigenes Fuhrwerk und Pferde
n; mithin es billig wäre, daß ihr für ſolche,
ele Jahre her, getragene Koſten, die ſich auf
e tauſend Gulden beliefen, einige Vergütung
erführe. Und da Sie nun zur Unterhaltung
K. G., vom J. 1570. an bis zum verfloſſe-
Jahr, für 19. Zieler, 2200. Gulden, zu
Batzen, und 40. Kreuzer zu bezahlen ſchul-
wäre; ſo wollte Sie bitten, Ihr ſolche zu er-
in, und dahin bedacht zu ſeyn, daß Sie mit
er Beſchwerung des Einheitzens künftig
ſchont bliebe, und die K. G. Stuben aus
K. Vorrathe, oder durch andere Mittel, mit
nöthigen Holze hinfüro verſehen würden.
hdem hierauf das darüber im Supplikations-
he abgefaßte Bedenken im Reichs-Rathe 17 Sept.
verleſen worden; ſo wurde von demſelben ſol-
gebilliget, und es lautete dahin, daß zwar den
urfürſten, Fürſten und Ständen die ange-
ten Beſchwerden der Stadt Speyer nicht
ing geſchienen, allein Sie hätten ſich erinnert,
die gedachte Stadt ſelbſt ehmals gebeten
t, das K. G. für beſtändig bey Ihr zu laſſen.
Sie nun dadurch ſowohl an den gemeinen
adreinkünften, als Umgeld und anderm, als
) die ganze Bürgerſchaft, auf eine vielfältige
und Weiſe, gebeſſert und bereichert würde,
wenn man die geklagte Beſchwerde gegen den
rlichen Vortheil hielte, in Betracht jener eine
nliche Ungleichheit erſchiene, auch das Begeh-
der Stadt zum Theil dahin gienge, die geklag-
Beſchwerden von ſich auf das Reich zu wäl-
zen;

Wege, eine gu
laſſen könnte, 1
gegründet ſeye
ſolchen mit w
ſondern es ein
noch weiter beſc
ſo ſollten Sie
umſtändlichen
Sache dem Ka
Entſcheidung,

Auf unſer
des Graf Albre
der den Churfü
gewaltſamen
Königſtein
ſelbſt auf dem
16 Jul. K. Verſammlu
anführte, daß, a
Stolberg, mit
zu Königſtein
lung eingelaſſen,

) Söhnen, den Grafen Eberhard, Phi- J. Chr.
und Georg, wie auch deſſen Tochter, der 1582
ſin Anna, als ſeiner Mutter, zugehört habe,
daß die Grafſchaft gröſtentheils Erbe und
enthum, oder doch Weiberlehen, und der
ngſte Theil Mannlehen geweſen ſey. Des-
n habe Churfürſt Berthold zu Maynz, als
im J. 1499., über die Ehe zwiſchen ſeinem
er und Mutter gehandelt, und deswegen eine
verſchreibung errichtet, in dieſelbe mit klaren
rten geſetzt: „Würde es ſich fügen, daß unſer
eve, Graf Eberhard von Königſtein, und
u auch unſere Neven, Philipp und Georg,
e Brüder von Königſtein, ohne einige
lammserben abgehen und verſterben würden;
ſoll der gedachten, unſer Nifteln von König-
in, (nemlich Graf Albrecht Georgs Frau
lutter,) und ihren ehlichen Leibeserben,
ithin itzo Ihm,) ihr gebührlich Erbrecht und
bſchaft, väterliches, und mütterliches,
d brüderliches Erbtheil, und andere Ne-
nfälle unbenommen, ſondern vorbehalten,
d in dem obgemeldten Verzig (Verzichte) da-
unſchädlich und unvorgreiflich ſeyn, und
in ihrem Erbrecht ſtehen, ohne menniglichs
rhindern.„ Nachdem nun von 1499. bis
1. ſeine Vetter, die Grafen von König-
, theils geſtorben, theils wenig Hoffnung
Erben gehabt, ihre Schweſter aber, als ſeine
utter, mit ſeinem Vater viele Söhne und
hter erzeuget habe; ſo hätten ſeine Vetter,
Grafen Eberhard und Georg von König-
, vom Kayſer Carln dem V., wegen ſeiner
utter Vorbehalt, auf das wenige König-
niſche Reichs- und Mann-Lehen, mit
K. Fürſten und Stände gutem Wiſſen und

Wil-

J. Chr. 1582 glimbff, übergeben, sine Dato; 13) Kurzer summarischer Bericht, wie es mit Einnehmung des Hauses Königstein und andern mehr ergangen, von ein Erwirdigen Thumb Capittel zu Maintz dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg zugeschickt, sine Dato; und 14) Stolbergischer Gegenbericht auf Meintzische vermeinte Gründe, mit M. Gn. Herrn Ablehnung sine Dato e).

23 Jul. Bald darauf übergab der Graf Albrecht Georg von Stolberg der K. Versammlung seine zweite Supplikation, worin Er zuförderst wiederholte, daß Er wider alle göttliche, natürliche, geistliche und weltliche Rechte, und den erhaltenen vielen Kayserlichen Indulten, Privilegien, Lehenbriefen und Verträgen stracks zuwider, auch gegen seine öftere Protestation und Berufung an den Kayser und die K. Stände, der Grafschaft Königstein, die zum wenigsten Theil K. Leben, das meiste aber Erbe und Eigenthum, auch geistliches Lehengut sey, durch den verstorbenen Churfürsten Daniel von Maynz, gewaltthätiger Weise, unter dem Schein einer Kayserlichen Commißion, sey entsetzt worden. Als Er sich nun über Gewalt bey dem Churfürsten Daniel beschwert, und um Verhör und Recht gebeten hätte; so habe sich derselbe auf seine Kayserliche Commission berufen, und den Kayser zur Partey dieser Sache gemacht: Er habe sich daher an den Kayser gewandt, und demselben einen umständlichen Bericht der erlittenen Gewalt überschickt; wie dann auch viele Churfürsten, Fürsten und Grafen Seinethalben Intercessionsschreiben an den Kay-

e) Alle diese Beylagen finden sich in den *Act. Const. Augusti. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 64-77.

Kayſer erlaſſen, und um ſeine Reſtitution gebe- J. Chr.
ten hätten. Nun hätten zwar dieſelben, nebſt Ihm, 1582
ſich gewiß verſehen, daß Ihm zum wenigſten ſein Erbe und Eigenthum, wie auch die andern Güter, welche nicht in den Kayſerlichen Lehenbriefen ſtehen, würden reſtituirt, und die vorenthaltenen Dokumente verabfolget werden. Allein ſtatt deſſen habe Ihn der Kayſer vorerſt zum Verhör nach Prag beſchieden; da dann, zu ſeiner fernern Verkürzung, der Vorbeſcheid Ihm ſo lange ſey vorenthalten worden, bis inzwiſchen der Churfürſt von Maynz ſeine Räthe habe nach Prag ſchicken können, und die Belehnung ausgewürkt habe. Derſelbe habe auch, als des R. Kanzler, wie zu vermuthen, durch ſeine Subſtituten am Kayſerlichen Hofe, es leicht dahin gebracht, daß Ihm, ſtatt der ſchuldigen Reſtitution und Verhörs, das langwierige Recht angeboten und vorgeſchlagen worden; worüber dann die vorgedachten Interceßionsſchreiben, wegen ſeiner eigenthümlichen und anderer Lehengüter, wie auch der brieflichen Urkunden halber, unbeantwortet geblieben. Weil Er aber, aus hochbedenklichen Urſachen, die Er bisher nicht anführen wollen, aber itzo aus Noth nicht länger zurückhalten könne, das Recht nicht hätte annehmen können; ſo habe Er ſofort bey dem Kayſer nochmals um die Reſtitution demüthig angehalten, aber keinen andern Beſcheid bekommen, als daß Er auch um ſein Eigenthum und die andern Lehen rechten ſolle.

Nachdem nun darüber der itzige R. Tag ſeinen Anfang genommen, ſo habe Er ſich auf denſelben verfügt, in der Abſicht, ſeine Noth dem Kayſer und der R. Verſammlung vorzuſtellen, und beſonders gegen Jenen, der erhaltenen De-

liche Güter dem Er
gen, wogegen ſich der
und Willen ſeines
hätte, nicht allein den
Erben und Nachko
ſondern auch alle Gra
Nachkommen *).
habe dann auch der
ſagten Bruder, den
Grafſchaft Eppſtei
belehnet, und alle
infinitum, in alle M
gen. Es wären auc
angezogenen Kayſerli
Indulte, Begnad
und Verträge, wie
und aller ihrer Kinde
der, die Grafen Lud
ihr Beider Abſterben,
derung, in dem Beſi
ſtein geblieben. Ja

datirtem Dekrete die Vertröſtung gegeben, daß J. Chr.
Er ſich, nach Befindung der Gebühr, darauf wolle 1582
vernehmen laſſen, wenn Er die, in ſeiner Supplikation angezogene, Kayſerliche Begnadigung im Original vorlegen würde; wie Er das Originaldekret, unter des K. Vicekanzlers, D. Webers und des Sekretär Andreas Erſtenbergers Handzeichen, vorzeigen könnte. Er, der Graf Albrecht Georg, hätte alſo, bey ſo vielen Kayſerlichen und Churfürſtlichen Begnadigungen, Beſtätigungen und Verträgen, ſich alles Rechtes und Billigkeit verſehen, und ſich daher zu ſeinem Bruder, dem Grafen Chriſtof, als er tödtlich krank gelegen, auf das Schloß Königſtein begeben, auch nach deſſen Tode, Kraft ſo vieler angezeigten Gründe und herrlichen Titel, den Beſitz fortgeſetzt, und die ganze Grafſchaft, *animo* et *corpore*, eingenommen, die Diener und Unterthanen gröſtentheils in Pflicht und Huldigung genommen, und ſich nichts anders verſehen können, als daß Er von jedermann, bey ſeinem mütterlichen und großväterlichen Erbe, und bey den Kayſerlichen und Reichs-Begnadigungen, unbetrübt und ruhig würde gelaſſen werden.

Allein es ſolle der obgedachte Churfürſt Daniel von Maynz, bey dem Kayſer Maximilian dem II., faſt um die Zeit, als derſelbe ſeinen Bruder, den Grafen Chriſtof, mit der Grafſchaft Königſtein belehnet, und Ihm, dem Grafen Albrecht Georg, die Begnadigung des Indults in ſolcher Belehnung vorbehalten, allen obbeſagten Stolbergiſchen Begnadigungen, etwa aus Unwiſſenheit, ſtracks zuwider, die Königſteiniſchen K. Lehen ſich ausgebeten

Rechte, und [illegible] dem
nur allein zugelaſſen,
gefährlicher und betr
andere Wege, dem a
zum Nachtheil, diffa
könne man Ihm nicht b
licher und betrüglich
zugefügte Gewalt gek
ſtitution geberen hab
die *Practica L. diffama*
brauche, und würde
Judicis poſſeſſoris [illegible]
mentlich ein Stand
eingezogen hätte,
Stand, vermöge des
Rechte, die Gewalt
tion bittet, der and
macionsklage einlegen
deſſen immer in des
jenen mit ledigen Hä
dränge ihm einen un
ihen Vertrag ab, wo
[illegible]

ben, auch demjenigen, der dawider beſchwert J. Chr.
würde, zu Hülfe zu kommen. 1582

Er bäte daher nochmals die R. Stände um GOttes Willen, daß Sie ſich Seiner annehmen, den Kayſer an den Landfrieden und das Recht erinnern, und nebſt demſelben verfügen möchten, daß Er bey dem allgemeinen Landfrieden und Rechte gelaſſen und gehandhabet, und vor allen Dingen reſtituirt würde. Dagegen erbiete Er ſich abermals, alsdann einem jeden, an gebührenden Orten, zu Rechte zu ſtehen und zu antworten, auch, wenn es nöthig, deswegen Bürgſchaft zu leiſten f). Auch dieſer zweiten Supplik waren ſechs Anlagen beygefügt, nemlich: 1) Kayſer Rudolfs des II. Dekret, de Dato Prag, den 29. Nov. 1581.; 2) Eben deſſelben zweites Dekret, de Dato Wien, den 11. May 1582.; 3) Kayſerliche Citation auf die Conſtitution ex *L. diffamari*, vom Churfürſten zu Meinz contra den Grafen Albrecht Georg zu Stolberg ꝛc. ausbracht, de Dato Augſpurg, den 4. Julii 1582., und Sr. Gnaden alhier zu Augſpurg, durch des R. Hof-Canzleydiener den 7. Julii A. ꝛc. 82. zubracht; 4) Graf Georg Albrechts zu Stolberg, Königſtein ꝛc. Supplicatio an die Röm. Kayſ. Majt., de Dato Augſpurg, den 6. Julii 1582., und präſentirt den 7. Julii *a. c.*; 5) Eben deſſelben *Schedula* gegen die obige Citation ex *L. diffamari*, ſine Dato; und 6) nochmaliges Kayſerliches Dekret, de Dato Augſpurg, den 13. Julii 1582., dem Gra-

f) Andere unterthenigſte Bitt und Anruffen an die Chur-Fürſten und Stende Graf Albrechts Georg zu Stolberg, Königſtein ꝛc., de *Praeſentato* Augſpurg den 23. Julii Ao. ꝛc. 82., in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 78.

J. Chr. 1582 Grafen Albrecht Georg, auf sein vielfältiges Ansuchen, den 20. Julii 1582. zu Augspurg überschickt [g]). Uebrigens wurden diese Beschwerungsschriften des Graf Albrecht Georgs wider den
29. Jul. item 7. 8. 9. 11. 13. et 14. Aug. Churfürsten von Maynz, nebst den Beylagen, im Chur- und Fürsten-Rathe, durch den Churtrierischen Kanzler, abgelesen, und hierauf zum Abschreiben übergeben [h]); auch wurden sie zugleich dem Churfürsten von Maynz zu Abstattung seines Gegenberichtes zugestellt.

m. Aug. Der Churfürst von Maynz überreichte auch hierauf der K. Versammlung zwey Gegenberichte auf die beide Supplikationen des mehr gedachten Graf Georg Albrechts, in dem ersterm Er zuförderst anführte, daß diese angemaßte Klage nicht hieher, sondern vor den Kayser, sowohl vermöge des H. R. Rechte und Abschiede, als auch nach der eigenen Bewilligung des klagenden Grafens gehöre; mithin Er sich hier nicht anders, als in so weit Er zu Rechte schuldig sey, einlassen wolle. Es sey zwar an dem, daß sein nächster Vorfahr, weiland Churfürst Daniel zu Maynz, als verordneter Kayserlicher Commissarius, und auf Kayserlichen Befehl, die Grafschaft Königstein, als ein eröffnetes Kayserliches und heimgefallenes Lehen, im Monat August 1581., sogleich nach Absterben des Graf Christofs von Königstein, zu seiner Verwahrung und Verwaltung eingenommen, der Graf Albrecht Georg aber sich unterstanden habe, Ihm allerhand thätliche Eingriffe an Einnehmung des Schlos-

ses

g) Diese sechs Beylagen finden sich in den *Act. Comit. Augustt. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 79 - 84.

h) Protokoll des K. Fürsten-Rathes, *MS.* in *A. D. W.*, fol. 19. b. et 20. a.

:s zu Königſtein Teſtament, de Dato 3. J. Chr.
ii 1527., mit K. Carls des V. *Confirmation* 1582
)ato *Monſon* in Spanien, den 9 Junii
8.; 4) Bewilligung eines Ertzbiſchoffs zu
1, wie auch Johan Friedrichs, Churfürs
s zu Saxen über K. Carls des V. Begna-
ng, das die Herrſchafften Königſtein mit
nen und Titul, auf Tochter von König-
oder auch Schweſter Kinder von Stol-
fallen ſollen; de Dato Eſſen, den 19. Aus
, und Dresden, den 8. November 1534.;
er Fraw Mutter, (Annen, Gräfin zu
lberg, geborner von Königſtein,) Vertrag
Graff Ludwigen der Grafſchafft König-
halber, de Dato Montag nach dem Sons
Exaudi, (d. i. den 18. May,) 1534;
Kayſerlicher Schutzbrief, de Dato Aug-
g den 23. Febr., A. ꝛc. 48., pro Graven
Stolberg; 7) (K. Carls des V.) Wapen-
f den Graven von Stolberg gegeben, de
Augſpurg, den 17. May, 1548.; 8) Kai-
Maximiliani II. Lehenbrieff Graff Chris
n zu Stolberg und Königſtein ꝛc. geben, de
Regenſpurg, den 2. Nov. 1575; 9) Er-
: des Meinziſchen Vertrags mit Graf
wigen zu Stolberg, noch A. 1565. aufge-
; 10) Copei Meinziſchen Lehenbriefs
f Ludwigen von newem über das Erg-
mer-Ambt geben, de Dato Aſchaffen-
, den 1. Febr., A. 1565.; 11) Kaiſer
olphi Decret den letzten Aprilis A. ꝛc. 77.
)rag; 12) *Copia* des Meinziſchen Be-
s, wie es mit Einnehmung des Schloß
Grafſchafft Königſtein geſchaffen und er-
n, welchen der verſtorben Churfurſt dem
hoff zu Strasburg, zu Sr. Churf Gn.

bereits eine Ladung n
Theile, auf den 21. A
zung dieſes Geſchäfte
Da indeſſen der G
mit dem angefangenen
Litispendenz vor dem
ſondern allerhand bedro
liche Diffamationen,
ſtorbenen, als den
Maynz, ausgehen laſſ
eine fernere peremtoriſ
famari gegen Ihn, bey
welche auch demſelben ſ
Er, durch ein wiederh
ſen worden, derſelben z
in dieſer Sache ſowohl v
vor ſeinen Commiſſari
der Krieg Rechtens b
berufe ſich der Churf
Kanzley, deren Verv
Acten; wie es dann a
verneinen könnte. Be
würde die R. Verſamm
es nicht verdenken kö

Kayser erlassen, und um seine Restitution gebe- J. Chr.
ten hätten. Nun hätten zwar dieselben, nebst Ihm, 1582
sich gewiß versehen, daß Ihm zum wenigsten sein Erbe und Eigenthum, wie auch die andern Güter, welche nicht in den Kayserlichen Lehenbriefen stehen, würden restituirt, und die vorenthaltenen Dokumente verabfolget werden. Allein statt dessen habe Ihn der Kayser vorerst zum Verhör nach Prag beschieden; da dann, zu seiner fernern Verkürzung, der Vorbescheid Ihm so lange sey vorenthalten worden, bis inzwischen der Churfürst von Maynz seine Räthe habe nach Prag schicken können, und die Belehnung ausgewürkt habe. Derselbe habe auch, als des R. Kanzler, wie zu vermuthen, durch seine Substituten am Kayserlichen Hofe, es leicht dahin gebracht, daß Ihm, statt der schuldigen Restitution und Verhörs, das langwierige Recht angeboten und vorgeschlagen worden; worüber dann die vorgedachten Interceßionsschreiben, wegen seiner eigenthümlichen und anderer Lehengüter, wie auch der brieflichen Urkunden halber, unbeantwortet geblieben. Weil Er aber, aus hochbedenklichen Ursachen, die Er bisher nicht anführen wollen, aber itzo aus Noth nicht länger zurückhalten könne, das Recht nicht hätte annehmen können; so habe Er sofort bey dem Kayser nochmals um die Restitution demüthig angehalten, aber keinen andern Bescheid bekommen, als daß Er auch um sein Eigenthum und die andern Lehen rechten solle.

Nachdem nun darüber der itzige R. Tag seinen Anfang genommen, so habe Er sich auf denselben verfügt, in der Absicht, seine Noth dem Kayser und der R. Versammlung vorzustellen, und besonders gegen Jenen, der erhaltenen Des-

J. Chr. 1582 der Grafschaft Königstein, als K. Lehen, noch an andern Lehensstücken ein Leibgeding vorbehalten worden. Der vom K. Carln dem V., im J. 1521., erlangte Indult, nebst der Anwartschaft, sey eine blosse Kayserliche Begnadigung, welche die Grafen Eberhard und Georg von Königstein vornemlich für ihre Töchter erhalten hätten, und wenn deren, bey ihrem Absterben, keine vorhanden wären, sollten die Lehen auf ihre Schwester-Kinder kommen; jedoch, (welche *Clausula restrictiva* wohl zu bemerken sey,) daß aus denselben eine Mannsperson genommen würde, welche die Lehen haben, und damit belehnt werden sollte, wodurch nur eine einzige Person verstanden würde. Daß es auch des Kayſers und der beiden Grafen Gedanken nie gewesen, solche Grafschaft auf alle Schwesterkinder ewig zu übertragen, erhelle daraus, daß, wenn auch nur eine Tochter der beiden Grafen, bey ihrem Absterben im Leben gewesen wäre, keiner von den Schwesterkindern dazu gekommen seyn würde; gesetzt auch, daß die Tochter hernach ohne Leibeserben verstorben wäre. Solches ergebe sich noch weiter aus dem Testamente des Graf Eberhards vom J. 1527., worin nur drey Schwesterkinder, aus einer mehrern Gnade des Kayſers, zur Succession in den Lehen, durch die testamentliche Einsetzung und Substitution zugelassen worden, mit Ausschliessung aller übrigen. Es sey auch hierauf der Graf Ludewig von Stolberg, nach dem Testamente, der einige Erbe geworden, und nur für sich und seine Leibes-Lehenserben belehnet worden. Würde auch dessen erster, im Königsteinischen Archive verwahrter, Lehensbrief, von den Kayserlichen Commissarien, transsu-

mirt

hen ſeyn, und es ſey auch im H. R. ſo herge- J. Chr.
bracht. D. Gail und alle Rechtslehrer be- 1582
zeugten, daß ſolches den Rechten gemäß ſey, und daß ein Spoliirter vor allen Dingen ſolle reſtituirt werden. Sollte nun aber dieſer Entſetzung ſo nachgeſehen, und Er nicht reſtituirt werden; ſo möchte ſolches zu einem groſſen und ſchlimmen Aergerniſſe im H. R. und zu einem nicht geringen Abbruche des Landfriedens gereichen.

Auſſerdem ſey es Ihm bedenklich, ſeine Sache am Kayſerlichen Hofe anhängig zu machen, weil ſein Gegentheil den Kayſer ſelbſt als Partey angezogen habe, und der Kayſerliche Vicekanzler und Sekretär, anſtatt eines Churfürſtens von Maynz, bey der Kayſerlichen Kanzley, die Sachen und ſein Recht unter den Händen haben würden. Vermöge der K. G. O., *P. II. Tit. VII.*, ſollen die Sachen, blos in den Fällen, an den Kayſerlichen Hof erfordert werden, wenn ein Streit über ein Fürſtenthum, Herzogthum, Grafſchaft ꝛc. vorfiele; dagegen es, wenn es nur um die Reſtitution einer ſpoliirten Poſſeſſion, wie dißfalls, zu thun ſey, bey dem gemeinen Rechte bleiben ſolle. Die Churfürſten, Fürſten und Stände möchten ſelbſt ermeſſen, wie ſchwer und unthunlich es Ihm fallen würde, wenn Er, in ſeinem hohen Alter, bey der Entrathung und geſchehenen Entſetzung ſeiner Güter, in dieſe widerrechtliche Rechtfertigung, zum Präjuditz des ganzen Stolbergiſchen Stamms, willigen, und ſie mit demjenigen antreten ſollte, der ſeine Güter in Händen hätte. Seine Klage ſey in *notorio* et *manifeſto iure* gegründet, und die helle Wahrheit, welche nicht könne verneint, oder für eine Diffamation geachtet, mithin auch keine

Cita-

J. Chr. 1582 Stolbergischen Grafen, durch ihre Gesandten, am Kayserlichen Hofe, unter den Regierungen Carls des V., Ferdinands des I., Maximilians des II. und des itzigen Kayſers öfters geschehen, und daß Ihnen jederzeit eine abschlägige Antwort, theils mündlich, theils schriftlich, gegeben worden, solle zu seiner Zeit genugsam bewiesen werden, ungeachtet der Gegentheil solches itzo vermessen widerspreche.

Selbst der Graf Christof habe, als Er, nach seines Bruders, des Graf Ludewigs, Absterben, im J. 1575., bey dem K. Maximilian dem II., um die Belehnung angehalten, öfters bekannt, daß Er allein, als der Letzte, Kraft des Testamentes, dazu berechtiget sey. Solches sey Ihm auch damals am Hofe, von der Kayserlichen Kanzley, öffentlich angezeigt, und dabey gemeldet worden, daß der Kayser, niemanden mehr, als Ihn und seine Leibes-Lehenserben, zu belehnen, entschlossen sey, womit Er auch zufrieden gewesen. Auf solche Art habe Er auch die Königsteinischen Lehen vom Kayser empfangen, und bis an seinen Tod genossen. Dazu habe Er öfters, vor Herren und Edelleuten, mündlich gesagt: Er wisse wohl, daß Er der Letzte sey, der an Königstein ein Recht habe; seine Brüder und Vetter hätten nichts daran; Er möchte nur die Grafschaft, mit Consens des Lehensherrn, verkaufen; ja Er habe auch dem Graf Albrecht Georgen einige Gerechtigkeit daran nicht zugestehen, und Ihn nicht zu sich kommen lassen wollen. Aus diesem allen aber erhelle ganz deutlich, daß die Grafschaft Königstein, sowohl in der Person des Graf Ludewigs, als auch des Graf Christofs kein altes, sondern ein neues Lehen gewesen sey, womit

Bey-

ben, auch demjenigen, der dawider beſchwert I. Cbr.
würde, zu Hülfe zu kommen. 1582

Er bäte daher nochmals die R. Stände um GOttes Willen, daß Sie ſich Seiner annehmen, den Kayſer an den Landfrieden und das Recht erinnern, und nebſt demſelben verfügen möchten, daß Er bey dem allgemeinen Landfrieden und Rechte gelaſſen und gehandhabet, und vor allen Dingen reſtituirt würde. Dagegen erbiete Er ſich abermals, alsdann einem jeden, an gebührenden Orten, zu Rechte zu ſtehen und zu antworten, auch, wenn es nöthig, deswegen Bürgſchaft zu leiſten f). Auch dieſer zweiten Supplik waren ſechs Anlagen beygefügt, nemlich: 1) Kayſer Rudolfs des II. Dekret, de Dato Prag, den 29 Nov. 1581.; 2) Eben deſſelben zweites Dekret, de Dato Wien, den 11. May 1582.; 3) Kayſerliche Citation auf die Conſtitution ex *L. diffamari*, vom Churfürſten zu Meinz contra den Grafen Albrecht Georg zu Stolberg ꝛc. ausbracht, de Dato Augſpurg, den 4. Julii 1582., und Sr. Gnaden alhier zu Augſpurg, durch des R. Hof-Canzleydiener den 7. Julii A. c. 82. zubracht; 4) Graf Georg Albrechts zu Stolberg, Königſtein ꝛc. Supplicatio an die Röm. Kayſ. Majt., de Dato Augſpurg, den 6. Julii 1582., und präſentirt den 7. Julii *a. c.*; 5) Eben deſſelben *Schedula* gegen die obige Citation ex *L. diffamari*, ſine Dato; und 6) nochmaliges Kayſerliches Dekret, de Dato Augſpurg, den 13. Julii 1582., dem Gra-

f) Andere underthenigſte Bitt und Anruffen an die Chur-Fürſten und Stende Graf Albrechts Georg zu Stolberg, Königſtein ꝛc., de *Praeſentato* Augſpurg den 23. Julii Ao. ꝛc. 82., in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 78.

dem Churfürſten
ſeines Gegenberich

m. Der Churfü
Aug. auch hierauf der K.
genberichte auf di
mehr gedachten Graf
erſterm Er zuforder
maßte Klage nich
Kayſer, ſowohl ver
Abſchiede, als auc
gung des klagende
Er ſich hier nicht an
Rechte ſchuldig fr
zwar an dem, daß ſe
land Churfürſt Danie
ter Kayſerlicher Co
ſerlichen Befehl, d
als ein eröffnetes Ka
lenes Lehen, im M
gleich nach Abſterbe
Königſtein, zu ſeine
tung eingenommen,
aber ſich unterſtanden

ſes Königſtein zu thun. Allein die Sache ſey J. Chr.
zuletzt, mittelſt einer Capitulation, dahin ver- 1582
glichen und verabſchiedet worden, daß der be-
ſagte Graf den Maynziſchen Kayſerlichen
Subdelegirten, mit handgegebener Treue, zuge-
ſagt habe, von ſeinem vorgenommenen Eintrage
und gemachten Hinderniſſen abzuſtehen, aus dem
Schloſſe zu weichen, und, was Er deswegen
zu ſuchen und zu klagen hätte, bey dem Kayſer
zu ſuchen und auszuführen. Hierauf ſey auch
der Graf von dem Schloſſe abgezogen, und der
Kayſer habe beide Theile, nach erhaltener Re-
lation von der verrichteten Kayſerlichen Com-
mißion, auf den 25. September 1581. vorge-
fordert, an ſeinem Hofe zu erſcheinen, und
die Sache mit Recht auszuführen. Der Graf
habe ſich zum Gehorſam ſchriftlich erboten, da-
neben aber gebeten, daß der Kayſer befehlen
möchte, Ihm einige, zu Königſtein verwahrte,
ſchriftliche Urkunden verabfolgen zu laſſen, weil
Er ohne dieſelben ſeine Klage nicht anbringen
könnte. Auf ſolches Anſuchen habe der Kayſer be-
ſondere Commiſſarien, zur Durchſehung, In-
ventirung, Communikation oder Tranſumi-
rung der im Königſteiniſchen Archive verſchloſ-
ſenen Dokumente ernannt, welche beide Theile,
auf den 19. Merz d. J., nach Königſtein ci-
tirt, und wohin dann ſowohl der Churfürſt von
Maynz, als auch der Graf Albrecht Georg ihre
Anwälde geſchickt, und vor der Kayſerlichen
Commißion ſich eingelaſſen hätten. Man habe
auch etliche Tage, bis zum 26. Merz, mit Durch-
ſehung und Inventirung der Dokumente zu-
gebracht; aber die Stolberger hätten, als ſie das
Abſterben des Churfürſt Daniels erfahren, ſich
geweigert, weiter fortzufahren, worauf die

Kay-

J. Chr. 1582 ben werden müßte. Dann eine bloſſe *Commiſſ* oder Anwartſchaft auf ein neues Lehen, welche doch der klagende Graf auf keine Art vorſchützen könnte, gebe noch nicht die Gewalt, den Beſitz zu ergreifen, ſondern das Wiſſen und Zulaſſen des Lehenshern würde wenigſtens dazu erfordert, wie alle Lehensrechtlehrer einſtimmig behaupteten.

Da nun klar am Tage liege, daß der Kayſer der rechte Ober- und Eigenthumsherr der Grafſchaft Königſtein ſey, und daß Er, in Rückſicht auf ſeinen Vaſallen, die wahre civil Poſſeßion, in Anſehung aller anderer Frembden aber, den rechten natürlichen und bürgerlichen Beſitz, weit über Menſchen Gedenken, ruhig innegehabt, und ſolche auch von den beiden Grafen, Ludewig und Chriſtof, anerkannt worden, als welche das Schloß und die ganze Grafſchaft Königſtein, als ein neues Lehen, nur für ſich und ihre männliche Erben, im Namen des Kayſers, beſeſſen hätten; ſo habe ſich der Kayſer, nach dem Ableben ſeines letzten Vaſallen, ſeines wohlhergebrachten und uralten Beſitzes, entweder Selbſt, oder durch ſeine Commiſſarien, vermöge aller Rechte und der Billigkeit nach, annehmen, mithin den Grafen Albrecht Georg und alle andere, die Ihn daran zu hindern ſich unterſtanden hätten, durch erlaubte und nöthige Mittel davon abweiſen können. Man habe mit dem Grafen ganz beſcheiden darüber geſprochen und gehandelt, und Er habe zuletzt Selbſt das Schloß Königſtein, vermöge einer angenommenen und zugeſagten Capitulation, verlaſſen. Kein Fürſt, noch anderer Lehensherr würde in ſolchem Falle einem Agnaten verſtatten, daß er ein neues Lehen, womit derſelbe nie belehnt,

den gebühre, an zwey Orten in einer Sache zu klagen, ſondern auch weil dieſe Klage, da zween Stände über ein Lehen und eine Grafſchaft mit einander ſtreiten wollten, Falls auch keine Capitulation, Bewilligung, noch Litispendenz vorhanden wäre, nirgends anders, als vor dem Kayſer, als dem Lehensherrn und oberſten *Ordinario*, im Wege Rechtens, auszumachen wäre, wie ſolches in der K. G. O. und in den Lehenrechten ausdrücklich verſehen ſey. Auſſerdem ſey dieſe wichtige und weitläuftige Sache ſo beſchaffen, daß, wenn auch der Churfürſt, während K. Verſammlung, ſich deshalb einlaſſen wollte, es dennoch Ihm und den Ständen, der Zeit und übriger R. Angelegenheiten halber, unmöglich fallen würde, ſowohl den Beweis des Grafens, als auch den Gegenbericht und Beweis des Churfürſtens nothdürftig anzuhören, indem alles, theils mit Zeugen, theils mit ſchriftlichen Urkunden, die gröſtentheils in den Maynziſchen und Königſteiniſchen Archiven noch aufzuſuchen wären, belegt und ausgeführt werden müßte. Der Graf könne nicht verlangen, daß man demjenigen, was Er, in ſeinen hier übergebenen Schriften, ſowohl im *Poſſeſſorio*, als im *Petitorio*, vermeſſentlich vorgegeben, unwiderſprechlich glauben ſolle; dann die Sachen wären *in facto* et *in iure*, tam reſpectu *poſſeſſorii*, quam *petitorii Judicii*, ganz anders beſchaffen, als ſie der Graf vorgeſtellt habe. J. Chr. 1582

Um nun davon ein und anderes insbeſondere, doch *ſine prorogatione* et *ſalva litispendentia coram Caeſarea Maieſtate*, anzuzeigen, ſo wolle der Graf ſeinen Grund auf eine Eheberedung vom J. 1499. ſetzen, die doch nichts beweiſe, indem dadurch der Tochter weder an dem Schloſſe und

vor Lehen auf ihre
men; jedoch, (welche
bemerken ſey,) daß
perſon genommen w
den, und damit bel
nur eine einzige Pe
es auch des Kayſers
danken nie geweſen,
Schweſterkinder e
aus, daß, wenn auch
den Grafen, bey il
geweſen wäre, keine
dern dazu gekommen
die Tochter hernach o
ben wäre. Solches
dem Teſtamente des
1527., worin nur dr
einer mehrern Gnade
ſion in den Lehen, du
ſetzung und Subſtitu
Ausſchlieſſung aller

mirt und edirt werden; ſo würde man ſehen, daß J. Chr.
nach dem Inhalte dieſer erſten Inveſtitur, wel- 1582
che die Kraft eines Geſetzes habe, weiter kein Schweſterſohn, als nur zuerſt der Graf Ludewig, hernach zweitens der Graf Philipp, und dann drittens zum letzten der Graf Chriſtof, damit begnadiget und berechtiget, alle andere Schweſterkinder aber durchaus ausgeſchloſſen worden.

Hiernächſt wäre mit Schriften, Urkunden und glaubhaften Zeugen zu beweiſen, daß ſowohl der Teſtator, Graf Eberhard, als auch die Grafen Ludewig und Chriſtof jederzeit dafür gehalten, daß keine mehrere Schweſterkinder, als nur die gedachten drey Brüder, Ludewig, Philipp und Chriſtof, unter der Kayſerlichen Begnadigung gemeint ſeyen. Die drey Anlagen ergäben nemlich, 1) was der Graf Ludewig, den 17. November 1561., bey dem Kayſer Ferdinand, für ſich, ſeine Brüder und Vetter, auf den Fall, daß die teſtamentariſche Verordnung aufhören ſollte, geſucht, öffentlich bekannt und gebeten habe; 2) daß darauf den 19. December d. J. den Stolbergiſchen Geſandten ein abſchlägiges Dekret gegeben worden; worauf 3) der Graf Ludewig, unter dem 23. May 1562., ganz beweglich gebeten hätte, daß ſolches Kayſerliche Dekret doch wenigſtens ſeinem Bruder, dem Grafen Chriſtof, weil Er in dem Teſtamente und der darauf erfolgten Kayſerlichen Beſtätigung, zuletzt ſubſtituirt ſey, nicht nachtheilig ſeyn möchte, welche original Supplikationen, Miſſiven, Bekentniſſe und Dekrete noch itzo bey der Kayſerlichen Kanzley vorhanden wären, und vorgelegt werden könnten. Ja daß dergleichen Anſuchen, Bitten und Bekentniſſe von den

nach ſeines Bruders
ſterben, im J. 157
lian dem II., um die
ters bekannt, daß
Kraft des Teſtamen
Solches ſey Ihm auch
Kayſerlichen Kanzl
dabey gemeldet wor
manden mehr, als
henserben, zu belei
Er auch zufrieden ge
be Er auch die Kö
Kayſer empfangen,
ſen. Dazu habe E
Edelleuten, mündlich
daß Er der Letzte ſe
Recht habe; ſeine
nichts daran; Er mö
Conſens des Lehen
habe auch dem Graf
Gerechtigkeit daran

Beide, blos für sich und ihre männliche Lei- J. Chr.
bes-Lehens-Erben, wären belehnet worden, 1582
und den natürlichen Besitz, durch ihre Investi-
tur, vom Kayser erlangt hätten. Ihre *Possessio*
sey also, in Ansehung des Kayſers, nur *precaria*
gewesen, woraus dann folge, daß der Lehensherr,
nach Ableben des letzten Vasallen in diesem
neuen Lehen, sogleich den Besitz habe ergrei-
fen, und einen jeden andern, der solches einzu-
nehmen sich unterstanden, abtreiben können.

Was ferner die, von dem Grafen Albrecht Georg, seiner Supplikation, zur Beschönigung seiner Sache, beygefügten Anlagen, von der vier-ten bis zur eilften, belange, so wären solche blosse Copien, auf welche man wenig bauen könne. Ueberdiß würden viele, in facto vorgegangene, aber dem Grafen nachtheilige, Sachen mit Still-schweigen übergangen. Z. E. die eilfte Beyla-ge sey das Kayserliche Dekret vom J. 1577.*), wobey aber die Gräfliche Supplikation, wor-auf dieses Dekret erfolget sey, listig hinterhalten worden. Man wolle also dieselbe hiemit in einer Anlage beybringen, weil in solcher der Graf Al-brecht Georg vorgebe, als hätte der Graf Eber-hard von Königstein ein solches Testament ge-macht, wodurch Er und alle andere dessen Schwesterſöhne, nach gänzlichem Abgange des Königsteinischen Mannsstammes, die Grafschaft erben sollten. Darauf sey nun das vorgedachte Kayserliche Dekret erfolgt, worin mit klaren Worten gesetzt sey, daß sich dergleichen Testament und Succeßion, als in der Sup-plikation gedacht würde, bey der K. Hofkanzley nicht finde. Er, der Kayser, habe nur Wis-

*) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 567. n. 11.

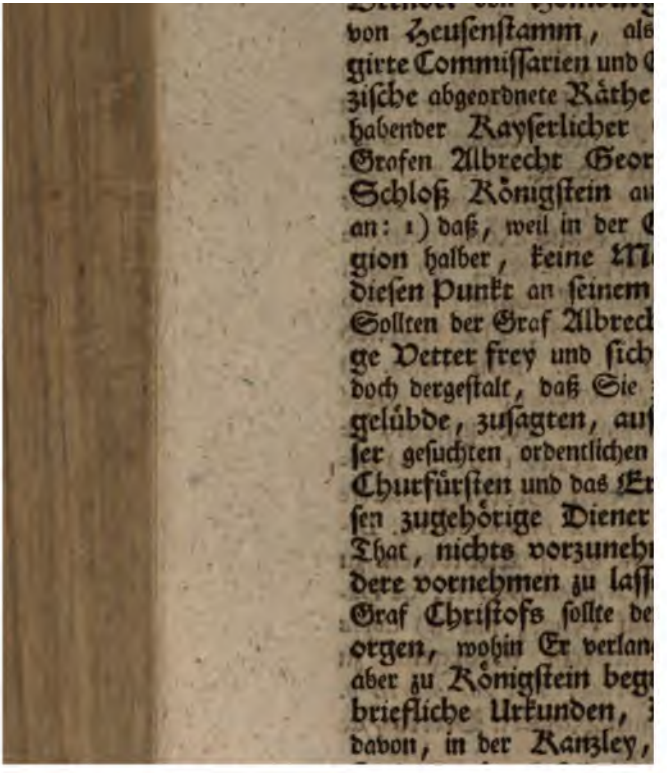

von Heuſenſtamm, als
girte Commiſſarien und
ziſche abgeordnete Räthe
habender Kayſerlicher
Grafen Albrecht Geor
Schloß Königſtein a
an: 1) daß, weil in der
gion halber, keine M
dieſen Punkt an ſeinem
Sollten der Graf Albrec
ge Vetter frey und ſich
doch dergeſtalt, daß Sie
gelübde, zuſagten, au
ſer geſuchten ordentlichen
Churfürſten und das Er
ſen zugehörige Diener
That, nichts vorzuneh
dere vornehmen zu laſſ
Graf Chriſtofs ſollte de
orgen, wohin Er verlan
aber zu Königſtein beg
briefliche Urkunden,
davon, in der Kanzley,

ches wieder auf viele falſche Vorausſetzungen, J. Chr.
mithin die daraus gezogenen Folgen von ſelbſt fal- 1582
len müßten, wie zu ſeiner Zeit in *Judicio coepto* weiter ſolle dargethan werden. Inſonderheit könne ſich der Graf, weder aus dem Kayſerlichen Indulte und der Anwartſchaft, welche der itzige Kayſer und ſein Herr Vater nicht beſtätiget hätten, noch aus dem beſtätigten Königſteiniſchen Teſtamente, noch aus den darauf erlangten erſten und andern Belehnungen, noch endlich aus dem Kayſerlichen Dekrete, oder andern Begnadigungen, einiger Gerechtigkeit anmaſſen, ſondern ſey durch dieſelben allerdings ausgeſchloſſen. Der Graf Albrecht Georg könne ſich auch keines erlangten Beſitzes rühmen, indem bekannt ſey, daß die Grafſchaft Königſtein, in den Perſonen der Grafen Ludewig und Chriſtof nur ein Kayſerliches und Reichs-Mannlehen geweſen ſey, welches dieſe beide Grafen von dem Kayſer, nur für ſich und ihre männliche Leibes-Lehenserben, zum Beſitze und Genuſſe bekommen, und zwar für ſich *utiliter*, aber eigentlich für den Kayſer, als den *Dominus directus*, beſeſſen hätten. Ja der Graf Albrecht Georg ſey niemals in geſamter oder abgeſonderter Belehnung begriffen geweſen, nicht einmal in einer *verbali*, viel weniger *reali Inveſtitura ſimultanea* ſive *ſingulari*; vielmehr ſey Ihm ſein deswegen geſchehenes Anſuchen öfters von dem vorigen und dem itzigen Kayſer, aus guten Urſachen, ausdrücklich abgeſchlagen worden, wobey Er es auch, wie billig, gelaſſen habe. Es ſey offenbaren Rechtes, daß ein neues Lehen, ohne vorgängige Belehnung, nicht erlangt werden könne, zumal wider Willen des Lehenherrn, als von welchem der Beſitz überge-

vorigen Bedingung,
Nachtheil der Litispe
ſich hier nicht weiter e
den Rechten nach, zu th
ſolchem Vorbehalte wol
des Graf Albrecht Geo
diglich auf dieſem hauſ
daß Er die Grafſchaft
ſliche andere Lehenſtück
Güter, mit gutem Tite
te, mithin man Ihn bey
ſeßion unvertrieben hätt
durch Urtheil und Rec
worden. Da nun aber d
durchaus falſch ſey, wie i
richte umſtändlich ausgefü
daraus gezogene Schluß
alles Schreyen, Klage
Grafens über einen Hau
1521. erlangte Kayſerlich
Anwartſchaft geweſen,
ſchen, der Graf Albrech
des Graf Eberhards Teſ

lehnt, sondern ihm vielmehr die gesuchte Mitbe- J. Chr.
lehnung öfters abgeschlagen worden, nach Ab- 1582
sterben des letzten Vasallens, eigenmächtiger Weise in Besitz nähme. Dann wenn solches angehen sollte, würde kein Lehenshert sein eröffnetes Eigenthum jemals zu seinen Händen nehmen können. Ob auch gleich der Graf Georg Albrecht zuletzt, als sein Bruder, der Graf Christof, sehr krank danieder gelegen, zu Ihm nach Königstein gekommen; so habe doch der Graf Christof, wie man für gewiß sage, wenig Gefallen daran gehabt, und schon vorher sein Testament gemacht, worin Er seinen Bruder ganz ausgeschlossen, und andere zu Erben eingesetzt hätte, und zwar aus bewegenden Ursachen, wie aus dem Testamente, wenn man es eröffnete, zu ersehen seyn würde; mithin der Graf Albrecht Georg um so viel weniger sich der Grafschaft Königstein, noch auch der fahrenden Güter anzumassen hätte.

Ausserdem sollte dereinst, in der Beweisführung, genugsam gezeigt werden, daß der mehrbesagte Graf Albrecht Georg nur *iure Familiaritatis* auf das Schloß Königstein gekommen sey, und daß sein Bruder, der Graf Christof, Ihn niemals für einen Erben, viel weniger für seinen Lehensfolger erkannt habe. Die Räthe und Diener zu Königstein hätten sich auch erklärt, daß Sie nicht in des Graf Albrecht Georgs, sondern in ihres verstorbenen Herrns, des Graf Christofs, Pflichten und Diensten, solang dessen Körper noch unbegraben stünde, wären. Auch die Unterthanen in dem Flecken Königstein hätten den Grafen Albrecht Georg nicht für ihren Herrn erkannt; nur habe Er etliche, mit Gewalt und Bedrohung des Gefängnis-

org, in ſolchen Belehn
wig und Chriſtof nic
mitbelehnet worden; u
ter oder Altvater, Gr
der Grafſchaft König
miſchen Kayſern, nie
Daraus aber folge nothw
itzige Kayſer, als ſeine
civil Poſſeßion der beſa
ſehung ihrer Vaſallen
Grafen Ludewig und
chen Beſitz, von den
und ihre Leibes-Lehe
keine andere ihrer Brüd
ſen; und alſo 3) dieſelbe
ihren Lehensherrn, nem
ter et *naturaliter*, beſeſſe
die in der Belehnung nic
jähret hätten; auch daß 4
hensherr, durch die Pe
ſallen, ſowohl die *civilem*,
nem, wider alle Auswä
gehabt und verjähret h

ausgeführt werden müßten; ſo erſuche der Chur- J. Chr.
fürſt die Stände und ihre Geſandten, daß Sie 1582
dieſe Sache und die Parteyen an den Kayſer, zum Wege Rechtens, weiſen, und dem angefangenen Proceſſe ſeinen Lauf laſſen möchten, wo der Sache forderſamſt zum gebührenden Austrage, wie Maynz ſelbſt begehre, verholfen werden ſollte i).

Dieſem Chur-Maynziſchen Gegenberichte waren acht Anlagen beygefügt, als: 1) Capitulation Graff Albrecht Georgen von Stolberg wegen des Hauſes Königſteins getroffen, den 21. Auguſti Ao. ꝛc. 81.; 2) *Copia renovatae Commiſſionis (Caeſareae)* wegen Austheilung der Brief auffm Haus Königſtein, de Dato Wien, den 15. May 1582.; 3) Copi ausgangener (Kayſerlicher) Ladung, de Dato Augſpurg, den 4. Julii 1582.; 4) Kayſerlich Dekret, unter Dato den 13. Julii 1582. zu Augſpurg; 5) *Copia Supplicationis* Graf Ludwigs zu Stolberg, belangent Königſtein, de Dato Königſtein, den 23. May 1562.; 6) *Decretum Caeſaris* auff der von Stolberg begerte *ſimultaneam Inveſtituram*, ex *Protocollo* 19. *Decembris a.* 1561.; 7) an Graff Ludwigen zu Stolberg ꝛc. per *Declarationem Decreti*, de Dato Prag, den 10. Junii 1562.; und 8) *Copia Supplicationis* Graff Albrecht Georgens zu Stolberg, de Dato Prag, den *26. Martii a.* 1577., und darauff erfolgten Kayſerl. Decrets, de Dato *ultimo Martii a.* 1577.

Da

i) Beſtendiger Gegenbericht von wegen Maintz Churfürſten, contra Graff Albrecht Georgen zu Stolberg-Konigſtein, in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 85.

J. Chr. 1582 sehung aller Auswärtigen, gewesen; hingegen habe der Graf Albrecht Georg daran keinen Titel, Belehnung, noch Besitz jemals gehabt. Da nun aber derselbe sich unterstanden hätte, sich einzudringen, und den Kayser seines, über Menschen Gedenken, wohl hergebrachten Besitzes zu entsetzen; so wäre der damalige Churfürst von Maynz, als Kayserlicher Commissarius, allerdings befugt gewesen, solcher unziemlichen Gewalt, mit erlaubter Gegenwehr, zu steuren, und den hergebrachten Besitz des Kaysers zu handhaben. Es beruhe also der, von Seiten des Grafens vorgebrachte, ganze Grund eines vorgeschützten Titels und erlangten rechtmässigen Besitzes durchaus auf einem falschen Wahne, und müßten darüber alle seine Klagen und Ansprüche wegfallen, indem derselbe keine Gewalt gelitten, sondern vielmehr Selbst, sich des Besitzes des Kaysers, zu dessen Verachtung, mit Gewalt zu bemächtigen, unterfangen habe, welche verbotene Thathandlung der Kayser unmöglich habe gutheissen können; wie dann auch kein Stand im H. R., dem ein anderer solches in einem gleichen Falle zufügte, es würde verstatten können.

Da auch mittlerweil der Kayser dieses eröffnete Lehen dem Churfürsten von Maynz verliehen hätte, so habe derselbe Fug und Recht, sich solches Lehens anzunehmen, und sich dabey zu handhaben. Es könne daher der Kayser für keine Partey in dieser Sache ausgegeben werden, weil Er damit nichts mehr zu schaffen habe. Ja der klagende Graf selbst habe, in seiner hochbetheuerten Capitulation, den Kayser zum Richter erwählt, an denselben appellirt, und sich rechtlich eingelassen. Ob auch gleich etliche Churfürsten und Fürsten für den Grafen, auf sein ungestümes

ſehen und aufzuſchreiben, die dann hernach, bis J. Chr.
auf weitere Verordnung, auf dem Schloſſe 1582
Königſtein in ſichere Verwahrung genommen
werden ſollten. 5) Die Mobilien und bewegli-
che Güter, welche dem Grafen Chriſtof zuge-
hörig geweſen, ſollten dem Graf Albrecht Geor-
gen folgender geſtalt verabfolget werden, daß dar-
unter keine briefliche Urkunden, oder etwas der-
gleichen, ferner kein Geſchütze und Munition
nebſt Zubehör, verſtanden würden, als welches
alles auf dem Schloſſe bleiben, und zu dem En-
de, bey dem Einpacken der Mobilien, beider-
ſeits vertraute Verordnete zugegen ſeyn ſollten.
Und endlich 6) wurde dem Grafen erlaubt, eine
oder zwey Perſonen, zur Inventur der Doku-
mente, in dem Flecken Königſtein, doch ohne
allen Verdacht, zu laſſen, die dann allerhand Be-
richt geben und einnehmen könnten; jedoch ſoll-
ten dieſe Perſonen dem Churfürſten mit der
Huldigung zugethan und verpflichtet ſeyn [f]).

In dem zweiten Chur-Maynziſchen Ge-
genberichte wird zuförderſt gerügt, daß der Graf
Albrecht Georg, in ſeiner zweiten übergebenen
Supplikation [*]), ſeine Feder ſehr geſchärft, und
nicht allein den Churfürſten von Maynz, als ſei-
nen Lehensherrn, gar nicht verſchonet, ſon-
dern auch die Kayſerlichen Geheimen Räthe,
den Vicekanzler und Sekretarius, verkleiner-
lich angegriffen hätte, welches zu ſeiner Zeit, ſo-
viel es den Churfürſten betreffe, gebührend ge-
ahndet werden ſollte. Was aber die Hauptſa-
che belange, ſey nicht nöthig, auf dieſe zweite
Sup-

f) Die acht Beylagen finden ſich in den *Act. Comitial. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 86 - 93.

*) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 568-574.

J. Chr. 1582 tion des Grafens genugsam zu ersehen sey. Ferner auf das wiederholte Anführen des Grafens, daß ein Spoliirter, *nullo ordine servato*, zu restituiren sey, wiederhole man gleichfalls das obige, daß nemlich der Graf niemals ein *Possessor*, sondern vielmehr ein *Invasor alienae Possessionis* gewesen sey, wie bereits vorhin bewiesen worden.

Endlich wolle der klagende Graf auch vorwenden, daß Er vieler anderer geistlichen und weltlichen Lehen und Eigenthums, mit gleicher Gewalt, spoliirt worden; worauf man aber antworte, daß solche vermeinte Klage ebenfalls ohne Grund sey. Der Churfürst halte nemlich dafür, daß der Graf zu keinem dieser Lehenstücke berechtiget, und also noch viel weniger spoliirt sey, und daß nicht ein mehrers, als was zu Königstein gehörig, eingezogen worden. Indessen habe dem Grafen, vermöge seiner Capitulation, frey gestanden, dasjenige, was Ihm an andern Lehen, oder auch sonst am Eigenthume von Rechtswegen gebühren würde, zu liquidiren, welches alles Ihm verabfolget werden sollte, wie bereits in dem vorigen Maynzischen Gegenberichte gemeldet worden, wobey man es auch bewenden lasse. Und eben so wolle man auch das schon damals gesagte auf dasjenige erwiedern, was der Graf von der civil Possession, von der *Investitura simultanea*, von dem *Rescripto Principis*, und von seiner Entsetzung, welches alles unerfindliche Dinge seyn, ganz unschicklich hieher anwenden wolle; dann seinen ganzen Hauptgrund wolle Er auf den Besitzstand setzen, der aber nichtig und widerrechtlich sey, wie schon erwiesen worden. Die Anführung des 7. Titels im 2. Theil der K. G. O. sey auch ganz ungereimt, dann der Kayser sey allein der

Rich-

Rathe, ſondern allein im Kayſerlichen Hofra- J. Chr.
the, in welchem auch Fürſten, Grafen und Her- 1582
ren zu Rathe ſäſſen, verhandelt würden, des-
wegen auch in der Klauſel keiner Churfürſten
gedacht worden. Hätten auch dieſe im gemeinen
Rathe darein gewilliget; ſo wäre es ja unnö-
thig geweſen, erſt etliche Jahre hernach bey etli-
chen Churfürſten noch beſonders ihren Conſens
auszuwürken, wie dann auch nicht alle Churfür-
ſten darein gewilliget hätten.

Hiernächſt ſo ſey dieſer Indult oder Erſpeck-
tanz, weder von dem itzigen, noch von andern
Kayſern jemals beſtätiget worden, deswegen Er
auch daran nicht gebunden ſey, indem der Kay-
ſer zu ſeiner Regierung, nicht durch die Erbfol-
ge, ſondern durch eine freye Wahl der Chur-
fürſten, erhoben würde. Ueberhaupt könnten
dem Kayſer dergleichen Anwartſchaften auf Le-
hen, die itzo erſt eröffnet würden, nichts prä-
judiciren, wenn ſie nicht von Ihm ſeyen beſtä-
tiget worden; deswegen alle Feudiſten und an-
dere Rechtslehrer riethen, daß diejenigen, welche
Erpecktanzen hätten, befliſſen ſeyn ſollten, ſich
ſolche von dem neuen Kayſer beſtätigen zu laſ-
ſen, und darüber den collegial Conſens aller
Churfürſten und Fürſten einzuholen, von wel-
chem aber, in dem itzigen Falle, nichts be-
kannt ſey. Ja es ſey bereits in dem erſten Ge-
genberichte hinlänglich gezeigt worden, daß der
klagende Graf in dem mehrgedachten Indulte,
und Teſtamente, oder in einiger Belehnung nie-
mals begriffen geweſen; mithin auch aus denſelben
kein Recht in Anſpruch nehmen könne. Und ſo-
viel den Beſitz belange, müßte der Graf Albrecht
Georg ſelbſt bekennen, daß 1) die Grafſchaft
Ro-

J. Chr. 1582 Sie nochmals insgesamt ihre endliche Meinung dißfalls erklären möchten. Drittens hätten die R. Stände in ihrem Gutachten den Weg der Commission, zu Vermeidung eines weitläuftigen Processes und Ersparung mehrerer Kosten, vorgeschlagen; allein Er besorge, daß vor den Commissarien ein Streit vorfallen möchte, wie die Form der schleunigen Ausführung vorgenommen, in welcher Zeit von einem jeden seine Nothdurft eingebracht, und wohin es überschickt werden sollte. Mithin bäte Er, solche Form zu erklären, und festzusetzen, binnen welcher Zeit ein jeder seinen Satz einbringen solle, und daß alsdann solches an das K. G., als an ein unparteyisches Gericht, überschickt, und dasselbe ersucht würde, schleunig darin zu erkennen. Da Er hiebey nichts anders suche, als daß die Sache schleunig befördert werden, und ein Jeder das erlangen möchte, was Ihm von Rechtswegen gebühre, damit Er die R. Stände mit dieser Sache nicht ferner bemühen und beschweren dürfte; so möchten Sie sich darauf gnädig und geneigt erklären *).

Der im R. Gutachten gethane Vorschlag wegen Verordnung einer Commission zu Beylegung dieser Streitigkeiten, wollte dem Kayser nicht gefallen. Er erließ also an den Graf
1 Sept. Albrecht Georgen ein Dekret, worin Er erklärte, daß Er, nach nochmaliger fleissiger Erwägung der Sachen, nicht anders befinden könne, als daß diese Streitsache, ihrer Art und Eigenschaft nach sowohl von Rechtswegen, als auch vermöge der

K.

*) An Chur-Fürsten und Stende des Reichs — — Supplicatio Albrechts Georgen, Graven zu Stolberg ꝛc., in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 95.

Alle Rechtsverſtändige müßten daher ſa- J. Chr.
gen, daß, da der Kayſer die Grafſchaft König- 1582
ſtein für ſich *civiliter*, und durch ſeinen Vaſallen, den Grafen Chriſtof, auch *naturaliter*, in Anſehung der Auswärtigen, jederzeit beſeſſen und auch verjähret hätte, deſſen Commiſſarius Recht und Macht gehabt habe, ſolche des Kayſers eigene beſeſſene Grafſchaft, ſogleich nach des Graf Chriſtofs, als des letzten Vaſallen Tode, continuative einzunehmen, und alle diejenigen, welche Ihn daran thätlich hindern wollen, mit erlaubter Gegenwehr abzuweiſen. Dem klagenden Grafen könne auch nicht zu ſtatten kommen, daß Er, noch bey Lebzeiten des Graf Chriſtofs, auf dem Schloſſe Königſtein geweſen ſey; dann Er ſey dahin *iure familiaritatis* gekommen, und hätte ſich ja, bey deſſen Leben, keines Beſitzes anmaſſen können. Da aber, nach ſeinem Abſterben, deſſen *Dominium utile* mit dem *Dominio directo Caeſaris* conſolidirt worden; ſo habe der Graf Albrecht Georg dem Kayſer, als dem Lehensherrn, ſeine civil- und natural-Poſſeſſion, nicht eigenmächtig abdringen können, zumal da Er oder ſein Vater niemals in einer Kayſerlichen Belehnung ſey mit begriffen, ſondern ſolche vielmehr Ihm öfters von den Kayſern ausdrücklich abgeſchlagen worden. Es thue alſo der Graf dem Churfürſten und ſeinem Vorfahren höchſt unrecht, wenn Er vorgebe, daß Sie Ihn in ſeinem rechtmäſſig erlangtem Beſitze des Schloſſes Königſtein, wider den Landfrieden, gewaltig ſpoliirt hätten. Dann, wie vorgedacht, ſey eigentlich der Kayſer ſelbſt der Beſitzer des Schloſſes und der ganzen Grafſchaft Königſtein, ſowohl bey Lebzeiten, als nach dem Tode des Graf Chriſtofs, in An-

J. Chr. 1582 die Cransberger Gefälle nicht zureichend wären, die Kellerey Butzbach und der dasige Keller verpflichtet seyn sollten, den Abgang aus den dasigen Amtseinkünften zu erstatten, welches auch der zu Butzbach hätte angeloben und schwören müssen. Wofern auch der Graf Christof, ohne männliche Leibeserben, sterben würde; so sollte der Keller zu Cransberg an seine Pflicht erinnert werden, und das Amt niemanden als den Töchtern der Gräfin Walpurgis, und Ihnen, den Grafen, als jener rechtmässigen Administratoren, einräumen, welches auch geschehen sey. Dann nach dem Tode des Graf Christofs hätten Sie, durch ihre Diener, den Clausbergischen Keller an dieses alles erinnern, und das Schloß einnehmen lassen; wie Sie dann solches Amt, vermöge der gedachten Vergleichung, in würklichen und rechtmässigen Besitz bekommen und behalten hätten.

Allein Sie wären in der Folge, solches Besitzes, durch den Churfürsten Daniel zu Maynz, unter dem Vorwande einer deswegen von dem Kayser habenden Commission und Befehls, als derselbe die ganze Grafschaft Königstein, mit allen Aemtern, eingenommen, widerrechtlich und gewaltsamer Weise, entsetzt und spoliirt worden. Ungeachtet Sie auch bey dem itzigen Churfürsten von Maynz um die Restitution emsig angesucht hätten, und nicht zweifelten, daß die etwa vorhandene Kayserliche Commission nicht auf das Königsteinische Eigenthum, oder zum Nachtheil anderer dabey Interessirten, lauten, oder gezogen werden könnte; so wären Sie doch noch immer ihres gehabten Besitzes entsetzt geblieben. Ingleichen würden Ihnen ihre Briefe, Urbar-, Lehen-, Zins-, Rechnungen

und

Anſuchen und allzu milden Bericht, bey dem Kay- I. Cht.
ſer eine Fürbitte eingelegt hätten; ſo wiſſe man 1582
doch, daß dieſelben hernach, als Sie von Churs Maynz nähern Bericht von des Grafens unbefugtem Vorgeben erhalten, davon abgelaſſen hätten. Ingleichen thue der Graf dem Kayſerlichen Vicekanzler und Sekretär Gewalt und Unrecht, wenn Er Sie beſchuldige, daß Sie Ihn an ſeiner, wider alles Recht, geſuchten Reſtitution gehindert, und bewürkt hätten, daß inzwiſchen der Churfürſt von Maynz mit der Grafſchaft Königſtein ſey belehnet worden, indem Jene ehrliche und redliche Leute wären, die mit dieſer Sache nichts zu ſchaffen hätten; vielmehr ſey dem Kayſer ſelbſt am beſten bewußt, daß Er aus freyem Willen und eigener Bewegung den Churfürſten von Maynz mit Königſtein belehnet habe. Dem Grafen ſey mehrmals auferlegt worden, ſein angemaßtes Recht, vermöge der getroffenen Capitulation, am Kayſerlichen Hofe darzuthun; aber Er habe ſolches immer verzogen, und allerhand Nebenwege, aus Mißtrauen auf ſeine Sache, geſucht; mithin Er um ſo weniger die beiden angeführten Kayſerlichen Dekrete tadeln könnte. Daß auch der itzige Churfürſt, an dem Kayſerlichen Hofe, eine Ladung ex *Lege diffamari* gegen den Grafen ausgebracht habe, ſey mit Recht geſchehen, und habe es der Graf ſelbſt verurſacht, laut der wahren Geſchichtserzählung, die im Kayſerlichen Rathe genugſam beſcheiniget worden; deswegen man Ihm auch, auf ſein vermeſſenes und unbeſcheidenes Suppliciren und Erinnern, billigen Beſcheid gegeben, und Ihn zum rechtlichen Verfahren angewieſen habe, wie aus der dritten bis zur ſechſten Beylage der zweiten Supplika-

J. Chr. 1582 9 Sept. Diese Supplikation der Grafen von Löwenstein, Eberstein und Manderscheid wurde zwar im Reichs-Rathe abgelesen; ob aber was darauf beschlossen worden, ist mir nicht bekannt.

8 c. m. Hingegen wurde, nach Verlesung der beiden letzt erwähnten Supplikationen des Graf Albrecht Georgs von Stolberg, im Fürsten-

10 c. m. Rathe, durch die Mehrheit der Stimmen, der Schluß gefaßt, daß die Königsteinische Sache an den Kayser heimgewiesen werden solle *). Solches veranlaßte den erstbesagten Grafen, daß

15 c. m. Er dem Kayser eine nochmalige Supplick übergab, worin Er äusserte, daß Er, auf seine, vor wenig Tagen, überreichte Supplikation, gehofft hätte, und noch hoffe, es würde sich der Kayser, seinem Erbieten nach, auf seine Bitte gnädigst erzeigt haben, oder noch erzeigen. Allein Er habe vor wenig Tagen ein, im Namen des Kayſers ausgefertigtes, Dekret erhalten, worin kein Unterschied unter den R. Lehen, den eigenthümlichen und anderer Herren Lehensgütern gemacht worden; mithin Er es also fast dahin verstehen müßte, daß Er um das eine sowohl, als um das andere processiren sollte. Weil aber der verstorbene Churfürst von Maynz, und auch noch der itzige, in seinen der R. Versammlung übergebenen Gegenberichten, sich erboten hätte, dasjenige, was nicht R. Lehen wäre, Ihm einzuräumen; so hätte Er die beygelegte Supplikation *) den Churfürsten und Ständen übergeben. Und da man Ihm gemeldet, daß die Churfürstlichen Gesand-

*) Protokoll des R. Fürsten-Rathes, in *A. D. W.* fol. 51. b. *Sed confer* supra *hoc Tomo*, p. 247. lit. n. 19.

*) S. weiter oben in diesem XII. Bande, S. 601. f.

Richter über R. Grafſchaften. Dem Grafen J. Chr.
ſey ganz wohl bekannt, daß Er öfters am K. G. 1582
zum heftigſten um Proceſſe ſollicitirt habe, die Ihm aber durchaus abgeſchlagen worden. Und auſſerdem habe Er ja ſelbſt, mit Handgegebener Treue, zugeſagt, ſein Recht vor dem Kayſer auszuführen, worauf Er ſich auch eingelaſſen habe. Wider ſein Argumentiren über den Legem *diffamari* und die darauf ergangene Ladung würde das vorige wiederholt. Was am Kayſerlichen Hofe mit Recht ſey erkannt worden, würde der Graf hier, *extra formam Iudicii*, nicht können caſſiren laſſen, ſondern Er ſey ſchuldig, auf den angeſetzten Termin ſeine Klage und andere Nothdurft, wie recht, am Kayſerlichen Hofe vorzubringen. Da übrigens der Verlauf und Grund dieſer Sache ganz anders, als der Graf ſcheinbar und falſch vorgeſtellt habe, beſchaffen ſey, und dieſe Sache nirgends anders hin, als vor den Kayſer, vermöge der Rechte und der eigenen Einwilligung des Grafens, zur rechtlichen Erörterung gehöre; ſo zweifle der Churfürſt im geringſten nicht, daß man dieſe unordentliche und vermeinte Klage des Grafens hier nicht anhören, ſondern es bey dem angefangenen Rechte vor dem Kayſer, wie billig, laſſen werde, wo auch der Churfürſt das Recht und die Entſcheidung erwarte, und derſelben Folge zu leiſten, ſich erbiete [1]).

Nachdem auch dieſe beide Maynziſche Gegenberichte im Fürſten-Rathe, und hernach 18 Aug.
im ganzen Reichs-Rathe, waren abgeleſen und 20. und
nachher zum Abſchreiben gegeben worden; ſo wur- 21. c. m.

1) Maintziſcher anderer Gegenbericht auff die zweite Stolbergiſche Supplication, in *Act. Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 99.

J. Chr. 1582 und besonders dem Grafenstande, zum höchsten beschwerlich, daß man nemlich jemanden mit Gewalt des Seinigen entsetzte, und Ihn hernach, statt der Restitution, welche, vermöge des Landfriedens und aller Rechte, vor allen Dingen geschehen sollte, mit einem unerhörten Processe, in solchem Falle, beschwerte. Er könne auch, seiner Ehre halber, solches nicht gutwillig gestehen, und der Churfürst von Maynz würde nimmermehr darthun können, daß Er Ihn betrüglicher und vorsetzlicher Weise diffamirt habe; mithin die erste Eigenschaft des Gesetzes, woraus der Proceß genommen werden solle, demselben und der Ladung mangle. Dann wenn Er auch ein Räuber gewesen wäre, so würde Er doch, mit Grund und Beistand des Landfriedens und der allgemeinen Rechte, ganz wohl haben diffamiren, klagen und sagen können, daß Er wider alle Rechte und wider den Landfrieden, mit Gewalt, sey entsetzt worden, folglich Er solche Diffamation mit Recht, und nicht betrüglicher und gefährlicher Weise gethan hätte. Indessen würde Er doch, durch die gedrohete Strafe eines ewigen Stillschweigens, gedrungen, seine wohlgegründete Klage, jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß Er den Grafen oder den übrigen R. Ständen dadurch nichts zu einigem Nachtheile gehandelt haben wolle, einzubringen, weshalb Er auch hiemit Christof Linken, mittelst einer schriftlichen Vollmacht, und, damit nicht etwa dieselbe, zur Verlängerung und Verzögerung der Sache, angefochten werden möchte, zugleich auch *ad apud Acta* zu seinem Anwalde wolle bestellet haben u). Es blieb also der Churfürst

u) S. die erst angezogene Stolberg. *Deductio*, in den Beylagen, n. 98. p. 195. sq.

fürſt von Maynz, nach wie vor, in dem Beſitze der Grafſchaft Königſtein, und es iſt zwar nachher, in dieſem und den folgenden Jahren, noch verſchiedenes, wegen dieſer ſtreitigen Succeſſionsſache, verhandelt worden [v]); aber es ließ ſich damit immer mißlicher für die Grafen von Stolberg an, und der entſetzte Graf Albrecht Georg ſtarb darüber, im J. 1587., unverehlicht, worauf ſeine Brudersſöhne mit dem Churfürſten von Maynz, im J. 1590., einen ſehr nachtheiligen Vergleich eingiengen, wovon zu ſeiner Zeit weitere Nachricht erfolgen ſoll [w]). J. Chr. 1582

Auf unſerm K. Tage kam auch die Sache wegen der, von den Fränkiſchen Grafen und Herren, verlangten beſondern Stimmen, für einen jeden regierenden Herrn, auf den Kreistagen [x]) vor. Der Kayſer hatte nemlich das, von den Fürſten und Städten des Fränkiſchen Kreiſes, vor zwey Jahren, an Ihn erlaſſene Schreiben den gedachten Grafen und Herren communicirt, in welchem unter andern Jene geäuſſert hatten, daß die Grafen und Herren, wenn Sie ſich ja nicht beruhigen wollten, die Sache auf

v) S. eben dieſelbe, in den Beylagen, n. 59. 70. 71. 77. 78. 79. 90. et 119. Auſſerdem geben auch noch die Beylagen, ſub *Numeris* 45. 52. 57. 61. 68. 69. 72-76. 82-89. 92-96. 118. 121. et 134., weitere Erläuterungen in dieſer Sache, unter welchen ſich auch die bisher angeführten, und von dem Grafen Albrecht Georg auf dem K. Tage übergebenen Supplikationen gröſtentheils mit befinden.

w) J. A. Zeitfuchs Stolberg. Kirchen- und Stadt-Hiſt., p. 82. ſqq. und Köhlers Münzbeluſtig., P. XXI. n. 18. p. 144.

x) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 301-304.

J. Chr. 1582 auf dem nächsten R. Tage anbringen könnten. Allein die Letztern erwiederten darauf in ihrer
2 Febr. dem Kayser gegebenen Antwort, daß solches nicht nöthig wäre. Dann es sey nicht allein in dem Schwäbischen Kreise, wie die Fürsten und Städte selbst gestünden, sondern auch in den Rheinischen und Westfälischen Kreisen, ja fast durchgehends im H. R. hergebracht, daß ein jeder regierender Graf seine besondere Stimme auf den Kreisversammlungen habe. Und da selbst in dem Fränkischen Kreise eine jede der beiden regierenden Linien des Gräflichen Hauses von Hohenlohe, von dem Gegentheile eingestandener massen, ihre besondere Stimme habe; so sähen Sie nicht ab, warum solches nicht auch bey Ihnen Statt finden sollte, indem es bey Ihnen, mit der, von ihren Voreltern, geschehenen Abtheilung der Herrschaften eben die Gelegenheit habe, als wie bey den Grafen von Hohenlohe. Sie baten daher nochmals den Kayser, daß Er eine Commission auf den Bischof Dietrich von Worms, weil inzwischen der Bischof von Speyer gestorben wäre, und den H. Ludewig von Würtenberg erkennen, Sie bey seiner oder der Commissarien Erkentniß handhaben, und Sie, mit einer weitläuftigen Erörterung der Sache, nicht beschweren lassen möchte. Indessen brachte der Kayser die Sache doch an die R. Versammlung, stellte derselben die bisher in derselben
12 Aug. verhandelten Acten, mittelst eines Dekrets, zu, und verlangte um so mehr ein R. Gutachten, wie ungefähr dieser Streit, ohne viele Weitläuftigkeit, beyzulegen seyn möchte, weil die Fürsten des Fränkischen Kreises sich auf die gemeine Stände berufen hätten, und sich anderergestalt nicht einlassen wollten. Nun wurden zwar diese Schriften im

Reichs-

Reichs-Rathe verleſen; ich finde aber keine Nachricht: ob und was darauf ſey beſchloſſen worden y). 1. und 7 Sept. 1582

Die vetwittwete gefürſtete Gräfin von Aremberg, Margareta, übergab dem Kayſer ebenfalls eine Supplikation, worin Sie um eine Erklärung bat, zu welchem Kreiſe Sie eigentlich gerechnet werden ſollte. Sie wäre nemlich unlängſt von den Churfürſten, Fürſten und Ständen an den Chur-Rheiniſchen Kreis gewieſen worden, bey welchem ſie auch um einen Anſchlag, Sitz und Stimme angehalten, ſolche bekommen, und angenommen hätte. Allein Sie würde auch zu allen Verſammlungen des Niederländiſch-Weſtfäliſchen Kreiſes beſchrieben, und alſo auch zu demſelben, als wenn Sie dahin gehörte, gezogen. Damit Sie nun aber deswegen zur Richtigkeit kommen, und hinfüro wiſſen möchte, wohin Sie folgen, und wo Sie in Nothfällen Hülfe und Troſt verlangen ſollte, ſo bäte Sie den Kayſer, ſolches auf dem itzigen Reichstage dekretiren zu laſſen, und daß Ihr in dem Kreiſe, an den Sie gewieſen, und von dem Sie angenommen worden, beſonders wenn Sie in dem Chur-Rheiniſchen Kreiſe bleiben ſollte, ſowohl auf den allgemeinen, als den beſondern Kreistagen die gebührende Seßion gegeben würde, welches Sie, nebſt ihrem Sohne, zu verdienen, jederzeit befliſſen ſeyn wollte. Der Kayſer ſchickte 11t. n. den K. Ständen dieſe Supplikation zur Berathſchlagung, und Abfaſſung eines K. Gutachtens zu, wie ſie dann auch im Reichs-Rathe 13t. m.

y) *Acta Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 57. 31. et 20.

J. Chr. 1582 verlesen wurde z). Ich find' aber ebenfalls keine Nachricht: ob und was darauf beschlossen worden; jedoch ist bekannt, daß das Fürstenthum Aremberg heutiges Tages in dem Chur-Rheinischen Kreise begriffen sey.

Auch der Schwäbische Kreis erließ an die K. Versammlung eine Supplikation wegen der fremden Kaufleute und Hausirer, die gleich-
17 Sept. falls im K. Rathe abgelesen wurde. In derselben führen die gedachten Kreisstände an, daß fast an allen Orten des Kreises, auf dem Lande, die fremden Savoyer und andere Hausirer anfiengen, sich mit ihren Waaren, nicht allein bey dem gemeinen Manne, in den Dörfern und Flecken, sondern auch bey denen von Adel und höhern Ständen, indem sie alle Schlösser, Hofhaltungen, Klöster und Wohnungen durchkröchen, dergestalt einzudringen, daß dadurch die Commercien den Unterthanen der Fürsten und anderer Stände in den Städten entzogen würden. Weil Sie auch dabey diese Griffe practicirten, daß Sie dem gemeinen Manne die Waaren, als Tücher, Gewürze und alle Nothdurft, nicht allein vor die Thüre brächten, sondern ihm auch Ziel und Fristen zur Bezahlung, dagegen aber die Waaren desto theurer, gäben, damit Sie zur Erndte- und Herbst-Zeit mit Früchten und Weinen wieder bezahlt würden; so lockten Sie den armen Mann dermassen an sich, daß er, des Borgens halber, nicht mehr nach seiner Noth-

durft

z) Allerdemüthigste Supplication an die Kayſ. Maj. und erklerung, wie und in welchem Kreis die gefürste Grefin zu Arnberg sein soll, in *Act. Comit. August. MSS. A. D. W.*, Fascic. II. n. 51.

ſandten für Ihn eine Fürbitte bey dem Kayſer eingelegt hätten; ſo bäte Er nochmals um GOttes und der Gerechtigkeit willen, daß der Kayſer Ihm dasjenige, was Ihm, gegen die Kayſerliche Commiſſion, an Eigenthum und anderer Herren Lehen eingezogen worden, gnädigſt zuerkennen, und verordnen möge, daß Ihm ſolche, nebſt den brieflichen Urkunden, forderſamſt reſtituirt werden ſollten. Dagegen erböte Er ſich, daß Er dasjenige, was erweislich über die im K. Lehensbriefe verzeichnete Stücke zum K. Lehen gehörig ſeyn ſollte, wieder abtreten wollte. Soviel aber den Austrag der Hauptſache, des K. Lehen halber, betreffe, bäte Er nochmals, ſolchen dahin zu richten, daß ein gewiſſer Proceß, in was für einer Zeit nemlich, und in wie vielen Sätzen gegen einander verfahren werden ſollte, vorgeſchrieben werden möchte, damit die Sache befördert und kein nachtheiliger Aufſchub oder Gefährde geſucht würde t). J. Chr. 1582

Allein auch dieſe Vorſtellung war ohne alle Frucht, und der Graf Albrecht Georg ſah' ſich alſo genöthiget, noch zu Augſpurg ſeine Klage wider den Churfürſten von Maynz, mit angehängter Proteſtation, dem Kayſerlichen Hofraths-Präſidenten und Räthen zu übergeben. 27 Spt. In derſelben ſtellte Er nun vor, daß zwar der Churfürſt von Maynz, eine *Citation* ex Lege *diffamari* wider Ihn ausgebracht hätte, daß Er nemlich ſeine Klage und Forderung am Kayſerlichen Hofe einbringen ſolle. Allein dieſer Proceß ſey nicht allein Ihm, ſondern auch andern Ständen, und

t) *Deductio* des Gräflichen Stolbergiſchen Erb-Rechtens ꝛc., die Graffſchafft Königſtein belangend, mit 134. Beylagen; (ſ. l. 1663. fol.) in den Beylagen, n. 97. p. 194. ſq.

trüglicher und v
habe; mithin die er
woraus der Proceß
selben und der Lad
Er auch ein Räub
doch, mit Grund
dens und der allg
haben diffamiren,
Er wider alle Rec
den, mit Gewalt,
Er solche Diffamat
betrüglicher und
hätte. Indessen wür
Strafe eines ewige
gen, seine wohlgegrü
ausdrücklichen Protes
oder den übrigen R.
einigem Nachtheile
bringen, weshalb Er a
mittelst einer schriftlic
mit nicht etwa dieselb

fürst von Maynz, nach wie vor, in dem Besitze der Grafschaft Königstein, und es ist zwar nachher, in diesem und den folgenden Jahren, noch verschiedenes, wegen dieser streitigen Successionssache, verhandelt worden [v]); aber es ließ sich damit immer mißlicher für die Grafen von Stolberg an, und der entsetzte Graf Albrecht Georg starb darüber, im J. 1587., unverehlicht, worauf seine Brudersöhne mit dem Churfürsten von Maynz, im J. 1590., einen sehr nachtheiligen Vergleich eingiengen, wovon zu seiner Zeit weitere Nachricht erfolgen soll [w]). J. Chr. 1582

Auf unserm K. Tage kam auch die Sache wegen der, von den Fränkischen Grafen und Herren, verlangten besondern Stimmen, für einen jeden regierenden Herrn, auf den Kreistagen [x]) vor. Der Kayser hatte nemlich das, von den Fürsten und Städten des Fränkischen Kreises, vor zwey Jahren, an Ihn erlassene Schreiben den gedachten Grafen und Herren communicirt, in welchem unter andern Jene geäussert hatten, daß die Grafen und Herren, wenn Sie sich ja nicht beruhigen wollten, die Sache auf

v) S. eben dieselbe, in den Beylagen, n. 59. 70. 71. 77. 78. 79. 90. et 119. Ausserdem geben auch noch die Beylagen, sub *Numeris* 45. 52. 57. 61. 68. 69. 72-76. 82-89. 92-96. 118. 121. et 134., weitere Erläuterungen in dieser Sache, unter welchen sich auch die bisher angeführten, und von dem Grafen Albrecht Georg auf dem K. Tage übergebenen Supplikationen gröstentheils mit befinden.

w) J. A. Zeitfuchs Stolberg. Kirchen- und Stadt-Hist., p. 82. sqq. und Köhlers Münzbelustig., P. XXI. n. 18. p. 144.

x) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 301-304.

da ſelbſt in dem Fr
beiden regierend
Hauſes von Hoh
eingeſtandener maſſ
habe; ſo ſähen Sie
auch bey Jhnen S
Jhnen, mit der, vo
Abtheilung der H
heit habe, als wie
lohe. Sie baten d
Er eine Commiſſi
von Worms, wel
Speyer geſtorben
von Würtenberg
der Commiſſarien
Sie, mit einer we
Sache, nicht beſch
brachte der Kayſer
ſammlung, ſtellte
verhandelten Acten,
und verlangte um ſo

Reichs-Rathe verleſen; ich finde aber keine Nachricht: ob und was darauf ſey beſchloſſen worden y). 1. und 7 Sept. 1582

Die verwittwete gefürſtete Gräfin von Aremberg, Margareta, übergab dem Kayſer ebenfalls eine Supplikation, worin Sie um eine Erklärung bat, zu welchem Kreiſe Sie eigentlich gerechnet werden ſollte. Sie wäre nemlich unlängſt von den Churfürſten, Fürſten und Ständen an den Chur-Rheiniſchen Kreis gewieſen worden, bey welchem ſie auch um einen Anſchlag, Sitz und Stimme angehalten, ſolche bekommen, und angenommen hätte. Allein Sie würde auch zu allen Verſammlungen des Niederländiſch-Weſtfäliſchen Kreiſes beſchrieben, und alſo auch zu demſelben, als wenn Sie dahin gehörte, gezogen. Damit Sie nun aber deswegen zur Richtigkeit kommen, und hinfüro wiſſen möchte, wohin Sie folgen, und wo Sie in Nothfällen Hülfe und Troſt verlangen ſollte, ſo bäte Sie den Kayſer, ſolches auf dem itzigen Reichstage dekretiren zu laſſen, und daß Ihr in dem Kreiſe, an den Sie gewieſen, und von dem Sie angenommen worden, beſonders wenn Sie in dem Chur-Rheiniſchen Kreiſe bleiben ſollte, ſowohl auf den allgemeinen, als den beſondern Kreistagen die gebührende Seßion gegeben würde, welches Sie, nebſt ihrem Sohne, zu verdienen, jederzeit befliſſen ſeyn wollte. Der Kayſer ſchickte den R. Ständen dieſe Supplikation zur Berathſchlagung, und Abfaſſung eines R. Gutachtens zu, wie ſie dann auch im Reichs-Rathe 11t. m. 13t. m.

y) *Acta Comit. Auguſt. MSS. A. D. W.*, Faſcic. II. n. 57. 31. et 20.

J. Chr. 1582 Tag, zwischen Oesterreich und Salzburg sey abgewechselt worden. Weil aber solches beschwerlich wäre, und es auch damit unordentlich zugienge; so hätte man sich, von beiden Theilen, dahin verglichen, daß Sie hinfüro, von einem Punkte der Kayserlichen Proposition zum andern, mit einander abwechseln wollten, auf welche Art die Sachen hoffentlich etwas richtiger tracktirt werden sollten. Es machte auch hierauf sofort Oesterreich mit dieser Alternativ den Anfang und trug unter andern vor, in welcher Ordnung die Kayserliche Proposition in Berathschlagung zu nehmen wäre; wobey der Oesterreichische Gesandte, dem dißmal die erste Stimme auf der geistlichen Fürstenbank gebührte, dahin stimmte, daß, seiner Meinung nach, in den Berathschlagungen eben die Ordnung zu beobachten wäre, wie solche in der Kayserlichen Proposition gehalten worden, mithin zuerst der Contributionspunkt, und hernach die übrigen, wie sie in der Kayserlichen Proposition auf einander folgten, zu berathschlagen wären. Dieser Meinung trat sogleich Bayern bey, und zuletzt wurde, durch die mehrere Stimmen, beschlossen, daß man zwar die Berathschlagung solange anstehen lassen wollte, bis die Kayserliche Proposition, nebst ihren Beylagen, gänzlich würde abgeschrieben seyn, daß aber alsdann, nach der Ordnung der, in der Kayserlichen Proposition, enthaltenen Punkte, mit der Berathschlagung fortgeschritten werden sollte b).

Nach eben diesem Protokolle des Fürsten-Rathes hat der Oesterreichische Gesandte bey der Gelegenheit, daß über die R. Städtische Beschwer-

b) Protokoll des R. Fürsten-Rathes *MS.*, in *A. D. W.*, fol. 2. b. 3. a. et 6. a.

durft in die Städte und auf die Märkte gienge, J. Chr.
ſondern dieſe fremde Hauſirer erwartete. Wenn 1582
nun die Früchte und der Wein eingeerndtet worden, kämen dieſelben, forderten ihre Bezahlung, und raubten dem armen Mann den Vorrath aus der Hand. Ja Sie hätten ſogar an etlichen Orten angefangen, Keller und Kaſten, zum Vorkaufe, zu miethen, die Früchte aufzuſchütten, und den Wein zu behalten. Dadurch aber vertheuerten Sie alle Victualien, ſaugten den armen Mann aus, ſchmälerten das Gewerbe der Unterthanen von Fürſten und Ständen, bereicherten ſich mit dem Wucher, und trügen mit dem Reichen, in ſeinen Contributionen und Beſchwerden, gar kein Mitleiden, gäben auch an keinem Orte Steuer und Gaben, und wären weder dem Reiche, noch den Ständen unterworfen und zugethan. Es erfordere daher die unumgängliche Nothdurft, beſonders weil ohnehin alle Commercien, in ganz Teutſchland, wegen der langwierigen ausländiſchen Kriege, in merklichen Abgang und Verfall gerathen wären, daß man, zu Erhaltung des Gewerbes bey den Ständen und ihren Unterthanen, zu Abwendung des ungebührlichen Eigennutzes und Wuchers der fremden und ausländiſchen Perſonen, wie auch der Steigerung und Ueberſetzung des armen Mannes, und endlich zu Verhütung des Vorkaufes und der Vertheuerung der Victualien, auf dem itzigen K. Tage, nicht allein dieſes Unheil, durch eine allgemeine K. Conſtitution, ernſtlich abſtelle, ſondern auch die Sache, zur würklichen Exekution, dahin bedenke und richte, daß allen fremden und in Teutſchland nicht gebornen Perſonen ſolches Hauſiren und ungleiche Gewerbe verbo-

J. Chr. 1582 sandten geäussert haben, daß die Churfürsten, wenn Sie gleich, als vermögende Stände, ein mehreres bewilligten, deswegen dennoch den andern unvermögenden Ständen nichts beschwerliches aufdringen könnten. Dem ungeachtet wurde, durch die Mehrheit der Stimmen, beschlossen, daß man sich mit den Churfürsten über die 40. Monate vergleichen wollte. Allein 7. Aug. da man hierauf mit den R. Städten die Re- und Correlation anstellte; so protestirten diese wider solchen von den beiden höhern R. Collegien gefaßten Schluß, und erklärten, daß in dergleichen Dingen, die zwar alle, aber doch jeden besonders, beträfen, keiner dem andern etwas präjudiciren könnte [f]), woraus dann zu ersehen, daß auch auf unserm R. Tage die bekannte Frage: ob, bey den Berathschlagungen über die Bewilligung der R. Anlagen, die mehrere Stimmen gelten? streitig geblieben sey. Endlich ist auch noch aus diesem mehr erwähnten Protokolle anzuführen, daß, nach dem Gutachten des Supplikations-Rathes, ein Interceßionsschreiben an den König von Spanien, wegen Bezahlung des Frundsbergischen Kriegsvolkes 21 e. m. 11 Spt. verabredet [g]), und zuletzt beschlossen worden, daß ein jeder Stand drey Gulden, zur Verehrung an die Diener und Aufwärter des R. Erbmarschalls, beytragen sollte [h]).

Der seines hohen Alters und grosser Verdienste halber verehrungswürdige Herr Etatsrath von Moser hat in einer eigenen Abhandlung behauptet, daß der Grund der itzigen Stimmen der weltlichen altfürstlichen Häuser in dem Für-

f) S. Eben dasselbe, fol. 28. a. et b.
g) S. Eben dasselbe, fol. 41. a.
h) S. Eben dasselbe, fol. 51. b.

dessen nicht versehen können. Sie wären aber J. Chr.
der Meinung, daß man den Kayser ersuchen 1582
müßte, von diesem Begehren abzustehen, weil
man ohnehin die itzige Türkenhülfe, mit grosser
Beschwerung der armen Unterthanen, bewilliget
hätte. Man beschloß daher durch die mehrern
Stimmen, daß man sich, aus Mangel der
Vollmachten, in keine Bewilligung dieser
Bitte einlassen könnte, und also der Kayser zu bit-
ten wäre, von seinem Begehren abzustehen.
Bey der hierauf mit dem Churfürstlichen Colle- 4. Aug.
gium angestellten Re- und Correlation referirte
Salzburg, wozu man sich im Fürsten-Rathe,
wegen der vom Kayser gesuchten privat Hülfe,
entschlossen habe; worauf dann auch die Chur-
fürsten, bey der abermaligen Correlation, erklär- 7. eiusd.
ten, daß der Kayser, wegen der nunmehro bewil-
ligten stattlichen Türkenhülfe, sein übriges Be-
gehren, wegen einer Beysteuer zu seinem Unter-
halte, ruhen lassen möchte. Als nun beide hö-
here R. Collegien zur zweiten Re- und Corre-
lation auch mit den R. Städten schritten; so zeig- d. e.
ten diese an, daß Sie sich mit dem Begehren des
Kayſers, wegen seiner Unterhaltung, nicht
beschweren lassen könnten, indem Sie bereits zu
solchem Ende die Städtesteuer erlegen müßten,
und also nicht schuldig wären, ein mehreres zu
bezahlen c).

Sogleich in der ersten Session des Fürsten- 6. Jul.
Rathes übernahm der Oesterreichische Ge-
sandte, Johann Achilles Ilsung, das Direckto-
rium, und zeigte an, daß zwar in demselben sonst
und auf den vorigen R. Tagen, von Tag zu

c) Protokoll des R. Fürsten-Rathes *MS.* in *A. D. W.*, fol. 21. a. 23. b. - 24. b. 25. b. 27. b. et 28. b. sq.

J. Chr. 1582 Paar Jahren, einen heftigen Bestreiter bekommen an dem Herzoglich Sachsen-Hildburghausischen Regierungs- und Consistorialrathe, dem Herrn Johann Ulrich Röder, welcher, in einer eigenen gelehrten Schrift, die Moserische Hypothese, besonders in Ansehung des Herzoglich-Sächsischen Hauses, zu widerlegen sucht, meines Erachtens aber darin zu weit gehet, wenn Er behaupten will, daß man, in Ansehung der Anzahl der Stimmen im R. Fürsten-Rathe, vor dem J. 1653., keine gewisse, unveränderliche und feste Grundsätze gehabt habe, und also der Grund der gegenwärtigen, aus dem Westfälischen Frieden nicht herrührenden, Stimmen der altfürstlichen Häuser einig und allein in der Observanz des R. Tages vom J. 1653. zu finden sey. Denn ob ich gleich überzeugt bin, daß die Observanz des J. 1582. nicht den einzigen Grund jener R. Tagsstimmen enthalte; so kann doch auch nicht die Observanz des J. 1653. dafür ausgegeben werden, weil viele Fälle vorhanden sind, daß die Stimme einer ausgestorbenen Fürstlichen Linie, schon vor dem J. 1653., von dem Landesfolger fortgeführt, und dadurch zu einem Reichs-Herkommen geworden [f]).

Währendem R. Tage nahm der Kayser zu Augspurg einige Belehnungen vor, deren ich noch gedenken muß. Es hatte sich nemlich auch der, im

f) Joh. Ulr. Röder von den Herzoglich Sächsischen Reichstagsstimmen, und der Frage: ob der Grund der jetzigen Stimmen der altweltfürstlichen Häuser im Reichsfürstenrath, und besonders der Herzoglich Sächsischen, in der Observanz des Reichstags von 1582. zu suchen sey; Hildburghausen, 1779. 4. Cf. Zugabe zu den Götting. gel. Anzeigen vom J. 1780. n. 11. p. 169.-176.

im vorigen Jahr erwählte, neue Churfürſt von Trier, Johannes der VII. *), zu Augſpurg eingefunden, welcher daſelbſt, in der heiligen Kreuzkirche, von dem anweſenden Päbſtlichen Legaten, dem Cardinal ludewig Madruz, B. zu Trident, mit Aſſiſtenz des Päbſtlichen Nuncius, Johann Franz Bonhome, B. zu Vercelli, und des B. Franz zu Spora, zum Biſchof geweihet wurde. Und hierauf bat Er auch den Kayſer um die Belehnung mit den zu ſeinem Erzſtifte gehörigen Landen und Regalien, welche auch an dem dazu beſtimmten Tage, in dem Kayſerlichen Quartier, mit folgenden Feyerlichkeiten, vor ſich gieng. Der Kayſer begab ſich nemlich, unter Vortragung der R. Inſignien, nemlich der Krone durch den R. Erb-Schenken, Fridrichen, Freyherrn zu Limpurg, des Szepters durch den R. Erbkämmerer, den Grafen Eitel Friedrich zu Hohenzollern, des R. Apfels durch den Kayſerlichen Kuchelmeiſter, Melchiorn von Breitbach oder Grattbach, und des bloſſen R. Schwerdtes durch den R. Erbmarſchallen von Pappenheim, und unter Begleitung des Churfürſtens von Maynz, der Biſchöfe von Würzburg und Straßburg, der Herzoge Wilhelm und Ferdinand von Bayern, und etlicher anderer ausländiſcher Erzbiſchöfe und Biſchöfe, Prälaten, Grafen, Herren und Geſandten, in die zu dieſer Handlung zugerichtete Ritter- oder Tafelſtube, wo Er ſich auf ſeinem Throne niederließ, und die R. Erbbeamten, mit den Kayſerlichen Inſignien, ſich zur rechten Hand des Thrones ſtellten. Bald darauf kamen etliche Chur-Trieriſche Räthe, fielen zuerſt unter der

A. Chr. 1582 17 Jul. 12 Aug.

20. e. m.

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 466.

ſolchen von den
faßten Schluß
chen Dingen, d
ſonders, betrá
präjudiciren kö
daß auch auf unſe
ob, bey den B
willigung der
men gelten? ſti
auch noch aus die
anzuführen, daß,
21 e. m. plikations-Rat
ben an den Kön
zahlung des Fri
11 Spt. verabredet 9), und
ein jeder Stand
an die Diener und
ſchalls, beytragen
Der ſeines
dienſte halber vereh
von Moſer hat in

Fürſten-Rathe in der Obſervanz unſers Reichsrages zu ſuchen ſey, und alſo eine jede Fürſtliche Familie, bis auf etliche ſehr wenige, weder mehr, noch weniger Stimmen habe, als ſie juſt in dem J. 1582. regierende Linien und Herren gehabt hätte. Es hat auch ſolches in Anſehung der meiſten altfürſtlichen Häuſer, als z. E. Burgund, Bayern, Pfalz, Braunſchweig, Lüneburg, Würtenberg, Mecklenburg, Pommern, Sachſen-Lauenburg, Holſtein, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Hennеberg, Lothringen und Aremberg, gar keinen Zweifel. Allein der Herr Etatsrath von Moſer hat ſelbſt erkannt, daß dieſer ſein angegebener Grund, in Betracht einiger anderer altfürſtlichen Familien, als z. E. bey Oeſterreich, Sachſen, Brandenburg, Heſſen und Baden, ſich nicht wohl anwenden lieſſe. Er hat zwar dieſe Zweifel und die daher zu machende Einwürfe zu heben geſucht; allein es iſt nicht auf eine ſolche Art geſchehen, daß man ſich dabey völlig beruhigen könnte, und zuletzt äuſſert Er noch, daß der heutige Zuſtand der weltlichen altfürſtlichen Stimmen im Fürſtlichen Collegium einem bloſſen ungefähren Zufalle zuzuſchreiben ſey, der auf das J. 1582. und unſern damaligen R. Tag paſſe, indem es wohl niemanden auf demſelben möge in den Sinn gekommen ſeyn, daß die Stimmen im R. Fürſten-Rathe ſich künftig beſtändig nach dem damaligen Fuße reguliren ſollten [1]). Dieſe Meinung des Herrn Etatsraths von Moſer hat übrigens, vor ein Paar J. Chr. 1582

1) *Moſeriana* (Leipzig, 1739. 8.) 1. Stück, cap. I. p. 1.-43. und Moſers T. Staats-Recht, T. XXXIV. L. III. c. 168. Sect. III. §. 5.-54. p. 279.-305.

1582 aber der Kayſer ausblieb, ſo kehrten Sie nach
14 Jun. Augſpurg zurück, und erwarteten daſelbſt deſſen Ankunft.

27. e. m. Als nun dieſelbe erfolgt war, und Ihnen ein
29. e. m. Tag zur Audienz war beſtimmt worden; ſo eröff-
31. e. m. neten, den Tag vorher, die Königlichen Geſandten dem Herzoglichen, daß Sie von ihrem Herrn, laut beſonderer Vollmacht, den Befehl hätten, dahin zu ſehen, daß nunmehro auch des Königs jüngſter Bruder, H. Johannes der jüngere zu Sonderburg, die geſamte Hand an Holſtein, Stormarn und Ditmarſen erhalten, und in die Anwartſchaft auf die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt mit aufgenommen werden möchte, welches Sie dann auch dem Kayſer vorzutragen willens wären. Allein der Herzogliche Geſandte, Hennecke Ranzow, erwiderte darauf, daß Er dazu von ſeinem Herrn, dem H. Adolfen, keinen Befehl hätte, und mit der Sache nichts zu thun haben wollte, noch in dasjenige, was ſeinem Herrn zum Nachtheil gereichen möchte, irgends willigen könnte; inzwiſchen wolle Er es an ſeinen Herrn gelangen laſſen, und deſſen fernern Befehl einholen. Ob nun gleich die Königlichen Geſandten hierauf erklärten, daß Sie die Punkte ihrer Geſamtwerbung, worauf der König und der H. Adolf Sie alle drey bevollmächtiget hätte, und dann die beſondere Werbung, weshalb Sie nur von dem König und dem H. Johannes dem jüngern Befehl bekommen, in ihrem Vortrage an den Kayſer, mit Uebergebung verſchiedener Vollmachten und Befehle, dergeſtalt von einander unterſcheiden wollten, wie es die Gebühr erforderte; ſo blieb doch der Herzogliche Geſandte bey ſeiner vorigen Erklärung.

Im

In der hierauf bey dem Kayſer gehabten Audienz führte der dritte Geſandte, Joachim Reich, das Wort, und entſchuldigte den König und den Herzog, daß Sie, wegen wichtiger Angelegenheiten und einer vorhabenden nothwendigen Reiſe, nicht perſönlich hätten auf den K. Tag kommen, und die Lehen empfangen können; bat aber: 1) daß der Kayſer, nach nunmehro bald abgelaufenem Lehensindulte, den, durch das Abſterben des H. Johanns des ältern, erledigten dritten Theil des Herzogthums Holſtein und der demſelben einverleibten Länder, Stormarn und Ditmarſen, Ihnen zu Lehen reichen möchte, als wozu Sie alle drey von dem König und dem H. Adolfen, Er aber, der licentiat Reich, und Heinrich von Alefeld, von dem König und deſſen Bruder, dem H. Johann dem jüngern, mit genugſamer Gewalt und Vollmacht, abgefertiget worden. 2) Erſuchten Sie auch den Kayſer, daß Er, in Anſehung der, von weiland K. Maximilian dem II., dem König von Dännemark und den Herzogen Johann dem ältern und Adolfen zu Schleswig und Holſtein ertheilten, und von dem itzigen Kayſer, bey der zu Linz geſchehenen Belehnung des Königs und des H. Adolfs, ihnen beſtätigten Anwartſchaft auf die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt *), um allen Mißverſtand und ungleiche Deutung zu verhüten, woraus weitere Zweifel und Ungelegenheiten entſpringen könnten, ſolche Expectanz dergeſtalt verändern laſſen möchte, daß, wenn die, von dem Grafen Gerhard von Oldenburg und Delmenhorſt, abſtammenden männlichen Erben gänzlich abgehen würden, als-

29 Jun. 1582

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im VI. Bande, S. 399.-401. und im VIII. Bande, S. 430. f.

J. Chr. 1582 alsdann der König und der H. Adolf, wie auch H. Johannes der jüngere, wenn Er solches mit begehren und verlangen würde, und ihre sämtliche männliche Erben, sonst aber niemand, als die rechten Agnaten und Lehensfolger, die gewisse Anwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nach Verordnung der Kayserlichen und des H. R. gemeinen Lehensrechte, haben sollten. Sie, die Königlichen Gesandten hätten auch, vom H. Johannes dem jüngern, den Auftrag und Befehl, den Kayser zu bitten, diese Expectranz auch auf Ihn, *iure agnationis*, zu erstrecken, und ihr Herr, der König, hätte Ihnen befohlen, solches Ansuchen seines Bruders dem Kayser, zu gnädigster Bewilligung, bestens zu empfehlen.

Endlich und 3) seyen zwar der König und der H. Adolf zu diesem R. Tage beschrieben worden, und Sie hätten auch hierauf Sie, als ihre Gesandten, mit genugsamer Gewalt, abgefertiget. Allein es walteten, bekannter massen, zwischen dem Fürstlichen Hause Holstein und einigen andern Ständen, als Würtenberg, Niedersachsen und Anhalt, wegen der Session im R. Fürsten-Rathe, allerhand Streitigkeiten ob, also daß Holstein noch bis itzo keine gewisse Session im Reichs-Rathe habe, deswegen sich auch die Holsteinischen Gesandten, auf den vorigen R. Tagen, des Sitzens und Berathschlagens im Reichs-Rathe enthalten hätten. Ob auch gleich die Königlichen und Herzoglichen Gesandten, auf dem Speyerischen R. Tage, im J. 1570., bey dem Kayser und den R. Ständen, um ein Dekret, wodurch dem Hause Holstein eine gewisse Session angewiesen würde, mündlich und schriftlich, angehalten hätten; so

sey

Auch König Friedrich II. von Dänne- J. Chr.
mark und ſein Oheim, der H. Adolf von Schles- 1582
wig-Holſtein-Gottorp, denen vor ein Paar Jahren ihres verſtorbenen reſpective Oheims und Bruders, des H. Johanns zu Schleswig-Holſtein-Hadersleben Landesantheil zugefallen war, und den Sie hierauf, im vorigen Jahr, mit einander getheilet hatten †), ſuchten deswegen bey dem Kayſer, in ſoweit dieſer Anfall im Herzogthume Holſtein gelegen war, um die Belehnung an, weil der ihnen darüber ertheilte Muthſchein zu Ende lief. Da nun auch der Kayſer den König und den Herzog, als Herzoge von Holſtein, auf den R. Tag nach Augſpurg berufen hatte; ſo ſchickten der K. Friedrich Heinrichen von Alefeld und Joachim Reichen, der H. Adolf aber Hennecken Ranzow, als ihre Geſamtgeſandten, nach Augſpurg, um ſowohl die Lehen über den, ihnen angefallenen, dritten Theil des Herzogthums Holſtein und der demſelben einverleibten Länder, Stormarn und Ditmarſen, zu empfangen, als auch ſonſt noch ein und anderes bey dem Kayſer zu ſuchen. Die Geſandten langten auch ſehr zeitig zu Augſpurg 31 May
an, und giengen auf ein erhaltenes falſches Gerüchte, als ob der Kayſer ſchon in der Mitte des Brachmonats zu München eintreffen würde, demſelben 6. Jun.
bis dahin entgegen, in Hoffnung, daſelbſt beſſere Gelegenheit zu finden, die ihnen anbefohlne Sachen bey dem Kayſer anzubringen, und zu ſchleunigerer Expedition einen guten Anfang zu machen. Weil aber

Iers Annal. Ferdinand., T. I. ad a. 1582. p. m. 237.-240. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 656.

†) S. im XI. Bande der N. T. A. G., S. 482.-487.

J. Chr. 1582 sandten, der von Alefeld und der L. Reich, zufolge ihres Befehls, den H. Johannes den jüngern in solcher Lehenssinnung mit begreifen wollten, und das Formular darnach eingerichtet hätten, wie solches auch in dem mündlichen Vortrage an den Kayser und in ihren übergebenen Supplikationen jedesmal geschehen war; so pro-
12 Aug. testirte dawider der Herzogliche Gesandte, Hennecke Ranzow, sowohl vor Ihnen, als auch vor dem Kayserlichen Vicekanzler, daß Er nemlich dazu nicht willigen könnte, daß der H. Johannes der jüngere in der Lehenssinnung und Empfangung mit begriffen würde, weil Er, von seinem Herrn, dem H. Adolfen, dazu nicht befehliget sey, und Er seinen Befehl nicht übertreiten dürfte.

13. e. m. Darüber gieng die Investitur auf den bestimmten Tag nicht vor sich, sondern der Vicekanzler zeigte den Königlichen Gesandten an, daß der Kayser die Gesamtbelehnung, ohne die ausdrückliche Bewilligung des H. Adolfs oder dessen bevollmächtigten Gesandtens, dem H. Johannes dem jüngern nicht ertheilen würde.

20. e. m. Es erfolgte auch hierauf ein Kayserliches Dekret, des Inhaltes, daß, so gerne auch der Kayser wegen der begehrten beiden Punkte, in Abänderung und Erstreckung der Investitur weiland H. Johanns des ältern erledigten dritten Theils am Fürstenthume Holstein, und des Expectanzbriefes auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zum Besten H. Johanns des jüngern, willfahren wollte, Er solches doch, aus den bekannten Ursachen, nicht füglich thun könne, und es daher bey der vorhin gethanen Belehnung und ertheilten Expectanz
21. e. m. bewenden liesse. Gleich darauf that Hennecke

Ran-

In der hierauf bey dem Kayſer gehabten Audienz führte der dritte Geſandte, Joachim Reich, das Wort, und entſchuldigte den König und den Herzog, daß Sie, wegen wichtiger Angelegenheiten und einer vorhabenden nothwendigen Reiſe, nicht perſönlich hätten auf den R. Tag kommen, und die Lehen empfangen können; bat aber: 1) daß der Kayſer, nach nunmehro bald abgelaufenem Lehensindulte, den, durch das Abſterben des H. Johanns des ältern, erledigten dritten Theil des Herzogthums Holſtein und der demſelben einverleibten Länder, Stormarn und Ditmarſen, Ihnen zu Lehen reichen möchte, als wozu Sie alle drey von dem König und dem H. Adolfen, Er aber, der licentiat Reich, und Heinrich von Alefeld, von dem König und deſſen Bruder, dem H. Johann dem jüngern, mit genugſamer Gewalt und Vollmacht, abgefertiget worden. 2) Erſuchten Sie auch den Kayſer, daß Er, in Anſehung der, von weiland K. Maximilian dem II., dem König von Dännemark und den Herzogen Johann dem ältern und Adolfen zu Schleswig und Holſtein ertheilten, und von dem itzigen Kayſer, bey der zu Linz geſchehenen Belehnung des Königs und des H. Adolfs, ihnen beſtätigten Anwartſchaft auf die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt *), um allen Mißverſtand und ungleiche Deutung zu verhüten, woraus weitere Zweifel und Ungelegenheiten entſpringen könnten, ſolche Expectanz dergeſtalt verändern laſſen möchte, daß, wenn die, von dem Grafen Gerhard von Oldenburg und Delmenhorſt, abſtammenden männlichen Erben gänzlich abgehen würden, als-

29 Jun. 1582

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im VI. Bande, S. 399. 1401. und im VIII. Bande, S. 430. f.

J. Chr. 1582 Testament in der Hand hatte, und der Kayserliche Obristkämmerer, Wolf Rumpff; es waren auch weder Churfürsten und Fürsten, noch ihre Gesandten zugegen, sondern nur die Kayserlichen R. Hofräthe, und unter denselben die Grafen Albrecht Georg von Stolberg, Ernst Friedrich von Zollern, Ludewig von Löwenstein, Julius von Salm, u. a. m. Nachdem die Königlichen und Herzoglichen Gesandten, von denen aber der Herzogliche, Henneke Ranzow, wegen einer Ihn befallenen Krankheit, nicht mit zugegen seyn konnte, in die Kayserliche Kammer waren geführet worden, und sowohl an der Thüre, als auch in der Mitte der Kammer auf die Knye gefallen, wobey der Kayser sein Haupt entblößte; so hielt der Viceniat Reich, knyend, die Anrede, worin Er den König und den H. Adolfen, wegen ihrer Abwesenheit, entschuldigte, (welches heutiges Tages nicht mehr gewöhnlich ist, wenn ein Churfürst oder Fürst, der zugleich ein regierender König ist, die Lehen empfängt,) und in ihrem Namen, für Sie und ihre beiderseitige Leibes-Lehenserben, um die Belehnung und einen Lehensbrief, über den Ihnen angefallenen dritten Theil des Herzogthums Holstein, bat, jedoch dergestalt, daß, so oft das Lehen erlediget würde, solches bey dem Kayser und dem H. R. gesucht und empfangen werden sollte; wobey Sie sich, zu Leistung des gewöhnlichen Lehenseides, erboten.

Nach geendigter Rede, ließ der Kayser den Vicekanzler zu sich kommen, und sprach mit Ihm heimlich, worauf derselbe den Gesandten, im Namen des Kaysers, antwortete, daß der Kayser gesonnen sey, Ihnen, nach geschwornem Eide, das Lehen zu reichen. Es legte sodann

sey doch darauf nichts erfolgt, sondern man ha- J. Chr.
be in der Maynzischen Kanzley, bey Abfas- 1582
sung des R. A., alles Widerspruches und Pro-
testation der Königlichen und Herzoglichen
Gesandten ungeachtet, das Haus Holstein un-
ter Niedersachsen gesetzt, jedoch ohne vorgän-
gige Erkentniß des Kaysers und der R. Stän-
de. Weil es aber dem König und dem H. Adol-
fen bedenklich falle, darein zu willigen, daß das
Haus Holstein so erniedriget und zurückgesetzt
worden; so hätten Sie, die Gesandten, den ge-
messenen Befehl, ehe Sie sich jemals im Reichs-
Rathe einstellten, bey dem Kayser um ein De-
kret wegen der Session für Holstein anzuhalten,
damit der König und der Herzog eine Gewiß-
heit wegen ihrer gebührenden Session erlangen
möchten, als weshalb Sie auch um eine Erklä-
rung bitten wollten. Auf diesen mündlichen Vor-
trag antwortete der Kayser selbst, daß Er ihre
übergebene Schriften durchsehen, selbige zur
Berathschlagung stellen, und sich darauf mit
dem ersten erklären wolle.

Dem ungeachtet wurden die Gesandten von
Tag zu Tage, und von Woche zu Woche, ob Sie
gleich unabläßig sollicitirten, und dem Vicekanz-
ler, D. Vieheuser, zu mehrerer Beförderung
der Sache, ein Geschenk von 100. R. Thalern
machten, mit guten Worten und Vertröstungen so-
lange aufgehalten, bis Sie endlich vom Vice- 11 Aug.
kanzler den Bescheid erhielten, daß der Kayser
die Belehnung auf den 13. August vor sich ge-
hen lassen wolle; wobey Er aber verlangte, daß Sie
Ihm zuvor die Form der Lehensinnung, wie
Sie solche mündlich dem Kayser vorbringen
würden, schriftlich, zu seiner Nachachtung, über-
geben möchten. Als nun die Königlichen Ge-

J. Chr. 1582 dann darauf geschehen solle, was gedachter Abschied mit sich bringe m).

Ausser diesen beiden umständlich beschriebenen Belehnungen mögen auf dem damaligen R. Tage auch noch etwa andere vorgefallen seyn, von denen mir aber nur noch eine bekannt ist, da nemlich der Kayser den Churfürsten Ludewig von der Pfalz, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und den H. Ludewig von Würtenberg, als Vormünder der noch minderjährigen drey Brüder und Marggrafen von Baden-Durlach, Ernst Friedrich, Jacob und Georg Friedrich, für diese ihre Pflegsöhne und ihre Erben, und in deren Ermanglung für ihre Vetter, den Marggrafen Philipp zu Baden-Baden, und des Marggraf Christofs von Baden Söhne, belehnte. In dem darüber ausgefertigten Lehensbriefe werden als Reichslehen ange-

12 Sept.

m) Der Gesandten Relation von der Hollstein. Lehens-Empfängniß zu Wien, (Augspurg,) im J. 1582., in Joh. Friedr. Noodts Beyträgen zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Hist. der Hertzogth. Schleswig und Hollstein, 1. Stück; (Hamburg, 1744. 4.) n. XVIII. p. 52. - 72. Adam Henrich Lackmans Einleit. zur Schleswig-Holstein. Historie, P. I. (Hamburg, 1730. 8.) p. 668. - 671. Cf. Wahre Vorstellung des nähern *Successions*-Rechtens — — H. Joachim Ernsten zu Schleswig Hollstein ꝛc. an den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc., in *Diario Europ.*, T. XVII. in *App.*, p. 141. sq. und in den Beylagen, n. XVI., *ibidem*, p. 173. und Actenmässige Ursachen — — — warum der K. von Dännemark ꝛc. — — — — zu den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst allein und *privative* berechtiget ꝛc. ꝛc. in *Diario Europ.*, T. XXII. in *App.*, p. 33. sqq. und in den Beylagen, Lit. BBB., *ibidem*, p. 40. sq.

Ranzow den Königlichen Gesandten zu wis- J. Chr.
sen, daß sein, dieser Sache halber, an den H. 1582
Adolfen abgeschickter Bote zurückgekommen wäre, und den schriftlichen Bescheid mitgebracht hätte, daß H. Adolf Bedenken trage, den H. Johannes den jüngern in die Mitbelehnung des Fürstenthums Holstein aufzunehmen; zumal da Er deshalb niemals von dem H. Johannes wäre ersucht worden. Weil nun die Königlichen Gesandten, vor der Abreise des Kayſers von Augspurg, und vor Ablauf des Lehensindultes, keine neue Befehle, von dem König, einholen und erhalten konnten; so mußten Sie, zu Verhütung mehrern Nachtheils, sich gefallen lassen, die Belehnung mit dem dritten Theile des Fürstenthums Holstein, nur für den König und den H. Adolfen zu suchen, zu welcher Handlung Ihnen der Kayſer einen neuen Termin 31 Aug.
ansetzte.

Da diese Belehnung mit etwas andern Umständen vor sich gegangen, als die vorhin erwähnte Chur-Trierische; so wird nicht undienlich seyn, selbige etwas genauer anzuzeigen, um den damals beobachteten Unterschied zwischen einer Churfürstlichen und Fürstlichen Belehnung bemerken zu können. Sie geschah nemlich nicht in der Ritter- oder Tafel-Stube, wie jene, sondern in der Kayſerlichen Kammer. Der Kayſer saß nicht auf einem Throne, sondern nur auf einem Stuhle; die R. Erbbeamten mit den Reichs-Insignien warteten dabey nicht auf, sondern es stunden zur rechten Hand des Kayſers nur der R. Erbmarschall von Pappenheim mit dem blossen Schwerdte, der Kayſerliche Groß-Hofmeister, Adam von Dietrichstein, welcher das in rothen Sammet gebundene Neue

J. Chr. 1582 dann darauf geschehen solle, was gedachter Abschied mit sich bringe m).

Auſſer diesen beiden umständlich beschriebenen Belehnungen mögen auf dem damaligen K. Tage auch noch etwa andere vorgefallen seyn, von denen mir aber nur noch eine bekannt ist, da nemlich der Kayser den Churfürsten Ludewig von der Pfalz, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und den H. Ludewig von Würtenberg, als Vormünder der noch minderjährigen drey Brüder und Marggrafen von Baden-Durlach, Ernst Friedrich, Jacob und Georg Friedrich, für diese ihre Pflegsöhne und ihre Erben, und in deren Ermanglung für ihre Vetter, den Marggrafen Philipp zu Baden-Baden, und des Marggraf Christofs von Ba-
12 Spt. den Söhne, belehnte. In dem darüber ausgefertigten Lehensbriefe werden als Reichslehen ange-

m) Der Gesandten Relation von der Hollstein. Lehens-Empfängniß zu Wien, (Augspurg,) in J. 1582., in Joh. Friedr. Noodts Beyträgen zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Hist. der Hertzogth. Schleswig und Hollstein, 1. Stück, (Hamburg, 1744. 4.) n. XVIII. p. 52. - 72. Adam Henrich Lackmans Einleit. zur Schleswig-Holstein. Historie, P. I. (Hamburg, 1730. 8.) p. 668. - 671. Cf. Wahre Vorstellung des nähern *Successions*-Rechtens — — H. Joachim Ernsten zu Schleswig Hollstein ꝛc. an den Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc., in *Diario Europ.*, T. XVII. in *App.*, p. 141. sq. und in den Beylagen, n. XVI., *ibidem*, p. 173. und Actenmäſſige Ursachen — — — warum der K. von Dännemark ꝛc. — — — zu den Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst allein und *privative* berechtiget ꝛc. ꝛc. in *Diario Europ.*, T. XXII. in *App.*, p. 33. sqq. und in den Beylagen, Lit. BBB., *ibidem*, p. 40. sq.

dann der Groß-Hofmeister, knyend, das of- J. Chr.
fene Evangelienbuch auf des Kayſers Schooß, 1582
und hielt es auf der einen, ſo wie der ebenfalls knyende Obriſtkämmerer auf der andern Seite, die Geſandten aber ſtunden auf, knyeten vor dem Kayſer zum drittenmal nieder, und ſprachen, mit aufgelegten Fingern auf das Evangelienbuch, den Ihnen, vom Vicekanzler, vorgeleſenen Lehenseid von Wort zu Wort nach, wobey der Kayſer wieder ſein Haupt entblößte. Hierauf ließ ſich der Kayſer das Schwerdt vom R. Erbmarſchall geben, und hielt einem jeden den goldenen Knopf deſſelben zum Küſſen vor, den Sie auch mit den gewöhnlichen Ceremonien küßten, hernach aufſtunden, in der Mitte der Kammer wieder niederknyeten, und ihren Dank für die geſchehene Belehnung abſtatteten, auch hierauf, unter nochmaliger Niederknyung unter der Thüre, wobey der Kayſer wieder ſein Haupt entblößte, ihren Abtritt nahmen. H. Johannes der jüngere von Schleswig-Holſtein zu Sonderburg konnte alſo damals, wegen des vom H. Adolfen geſchehenen Widerſpruches, zur Mitbelehnung nicht gelangen. Einige Ta- 5 Sept.
ge nachher aber erließ der Kayſer an die Geſandten, wegen der geſuchten Anweiſung der Seßion im Fürſten-Rathe, ein Dekret, des Inhaltes, daß, wofern die Geſandten diejenigen, gegen welche ihre Herren, der Seßion halber, Beſchwerden hätten, namhaft machen, und gegen dieſelben, vermöge des Speyeriſchen R. A. vom J. 1570. †), ihre Klagen anbringen würden, alsdann

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 308. f.

...rnburg, und den ...
berg, als Vormünd...
drey Brüder und ...
Durlach, Ernſt F...
org Friedrich, für ...
ihre Erben, und in ...
Vettar, den Marggr...
Baden, und des Ma...
12Sept. dem Söhne, belehn...
fertigten Lehenbrief ...

m) Der Geſandten R...
hens-Empfängni...
J. 1582., in Joh. ...
Erläuterung der Civil...
der Herzogth. Schles...
(Hamburg, 1744. ...
Adam Henrich Lack...
Holſtein. Hiſtorie, ...
p. 668. - 671. Cf. ...
hern *Succeſſion* - Re...
Ernſten zu Schlesw...
ſchafften Oldenburg...

angegeben die Marggrafſchaften Baden und J. Chr.
Hachberg, die halbe Grafſchaft Eberſtein, 1582
die Herrſchaft Uſenberg, die Windeckiſchen Lehen, der halbe Theil an der Burg und Stadt Malberg, mit ihren Zugehörungen, Mannen und Wildbannen, ferner an dem Rieth und ihren zugehörigen Mannen und Wildbannen, ingleichen an dem Ried, und ihren zugehörigen Dörfern, Flecken, Leuten und Gütern, an den Dörfern Kuppenheim, Uchenheim, Kirchzelle, Tundenheim und Altenheim, mit allen und eines jeden Rechten; weiter die Helfte an den Dörfern und Weilern, Ottenheim, Frieſenheim, Schopfheim, Oberweiler und Heiligenzell, der Bauhof zu Frieſenheim, und die Matt, genannt das Erlach, bey Schuttern gelegen, mit allen Zubehörden, wie ſie weiland von Diebolten und Gangolfen, Herren zu Hohen-Geroldseck, kaufsweiſe, an den Marggrafen Chriſtof von Baden gekommen ſind, und andere Herrſchaften, alles mit Städten, Schlöſſern, Markten, und Dörfern, wo Sie die haben und gelegen ſind, auch das Dorf Stutzheim, im Straßburger Bisthume gelegen, mit allen ihren Rechten, Nutzen, Zugehörungen, Freyheiten, Gnaden, Herrlichkeiten, Zöllen, Geleiten, Ungelten, güldenen Münzen, die des Kayſers und der Churfürſten Münze gleichmäßig gemacht werden ſollen, auch ſilbernen Münzen, Jahrmeſſen, Landgerichten und andern Gerichten, guten Gewohnheiten, Beſitzungen, Aigenſchaften, Landen und Leuten, Klöſtern, Vogteyen, Mannen und Mannſchaften, Lehen und Lehenſchaften, geiſtlichen und weltlichen, Zwingen, Bannen, Kreiſen, Wäldern, Hölzern, Büſchen, Feldern, Weyden, Waſſern, Waſſerläufen, Fiſche-

J. Chr. 1582 des Rathhauses, wo der Churfürst von Sachsen, mit dem blossen Schwerdte, sich Ihm zur rechten und der Churfürst von Maynz zur linken Hand stellte; der Vicekanzler, D. Viehheuser aber mußte dem, auf dem Perlachplatze, mit blossen Häuptern stehendem Rathe und Bürgerschaft vermelden, daß es ein Herkommen im H. R. sey, daß, wenn ein Römischer Kayser oder König zum erstenmal in eine R. Stadt käme, alsdann der Rath und die ganze Bürgerschaft dem Kayser, als ihrem einigen, rechten, natürlichen Herrn und Oberhaupte, zu huldigen und Pflicht zu thun, schuldig sey. Da nun der itzige Kayser, zu dem gegenwärtigen R. Tage, zum erstenmal, nach Augspurg gekommen sey; so wären, nach solchem alt hergebrachtem Gebrauche, Sie, die Stadtpfleger, Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde, zur schuldigen Leistung solcher Pflicht und Huldigung, auf heute gefördert worden, und versehe sich der Kayser, daß Sie Ihm, als ihrem einigen Herrn und Oberhaupte, eben sowohl als seinen Vorfahren im H. R., dasjenige, was ihnen vorgelesen werden solle, mit aufgeregten Fingern gehorsam und verständlich nachsprechen, und hernach demselben würklich nachleben würden. Es las auch sodann der mehr erwähnte R. Vicekanzler ihnen die Eidespflicht vor, welche der Rath und die Bürgerschaft, mit aufgehobenen Fingern, unter dem freyen Himmel, leistete. Nach abgelegtem Eide, ließ der Kayser ferner, durch den D. Viehheuser, dem Rathe entbieten, daß Er ihre gehorsame Willfahrung zu gnädigstem Gefallen aufgenommen, und sich erbiete, Sie bey ihren alten guten Gebräuchen, Statuten, Privilegien und erlangten Gerechtigkeiten nicht allein bleiben zu

lassen,

Jacob von Baden, H. Franz von Sachsen-Lauenburg, und landgraf Georg Ludewig von Leuchtenberg, und zwar in der Ordnung, welche Sie, bey dem Einzuge des Kayſers in Augſpurg gehalten hatten. Nach Ihnen folgten die zween Reichs-Herolde, hinter ihnen der Churfürſt von Trier allein, darauf der Churfürſt von Sachſen auch allein mit dem bloſſen Schwerdte, hinter welchem der Kayſer allein ritt, und nach Ihm der Churfürſt von Maynz, nebſt den Biſchöfen, Julius zu Würzburg, Ernſt zu Lüttich und Marquard zu Augſpurg. Nachdem nun dieſe Proceßion vor dem Rathhauſe angekommen, und von den Pferden abgeſtiegen war, empfiengen die Stadtpfleger, Bürgermeiſter und der ganze Rath den Kayſer auf der obern Treppe, und lieſſen, durch ihren Stadt-Advokaten, D. Adam Zäh, demüthigſt vortragen, daß, da der Kayſer ihnen und der ganzen Bürgerſchaft dieſe Stunde zur Huldigung hätte ankündigen laſſen, Sie ſich gehorſamſt eingefunden hätten, und bitten wollten, Sie in ſeinen allergnädigſten Schutz und Schirm zu nehmen, und Sie, bey ihren alten und wohlhergebrachten Privilegien, Statuten, Freyheiten und Ordnungen, die Er ihnen ſchon zuvor beſtätiget hätte, bleiben zu laſſen. Darauf antwortete der Vicekanzler, D. Vieheuſer, daß der Kayſer ihre gehorſame Erſcheinung gnädig aufnehme, und Sie wider ihre Freyheiten nicht beſchweren, ſondern Sie bey ihren Statuten, wohlhergebrachten Gebräuchen, Freyheiten und Gewohnheiten erhalten und ſchützen wolle. J. Chr. 1582

Hernach begab ſich der Kayſer, unter Begleitung der Churfürſten und Fürſten, auf den mit einem goldenen Stücke behängten Erker

des

J. Chr. 1582 5. c. m. 6. c. m. beide Brüder, die Erzherzoge **Matthias** und **Maximilian**, mit 55. Kutschen, zu **Augspurg** an, und **tracktirten** die anwesenden **Fürsten** gleichfalls, worauf Sie sich nach **Fridberg** begaben, wo, Ihnen zu Ehren, der H. **Wilhelm** von **Bayern** ein grosses **Schiessen** anstellte p).

Gegen Ende des K. Tages ließ P. **Gregorius** der XIII., durch seinen **Legaten** in **Teutschland**, den Cardinal **Madruz**, den von Ihm verbesserten **Calender** dem **Kayser** übergeben, und Ihn ermahnen, solchen anzunehmen, und auch im **Teutschen Reiche** einzuführen, als welches auch die andern Könige in der ganzen **Christenheit**, in **Italien**, **Spanien**, **Frankreich**, den **Niederlanden** und **Polen**, zugesagt hätten. Es hatte nemlich der **Pabst**, auf Anrathen geschickter **Mathematicker**, besonders des **Aloysius Lilius**, den bisherigen **Julianischen Kalender** dergestalt **verbessern** lassen, daß die *Aequinoctia* und *Solstitia*, welche seit Christi Geburt, nach dem bisherigen **Julianischen Kalender**, fast zehn **Tage** zu frühe kamen, (weil man bisher nicht darauf geachtet hatte, daß jedes **Jahr**, über die gewöhnlichen 365. **Tage** und 6. **Stunden**, noch etliche **Minuten** enthielt, die doch zusammen, binnen 206. **Jahren**, einen **Tag** ausmachten,) wieder auf die **Tage** kämen, darauf sie zur Zeit des **Nicänischen Conciliums** gewesen waren, als in welchem der **Canon**, wie man es mit dem **Osterfeste** halten sollte, und den man bisher in der **Kirche** gebraucht hatte, zuerst war gemacht worden. Zu dem Ende sollten im J. 1582. zehen **Tage**, vom 5. bis zum 14. **October**, übergangen und aus-

p) *Cod. MS. B. A.*, n. 7. et 9. **Khevenhiller**, *l. c.*, T. I. ad a. 1582. p. 221.-224. et 239. sq. und **von Stetten**, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 655. sq.

lassen, zu beschützen und beschirmen, sondern J. Chr.
auch überall ihr gnädigster Kayser und Herr zu 1582
seyn und zu bleiben. Für solches gnädigste Erbieten und Zusage dankte der damalige erste Stadtpfleger, Anton Christof Rehlingen, im Namen des Rathes und der ganzen Gemeinde, und erbot sich, solches mit allem unterthänigstem Gehorsam um den Kayser zu verdienen; worauf der Kayser sein voriges Erbieten nochmals wiederholen ließ, und hierauf, mit der vorigen Begleitung, nach seinem Quartier zurückkehrte o).

Uebrigens fehlte es auch nicht auf diesem R. Tage an allerhand Lustbarkeiten und angestellten prächtigen Gastmalen. So hielten z. E. ei- 11 Jul.
nige anwesende Fürsten ein sehenswürdiges Ritterspiel auf dem Weinmarkte, und an eben die d. e.
sem Tage bewirthete der Erz-H. Carl den Kayser, die Churfürsten von Maynz und Sachsen, mit des letztern Gemalin, den Administrator von Magdeburg, die Bischöfe von Würzburg und Eichstedt, und die damals anwesenden weltlichen Fürsten mit ihren Gemalinnen, Prinzeßin- Töchtern und Schwestern. Dessen Exempel folgten hierauf der H. Ludewig von 14 c. m.
Würtenberg, der Churfürst Augustus von 15 c. m.
Sachsen, und bald hernach der Churfürst von Trier, die Herzoge von Bayern, und der alte H. Ulrich von Mecklenburg. Ingleichen gab der Kayser nicht nur allen anwesenden Churfür- 30 c. m.
sten und Fürsten ein prächtiges Gastmahl, sondern verordnete auch, daß den gemeinen Leuten, die in sein Quartier kommen würden, Wein gereicht werden sollte. Bald nachher langten des Kayserś 3 Aug.
beide

o) *Codex MS. B. A.*, n. 8. Rhevenhillers Annal. Ferdin., T. I. ad a. 1582. p. 235.-237. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 23. p. 655.

J. Chr. 1582 mit den Churfürsten und Fürsten erst in Berathschlagung ziehen wollte. Da Er nun unter andern auch das Gutachten des Churfürsten von Sachsen begehrte, welcher darüber ein Bedenken von dem, wegen seiner grossen astronomischen Einsichten damals sehr berühmten, landgrafen Wilhelm von Hessenkassel eingeholt hatte; so erklärte sich darüber der Churfürst sehr weitläuftig und umständlich. Er erinnerte nemlich, daß allerhand Schwierigkeiten und Verwirrungen in den Gerichtsstühlen, in der Geschichte, in den Verschreibungen, Kaufbriefen und andern Obligationen, ferner in den Jahrmärkten, Schiffahrten, Erlegung der Zinsen, im Ackerbau, und überhaupt in allen andern bürgerlichen Händeln und Geschäften, wie auch in Feyerung der Feste und Feyertage in der Kirche, aus solcher Ungleichheit und Veränderung des Kalenders nothwendig erfolgen würden. Vornemlich aber wäre bey diesem Handel wohl zu bedenken, daß dadurch das Ansehen und die Hoheit des Kaysers und des H. R., von dem Pabste, zum höchsten geschmälert und angetastet würde. Denn die gegenwärtige Form des Jahrs sey zuerst von dem Kayser C. Julius Cäsar angeordnet worden; hernach habe Carl der Grosse, der ein Stifter des Römischen Reichs in Teutschland gewesen, den Kalender und die teutschen Namen der Monate den teutschen Völkern gegeben. Ferner sey der Canon des Nicänischen Conciliums vom Osterfeste nicht auf Befehl des Römischen Pabstes, als welcher damals das Ansehen und die Gewalt, welche Er itzo habe, noch nicht gehabt hätte, sondern nach einhelligem Rathe und Bedenken K. Constantins des Grossen und der versammelten Väter, gemacht und verordnet

wor-

ausgelaſſen, mithin nach dem 4. October ſo- 1 Chr.
gleich der 15. dieſes Monats, und dann ſo wei- 1582
ter, bis zum Ausgange des Jahrs, gezählet und gerechnet werden. Die ganze Form der Veränderung des Kalenders kann man aber am beſten aus der Bulle erſehen, die deshalb der Pabſt, ſchon im vorigen Jahr, publicirt hat (24 Oct.
te *). Ob nun gleich das Unternehmen des 1581.)
Pabſtes an und für ſich gut und löblich war; ſo verfuhr Er doch in dieſer Sache, die von dem Gutbefinden der höchſten Gewalt in jedem Staate abhieng, auf eine ſehr unſchickliche und eigenmächtige Art und Weiſe. Vorzüglich mußte den Regenten der gebieteriſche Ton ſehr auffallend ſeyn, mit welchem P. Gregorius der XIII., in ſeiner Bulle, nicht allein allen Patriarchen, Biſchöfen und andern Geiſtlichen, ſondern auch namentlich dem Kayſer Rudolf dem II. und allen andern Königen, Fürſten und Republicken die Annahme ſeines verbeſſerten Kalenders anbefiehlt, und einen Fluch darauf ſetzt, wenn Jemand an der unfehlbaren Richtigkeit deſſelben zu zweifeln ſich unterſtünde. Dieſes Betragen mußte auch natürlicher Weiſe einen groſſen Eindruck hauptſächlich auf die Proteſtanten machen, und Sie zum Widerſpruche reitzen.

Der Kayſer nahm nun zwar den verbeſſerten Kalender von dem Cardinal Madruz an, gab Ihm aber zur Antwort, daß Er die Sache mit

*) Die richtigſte Ausgabe von der päbſtlichen Bulle findet man in *Cherubini* Bullario magno, T. II. n. 74. p. 455. ſqq. Sie ſtehet aber auch in *Goldaſti* Conſtitut. imperial., T. III. p. 577. ſq. in Lünigs R. A., T. VI. n. 105. p. 296.-298. et T. XV. n. 297. p. 522.-524. und beym *Chytraeo*, *Thuano*, *Lundorpio*, ll. mox cc., und an a. O. m.

J. Chr. 1582 Andreas Gail, in einem vertrauten privat Schreiben, die unschickliche Art, den neuen Kalender einzuführen, für Narrenwerk. Es hat auch der Kayser die Publikation des neuen Kalenders in diesem Jahr aufgeschoben, und befohlen, die alte und gewöhnliche Form des Calenders, noch zur Zeit, am Kayserlichen Kammergerichte beyzubehalten. Mithin irret der Graf von Rhevenhüller, wenn Er vorgiebt, daß der Kayser, schon in diesem Jahr, den 10. December, einen Befehl, wegen Annehmung des neuen Kalenders, habe ausgehen lassen, als welches erst im folgenden Jahr geschehen ist, wie wir davon sowohl, als auch von den Folgen dieses Befehls, und den verschiedenen darüber entstandenen Unruhen, zu seiner Zeit, das weitere gedenken wollen q).

Zuletzt muß ich auch noch die mir bekannt gewordenen Urkunden anführen, welche der Kayser, bey seinem damaligen Aufenthalte auf dem R. Tage zu Augspurg, hat ausfertigen lassen.

9. Jul. Er bestätigte nemlich daselbst alle Privilegien und Freyheiten der Abtey S. Maximin r); ingleis-

q) *Chytraei* Saxonia, L. XXV. p. m. 711.-714. *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXVI. p. m. 575.-580. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXII. p. 502.-507. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. VII. §. 20. p. m. 154. sq. Rhevenhiller, *l.* c., T. I. ad a. 1582. p. m. 245. sq. Just. Friedr. Kunde Auszug aus Rhevenhüllers Ferdinand. Jahrbüchern, P. I. ad a. 1582. §. 4. p. 224.-227., besonders in der Note *). Cf. Theod. *Reinking*k de Regim. secul. et eccleſiaſt.; (Francof. ad Moen. 1651. 8.) L. III. Claſſ. I. cap. 2. n. 19. sqq. p. 1005. sqq. und Müllers Sächs. Annal., ad a. 1582. p. 183.

r) Nicol. *Zylleſii* Defenſio Abbatiae S. Maximini, P. III. n. 76. p. 134.-136. und Lünigs R. A., T. XVI. p. 311. sq. n. 153.

worden. So wären auch die Kirchenverſamm- J. Chr.
lungen nicht von dem Pabſte, ſondern von den 1582
Römiſchen Kayſern angeſtellt worden, wie dann noch neulich K. Sigmund das Concilium zu Coſtnitz verſammelt hätte. Ja die Macht und Gewalt, nicht allein Biſchöfe in Teutſchland, ſondern auch den Römiſchen Pabſt zu erwählen, ſey bey den Kayſern, vor und nach Carls des Groſſen Zeiten, bis auf K. Otten den I. und hernach bis auf P. Gregorius den VII. geweſen. Man habe ſich alſo wohl vorzuſehen, daß nicht etwa die K. Stände, durch die Annehmung dieſes vom Pabſte verbeſſerten und vorgeſchriebenen Kalenders, dem Pabſte eine neue und zuvor ungebräuchliche Jurisdiction und Gewalt, dem Kayſer und dem Reiche zu befehlen und zu gebieten, einräumten und übergäben; beſonders weil dieſer ſo wichtige Handel, von dem Pabſte, ohne Rath und Bewilligung des Reichs, ſey angefangen und vorgenommen worden. Es gehe alſo ſein Gutachten dahin, daß dieſe Sache zuvor allen Ständen des H. R., da Sie in kurzem wieder zuſammenkommen würden, zur Berathſchlagung vorgetragen würde, ehe die Kayſerlichen Mandate, wegen Annahme und Beobachtung dieſes Kalenders publicirt würden.

Dieſes Chur-Sächſiſche Gutachten, welches ſich auf das Bedenken des Landgraf Wilhelms von Heſſen-Caſſel gründete, ſcheint auch den übrigen proteſtantiſchen Fürſten und Ständen den Ton angegeben zu haben, indem Niemand von ihnen den neuen Kalender annehmen wollte. Ja ſelbſt Catholiſcher Seits war man nicht allenthalben mit der Art, wie der neue Kalender eingeführt werden wollte, zufrieden, und erklärte der berühmte Kayſerliche Rath,

J. Chr. Privilegien ausgefertiget. In dem ersten bestä-
1582 tigte der Kayser einige Specialprivilegien und Freyheiten dieser Stadt; in dem zweiten alle und jede derselben, besonders aber das wider auswärtige Gerichte, und im dritten die vier Jahrmärkte dieser Stadt [a]); die R. Stadt
20 Aug. Straßburg aber erhielt die Bestätigung des Jhr, vom K. Maximilian dem II., im J. 1566., ertheilten *Privilegii de non appellando* [b]). Hier-
26. e. m. nächst bekamen auch die Keßler von unserm Kayser einen Gnadenbrief, worin zugleich das ihnen, vom K. Friedrich dem III., im J. 1444., gegebene Privilegium bestätiget wurde [c]); und so-
1 Sept. wohl die R. Stadt Cöln [d]), als auch die R.
d. e. Stadt Nordhausen [e]) erlangten eine general Bestätigung aller und jeder ihrer Privilegien und Freyheiten.

Ausserdem hat der Kayser, bey seinem Auf-
6. e. m. enthalte zu Augspurg einen Lehensbrief für Graf Ernsten, als der Zeit den Aeltesten, und alle andere Grafen von Solms ausfertigen lassen, wobey Er Jhnen zugleich alle ihre Privilegien bestätigte [f]); und an die Jnnhaber der Graf-
8. e. m. schaft Rixingen ergieng ein Kayserlicher Befehl, daß Sie sich mit den Appellationen nicht nach Metz wenden, auch sonst der Bischöflichen Regierung daselbst keine Jurisdiction in der Grafschaft Rixingen gestatten sollten [g]).

Des

a) Gründl. Bericht von des H. R. Stadt Friedberg Standt, Regalien, Privilegien ꝛc. ꝛc.; (f. l. 1610. fol.) P. II. n. 56.-58. p. 42.-48. und Lünigs R. A., T. XIII. p. 768.-773. n. 67.-69.
b) Lünigs R. A., T. XIV. p. 781. sq. n. 70.
c) *Idem* ibid., T. IX. n. 112. p. 244.-246.
d) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 389. n. 28.
e) Historische Nachricht von Nordhausen, L. I. c. 5. § 14. p. 257. sq.
f) Lünigs R. A., T. XI. p. 602. sq. n. 5.
g) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 1762. sq.

ingleichen der R. Stadt **Buchhorn**, mit dem An- 26 Jul.
hange daß Sie einerley **Rechte** und **Freyhei-** 1582
ten mit der Stadt **Ueberlingen** genieſſen ſolle s);
ferner der R. Stadt **Schweinfurt** ihre von den d. e.
vorigen **Römiſchen Kayſern** und **Königen** ha-
bende **Exemtionen** von auswärtigen **Gerich-**
ten und andere **Gerichtsfreyheiten** t); und
endlich auch die vom K. **Sigmund** den, zu **Frank-** d. e.
furt gehörigen, **R. Dörfern, Sulzbach** und
Soden, ertheilten **Privilegien** u). Die R.
Stadt **Aalen** erhielt ein **Privilegium**, Kraft deſ- 6 Aug.
ſen der **Kayſer** die daſigen drey privilegirten **Jahr-**
märkte mit einem **Nachmarkte** verſah v); und
der R. Stadt **Giengen** beſtätigte und erweiterte d. e.
Er das ehmals vom K. **Ferdinand** dem I. erlang-
te **Privilegium** wider die **Juden** w). Auch die
R. Stadt **Weil** erhielt nicht nur eine **general** 8. e. m.
Beſtätigung aller und jeder ihrer **Privilegien**,
ſondern auch noch eine **beſondere** über die **freye**
Pürſch x). Ferner beſtätigte der **Kayſer** der 9. e. m.
R. **Abtey Elchingen** ſowohl alle und jede ihre
Privilegien und **Freyheiten**, beſonders aber das,
ſo Ihr, vom R. **Carln** dem V., im J. 1539.,
wegen der **Kaſtenvogtey**, auch **Schutz-** und
Schirms-Gerechtigkeit, ertheilt worden, als
auch den, vom R. **Maximilian** dem II., im
J. 1566., erhaltenen **Gnadenbrief** wider die
wucherlichen Contrackte der **Juden** y). Für
die R. Stadt **Friedberg** wurden ebenfalls drey 17 e. m.

s) Lünigs R. A., T. XIII. p. 327. ſq. n. 21.
t) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 449. in *Nota*.
u) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 679. ſq. n. 158. und *Privilegia* et *Pacta* des H. R. R. Stadt Franckfurt am Mayn, p. 414.-416. *edit. noviſſ.*
v) Lünigs R. A., T. XIII. p. 85. ſq. n. 10.
w) *Idem* ibidem, Tomo eod., p. 853.-855. n. 23.
x) *Idem* ibid., T. XIV. p. 605.-607. n. 25. ſq.
y) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 285.-288. n. 9. ſq.

ertheilten *Privilegii*

26. e. m. nächſt bekamen auch
ſer einen Gnadenbr
vom K. Friedrich
gebene Privilegium
1 Sept. wohl die R. Stadt
d. e. Stadt Nordhauſer
Beſtätigung aller
und Freyheiten.

Auſſerdem hat b
6. e. m. enthalte zu Augſpurg
Ernſten, als der Ze
andere Grafen von
wobey Er Ihnen zuglei
ſtätigte b); und an
8. e. m. ſchaft Rixingen ergi
fehl, daß Sie ſich mit
nach Metz wenden, au
Regierung daſelbſt
der Grafſchaft Rixi

b) Gründl. Bericht von
Standt, Realien b

Des den Vormündern der jungen Marggra- 1582
fen von Baden-Durlach ertheilten Lehens- 12 Spt.
briefes hab ich kurz vorhin ſchon gedacht f); der
Kayſer aber beſtätigte zugleich dem geſammten 11 e. m.
Marggräflichen Hauſe Baden alle und jede
ſeine Privilegien, mit der merkwürdigen Klau-
ſel, daß, Falls Er oder ſeine Vorfahren am
Reiche Jemanden einige Freyheit, Gnade,
Briefe oder Privilegien gegeben hätten, oder
Er und ſeine Nachkommen am Reiche derglei-
chen geben würden, welche wider die Gerechtig-
keiten, Privilegien, Briefe und redliches Her-
kommen der Marggrafen von Baden, ihrer
Fürſtenthümer, Marggrafſchaften, Graf-
ſchaften, Herrſchaften, Gebiete und Zuge-
hörungen wären, oder ſeyn möchten, ſolche den
Marggrafen von Baden und ihren Erben und
Nachkommen, an ihren Herrlichkeiten, Rech-
ten, Freyheiten, Briefen, Privilegien und
Herkommen keinen Schaden bringen, ſondern
Ihnen ganz unſchädlich ſeyn ſollten ff). Wegen
der damaligen Peſtgefahr hatte H. Julius von
Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel,
an ſeinem Geburtstage, ſein Teſtament errich- 29 Jun.
tet, von welchem wir bey ſeinem Abſterben noch ei-
niges gedenken wollen. Dieſes überſchickte Er nun
dem Kayſer zur Beſtätigung, und ſie erfolgte
auch zu Augſpurg g), wobey zugleich der Kay- 13 Spt.
ſer auch den ehmals, zwiſchen H. Heinrich dem
jüngern und ſeinem Bruder, dem H. Wilhelm,
den 16. November 1535., errichteten Erbver-
trag, Kraft deſſen nur eine einige Landesre-

f) S. weiter oben in dieſem XII. Bande, S. 634-636.

ff) *Schoepflini* Hiſt. Zaringo-Badenſis, T. VII. n. 487. p. 133.-138.

g) Lünigs R. A., T. IX. p. 286.-306. n. 23. und Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1029.-1046.

lötigen Goldes, 1

m. Spt. Noch vor der
ten viele anweſende
von Augſpurg ab,
geendigtem R. Tag
2. Oct. und gieng erſt zu Anf
weg, und nach Wie
20 Dec. zufolge des R. A. m)
dat, worin Er allen
fahl, der R. Mün
und den nachher, auf
tations-Tagen zu
Frankfurt, in den Je
und 1577., gemachte
rungen derſelben pünk
ſonderheit aber ſollten
ten, was in Anſehung
zu Regenſpurg im J
in dieſem Jahr, au

spurg, der Pfenninge, halben Batzen, Kronen, Dukaten, und anderer Punkte halber, weiter verabschiedet worden. Es sollten also alle fremde böse und innländische geringe Münzsorten gänzlich verrufen seyn, und zwischen hier und dem künftigen 1. May, von ihren Besitzern, gegen den gebührenden Werth, in die Kreis-Münz-Städte geliefert, daselbst zerschnitten, in den Tiegel geworfen, und in gute R. Münzen umgemünzt werden. Auch sollte man hinfüro im H. R. keine andere goldene und silberne Münzsorten, als die in der R. M. O. und den gedachten R. A. bestimmt, und nach Innhalt derselben probirt und zugelassen wären, münzen und dulden, auch dieselben im Kaufen, Verkaufen, oder andern Handlungen und Bezahlungen nicht höher, als in ihrem verschiedenen gesetzten Werthe, geben und nehmen. Insonderheit aber solle niemand des H. R. goldene und silberne Münzen, noch auch das rohe Silber, oder die eingeschleiften bösen Münzsorten, aus dem H. R., unter einigem Scheine, ausführen, viel weniger andere fremde verbotene Münzen einführen, oder die guten und bösen Münzen brechen, granaliren, seigern, ringern, beschneiden, schwächen, waschen, abgiessen, auswägen, aufwechseln, oder andere dergleichen Münzverfälschungen sich zu Schulden kommen lassen, bey Verlust und Confiskation solcher Münzen, und der, in der R. M. O. und den R. A., enthaltenen ernstlichen Strafen. Zu dem Ende also sollten alle und jede R. Stände, in ihren Ländern und Gebieten, auf solche Dinge gute Acht haben, und insonderheit auf den Jahrmärkten und andern Versammlungen der Kaufleute und Handthierer, ingleichen den vornehmsten Landpässen, Maut- und Zollstäten, J. Chr. 1582

liſche Kreis, dre
Tage, eine Zuſamm
und Abſtellung d
ſollten v); ſo hatten
fürſten ihre Räth
26Dec. zu ſolcher Abſicht n
dieſer Zuſammenk
und Weſtfäliſche
von jenem erſchien
ſiſche Kanzler, I
men ſeines Herrn,
zen Kreiſe; von de
fand ſich der Jülich
heim ein. Jener,
zeigte zwar an, daß
chard zu Simmer
Kreisfürſten eine
nicht erfolgte.
ſchuldigung des O
daß Er aus den Urſa

Register
der vornehmſten Perſonen und Sachen.

A.

Aachen, warum die Geſandten dieſer Stadt im R. A. von 1582. fehlen? S. 48. †). Beſchwerden der Reichsſtädte wegen der Aachenſchen Sache 80: 83. kaiſerlicher Bericht von derſelben 84. 408: 411. f. Supplication der evangeliſchen Stände für dieſe Stadt 331: 333. und neues Memorial derſelben 366. f. kaiſerliche Reſolution 368. f. Replik der evang. Stände 376. f. deren neues Memorial 384. f. mit der von den Abgeordneten der Stadt ihnen zugeſtellten Entſchuldigung und Bittſchrift 384. 413: 437. f. Beantwortung der auf die Replik erfolgten kaiſerlichen Reſolution 399. f.

von Aremberg, der gefürſteten Gräfin Margaretha Supplication um Erklärung, zu welchem Kreiſe ſie gerechnet werden ſolle 611. f.

Augſpurg, Streit der Stadt mit dem R. Erbmarſchall 5: 36. Städtetag daſelbſt 499: 507. Huldigung des Kaiſers 636: 639.

Augſpurgiſcher Reichstag von 1582. S. 1: 648. Quellen der Nachricht 1. a). 147. v). add. S. III. f. Behems Originaldruck des Abſchiedes 2. add. 648. Veranlaſſungen dieſes Reichstags 2. f. Reiſe des Kaiſers von Wien nach Augſpurg S. VIII-XIII. kaiſerlicher Einzug 4. f. (add. S. XIII-XV.) Streit zwiſchen Augſpurg und dem R. Erbmarſchall 5: 36. (kaiſerliche Reichstags- und Taxordnung 6. 9: 16. entgegengeſetzte Appellation

1) Kaiſerliche Propoſition
gungspunkte 54. f. a) Verha
58:95. kaiſerlicher Vortrag 58
Memorial des Erz.H. Carl von
rigkeiten der darüber angeſtellten
tenbergiſche Inſtruction 78. f. 2
beiden höhern R. Collegien 80:8
hern R. Collegien, mit beygefügte
te 83. kaiſerliche Reſolution 83
Städtiſchen Geſandten 85. f. D
oder zweytes Gutachten der beiden
zweyten Erklärung der Städte 8
Römermonate 89. Verſchiedenh
1576. S. 90. f. Proteſtation de
439:498. Bericht der Würtenb
Mängeln des Reichstags 95:102.
Niederländiſchen Unruhen und
kaiſerlicher Vortrag 102:113.
c) Ueber die Wiederherbeybringung
Länder und Städte, und die vorm
nach Moſkau 117:149. kaiſerl.
legte, Liefland und den Biſchof vo
121:146. (Correſpondenz und H
Schweden 121:136. und die
Schreiben des Kaiſers an den Biſ
darauf erſtatteter Bericht 144:146
thes 146. Reichsgutachten 148.
Abſchied 149. d) Ueber die Verbe

Register
der vornehmſten Perſonen und Sachen.

A.

Aachen, warum die Geſandten dieſer Stadt im R. A. von 1582. fehlen? S. 48. †). Beſchwerden der Reichsſtädte wegen der Aachenſchen Sache 80. 83. kaiſerlicher Bericht von derſelben 84. 408. 411. f. Supplication der evangeliſchen Stände für dieſe Stadt 331. 333. und neues Memorial derſelben 366. f. kaiſerliche Reſolution 368. f. Replik der evang. Stände 376. f. deren neues Memorial 384. f. mit der von den Abgeordneten der Stadt ihnen zugeſtellten Entſchuldigung und Bittſchrift 384. 413. 437. f. Beantwortung der auf die Replik erfolgten kaiſerlichen Reſolution 399. f.

von Aremberg, der gefürſteten Gräfin Margaretha Supplication um Erklärung, zu welchem Kreiſe ſie gerechnet werden ſolle 611. f.

Augſpurg, Streit der Stadt mit dem R. Erbmarſchall 5. 36. Städtetag daſelbſt 499. 507. Huldigung des Kaiſers 636. 639.

Augſpurgiſcher Reichstag von 1582. S. 1. 648. Quellen der Nachricht 1. a). 147. v). add. S. III. f. Behems Originaldruck des Abſchiedes 2. add. 648. Veranlaſſungen dieſes Reichstags 2. f. Reiſe des Kaiſers von Wien nach Augſpurg S. VIII-XIII. kaiſerlicher Einzug 4. f. (add. S. XIII-XV.) Streit zwiſchen Augſpurg und dem R. Erbmarſchall 5. 36. (kaiſerliche Reichstags- und Taxordnung 6. 9. 16. entgegengeſetzte Appellation

Schweden 258:260. Intercessionsschreiben der Churfl
Fürsten und Stände von 1576. an eben denselben 260
des Königs von Schweden den Lübeckischen Gesandten
ertheilter Abschied 262:266. Klagen der Hanßstädte
England, Dännemark und Schweden 266 f. der K
Elisabeth Antwortschreiben von 1581. an den Kaiser 267.
beckischer Gegenbericht an den Kaiser 267. 270. Verar
tung des Grafen Edzard von Ostfriesland wegen Aufn
der Englischen Adventurirer zu Emden 270. f. Lübec
Gegenbericht von 1581. S. 271. f. Duplik des Grafe
Triplik der Stadt Lübeck 272:280. Hanseſtädtische
wortung der Schutzschrift des Englischen Bevollmächtigte
org Sylpins 281. Schreiben des Grafen Edzard
R. Versammlung 282. Lübeckische Supplikation
der gegen Dännemark und Schweden habenden Bes
den 282:284. neues Memorial der Stadt
beck 285:290. und Nebenbericht wegen des Dä
Lastzolls 290:293. Berathschlagung über diese Beschw
294. f. R. Gutachten 295:299. besonderes Bedenken d
Städte 299:303. neue Supplication der hanseſtädtische
sandten 303:310. R. Gutachten 310:313. Lübeckische
suchen um Moderation ihres R. Anschlages 313:318. b
ber die Religionsbeschwerden der Evangelischen 318:40
vorhergegangene Unterhandlung zwischen Churpfalz und
tenberg 319:321. des H. Ludwigs von Würtenberg Bed
über den Religionsfrieden an den Administrator des Er
Magdeburg 321. f. Berathschlagungen der Evangelischen
328. Intercession für die Fuldaische Ritterschaft 328. f
Städte Fulda und Geyß 328:331. für die Stadt Aachen
333. für den Grafen Joachim von Ortenburg und die
Bürger zu Biberach und Schwäbisch Gemünd 333. f.
rachisches Memorial 334:336. und dessen Beylagen 336
Inhalt der Supplication der evangelischen Stände 338
Conferenz der Räthe der weltlichen Churfürsten mit den
chen Churfürsten und ihren Räthen 341:347. der ver
evang. Unterthanen zu Pfersheim Supplication an die S
der A. C. 347:349. der evang. Bürger zu Cöln Supp
den Rath zu Cöln 349:352. Cölnisches Rathsdecret
calvinische Zusammenkünfte 352. und wider die uncatho
Ausländer 353. Bittschrift der Cölnischen Bürger an die
gelischen Stände 354:356. deren Supplication für sie
358. und Intercessionsschreiben an den Rath zu Cöln 358
dessen Antwort 363. Schreiben der Ev. R. Stände a

kel 172:194. kaiserl. Vortrag 173:176. H. Julii Instruction 176. f. Supplikation der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises 177. f. Beschwerden der Aebtißin zu Lindau 178:181. Supplikation des Abts zu Minderau 181:184. Supplikation des Johannitermeisters S. XXIV-XXX. Berathschlagung über diesen Artikel 185:187. R. Gutachten 187:190. kaiserl. Resolution 190. Duplik der R. Stände 191. f. des Kaisers schließliche Erklärung 192. R. Abschied 192:194. f) Ueber die Münzordnung 194:210. kaiserl. Vortrag 194:197. H. Julii Instruction seiner Gesandten 197:199. und des Herzogs von Würtenberg 199. Berathschlagung 199:202. Bedenken der R. Städte 202:204. R. Gutachten 204:207. Erklärung des Kaisers 207. f. R. Abschied 208:210. g) Ueber die Streitigkeiten wegen des Vorsitzes und Votirens 210:225. kaiserl. Proposition 210. f. Sessionsstreitigkeiten auf diesem R. Tage 211:222. insbesondere zwischen Salzburg und Magdeburg 211:218. und zwischen Sachsen und Bayern 218. H. Julii Instruction 218:220. Streit zwischen Braunschweig und Brandenburg über den Vorsitz 220. f. Stimmengebung eines anwesenden Fürsten vor den Gesandten der abwesenden ihm sonst vorsitzenden Fürsten 221. f. Streit zwischen Mecklenburg und Pommern 222. und zwischen Pfalz-Lautern und Bayern 222. Berathschlagung über diesen Artikel 222. f. kaiserl. Resolution 223. f. Duplik der R. Stände 224. R. Abschied 224. f.

2) Uebriger Inhalt des R. Abschiedes 225. Unterschriften ꝛc. 225. f. Anmerkungen bey den Unterschriften 226:232. (Widerspruch wegen des Vorzuges zwischen Würtemberg und Mecklenburg 226. f. Braunschweigische Protestation gegen die Unterschrift der Gandersheimischen Gesandten 227:232.) Publikation des R. Abschiedes 232. f. Protestation der R. Städte in Ansehung der darin bewilligten Türkenhülfe 233:235. Würtembergischer Aufsatz von Beschwerden der R. Stände, besonders von der A. C. 236:249.

3) Andere auf dem R. Tage vorgekommene Materien auser denen in den R. A. gebrachten 249:620. a) Von Bedrückungen des Teutschen Handels in den auswärtigen Königreichen, und besonders von den Beschwerden der Hanseſtädte gegen England, Dännemark und Schweden 249:318. H. Julii Instruction deshalb 249:251. Lübeckische Instruction der Hanseſtädtischen Gesandten 252:255. ihre Beylagen 255. f. Gutachten der R. Versammlung von 1576. auf die Lübeckische Supplikation 256. f. kaiserliches Schreiben von 1576. an den König von Schwe-

Triplik der Stadt Lübeck
wortung der Schutzschrift d
org Sylpins 281. Sc
R. Versammlung 282.
der gegen Dännemark u
den 282 ; 284. neu
beck 285 ; 290. und
Lastzolls 290 ; 293. Bera
294. f. R. Gutachten 295
Städte 299 ; 303. neue G
sandten 303 ; 310. R. Gu
suchen um Moderation ihres
ber die Religionsbeschwerden
vorhergegangene Unterhandl
tenberg 319 ; 321. des H.
über den Religionsfrieden a
Magdeburg 321. f. Berath
328. Interceßion für die F
Städte Fulda und Geyß 328
333. für den Grafen Joach
Bürger zu Biberach und Sc
rachisches Memorial 334 ; 336
Inhalt der Supplication der
Conferenz der Räthe der welt

Churfürſten von Cöln 364. f. und Memorial an den Kaiſer 366. f. Kaiſerliche Reſolution 367:370. ihr beygefügte Supplication der catholiſchen Frey- und Reichsſtädte 370:373. Replik der Ev. Stände 373:380. Schreiben der Ev. Frey- und Reichs-Städte an die Ev. Churfürſten und Fürſten wegen der evang. Bürger zu Cöln 381:384. Memorial der Evang. Stände an den Kaiſer, mit der Bittſchrift der Aachenſchen Abgeordneten 384. f. der Steyermärkiſchen, Kärnthiſchen und Crayniſchen Landſtände der A. C. Supplication an die Evang. Stände um Interceßion bey dem Erzh. Carl 386. f. nebſt ihrer Supplication an den Kaiſer 388:393. Interceßionsſchreiben an den Erzh. Carl 394:399. Kaiſerliche Reſolution auf die obige Replik 399. deren Beantwortung 399:401. Einige Zweifel des Kammergerichts über den Verſtand des Religionsfriedens, an den Kaiſer und die R. Stände auf dem R. Tage 401:403. noch ſechs andere in die Materie vom Religionsweſen einſchlagende Zweifel von den Catholiſchen Aſſeſſoren des K. G. 403:405. und deren verbeſſerte Abfaſſung 405. f. c) Was von der Aachenſchen Sache auf dem R. Tage vorgekommen 407:438. Bericht des Kaiſers von derſelben 408:411. und deſſen Anlagen 411:413. Beantwortung deſſelben von den Geſandten des damaligen Rathes zu Aachen 413:437. nebſt neun Beylagen 437. f. d) Zuſätze von den geführten Beſchwerden der R. Städte 438. 440:499. Bericht des Kaiſers wegen der Beſchwerden der Städte Augſpurg, Lübeck und Goslar 444. f. ſchriftliche Erklärung der Städte über die zu vermehrende Türkenhülfe 446. f. 449. f. und Entſchuldigung auf den kaiſerlichen Bericht in Anſehung ihrer Beſchwerden 450. 451:459. zwey verſchiedene Gutachten deshalb, die an den Kaiſer übergeben worden 462:470. kaiſerliche Reſolution 471. f. der Städte an den Kaiſer übergebene Entſchlieſſung 473:477. Unterhandlungen des Kaiſers mit ihnen 470. f. 477:488. ihr Entwurf, was ihrenthalben in den R. Abſchied zu ſetzen ſey 489:490. und wie ihren Beſchwerden abzuhelfen ſey 491. f. ein Aufſatz, warum die Churfürſten und Stände die R. Städte nicht ſtrafen, noch für ſtrafmäßig erkennen können 492:498. e) Städtetag zu Augſpurg währendem R. Tage 499:507. f) Supplicationsrath auf dieſem R. Tage 507 ꝛc. aa) Supplication der R. Stadt Goslar wider den H. Julium von Braunſchweig 508:513. bb) des gefangenen H. Johann Friedrichs von Sachſen Supplication an den Kaiſer, und Memorial an die R. Verſammlung 513:515. cc) der

Bonnische Friedenshandlung 104
Buchau, Platz der Aebtißin in den Reichsabschieden 41. †)
Buchhorn, Reichsstadt, ihr Privilegium von 1582. 645

C.

Calenderverbesserung Papsts Gregorii XIII. 640. f.
Calvinismus, ob er die auf den Religionsfrieden erhaltenen Processe umstosse 405
Cardiseien-Tücher 273
Carl, Erzh. von Oesterreich, dessen Memorial an die Reichsversammlung zur Unterstützung der kaiserl. Proposition wegen der Türkenhülfe 68:78. Supplicationen seiner evang. Landstände 386:393. Intercessionsschreiben der evang. R. Stände an ihn 394-399
Cölnische Friedenshandlung 104. Religionsbeschwerde 349:384. s. Augspurg.
Commißionen, Supplication der evang. Stände um eine Gleichheit der Religion bey Verordnung der Kaiserlichen Commißionen 333. 341
Corvey, der Abt erscheint 1582. zum ersten mal unter den Reichsfürsten 39. *)
Cransberg oder Kronsperg 602:605. s. Augsp.

D.

Dännemark, Klagen der Hanseſtädte über den Lastzoll 253. f. 267. 282:293
R. Deputationstag zu Speyer wird im Augsp. R. Tage beschlossen 167. f. 192. f.

E.

Edzard, Graf von Ostfriesland, Beschwerde der Hanseſtädte über die von ihm aufgenommenen Adventurirer 252. f. 267. seine Verantwortung 270. f. Lübeckischer Gegenbericht von 1581. S. 271. f. Duplik des Grafen und Triplik der Stadt Lübeck 272:280. Schreiben des Grafen an die Reichsversammlung von 1582. 282
Eid zu den Heiligen, Beschwerden darüber 350
Elchingen, Reichsabtey, ihr Privilegium von 1582. 646

Eliſabeth, Königin von England, ihr Antwortſchreiben an den Kaiſer, von 1581., wegen der Beſchwerden der Hanſeſtädte 267. und Lübeckiſcher Gegenbericht an den Kaiſer 267:270. auch Beantwortung der Schutzſchrift des Engliſchen Bevollmächtigten Georg Gylpins 281
Engliſche Adventuriter in Emden, Beſchwerde der Hanſeſtädte über ſie 252. f. 267. f. Edzard.
R. Erbmarſchall, ſ. Pappenheim.

F.

Fränkiſche Grafen und Herren, ihr Geſuch beſonderer Stimmen auf den Kreistägen 609:611
Freyſtellung der Religion, und Ferdinandiſche Deklaration, wie ſie 1582. in den Berathſchlagungen des Reichstags vorgekommen 323:327
Friedberg, Reichsſtadt, ihre Privilegien von 1582. 645. f.
Fulda, Stadt und Ritterſchaft, Interceſſionen für ſie von den evangeliſchen Ständen 328:331. (des Abts Philipp der A. C. gemäſſe Kirchenordnung von 1542. S. 329.) kaiſerliche Reſolution 368. Replik der evang. Stände 376. und Triplik 400. f.

G.

Gandersheimiſcher Streit 227:231
Geyß, evang. Interceſſion für dieſe Stadt 328. f. ſ. Fulda.
Goslariſche Supplication wider den H. Julium von Braunſchweig 508:513
Gregorianiſcher Calender, deſſen erſte Erſcheinung ꝛc. 640:644

H.

Hanſeſtädte, ſ. Lübeck.
Heſſen, Beſchwerden wider das Rothweiliſche Hofgericht 552. und wider den Teutſchmeiſter 553. f. deſſen Gegenbericht 554. f. R. Gutachten darüber 555. f.
Holſteiniſche Belehnung 625:633. Seſſionsſtreitigkeit 628. f. 633. f. Ausſchlieſſung des H. Johanns von Sonderburg von der Geſamtbelehnung 630. f.

J.

Joachim Friedrich von Brandenburg, Administrator von Magdeburg, vertritt seines Vaters Stelle auf dem Reichstag S. XVI. 37. reiset wegen verweigerten Magdeburgischen Sitzes in Unwillen ab 217
Johann Friedrich, H. von Sachsen, dessen Supplication an den Kaiser und Reichstag 513:515
Juden, Privilegien wider sie 645. 648
Julius, H. von Braunschweig Wolfenbüttel, dessen Instruction seiner Gesandten auf de.. [illegible] 147. insbesondere wegen des R. Justitzwesens [illegible]egen der Moderationssache und Reichsmatricul [illegible]er Münzordnung 197:199. wegen der Seßion [illegible] Brandenburg im Fürstenrathe 218:220. [illegible]im 227:231. wegen Bedrückung des Teutsch[illegible] der Beschwerden der Hansestädte 249:251. [illegible]stätigung seines Testaments 647. und der [illegible]zierung und Succeßion im Fürstenthum Wolfe[illegible] 647. f.

K.

K. Kammergericht, Reichstagsverhandlung über die Verbesserung des R. Justitzwesens an demselben 150:172. einige Bedenken des K. G. 153. 163. Dubia des K. G. über den gründlichen Verstand des Religionsfriedens 166.*). 401:406. Supplikation der Ev. Stände um Abwechslung der Aemter am K. G. 333. 341. add. 345. 369. f. 378
Keßler, Erneurung ihres Gnadenbriefs 646
Königsteinischer Streit 247. f. (s. Stolberg.)

L.

Landspergischer Bund 49
Liefland, kaiserliche Actenstücke deshalb 121. ff. Reichsgutachten darüber 146. ff.
Lindau, Beschwerde der Aebtißin über die R. Auflagen 178:181
Lübeckische Gesandtschaft der Hansestädte auf den Reichstag, mit Beschwerden über England, Ostfriesland, Dännemark und Schweden 252:318. s. Augsp. Lübeckisches Ansuchen um Moderation ihres R. Anschlages 313:318

M.

M.

Magdeburg, Sessionsstreitigkeit des Administrators mit Salzburg und verweigerte Zulassung im fürstlichen Collegium 211. 218
R. Matricul, Reichstagsverhandlung über ihre Rectification 172. 194. s. Augsp.
Metzische Turbation der K. G. Processe 151. f.
Minderau, Supplikation des Abts um Moderation seines R. Anschlags 182. 184
Moderationswerk, Reichstagsverhandlung darüber 172. 194. 313. f. s. Augsp.
Moserische Meinung von den itzigen Stimmen der altfürstlichen Häuser 620. f. entgegengesetzte Rödersche Meinung 622
Moskauische Gesandtschaft und Correspondenz, Reichstagsverhandlung darüber 117. 136. 144. Schreiben des Großfürsten an den Kaiser wegen Liefands von 1577. S. 137. 139. kaiserliche Antwort 139. 141. Schreiben des Großfürsten von 1580. und kaiserl. Antwort 142. kaiserliches Schreiben von 1581. 143. f.
Münze, Reichstagsverhandlung über die Münzordnung 194. 210. s. Augsp. kaiserliches Münzedict 648. 650. Nürnbergische Verordnung 650. Cölnische Zusammenkunft der beiden Rheinischen Kreise und des Westphälischen 650. 652

N.

Niederländischer Krieg, Reichstags-Verhandlung darüber 102. 117

O.

Oesterreich, der Stevermärkischen, Kärnthischen und Craynischen Landstände der A. C. Supplikation an die Evangelischen Stände um Intercession bey dem Erz-H. Carln 386. f. ingleichen an den Kaiser 388. 393. Intercessionsschreiben der evang. Gesandten an den Erz-H. Carl 394. 399
Oldenburg- und **Delmenhorstische** Exspectanz 627
Ortenburg, evang. Supplication für den Grafen Joachim den ältern 333. f. 338. f. 375. 385. seine Supplikationen 333. f. 539. f. Reichsgutachten darüber 541. 543. f.
Ofenunt, Erklärung dieses Worts 283. f.

P.

von Pappenheim, Conr., R. Erbmarschall, sein Streit mit Augspurg auf dem Reichstage 6:36. (K. Maximiliani II. Entscheidung wider Heinr. von Pappenheim 18. f.) kaiserliches Provisional Decret wegen der Rechte des R. Erbmarschalls bey R. Versammlungen 23:27. Protestation der R. Städte wider dasselbe 28:33. Pappenheimische Gegenprotestation 34. f. Bayer- und Würtenbergische Commission deshalb und zu Friedberg verglichener compromißlicher Proceß 36. gütlicher Vergleich von 1614. 36
Passau, Supplikation der Stadt wider den H. Wilhelm von Bayern 515:520. des Herzogs Gegenbericht 520:531. Replik der Stadt 531:533. Reichsgutachten darüber 533. f.
Pfersheim, Supplikation der ausgeschafften evangelischen Unterthanen 347:349. add. 367
Philipp von Nassau 425. f.
Pommern, H. Ernst Ludewigs Memorial an den Kaiser auf dem R. Tage wegen des R. Justitzwesens 170:171

R.

Reichsdörfer, Sulzbach und Soden, ihr Privilegium von 1512. 641
Reichsstädte, deren Beschwerden auf dem Augsp. Reichstage 1551. 80. f. 91:95. 439:498. (s. Augsp.) ihr Bedenken wegen der Münzordnung 202:204. Protestation beym Reichsabschied 233:235. besonderes Bedenken wegen der Klagen der Hansestädte 299:303. der evang. R. Städte Schreiben an die evang. Räthe und Gesandten wegen der evangelischen Bürger in Cöln 381:384
Reichstags- und Taxordnung von 1582. 6. 9:16
Religionsbeschwerden, deren Verhandlung auf dem Reichstag 318:406. s. Augsp.
Religionsfriede, Kammergerichtliche Zweifel über den Verstand desselben 401:406
Rixingen, Grafschaft, ihr wird die Anerkennung der Metzischen Jurisdiction untersagt 640
Rothweilische Hofgerichtsordnung, eine Verschiedenheit des ersten und andern Drucks 247. †). des ganzen Schwäbischen Kreises Supplication wider dieses Hofgericht 544:549. besondere Badenische Beschwerden 549:551. ingleichen der Pfalzgrafen

zu Simmern, Neuburg und Zweybrücken, und der vier Landgrafen zu Heſſen 552. Reichs-Gutachten darüber 553 f.
Rudolf II., ſ. Augſp. R. Tag. ſeine Urkunden 644. 648. ſein ernſtliches Münzmandat 648. 650

S.

Saltzburg zieht den Magdeburgiſchen Vorſitz im Fürſtenrathe an ſich 212
Savoyen, der Geſandten des Herzogs Supplication an die Churfürſten wegen des Ranges ihres Herrn vor dem neuen Großherzog von Florenz 614. f.
Schwäbiſch Gemünd, Supplication der Ev. Stände für die dortigen evang. Bürger 333. 339
Schwäbiſchen Kreiſes Supplication wegen der fremden Kaufleute und Hauſirer 612. 614
Schweden, K. Johanns Schreiben an K. Maximilian II. wegen ſeiner Liefländiſchen Kriegskoſten 121. 124. Kaiſer Rudolfs Antwort 124. f. K. Johanns Schreiben an K. Rudolfen 125. f. Rudolfs Antwort 126. 128. Johanns abermaliges Schreiben 128. f. und Geſandtſchaft an den Kaiſer 130. f. deſſen Antwort 132. f. Replik der Geſandten 134. f. und des Kaiſers 135. f. Klage der Hanſeſtädte über die Bedrückung von Schweden 254. ff. 267. 283. 313. (ſ. Augſp.) Schreiben des Kaiſers an den König für die Lübecker, von 1576. 258. 260. wie auch der Churfürſten, Fürſten und Stände 260. 262. des Königs Abfertigung der nach Schweden geſchickten Lübeckiſchen Geſandten, von 1580. 262. 266
Schweinfurtiſches Privilegium von 1582. 645
Seſſionsſtreitigkeiten, Reichstagsverhandlung darüber 210. 225. 226. f. 628. ſ. Augſp.
Speyer, Beſchwerde der Stadt über Koſten vom Kammergericht 556. f.
Stolbergiſche Beſchwerde gegen Mainz, deren Behandlung im Augſp. Reichstage 240. *). 558. 608. ſ. Augſp.
Straßburgiſches Privilegium von 1582. 646
Supplikationsrath auf dem Reichstage 507. ꝛc. Würtembergiſche Beſchwerden darüber 97. f. 241. 243. 245

T.

Taxordnung für den Reichstag von 1582. S. 13. 16. der Reichs-Städte Appellation dagegen ad Imperatorem melius informandum 17. 22

Trier,

Trier, Belehnung des neuen Churfürsten Johann VII. 623. f.
Türkenhülfe, Verhandlung darüber auf dem Reichstage 58. 195. f. Augsp.

U.

Ungarische Grenzvestungen ꝛc. gegen den Türken, und deren monatliche und jährliche Kosten 67
Utrechtischer ewiger Erbvertrag zwischen England und den Hansestädten, von 1474. 268

V.

Verdun, des Bischofs Nic. Bousmard Supplication um die R. Belehnung 534. 536. ff.

W.
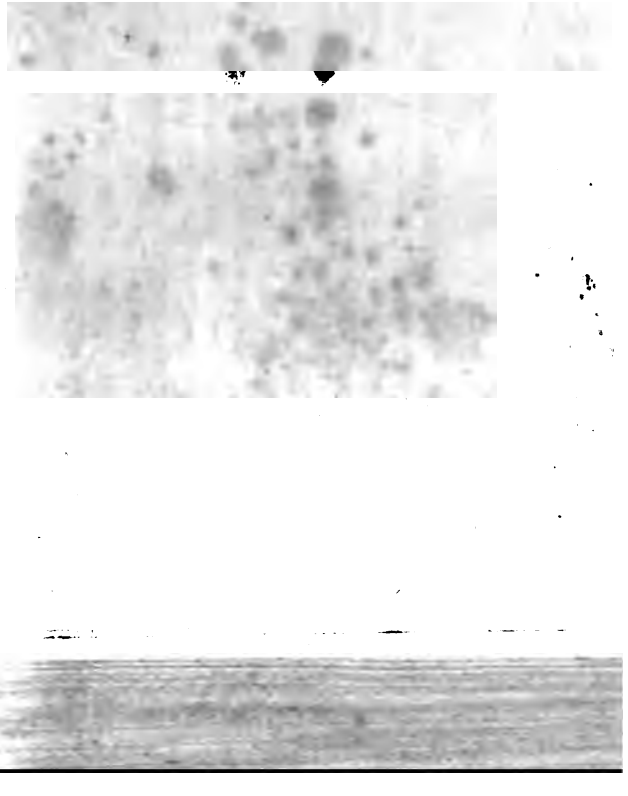
Weil, Reichsstadt, ihr Privilegium von 1582. 645
Wolfenbüttel, s. Julius.
Würtenberg, Herzog Ludwigs Anwesenheit auf dem R. Tage zu Augspurg 1582. S. 38. †). Instruction seiner Gesandten auf denselben 78. f. 199. sein Bedenken über den Religionsfrieden an den Administrator des Erzstifts Magdeburg 321. f. seiner Gesandten Relation über die Mängel der Reichshandlungen im gemeinen R. Rathe 95. 102. 169. f. und Verzeichniß der vorgefallenen Beschwerden der Fürstlichen und Städtischen Gesandten 236. 249. Unterhandlung des Herzogs mit Churpfalz über die auf der R. Versammlung vorzubringenden Religionsbeschwerden 319. f. Widerspruch gegen des Pfalzgrafen Johann Casimirs Kanzler 322. †).